Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Elektrizitätsmarktgesetz

Loi sur le marché de l'électricité

Legge sul mercato dell'energia elettrica

VH 99.055

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 / 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 / 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

			Seite - Page
1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		II
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen		V
	Condensé des délibérations		IX
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	15.03.2000	1
		20.03.2000	33
	Ständerat - Conseil des Etats	07.06.2000	58
		04.10.2000	66
	Nationalrat - Conseil national	29.11.2000	100
		30.11.2000	126
	Ständerat - Conseil des Etats	04.12.2000	129
	Nationalrat - Conseil national	07.12.2000	138
		11.12.2000	144
	Ständerat - Conseil des Etats	11.12.2000	145
	Nationalrat - Conseil national	13.12.2000	148
	Ständerat - Conseil des Etats	13.12.2000	152
5.	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	15.12.2000	154
	Ständerat - Conseil des Etats	15.12.2000	156
6.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs		157
7.	Bundesgesetz vom	15.12.2000	163
	Loi fédérale du	15.12.2000	177
	Legge federale del	15.12.2000	190

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 72/99.055 *n* **Elektrizitätsmarktgesetz**

Botschaft vom 7. Juni 1999 zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) (BBl 1999 7370)

NR/SR *Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie*

Siehe Geschäft 99.3576 Mo. UREK-NR (99.055)

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

20.03.2000 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
07.06.2000 Ständerat. Die Beratungen werden ausgesetzt bis nach der Volksabstimmung vom 24.09.2000 über die Energieinitiativen und die Gegenvorschläge.
04.10.2000 Ständerat. Abweichend.
30.11.2000 Nationalrat. Abweichend.
04.12.2000 Ständerat. Abweichend.
07.12.2000 Nationalrat. Abweichend.
11.12.2000 Ständerat. Abweichend.
13.12.2000 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
13.12.2000 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
15.12.2000 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
15.12.2000 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2000 6189; Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001

× 72/99.055 *n* **Loi sur le marché de l'électricité**

Message du 7 juin 1999 concernant la loi sur le marché de l'électricité (LME) (FF 1999 6646)

CN/CE *Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie*

Voir objet 99.3576 Mo. CEATE-CN (99.055)

Loi sur le marché de l'électricité (LME)

20.03.2000 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
07.06.2000 Conseil des Etats. Les délibérations sont suspendues et ne reprendront qu'après le 24 septembre 2000, une fois que le peuple aura choisi dans le domaine énergétique entre les initiatives et les contre-projets.
04.10.2000 Conseil des Etats. Divergences.
30.11.2000 Conseil national. Divergences.
04.12.2000 Conseil des Etats. Divergences.
07.12.2000 Conseil national. Divergences.
11.12.2000 Conseil des Etats. Divergences.
13.12.2000 Conseil national. Décision conforme aux propositions de la Conférence de conciliation.
13.12.2000 Conseil des Etats. Décision conforme aux propositions de la Conférence de conciliation.
15.12.2000 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.
15.12.2000 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2000 5761; délai référendaire: 7 avril 2001

I

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Aeschbacher Rudolf (E, ZH)	9
Bader Elvira (C, SO)	35, 111
Banga Boris (S, SO)	31, 38, 109
Beck Serge (L, VD)	112
Berberat Didier (S, NE)	42, 53
Brunner Toni (V, SG)	39, 56, 117
Chevrier Maurice (C, VS)	5
Chiffelle Pierre (S, VD)	42
Christen Yves (R, VD)	49, 143
Cina Jean-Michel (C, VS)	120
Decurtins Walter (C, GR)	110, 117, 125, 139
Dupraz John (R, GE), pour la commission	2, 11, 16, 17, 18, 29, 37, 39, 46, 51, 55, 57, 140, 142, 143, 149, 150
Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission	1, 11, 15, 17, 22, 29, 32, 35, 36, 38, 46, 51, 54, 57, 100, 104, 108, 109, 110, 112, 117, 119, 123, 125, 127, 140, 143, 149
Eberhard Toni (C, SZ)	21
Eymann Christoph (L, BS)	11
Fischer Ulrich (R, AG)	7, 22, 27, 35, 44, 51, 110, 116, 120, 138, 149, 155
Gendotti Gabriele (R, TI)	31
Grobet Christian (S, GE)	14, 18, 26, 104, 106, 120
Hämmerle Andrea (S, GR)	102
Hassler Hans-Jörg (V, GR)	17
Hegetschweiler Rudolf (R, ZH)	8, 26, 37, 41, 56, 109, 113, 114, 119
Imhof Rudolf (C, BL)	48, 50
Keller Robert (V, ZH)	54,, 125
Lauper Hubert (C, FR), pour la commission	154
Leuenberger Moritz, Bundesrat	12, 16, 17, 23, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 47, 52, 54, 55, 57, 104, 105, 108, 110, 113, 118, 119, 123, 125, 128, 138, 141, 143, 150
Leutenegger Hajo (R, ZG)	18, 33, 37, 55, 102, 103, 114, 124, 127, 141
Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL)	20, 24, 27, 30, 39, 106, 127

Lustenberger Ruedi (C, LU) 106, 122, 127, 141, 150, 155
Maillard Pierre-Yves (S, VD) 5, 102, 106, 115, 116, 118, 149, 154, 155
Meier-Schatz Lucrezia (C, SG) 43
Ménétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD) 116
Mugny Patrice (G, GE) 10
Pfister Theophil (V, SG) 26
Rechsteiner Rudolf (S, BS) 8, 15, 18, 21, 33, 37, 42, 49, 103, 109, 112, 113, 117, 125, 139, 150, 155
Robbiani Meinrado (C, TI) 14
Schmid Odilo (C, VS) 15, 17, 18, 21, 36, 46, 50, 56, 103, 104, 112, 127, 138
Schneider Johann Niklaus (R, BE) 20, 24, 106
Sommaruga Simonetta (S, BE) 9, 34, 43, 110, 123, 142
Speck Christian (V, AG) 6, 14, 18, 22, 29, 34, 36, 44, 45, 50, 55, 107, 111, 112, 114, 122, 124, 127, 139, 142, 143, 149, 150, 155
Steiner Rudolf (R, SO) 15, 34, 36, 54, 107, 111, 122
Strahm Rudolf (S, BE) 28, 45, 50, 56
Stump Doris (S, AG) 13, 45
Teuscher Franziska (G, BE) 10, 13, 18, 28, 36, 44, 49, 50, 54, 107, 111, 116, 120
Tillmanns Pierre (S, VD) 114
Vallender Dorle (R, AR) 124
Walker Felix (C, SG) 6, 27
Zisyadis Josef (-, VD) 4

Ständerat - Conseil des Etats

Béguelin, Michel (S, VD) 73
Brändli Christoffel (V, GR) 63, 72, 132
Bürgi, Hermann (V, TG) 92
Büttiker Rolf (R, SO) 62, 71, 81, 85, 87, 98, 131, 136, 147, 152
Cornu Jean-Claude (R, FR) 133
David,Eugen (C, SG) 63, 80, 86, 92, 96, 136
Epiney Simon (C, VS) 58, 71, 79, 81, 147
Escher Rolf (C, VS) 67, 78, 80, 96, 152

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission 60, 66, 75, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 129, 130, 131, 135, 136, 137, 146, 152

Frick Bruno (C, SZ) 147

Gentil Pierre-Alain (S, JU) 63, 70, 86, 134

Hofmann Hans (V, ZH) 68, 95, 96

Inderkum Hansheiri (C, UR) 61, 68, 132

Jenny This (V, GL) 91

Leuenberger Moritz, Bundesrat 65, 74, 78, 79, 80, 81, 84, 87, 89, 93, 94, 96, 97, 98, 129, 131, 135, 137, 146, 153

Leumann-Würsch Helen (R, LU) 64, 72, 97, 137

Lombardi Filippo (C, TI) 70, 130

Maissen Theo (C, GR) 73, 77, 78, 82, 83, 84, 93

Marty Dick (R, TI) 133

Pfisterer Thomas (R, AG) 64, 83, 87, 134

Schweiger Rolf (R, ZG) 62, 69, 88, 95, 135, 156

Spoerry Vreni (R, ZH) 60, 83, 94, 133

99.055 Elektrizitätsmarktgesetz

Botschaft vom 7. Juni 1999 zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) (BBl 1999 7370)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur marktwirtschaftlichen Erneuerung dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Auftrag erteilt, einen Bericht über Möglichkeiten einer Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energien zu erarbeiten. In der Folge wurde durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Bundesverwaltung, der Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Strom-Grosskonsumenten zusammensetzte der Bericht «Öffnung des Elektrizitätsmarktes» und durch eine um die Kantone, die Kleinkonsumenten und die Umweltorganisationen erweiterten Arbeitsgruppe der Bericht «Marktöffnung im Elektrizitätsbereich» vorgelegt. Der Bundesrat hat am 22. Dezember 1995 bzw. 25. Juni 1997 von diesen Berichten Kenntnis genommen und das UVEK beauftragt, einen Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz zu erarbeiten. Am 18. Februar 1998 hat das UVEK den Vorentwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz und den erläuternden Bericht bis zum 15. Mai 1998 in die Vernehmlassung gegeben. Die Absicht, den Elektrizitätsmarkt auch in der Schweiz zu öffnen, wurde von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Auch das vom Vernehmlassungsentwurf anvisierte Ziel, den Elektrizitätsmarkt nach Ablauf einer bestimmten Übergangsfrist vollständig zu öffnen, fand breite Unterstützung. Bei der Beurteilung der Vorlage als Ganzes gingen die Meinungen jedoch weit auseinander: Insbesondere die Fragen betreffend die Errichtung einer schweizerischen Netzgesellschaft, die Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen und des Marktöffnungstempos (Zulassung der Verteilwerke bereits von Beginn der Marktöffnung) waren heftig umstritten. Am 16. September 1998 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen und den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das UVEK wurde beauftragt, mit den wichtigsten politischen Kräften bilaterale Gespräche über die strittigen Punkte zu führen. In der Folge hat der Bundesrat im Herbst 1998 entschieden, an der Errichtung einer nationalen Netzgesellschaft festzuhalten, jedoch keine Entschädigung für nicht amortisierbare Investitionen für Kernkraftwerke vorzusehen. Die Errichtung einer schweizerischen Netzgesellschaft ist für die Verwirklichung eines echten Marktes im Elektrizitätsbereich bzw. für den diskriminierungsfreien Netzzugang notwendig. Anfangs 1999 hat der Bundesrat zudem beschlossen, als Übergangslösung zu einer ökologischen Steuerreform eine zeitlich begrenzte Energieabgabe (mit Erträgen zwischen 300 und 450 Mio. Fr. im Jahr) zu unterstützen. Im März 1999 hat sich der Bundesrat schliesslich für eine auf Einzelfälle beschränkte restriktive Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen bei Wasserkraftwerken ausgesprochen.

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz ist ein Rahmengesetz, welches dem Prinzip der Subsidiarität und Kooperation Rechnung trägt. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz soll der Strommarkt über den geregelten Netzzugang auf Vertragsbasis (Regulated Third Party Access) geöffnet werden. Das heisst, dass Betreiber von Elektrizitätsnetzen verpflichtet werden, auf nicht diskriminierende Weise vertraglich Elektrizität für berechtigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen die Betreiber der Elektrizitätsnetze eine an den betriebsnotwendigen Kosten orientierte Vergütung erhalten. Als berechtigte Kunden gelten bei Inkrafttreten des Gesetzes die Grosskonsumenten mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh. Das sind in der Schweiz rund 110 Unternehmungen. Zusätzlich sollen bei Inkrafttreten des Gesetzes auch die Verteilwerke Zugang zum Markt haben, und zwar im Umfang der Bezugsmengen für berechtigte Kunden sowie im Umfang von 10 Prozent ihres Jahresabsatzes an feste Kunden. Insgesamt beträgt damit die Marktöffnungsquote zu Beginn rund 21 Prozent; die EU verlangt von ihren Mitgliedländern für 2001 eine Marktöffnungsquote von rund 29 Prozent. Nach drei Jahren soll in der Schweiz der Schwellenwert für Grossverbraucher auf 10 Gigawattstunden gesenkt werden. Gleichzeitig wird der Umfang des Jahresabsatzes der Verteilwerke auf 20 Prozent erhöht. Die Marktöffnungsquote beträgt damit nach drei Jahren rund 34 Prozent. Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung für alle Endverbraucher und Verteilwerke. Damit wird der Strommarkt zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich geöffnet sein. Für den Betrieb des Übertragungsnetzes schlägt der Gesetzesentwurf die Errichtung einer gesamtschweizerischen Netzgesellschaft vor. Eine solche ist besonders aus wettbewerbspolitischen Überlegungen notwendig. Die heutigen Betreiber von Übertragungsnetzen können während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine für sie sachgerechte Lösung treffen. Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz konnte im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf vereinfacht werden. Auf Grund der im Parlament

hängigen Energieabgaben verzichtet der Entwurf auf verschiedene flankierende Massnahmen. Über die Frage der Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen enthält das Elektrizitätsmarktgesetz keine Bestimmungen. Die auf Einzelfälle beschränkte, restriktive Entschädigung bei Wasserkraftwerken soll im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den hängigen Energieabgaben geregelt werden. Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz ist mit Ausnahme des Marktöffnungsrhythmus mit der EG-Richtlinie 96/92 vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt kompatibel. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes wird der Marktöffnungsgrad in der Schweiz etwas tiefer als jener der EG-Richtlinie sein. Nachher wird aber der Marktöffnungsgrad in der Schweiz auf das Niveau der EG-Richtlinie gehoben und ab dem Jahre 2006 übertroffen. Im Gegensatz zur EG-Richtlinie stipuliert das Elektrizitätsmarktgesetz bereits heute das Ziel einer vollständigen Marktöffnung nach sechs Jahren.

Verhandlungen

Vorlage A
Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
20.03.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
07.06.2000 SR Die Beratungen werden ausgesetzt bis nach der Volksabstimmung vom 24.09.2000 über die Energieinitiativen und die Gegenvorschläge.
04.10.2000 SR Abweichend.
30.11.2000 NR Abweichend.
04.12.2000 SR Abweichend.
07.12.2000 NR Abweichend.
11.12.2000 SR Abweichend.
13.12.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
13.12.2000 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (160:24)
15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (36:2)

Im **Nationalrat** war Eintreten auf die Vorlage weitgehend unbestritten. Ein Nichteintretens- sowie ein Rückweisungsantrag von linker Seite wurden mit 146 zu 2 bzw. 136 zu 19 Stimmen abgelehnt. Zahlreiche Änderungs- und Ergänzunganträge lagen vor. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragte über ein Dutzend Änderungen oder Ergänzungen. Wechselnde Minderheiten in Kommission und Rat stellten weitere 53 Änderungsanträge.
In der Detailberatung lehnte der Nationalrat zunächst alle Minderheitsanträge ab, die eine Bevorzugung der emeuerbaren Energie bei der Stromdurchleitung verlangten. Anschliessend bereinigte die Grosse Kammer die verschiedenen Anträge zur umstrittenen Frage, ob eine nationale Netzgesellschaft vorgeschrieben werden soll und wie diese gegebenenfalls aussehen soll. Nach mehreren Abstimmungen siegte der Antrag von Bundesrat und Kommissionsmehrheit mit 104 zu 46 Stimmen gegen eine bürgerliche Minderheit. Demnach muss das 5000 Kilometer lange Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz) von einer „nationalen, privatrechtlichen Netzgesellschaft" betrieben werden. Gleichzeitig wies der Nationalrat die Verstaatlichungswünsche der Linken ab.
Zentral war auch die Diskussion über die Geschwindigkeit der Marktöffnung. Die Mehrheit entschied sich schliesslich für den Fahrplan von Bundesrat und Kommissionsmehrheit: Sobald das Elektrizitätsmarktgesetz in Kraft tritt, erhalten die 110 grössten Verbraucher Zutritt zum Strommarkt. Gleichzeitig können auch die Verteilwerke 10 Prozent ihres Stromes vom Markt beziehen. Drei Jahre später dürfen weitere 140 Grossverbraucher ihre Stromlieferanten frei wählen und die Verteilwerke 20 Prozent vom Markt beziehen. Nach sechs Jahren öffnet sich der Markt für alle übrigen Verbraucher, also für die Haushalte und die grosse Mehrheit der kleinen und mittleren Betriebe.
Diverse Minderheitsanträgen wollten die Marktöffnung beschleunigen oder verzögern. Sie wurden alle abgelehnt. Ein Teil der Grossen Kammer verlangte, der freie Markt sei bereits innert dreier Jahre voll einzuführen. Eine weitere Minderheit forderte in der Übergangsphase eine höhere Marktquote für Verteilunternehmen, was ebenfalls einen schnelleren Marktprofit für Kleinverbraucher bringen würde. Die Minderheit der Bremser, vor allem aus welschen Volksvertretern bestehend, beantragte, die Marktöffnung sei vorerst auf Grossverbraucher zu beschränken. Sechs oder sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll dann der Bundesrat über die weitere Öffnung neu befinden.
Auf eine Abgeltung der nicht amortisierbaren Investitionen (NAI) von Wasser- und Atomkraftwerken wurde verzichtet. Vor allem Freisinnige und Vertreter der SVP-Fraktion wollten eine finanzielle Abgeltung für die NAI von Wasser- und Atomkraftwerken im Elektrizitätsmarktgesetz festschreiben.

Dieser Antrag unterlag aber deutlich. Und auch der Kompromissantrag von Yves Christen (R, VD), für die Wasserkraftwerke allein eine NAI-Abgeltung vorzuschreiben, wurde abgelehnt. Bundesrat und Kommissionsmehrheit empfahlen aus zwei Gründen, auf jegliche Abgeltung nicht amortisierbarer Investitionen im Strommarktgesetz zu verzichten: Einerseits erlaube die relativ langsame Marktöffnung den Elektrizitätsunternehmen, ihre zu teuren Kraftwerke noch unter Monopolbedingungen weitgehend zu sanieren. Andererseits sehe der parlamentarische Beschluss über die Energieförderabgabe vor, dass ein Teil des Abgabeertrages verwendet werden könne, um unrentable Wasserkraftwerke mittels Darlehen zu unterstützen. (Die Energieförderabgabe wurde ein halbes Jahr später – in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 – abgelehnt). Die inhaltliche Verknüpfung des Elektrizitätsmarktgesetzes mit den Vorlagen über die Energieabgaben wurde noch verstärkt durch die Bestimmung, dass das Strommarkt-Gesetz nur gemeinsam mit der Energieförderabgabe in Kraft gesetzt werden kann. Der Nationalrat befürwortete die Verknüpfung knapp mit 93 zu 88 Stimmen. Den Ausschlag für das Resultat gab eine Koalition aus Linken, Grünen und bürgerlichen Vertretern von Gebirgskantonen.
In der Gesamtabstimmung passierte das Elektrizitätsmarktgesetz mit 104 zu 24 Stimmen bei 51 Enthaltungen.
Im **Ständerat** beantragte Simon Epiney (C, VS), die Verhandlungen über die Vorlage bis nach der Volksabstimmung über die Energie-Förderabgabe vom 24. September 2000 zu verschieben. Vor allem Gegner der Energieabgabe bekämpften im Ständerat diese Verschiebung. Die vom Nationalrat beschlossene Verknüpfung der beiden Vorlagen wurde von ihnen als Nötigung und Erpressung bezeichnet. Epiney wies seinerseits darauf hin, es lasse sich fundiert über das Elektrizitätsmarktgesetz erst beraten, wenn man wisse, ob das Volk die Energieabgabe annehme oder ablehne.
Der Ständerat stimmte dem Verschiebungsantrag mit 23 zu 21 Stimmen zu. Für die Vertagung stimmten alle Mitglieder der SP- und der CVP-Fraktion sowie zusätzlich je zwei Vertreter der Freisinnigen und der SVP-Fraktion aus Gebirgskantonen.
Nach dem Volksnein vom 24. September 2000 zur Energie-Förderabgabe, mit der unter anderem die einheimischen Wasserkraftwerke im liberalisierten Strommarkt hätten gestützt werden sollen, nahm der **Ständerat** die Beratung des Elektrizitätsmarktgesetzes auf. Dabei folgte er in den wesentlichen Punkten dem Entwurf des Bundesrates und den Entscheiden des Nationalrates.
Im Unterschied zum Nationalrat gewährte die Kleine Kammer beim Artikel über die Marktöffnungsstufen den Strom-Verteilwerken doppelt so hohe Marktquoten. So können die Verteiler ab dem Marktstart 20 Prozent und drei Jahre später 40 Prozent ihres Stromes auf dem Markt frei beziehen. Wie der Nationalrat beschloss auch der Ständerat (mit 26 gegen 9 Stimmen) die Schaffung einer einzigen privatrechtlichen nationalen Netzgesellschaft. Hinzugefügt wurde, diese Gesellschaft müsse eine „schweizerische Beherrschung sicherstellen". Bei den Bestimmungen zur Stromdurchleitung baute der Ständerat zudem ohne Gegenstimme eine Sicherung zugunsten der Randgebiete ein. Um grosse regionale Preisunterschiede bei der Verteilung des Stromes in den Kantonen zu verhindern, soll der Bundesrat Massnahmen bis hin zur Schaffung eines Ausgleichsfonds anordnen können.
Nach der Ablehnung der Förderabgabe durch das Volk versuchten Vertreter der Gebirgskantone Schutzmassnahmen für die Wasserkraftwerke festzuschreiben. Ein Antrag von Theo Maissen (C, GR) für eine „kostendeckende Vergütung" für den Strom aus Wasserkraftwerken, die nach einer Erneuerung wirtschaftlich nicht mehr rentieren, wurde mit 18 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die daraus entstehenden Mehrkosten hätten über Durchleitungsgebühren und mithin über den Strompreis finanziert werden sollen. Ohne Gegenstimmen und gegen den Willen des Bundesrates angenommen wurde hingegen ein restriktiver Antrag zur Abgeltung von früheren Investitionen in Wasserkraftwerken, die sich nach der Marktöffnung nicht mehr voll amortisieren lassen. Dazu kann der Bund „in Ausnahmefällen" und befristet Darlehen ausrichten. Kein Gehör fanden Forderungen von Simon Epiney (C, VS) und Theo Maissen (C, GR), Abgaben auf dem Atomstrom zur Deckung der künftig anfallenden Kosten zu erheben.
Bei den restlichen Differenzen folgte der **Nationalrat** weitgehend der Fassung des Ständerats. So beschloss auch er eine raschere Marktöffnung, als vom Bundesrat ursprünglich vorgesehen. Mit den Stützungsmassnahmen für die Wasserkraft schuf er jedoch eine neue Differenz. Es fand sich eine Mehrheit, die im Vergleich zum Ständerat eine Ausdehnung der Stützungsmassnahmen zugunsten der Modernisierung von Wasserkraftwerken befürwortete. Dieses Begehren fand danach im **Ständerat** wiederum keine Unterstützung. Die vom Nationalrat vorgeschlagene gebührenfreie Durchleitung von Strom aus erneuerbaren Energien wurde vom Ständerat auch abgelehnt.
Nachdem in der Frage der Förderung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien auch im zweiten Durchgang der Differenzbereinigung keine Einigkeit erzielt werden konnte, fand eine

Einigungskonferenz statt. Folgende zwei Stützungsmassnahmen wurden von beiden Räten angenommen:
Zum einen kann der Bund Wasserkraftwerken, die auf dem freien Markt nicht mehr konkurrenzfähig sind, nicht amortisierbare Investitionen (NAI) während zehn Jahren mit Darlehen überbrücken. Darlehen sind auch für die Modernisierung von Wasserkraftwerken erhältlich, wenn sie die Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit erhöht. Das Parlament kann die Frist durch einen Beschluss, der nicht dem Referendum untersteht, um weitere zehn Jahre verlängern. Als zweite Massnahme ist eine gebührenfreie Durchleitung von Strom aus Kleinstwasserkraftwerken während zehn Jahren vorgesehen. Die Bestimmung gilt für Wasserkraftwerke bis 500 Kilowatt, für andere erneuerbare Energien (Solarkraft, Windenergie, Holz, Biomasse) bis ein Megawatt Leistung.
In der Schlussabstimmung wurde das Elektrizitätsmarktgesetz im Nationalrat mit 160 zu 24 Stimmen und im Ständerat mit 36 zu zwei Stimmen angenommen.

99.055 Loi sur le marché de l'électricité

Message du 7 juin 1999 concernant la loi sur le marché de l'électricité (LME) (FF 1999 6646)

Situation initiale

Au titre du deuxième train de mesures pour la relance économique, le Conseil fédéral avait chargé le DETEC de rédiger un rapport sur les possibilités d'ouverture du marché des énergies de réseau. Un premier groupe de travail, réunissant des représentants de l'administration fédérale, de l'industrie de l'électricité et des gros consommateurs industriels avait alors présenté le rapport «Ouverture du marché de l'électricité». Un second groupe, élargi aux cantons, aux petits consommateurs et aux organisations écologistes, a ensuite rédigé «Ouverture du marché dans le domaine de l'électricité». Le Conseil fédéral a pris acte de ces rapports le 22 décembre 1995 et le 25 juin 1997 et il a chargé le DETEC d'élaborer un projet de loi sur le marché de l'électricité. Le DETEC a mis en consultation l'avant-projet de loi, assorti d'un rapport explicatif, du 18 février au 15 mai 1998. La quasi totalité des réactions recueillies est favorable à l'ouverture du marché de l'électricité en Suisse, à l'instar de ce qui se fait ailleurs. Un large consensus s'est manifesté aussi pour l'idée d'une ouverture intégrale au terme d'un délai de transition. Par contre, l'appréciation du projet dans sa totalité est loin d'être unanime. La création d'une société nationale pour l'exploitation du réseau, la compensation des investissements non amortissables et le rythme d'ouverture du marché (droit d'accès des entreprises distributrices dès le début de l'ouverture) ont été particulièrement contestés. Le 16 septembre 1998, le Conseil fédéral a pris acte des résultats de la consultation et publié son rapport. Le DETEC a été chargé de conduire, avec les principales forces politiques, des entretiens bilatéraux sur les points controversés. Au cours de l'automne 1998, le gouvernement a ensuite confirmé son intention de voir se créer une société nationale pour l'exploitation du réseau, abandonnant en revanche l'idée de compenser les investissements non amortissables des centrales nucléaires. La mise en place d'une société suisse pour l'exploitation du réseau est nécessaire à la réalisation d'un véritable marché dans le domaine de l'électricité et à l'accès non discriminatoire au réseau. En outre, au début de 1999, le Conseil fédéral a décidé de soutenir l'introduction d'une taxe temporaire sur l'énergie (dont le produit se situerait entre 300 et 450 millions de francs par an). Enfin, au mois de mars 1999, il s'est prononcé en faveur d'une compensation limitée à certains cas spécifiques des investissements non amortissables des centrales hydrauliques. Le présent projet est celui d'une loi-cadre fondée sur les principes de la subsidiarité et de la coopération. L'intention est d'ouvrir le marché de l'électricité en prévoyant l'accès réglementé au réseau («Regulated Third Party Access») sur la base d'un accord. Les exploitants de réseaux auront donc l'obligation de prendre en charge sans discrimination et sur une base contractuelle le courant des clients éligibles. Ils recevront pour cela un dédommagement calculé en fonction du coût d'exploitation. A l'entrée en vigueur de la loi, les consommateurs dont la demande annuelle dépasse 20 GWh, soit quelque 110 entreprises suisses seront considérés éligibles. Auront également accès au marché à ce moment-là les entreprises de distribution, à hauteur des quantités d'électricité acquises pour les clients éligibles, plus 10 % de leurs ventes annuelles à des clients captifs. Ainsi le marché sera ouvert à 21 % pour commencer; l'UE exige de ses membres un degré d'ouverture de 29 % en 2001 (année où la LME entrera probablement en vigueur). Après trois ans, le seuil devrait s'abaisser en Suisse à 10 kWh et la proportion accordée aux entreprises de distribution passer à 20 %, portant l'ouverture du marché aux alentours de 34 %. Six ans après l'entrée en vigueur de la LME, tant les entreprises de distribution que les consommateurs auront accès au marché sans restrictions. Celui-ci sera alors intégralement ouvert. Le projet prévoit la création d'une société suisse pour l'exploitation du réseau de transport. C'est un impératif de la politique de concurrence. Les exploitants actuels auront trois ans pour choisir une solution à leur convenance. Par rapport à l'avant-projet, le texte est plus simple. On a renoncé à diverses mesures connexes du fait du projet de taxe énergétique dont le Parlement débat présentement. La loi ne règle pas la compensation des investissements non amortissables. Le dédommagement limité des centrales hydrauliques sera fixé dans la législation d'exécution relative aux taxes sur l'énergie. Abstraction faite du rythme d'ouverture du marché, le projet est compatible avec la directive CE 96/92 du 19 décembre 1996 concernant des règles communes pour le marché intérieur de l'électricité. Au cours des trois années qui suivront l'entrée en vigueur de la loi, l'ouverture en Suisse sera quelque peu inférieure au degré prévu par la directive, puis elle atteindra le même niveau. Dès 2006, la situation se renversera. A la différence de la directive CE, la loi sur le marché de l'électricité fixe d'ores et déjà l'ouverture complète après six ans. Dans l'optique actuelle, les conséquences financières pour

la Confédération de la loi seront plutôt modestes. Elle ne comporte aucune disposition qui donnerait lieu à des contributions fédérales. Sa mise en oeuvre implique la création de onze à quatorze emplois dans l'administration. La loi aura des conséquences financières indirectes sur les cantons et les communes. Outre les pertes subies par les cantons de montagne, les redevances de concession et les cessions de bénéfices dont bénéficient les communes et les villes du Plateau pourraient être menacées.

Délibérations

20-03-2000 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
07-06-2000 CE Les délibérations sont suspendues et ne reprendront qu'après le 24 septembre 2000, une fois que le peuple aura choisi dans le domaine énergétique entre les initiatives et les contre-projets.
04-10-2000 CE Divergences.
30-11-2000 CN Divergences.
04-12-2000 CE Divergences.
07-12-2000 CN Divergences.
11-12-2000 CE Divergences.
13-12-2000 CN Décision conforme aux propositions de la Conférence de conciliation.
13-12-2000 CE Décision conforme aux propositions de la Conférence de conciliation.
15-12-2000 CN La loi est adoptée en votation finale (160 : 24).
15-12-2000 CE La loi est adoptée en votation finale (36 : 2).

Au **Conseil national**, l'entrée en matière n'était que peu contestée. Une proposition de non entrée en matière et une autre de renvoi, émises par les partis de gauche, ont été rejetées respectivement par 146 voix contre 2 et 139 voix contre 19. Les propositions de modifications et de complément étaient nombreuses ; la majorité de la commission chargée de l'examen préalable a proposé, quant à elle, plus de douze modifications ; des minorités tant au sein de la commission que du plénum ont déposé 53 propositions d'amendement.
Au cours de l'examen par articles, le Conseil national a d'abord rejeté toutes les propositions des minorités qui visaient à ce que les énergies renouvelables soient privilégiées dans le domaine du transport de l'électricité. Ensuite, la Chambre du peuple a tranché sur la question de savoir si une société nationale de réseau devait être créée et, le cas échéant, sur sa forme. Après plusieurs votes, c'est la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission qui l'a emporté contre une minorité bourgeoise par 104 voix contre 46. Selon ce texte, le réseau de transmission dont la longueur est de 5000 km (le réseau de haute tension) doit être exploité par une société nationale de droit privé. Le National a rejeté par la même occasion toutes les propositions d'étatisation dans ce secteur.
Un élément majeur de la discussion était aussi la rapidité avec laquelle le marché doit s'ouvrir : la majorité s'est prononcée en faveur de l'échéancier suggéré par le Conseil fédéral et la majorité de la commission.
Dès l'entrée en vigueur de la loi sur le marché de l'électricité, les 110 plus gros consommateurs auront accès au marché de l'électricité. Au même moment, les centrales de distribution pourront acheter 10% de leur électricité sur le marché. Trois années plus tard, 140 autres gros consommateurs pourront choisir librement leurs fournisseurs de courant électrique et les centrales de distribution se fournir sur le marché à concurrence de 20 %. Après six années, le marché sera ouvert à tous les clients, donc également aux ménages et à la grande majorité des petites et moyennes entreprises.
Diverses propositions de minorité visaient à accélérer ou à freiner l'ouverture du marché : toutes ont été rejetées. Une partie du National a demandé que le marché libre soit accessible au cours des trois prochaines années déjà ; une autre minorité a demandé que dans la phase de transition le quota soit plus élevé pour les entreprises de distribution, une mesure qui déboucherait également sur un bénéfice plus rapide pour les petits consommateurs. La minorité des parlementaires en faveur d'un ralentissement, composée essentiellement de députés romands, a demandé que l'ouverture du marché soit limitée tout d'abord aux grands consommateurs. C'est ensuite six ou sept ans après l'entrée en vigueur de la loi que le Conseil fédéral aurait à nouveau à se déterminer sur une ouverture plus poussée.
Une compensation des investissements non amortissables des centrales hydro-électriques et nucléaires a été abandonnée. La demande avait émané surtout des rangs radicaux et agrariens, qui voulaient que cette compensation soit inscrite dans la loi quant au principe. La proposition a cependant été rejetée massivement. De même, la proposition de compromis d'Yves Christen (R, VD)

visant à instituer une compensation pour les centrales hydrauliques seulement, a été rejetée. Deux raisons ont amené le Conseil fédéral et la majorité de la commission à recommander la renonciation à toute forme de compensation d'investissements non amortissables : d'une part l'ouverture relativement lente du marché permettra aux entreprises d'électricité de poursuivre l'assainissement de leurs centrales trop chères pendant que règnent les conditions de monopole. D'autre part, l'arrêté sur la taxe énergétique prévoit qu'une partie du produit de la taxe puisse être utilisée pour soutenir, par voie d'emprunt, des centrales hydo-électriques non rentables (la taxe énergétique a été rejetée en votation populaire le 24 septembre 2000, soit six mois plus tard).
Ce couplage effectué quant à la matière entre la loi sur le marché de l'électricité et les textes instituant une taxe sur l'énergie a été renforcé encore par la disposition selon laquelle la loi sur le marché de l'électricité ne peut être mise en vigueur qu'en même temps que la taxe sur l'énergie. Le Conseil naional a privilégié ce couplage par 93 voix contre 88. C'est une coalition de parlementaires de gauche, d'écologistes et de députés bourgeois des cantons de montagne qui a fait pencher la balance.
Dans la votation sur l'ensemble, la loi sur le marché de l'électricité a été acceptée par 104 voix contre 24 et 51 abstentions.
Au **Conseil des Etats**, Simon Epiney (C, VS) a proposé que l'examen du texte soit ajourné jusqu'à la votation populaire sur la taxe énergétique, soit après le 24 septembre 2000. Ce report a été combattu surtout par les opposants à la taxe énergétique, qui ont qualifié le couplage décidé par le Conseil national de mesure de chantage et de pression. De son côté, Simon Epiney a souligné qu'un examen sérieux de la loi n'est possible qu'une fois connue la réponse du peuple – positive ou négative – sur la taxe énergétique.
Le Conseil des Etats a approuvé la proposition d'ajournement par 23 voix contre 21 : l'ont votée tous les membres des groupes socialiste et démocrate-chrétien ainsi que deux représentants des radicaux et deux de l'UDC.
Le peuple ayant rejeté le 24 septembre 2000 l'introduction de la taxe précitée, destinée à soutenir les centrales hydroélectriques suisses dans le contexte d'un marché de l'électricité libéralisé, le **Conseil des Etats** a repris l'examen de la loi, se ralliant pour l'essentiel au projet du Conseil fédéral et aux décisions du Conseil national.
En ce qui concerne les étapes de l'ouverture du marché, et contrairement au Conseil national, la Chambre haute a accordé aux entreprises d'approvisionnement en électricité des parts de marché deux fois plus importantes: elles pourront ainsi acquérir librement sur le marché 20 % de leur électricité à partir de l'entrée en vigueur de la loi, puis 40 % trois ans plus tard. Comme le Conseil national, en revanche, et par 26 voix contre 9, il a approuvé la création d'une société privée suisse unique pour l'exploitation du réseau, en précisant que celle-ci devrait "comporter une majorité suisse". Concernant l'acheminement en électricité, il a voté sans opposition une disposition en faveur des régions périphériques, prévoyant que le Conseil fédéral puisse prendre les mesures nécessaires, y compris en créant un fonds de compensation, pour éviter des différences de coût d'acheminement excessives entre les cantons.
Afin de pallier le rejet de la taxe énergétique par le peuple, les représentants des cantons de montagne ont tenté de faire voter des mesures de protection en faveur des centrales hydrauliques: Theo Maissen (C, GR) a ainsi proposé de faire bénéficier d'une "rétribution couvrant les coûts" de production des centrales non rentables, qui aurait été financée au final par le biais du prix de l'électricité, mais cet amendement a été rejeté par 18 voix contre 8. S'opposant en cela au Conseil fédéral, le Conseil des Etats a cependant adopté sans opposition une proposition selon laquelle la Confédération peut, pendant dix ans et "dans des cas exceptionnels", accorder des prêts aux exploitants de centrales hydroélectriques que l'ouverture du marché empêche de procéder aux amortissements nécessaires. Enfin, il a rejeté deux propositions déposées par Simon Epiney (C, VS) et Theo Maissen (C, GR) visant à prélever sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à couvrir les coûts liés à ces centrales et aux déchets qu'elles produisent.
S'agissant des divergences restantes, le **Conseil national** s'est rallié pour l'essentiel aux décisions du Conseil des Etats. Il a ainsi décidé que l'ouverture du marché se ferait plus rapidement que ne l'avait proposé le Conseil fédéral. Il a cependant créé une nouvelle divergence en se prononçant en faveur d'un élargissement des mesures d'accompagnement destinées à assurer la modernisation des centrales hydrauliques.
Cet élargissement a été rejeté par le **Conseil des Etats**, de même que la décision du Conseil national d'accorder la gratuité à l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergie renouvelable.

La procédure d'élimination des divergences s'étant soldée par un échec, une Conférence de conciliation a été convoquée. Elle a abouti à l'adoption par les Chambres de deux mesures d'accompagnement. D'une part, l'aide à la modernisation des centrales hydrauliques a été approuvée dans la version du Conseil des Etats. Des prêts à prix coûtant seront versés aux centrales qui feront la preuve de leur viabilité et de leur conformité avec le droit de l'environnement. Par un arrêté non soumis au référendum, le Parlement pourra prolonger le délai de ces prêts de dix nouvelles années. D'autre part, la gratuité de la distribution d'électricité renouvelable provenant de petites centrales a été acceptée pour dix ans; elle s'appliquera aux centrales hydrauliques de 500 kW au plus, et aux autres types de centrales fonctionnant au moyen d'énergies renouvelables (énergie solaire, énergie éolienne, bois, biomasse) de moins de 1 MW.
Au vote final, la loi a été adoptée par le Conseil national par 160 voix contre 24, et par le Conseil des Etats, par 36 voix contre 2.

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 15. März 2000
Mercredi, 15 mars 2000

15.00 h

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 20.03.00

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Erste Bemerkung: Dieses Gesetz umfasst 30 Artikel. Wir haben 25 Minderheitsanträge und 28 Einzelanträge zu behandeln. Das ergibt pro Artikel fast zwei Anträge. So kann es später nicht mehr weitergehen! Wenn das bei jedem Gesetz der Fall ist, müssen Sie jedes Jahr eine fünfte oder eine sechste Session einplanen.
Zweite Bemerkung: Was wir hier veranstalten, ist nicht mehr eine Ratsdebatte, sondern eine Kommissionssitzung in einem grösseren Rahmen. Ich bitte die Kommissionssprecher sowie alle Rednerinnen und Redner, sich bei ihren Voten möglichst kurz zu halten, sich auf die Sache zu beschränken und ohne Umschweife zu reden. Ich bitte insbesondere die Kommissionssprecher, sich in der Detailberatung abzusprechen, wer zu welchem Artikel spricht. Wir haben eine Simultanübersetzung. Diese Institution möchten wir nutzen.

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Zisyadis
Nichteintreten

Antrag Maillard
Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die Vorlage nach der Abstimmung vom Herbst 2000 über die Energiepolitik zu überprüfen und dabei:
1. sicherzustellen, dass beim nationalen Hochspannungsnetz sowie bei den kantonalen und kommunalen Mittel- und Niederspannungsnetzen die Elektrizitätsverteilung nach den Prinzipien der Demokratie und des Service public erfolgt;
2. die nationale Wasserkraftindustrie zu erhalten und die auf kommunaler Ebene getätigten Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energie zu schützen;
3. für den drohenden Verlust Tausender von Arbeitsplätzen im Elektrizitätsbereich eine glaubwürdige und dauerhafte Lösung anzubieten.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Zisyadis
Ne pas entrer en matière

Proposition Maillard
Renvoi à la commission
avec mandat de revoir le projet après les votations fédérales de l'automne 2000 sur la politique de l'énergie, en vue de:
1. garantir pour le réseau national de haute tension, comme pour les réseaux cantonaux et communaux de moyenne et basse tension la maîtrise démocratique et le service public sur la distribution d'électricité;
2. préserver l'industrie hydraulique nationale et les investissements des collectivités locales dans la production d'énergie renouvelable;
3. apporter une réponse crédible et durable à la menace de disparition de milliers d'emplois dans le domaine de l'électricité.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Zuerst zur Ausgangslage: Die schweizerische Energiewirtschaft steht vor dem grössten Umbruch seit ihrem Bestehen. Die bisherigen nationalen und regionalen Versorgungsmonopole im Elektrizitätsmarkt werden aufgebrochen. Sie werden durch einen liberalisierten Markt abgelöst. Dieser Prozess beschränkt sich nicht auf die Schweiz, nicht auf Europa. Es gibt ihn auch in den USA. Es gibt ihn zunehmend in Südamerika, in Ozeanien. Auch dort werden die Märkte geöffnet. Auch in Japan gibt es heute entsprechende Diskussionen.
Die Marktöffnung ist in der Schweiz, als sehr wichtiger Drehscheibe des Stromhandels mitten in Europa, bereits in vollem Gange. Daran können wir als Parlament nichts ändern. Unsere Monopole sind faktisch aufgebrochen, und die Elektrizitätswirtschaft befindet sich in einem fortschreitenden, also dynamischen Umbau.
Die Frage für den Gesetzgeber kann deshalb nicht mehr lauten, ob wir den liberalisierten Markt wollen oder nicht. Es geht darum, so schnell als möglich Spielregeln für eine kontrollierte Einführung der Strommarktliberalisierung zu schaffen und diese nicht den Gesetzen des Dschungels zu überlassen. Es stünde unserem Parlament sicher schlecht an, wenn die Liberalisierung aufgrund des Kartellrechtes von der Wettbewerbskommission erzwungen werden müsste, also losgelöst von einem demokratischen Prozess.
Es steht uns unzweifelhaft eine sehr anspruchsvolle Aufgabe bevor, die Aufgabe, verschiedene Ziele in Einklang zu bringen: die Sicherstellung des freien Zugangs zu den EU-Märkten, die Gewährleistung gleich langer Spiesse der inländischen Wirtschaft gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz, den möglichst raschen Zugang für alle Konsumentinnen und Konsumenten zum freien Strommarkt, die Einhaltung der Zielsetzung des Energieartikels der Bundesverfassung – auch das ist wichtig: die dauernde, sichere, flächendeckende, wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung für das ganze Land – und die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien, namentlich auch unserer einheimischen Wasserkraft.
Es besteht ein klarer Konsens über die Notwendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes. Wie die seit Mitte der Neunzigerjahre in Fachkreisen und seit Erscheinen der Botschaft nun in einer breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion aber offensichtlich macht, gehen die Vorstellungen über die inhaltliche Ausgestaltung dieses Gesetzes weit auseinander. Wir wurden noch selten mit so vielen Positionspapieren eingedeckt und von Lobbyisten so intensiv umworben wie bei dieser Vorlage. Deshalb ist unsere Aufgabe auch so anspruchsvoll.
Welches sind die Rahmenbedingungen, unter denen wir diese Beratungen aufnehmen und durchziehen?
Da ist zum einen die EU-Richtlinie 96/92 zu erwähnen: Die Schweiz als wichtiges Land innerhalb des europäischen Stromverbundes kann ihre Marktöffnung nur in Abstimmung mit den Bestrebungen der EU und der EU-Mitgliedstaaten vornehmen. Es ist deshalb wichtig, dass wir auch zur Kenntnis nehmen, was sich in Europa bewegt: Mit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie 96/92 am 19. Februar 1997 ist die Grundlage für den EU-Binnenmarkt für Elektrizität geschaffen worden. Mit Ausnahme von Irland und Griechenland haben zwischenzeitlich alle EU-Staaten diese Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt. Der Binnenmarkt ist in der EU heute somit politisch und rechtlich bereits Realität.
Betrachten wir ganz kurz noch die Eckpunkte des europäischen Rechtes:

Erster Eckpunkt ist die Schaffung der Rahmenbedingungen für Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung. Die Richtlinie sieht da zwei Verfahren vor: das Genehmigungs- und das Ausschreibungsverfahren. Mit Ausnahme von Portugal haben sich alle für das Genehmigungsverfahren entschieden.
Zweiter Eckpunkt ist die Marktöffnung. Die Richtlinie schreibt eine Mindestöffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte in drei Schritten vor. Bis 1999 mussten mindestens 26 Prozent geöffnet werden, bis 2002 müssen es mindestens 30 Prozent und bis 2005 mindestens 34 Prozent sein. Nun ist die Öffnung aber in der Realität viel schneller vorangeschritten. Deutschland, Schweden, Finnland, England und Wales haben ihre Märkte voll geöffnet. Die Marktöffnung betrug 1999 bereits 63 Prozent. Auch andere Länder gehen hier ganz klar schneller vor, als sie rechtlich gezwungen wären.
Dritter Eckpunkt ist die Frage des Netzzuganges. Da sieht die EU-Richtlinie zwei Prinzipien vor: das Prinzip des Alleinabnehmers, des «single buyer», und das des Netzzuganges Dritter, des «third party access». Das zweite Prinzip ist eigentlich dasjenige, das sich grossmehrheitlich durchsetzt und auch für uns im Vordergrund steht.
Vierter Eckpunkt ist die Entflechtung von Erzeugung und Netz. Da gibt es ganz unterschiedliche Systeme. Es gibt EU-Mitgliedstaaten, wie Schweden, Finnland, Dänemark, Grossbritannien usw., die in diesem Bereich zum Teil weiter gehende Bestimmungen erlassen. Sie sagen ganz klar, dass das Netz im Eigentum anderer, völlig eigenständiger Unternehmen sein solle. Diese Art der Abgrenzung ist in verschiedenen anderen europäischen Ländern sehr differenziert gelöst. Schliesslich sieht man auch eine Streitschlichtungsbehörde vor.
Die zweite wichtige Rahmenbedingung, die wir bei dieser Diskussion beachten müssen, betrifft einmal mehr den Sonderfall Schweiz, nämlich unsere Elektrizitätswirtschaft: In unserem kleinen Land versorgen nicht weniger als 1200 Elektrizitätswerke die Bevölkerung und die Wirtschaft mit Strom. Aus historischen Gründen sind diese Werke bezüglich Grösse, Absatzgebiet, Liefermengen und Art der Betriebsstruktur sehr unterschiedlich ausgestaltet, als Erzeuger, als Übertragungs- und Verteilungswerke. Sie unterscheiden sich aber auch in ihrer Organisations- und Rechtsform. Es gibt Überlandwerke, Kantons- und Gemeindewerke, lokale Genossenschaften, private Unternehmen und Partnerwerke. In einigen Kantonen und Städten ist ein einziges vertikal integriertes Unternehmen für die ganze Versorgungskette zuständig, also von der Produktion bis zur Steckdose. In anderen Kantonen wird die Versorgung über die drei Stufen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von jeweils unterschiedlichen Unternehmen wahrgenommen.
Unsere sechs grossen Überlandwerke, NOK, BKW, EOS, CKW, Atel und EGL, sind gemessen an unseren schweizerischen Dimensionen Riesen, im Vergleich zu den grössten europäischen Unternehmungen dagegen verhältnismässig klein. Alle sechs zusammen entsprechen beispielsweise etwa 15 Prozent von Electricité de France. Deshalb sind die bisherigen Strukturen auf europäischer und schweizerischer Ebene aus strategischen Gründen im Hinblick auf die Marktöffnung stark in Bewegung geraten. Die Überlandwerke haben sich in den Gruppen Ost und West organisiert. Diese beiden Gruppen haben im Hinblick auf die Bildung einer nationalen Netzgesellschaft auch Dispositionen getroffen. Auch die städtischen Werke beginnen sich zu formieren; auch die kleineren Werke können sich letztlich dieser Neuausrichtung nicht entziehen.
Wirtschaftlich müssen wir sehen, dass in der Schweiz rund 56 Prozent der inländischen Stromerzeugung aus der Wasserkraft stammen; die fünf Kernkraftwerke tragen etwa 40 Prozent bei und die nicht nukleare thermische Produktion knapp 4 Prozent. Der Umsatz der Endverbraucher beträgt ungefähr 8 Milliarden Franken, die Bilanzsumme aller Unternehmen rund 42 Milliarden Franken. Volkswirtschaftlich gesehen ist also die Elektrizitätswirtschaft sehr bedeutungsvoll. Ich darf auch die 20 000 Arbeitsplätze erwähnen, die vielen öffentlichen Abgaben, Steuern, Wasserrechtsabgaben, die Konzessionsgebühren, die zusammen etwa 650 Millionen Franken ergeben. Sie ersehen daraus, dass die schweizerische Struktur sehr komplex ist. Das beeinflusst natürlich auch unsere Diskussion.
Im Elektrizitätsmarkt haben wir analog zur EU-Richtlinie die folgenden wesentlichen Punkte zu ordnen:
1. Beim Netzzugang gehen der Entwurf des Bundesrates und auch die Fassung der Mehrheit der Kommission in den Artikeln 5 und 6 vom geregelten Netzzugang auf Vertragsbasis, also vom «regulated third party access», aus.
2. Bei der Netzgesellschaft schlagen wir mehrheitlich eine einzige nationale privatrechtliche Gesellschaft vor. Das ist der erste grosse Streitpunkt, den wir im Gesetz haben. Es gibt Anträge, die eine staatliche Netzgesellschaft wünschen, und Anträge, die auch hier auf eine voll liberale, marktwirtschaftliche Lösung hin tendieren.
3. Zur Frage des Service public: Wenn wir einfach ohne Leitplanken liberalisieren, dann besteht die Gefahr, dass die zuverlässige und erschwingliche Versorgung aller Konsumentinnen und Konsumenten mit Elektrizität nicht mehr gewährleistet ist. Artikel 10 EMG will hier die Rahmenbedingungen entsprechend definieren.
4. Zu den Marktöffnungsstufen: Sie können sich erinnern, dass sich im Vorfeld der Vernehmlassung, im Laufe der ganzen Diskussionen während der Vernehmlassung und jetzt auch in der Vorbereitungsphase die Geister darüber geschieden haben. Die Fassung des Bundesrates, welcher sich die Kommissionsmehrheit anschliesst, sieht die Öffnung in drei Stufen innert sechs Jahren vor. Es gibt auch Bestrebungen zugunsten einer wesentlich schnelleren Öffnung; andere möchten diese Öffnung verzögern. Faktisch schreiten der Rhythmus und die Öffnung voran. Das Ganze ist im Kontext mit der Frage der nicht amortisierbaren Investitionen zu sehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage des Tempos der ganzen Marktöffnung stehen.
5. Wie gehen wir mit den nicht amortisierbaren Investitionen um? Das Konzept des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission geht davon aus, dass diese Frage im Förderabgabegesetz (FAG) geregelt ist, dessen Grundnorm – der Verfassungsartikel – ja im Herbst der Volksabstimmung unterzogen wird. Die Mehrheit der Kommission sieht im Gesetz vor, dass das FAG mit dem EMG, dem Elektrizitätsmarktgesetz, verknüpft werden soll. Ein Scheitern des FAG im Herbst würde bedeuten, dass auch das EMG nicht in Kraft treten könnte. Das ist die brisante Ausgangslage, die hier zu diskutieren und zu klären ist. Es liegen auch Anträge vor, die NAI – die nicht amortisierbaren Investitionen – direkt im EMG selber zu regeln; auch das ist ein politisch äusserst brisantes Thema.
Die Kommission hat sich nach ausgiebigen Hearings an mehreren Sitzungen sehr intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt. Ich möchte Ihnen jetzt schon sagen, dass es auch wichtig ist, dass der Rat eine gewisse Disziplin übt und sich an den Mehrheitsanträgen der Kommission orientiert. Die Punkte, wo politischer Bedarf an Diskussion und an entsprechender Meinungsbildung besteht, habe ich angesprochen; sie erfordern dann noch genügend Zeit und auch Kraft, um befriedigende Lösungen zu finden.
In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie auf diese Vorlage eintreten werden.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: L'entrée en vigueur de la directive 96/92 CE le 19 février 1997 a jeté les bases du marché de l'électricité au sein de l'Union européenne. Ainsi, le marché intérieur de cette région est devenu une réalité. La Suisse, située géographiquement au coeur de l'Europe, dont le réseau de transport d'électricité est déjà connecté avec celui de l'Union européenne, ne peut ignorer cette évidence. C'est pourquoi le Conseil fédéral, après diverses études et consultations, propose, dans son message du 7 juin 1999, une loi sur le marché de l'électricité.
Cette ouverture du marché a pour objectif de faire baisser le prix de l'électricité, surtout pour les gros consommateurs de l'industrie et des services. En comparaison européenne, il est plutôt avantageux pour les ménages et les petits con-

sommateurs en Suisse et désavantageux pour les gros consommateurs.
Dans le système actuel, la priorité était accordée à la sécurité de l'approvisionnement, aux services publics, à la production indigène – principe de l'autarcie –, à la rentabilité à long terme, à la protection de l'environnement. Dans le système libéralisé, les critères principaux deviennent la rentabilité à court terme, la concurrence, la production européenne comme garant de la sécurité de l'approvisionnement.
Voici un aperçu des principaux points de la loi qui est débattue aujourd'hui.
Accès au réseau: le principe de l'accès réglementé au réseau sur une base contractuelle est précisé aux articles 5 et 6 de la loi. La majorité des pays de l'Union européenne a adopté ce système. Il s'articule pour l'essentiel autour de deux éléments: premièrement, les exploitants sont tenus de mettre leur réseau à disposition des tiers pour acheminer l'électricité de manière non discriminatoire. Deuxièmement, la rétribution de l'utilisation du réseau est fixée par la loi en vertu de l'article 6 de la loi sur le marché de l'électricité; la rétribution de l'acheminement de l'électricité est calculée en fonction des coûts indispensables à une exploitation efficace du réseau.
Afin d'éviter les abus lors de l'accès au réseau de tiers, la loi prévoit la possibilité de faire appel à une commission d'arbitrage en cas de litige. En tant qu'autorité de régulation, cette commission remplit des fonctions analogues à celles de la Commission fédérale de la communication dans le domaine des télécommunications. La commission d'arbitrage est chargée de statuer sur les litiges portant sur l'obligation d'acheminer l'électricité, ainsi que sur la rétribution.
Société suisse pour l'exploitation du réseau: selon l'article 8 de la loi, le réseau de transport est exploité sur tout le territoire par une société nationale de droit privé, la société suisse pour l'exploitation du réseau. Le projet du Conseil fédéral ne demande pas la création d'une société nationalisée. Il est question d'une société de droit privé dont la forme devra être définie par les exploitants actuels du réseau d'acheminement. La préférence pourrait aller à une société anonyme selon le Code des obligations. En vertu de l'article 26 alinéa 1er du projet de loi, les exploitants du réseau ont un délai de trois ans pour fonder cette société. La société suisse pour l'exploitation du réseau ne doit pas regrouper l'ensemble du réseau électrique, mais seulement le réseau de transport. Réseau interconnecté, il s'agit en principe du réseau ayant la tension la plus élevée (380/220 kV). Toutefois, si un réseau électrique d'un niveau de tension inférieure assure aussi des fonctions de transport, il doit être intégré à la société. Cette dernière n'est pas forcément propriétaire des réseaux. Un contrat de bail ou une autre formule de ce genre seraient suffisants. L'essentiel est que la fonction transport d'électricité soit clairement séparée des fonctions production et distribution. La création d'une telle société est absolument indispensable pour parvenir à mettre en place un véritable marché de l'électricité. C'est le seul moyen de garantir à l'ensemble des clients un accès non discriminatoire au réseau.
Lors du transport d'électricité, il faudra veiller à ce que les exploitants du réseau de transport respectent une stricte neutralité envers les tiers. Sans la création de cette société, les grandes compagnies de production d'électricité exploitant actuellement le réseau de transport jouiraient d'un avantage injustifié par rapport à la concurrence.
Service public: conformément au but fixé par la loi, la législation vise non seulement à créer les conditions d'un marché axé sur la concurrence, mais aussi à garantir un approvisionnement en électricité fiable, et à un prix abordable, de tous les consommateurs.
L'article 10 précise les obligations des entreprises d'approvisionnement. Les cantons doivent notamment désigner les aires de desserte des entreprises opérant sur leur territoire. Cette disposition a pour but de garantir que des réseaux électriques soient également exploités dans les régions peu intéressantes du point de vue économique. L'article 10 prévoit par ailleurs une obligation de raccordement.
Tous les producteurs et tous les consommateurs d'énergie électrique ont le droit d'être raccordés au réseau de distribution de transport. Sous certaines conditions, les cantons peuvent même obliger les entreprises d'approvisionnement à raccorder au réseau des consommateurs situés au-dehors de leurs aires de desserte. Les cantons possèdent là l'instrument pour éviter que certaines régions soient abandonnées à leur sort.
L'article 6 alinéa 3 de la loi sur le marché de l'électricité renferme une autre notion importante de service public, le principe de la solidarité des prix pour un niveau donné du réseau. Il précise que «sur le réseau d'un d'exploitant, l'acheminement d'électricité au même niveau de tension doit être facturé au même prix», indépendamment de la distance. Pour des raisons de politique régionale, il faut que tous les consommateurs de courant d'une région paient le même prix pour l'acheminement de l'électricité. Il importe donc d'éviter que des clients peu intéressants du point de vue économique soient discriminés à travers des tarifs d'acheminement différenciés.
Etape d'ouverture du marché: la loi propose une ouverture progressive du marché de l'électricité, le but étant d'aboutir à l'ouverture complète, c'est-à-dire à 100 pour cent dans un délai de six ans. Cette période transitoire est partagée en deux étapes de trois ans.
De la première à la troisième année, les gros consommateurs dont la demande annuelle dépasse 20 gigawattheures pourront accéder au marché. Quelque 110 entreprises sont concernées en Suisse. Au cours de ces trois premières années, les compagnies de distribution auront également accès au marché à hauteur des quantités d'électricité qu'elles livrent à des clients éligibles, ainsi que de 10 pour cent de leur vente annuelle directe à des clients captifs. L'ouverture initiale du marché avoisinera 21 pour cent pour 2001. L'Union européenne exige de ses Etats membres une ouverture de 30 pour cent. Nous aurons donc un léger retard.
De la quatrième à la sixième année, le seuil déterminant pour les gros consommateurs est abaissé à 10 gigawattheures. Dans le même temps, le volume des ventes annuelles des compagnies de distribution donnant accès au marché passera à 20 pour cent de leurs ventes à des clients captifs. Durant cette deuxième étape, l'ouverture du marché sera d'environ 34 pour cent, ce qui correspond aux prescriptions de la directive de l'Union européenne pour la même période. En fixant comme objectif une ouverture complète du marché, la loi va plus loin que la directive de l'Union européenne. En effet, cette dernière prévoit une pause en 2006, afin d'examiner à ce moment les étapes ultérieures de l'ouverture. Il faut cependant se rappeler que la directive renferme des exigences minimales. En fait, l'ouverture du marché au sein de l'Union européenne est d'ores et déjà supérieure à 60 pour cent; le marché de l'électricité est même entièrement ouvert en Allemagne depuis avril 1998, ainsi qu'en Scandinavie et en Angleterre.
Relation avec l'arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique, investissements non amortissables (INA): le projet de loi du Conseil fédéral ne comporte aucun lien formel avec l'arrêté fédéral sur une taxe d'encouragement en matière énergétique. Les deux projets restent toutefois liés par leur contenu, même d'après le projet du Conseil fédéral. En effet, la taxe affectée prévue par l'arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique représente une importante mesure d'accompagnement dans la libéralisation du marché de l'électricité. Il est prévu d'en affecter les recettes, environ 450 millions de francs par année, à l'encouragement des énergies renouvelables, à des travaux d'assainissement énergétiques ou d'amélioration du rendement énergétique, ainsi qu'au maintien et à la rénovation de centrales hydroélectrique existantes, de même qu'à la compensation des investissements non amortissables de ces dernières années, dans certains cas spécifiques.
Sur ce point, la commission du Conseil national est allée plus loin que le projet du Conseil fédéral. Elle propose de lier formellement l'entrée en vigueur de la loi sur le marché de l'électricité à celle de l'arrêté sur une taxe d'encouragement

en matière énergétique. Ainsi, la libéralisation du marché de l'électricité dépendra juridiquement de l'introduction d'une taxe d'encouragement. A ce propos, il convient de rappeler que la base constitutionnelle pour ledit arrêté, contre-projet à l'initiative solaire, doit d'abord être approuvée par le peuple et les cantons. La votation populaire correspondante aura lieu le 24 septembre 2000. Si cette base constitutionnelle était rejetée, l'arrêté en question ne pourrait pas entrer en vigueur. Avec le lien juridique proposé, la loi sur le marché de l'électricité ne pourrait pas non plus entrer en vigueur. Dans ce cas, il serait nécessaire d'inscrire dans la loi des mesures d'accompagnement supplémentaires. Il s'agirait notamment de mesures pour le maintien et la rénovation de centrales hydrauliques, ainsi que pour la compensation des investissements non amortissables de ces centrales.
Durant ses travaux, la commission a tout d'abord auditionné des représentants des administrations et des sociétés d'électricité d'Allemagne, d'Autriche, de Norvège, de France et de Grande-Bretagne, afin d'avoir un aperçu de ce qui se passe dans l'Union européenne. Puis, elle a reçu des représentants suisses de l'économie, de l'Association des entreprises électriques suisses, des cantons, des villes, des consommateurs et des associations de protection de l'environnement. C'est donc après avoir pris connaissance de ce qui se passe dans l'Union européenne et avoir entendu tous les milieux suisses concernés que la commission est entrée en matière sur le projet qui vous est soumis. Le nombre de propositions de minorité et individuelles présentées à notre Chambre démontre la sensibilité du dossier et la difficulté de dégager un compromis réunissant tous les partis politiques sur la libéralisation du marché de l'électricité.
Du reste, les votes furent souvent serrés, et la voix du président, M. Ulrich Fischer – excellent président par ailleurs –, fut déterminante lors de nombreux votes. Au vote sur l'ensemble, la loi a été acceptée, par 14 voix contre 4 et avec 5 abstentions.
En conclusion, la commission vous propose d'accepter une loi raisonnable, qui tient compte de la réalité européenne et des exigences de l'industrie et de l'économie suisses concernant la préservation de l'outil de production indigène, notamment des centrales hydroélectriques dont l'existence à moyen et à long terme garantira au pays une source d'approvisionnement électrique fiable, propre et renouvelable.
Dans cette phase de libéralisation, chacun tente de préserver ses intérêts. Le Gouvernement italien a libéré 12 milliards de francs suisses le 26 janvier 2000 en faveur de la compagnie italienne ENEL. Les Allemands subventionnent la production électrique à base de lignite. Avec la libéralisation du marché de l'électricité, les sociétés électriques suisses doivent faire un effort rapide et gigantesque d'adaptation et de désinvestissement. Or, ces sociétés sont en mains de collectivités publiques, notamment celles de villes importantes de plaine. Ne pas trouver de solution pour les INA, c'est les précipiter à la faillite et reporter le coût de la libéralisation du marché de l'électricité sur les contribuables des collectivités concernées. En clair, c'est boucher les trous financiers avec la manne fiscale.
La commission vous propose une solution qui ménage à la fois le maintien et la survie des sociétés électriques et des centrales hydroélectriques de ce pays, avec les exigences d'un marché libéralisé du marché de l'électricité.

Zisyadis Josef (–, VD): Toute la stratégie décidée par le Conseil fédéral repose sur une erreur fondamentale que j'appellerais le masochisme. Le Conseil fédéral veut faire de la Suisse un pays eurocompatible avant les autres, en appliquant à la lettre la directive de la Commission européenne concernant le marché intérieur de l'électricité. Pire, en voulant une libéralisation totale avant les autres pays européens qui, eux au moins, ont la sagesse de s'imposer une pause de réflexion indispensable après la première phase, avec la possibilité même de revenir en arrière, vous voulez faire de la Suisse le Chili du général Pinochet, qui a été l'un des premiers à libéraliser le marché de l'électricité. Etrange modèle, Monsieur le Conseiller fédéral. J'imagine que vous avez étudié le cas du Chili. Dans un premier temps, le prix de la production a baissé fortement, et puis le prix de l'électricité, au bout de quelques années, est revenu à son niveau d'avant la libéralisation. Cette constatation est valable pour d'autres pays analogues.
Un autre exemple de ce fameux rêve, rêve très américain: été 1998 aux Etats-Unis; du fait de la sécheresse, des millions de consommateurs ont été contraints de limiter leur éclairage; des usines ont cessé leur activité; des réseaux entiers se sont retrouvés au bord de l'effondrement; le courant a été rationné dans plusieurs Etats; les compagnies les plus touchées pouvaient, certes, acheter des surplus à d'autres plus favorisées, mais, voilà le désastre, l'électricité s'est vendue d'une entreprise à l'autre à des tarifs 100 fois plus élevés que la normale. Conséquence: la faillite pour les uns et l'enrichissement pour les autres. Voilà les effets pervers de la concurrence. Ajoutez à cela la recherche de la réduction des coûts au plus court terme, qui aboutit à délaisser les nouveaux équipements, à rogner les dépenses de maintenance, à réduire le personnel technique et à espacer les opérations de contrôle. Si vous ajoutez encore à cela, Monsieur le Conseiller fédéral, le contrôle vraisemblable de groupes internationaux sur l'approvisionnement des régions et de pays entiers, vous avez là, je crois, tous les éléments d'un cocktail explosif dû à la libéralisation dans ce secteur.
Est-ce que c'est ce cauchemar que nous voulons pour la Suisse, alors même que nous n'avons nulle obligation de courir après une libéralisation extrême? Cette libéralisation qui ne fera l'affaire que de quelques groupes financiers internationaux, au détriment des entreprises suisses qui seront affaiblies par l'ouverture précipitée qui est voulue par le Conseil fédéral. Si des prix exorbitants de l'électricité devaient contraindre des sociétés à cesser d'approvisionner un certain nombre de clients jugés moins intéressants ou n'ayant pas les possibilités de payer, eh bien, nous n'aurons plus de garantie, par exemple lorsque nous aurons un hiver très froid.
La France est, à ce jour, le pays où la transposition des critères de la Commission européenne ne s'effectuera pas selon des critères strictement libéraux. Voilà une réalité qui suscite l'intérêt des électriciens et de leurs organisations syndicales en Europe, qui demandent une rediscussion de la directive de la Commission européenne et de ses principes d'application. En France, les syndicats ont obtenu des limitations du champ de l'ouverture à la concurrence: renoncement au marché spéculatif de l'énergie, durée minimale de trois ans des contrats de fourniture aux gros clients, instauration d'un véritable droit à l'électricité, fin des coupures pour raison de pauvreté, tranches sociales de consommation pour les familles les plus modestes, tarification de l'électricité aux coûts de revient pour les usages domestiques. Voilà quelques dispositions minimales, assurant la démocratisation du service public et de la politique énergétique.
Ah, qu'est-ce que nous souhaiterions que vous montriez les dents, Monsieur le Conseiller fédéral, et que vous arrêtiez de vous couler dans l'air du temps du libéralisme qui est saccageur de notre patrimoine!
Nous allons avoir un débat assez particulier dans cet hémicycle tout à l'heure. Vous allez voir une droite ultralibérale, UDC, si soucieuse sur le papier de l'identité nationale, qui va se retrouver dans la position des bradeurs des richesses nationales et, comme par hasard, eurocompatible avant la lettre; puis une gauche rose, verte, qui, dans sa majorité apparemment, obnubilée par sa rage à l'égard de l'énergie nucléaire, est prête à accepter un libéralisme pur et dur, sans principe. Au reste, je souhaiterais dire à cette gauche qu'elle joue avec le feu.
Les petits consommateurs suisses n'ont rien à retirer de la libéralisation. Nous sommes déjà le deuxième pays le mieux loti en Europe en fonction du pouvoir d'achat.
Ce sont uniquement les gros clients industriels qui pourraient en tirer profit, mais on sait très bien que pour ces gros clients, il y a déjà maintenant un certain nombre de négociations tout à fait favorables, comparables aux pays européens. Je le dis encore une fois, cette gauche joue avec le

feu aussi sur la question de l'emploi. Le secteur électrique occupe 25 000 personnes sans les emplois indirects, et nous savons déjà que c'est environ 5000 emplois, au bas mot, qui vont disparaître avec cette libéralisation.
L'électricité n'est pas une marchandise comme une autre. C'est une richesse, c'est un patrimoine national qui doit être soustrait aux intérêts privés et qui exige une maîtrise publique de la politique énergétique nationale.
Je vous invite à ne pas entrer en matière parce qu'il faut retarder maintenant le programme qui a été mis en place par le Conseil fédéral.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Dans quelques décennies, on se demandera comment un pays qui dispose de près de 60 pour cent d'énergie renouvelable, d'énergie propre, qui dispose d'une économie très active dans le secteur de l'électricité – il a été fait état de 25 000 travailleurs dans ce secteur –, un pays qui dispose de ressources naturelles importantes pour être actif dans le secteur de l'électricité, un pays qui dispose dans la plupart de ses régions du d'une maîtrise publique sur la distribution et même d'une partie de la production de ce secteur énergétique, qui garantit à la fois des revenus pour les collectivités et le contrôle démocratique, puisque bien souvent les tarifs de l'électricité sont votés dans des espaces démocratiques, dans des parlements communaux, cantonaux, on se demandera donc dans quelques décennies, ou peut-être même avant: «Qu'est-ce qui a bien pu arriver à ce pays pour qu'il décide par pur dogmatisme de liquider tout ceci en le soumettant à une ouverture trop rapide au marché, et à la libéralisation?"
Cette loi est une loi d'apprenti-sorcier. Elle essaie de résoudre par le dogme de la libéralisation et du marché toute une série d'objectifs différents et parfois même contradictoires. Certains espèrent qu'avec la libéralisation et le marché, nous supprimerons l'énergie nucléaire. D'autres attendent de grosses économies pour les gros consommateurs. Ceux-là sont probablement ceux qui sont le plus dans le vrai. Certains espèrent que les ménages en profiteront également. Enfin, beaucoup voudraient que les énergies renouvelables soient favorisées, tout ceci par la libéralisation et le marché.
C'est un abandon du politique que nous programmons. La disparition du nucléaire, la promotion de l'énergie renouvelable se font par des décisions politiques, par des taxes d'incitation, par des interdictions pour ce qui concerne le nucléaire, et pas simplement par le marché.
Le marché consacre la loi du plus fort et, en ce moment, en Europe, le plus fort dans le domaine de l'énergie, c'est Electricité de France (EDF), qui est un mammouth dans ce secteur et qui produit essentiellement de l'énergie nucléaire. EDF, elle-même, n'ouvre pas son propre marché et va donc se permettre de faire des offres de dumping très efficaces sur cette petite Suisse qui aura fait la folle d'ouvrir son marché beaucoup plus rapidement.
Au nom d'une minorité du groupe socialiste, mais au nom de l'écrasante majorité du Parti socialiste qui, dans un congrès, a décidé de soutenir une ouverture du marché pas plus rapide que celle que prévoit la directive y relative de l'Union européenne, je vous demande de reporter l'examen de cette loi. Cela afin qu'une série de conséquences soient tirées des expériences qui ont d'ores et déjà lieu, que nous garantissions la maîtrise publique et démocratique pas seulement sur le réseau de haute tension. Sur ce point, j'aimerais reprendre M. Dupraz: il est effectivement important d'avoir un accès non discriminatoire pour le réseau de haute tension, mais cette préoccupation doit également avoir lieu pour les réseaux de moyenne et de basse tension. Faire là simplement confiance aux cantons, c'est être probablement un tout petit peu naïf.
Il faut absolument sécuriser notre industrie hydroélectrique. Le système proposé qui repose sur la taxe sur les énergies non renouvelables à 0,3 centime par kilowattheure n'est pas suffisant. Il faut que la commission reprenne son travail. Il y a des milliers d'emplois concernés. La commission doit également prendre en compte ce secteur économique porteur. Ce ne sont pas des emplois périmés, comme on a pu le dire. Le secteur de l'énergie propre est un véritable secteur d'avenir dans lequel la Suisse peut jouer un rôle extraordinaire en Europe. La loi doit être revue pour que les trois objectifs que j'ai mentionnés dans ma proposition de renvoi soient clairement garantis.
C'est la raison pour laquelle je vous invite à repousser l'examen de ce projet de loi après la votation populaire sur la taxe sur les énergies non renouvelables, cela pour éviter toutes les «combinazione» qui sont en train de se préparer. Est-ce qu'on peut accepter un dédommagement des INA dans cette loi? Est-ce que ça ne menace pas la taxe sur les énergies non renouvelables? Enfin bref, plus personne ne sait exactement quoi voter dans un environnement aussi incertain. Il faut régler cet automne la question de la politique énergétique que nous voulons dans ce pays; ensuite, sur la base d'une décision démocratique claire, il sera temps de reprendre l'examen de ce projet de loi sur le marché de l'électricité. Je vous invite à renvoyer ce projet de loi en commission pour un examen approfondi, après les décisions de cet automne sur la politique énergétique.

Chevrier Maurice (C, VS): Avec l'étude de ce projet de loi, la Suisse doit démontrer qu'elle est capable de produire, de transporter, de distribuer, de valoriser, en un mot de vendre son électricité au bon endroit, au bon moment et au bon prix, et ce dans le but avoué d'abaisser le coût de l'énergie pour sa grande industrie, sachant effectivement que les prix pratiqués aux ménages sont parmi les plus bas d'Europe.
Consciente que l'ouverture des marchés représente sans doute la seule alternative permettant de parvenir au but recherché, le groupe démocrate-chrétien salue cette volonté et soutiendra le principe d'une libéralisation. Néanmoins, une telle révolution – car c'est bien de cela qu'il s'agit – ne peut intervenir qu'à la condition sine qua non de permettre aux différents acteurs de la chaîne de préparer l'affrontement d'une concurrence qui s'annonce effrénée, peut-être à certains égards prédatoire, et de donner à ces différents acteurs du marché de l'électricité les moyens de lutter dans la même catégorie que leurs concurrents. D'où la nécessité d'adopter des mesures d'accompagnement, à l'instar de celles prévues lors de la libéralisation d'autres marchés. Nous pensons ici à Swisscom, à la Poste ou encore au marché de l'agriculture, à l'instar également de celles qu'ont prévues treize pays sur quinze en Europe ainsi que les Etats-Unis.
Au premier rang de ces garde-fous figure la prise en compte de ces désormais fameux INA, où nous avons l'obligation de trouver une solution économiquement supportable pour les producteurs et politiquement défendable devant le peuple suisse. M. Walker abordera les autres aspects essentiels du projet; je me consacrerai à ces investissements non amortissables.
A ce propos, rappelons que le montant des INA fluctue passablement selon la provenance des évaluations, mais qu'il dépasse pour certains les 10 milliards de francs suisses. Tous admettent que le rythme d'ouverture a une incidence directe sur la facture finale. Une ouverture ultrarapide ferait croître le montant des INA de manière exponentielle.
Première conclusion dans ce dossier: la précipitation s'avèrerait très mauvaise conseillère, elle coûterait particulièrement cher et contraindrait les producteurs à brader un patrimoine unique et déjà fort convoité, si l'on songe en particulier à l'énergie hydraulique.
Le groupe démocrate-chrétien, à l'unanimité, a manifesté sa volonté de financer les INA. Il accepte sans voix discordante le principe selon lequel il appartient au pays de payer, du moins partiellement, le coût de la libéralisation d'une branche de son économie. Par contre, les avis divergent sur les moyens à mettre en oeuvre pour atteindre l'objectif fixé. Une minorité a été séduite par ce que j'appellerai la fausse bonne idée du système des prêts que veut consacrer la proposition de minorité à l'article 25ter du projet de loi.
Néanmoins, la majorité du groupe démocrate-chrétien soutiendra le principe d'un financement des INA par l'affectation partielle de la taxe d'incitation sur l'énergie visant la promotion des énergies renouvelables. Nous sommes effective-

ment convaincus qu'il s'agit du système le plus fiable à moyen et à long terme, peut-être même du seul système crédible permettant de faire passer les INA au chapitre des mauvais souvenirs. Nous souhaitons vivement que le Parlement ne tombe pas dans le piège tendu par la minorité à l'article 25ter. Son stratagème, consistant à couler la taxe d'incitation sur l'énergie pour ensuite rendre les producteurs d'électricité complètement dépendants du bon vouloir et des disponibilités budgétaires de la Confédération, n'échappe plus à personne. Nous ne pouvons raisonnablement cautionner cette manoeuvre.
Au contraire, votons l'article 30 selon la proposition de majorité postulant le lien entre la loi sur le marché de l'électricité et la loi fédérale concernant une taxe d'encouragement de l'utilisation efficace de l'énergie et des agents renouvelables. Il s'agit d'un tout, d'un paquet bien ficelé, bien équilibré, préservant les intérêts des uns et des autres, d'une solution élégante et globale qui, seule, est à même de sauver l'énergie hydraulique, laquelle se révélera à très court terme l'un de nos biens les plus précieux. La Suisse a rendez-vous avec son avenir énergétique, elle n'a pas le droit de le manquer.
Bien entendu, le groupe démocrate-chrétien accepte d'entrer en matière.

Walker Felix (C, SG): Ich konzentriere mich bei dieser Vorlage auf zwei meines Erachtens zentrale Fragen, nämlich auf die nationale Netzgesellschaft und auf die Übergangszeit.
Die nationale Netzgesellschaft ist wahrscheinlich das Rückgrat der ganzen Vorlage und eine unerlässliche Voraussetzung für die Marktöffnung. Sie hat, wie bereits erwähnt wurde, nicht Produktions-, nicht Detailverteilungs-, nicht Handelsaufgaben, aber Aufgaben betreffend den Transport auf lange Distanzen, mit allen technischen Fragen, die dazugehören: Spannung, Frequenz, Transformierung usw. Das ist eine relativ anspruchsvolle Aufgabe.
Zunächst zur Hochspannungsseite, die ja hier eigentlich gemeint ist – 380, 220 Kilovolt –, die auch für die internationale Verbindung im Zusammenhang mit dieser Marktöffnung sorgen soll.
Welche Varianten sind in Diskussion? Man spricht von einer staatlichen Netzgesellschaft. Die CVP-Fraktion lehnt dies ab, weil sie der Meinung ist, dass wir nicht auf der einen Seite für Analoges Privatisierungsbestrebungen und auf der anderen Seite eine staatliche Gesellschaft haben sollten.
Es gibt einen Vorschlag, eine öffentlich-rechtliche, spezialgesetzliche AG mit der Mehrheit des Aktienkapitals und der Stimmen beim Bund zu schaffen. Auch das scheint uns keine glückliche Lösung zu sein, insbesondere dann nicht, wenn es eine Dauerlösung sein sollte. Zum Einstieg könnte man sich so etwas noch vorstellen.
Viel eher schwebt uns eine private AG vor, damit sich jene Leute, die dieses Metier, nämlich die Energiewirtschaft, verstehen, dieser Aufgabe besonders annehmen. Was uns nicht gefällt, ist, dass die Energiewirtschaft selber es nicht zustande gebracht hat, hier ein eigenes Netz zu konstruieren. Wir haben eine Gruppe West, und wir haben eine Gruppe Ost, mit der Begründung – weil sie sich nicht einigen konnten, kommt jetzt die Ersatzbegründung –: Wettbewerb ist immer gut.
Aber wir machen diese Liberalisierung ja gerade, damit wir im grossräumigen Markt Wettbewerb haben. Dazu kommt, dass die internationale Elektrizitätswirtschaft schon für Vergleichsmöglichkeiten sorgt. Von dieser Warte aus braucht es dieses Auseinanderdriften von Ost und West nicht.
Übrigens hätten wir vor wenigen Jahren die Möglichkeit gehabt, eine starke Einheit der Elektrizitätswirtschaft zu schaffen. Sie ist getrennt worden, nicht von der Politik, nicht von der Elektrizitätswirtschaft. Es ist eigentlich schade, dass heute die Politik so quasi als «Reparaturwerkstätte» funktionieren muss. Es ist schade wegen unseres grossen Anteils an Wasserkraft, wegen unserer Spitzenenergie, wegen unserer grossen Erfahrung, die wir im internationalen Stromhandel haben.
Wir sind auch von einer blossen Koordinationsstelle nicht begeistert, wie sie die Elektrizitätswirtschaft heute, so quasi im Stil eines Reisebüros, vorschlägt. Einfaches ist zwar immer gut, aber es fehlt die Trägerschaft, es fehlt jemand, der in dieser sehr wichtigen Frage Verantwortung trägt. Was wir vor allem nicht möchten, ist, dass Finanzspezialisten, dass irgendwelche Gewinnmaximierer diese nationale Aufgabe wahrnehmen. Ich bin sehr froh, dass in Artikel 6 Absatz 1bis die Monopolrente ausgeschlossen wird.
Zum Niederspannungsnetz: Beim Niederspannungsnetz besteht meines Erachtens und auch in den Augen unserer Fraktion ein gewisser Handlungsbedarf. Hier ist nicht so viel und nicht so klar geregelt worden wie im Hochspannungsbereich. Wir anerkennen zwar die Aufgaben, die den Kantonen übertragen werden, wir anerkennen, dass es eine Anschlusspflicht gibt, auch für Teile, die nicht im eigenen Versorgungsnetz sind. Aber wenn wir wollen, dass im Niederspannungsbereich die Marktöffnung relativ schnell stattfindet, dann müssen hier mehr Koordination und mit der Zeit auch mehr Restrukturierungen erfolgen. Das hört man nicht überall gerne, aber ich denke, dass wir von der politischen Seite einige Leitplanken setzen können, damit wir nicht mit einem Liberalisierungsgesetz noch Strukturerhaltung machen.
Zur Marktöffnung: Wir sind für die Variante des Bundesrates, weil die Anpassung anspruchsvoll ist, weil wir der Meinung sind, dass eine schnellere Marktöffnung auch für Haushalt und Gewerbe, die heute gar nicht so schlecht bedient sind, vertretbar ist, und insbesondere weil wir befürchten, dass uns bei einer kürzeren Übergangszeit die NAI-Problematik sehr grosse Sorgen machen würde.
Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz einzutreten, und ich bitte Sie, anders lautende Anträge abzulehnen.

Speck Christian (V, AG): Ich möchte zu Beginn der Verhandlungen meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Präsident des Verwaltungsrates des Aargauischen Elektrizitätswerkes, der AEW Energie AG. Wir haben auch Beteiligungen mit NAI-Problematik; ich kenne also die Probleme der Strombranche aus dieser Sicht. Ich bin aber hauptberuflich Bäckermeister und Inhaber eines gewerblichen Kleinbetriebes. Ich bin fester oder «gefangener» Kunde des örtlichen Elektrizitätswerkes, kenne also die Situation auch aus der Sicht des Kleinbezügers.
Die SVP-Fraktion tritt für eine baldige Öffnung des Strommarktes mit angemessenen Übergangsfristen ein. Wir wollen ein schlankes Rahmengesetz, das für die Anbieter klare Spielregeln festlegt, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001. Jede weitere Verzögerung – die EU-Richtlinien sind seit Anfang 1997 in Kraft – schafft für alle Beteiligten Unsicherheiten und für den Wirtschaftsstandort Schweiz erhebliche Wettbewerbsnachteile.
Es ist verständlich, dass sich alle mit einer gesetzlichen Regelung des offenen Marktes, der in der Praxis übrigens schon weitgehend Tatsache ist, die beste Ausgangslage für die Zukunft sichern wollen. Akteure sind dabei erstens die Stromproduzenten; man kann sagen, ohne den europaweiten Stromüberschuss würde die Liberalisierung nicht so stark vorangetrieben. Es sind ferner die Verteiler – ausser dem Übertragungsnetz auf der höchsten Spannungsebene werden die Netze bekanntlich ihr natürliches Monopol bleiben –, es sind die Händler, vor allem aber die Konsumenten: von den Grosskunden, die europaweit bei uns Spitzenpreise bezahlen, bis zum Gewerbe und den Haushalten, die im Vergleich zum Ausland eher günstige Tarife erhalten.
Dass die Strombranche dem Wettbewerb ausgesetzt wird, ist richtig und notwendig. Nicht überraschend ist, dass der Übergang vom Monopol – also den fest zugewiesenen Versorgungsgebieten – zum freien Markt allen Beteiligten schwer fällt.
Die Stromwirtschaft muss sich an die neue Rolle, an den Wechsel vom Versorger zum Verkäufer, zum Dienstleistungsbetrieb, erst noch gewöhnen. Notwendige interne Strukturmassnahmen sind im Gang. Der Strom als Handelsware wird den gleichen wirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten unterworfen werden wie die Waren anderer Branchen. So erstaunt es auch nicht, dass grosse Kunden schon heute

ihre Marktkraft ausspielen und sich bessere Konditionen verschaffen. Die vorgezogene Marktöffnung für Grosskunden – mit Kundenbindungen und Preisen, die teilweise unter den Selbstkosten liegen – ist ein normaler wirtschaftlicher Vorgang. Wir dürfen uns keine Illusionen machen; auch nach der Öffnung werden Grossbezüger bessere Konditionen aushandeln als die Kleinkunden.
Der herrschende Preisdruck wirkt sich jedoch auch schon heute auf KMU und Haushalte aus. Ich kann Ihnen sagen, dass unsere Unternehmung, die AEW Energie AG, in den letzten zwei Jahren im Hinblick auf die Marktöffnung an die Endverteiler schon Preissenkungen zwischen 5 und 10 Prozent vorgenommen hat.
Die SVP-Fraktion erachtet die Erhaltung unserer hohen Versorgungssicherheit und einen guten Service public als wichtiger als etwas günstigere Preise pro Kilowattstunde. Als Bäckermeister spürte ich dies – wie viele andere auch –, als beim Orkan Lothar Anfang Jahr die Lichter ausgingen. Ohne Schlüsselenergie geht eben gar nichts. Diese muss rund um die Uhr verfügbar sein.
Als ebenso wichtig erachten wir die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wasserkraft. Der schweizerische Mix von 60 Prozent Wasserkraft und 40 Prozent Kernkraft macht viele andere Länder geradezu neidisch. Mit den in der Vorlage vorgesehenen Übergangsfristen von sechs Jahren bis zur vollständigen Öffnung werden nach unserer Meinung NAI weitgehend ausbleiben.
Für entstehende Einzelfälle muss jedoch eine Lösung im EMG selber gefunden werden.
Die SVP-Fraktion erachtet die Vorlage des Bundesrates als vertretbaren, guten Mittelweg. Einige Bemerkungen zu den Hauptpunkten:
1. Wir unterstützen das vorgeschlagene Marktöffnungstempo mit dem sofortigen Marktzutritt für feste Kunden von 10 respektive 20 Prozent nach drei Jahren. Mit dem unbeschränkten Anspruch auf Durchleitung nach sechs Jahren wird der Elektrizitätsbranche genügend Zeit eingeräumt, um NAI zu vermeiden. Sechs Jahre sind aber auch notwendig für die Umsetzung der Messtechnik auf allen Stufen. Ich denke da vor allem an die unterste Stufe, an die Haushalte. Für eventuelle Härtefälle werden wir die Minderheit bei Artikel 25ter respektive den Einzelantrag Christen unterstützen.
2. Bei der Schweizerischen Netzgesellschaft für das Hochspannungsnetz erscheint uns wichtig, dass der privatrechtliche Status erhalten bleibt. Wie in der Kommission vertritt die SVP-Fraktion auch hier die Meinung, dass bereits zwei Netzgesellschaften einen gewissen Wettbewerb garantieren. Das Angebot de Pury/Müller-Möhl für die Schweizerische Netzgesellschaft, das insbesondere den Mitgliedern der UREK zugestellt wurde, sollte uns eigentlich hellhörig machen, dass gewisse Vorbehalte gegenüber der Schweizerischen Netzgesellschaft als einziger schweizerischer Netzgesellschaft angebracht sind.
3. Die verschiedenen Minderheitsanträge zur zusätzlichen Begünstigung der erneuerbaren Energien werden von uns abgelehnt. Fördermassnahmen gehören ins Energiegesetz, wo sie auch enthalten sind. Das Marktgesetz soll die Spielregeln für den Wettbewerb festlegen und nicht neue Wettbewerbsverzerrungen einführen. Dies betrifft insbesondere die Priorisierung bei der Netzdurchleitung in Artikel 5.
4. Aus abstimmungstaktischen Gründen wurde von der Kommissionsmehrheit im letzten Moment die Verbindung zwischen EMG und der Volksabstimmung über die Förderabgabe eingebracht. Das EMG kann demnach nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Stimmbürger den neuen Energieabgaben zustimmen. Diese auch staatspolitisch äusserst fragwürdige Verbindung werden wir entschieden bekämpfen. Bekanntlich wird heute der Strom unter verschiedenen Titeln pro Jahr mit 2,5 Milliarden Franken an Abgaben, Steuern usw. belastet. Es ist ein Widerspruch, dass der Strom einerseits dem Wettbewerb ausgesetzt wird, dass man andererseits aber an der Abgabenpolitik festhalten will. Hier besteht Handlungsbedarf. Wir werden in den nächsten Jahren Korrekturen vornehmen müssen; diese werden sich unter Umständen auch aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Werke aufdrängen.
Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG): Sie haben es gehört: Die Elektrizitätsmärkte in ganz Europa werden sukzessive geöffnet; die entsprechende EU-Richtlinie ist seit Februar 1999 in Kraft, die Strompreise sinken. In der Schweiz haben wir demgegenüber für die Produktionsbetriebe weltweit die höchsten Strompreise; das wirkt sich mehr und mehr als Standortnachteil für unsere Wirtschaft aus. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Strommarkt auch in der Schweiz geöffnet wird. Ein weiteres Zuwarten im Sinne des Antrages Maillard ist deshalb für unser Land nicht tragbar. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz soll eine geordnete Marktöffnung in der Schweiz ermöglicht werden. Die Zielsetzung in Artikel 1 ist klar:
1. Das EMG soll die Voraussetzung für einen wettbewerbsorientierten Strommarkt schaffen.
2. Das EMG soll die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung schaffen.
3. Das EMG soll die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft sicherstellen.
Das sind die Ziele, nicht mehr und nicht weniger. Deshalb wehren wir uns, wenn man diesem Gesetz nun artfremde Zielsetzungen unterjubeln will. Wir werden seitens der freisinnig-demokratischen Fraktion alle Anträge, welche in diese Richtung zielen, ablehnen.
Die Elektrizitätswirtschaft hat bisher aufgrund eines Monopols in einem geschützten Raum gewirtschaftet. Dafür hatte sie aber die Pflicht, die Bevölkerung zu versorgen, den Service public wahrzunehmen und einen Eigenversorgungsgrad von 95 Prozent sicherzustellen. Die Tarife konnten kostendeckend gestaltet werden, was Abschreibungsdauern bei der Wasserkraft von 80 Jahren – so lauten auch die Konzessionen – und bei der Kernenergie von 30 bis 40 Jahren erlaubte. All das ist nun in Frage gestellt.
Die Marktöffnung lässt bei neueren Kraftwerken keine kostendeckenden Preise mehr zu. Die Amortisation ist nur mit flankierenden Massnahmen möglich, also entweder mit der Anpassung des Öffnungsrhythmus oder/und der Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen. Dem wird das Argument entgegengehalten – Sie werden es, so denke ich, gleich von Herrn Rechsteiner hören –, dass die Investitionen der Elektrizitätswirtschaft schon bisher auf eigenes Risiko getätigt worden seien und dass deshalb weder eine Übergangsfrist noch eine NAI-Entschädigung nötig sei.
Bleiben wir aber bei der historischen Wahrheit: Die Produktionsplanung der Elektrizitätswirtschaft wurde stets mit den Behörden abgesprochen. Ich kann mich an eine entsprechende Aufforderung der bundesrätlichen Energiedelegation vom 13. November 1973 erinnern, als man ausdrücklich zum raschen Bau weiterer Kernkraftwerke aufgefordert wurde. Der Bedarfsnachweis für neue Kernkraftwerke wurde von den Behörden gefordert und auch anerkannt, und deshalb tragen alle zusammen Mitverantwortung für diese gemeinsamen Bedarfsprognosen. Der Eigenversorgungsgrad wurde durch die Behörden definiert, und die Elektrizitätswirtschaft hatte sich daran zu halten. Daraus ergab sich der Investitionsrhythmus.
Wenn heute die gesetzlichen Grundlagen geändert werden, ist deshalb eine Abfederung sinnvoll und legitim. Diese kann in den Übergangsfristen bestehen, so wie sie auch der Swisscom, der Post, den SBB und der Swissair zugestanden werden. Allerdings hätte die ursprüngliche Idee, diese Übergangsfrist auf zehn Jahre auszudehnen – der Bundesrat und die Elektrizitätswirtschaft hatten diesbezüglich in etwa eine ähnliche Idee –, zu viele Nachteile. Damit wäre die Schweiz deutlich langsamer, und die ungeordnete Liberalisierung würde sich intensivieren. Es ist deshalb richtig, wenn man – wie der Bundesrat beantragt – die Frist auf sechs Jahre beschränkt.
Die Frage ist nun, ob vor dem letzten Öffnungsschritt eine

Überprüfung stattfinden soll, damit die Erfahrungen bis zu diesem Zeitpunkt einbezogen werden können. Die Investitionen wurden, wie gesagt, gemäss Rechtsordnung und gemäss Aufforderungen der Behörden getätigt. Wenn nun bei wenigen neueren Werken die ordentlichen Abschreibungen wegen dieser Änderung der Rechtsordnung nicht mehr möglich sind, stellt sich die Frage, ob eine restriktive Abgeltung in Form von Darlehen nicht sinnvoll sein könnte.
Zusammenfassend soll mit dem EMG rasch eine geordnete Marktöffnung sichergestellt werden. Mit dem EMG soll eine faire Übergangsordnung vom alten zum neuen Recht sichergestellt werden. Das EMG soll aber nicht mit anderen energiepolitischen Anliegen belastet werden. Die Frage der Energieabgaben soll vom Volk separat und unabhängig vom EMG entschieden werden.
Die FDP-Fraktion ist klar für Eintreten auf diese Vorlage und empfiehlt Ihnen, das Gleiche zu tun.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Beim Strommarkt ist die Schweiz im Gegensatz zu anderen Bereichen in Europa noch keine Insel; der Hauptzweck dieses Gesetzes ist es, dafür zu sorgen, dass sie auch keine wird.
Die Zeit drängt. Im übrigen Europa ist die Liberalisierung voll im Gang. Die Auswirkungen sind dramatisch. Innert zweier Jahren sind in Deutschland die Preise für Grossverbraucher um über 25 Prozent gesunken. Alles spricht auch in der Schweiz für eine schnelle Öffnung, denn die Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft werden gegenüber den Nachteilen bei weitem überwiegen. Die zentrale Lage der Schweiz und ein hoher Anteil an Wasserkraft bieten Chancen, die im Wettbewerb zählen und der Schweiz eine ausgezeichnete Position verschaffen.
Auch in der Schweiz müssen im Elektrizitätsmarkt effizientere Strukturen und grössere Einheiten geschaffen werden. Stromnetze müssen hoch ausgelastet sein, damit sie rentieren. Kraftwerke produzieren am wirtschaftlichsten, wenn sie unter Vollast laufen. In grösseren Wirtschaftseinheiten lassen sich Produktionskapazitäten und Nachfrageschwankungen auch besser ausgleichen.
Ein grundsätzlich guter und schlanker Entwurf des Bundesrates liegt seit Mitte letzten Jahres vor. Der Strommarkt soll stufenweise liberalisiert und nach sechs Jahren vollkommen geöffnet werden. Das bedeutet eine komfortable Anpassungsfrist – aus meiner Sicht sogar eine zu lange, weil der Markt bereits heute zu spielen beginnt. Weitere sechs Jahre Schonfrist werden es den Unternehmen auf jeden Fall erlauben, die notwendigen Abschreibungen auf nicht amortisierten Investitionen vorzunehmen. Eine weitere Abgeltung von NAI ist deshalb weder nötig noch gerechtfertigt.
Die rasche Behandlung des bundesrätlichen Entwurfs wurde von Interessengruppen verzögert, weil zuerst eine Förderabgabe für erneuerbare Energien und damit auch für die angeblich gefährdete Wasserkraft gesichert werden sollte. Dies ist diesen Kreisen mit einer Energieabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auch gelungen. Gefährlich für das Elektrizitätsmarktgesetz ist es, dass diese an die Förderabgabe gekoppelt werden soll. Dieser subventionspolitisch motivierte Druckversuch auf den Stimmbürger ist inakzeptabel. Kein einziges Wasserkraftwerk wird wegen der Liberalisierung in absehbarer Zeit abgeschaltet werden müssen. Die bestehenden Werke laufen zu tiefen, konkurrenzfähigen Grenzkosten. Untragbare Übergangskosten könnten in Ausnahmefällen mit rückzahlbaren Darlehen des Bundes überbrückt werden, wie es in Artikel 25ter vorgeschlagen wird.
Der bundesrätliche Entwurf sieht vor, den Betrieb des Übertragungsnetzes auf der höchsten Spannungsebene einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft zu übertragen.
Die heutigen Eigentümer dieses Netzes werden gezwungen, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes diese schweizerische Netzgesellschaft zu gründen. Dieser Zwang ist unnötig, unverhältnismässig und wettbewerbsbehindernd. Wichtig ist der diskriminierungsfreie Zugang zu allen Netzen auf den verschiedenen Spannungsebenen. Die Erfüllung dieses Auftrages kann nach bewährter schweizerischer Manier den Netzeigentümern überlassen werden. Sie selber haben das grösste Interesse an effizient betriebenen Netzen und möglichst tiefen Durchleitungsgebühren. Dafür werden eben gerade die Liberalisierung und der Wettbewerb sorgen. Die Art und Weise, wie sie den gesetzlichen Auftrag erfüllen und wie sie mit ihrem Eigentum verfahren, soll ihnen hingegen freistehen.
Der Wettbewerb hat, Elektrizitätsmarktgesetz hin oder her, schon längst begonnen. Grosskunden werden bereits mit lukrativen Rabatten zu langfristigen Abnahmeverträgen animiert. Für die KMU und auch für die Kleinabnehmer ist es wichtig, dass die Marktliberalisierung auch bei Ihnen zum Spielen kommt. Wir von der FDP-Fraktion werden daran ein sehr grosses Interesse haben.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 20.03.00

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Strommarktöffnung bringt eine epochale Veränderung der Strombranche mit sich. Sie ist bereits in vollem Gang, ob man das nun gut findet oder nicht.
Die SP-Fraktion spricht sich in ihrer deutlichen Mehrheit für Eintreten aus und will eine volle etappierte Öffnung, die auch den Haushalten und den kleinen und mittleren Betrieben frühzeitig eine Wahl der Lieferanten ermöglicht.
Tiefere Strompreise sind für unsere Fraktion aber kein Selbstzweck. Es geht bei der Strommarktöffnung um sehr viel mehr. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine effizientere Stromversorgung in Europa mit weniger Reserven und Überkapazitäten. Sie setzt der unerträglichen Quersubventionierung von Atomkraftwerken aus billiger Wasserkraft endlich ein Ende; diese hat uns in den letzten dreissig Jahren über 20 Milliarden Franken gekostet. Sie ermöglicht endlich auch, dass dezentrale Produzenten ihren Strom, z. B. aus Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, selber vermarkten können.
Wir sind mit dem Strommonopol in den letzten Jahrzehnten

nicht gut gefahren. Die Elektrizitätswirtschaft war ein Staat im Staat. Sie hat den Konsum mit verbrauchsfördernden Tarifstrukturen stets angeheizt, und sie hat gewaltige Überkapazitäten von mehr als 50 Prozent des Verbrauches an Atomkraftwerken und Strombezugspflichten in Frankreich «gepostet». Sie hat mit dieser technologischen Auswahl nicht zuletzt die Sicherheit des Landes aufs Spiel gesetzt.

Aber auch die Marktöffnung alleine bringt nicht den Himmel auf Erden. Damit echte ökologische und ökonomische Vorteile realisiert werden, brauchen wir flankierende Massnahmen. Es braucht die Förderabgabe und die ökologische Steuerreform. Eine Verzögerung der Marktöffnung bringt meines Erachtens überhaupt nichts. Was wir brauchen, ist eine Politik, die Kostenwahrheit herstellt, denn in der Marktwirtschaft soll jede Technologie die Kosten tragen, die sie erzeugt. Wir haben bei den nicht erneuerbaren Energien gewaltige Kosten: Klimaerwärmung, fehlende Haftpflicht bei den Atomkraftwerken, Entsorgungskosten, die nicht bezahlt sind usw. Jetzt kommt mit Artikel 25ter noch der Griff in die Bundeskasse, mit dem man sich so genannte nicht amortisierbare Investitionen vergüten lassen will.

Herr Speck, wir haben schon vor zwanzig Jahren bei der Besetzung von Kaiseraugst gesagt, dass diese Marschrichtung falsch sei, und wir meinen, dass die Branche genug Zeit hatte, diese Marschrichtung zu überdenken und eine nachhaltige Versorgung zu verfolgen.

Was verstehen wir unter nachhaltiger Stromversorgung? Es geht erstens um den Schutz und das Überleben der Wasserkraft. Es ist schon richtig, Herr Hegetschweiler, dass jetzt keine Wasserkraftwerke geschlossen werden. Aber es wird auch kein Centime mehr in sie investiert, wenn Kohlestrom aus Tschechien für 3 bis 4 Rappen pro Kilowattstunde erhältlich ist, und das bleibt noch zwanzig Jahre so. Wir können die Wasserkraft nicht einfach in den Abgrund schicken. Wir brauchen die erneuerbaren Energien, die neuen Technologien, die Energieeffizienz und auch den Schutz der Arbeitsplätze in dieser Branche, vor allem im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Städten und Gemeinden, die in diesem Gesetz geschützt sind, wenn die Kantone entsprechend legiferieren.

Stromliberalisierung ist eben nicht einfach Deregulierung, wie uns gewisse «Wurst-und-Brot-Ökonomen» aus dem Departement Couchepin immer wieder weismachen wollen. Sogar Margaret Thatcher in England hat bei der Strommarktliberalisierung eine Energieabgabe eingeführt und hat für die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz etwas getan. Sie hat betont englische Interessen verfolgt und die einheimischen Industrien geschützt, und das muss im Sinne einer sauberen und unabhängigen Energieversorgung auch für uns eine Zielsetzung sein.

Zentral ist für uns die Schweizerische Netzgesellschaft, die allen den nicht diskriminierenden Zutritt gewährleisten soll, mit einer Priorisierung der erneuerbaren Energien. Und wir wollen auch, dass diese Netzgesellschaft staatlich ist. Wir wollen das Feld nicht den Müller-Möhls und den de Purys überlassen, den Spekulanten, die sich in strategische Positionen begeben, nur um im nächsten Schritt dieses Monopol an die Electricité de France zu verkaufen. Es ist richtig, wie Herr Walker sagte, dass man es verpasst hat, eine eidgenössische Gesellschaft zu gründen. Schuld daran sind die Herren Gut und Studer von der CS Group und der UBS, die sich so sehr hassten, dass sie ihre Elektrizitätsgesellschaften lieber ins Ausland verkauften, als im Inland eine gemeinsame Plattform zu schaffen. Deshalb ist es Aufgabe des Parlamentes, für alle den Zutritt zum Strommarkt sicherzustellen.

Eine Abgeltung der NAI nach dem Antrag Baumberger wäre für uns inakzeptabel. Bei der Wasserkraft haben wir vorgesorgt. Bei der Atomenergie, für die die Schulden über 10 Milliarden Franken betragen, können wir eine solche Abgeltung niemals hinnehmen. Sie würde bedeuten, dass das Gesetz direkt ins Referendum laufen würde, weil wir der Meinung sind, dass ohne Gegenleistung in Form eines Stilllegungsplanes auf keinen Fall noch irgendein Rappen in diese Technologie fliessen darf.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich glaube, mit einer Illusion müssen wir gleich jetzt und sofort aufräumen: Wir diskutieren heute nicht darüber, ob wir den Strommarkt öffnen wollen oder nicht, der Strommarkt ist längst geöffnet. Jene hundert Unternehmen, die wir als erste in die Freiheit entlassen wollen, haben heute alle schon Sonderkonditionen, Rabatte oder Vorauszahlungen. Die Diskussion, die wir heute führen, geht darum, wie wir den Strommarkt öffnen. Wenn wir einen Elektrizitätsmarkt schaffen wollen, nach dem das Gesetz ja genannt wird, dann müssen wir dafür sorgen, dass sich alle am Markt beteiligen können. Deshalb werden wir uns dagegen wehren, dass die Konsumentinnen und Konsumenten – damit meine ich sowohl die Privathaushalte wie die kleinen und mittleren Unternehmen – noch jahrelang am Gängelband der Monopolisten hängen, während Grossunternehmer sich im Ausland mit billigem Strom eindecken können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass überall dort, wo natürliche Monopole bestehen, keine Diskriminierung vorkommt und dass vor allem keine Monopolrenten abgeschöpft werden.

Damit das Elektrizitätsmarktgesetz und die Öffnung aber nicht zum Alptraum für die Ökologie oder gar zum Klimakiller werden, brauchen wir gleichzeitig mit der Öffnung die Förderabgabe. Die SP-Fraktion verfolgt das Ziel, dass mit der Strommarktöffnung die Balance zwischen Ökologie und Ökonomie nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Sie verfolgt das Ziel, dass die kleinen Konsumentinnen und Konsumenten, also KMU und Privathaushalte, nicht auf Kosten der grossen Unternehmen geschröpft werden.

Ich möchte Ihnen zum Schluss der Transparenz halber offen legen, dass in unserer Fraktion die Einschätzungen, wie diese Ziele am besten erreicht werden, nicht durchwegs dieselben sind.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): An der Öffnung des Elektrizitätsmarktes kommt unser Land nicht vorbei, auch wenn wir uns damit vorerst einmal eher mehr Nachteile als Vorteile einhandeln werden. Profitieren werden in erster Linie die Grosskunden, die kleinen Stromkonsumenten werden kaum etwas davon in ihrem Portemonnaie spüren. Überdies werden die erneuerbaren und einheimischen Energien unter Druck kommen, wenn es uns nicht gelingt, vernünftige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das jetzt vorliegende Gesetz löst deshalb bei der evangelischen und unabhängigen Fraktion keine grossen Begeisterungsstürme aus. Wir werden trotzdem auf das Gesetz eintreten, aber alles daran setzen, die notwendigen Schwerpunkte oder Korrekturen doch noch zu erreichen.

Unser Augenmerk werden wir dabei in der Detailberatung vor allem auf folgende Punkte richten:

1. Eine starke, nicht auf Gewinnmaximierung getrimmte Schweizerische Netzgesellschaft. Nur sie verhindert eine Diskriminierung der kleinen Anbieter, vor allem aber jener, die erneuerbare Energien produzieren und liefern.
2. Schutz der erneuerbaren und einheimischen Energien durch die Verknüpfung mit dem Förderabgabegesetz;
3. Eine korrekte Bezeichnung des Stroms aus erneuerbaren Energien im Sinne der Qualitätssicherung und des Konsumentenschutzes bzw. der Konsumenteninformation.
4. Für uns ist eine Marktöffnung mit angemessenen, aber nicht allzu langen Übergangsfristen wichtig, die die nicht amortisierbaren und in den Sand gesetzten Fehlinvestitionen der Energieproduzenten und der Energieverteiler nicht mit Steuergeldern abdeckt, wie dies ein Minderheitsantrag zu Artikel 25ter vorschlägt.
5. Für uns ist eine hohe Versorgungssicherheit mit einem guten Service public von Bedeutung.

Zusammengefasst: Wir treten auf die Vorlage ein, werden uns aber dafür engagieren, dass die Randbedingungen für einheimische erneuerbare Energien optimaler gestaltet werden, damit nicht nur die Grosskunden, sondern auch die breite Bevölkerung von der veränderten Situation auf dem Strommarkt profitieren.

Teuscher Franziska (G, BE): «Freude herrscht» bei der grünen Fraktion sicher nicht über die Strommarktliberalisierung. Jeder Liberalisierung bei Grundversorgung und Service public stehen wir grundsätzlich skeptisch gegenüber. Die Strommarktliberalisierung birgt die Gefahr, dass der Markt innert kurzer Zeit von einigen wenigen beherrscht wird. Als Folge davon sind Arbeitsplätze in Gefahr, dies gerade in Randregionen der Schweiz, wo Arbeitsplätze grundsätzlich ein knappes Gut sind. Stromsparprogramme und Fördermassnahmen für erneuerbare Energien drohen durch das grosse Angebot von Billigstrom zu Makulatur zu werden.
Zum heutigen Zeitpunkt macht es aber keinen Sinn mehr, sich der Strommarktliberalisierung grundsätzlich entgegenzustellen. Die Dampfwalze der Liberalisierung lässt sich nicht mehr aufhalten. Deshalb ist die grüne Fraktion trotz dieser grundsätzlichen Bedenken für Eintreten auf die Vorlage.
Der Markt ist bereits daran, sich seine eigenen Gesetze und Strukturen zu schaffen, noch bevor das Parlament mit der Debatte über den Strommarkt überhaupt begonnen hat. Bereits heute werben sich die Stromhändler mit unlauteren Mitteln gegenseitig Grosskunden ab. Die Bernischen Kraftwerke (BKW) beispielsweise warben dem Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) das Inselspital ab, den grössten Stromkunden des EWB. Bis zur Einführung der Liberalisierung bezahlen die BKW dem Spital die Differenz zwischen dem heutigen Strompreis des städtischen Elektrizitätswerkes und dem vertraglich vereinbarten zukünftigen Preis der BKW. Es ist klar, auf wessen Kosten solche Verträge finanziert werden. Die Rabatte für das Inselspital bezahlen die Haushalte im Kanton Bern, die ihren Strom bei den BKW beziehen müssen. Die Quersubventionierung hat in der Stromwirtschaft eine lange Tradition.
Die grüne Fraktion sieht in der Liberalisierung trotz allem auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Je schneller der Markt geöffnet wird, desto schneller können diese unmöglichen Quersubventionen gestoppt werden. Die Atomkraftwerke, welche einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Überproduktion leisten, sind im geöffneten Markt wenig konkurrenzfähig. Dies beweisen geöffnete Märkte bei unseren Nachbarn.
Französischer Atomstrom lässt sich nur noch mit Staatssubventionen à la Electricité de France verhökern; dies darf bei uns nicht möglich sein. Die Stilllegung von Atomkraftwerken wird damit plötzlich wirtschaftlich sinnvoll.
Das vom Bundesrat vorgeschlagene Tempo der Marktöffnung stellt einen gutschweizerischen Kompromiss dar. Für die Mehrheit der grünen Fraktion könnte der Bundesrat bei der Öffnung des Strommarktes allerdings ein forscheres Tempo anschlagen, damit auch die Haushalte davon profitieren können.
Besonders wichtig ist es für die grüne Fraktion, dass eine unabhängige, nationale Netzgesellschaft gebildet wird. Für uns ist klar, dass diese Netzgesellschaft in den Besitz der Öffentlichkeit gehört.
Zwei äusserst heikle Bereiche der Marktöffnung sind die Ökologie und die Arbeitsplätze. Hier darf man nicht völlige Marktfreiheit walten lassen, hier muss der ökonomische Liberalisierungsprozess gesteuert und beeinflusst werden, um sozial- und umweltverträglich zu werden. Es besteht die Gefahr, dass sich auf dem Markt nicht der beste Strom, sondern der billigste Strom durchsetzt. Auch wird in einem absolut freien Markt wenig Anreiz bestehen, den Strom effizient einzusetzen und erneuerbare Energien, insbesondere auch die Wasserkraft, zu verwenden. Deshalb braucht es hierzu flankierende Massnahmen.
Absolut zentral ist für uns die inhaltliche Verknüpfung zwischen dem Elektrizitätsmarktgesetz und dem Förderabgabegesetz. Es ist unbestritten, dass es bei der Marktöffnung zu einer Strukturbereinigung im Stromsektor kommen wird. Dabei werden zahlreiche Arbeitsplätze abgebaut werden. Dieser Abbau kann nicht verhindert werden, ob wir nun schnell oder langsam oder überhaupt nicht öffnen. Wir können aber mit flankierenden Massnahmen zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern dafür sorgen, dass ein möglichst grosser Teil dieser Arbeitsplätze durch neue, hochwertige Arbeitsplätze ersetzt wird.
Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Die Mehrheit der Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag Maillard ab.

Mugny Patrice (G, GE): Le groupe écologiste est aussi très attaché à la notion de service public. En ce sens, le principe même d'une libéralisation du marché de l'électricité nous apparaît comme un effet de la vague de libéralisme qui déferle sur le monde occidental. A court terme, certains types de consommateurs, voire tous les consommateurs, peuvent espérer de légers gains. A plus long terme, les supermonopoles commerciaux qui vont tendre à se former traiteront le consommateur de manière plus désagréable, bien plus désagréable qu'aujourd'hui, spécialement les consommateurs qui n'auront pas les moyens de se défendre sur le marché international. Parmi ces consommateurs, et c'est évident vu la taille des grands consommateurs européens, presque tous les consommateurs suisses sont des nains, qu'il s'agisse des consommateurs individuels ou des petites et moyennes entreprises. De plus, la sécurité d'approvisionnement, constitutionnellement inscrite par le peuple et les cantons en 1990 et qui a été le fer de lance conduisant souvent à des investissements d'ailleurs excessifs de la politique énergétique suisse, est purement et simplement à ranger aux oubliettes, dans le cadre de la libéralisation du marché de l'électricité.
Malgré cela, le groupe écologiste, par souci d'eurocompatibilité et parce qu'il est favorable à l'adhésion de la Suisse à l'Union européenne, accepte le principe d'une libéralisation partielle du marché de l'électricité. Il ne peut toutefois soutenir des rythmes suicidaires pour la perte de maîtrise des installations et le passage de celles-ci à de grands consortiums européens, dont certains ont un budget annuel comparable à celui de la Confédération et des cantons réunis. En particulier, nous sommes défavorables à l'idée d'ouvrir massivement et de manière excessivement rapide le marché suisse au courant électrique produit par du charbon allemand subventionné largement, ou du nucléaire français qui ne couvre pas ses coûts.
Pour le groupe écologiste, le projet du Conseil fédéral, quant au rythme d'ouverture pour les six premières années, est raisonnable. Dès l'entrée en vigueur de la loi, on passerait à une ouverture réelle de 21 pour cent environ, et au début de la quatrième année, à une ouverture de 34 pour cent.
Il y a lieu de rappeler que la seule directive européenne actuellement en vigueur impose aux pays de l'Union européenne une ouverture du marché de 33 pour cent d'ici février 2003. Nous serions donc parfaitement eurocompatibles avec cette mesure. En 2006, l'Union européenne doit décider de la suite de l'ouverture du marché. Il y a lieu de rappeler qu'aucune décision n'est prise quant à l'ouverture totale du marché de l'électricité dans l'Union européenne. Le Traité de Rome imposait aux pays européens de fournir de l'énergie bon marché aux grandes compagnies industrielles du continent pour concurrencer le Japon et les Etats-Unis. C'est sur ce principe que l'on a réussi à forcer un certain nombre d'Etats réticents à accepter une directive européenne, en les menaçant de l'intervention de la Cour européenne de Luxembourg.
Par contre, le Traité de Rome ne dit rien d'une ouverture totale du marché de l'électricité. En 2006, les membres de l'Union européenne décideront de la suite. Ils peuvent parfaitement décider d'une ouverture à 100 pour cent dans les mois qui suivent, comme du maintien du statu quo de 2003. Or, et c'est un très grave danger, il apparaît en particulier que la France envisage de suivre le rythme minimal absolu de la directive européenne. Si nous avons ouvert à cent pour cent en 2007 et que la France ne l'a pas fait, l'EDF pourrait pratiquer le dumping sur le marché suisse, en reportant ses coûts sur le petit consommateur français.
Nous avons sur ce point beaucoup de peine à comprendre une partie de nos amis suisses alémaniques, spécialement

dans les milieux antinucléaires, qui soutiennent une ouverture totale rapide, favorisant manifestement le bradage du courant nucléaire français sur le marché suisse; ça créerait donc une Suisse toute nucléaire!
Nous pensons donc que la décision irrévocable, et quoi qu'il arrive, du Conseil fédéral pour une ouverture totale après six ans est erronée. Il nous paraît donc que les propositions visant à un rythme d'ouverture sur neuf ans, ou plus encore celles visant à une pause de réflexion après six ans seraient les plus intelligentes. Pour le moins, il s'agirait de trouver une formulation permettant au Conseil fédéral de réfléchir et de ne pas décider en totale méconnaissance de ce qui se passera en Europe en 2006.
Malheureusement, je pense que cette proposition a bien peu de chances de passer aujourd'hui dans ce Conseil national. C'est pourquoi, d'une part, la minorité des Verts se rallie à la proposition Maillard de renvoi en commission, en espérant que des propositions plus intelligentes en sortiront. D'autre part, elle fait confiance éventuellement au Conseil des Etats et à sa commission pour revenir avec une proposition qui permettra de relancer le débat.

Eymann Christoph (L, BS): Nachdem mein Vorredner das Thema mit 100 000 Volt angegangen ist, werde ich den Regler wieder etwas herunterfahren.
Die Liberalisierung des Strommarktes hat ja bekanntlich eingesetzt. Es fehlen aber noch die gesetzlichen Grundlagen; deshalb ist es sicher richtig, dass wir dieses Gesetz jetzt behandeln.
Wir haben bereits zur Kenntnis genommen, dass sich die Elektrizitätswirtschaft in unserem Land und auch in andern Ländern Europas im Umbruch befindet. Es geht jetzt darum, neue Regeln für den Zugang zum Strommarkt zu formulieren. Die Folgen unserer heutigen Entscheide treffen sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Elektrizitätswirtschaft. Dass in einer Zeit, in der die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung erkannt ist, natürlich auch ökologische Anliegen das Gesetz charakterisieren, ist verständlich. Energie ist bekanntlich ein Schlüsselfaktor der Nachhaltigkeit. Wir haben es aber auch bei der Elektrizitätsherstellung und -versorgung mit einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu tun. Wir bitten Sie als Liberale, auch an die volkswirtschaftliche Komponente zu denken, und zwar nicht nur bei der Behandlung der NAI, sondern auch bei der Beantwortung der Frage, ob die privaten Haushalte und die KMU – insbesondere jene des Gewerbes – rasch in den Genuss tieferer Preise gelangen sollten oder nicht.
Die Liberalen sind für Eintreten und bitten Sie, die anderslautenden Anträge abzuweisen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben feststellen können, dass die Vorlage des Bundesrates im Plenum wie in der Kommission eine recht gute Aufnahme gefunden hat. Aber wir stellen spiegelbildlich zu den Beratungen in der UREK auch fest, dass die Meinungen vor allem in den Details sehr weit auseinander gehen.
Herr Zisyadis macht grundsätzliche Opposition, indem er einen Nichteintretensantrag stellt und einfach die Realität nicht zur Kenntnis nehmen will, dass der Markt bereits da ist, dass es nur noch darum gehen kann, rechtzeitig die Weichen richtig zu stellen. Deshalb hat ja der Bundesrat bereits im Jahre 1995 diese Aufgabe zu Recht sehr breit angepackt und in hoher Verantwortung eine Vorlage ausgearbeitet, die wahrscheinlich den grösstmöglichen Konsens darstellt. Insofern ist – dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Energiepolitik – der Vergleich zwischen Pinochet und unserem Energieminister Moritz Leuenberger daneben und auch unanständig.
Bezogen auf den Antrag Maillard kann ich noch einmal sagen, dass weitere Verzögerungen einfach nicht mehr zu verantworten sind. Wir müssen vor allem das Problem der Reziprozität sehen. Wir können den Stromexport als einen der grossen wirtschaftlichen Eckpfeiler bezeichnen. Dieser Export wird natürlich extrem beeinträchtigt, wenn wir nicht reziproke Verhältnisse mit dem europäischen Raum schaffen. Die Frage des Service public wird gerade im Elektrizitätsmarktgesetz gelöst. Sie kann noch diskutiert und in den Beratungen in den beiden Kammern optimiert werden. Aber grundsätzlich wird diese Frage hier angegangen. Wenn Herr Maillard auf allen drei Spannungsebenen in der Elektrizitätsversorgung Demokratie fordert, dann drehen wir das Rad zurück. Das gibt es auch heute nicht; auf den unteren Spannungsebenen herrscht bei weitem keine Demokratie. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass das möglich wäre. Selbst bei Werken, die voll im Besitz der öffentlichen Hand sind, hat das Volk, haben auch die Parlamente bei der Ausgestaltung der Tarife nicht im Detail mitzureden, sondern nur über die Rechenschaftsberichte und allenfalls auch über die Wahlen der entsprechenden Organe.
Der Bundesrat, die UREK und das Parlament haben das Anliegen der Wasserkraft mit dem Konzept des Förderabgabegesetzes aufzufangen versucht. Die Diskussion wird hier noch geführt werden müssen, ob mit einem Link oder allenfalls mit Anträgen im EMG eine bessere Lösung dieser Frage gefunden werden kann. Aber sie wird gerade im Rahmen des Konzeptes, wie es jetzt unterbreitet wird, und mit den bereits verabschiedeten Vorlagen aufgezeigt.
Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, den Antrag Zisyadis auf Nichteintreten und auch den Antrag Maillard auf Rückweisung entsprechend klar abzulehnen.
Zu den Voten der Fraktionssprecher möchte ich nicht mehr im Einzelnen Stellung nehmen, weil wir in der Detailberatung die Möglichkeit haben, auf die einzelnen Argumente einzugehen. Vielleicht wird mir Kollege Rechsteiner Rudolf ausserhalb des Saales höchstens noch die Legaldefinition dafür liefern, was ein «Wurst-und-Brot-Ökonom» ist.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Après ce débat d'entrée en matière, je voudrais quand même apporter une précision d'importance puisque c'est le fondement de la loi, à savoir que l'ouverture du marché consiste à mettre la production en concurrence ouverte en donnant la possibilité au client final – le consommateur – de choisir librement son fournisseur – le producteur direct ou intermédiaire commercial. Ce n'est donc que la production qui s'ouvre à la concurrence, car le transport et la distribution restent des monopoles naturels. En effet, on peut difficilement imaginer qu'il y ait une double ligne, en raison d'une concurrence, pour approvisionner des consommateurs, ce qui renchérirait les coûts de transport et de distribution.
Il est illusoire de croire que la libéralisation va apporter un avantage substantiel pour les petits consommateurs. Là, je constate que les Verts sont divisés, puisque nous avons, d'un côté, les Verts alémaniques et, de l'autre, les Verts romands. Les Alémaniques veulent une libéralisation rapide, espérant que ça va profiter aux petits consommateurs, mais c'est un doux rêve, ça n'a jamais existé! Quand avez-vous vu que la libéralisation, au sens large du terme, apporte des avantages aux plus faibles?
Mais, en fait, la libéralisation est nécessaire. Pourquoi? Parce que nous sommes, géographiquement, au milieu de l'Europe et que, l'Union européenne lançant un tel processus, la Suisse ne peut pas rester en arrière. Ensuite, parce que dans notre pays, si l'électricité est à un prix parmi les plus bas d'Europe pour les ménages, elle est à un prix parmi les plus chers pour l'industrie et l'économie. En vertu de l'ouverture des marchés, de la concurrence et de la globalisation de l'économie, il est donc nécessaire que l'économie profite rapidement de prix plus bas pour être compétitive sur les marchés internationaux.
Il est illusoire de croire qu'en retardant la mise en vigueur de dispositions légales en la matière, on va retarder la libéralisation du marché. Le marché fonctionne déjà maintenant, et il y a déjà des pressions sur les prix et des gros consommateurs bénéficient déjà de tarifs préférentiels. C'est pourquoi la proposition de non-entrée en matière Zisyadis ne nous étonne pas. Si les Partis communistes dans l'Europe entière ont évolué, je crois que M. Zisyadis couche sur ses positions et ne veut rien changer; c'est peut-être le dernier et le seul en Suisse et en Europe. De plus, la proposition de renvoi en

commission est parfaitement inutile et contreproductive, car il y a déjà un long processus qui a permis d'aboutir à ce projet qui est maintenant devant notre Conseil.
En effet, le 20 décembre 1995, le Conseil fédéral prenait acte de deux rapports de groupes de travail concernant l'ouverture du marché de l'électricité, groupes de travail réunissant l'industrie, les consommateurs, les écologistes, l'administration et les cantons. Ensuite, du 18 février au 15 mai 1998, il y a eu une mise en consultation d'un avant-projet de loi. Le 16 septembre 1998, le Conseil fédéral a pris acte des résultats de la consultation. En mars 1999, le Conseil fédéral s'est prononcé en faveur d'une prise en compte des investissements non amortissables et a trouvé des solutions pour ceux-ci.
Le 7 juin, le Conseil fédéral a présenté ce message et cette loi aux Chambres fédérales. Donc, maintenant, il est temps de décider, il ne faut plus réfléchir. Il faut prendre nos responsabilités et aller de l'avant.
C'est pourquoi je vous invite à entrer en matière.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ob die Liberalisierung des Strommarktes tatsächlich sinnvoll ist oder nicht, ist eine Frage, über die man diskutieren kann und die ja auch umstritten ist. Die Liberalisierung führt einerseits dazu, dass die Preise sinken; dies mag positiv sein. Man kann sich aber auch fragen, ob dies der richtige Anreiz für den rationellen Umgang mit dem Strom, der Energie ist. Man kann sich fragen, ob es gerade jetzt, in einer Zeit, wo in ganz Europa Stromüberfluss herrscht, richtig ist, dass die Preise sinken. Die einheimische Produktion – nicht nur in der Schweiz, auch in anderen Ländern – kommt durch die Liberalisierung tatsächlich unter Druck. Bei uns geht es um die Wasserkraft. Die Frage zu diskutieren ist aber deswegen obsolet, weil die Liberalisierung in Europa eine Tatsache ist; es ist auch eine Tatsache, dass die Schweizer Wirtschaft – die produzieren muss und für die die Strompreise auch einen Kostenfaktor darstellen – ein Interesse daran hat, dass die Strompreise auf das gleiche Niveau kommen wie in ganz Europa. Dank der heutigen Technologie ist es ja auch so, dass der Markt das bestehende Monopol ohnehin brechen bzw. unterwandern kann. Dazu kommt, dass bei uns in der Schweiz die Liberalisierung schon in vollem Gang ist.
Angesichts dieser Tatsachen ist es Aufgabe des Gesetzgebers, flankierende Massnahmen zur sich bereits in Gang befindlichen Liberalisierung zu treffen. Die Liberalisierung ist zunächst einmal sozialverträglich zu gestalten. Bei uns betrifft das vor allem die Wasserkraft. In den Bergregionen hängen Gemeinden, Kantone, Arbeitsplätze von ihr ab. Es geht auch darum, den Service public sicherzustellen, indem eine wirtschaftliche und sichere Versorgung aller Konsumenten und aller Regionen mit Strom gewährleistet sein muss. Ferner geht es darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit nicht der Markt die Öffnung ganz alleine vornimmt; er muss einzelfallweise durch die Kartellgesetzgebung geöffnet werden, damit nicht der Markt des Stärkeren an die Stelle eines sozial abgefederten Wettbewerbes tritt.
Das ist unsere Aufgabe, und dieses Vorgehen unterscheidet sich denn auch von dem Vorgehen in Chile. Ich sage das demjenigen Parlamentarier, der sich nicht entblödete, das federführende Mitglied des Bundesrates in die Nähe von Diktator Pinochet zu rücken. Die Extreme berühren sich. Die Vorwürfe der Nähe zum Faschismus folgen sich mit sehr leichter Hand. Mich beleidigt das überhaupt nicht, es kann mich nicht beleidigen; aber die Gefahr sehe ich darin, dass der Faschismus als solcher durch solch sinnlose Vorwürfe verharmlost wird. *(Beifall)*
Gestützt auf diese Überlegungen präsentieren wir Ihnen folgenden Inhalt des Elektrizitätsmarktgesetzes: Die Betreiber müssen die berechtigten Kunden diskriminierungsfrei zur Elektrizität zulassen und diese für sie durch das Netz leiten. Es soll eine gesamtschweizerische Netzgesellschaft – keine staatliche Gesellschaft, ich möchte das betonen – errichtet werden. Es sollen flankierende Massnahmen ergriffen werden, welche sicherstellen, dass die peripheren und die dünn besiedelten Gebiete sicher und kostengünstig mit Strom versorgt werden.
Wichtig ist auch die schrittweise Öffnung des Marktes: Das heisst, die Langsamkeit ist ein wesentliches Element der Sozialverträglichkeit. Diese Langsamkeit haben wir schon in anderen Liberalisierungsschritten eingeführt; ich erinnere an die Post und an die Bahnen. Die Langsamkeit ist ein Garant dafür, dass die Öffnung sozialverträglich durchgeführt werden kann. Hier geht es im Besonderen um die Abgeltung der nicht amortisierbaren Investitionen. Das ist in diesem Gesetz nicht geregelt; daraus ergibt sich der Zusammenhang zum Förderabgabegesetz: Im FAG ist die Abgeltung der NAI geregelt. Erträge aus einer zweckgebundenen Förderabgabe auf nicht erneuerbaren Energien sollen u. a. für die Abgeltung der NAI in Form von Darlehen verwendet werden können; das ist dort vorgesehen. Der Bundesrat unterstützt das FAG, wie Sie wissen; er wäre aber dagegen, dass die Abgeltung der NAI im Elektrizitätsmarktgesetz geregelt und damit aus der Bundeskasse zulasten von Steuergeldern bezahlt würden.
Die Auswirkungen dieses Gesetzes führen dazu, dass die Strompreise reduziert werden, und zwar bis zu 30 Prozent. Es wird auch eine Änderung der Struktur der Elektrizitätswirtschaft zur Folge haben; dort wird es zu Neuordnungen kommen müssen. Die Wasserzinsen sowie die Abgaben und Vorzugsleistungen für die Standortgemeinden werden unter Druck kommen. Deswegen schlagen wir Ihnen in diesem Gesetz die flankierenden Massnahmen vor, die Bestandteil dieser Marktöffnung sind, und deswegen ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten .... 146 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Wir stimmen nun über den Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Maillard .... 19 Stimmen
Dagegen .... 136 Stimmen

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Detailberatung – Examen de détail

Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ingress
Antrag der Kommission
.... 90, 91 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der ....

Préambule
Proposition de la commission
.... 90, 91 alinéa 1er et 97 alinéa 1er de la ....

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit I
(Teuscher, Borel, Dupraz, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump)
Abs. 2
....
a. eine zuverlässige, erschwingliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität;
.....

Minderheit II
(Semadeni, Berberat, Epiney, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Abs. 2
....
c. die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

Minderheit III
(Grobet, Borel, Dupraz, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Teuscher)
Abs. 1
.... für den Elektrizitätsmarkt in der Schweiz zu schaffen.
Abs. 2
Dieser Markt muss den Zielsetzungen von Artikel 24octies des Energiegesetzes und den Vollzugsmassnahmen der Bundesbehörden gerecht werden. Er muss auf eine Weise ausgestaltet sein, dass die Unabhängigkeit des Landes auf dem Energiebereich gefördert, die Elektrizität aus Wasserkraft oder aus erneuerbaren Energien erhalten oder weiterentwickelt und dabei über einen vernünftigen Wettbewerb eine möglichst vorteilhafte Stromversorgung gewährleistet wird.

Antrag Robbiani
Abs. 2
....
d. die Einhaltung der Grundsätze öffentlicher Versorgungsbetriebe.

Art. 1
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....
a. un approvisionnement électrique sûr et à un prix abordable;

Minorité I
(Teuscher, Borel, Dupraz, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump)
Al. 2
....
a. un approvisionnement électrique fiable, abordable et peu polluant;

Minorité II
(Semadeni, Berberat, Epiney, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Al. 2
....
c. le maintien d'une production d'électricité compétitive à partir d'énergie renouvelable.

Minorité III
(Grobet, Borel, Dupraz, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Teuscher)
Al. 1
La présente loi vise à instaurer les conditions du marché de l'électricité en Suisse.
Al. 2
Ce marché doit respecter les objectifs de l'article 24octies sur l'énergie et les mesures d'applications prises par les autorités fédérales. Il doit être conçu de manière à favoriser l'indépendance énergétique du pays ainsi que le maintien et le développement de l'énergie électrique hydraulique ou provenant d'agents renouvelables, tout en garantissant un approvisionnement électrique aussi favorable que possible moyennant une concurrence raisonnable.

Proposition Robbiani
Al.2
....
d. le respect des principes régissant le service public.

Teuscher Franziska (G, BE): Das Elektrizitätsmarktgesetz, wie es jetzt vorliegt, ist ein reines Marktgesetz. Die schweizerische Strompolitik soll sich im internationalen Wettbewerb behaupten können. Dies ist auch richtig so. Es ist aber nur die eine Seite der schweizerischen Energiepolitik. Die andere Seite der Medaille ist diejenige der Umweltverträglichkeit. Daher müssten wir auch im Zweckartikel des EMG beide Seiten berücksichtigen. Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit I, auch die «umweltverträgliche Versorgung» im Zweckartikel festzuhalten.
Der mit dem Energieartikel erfolgte Verfassungsauftrag ist Grundlage für das Energiegesetz. Sinngemäss muss er auch Grundlage für das EMG sein. Es kann nicht angehen, dass neben der Effizienzsteigerung der Elektrizitätsversorgung die anderen energiepolitischen Ziele ausgeblendet werden. Die Elektrizitätsversorgung soll darum nicht nur wirtschaftlich und sicher, sondern auch umweltverträglich sein. In der Botschaft des Bundesrates steht explizit, dass Strom auch in einem offenen Markt sparsam und rationell einzusetzen sei und dass die einheimischen und erneuerbaren Energien nicht unter die Räder kommen dürften. Wenn wir die umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität in den Zweckartikel des EMG aufnehmen, deklarieren wir ganz klar, dass die Wasserkraft für uns auch im liberalisierten Markt eine grosse Bedeutung hat. Dies ist nicht nur ein umweltpolitisches, sondern auch ein regionalpolitisches Anliegen. Wir tragen damit der Besonderheit der Schweiz auch im EMG Rechnung.
60 Prozent unser Stromproduktion stammen aus erneuerbaren Energien. Für die Kommissionsminderheit ist die Ergänzung mit dem Wort «umweltverträglich» keine Kleinigkeit. Der Auftrag dazu liegt aus unserer Sicht in der Bundesverfassung. Die Formulierung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, war übrigens im ersten Entwurf des EMG so vorgesehen. Da in den folgenden Artikeln noch verschiedentlich auf die Wasserkraft und erneuerbare Energien hingewiesen wird, ist die Minderheit I davon überzeugt, dass im Zweckartikel auch der Begriff «umweltverträgliche Versorgung» enthalten sein muss.
In der Kommission hat Bundesrat Leuenberger gesagt: «Wir können diesen Antrag unterstützen.» Im Namen der Minderheit I bitte ich Sie, dasselbe zu tun.

Stump Doris (S, AG): Die Minderheit II beantragt in Artikel 1, dem Zweckartikel, in Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben c beizufügen. Dieser Zweckartikel soll auch «die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien» festschreiben.
Wir haben es bereits gehört: Mehr als 60 Prozent der schweizerischen Stromproduktion stammen heute aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Wasserkraft. Erneuerbare Energien werden in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen, da die Ressourcen der nicht erneuerbaren Energien nicht grenzenlos und endlos sind.
Aus umwelt- und regionalpolitischen Gründen haben wir bereits in der Bundesverfassung – einerseits im Energieartikel und andererseits im Wasserwirtschaftsartikel – die Förderung der erneuerbaren Energien sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Wasserherkunftsgebiete festgeschrieben.
Im EMG sollen nun diese Ziele und später auch entsprechende Massnahmen zur Umsetzung dieser Grundsätze festgehalten werden. Denn das EMG darf nicht einfach ein reines Marktgesetz sein; es soll auch die Förderung der die

Umwelt schonenden, erneuerbaren Energien unterstützen, ermöglichen, fördern. Das soll einerseits im Zweckartikel und andererseits in weiteren Artikeln festgehalten werden, wo diese Fördermassnahmen auch konkretisiert sind.
Absatz 2 Buchstabe c soll unsere Verantwortung gegenüber der Umwelt und der einheimischen Energieproduktion festhalten und den Boden für konkrete Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der erneuerbaren Energien in den folgenden Artikeln bereiten.
Ich bitte Sie, diesem Zusatz zuzustimmen.

Grobet Christian (S, GE): Le débat qui s'engage sur le présent projet de loi est certainement l'un des plus importants pour l'avenir de notre pays. En effet, l'énergie est aujourd'hui devenue la ressource naturelle la plus importante. Les enjeux sont phénoménaux. Or, l'énergie hydroélectrique est la seule ressource naturelle de notre pays. Elle joue un rôle fondamental pour l'avenir économique de notre pays, et nous ne pouvons pas prendre le risque de brader ce précieux patrimoine, comme cela a déjà été dit.
Par ailleurs, le grand enjeu de l'avenir de notre société repose précisément sur le type d'énergies auxquelles il sera fait recours. Il est vital de promouvoir les énergies renouvelables et de tourner la page le plus rapidement possible à l'énergie nucléaire avec tous les risques qu'elle représente. Or, en axant les conditions du marché sur la concurrence, comme le proclame l'alinéa 1er de la loi dont on discute, on ouvre tout droit la porte au dumping de l'énergie produite à l'étranger, d'origine nucléaire. Certaines sociétés suisses productrices d'énergie, qui ont investi de bonne foi dans le développement ou le renouvellement des usines hydroélectriques, seront lourdement pénalisées et risquent d'être mises en faillite avec la précipitation de la libéralisation du marché, ce qui serait intolérable tant par rapport aux investissements accomplis par les collectivités publiques, c'est-à-dire les contribuables, et en tout cas face à l'incapacité qu'il y aura d'investir pour l'entretien et l'adaptation indispensables de ces usines.
Cette loi va mettre gravement en péril notre industrie hydroélectrique et ouvrir la porte aux prédateurs étrangers, qui vont faire main basse sur un secteur vital pour notre pays. Les sociétés productrices d'énergie hydroélectrique ne pourront pas lutter contre les puissantes sociétés étrangères. C'est véritablement dramatique. La politique environnementale de la Suisse, qui mise sur les énergies renouvelables, sera remise en cause. La production d'une énergie propre relève d'une telle importance, non seulement pour notre pays, mais pour toute l'humanité, qu'il est totalement irresponsable de la traiter comme un produit de consommation. Non, Monsieur le Conseiller fédéral, non, Mesdames et Messieurs les Députés qui voudriez encore accélérer l'ouverture du marché au nom d'un dogmatisme ultralibéral et d'une naïveté déconcertante quant au comportement du marché: on ne peut pas comparer un produit vital comme l'énergie à un produit de consommation ordinaire, tels un poste de télévision ou une savonnette.
C'est la raison pour laquelle ma proposition de minorité III de modification de l'article 1er du projet de loi, c'est-à-dire celui qui porte sur le but que poursuit la loi, vise à supprimer la référence à la concurrence comme base aux règles de fonctionnement de la production et de la distribution de l'énergie en Suisse.
Au contraire, la proposition de minorité III a pour but que la loi s'inscrive clairement dans les objectifs de la politique énergétique de notre pays, définie dans notre Constitution fédérale. A ce sujet, c'est l'article 89 de la constitution qui est visé dans la proposition précitée, et non l'article 24octies. La raison en est que le texte de la proposition a été présenté en commission avant l'adoption par le peuple de la nouvelle constitution. Nous proposons que la politique découlant de cette loi doit «favoriser l'indépendance énergétique du pays ainsi que le maintien et le développement de l'énergie électrique hydraulique ou provenant d'agents renouvelables, tout en garantissant un approvisionnement électrique aussi favorable que possible moyennant une concurrence raisonnable».
J'espère que la majorité de notre Conseil acceptera de définir le but de cette loi dans une telle perspective, afin précisément de garantir les différents objectifs énumérés tout à l'heure par un certain nombre d'intervenants.

Robbiani Meinrado (C, TI): Pour le secteur de l'électricité qui va s'ouvrir à la libéralisation et à la concurrence, il ne me paraît pas superflu de souligner encore plus explicitement que la nouvelle orientation obéira aux principes du service public. On est conscient qu'avec l'ouverture du marché, on va se trouver de plus en plus sur le terrain des pouvoirs économiques, soucieux de conquérir et de jouer un rôle clé dans le domaine stratégique de l'énergie. On assistera à un processus de concentrations et de fusions qui va ouvrir la porte à de nouveaux acteurs, même étrangers.
La situation actuelle est certes excessivement fragmentée, même un peu désordonnée, avec un nombre très élevé d'entreprises. Il s'agit cependant d'acteurs qui ont souvent des racines profondes dans la réalité locale et qui sont soumis, du moins conditionnés, par le contrôle social et politique du lieu.
Face à cette perspective nouvelle d'une libéralisation progressive, il me paraît utile, voire indispensable de réaffirmer dès le début que l'ouverture aux mécanismes du marché doit se concilier avec la sauvegarde des aspects constitutifs du service public. Il ne s'agit pas de refuser l'adaptation du système. Il faut toutefois être conscient que le marché de l'énergie deviendrait vite une source de disparités tant au niveau des régions que des individus, s'il était trop subordonné aux simples lois du marché.
C'est pour ces motifs que je souhaite, et que je n'estime pas superflu de souligner, dès l'article 1er de la loi, que les principes du service public restent comme éléments de référence clairs dans la nouvelle orientation du marché de l'électricité. Toute timidité au sujet de la réaffirmation de l'importance du service public, en cette période de transformation accélérée, serait un signal de faiblesse de la politique face à l'économie et aux lois du marché.
L'approvisionnement du pays en énergie peut changer de contexte, de système d'organisation, il reste toutefois une tâche centrale de la politique et du service à la population. J'espère donc qu'on ne sera pas trop réticent à introduire une référence explicite au service public dans cet article, sans avoir peur de citer cette expression, justement, de «service public».

Speck Christian (V, AG): Artikel 1 regelt den Zweck des EMG. Mit drei Minderheitsanträgen soll nun die Förderung umweltverträglicher, erneuerbarer Energien darin aufgenommen werden. Wir müssen berücksichtigen, was wo geregelt ist: Im Energiegesetz ist die Energiepolitik, sind auch die Fördermassnahmen, wie sie vom Energieartikel der Bundesverfassung ausgehen, geregelt. Die technischen Vorgaben sind im Elektrizitätsgesetz geregelt. Das Elektrizitätsmarktgesetz regelt eben den Markt; es stellt lediglich die Regeln für den Markt auf.
Drei Bemerkungen sollen belegen, dass die erneuerbaren Energien auf keinen Fall benachteiligt sind:
1. Wir dürfen keine neue Marktverzerrung schaffen. Die Marktliberalisierung schafft die Möglichkeit einer Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, namentlich durch Kleinproduzenten. Es handelt sich dabei um die marktkonforme Weiterentwicklung der bereits seit längerem bestehenden lokalen und regionalen Börsen und Angebote für Strom aus Sonnen-, Wind- und Kleinwasserkraftwerken zu kostendeckenden Preisen. Jeder Stromkunde kann aufgrund der Regelung des Netzzuganges im EMG vertraglich entscheiden, ob er Ökostrom beziehen will oder nicht. Eine zusätzliche Begünstigung der erneuerbaren Energien würde längerfristig zu Markt- und Preisverzerrungen führen und die Marktstellung der inländischen Stromanbieter im internationalen Preiskampf letztlich zulasten der Endverbraucher eher schwächen.
2. Gleich lange Spiesse im Wettbewerb, Vergütungsregelungen, die zum Teil zu Missbräuchen führen, überhöhte Rendi-

ten und unabhängige Produzenten zulasten der Stromkonsumenten waren bereits bei der Beratung des Energiegesetzes umstritten. Vergütungen von 15 bis 16 Rappen pro Kilowattstunde stehen in einem deutlichen Missverhältnis zu Marktpreisen von 4 bis 6 Rappen pro Kilowattstunde und bewirken Wettbewerbsverzerrungen zulasten der wesentlich wirtschaftlicheren, ebenfalls CO_2-freien Schweizer Stromproduktion aus Wasserkraft und Kernkraft.
Die durch staatliche Abgaben bereits stark belastete inländische Stromproduktion würde dadurch gegenüber ausländischen Konkurrenten letztlich zusätzlich benachteiligt.
3. Die technischen und organisatorischen Anforderungen an einen sofortigen Marktzutritt für erneuerbare Energien, wie ihn die Mehrheit der UREK verlangt, sind beträchtlich. Faktisch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbare Regelungen, wie sie etwa in Deutschland bestehen, tragen nicht zur Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung bei. Eine überrissene Subventionierung bzw. Privilegierung nicht wettbewerbsfähiger Technologien steht im Widerspruch zur Marktliberalisierung und zur Wahlfreiheit der Kunden.
Die SVP-Fraktion bittet Sie deshalb, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen und die Minderheitsanträge und den Antrag Robbiani abzulehnen.

Steiner Rudolf (R, SO): Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, der Mehrheit und damit dem Bundesrat zu folgen. Wie von Herrn Fischer bereits beim Eintreten festgehalten und von Herrn Speck noch bestätigt wurde, soll das Elektrizitätsmarktgesetz nicht mit anderen energiepolitischen Postulaten belastet werden.
Wir diskutieren eine Vorlage über den Elektrizitätsmarkt, und zwar über den Elektrizitätsmarkt allgemein und nicht bezogen auf die Art und Weise der Produktion dieser elektrischen Energie. Die Anliegen der Umwelt, der erneuerbaren Energie, der Wasserenergie usw. sind in anderen Gesetzen zu regeln bzw. sind zum Teil bereits geregelt; ich erinnere an das Energiegesetz. Im Elektrizitätsmarktgesetz geht es darum, für alle Produzenten gleich lange Spiesse zu schaffen, also für Elektrizität gleich welcher Produktionsart auch immer gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Entwurf gemäss Bundesrat bzw. der Antrag der Mehrheit erfüllen diese Voraussetzung klar. Entsprechend gibt es keine Veranlassung, bestimmte Energieproduktionsarten zu bevorteilen oder andere zu benachteiligen.
Jetzt speziell zur Minderheit III (Grobet): Mir persönlich erscheint deren Formulierung, wie sie im Gesetz festgehalten werden soll, ausserordentlich kompliziert. Mir graut vor einer Umsetzung dieser Vorgaben auf Gesetzesstufe in einer Verordnung.
Zum Einzelantrag Robbiani: Ich möchte Ihnen im Namen der FDP-Fraktion empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Es fehlt an jeglicher Spezifizierung, was mit «Grundsätze öffentlicher Versorgungsbetriebe» gemeint ist. Es gibt keine wissenschaftliche Definition dieses Begriffes, und zumindest nach meinem Wissen sind die Grundsätze öffentlicher Versorgungsbetriebe örtlich und regional sehr verschieden. Es gibt solche, die kostendeckend arbeiten wollen; es gibt solche, die über Quersubventionierungen noch andere Gebiete finanziell unterstützen, und es gibt letztlich öffentliche Versorgungsbetriebe, die gewinnbringend arbeiten wollen. Schliesslich verweise ich in diesem Zusammenhang auf Artikel 10, wo wir darüber diskutieren werden, ob Leistungsaufträge zu erteilen sind oder nicht. Dort ist dann allenfalls die Gelegenheit gegeben, solche Grundsätze, wie sie Herr Robbiani will, festzusetzen.
Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheiten I bis III und den Einzelantrag Robbiani abzulehnen.

Schmid Odilo (C, VS): Die CVP-Fraktion will grundsätzlich ein schlankes Gesetz. Ich halte fest, dass weder Bundesverfassung noch Umweltschutzgesetz, noch Energiegesetz ausser Kraft gesetzt werden; diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde unterstützen wir die Mehrheit. Für unsere Fraktion ist es selbstverständlich, dass generell auflagen- und umweltgerecht produziert werden muss. Die Diskussion über die umweltbelastenden Produktionsarten hat nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu erfolgen. Für die CVP-Fraktion ist es klar, dass die Konkurrenzfähigkeit der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nicht nur erhalten, sondern verstärkt werden muss. Für uns ist ein gut funktionierender Service public, der der dezentralen Siedlungsstruktur unseres Landes Rechnung trägt, Maxime allen Handelns. Artikel 10 dieses Gesetzes setzt hier übrigens einige notwendige «Jalons».
Schliesslich halten wir fest, dass die Minderheit III (Grobet) in Alinea 2 rein gar nichts verlangt, was nicht auch mit dem Antrag der Mehrheit möglich wäre.
In diesem Sinne lade ich Sie im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion ein, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir unterstützen hier den Antrag Robbiani. Aber ich muss schon sagen, Herr Speck: Was Sie vorher in Sachen Subventionierung der Wasserkraft behauptet haben, ist eine Entstellung der Tatsachen!
Zum einen ist es so, dass das Energiegesetz heute keine Differenzialgewinne mehr zulässt, wie es im Ökonomenjargon so schön heisst. Die Kantone können bei Kleinwasserkraftwerken die Vergütungen senken, bis sie nur noch kostendeckend sind. Das haben wir vor einem Jahr hier drin so geändert.
Zum anderen ist es gerade umgekehrt: Die Wasserkraft hat jetzt die Atomkraft seit dreissig Jahren über den Mischtarif quersubventioniert. Nehmen Sie Leibstadt: Zu Beginn verursachte das Werk Kosten von 12 Rappen pro Kilowattstunde. Das wurde mit den Kosten aus alten Wasserkraftwerken – z. B. den Maggiawerken mit 2 bis 3 Rappen – gemixt;, das ergab dann den Mischtarif von 6 Rappen. So wurden alle Kernkraftwerke heruntersubventioniert; jetzt kommen Sie und machen der Wasserkraft hier Vorwürfe! Es liegt eben in der Natur der betriebswirtschaftlichen Kalkulation dieser langfristigen Investitionen, dass zu Beginn des Baus solcher Werke zuerst einmal gewisse Verluste erzielt werden. Aber wenn Sie sehen, dass diese Werke gefahrlos 80 oder sogar 100 Jahre produzieren, dann ist es einfach fahrlässig, diese Technologien aufs Spiel zu setzen.
Ich möchte Sie sehr bitten: Nehmen Sie auch im Zweckartikel die Sicherung der erneuerbaren Investitionen auf. Ich empfehle Ihnen im Namen der SP-Fraktion den Antrag der Minderheit II (Semadeni). Deregulierung ist kein Selbstzweck; Liberalisierung ist kein Selbstzweck, wir haben eine klare Vorstellung. Die Verfassung sagt ganz klar, dass die erneuerbaren Energien gestärkt werden müssen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich möchte zu den Ausführungen der Vertreter der Minderheiten ganz generell sagen: Die Ziele der Bundesverfassung, Artikel 89 der neuen Bundesverfassung – das ist der Energieartikel –, bleiben natürlich als Überbau bestehen. Es wurde schon gesagt: Weder das Bundesgesetz über den Umweltschutz noch das Energiegesetz, noch das Raumplanungsgesetz oder ein anderes Gesetz werden ausser Kraft gesetzt.
Bei der Minderheit I (Teuscher) geht es ja vor allem darum, dass sie den Begriff «umweltverträglich» noch explizit erwähnt haben will. Aber in Artikel 89 Absatz 1 der neuen Bundesverfassung wird ja gesagt, dass es um eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung geht. Dieser verfassungsmässige Auftrag gilt auch für dieses Elektrizitätsmarktgesetz.
Zur Minderheit II (Semadeni) will ich festhalten, dass es keinen Sinn macht, diese Bestimmung bei den Zielsetzungen aufzunehmen. Folgerichtig hätten die Antragsteller dann auch bei der Weiterberatung des EMG die entsprechenden Bestimmungen schaffen müssen, um diese Aussage zu konkretisieren. Wenn diese alleine, isoliert da steht, macht sie keinen Sinn.
Zur Minderheit III (Grobet): Die Erwähnung der Schweiz ist absolut unnötig. Wir machen hier ein Bundesgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und es ist selbstre-

dend so, dass wir die Schweiz nicht explizit erwähnen müssen. Mit Absatz 2 wird praktisch die Wiederholung des Verfassungsartikels und weiterer Erlasse beantragt.
Zum Antrag Robbiani muss ich feststellen, dass es keine allgemein gültige Definition der «Grundsätze öffentlicher Versorgungsbetriebe» gibt. Ich war in einem Versorgungsbetrieb öffentlichen Rechtes Verwaltungsrat. Da hiess der Auftrag im kantonalen Gesetz nur, wir hätten den Kanton mit genügend Strom nach kaufmännischen Grundsätzen zu versorgen. Damit wäre Herr Robbiani wahrscheinlich nicht einverstanden: von Umwelt, von Ökologie, von Sicherheit kein Wort. So ist der Auftrag bei vielen Unternehmen sehr unterschiedlich definiert. Die Auslegung dieser Formulierung würde Probleme schaffen. Der Service public ist im Übrigen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a grundsätzlich geregelt und in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 10 und Artikel 28 ebenfalls angesprochen.
Aus diesen Überlegungen heraus beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: La profession de foi de M. Grobet appelle quelques remarques. Il est vrai qu'il n'est pas génial d'avoir pour but de cette loi la concurrence. Mais nous traitons d'une loi sur le marché de l'électricité, et il n'y a pas de marché sans concurrence. Et s'il est vrai qu'au début, il y aura, pendant quelques années, des prix de dumping, le marché va s'assainir. Et ce n'est pas là qu'on va régler la question du maintien des sources d'énergie hydroélectrique. C'est en inscrivant dans la loi un filet de sécurité pour les INA: c'est là que nous réglerons le maintien de la production des centrales hydroélectriques, et le fait d'avoir cette énergie renouvelable – que nous avons déjà maintenant – et d'en maintenir la production. Donc, ce n'est pas, dans cette loi, par des dispositions du type de celles prévues par la minorité III (Grobet) qu'on va sauver les centrales hydroélectriques. Du reste, vous dites dans votre amendement que la loi s'applique en Suisse; il n'y a pas besoin de préciser qu'il s'agit du «marché de l'électricité en Suisse», c'est superfétatoire. Et puis, les objectifs poursuivis par l'article 24octies de l'ancienne constitution, que cela figure dans cette loi ou pas, de toute façon, on ne peut pas y déroger.
En ce qui concerne les deux autres propositions de minorité: encore une fois, c'est une loi sur le marché de l'électricité, ce n'est pas une loi qui doit promouvoir les énergies renouvelables, ce n'est pas son objectif. La promotion des énergies renouvelables se trouve dans la loi sur l'énergie et dans la constitution, et pas dans une loi sur le marché de l'électricité.
C'est pourquoi nous vous demandons de rejeter les trois propositions de minorité.
En ce qui concerne la proposition Robbiani: cela a été dit, les propositions faites là sont réglées dans d'autres dispositions de la loi, notamment à l'article 1er alinéa 2, à l'article 6 alinéa 3 et aux articles 10 et 28 de la présente loi.
C'est pourquoi la proposition Robbiani doit aussi être rejetée.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Weil es in diesem Artikel um die Festlegung der eigentlichen Ziele des Gesetzes geht, sollen in der Zweck- und Zielnorm keine Versprechen gemacht werden, die nachher vom materiellen Teil des Gesetzes nicht gehalten werden können. Es sollen aber auch nicht Dinge erwähnt werden, die anderswo in diesem Gesetz bereits erwähnt sind.
Deswegen beantragen wir Ihnen, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.
Sämtliche Minderheitsanträge müssen aus gesetzesredaktionellen Gründen – weil sie Worte gebrauchen, die woanders schon vorkommen, die nicht ganz klar sind, die ohnehin schon in der Verfassung oder im Gesetz enthalten sind und daher gelten – abgelehnt werden, wie das die beiden Kommissionssprecher im Detail und richtigerweise gesagt haben.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 66 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 64 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III .... 57 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Wir stimmen nun noch über den Antrag Robbiani ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Robbiani .... 71 Stimmen
Dagegen .... 85 Stimmen

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Wenn das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und deren Anlagen für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder zur Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Lorsque le réseau électrique des chemins de fer (16,7 Hz courant alternatif ou courant continu) et les installations connexes servent à alimenter des consommateurs finaux ou des entreprises d'approvisionnement en élecricité ou le commerce de l'électricité, les dispositions de cette loi s'appliquent.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hassler
Titel
Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit anderen betroffenen Organisationen
Abs. 1
Der Bund und .... Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft, zusammen.
Abs. 2
Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich ....

Art. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hassler
Titre
Collaboration avec l'économie et d'autres organisations concernées
Al. 1
La Confédération .... avec les organisations concernées, notamment celles de l'économie, pour exécuter la présente loi.

Al. 2
Avant d'édicter des dispositions d'exécution, ils examinent les mesures volontaires prises par ces organisations. Dans la mesure où ....

Hassler Hansjörg (V, GR): Mit meinem Antrag möchte ich erreichen, dass beim Vollzug des Elekrizitätsmarktgesetzes die Zusammenarbeit nicht nur mit Organisationen der Wirtschaft, sondern auch mit anderen Organisationen möglich ist. Das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip hat mittlerweile in diversen Gesetzen Eingang gefunden.
Gerade im Bereich der Kooperation darf der Kreis derjenigen Organisationen, mit denen zusammengearbeitet werden soll, nicht auf Organisationen der Wirtschaft beschränkt werden. Ich meine daher, dass die Bestimmung offener zu formulieren sei. Dieser Gedanke hat auf Druck der Kantone, die durch die Bestimmung ja auch in die Pflicht genommen werden, in Artikel 2 des Energiegesetzes bereits Eingang gefunden. Dort wird in der Marginalie von «Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen» gesprochen. In Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 des Energiegesetzes wird sodann von «betroffenen Organisationen» und in Artikel 16 Absatz 2 von «privaten Organisationen» gesprochen, die der Bundesrat zum Vollzug des Energiegesetzes beiziehen kann.
Mein Antrag bezweckt, auch hier den Fächer bezüglich derjenigen Organisationen, die gemäss Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip zu berücksichtigen sind, zu öffnen. Die Kantone haben in den Beratungen um das Energiegesetz zu Recht verlangt, dass eine exklusive Fokussierung auf Organisationen der Wirtschaft sachlich nicht gerechtfertigt sei. Vielmehr soll mit jeder fachlich ausgewiesenen Organisation, die einen geeigneten Beitrag zum Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes leisten kann, zusammengearbeitet werden.
Immerhin, dies wird mit meinem Antrag berücksichtigt, wird den Organisationen der Wirtschaft in der Rechtswirklichkeit eine besondere Bedeutung zukommen, jedoch keine exklusive. Andere betroffene Organisationen sollen dasselbe Recht geniessen können. Wenn wir schon daran sind, Monopole zu brechen, muss hier nicht unnötigerweise ein neues geschaffen werden.

Schmid Odilo (C, VS): Wenn Sie die Änderung von Absatz 1 beantragen, verstehe ich das noch. Mit welchen Mitteln wollen Sie aber erreichen, dass diese Organisationen freiwillige Massnahmen treffen? Dies betrifft dann wohl nur die Wirtschaft?

Hassler Hansjörg (V, GR): Die freiwilligen Massnahmen betreffen möglicherweise nur die Wirtschaft, aber es bestehen ja heute schon Agenturen und auch technische Verbände, die am Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes teilhaben können.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie die Kommission unterstützt.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben diese Frage in der UREK nicht behandeln können. Ich persönlich habe festgestellt, dass wir im Elektrizitätsmarktgesetz wortwörtlich die Formulierung übernommen haben, wie man sie auch in Artikel 2 Absatz 2 des Energiegesetzes findet: «Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.»
Mit der Zustimmung zum Antrag Hassler hätten wir im EMG eine abweichende Formulierung. Damit könnten in der Auslegung Unterschiede hineininterpretiert werden. Das ist der Grund, weshalb ich für den Antrag der Kommission stimmen werde. Aber ich glaube, das Schicksal des Gesetzes hängt nicht von diesem Artikel ab.

Dupraz John (R, GE), pour la commission:Non, ça n'a pas été discuté en commission, mais il semblerait que ce n'est pas préjudiciable à la loi. Nous ne formulons pas de recommandation précise pour ce vote. Le Conseil fédéral s'exprimera et pourra peut-être vous en dire plus. En tous les cas, le Conseil des Etats pourra régler ce problème.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich kann diesem Antrag nichts Bekämpfenswertes abgewinnen, so dass ich Herrn Hassler dankbar bin, dass er damit etwas öffnet. Ich mag es ihm gönnen, wenn er mit seinem Antrag durchdringen könnte.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Die Glückwünsche des Bundesrates wären Herrn Hassler gewiss.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Hassler .... 79 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 50 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
....
i. Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse.

Art. 4
Proposition de la commission
....
i. Energies renouvelables: force hydraulique, énergie solaire, géothermie, chaleur ambiante, énergie éolienne et biomasse.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
d. Stromhandelsunternehmen.

Abs. 1bis
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Semadeni, Borel, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Bei der Durchleitung hat Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, den Vorrang.

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Grobet, Borel, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
.... gefährdet werden oder gegen den Zweck dieses Gesetzes verstossen wird. Die Aufsichtsbehörde wird über Durchleitungsgesuche informiert und kann sie ablehnen, falls eine dieser Bedingungen erfüllt ist.

Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Teuscher, Borel, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)
.... nichtdiskriminierend gilt, wobei er der Priorisierung der erneuerbaren Energie Rechnung trägt.

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1
....
d. Les entreprises faisant le commerce d'électricité.

Al. 1bis
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Semadeni, Borel, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Pour l'acheminement, la priorité doit être donnée à l'électricité produite à partir d'énergie renouvelable.

Al. 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Grobet, Borel, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
.... dans le pays ou contrevient aux objectifs de la présente loi. L'autorité de surveillance est informée des demandes d'acheminement d'électricité, qui doivent indiquer son origine, et peut s'y opposer si l'une des conditions précitées est réalisée.

Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Teuscher, Borel, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)
.... non discriminatoire, sans négliger la priorité à accorder à l'énergie renouvelable.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es geht beim Antrag der Minderheit zu Absatz 1bis von Artikel 5 um die Frage, ob die erneuerbaren Energien im Netz eine Priorität erhalten sollen. Diese Frage ist strategisch nicht unwichtig, wenn Sie sich die grossen Ströme der Elektrizität in Europa vor Augen halten. Es gibt einen zentralen Verkäufer, die Electricité de France, und einen zentralen Abnehmer, nämlich Italien. Die Situation, die in Zukunft eintreten kann, ist die, dass das Schweizer Hochspannungsnetz kapazitätsmässig ausgelastet ist und die eigenen Wasserkraftwerke ihren Strom nicht mehr vermarkten können, wenn ausländische Transporteure dieses Hochspannungsnetz in Anspruch nehmen.
Nun ist es so, dass wir solche Überlastungen des Netzes im Ausland in verschiedenen Fällen feststellen können. Wir haben das im Nordpool zwischen Norwegen und Schweden gesehen, und wir haben auch in Deutschland gesehen, dass solche speziellen Lastenregelungen notwendig werden.
Ich denke, dass es im Sinne der einheimischen schweizerischen Wasserkraft ist, wenn wir diesen Erzeugern eine Priorität im Hochspannungsnetz einräumen, damit nicht ausländische Lieferanten dieses Netz blockieren.
Es ist übrigens auch so, dass in der europäischen Richtlinie solche Priorisierungen zugunsten von Strom aus erneuerbaren Energien und auch von Strom aus Wärme-Kraft-Koppelung ausdrücklich zugelassen werden.
Ich bitte Sie deshalb, diese Regelung, die auch von verschiedenen Vertretern der Bergkantone unterzeichnet worden ist, anzunehmen, damit unsere Gebirgskantone eine Garantie dafür erhalten, dass sie ihren Strom immer durchleiten können, auch wenn ausländische Lieferanten auf die schweizerischen Netze drängen.

Grobet Christian (S, GE): L'alinéa 2 de l'article 5 prévoit qu'il n'y a pas obligation d'acheminer sur le réseau de transport «si l'exploitant prouve que cela met en danger l'exploitation du réseau et la sécurité d'approvisionnement dans le pays». Ce principe, bien entendu, nous y sommes attachés, mais faut-il encore que ce principe soit respecté. Il s'agit, en d'autres termes, de s'assurer qu'il y ait une possibilité de surveillance. Nous proposons, à l'alinéa 2, que l'autorité de surveillance instituée en vertu de la loi doit être «informée des demandes d'acheminement d'électricité, qui doivent indiquer son origine, et peut s'y opposer si l'une des conditions précitées est réalisée». Il s'agit en définitive de compléter l'alinéa 2 d'une disposition qui permette concrètement de s'assurer de son application, si effectivement il paraît souhaitable qu'un acheminement sur le réseau ne soit pas effectué.

Teuscher Franziska (G, BE): Beim Antrag der Kommissionsminderheit zu Absatz 4 geht es darum, dass man bei den Kriterien, die der Bundesrat für die Regelung der Einzelfälle vorsieht, berücksichtigen kann, dass die erneuerbaren Energien priorisiert werden müssen. Absatz 4 kommt ja nur zum Tragen, wenn es im Rahmen der freien Kapazitäten zu Engpässen kommt. Es scheint gerechtfertigt, dass dann ganz klar das Kriterium der Umweltverträglichkeit zum Zuge kommt. Dies ist gemäss EU-Richtlinie explizit für die zwei folgenden Anwendungsfälle möglich:
1. Wenn die Kapazitäten im Übertragungsnetz knapp oder ungenügend sind, kann der Transport von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern den Vorrang erhalten. Lieferungen aus dem In- und Ausland müssen dabei gleichgestellt werden.
2. Beim Betrieb der Verteilnetze kann der vorrangige Einsatz von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, zur Auflage gemacht werden.
Es wird immer wieder damit argumentiert, es sei schwierig, dies zu überprüfen. Es ist aber offenbar auch möglich, zu kontrollieren, wann das Netz technisch gesehen an seine Grenzen stösst. Also müsste es technisch möglich sein, abzuschätzen, was noch möglich ist, wenn das Netz noch nicht ganz an seine Grenzen gestossen ist, und dann den erneuerbaren Energien den Vorzug zu geben. Wenn uns die EU-Richtlinie schon einen – wenn auch kleinen – Spielraum in Bezug auf erneuerbare Energien zur Verfügung stellt, so ist die Kommissionsminderheit der Meinung, dass dieser Spielraum auch voll ausgeschöpft werden soll.

Schmid Odilo (C, VS): Auch hier bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.
Beim Antrag der Minderheit Semadeni zu Absatz 1bis und beim Antrag der Minderheit Teuscher zu Absatz 4 bestehen aus unserer Sicht rechtliche Probleme. Wenn es heisst, Elektrizität müsse man auf «nichtdiskriminierende» Weise transportieren, dann kann man natürlich keine Präferenzen schaffen; dies geht irgendwie nicht – oder man müsste mir das noch erläutern. Aus rechtlicher Sicht haben wir hier aber Bedenken.
Zum Antrag der Minderheit Grobet zu Absatz 2: Dies ist ein Gemeinplatz. Ein Gesetz und dessen Zweck muss man eo ipso grundsätzlich einhalten, das kann man nicht umgehen. Dies ist ein Pleonasmus, der wenig Sinn macht.
Aus diesem Grund schlägt die CVP-Fraktion vor, auch bei Absatz 2 der Mehrheit zu folgen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Ich kann mich hier weitgehend Herrn Schmid anschliessen. Auf einem Netz «nicht diskriminieren» heisst, niemanden zu benachteiligen. Das kann aber nicht heissen, jemanden zu bevorzugen.
Bei Artikel 5 Absatz 2 ist die Forderung gestellt worden, man müsse über sämtliche Durchleitungsgesuche informieren. Man muss sich einmal vorstellen, was das heisst. Das heisst doch, dass alle Gesuche geprüft werden müssten. Das Gesetz hält ja fest, was im Streitfall zu passieren hat.
Zu Artikel 5 Absatz 4: «nicht diskriminieren, aber priorisieren» – das geht für mich in Richtung «verbale Akrobatik», das kann man nicht in sich immer wieder drehen.
Die FDP-Fraktion stellt Ihnen deswegen den Antrag, bei allen drei Absätzen der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Speck Christian (V, AG): Auch die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, bei Artikel 5 dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen. Die Durchleitungspflicht ist sicher von zentraler Bedeutung. Es ist auch klar, dass die schrittweise Öffnung während der Übergangsphase zwangsweise zu gewissen ungleichen

chen Behandlungen für die berechtigten Kunden führen wird. Bekanntlich haben die Verteilwerke bereits zu Beginn einen Öffnungsgrad von 10 Prozent.
Mir erscheint wichtig, was Dr. Eduard Kiener, Direktor des Bundesamtes für Energie, in der Kommission zur Problematik ausgeführt hat. Er hat festgehalten, dass die Priorisierung der erneuerbaren Energien nicht praktiziert würde, weil man gar nicht wisse, wie man dies in der Praxis machen müsste. Das sind die Ausführungen von Herrn Dr. Kiener; ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Beachtung zu schenken.
Wenn die Priorisierung machbar wäre, wäre eine derartige Bevorzugung, wie sie insbesondere im Antrag der Minderheit Semadeni enthalten ist, eine krasse Wettbewerbsverzerrung. Es ist auch fraglich, ob es sich mit den EU-Richtlinien vertragen würde.
Ich bitte Sie, die Anträge der beiden Minderheiten Grobet und Teuscher abzulehnen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Pour des raisons qui ont déjà été évoquées, on ne peut pas, d'une part, dire à l'alinéa 1er: «Quiconque exploite un réseau est tenu d'acheminer l'électricité sur son réseau de manière non discriminatoire» et, d'autre part, dire qu'on doit donner une priorité à l'électricité produite à partir d'énergie renouvelable, à l'alinéa 1bis. Ce n'est pas possible, ça ne tient pas! Du reste, ceci n'est pratiqué dans aucun pays de l'Union européenne. Je ne vois pas pourquoi on pratiquerait ainsi chez nous, puisque c'est en contradiction avec l'esprit même de la loi.
En ce qui concerne la proposition de minorité à l'alinéa 2, la notion invoquée est imprécise. D'ailleurs, la loi sur le marché de l'électricité ne prévoit aucune autorité de surveillance dans le sens d'un régulateur. La surveillance relèvera des efforts conjoints de la Commission de la concurrence, de la Surveillance des prix et de l'office compétent. Aucune de ces trois autorités ne peut rejeter des demandes d'acheminement, comme le propose la minorité Grobet. La commission d'arbitrage peut fixer les conditions d'acheminement en vertu de l'article 14.
Nous vous demandons de rejeter la proposition de minorité à l'alinéa 2.
Nous vous demandons également de rejeter la proposition de minorité à l'alinéa 4 pour les mêmes raisons évoquées à propos de la proposition de minorité à l'alinéa 1bis. On ne peut pas donner une priorité à l'électricité produite à partir d'énergie renouvelable, alors que le principe général est celui de la non-discrimination.
Au nom de la majorité de la commission, nous vous demandons de rejeter les trois propositions de minorité.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Herr Remo Galli hat heute Geburtstag. Ich habe ihn aber den ganzen Tag nicht gesehen. Ich wünsche ihm daher in seiner Abwesenheit alles Gute.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Netzregelung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt ....
Abs. 1bis
Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3bis
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Die Durchleitungsvergütungen sind so zu gestalten, dass Elektrizität aus erneuerbaren Energien in keiner Weise tariflich benachteiligt wird.

Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Decurtins
Abs. 1
Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Netzregelung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau, für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals sowie eine angemessene Abgeltung für die beanspruchten Durchleitungsrechte an die betroffenen Grundeigentümer.

Antrag Leutenegger Oberholzer
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schneider
Abs. 3
Für die Durchleitung .... zu verrechnen. Bei Netzzusammenschlüssen besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

Antrag Eberhard
Abs. 5
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 500 Kilowatt Leistung soll die Durchleitung gebührenfrei sein. Für die Produktion aus Kleinkraftwerken der Leistung bis 10 Megawatt sind nur die Kosten der regionalen Verteilnetze zu belasten. Für die Produktion aus nicht erneuerbaren Energien von kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen soll nur eine Netzebene mehr als bei erneuerbaren Energien belastet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Schmid Odilo
Abs. 5
Die Einspeisung von erneuerbarer Energie und die erneuerbare Eigenproduktion in tieferen Nutzungsebenen sind entsprechend den erbrachten Leistungen und den daraus resultierenden Kosteneinsparungen in den höheren Netzebenen zu vergüten.
Abs. 6
Die Produktion elektrischer Energie von industriellen Betrieben für den Eigenbedarf ist entsprechend der Beanspruchung von Dienst- und Systemleistungen zu belasten.

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1
.... des coûts indispensables à une exploitation efficace du réseau assortie d'un gain approprié. Il s'agit notamment des

coûts de gestion du réseau, de maintien de la tension et des réserves, des pertes au transport, de l'entretien, du renouvellement et de l'extension du réseau ainsi que de la rémunération équitable du capital et de son amortissement.
Al. 1bis
La création d'une rente de monopole n'est pas admise.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3bis
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Les rétributions d'acheminement ne doivent en aucun cas défavoriser le courant produit à partir d'énergie renouvelable.

Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Decurtins
Al. 1
La rétribution de l'acheminement d'électricité est calculée en fonction des coûts indispensables à une exploitation efficace du réseau assortie d'un gain approprié. Il s'agit notamment des coûts de gestion du réseau, de maintien de la tension et des réserves, des pertes au transport, de l'entretien, du renouvellement et de l'extension du réseau, de la rémunération équitable du capital et de son amortissement ainsi que d'une compensation équitable pour les droits d'acheminement réclamés par les propriétaires fonciers concernés.

Proposition Leutenegger Oberholzer
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schneider
Al. 3
Sur le réseau .... même prix. En cas de fusions de réseaux, un délai transitoire de cinq ans court à partir de la date de la fusion.

Proposition Eberhard
Al. 5
L'acheminement de l'électricité produite à partir d'énergie renouvelable dans des centrales d'une puissance ne dépassant pas 500 kilowatts est gratuit. Pour la production émanant de petites centrales dont la puissance ne dépasse pas 10 megawatts, seuls sont facturés les coûts des réseaux de distribution régionaux. Pour la production d'électricité à partir d'énergie non renouvelable dans de petites installations à couplage chaleur-force peu polluantes, le tarif est celui qui s'applique aux énergies renouvelables acheminées au niveau de tension immédiatement supérieur. Le Conseil fédéral règle les détails.

Proposition Schmid Odilo
Al. 5
L'injection d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables ainsi que l'autoproduction à partir d'énergies renouvelables à des niveaux de tension inférieurs doivent être rétribuées proportionnellement aux prestations fournies et aux économies de coûts qui en résultent pour les niveaux de tension supérieurs du réseau.
Al. 6
La production d'énergie électrique par des entreprises industrielles, pour leurs besoins propres, doit être doit être facturée proportionnellement à la sollicitation des prestations de service ou des systèmes qu'elle implique.

Decurtins Walter (C, GR): Prezià signur president, stimà cusseglier federal, preziadas cusseglieras, preziàs cussegliers, Frau Wallimann und ich müssen schauen, dass die vierte Landessprache, Rumantsch, auch hie und da zu Wort kommt – mit Unterstützung von Duri Bezzola und Hansjörg Hassler selbstverständlich.
Zur Sache: Artikel 6 regelt die Vergütung für die Durchleitung. In Absatz 1 werden die einzelnen Positionen, die vergütet werden müssen, aufgeführt. Es sind dies die «Kosten für die Netzregelung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals».
Es werden also sieben Punkte aufgeführt. Was aber meiner Ansicht nach fehlt, ist eine angemessene Entschädigung für die Bodenbesitzer oder Eigentümer. Meistens sind das die Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen und Private. Wenn bis anhin die privaten Bodenbesitzer angemessen für die Durchgangsrechte bezahlt worden sind, so ist das beim Boden, der im Besitze der öffentlichen Hand ist, nicht der Fall. Da mussten sich die Gemeinden meistens mit einem Butterbrot begnügen.
Wohl kann man hier auf das Obligationenrecht oder auf andere Gesetze hinweisen, aber die Sache ist bis jetzt völlig ungenügend geregelt. Wir kennen die Situation beim Eisenbahngesetz, wonach die Gemeinden den Boden für den Bau gratis zur Verfügung stellen müssen. Diese Situation wollen wir hier vermeiden. Die Besitzverhältnisse der grossen Transportleitungen sind in Zukunft bei den Netzbetreibern unklar. Alle sind überall beteiligt. Man kann sich gut vorstellen, dass die Stromtransportleitungen teilweise im Besitze von internationalen Organisationen sein könnten. Da wäre es meines Erachtens falsch, wenn die Durchleitungsrechte im Gesetz nicht geregelt wären.
Darum ersuche ich Sie, meinem Ergänzungsantrag zu Artikel 6 zuzustimmen, damit die Entschädigung der Grundeigentümer für die Durchleitungsrechte im Gesetz explizit festgesetzt und geregelt wird.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Tarifierungsvorschrift in Artikel 6 ist eine der zentralen Bestimmungen dieses Gesetzes, dies umso mehr, als sie für die Netze aller Spannungsebenen gilt.
Der Bundesrat sieht, wenn man vom Wortlaut ausgeht, für die Durchleitung eine kostenorientierte Kalkulation vor. Er richtet sich im Prinzip nach dem Grundsatz der Kostendekkung. Die Kommission hat zum Grundsatz der Gewinnregulierung gewechselt. Sie sieht neu vor, dass zusätzlich die Erzielung eines angemessenen Betriebsgewinnes ermöglicht werden soll, der nach oben durch das Verbot einer Monopolrente begrenzt wird.
Meines Erachtens sollte festgehalten werden, dass die Netzgesellschaft nicht gewinnorientiert arbeitet. Der Tarif der Verteilung sollte sich dementsprechend an den Kosten orientieren. Auch hier gibt es noch viele unbekannte Grössen.
Aus den Kommissionsprotokollen wird nicht klar – und dies ist auch zuhanden der Materialien festgehalten –, ob von der Kommission tatsächlich ein Systemwechsel, nämlich vom Prinzip der Kostendeckung zum Prinzip der Gewinnregulierung, vorgesehen ist. Zu klären ist auch, was mit dem Begriff «angemessener Betriebsgewinn» gemeint ist. Ich denke, es ist sehr wichtig – auch für die künftige Praxis der Schiedskommission und für den Preisüberwacher –, dass festgehalten wird, ob man dem Grundsatz nach nach wie vor von einer Kostentarifierung ausgehen will oder ob eine Gewinnorientierung angestrebt wird. Wenn eine Gewinnorientierung angestrebt würde, müsste die Frage geklärt werden, wie hoch die Eigenkapitalrendite angesetzt werden sollte und was überhaupt ein «angemessener Betriebsgewinn» wäre.
Ich wäre den Kommissionssprechern und dem Bundesrat dankbar, wenn sie das näher erläutern könnten. Gegebenenfalls könnte ich dann meinen Antrag zurückziehen.

Schneider Johann N. (R, BE): Ich stelle meinen Antrag im Hinblick auf die unteren Spannungsebenen und zwecks Schaffung von Anreizen für die auch auf diesen Ebenen erforderlichen Restrukturierungen. Anreiz bedeutet Freiwillig-

keit, Freiwilligkeit braucht etwas Zeit. Artikel 6 Absatz 3 ist mit einer Übergangsfrist zu ergänzen.
Wenn die Leistungserbringung im Netzbereich im Interesse von Standortvorteilen effizienter werden soll, so sind regionale Zusammenschlüsse von Netzbetreibern unerlässlich. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht herkömmlich häufig ein unterschiedlicher Netzbenutzungspreis der sich zusammenschliessenden Netzbetreiber, weshalb diese Bestimmung Zusammenschlüsse von lokalen Netzbetreibern zu regionalen Unternehmen behindert.
Netzbetreiber in Agglomerationen verfügen über ein kompaktes Netz mit grossem Energiefluss und damit hoher Ausnutzung. Sie erzielen daher häufig tiefere Netzbenutzungskosten. Netzbetreiber in ländlichen Gebieten haben Netze mit geringerer Auslastung und grösserer Ausdehnung zu betreiben, weshalb ihre Netzbenutzungskosten höher ausfallen. Die Netzbenutzungspreise können nur mit grossen Anstrengungen gesenkt werden. Sie sind vor allem auch durch die Investitionskosten bestimmt.
Bei Netzzusammenschlüssen können Investitionen reduziert werden. Netze weisen allerdings eine Lebensdauer von dreissig bis vierzig Jahren auf, weshalb bei einem Netz Synergien nur auf längere Sicht realisiert werden können. Für den Netzbetreiber mit tiefen Netzkosten besteht daher kein Anreiz zum Zusammenschluss, weil er sofort einen höheren Netzbenutzungspreis verrechnen müsste und die Synergien sich erst mit der Zeit realisieren liessen. Die unbedingt nötigen Netzzusammenschlüsse auf den unteren Spannungsebenen werden mit der Schaffung einer angemessenen Übergangsfrist nicht erzwungen; sie werden dadurch aber auch nicht behindert, sondern ermöglicht. Es geht um den Anreiz zur Umstrukturierung. Dazu benötigen viele Regionen eine Übergangsfrist.
Ich bitte Sie daher, meinem Antrag auf eine entsprechende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Meine Frage geht an Herrn Bundesrat Leuenberger; ich bitte ihn höflich um seine Aufmerksamkeit: Ich habe diesen Minderheitsantrag gestellt, obwohl es im Gesetz zwar heisst, dass die Durchleitungstarife nicht diskriminierend sein dürfen; trotzdem ist aber im Ausland immer wieder festzustellen, dass die erneuerbaren Energien bei der Leitungsbenützung erheblich diskriminiert werden. Der Mechanismus, der dabei zum Tragen kommt, beinhaltet so genannte Jahresleistungstarife oder andere Leistungstarife, die bewirken, dass bei erneuerbaren Energien die Höchstlast bezahlt werden muss, auch wenn diese vielleicht nur an einem Tag im Jahr oder während nur einer Stunde innert einer Woche erreicht wird. Sie müssen sich das so vorstellen: Wenn bei der Wasserkraft nach einem Gewitter oder bei einem Windkraftwerk während eines Sturms einmal die Höchstlast erreicht wird, ist es diskriminierend, wenn diese Höchstlast dem Leistungspreis über eine längere Zeitperiode zugrunde gelegt wird. Leider sind solche Praktiken im Ausland, wo nicht immer sauber reguliert wird, festzustellen.
Ich bitte Herrn Bundesrat Leuenberger um eine Klärung dieser Frage. Ich bin auch bereit, diesen Minderheitsantrag zurückzuziehen, wenn sichergestellt ist, dass die erneuerbaren Energien im Durchschnitt pro Kilowattstunde in der Durchleitung nicht höher tarifiert werden als Bandenergie zum Beispiel aus einem Kohlekraftwerk oder aus einem Atomkraftwerk, das ja die Leitung die ganze Zeit in Anspruch nimmt und wo keine grossen Leistungsschwankungen auftreten.
Ich bitte Sie um eine Klärung, Herr Bundesrat.

Schmid Odilo (C, VS): Ich beantrage zwei neue Absätze, nämlich die Absätze 5 und 6: der erste gilt der Einspeisung von erneuerbarer Energie und erneuerbarer Eigenproduktion, der zweite regelt die Produktion elektrischer Energie von industriellen Betrieben.
Zu Absatz 5: Die Einspeisung von Energie auf einer tieferen Netzebene bringt Kosteneinsparungen bei den höheren Netzebenen. Die EU-Richtlinien verpflichten zu einer nichtdiskriminierenden, verursachergerechten Durchleitung. Für das schweizerische Netzmodell wurde das Anschlusspunktmodell mit Ausspeiseentschädigung gewählt. Das heisst, dass der Herkunft der Energie nicht Rechnung getragen wird. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es einfach zu handhaben und für den Verbraucher verständlich ist.
Wollte man der Herkunft der Energie Rechnung tragen, so müsste man auf ein Zweipunktemodell umsteigen, das in Bezug auf Handhabung und administrativen Aufwand viel komplizierter und aufwendiger wäre. Zweipunktemodelle sind heute in Ländern, wo der Markt bereits geöffnet ist, im Einsatz. Aber in Deutschland hat man zum Beispiel nach einem Jahr schon entschieden, der Einfachheit halber zu einem Anschlusspunktmodell zu wechseln. Aus ähnlichen Gründen hat man auch in der Schweiz dieses Modell ausgewählt. Im Detail können diese Modelle aber noch unterschiedlich gestaltet werden. So kann die Kostenabwälzung von einer höheren auf eine tiefere Netzebene über Energie und/oder Leistung und nach dem Brutto- oder Nettoprinzip erfolgen.
Im Schweizer Modell werden 50 Prozent der Kosten entsprechend dem Nettoenergieverbrauch aller Endkunden und 50 Prozent der Kosten entsprechend der gemessenen Jahreshöchstleistung an den Übergabestellen weiter verrechnet. Nach dem Bruttoenergieprinzip weiter verrechnet heisst, dass man der Energie, die auf einer tieferen Netzebene eingespiesen wird, zu wenig Rechnung trägt. Das Zweipunktemodell würde dem effektiven Energiefluss besser Rechnung tragen und die Einspeisung auf tieferen Ebenen richtig vergüten.
Mein Vorschlag der Rückvergütung erlaubt es, bei der Einfachheit des Anschlusspunktmodells zu bleiben und dem Beitrag der Einspeisung auf tieferen Netzebenen Rechnung zu tragen. Viele regionale, umweltgerechte Werke speisen Energie auf tieferen Netzebenen ein und helfen dadurch bei der Spannungs- und Frequenzhaltung mit; sie vermeiden damit Verluste auf höheren Netzebenen. Sie benutzen daher die oberen Spannungsebenen nicht in vollem Umfange wie jene Energie, die von den höchsten Spannungsebenen zu den Endkunden auf den untersten Spannungsebenen transportiert wird.
Damit entsteht auf den oberen Spannungsebenen Kapazität, die anderweitig genutzt werden kann. Diese regionalen Werke sollen daher für die erbrachten Leistungen und entsprechend den ersparten Kosten entschädigt, also vergütet werden.
Ganz kurz zu meinem Antrag zu Absatz 6, der wie folgt lautet: «Die Produktion elektrischer Energie von industriellen Betrieben für den Eigenbedarf ist entsprechend der Beanspruchung von Dienst- und Systemleistungen zu belasten.» Die Produktionskosten der Industrie dürfen unter keinen Umständen mit Durchleitungsgebühren belastet werden, die nicht gerechtfertigt sind, da zum Beispiel die Einspeisung von elektrischer Energie aus einer Dampfturbine für den eigenen Bedarf praktisch keine Dienst- und Systemleistungen erfordert. Im Übrigen werden die Betriebe dazu angehalten, die eigene Abwärme zu nutzen. Da macht es natürlich keinen Sinn, wenn man diese sinnvolle Nutzung von Energie wieder mit Netzabgaben belastet.
In diesem Sinn bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen und damit die Absätze 5 und 6 anzunehmen.

Eberhard Toni (C, SZ): Mein Antrag ist ein Anliegen der Betreiber von Kleinwasserkraftwerken und geht in eine ähnliche Richtung wie der Antrag Schmid Odilo. Die in der Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz festgehaltenen Vorstellungen der Elektrizitätswirtschaft bezüglich der Durchleitungskosten sind ein grosser Nachteil für die dezentrale Produktion. Diese Beiträge sind zu hoch, und das Anschlusspunktmodell favorisiert Fernkosten von Billigenergie statt lokale Produktion mit ökologischer Qualität. Die Vorstellung der Elektrizitätswirtschaft, dass auch für den Eigengebrauch sehr hohe Netzkostenbeiträge zu entrichten seien, zerstört die Selbstversorgung. Ein Kleinindustrieller wird ein Kleinkraftwerk nicht mehr betreiben, wenn er für die Eigenproduktion Beiträge von mehreren Rappen abliefern muss. Diese

Ausnahmeregelung für die Transportkosten fördert zudem Kleinkraftwerke im Besitz der öffentlichen Elektrizitätsunternehmen, welche nicht in den Genuss der Vergütungen gemäss Elektrizitätsmarktgesetz gelangen, aber genauso wertvolle Energie liefern.
Die Energiegestehungskosten der Kleinwasserkraftwerke sind wirtschaftlich tragbar. Sie produzieren im Vergleich zu anderen umweltfreundlichen Alternativen namhafte Energiemengen. Das Ausbaupotenzial ist bei günstigen Rahmenbedingungen beträchtlich, besonders bei bereits bestehenden Rohrleitungen, bei bestehenden Wehren und mit der Erneuerung der veralteten Anlagen. Die Anlagen schaffen Arbeitsplätze und eine sehr hohe Wertschöpfung in der dezentralen Region. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind tragbar, die Energie- und Stoffbilanz ist sehr gut, und es bestehen auch keine Sicherheitsrisiken. Die Kleinwasserkraftwerke weisen bezüglich Nachhaltigkeit eine optimale Bilanz auf.
Die kommende Strommarktöffnung kann die gesamte energiepolitische Aufbauarbeit der Neunzigerjahre im Bereich der Kleinwasserkraftwerke zunichte machen – oder sie kann neue Türen öffnen. Am meisten sorge ich mich um die kleinen Wasserkraftwerke – obwohl ich keines besitze – in unabhängigem privaten Besitz. Diese kleinen Unternehmen nutzen die einheimischen Ressourcen jedoch sehr angepasst und effizient. Sie schaffen auf Generationen hinaus Wertschöpfung.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Fischer Ulrich (R, AG): Wir haben Gelegenheit, in aller Kürze zu diesem ganzen Paket Stellung zu nehmen.
Zum Antrag Decurtins zu Absatz 1: Hier rennt Herr Decurtins offene Türen ein. Die Entschädigung der Durchleitung ist längstens geregelt und nicht infrage gestellt. Im Zivilrecht bestehen die nötigen Instrumente. Dieser Antrag ist nicht nötig.
Zum Antrag Schneider zu Absatz 3: Wir sind der Meinung, dass der Zusammenschluss von kleineren Netzen zu wettbewerbsfähigen grossen Netzen sinnvoll ist. Er erleichtert die Strukturverbesserung. Diesem Antrag sollte man zustimmen.
Zum Antrag Eberhard zu Absatz 5: Wir haben die Priorisierung abgelehnt; wir sollten auch hier auf unserer Linie bleiben. Das Gleiche gilt für den Antrag Schmid Odilo zu diesem Absatz.
Zum Antrag Schmid Odilo zu Absatz 6: Das ist eine Detailregelung, die durch den Wortlaut des Gesetzes überhaupt nicht ausgeschlossen wird. Aber es ist ein Detail, das auf die Ebene der Verordnung gehört und nicht ins Gesetz.
Zum Antrag Leutenegger Oberholzer zu Absatz 1: Das ist ein Absatz, den wir in der Kommission sehr detailliert besprochen haben. Auch die Regierung ist, glaube ich, damit einverstanden. Wir haben ja keinen Minderheitsantrag. Es ist eine sehr ausgewogene Formulierung geworden, die erdauert und lange diskutiert wurde. Sie wurde mit dem Verbot der Monopolrente angereichert. Wir sollten diese Einigung nun nicht wieder in Frage stellen.
Zum Antrag Rechsteiner Rudolf zu Absatz 3bis: Die Bedenken von Herrn Rechsteiner sind unbegründet. Wir wollen keine Priorisierung, wir wollen aber selbstverständlich auch keine Benachteiligung der erneuerbaren Energien. Deshalb kann er seinen Antrag ruhig zurückziehen.

Speck Christian (V, AG): Bei Artikel 6 betreffend Vergütung für die Durchleitung bitten wir Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.
Das Netz, obschon auch weiterhin ein Monopolbetrieb, wird in Zukunft ja ein Marktplatz sein, an dem alle Akteure diskriminierungsfrei teilnehmen können. Der Orkan Lothar hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir in unserem Land über gut ausgebaute Netzinfrastrukturen verfügen. Die beste Gewähr dafür, dass das weiterhin so bleibt, ist, wenn wir bei der Festlegung der Durchleitungskosten neben technischen Kosten und Amortisationen auch einen «angemessenen Betriebsgewinn» festlegen. Der mögliche Betriebsgewinn schafft Anreize und die Gewissheit, auch weiterhin über ein gutes Netz zu verfügen. Die Absicherung, dass keine Monopolrente erwirtschaftet werden kann, ist ja enthalten.
Der Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf ist unserer Ansicht nach unnötig, ist doch in Absatz 3 festgehalten, dass gleiche Preise auf der gleichen Spannungsebene zu verrechnen sind. Herr Bundesrat Leuenberger wird sich noch dazu äussern. In Bezug auf Herrn Rechsteiners Vergleich mit dem Ausland ist doch darauf hinzuweisen, dass der Anteil erneuerbarer Energien z. B. in Deutschland bei 7 Prozent, bei uns aber bei über 60 Prozent liegt.
Der Antrag Decurtins will zusätzliche Abgeltungen für Grundeigentümer einführen, was nach unserer Meinung zu weit geht.
Zum Antrag Leutenegger Oberholzer hat Herr Fischer in unserem Sinn gesprochen. Wir lehnen diesen Antrag ebenfalls ab.
Zustimmung gibt es von unserer Seite für den Antrag Schneider. Er erscheint sinnvoll und kann insbesondere deshalb unterstützt werden, weil er Anreize für örtliche EW-Zusammenschlüsse schafft.
Den Antrag Schmid Odilo und den Antrag Eberhard lehnen wir ab. Kollege Eberhard will eine neue Kategorie von gebührenfreiem Durchleitungsrecht schaffen. Auch das ist eine Wettbewerbsverzerrung.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Zuerst zur Frage von Artikel 6 Absatz 1: Da schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission eine neue Regelung vor. Frau Leutenegger Oberholzer hat mit ihrem Antrag anbegehrt, dass wir wieder auf den Entwurf des Bundesrates zurückgehen sollen. Der Unterschied liegt hier darin, dass wir zum einen einen «angemessenen Betriebsgewinn» vorsehen. Dies deshalb, weil wir meinen, dass keine Organisation den Betrieb des Netzes übernehmen wird, wenn sie nur kostendeckend arbeiten kann und nicht die Möglichkeit besteht – nicht im Sinn von Wucher, sondern angemessen –, einen Betriebsgewinn zu erwirtschaften. Dieser ist auch als Motor, als Motivation zu sehen, um Investitionen zu tätigen. Denken Sie daran, dass wir andererseits darauf angewiesen sind, dass ein Netz unterhalten, betrieben, erneuert, modernisiert und da und dort auch noch ergänzt und ausgebaut wird. Wir haben beim Orkan Lothar in Frankreich gesehen, was es bedeutet, wenn wir vergammelte Übertragungsleitungen haben.
Das Gegengewicht, damit diese Frage des Gewinnes nicht missbraucht werden kann, haben wir einerseits in Absatz 2, wo der Bundesrat Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung erlassen kann. Andererseits haben wir in Absatz 1bis, der übrigens aus Ihrer Fraktion eingebracht wurde, Frau Leutenegger Oberholzer, ganz klar die Erwirtschaftung einer Monopolrente verboten. Wir schaffen damit für die Schiedskommission einen marktordnungspolitischen Eckwert, welcher es ihr erlaubt, die Durchleitungstarife auch entsprechend beurteilen zu können. Wir glauben, mit diesem Regime eine gerechte Lösung geschaffen zu haben. Im Übrigen scheint uns auch mit der Ausweitung der Kosten auf die Spannungshaltung und auf die Wirkverluste gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit eine gute Lösung gelungen zu sein.
Bei Artikel 6 Absatz 3bis beantrage ich Ihnen ebenfalls, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Dies aus folgendem Grund: Wir haben aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 EMG die Garantie, dass erneuerbare Energie nicht diskriminiert werden darf. Wir haben dort diesen Grundsatz ganz klar festgelegt. Man könnte anders herum betrachtet sogar die Befürchtung haben, dass gemäss dem Antrag der Minderheit erneuerbare Energie allenfalls gegenüber nicht erneuerbarer Energie privilegiert werden könnte. Wir haben deshalb in Artikel 5 Absatz 1 die Grundregelung eingeführt, dass keine Diskriminierung entstehen soll.
Deshalb beantragen wir Ihnen, hier der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.
Zu den Einzelanträgen: Die Ausführungen zum Antrag Leutenegger Oberholzer habe ich gemacht. Ich hoffe, dass die

Auskünfte ausgereicht haben und Sie allenfalls bereit sind – so, wie Sie dies in Aussicht gestellt haben –, Ihren Antrag zurückzuziehen.
Zum Antrag Decurtins: Aufgrund unserer Bundesverfassung – in der neuen Bundesverfassung ist das jetzt Artikel 26 – gilt der Grundsatz: Für die formelle Inanspruchnahme von Eigentum, wenn also das Eigentum wechselt, oder die materielle Inanspruchnahme, das sind beispielsweise Nutzungsbeschränkungen in Form von Durchleitungsrechten, ist unmittelbar aus der Eigentumsgarantie eine vollumfängliche Entschädigung geschuldet. Kantonal wird das in Enteignungsgesetzen konkretisiert – soweit Bundesinteressen im Spiel sind, sogar im Bundesgesetz über die Enteignung. In diesem Rahmen, jenem der landesüblichen Schätzungsgrundsätze, sollen hier auch die Durchleitungsrechte entschädigt werden. Das ist in dieser Konzeption – mit der Verfassung als übergeordnetem Rahmen – und in dieser Bestimmung, wonach auch Bau, Betrieb und Unterhalt geregelt sind, mit enthalten. Insofern ist diese Ergänzung nicht unbedingt nötig.
Zum Antrag Schneider: Für diesen Antrag habe ich persönlich viel Sympathie. Diese Frage haben wir in der Kommission diskutiert – ich habe es im Protokoll noch einmal kontrolliert –, darauf habe ich sogar hingewiesen. Damals haben wir es versäumt oder als nicht nötig erachtet, einen entsprechenden Antrag zu formulieren. In der Tat ist es aber ein Problem, dass man nicht per Schalterdruck von Rot auf Grün solche Netze bauen und zusammenschliessen kann. Hier könnten Ungleichheiten entstehen, und es könnte dann die Motivation fehlen, zu solchen Netzzusammenschlüssen Hand zu bieten.
Ich habe aber zwei Vorbehalte – obwohl ich glaube, dass man diesem Antrag ohne Rücksprache mit der Kommission zustimmen könnte –: Die Frist scheint mir noch etwas grosszügig bemessen zu sein, und systematisch müsste man die Sache überdenken. Dies ist dann aber eine Frage der Gesetzesredaktion oder der Chambre de réflexion. Allenfalls könnte man diese Regelung den Übergangsbestimmungen zuordnen. Dies ist eher ein technischer Vorbehalt. Vielleicht sehe ich persönlich das auch falsch; ich habe dies jetzt spontan beurteilt.
Zum Antrag Eberhard: Bei einer spontanen Beurteilung ist darauf hinzuweisen, dass eine gebührenfreie Durchleitung für Strom aus erneuerbaren Energien dem Verursacherprinzip widersprechen würde. In der Debatte haben wir jetzt auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die diskriminierungsfreie Durchleitung in Artikel 5 Absatz 1 geregelt ist. Es ist auch so, dass wir in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c bezogen auf die Frage des Marktzuganges den Erzeugern erneuerbarer Energien eigentlich bereits entgegenkommen.
In der Kommission schien uns die Frage der dezentralen Produzenten noch zu wenig konkret. Diese Frage wollten wir deshalb mit der Motion zur Zertifizierung erneuerbarer Energien (99.3576) angehen.
Noch zum Antrag Schmid Odilo: Die Vergütung der Einspeisung von Elektrizität haben wir bekanntlich seinerzeit in der hitzigen Debatte über Artikel 7 des Energiegesetzes gelöst. Eventuell wird diesbezüglich auch die genannte Kommissionsmotion zur Zertifizierung erneuerbarer Energien noch Klarheit schaffen. Die von Herrn Schmid vorgeschlagene Vergütungsregelung ist systematisch an sich nicht im richtigen Artikel: Artikel 6 EMG regelt die Vergütung für die Durchleitung und nicht für die Einspeisung, die wir bisher im Energiegesetz gehabt haben. Es ist für mich relativ schwierig, aus dem Stand heraus abschliessende Wertungen vorzunehmen; aber es gehört doch zu meiner Pflicht, Ungereimtheiten oder Widersprüche, die mir aufgefallen sind, hier zur Kenntnis zu bringen.
Ich persönlich beantrage Ihnen, die Mehrheitslinie zu fahren und der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag Decurtins: Im Falle von beanspruchtem öffentlichen Grundeigentum sollte die Erhebung insbesondere von zusätzlichen fiskalischen oder parafiskalischen Abgaben vermieden werden. Bei der Beanspruchung privaten Grundeigentums sollte das Entgelt für die Durchleitung – das ist eine Dienstleistung – auf das Minimum beschränkt werden.
Diesen Rechtsanspruch haben die Betroffenen heute schon. Im Notfall könnten sie das mit einem Verfahren betreffend materielle Enteignung geltend machen. Aber in aller Regel geschieht dies durch ein Servitut, und Gegenstand des Servitutes ist ein Vertrag, in welchem die Entschädigung festgelegt wird. Die Entschädigung richtet sich danach, in welchem Ausmass das Grundstück durch die Durchleitung entwertet wird. Das ist dasselbe Prinzip, das auch für Flugplätze, Bahnanlagen und Nationalstrassen gilt.
Beim Antrag Decurtins wird vorgeschlagen, dass gewissermassen eine Partizipation an der Durchleitung durch den Grundeigentümer stattfinden könnte; das wäre disproportional. Mit welchem Recht soll das hier eingeführt werden, nicht aber bei anderen Anlagen wie Nationalstrassen, Bahnanlagen oder Flugplätzen?
Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Der Bundesrat hat im Übrigen speziell dazu Stellung genommen und einen parlamentarischen Vorstoss entsprechend beantwortet.
Zum Antrag Leutenegger Oberholzer: Frau Leutenegger hat auch eine diesbezügliche Frage gestellt. Es ist so, dass sowohl die Kosten- als auch die Gewinnorientierung ausschlaggebend sind. Die oberste Limite ist einfach die, dass keine Monopolrente erwirkt werden kann, aber ein angemessener Gewinn. Materiell – das kann ich sagen – besteht kein Unterschied zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Antrag Leutenegger Oberholzer, aber der Antrag der Mehrheit ist immerhin etwas detaillierter.
Zum Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf. Herr Rechsteiner hat auf Deutschland Bezug genommen; es ist aber zu erwähnen, dass dort ein anderes Modell gilt. Es bezahlt dort auch derjenige, der Strom einspeist, nicht nur derjenige, der ihn bezieht. Bei uns bezahlt nur derjenige, der Strom bezieht. Mit dem Anliegen, die erneuerbaren Energien nicht zu benachteiligen, sind wir ohne weiteres einverstanden. Aber das darf nicht dazu führen, dass die nicht erneuerbare Energie gegenüber der erneuerbaren benachteiligt wird. Damit könnten wir nicht einverstanden sein, falls das der Inhalt des Antrages wäre. Ein Leistungspreis, der die erneuerbaren Energien überproportional belasten würde, wäre ebenfalls als diskriminierend zu betrachten und widerspräche dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 5 Absatz 1.
Jahresleistungspreise oder sonstige Leistungspreise dürfen die erneuerbaren Energien nicht stärker belasten als die nicht erneuerbaren Energien. Artikel 5 gibt dafür bereits eine Garantie, und deshalb sind meines Erachtens weitere Vorkehrungen nicht notwendig. Die Schiedskommission, die das zu beurteilen hat, wird sich daran halten müssen. Meines Erachtens kann man auf den Minderheitsantrag Rechsteiner Rudolf verzichten.
Was den Antrag Eberhard angeht – und das muss im Anschluss an das zum Minderheitsantrag Rechsteiner Rudolf Gesagte auch noch erwähnt werden –, so würde eine gebührenfreie Durchleitung für Strom aus erneuerbaren Energien dem Verursacherprinzip zuwider laufen und wäre ihrerseits wieder diskriminierend, weil die anderen Energien diese Gebührenfreiheit für sich nicht in Anspruch nehmen könnten; deshalb muss auch der Antrag Eberhard abgelehnt werden.
Zum Antrag Schmid Odilo wurde vorher schon zu Recht mehrmals gesagt, dass die Formulierung «entsprechend den erbrachten Leistungen», wie sie für Absatz 5 vorgeschlagen wird, unklar ist. Bei der Einspeisung auf tieferen Spannungsebenen sind gemäss Artikel 6 Absatz 1 Kosteneinsparungen in den Netzen mit höherer Spannung grundsätzlich schon berücksichtigt. Die dazu erforderlichen Details sollten auf Verordnungsstufe und nicht im Gesetz festgelegt werden.
Was Absatz 6 betrifft, so sind beanspruchte Netzsystemdienstleistungen auch bei industriellen Eigenproduzenten gemäss Absatz 1 bereits in Rechnung gestellt; daher ist dieser Antrag ebenfalls überflüssig.
Zum Antrag Schneider: Wir könnten damit einverstanden sein, wenn die Frist drei Jahre betragen würde; aber fünf

Jahre sind zu lang. Wir schlagen Ihnen ja z. B. vor, dass die Schweizerische Netzgesellschaft gemäss Artikel 26 innert dreier Jahre gegründet werden muss; deshalb können wir hier nicht eine Frist von fünf Jahren festlegen. Entweder ändern Sie Ihren Antrag noch entsprechend ab; sonst muss ich Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Schneider Johann N. (R, BE): Es ist richtig, dass wir die Zusammenschlüsse auf unterer Ebene fördern und dass wir die Anreize schaffen. Ich bin natürlich mit dem Bundesrat und dem Kommissionssprecher einverstanden, dass wir die Frist auf drei Jahre festsetzen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Aufgrund der Erklärung von Herrn Bundesrat Leuenberger, wonach materiell kein Unterschied zwischen dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Kommission besteht – demzufolge die Kommission nur präzisierend festhält, was eigentlich im Entwurf des Bundesrates enthalten ist –, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Herr Schneider reduziert die Frist in seinem Antrag von fünf Jahren auf drei Jahre. Der Antrag Leutenegger Oberholzer und der Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf sind zurückgezogen. Der Antrag Schmid Odilo ist mit Bezug auf Absatz 5 zugunsten des Antrages Eberhard zurückgezogen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 83 Stimmen
Für den Antrag Decurtins .... 57 Stimmen

Abs. 1bis, 2 – Al. 1bis, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den modifizierten Antrag Schneider .... 147 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abs. 3bis – Al. 3bis
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Eberhard .... 88 Stimmen
Dagegen .... 59 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schmid Odilo .... 88 Stimmen
Dagegen .... 61 Stimmen

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel, Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4
Der Bundesrat legt den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien fest, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes (insbesondere für die Netzregulierung und Bereitstellung von Reserveenergie) einsetzen muss.

Minderheit I
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)
Titel
Netzzugang
Abs. 1
Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen der verschiedenen Spannungsebenen ist gewährleistet.
Abs. 2
Die Netzeigentümerinnen stellen dies durch eine geeignete Organisation des Netzbetriebes sicher.
Abs. 3, 4
Streichen

Minderheit II
(Grobet, Borel)
Titel
Nationales Übertragungsnetz
Abs. 1
Die Elektrizitätsübertragung im Inland und mit dem Ausland erfolgt über ein einziges nationales Übertragungsnetz. Dessen Betrieb, Unterhalt und Ausbau erfolgen durch eine Gesellschaft, deren Rechtspersönlichkeit in diesem Gesetz geregelt ist.
Abs. 2
Die Führung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrat übertragen. Dieser setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, nämlich aus:
– 3 Vertretern des Bundes, welche vom Bundesrat bezeichnet werden und diesem verpflichtet sind;
– 5 Vertretern der Kantone, welche vom Bundesrat auf Vorschlag der Kantone bezeichnet werden;
– 4 Vertretern der schweizerischen Elektrizitätserzeuger, welche auf deren Vorschlag hin vom Bundesrat bezeichnet werden;
– 3 Vertretern der schweizerischen Elektrizitätsverteiler, welche auf deren Vorschlag hin vom Bundesrat bezeichnet werden.
Der Bundesrat sorgt dafür, dass die für eine Dauer von vier Jahren gewählten und für jeweils zwei Jahre wiederwählbaren Mitglieder des Verwaltungsrates die verschiedenen Landesregionen vertreten, und er nimmt bei Mandatserneuerungen die hierfür notwendigen Wechsel in der personellen Zusammensetzung vor.
Abs. 3
Die jährlichen Voranschläge und Rechnungen, der Geschäftsbericht und die kostendeckenden Netzbenutzungsgebühren werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und von diesem veröffentlicht. Der nach Abzug der Abschreibungskosten und der Rücklagen verbleibende Gewinn aus dem Netzbetrieb dient der Förderung von Stromenergie durch erneuerbare Energieträger.
Abs. 4
Die Strombeförderer sind verpflichtet, dem nationalen Netz die bestehenden Anlagen, die für dessen Betrieb unerlässlich sind, im Rahmen grundbuchamtlich vermerkter Dienstbarkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dem Besitzer der Anlagen wird eine Entschädigung ausgerichtet, die dem nicht abgeschriebenen Teil seiner Anlagen entspricht. Diese Entschädigung wird je nach Beschaffenheit der Anlage und normaler Abschreibungsfrist befristet.
Abs. 5
Der Bundesrat kann der netzbetreibenden Gesellschaft zur Deckung von deren Bedürfnissen das Enteignungsrecht einräumen.
Abs. 6
Die netzbetreibende Gesellschaft kann keine Tätigkeiten .... (Rest wie Abs. 3 der Vorlage des Bundesrates)

Antrag Pfister Theophil
Abs. 2
Der Bundesrat kann der Schweizerischen Netzgesellschaft gegebenenfalls unter Auflagen das Enteignungsrecht einräumen.

Antrag Leutenegger Oberholzer
Abs. 1
Der Betrieb des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene obliegt einer öffentlich-rechtlichen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft (Schweizerische Netzgesellschaft, SNG), in der der Bund die kapital- und stimmenmässige Mehrheit hält.
Abs. 2
Die SNG ist eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft. Allfällige Gewinne sind durch eine Anpassung der Übertragungstarife auszugleichen.
Abs. 3
Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere sind in den Statuten festzulegen.
Abs. 4
Die Organisation der SNG richtet sich nach diesem Gesetz, den aktienrechtlichen Vorschriften und den Statuten.
Abs. 5
Die SNG kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt. Sie kann namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Sie darf jedoch keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben sowie keine Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.
Abs. 6
Der Bundesrat kann der SNG das Enteignungsrecht einräumen.

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Titre, al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Le Conseil fédéral fixe la proportion d'électricité produite à partir d'énergie renouvelable que la société doit employer pour l'exploitation du réseau (en particulier pour sa régulation et pour la mise à disposition d'énergie de réserve).

Minorité I
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)
Titre
Accès au réseau
Al. 1
L'accès non discriminatoire aux réseaux des différents niveaux de tension est garanti.
Al. 2
Les propriétaires des réseaux assurent l'accès non discriminatoire au moyen d'une organisation appropriée.
Al. 3, 4
Biffer

Minorité II
(Grobet, Borel)
Titre
Réseau de transport national
Al. 1
Le transport de l'électricité à travers le pays et avec l'étranger est assuré par un seul réseau de transport à l'échelon national. Celui-ci est exploité, entretenu et développé par une entreprise ayant la personnalité juridique dont le statut est régi par la présente loi.
Al. 2
La gestion de l'entreprise est confiée à un conseil d'administration formé de 15 membres, dont:
– 3 représentants de la Confédération désignées par le Conseil fédéral et dépendant de ce dernier;
– 5 représentants des cantons, désignés par le Conseil fédéral sur proposition des cantons;
– 4 représentants de producteurs suisses d'électricité désignés par le Conseil fédéral sur proposition de ceux-ci;
– 3 représentants des distributeurs suisses d'électricité, désignés par le Conseil fédéral sur proposition de ceux-ci.
Le Conseil fédéral veille à ce que les membres du conseil d'administration, qui sont nommés pour une durée de 4 ans, renouvelable pour des périodes de deux ans, soient représentatifs des différentes régions du pays et procède aux rotations souhaitables à cet effet lors des renouvellements de mandats.
Al. 3
Les budgets et comptes annuels, avec le rapport de gestion, de même que les tarifs d'utilisation du réseau servant à couvrir les coûts de celui-ci, sont soumis à l'approbation du Conseil fédéral, qui les rend publics. Le bénéfice d'exploitation, après amortissemnt et constitution de réserves, sert à promouvoir l'énergie électrique produite par des agents renouvelables.
Al. 4
Les transporteurs d'électricité sont tenus de mettre gratuitement à disposition du réseau national les installations existantes, qui sont nécessaires au bon fonctionnement de celui-ci, dans le cadre de servitudes d'usage inscrites au Registre foncier. Le propriétaire des installations reçoit une indemnité correspondant à la part non amortie de celle-ci, qui est versée sur une durée de temps fixée selon la nature de l'ouvrage et sa durée normale d'amortissement.
Al. 5
Le Conseil fédéral peut mettre l'entreprise exploitant le réseau au bénéfice du droit d'expropriation pour répondre aux besoins de celui-ci.
Al. 6
L'entreprise exploitant le réseau ne peut exercer aucune activité .... (suite selon al. 3 du Conseil fédéral)

Proposition Pfister Theophil
Al. 2
Le Conseil fédéral peut accorder, le cas échéant sous conditions, à la société suisse pour l'exploitation du réseau le droit d'expropriation.

Proposition Leutenegger Oberholzer
Al. 1
Le réseau de transport est exploité sur tout le territoire suisse par une société anonyme de droit privé, pourvue d'un statut légal particulier (Société suisse pour l'exploitation du réseau, SER), dans laquelle la Confédération dispose de la majorité du capital et des voix.
Al. 2
La SER est une société à but non lucratif. D'éventuels bénéfices doivent être compensés par une adaptation des tarifs d'acheminement.
Al. 3
Le montant du capital-actions, de même que la nature, la valeur nominale et le nombre des titres de participation sont fixés dans les statuts.
Al. 4
L'organisation de la SER est réglée par la loi, par le droit des sociétés anonymes et par les statuts.
Al. 5
La SER peut passer tous les actes juridiques impliqués par l'activité de la société. Elle peut en particulier acquérir et céder des biens fonciers, lever et placer des fonds sur le marché monétaire et sur le marché des capitaux, ainsi que fonder des sociétés, participer à des sociétés ou collaborer d'autre manière avec des tiers. Elle ne peut cependant exer-

cer aucune activité se rattachant à la production ou à la distribution de courant, ni posséder des parts dans des entreprises qui s'en chargent. L'acquisition et la fourniture de courant nécessaires à l'exploitation, notamment à la gestion du réseau, sont admises.
Al. 6
Le Conseil fédéral peut accorder à la SER le droit d'expropriation.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): In Artikel 8 schlägt der Bundesrat eine Schweizerische Netzgesellschaft vor. In Artikel 26 hält er dann fest, dass diese in drei Jahren zu realisieren sei. Die Frage ist, ob wir überhaupt eine solche Netzgesellschaft brauchen oder ob Rahmenbedingungen genügen, wie wir sie in Artikel 9 mit den Aufgaben der Netzbetreiberinnen festhalten.
Die Minderheit I betrachtet den Zwang, den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes an eine einzige nationale Netzgesellschaft zu übertragen, als unnötigen, unverhältnismässigen und wettbewerbshindernden Eingriff. Es genügt, dass die bisherigen Betreiberinnen des Übertragungsnetzes – wie auch die Betreiberinnen der übrigen Netze – verpflichtet werden, Elektrizität auf nichtdiskriminierende und kostengünstige Weise durch ihre Netze zu leiten. Die Art und Weise, wie die Elektrizitätsunternehmen diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen und wie sie mit ihrem Eigentum verfahren, soll ihnen aber frei stehen.
In Artikel 5 Absatz 1 EMG werden die Betreiberinnen der Netze verpflichtet, Elektrizität für Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Versorgungsunternehmen auf nichtdiskriminierende Weise durchzuleiten. Gemäss Artikel 6 haben die Netzbetreiberinnen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Durchleitung. Weiter wird in Artikel 7 zur Vermeidung von Quersubventionen vorgeschrieben, die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung bei den Elektrizitätswerken buchhalterisch zu trennen; das ist das so genannte Unbundling.
Zur Vorbereitung auf die Marktöffnung haben die Schweizer Elektrizitätsunternehmen verschiedene Massnahmen ergriffen und im Bereich Übertragungsnetze und zur Berechnung der Durchleitungskosten bereits entsprechende Organe und Modelle erarbeitet. Parallel dazu bemühen sich die Gesellschaften, durch die Nutzung von Synergien Doppelspurigkeiten im Betrieb ihrer Übertragungsnetze auszumerzen und diese möglichst kostengünstig bereitzustellen. Dazu beabsichtigen sie auch, eine Koordinationsstelle für den Netzzugang zu schaffen, welche die Marktteilnehmer über die Netzbenutzung informiert und entsprechend unterstützt.
Es ist also einiges in Vorbereitung oder bereits realisiert. Gemäss den Gepflogenheiten in der Schweiz definiert der Gesetzgeber die zu erreichenden Ziele und Spielregeln, überlässt aber das Erreichen der Ziele dem freien Wettbewerb. Auf drei von vier Netzebenen folgt der Bundesrat diesem Grundsatz, weicht dann lediglich im Übertragungsnetz von diesem Gebot der Subsidiarität ab. Weder bei der anstehenden Liberalisierung des Eisenbahnverkehrs noch bei der Öffnung des Telekommunikationsmarktes hat der Bund die SBB oder die Swisscom gezwungen, ihr Eigentum am Schienennetz oder an den Telefonleitungen abzugeben und in Monopolgesellschaften zu überführen. Auch müssen sich die Eigentümerinnen der Netze der unteren Spannungsebenen keine Beschränkungen ihres Eigentums gefallen lassen, obwohl gerade dort die grössten Kosten anfallen.
Die vom Bundesrat verordnete nationale – auf das Höchstspannungsnetz beschränkte – Netzgesellschaft verletzt in dieser Hinsicht den Grundsatz des verfassungsmässigen Gleichheitsgebotes. Mit der Schaffung einer neuen Monopolgesellschaft entsteht die Gefahr, mit dem Übertragungsnetz Energie- und Fiskalpolitik zu betreiben. Zudem besteht die Tendenz, Kosten auf den geschützten Bereich der Elektrizitätsübertragung zu überwälzen. Monopolmacht wird, wie am Beispiel ausländischer Netzgesellschaften gezeigt werden kann, gerne dazu benutzt, den Konsumenten mit zu hohen Durchleitungsgebühren zu belasten und den Wettbewerb durch übertriebene Reservehaltung zu behindern.
Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Artikel 8 zu streichen. Dafür möchten wir in Artikel 14 Absatz 1 eine zusätzliche Sicherheit einbauen: Der Titel von Artikel 14 lautet ja «Aufgaben» und bezieht sich auf die Schiedskommission. Wenn man von einer nationalen Netzgesellschaft absehen würde, könnte man dieser Schiedskommission dort auch die Aufgabe übertragen, die Netzbetreiber zu überwachen. Diese Lösung entspricht bewährten Modellen in anderen Branchen unseres Landes und kommt den Interessen der Stromkunden und dem Wettbewerb am meisten entgegen.

Grobet Christian (S, GE): L'article 8 est indiscutablement l'une des principales dispositions de cette loi, puisqu'il porte sur l'entité qui sera chargée d'exploiter le réseau de transport d'électricité sur le territoire de notre pays. Le Conseil fédéral prévoit de confier cette tâche à une société nationale de droit privé.
J'avoue que, devant une tâche qui est manifestement d'intérêt public, je suis extrêmement étonné que l'on propose de confier cette tâche d'exploitation à une société privée. Plus grave encore, l'article 8 n'indique pas comment cette société sera organisée, auprès de qui elle fera rapport. Cet article est manifestement insuffisant.
La proposition de minorité II consiste à confier l'exploitation du réseau à une entreprise de droit public dont le statut serait fixé par la présente loi, et qui prévoirait notamment que le conseil d'administration soit formé, de manière représentative, des différents milieux intéressés et des différentes régions du pays. Nous estimons que le conseil d'administration de la société d'exploitation doit véritablement être représentatif, et que le meilleur moyen est de fixer cette représentation dans la loi.
D'autre part, nous estimons que les budgets, les comptes annuels et le rapport de gestion, ainsi que les tarifs d'utilisation du réseau doivent être soumis à l'approbation du Conseil fédéral, qui les rend publics.
Enfin, nous estimons qu'un tel réseau ne devrait pas réaliser un bénéfice, ou plutôt que le bénéfice qui pourrait être réalisé devrait servir à promouvoir l'énergie produite au moyen d'agents renouvelables, afin que des particuliers ne s'enrichissent pas à travers un réseau déclaré obligatoire pour l'ensemble des producteurs.
Voilà grosso modo le contenu de cet article. Evidemment, il est difficile d'en débattre en séance plénière; c'est plus un débat d'idées qu'autre chose.
Pour nous, l'important, c'est que le réseau, je l'ai dit, soit exploité par une société de droit public et que l'on fixe dans la loi les principes de cette société. Il est évident que, si les principes sont acceptés, il conviendrait peut-être d'examiner alors plus en détail les solutions proposées dans le cadre de cet article 8.

Pfister Theophil (V, SG): Die Formulierung von Artikel 8 Absatz 2 gemäss Entwurf des Bundesrates lautet wie folgt: «Der Bundesrat kann der Schweizerischen Netzgesellschaft das Enteignungsrecht einräumen.» Diese harte Formulierung und die daraus entstehenden Konsequenzen sind aus der vergangenen Praxis bekannt. Ob es aber richtig ist, in einem Liberalisierungsprojekt das Enteignungsrecht ohne jegliche Auflagen zu erteilen, muss ich bezweifeln. Es ist doch vielmehr der eindeutige und klare Wille des Gesetzgebers, auf allen Stufen marktwirtschaftliche und einvernehmliche Lösungen anzustreben. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich im Normalfall die Netzgesellschaften mit dem Grundeigentümer einigen. Die Formulierung des Absatzes gemäss dem Entwurf des Bundesrates signalisiert jedoch, dass dem nicht so ist, sondern Einigung und Enteignung quasi gleichwertig und gleich üblich sind.
Mit der von mir vorgeschlagenen Ergänzung, «gegebenenfalls unter Auflagen», würde dem Bundesrat ermöglicht, dem Enteignungsverfahren geeignete Bestimmungen oder Weisungen voranzustellen, die eine Einigung auf Verhandlungsbasis begünstigen. Zudem würde damit verdeutlicht, dass es lediglich dann zu einer Enteignung kommen soll, wenn eine einvernehmliche Einigung nicht möglich ist.

Ich kann mir auch schlecht vorstellen, dass ein Enteignungsrecht ohne Auflagen an eine internationale Netzgesellschaft vergeben wird. Gerade in der Landwirtschaft sehen sich viele Grundeigentümer mit der Problematik konfrontiert, dass sie für die Duldung der sie während Jahrzehnten behindernden Strommasten nur sehr ungenügend entschädigt werden. Sie erhalten heute z. B. pro Hochspannungsmast und Jahr lediglich etwa 50 Franken im Sinne einer Ertragsausfallentschädigung. Immer noch nicht abgegolten sind die zunehmenden Behinderungen bei der Bewirtschaftung des Agrarlandes und anderweitige Beeinträchtigungen.
Mit Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates wird den Grundeigentümern darüber hinaus zu verstehen gegeben, dass sie jederzeit auch enteignet werden können und froh sein müssen, wenn sie überhaupt etwas bekommen. Auf der anderen Seite wird voraussichtlich der Netzgesellschaft zukünftig gestattet, Gewinne aus dem Netzbetrieb zu erzielen. Diese ungleiche Behandlung kann wohl kaum in unserem Sinne sein.
Es geht mir mit meiner Ergänzung nicht nur um die Interessen der Landwirtschaft. Ich bin vor allem der Auffassung, dass mit der kleinen Ergänzung der Grundgedanke des Gesetzes präzisiert werden könnte und die inakzeptable Schärfe etwas gemildert würde. Damit würde auch der sinngemässen Anwendbarkeit und Akzeptanz des neuen Elektrizitätsmarktgesetzes ein Dienst erwiesen.
In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Vorweg eine Bemerkung zur Präzisierung. Mein Antrag umfasst Artikel 8 und Artikel 26.
Wie Herr Grobet zu Recht bemerkt hat, ist die Frage, wie die Schweizerische Netzgesellschaft organisiert wird, eine der zentralen Bestimmungen zur Sicherung des Service public in Zukunft. Die wichtigste Voraussetzung für einen funktionierenden Elektrizitätsmarkt ist der nichtdiskriminierende Zugang zum Netz. Das Hochspannungsnetz muss unabhängig von Produzenten, Händlern und Bezügern als neutraler Marktplatz für alle zur Verfügung stehen. Das ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, dass der Markt überhaupt spielen kann.
Der Bundesrat spricht sich deshalb zu Recht für die Schaffung einer Netzgesellschaft aus. Allerdings muss diese Gesellschaft, anders als dies der Bundesrat und die Mehrheit vorschlagen, nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich, als staatliche Gesellschaft, organisiert sein.
Das Hochspannungsnetz gehört neu in die staatliche Netzgesellschaft; für diese Lösung sprechen vier Gründe:
1. Wettbewerbspolitische Gründe: Beim Hochspannungsnetz handelt es sich um ein natürliches Monopol, das nötig ist, damit der Wettbewerb überhaupt spielen kann. Wenn Sie die Netzgesellschaft privatrechtlich organisieren – und dann erst noch unter der Beteiligung der bisherigen Netzinhaberinnen –, dann ändern Sie an der Monopolsituation überhaupt nichts, Herr Hegetschweiler. Sie schaffen einfach ein privates Monopol.
Aus diesen Gründen ist es klar, dass Sie neue Wettbewerbsverzerrungen schaffen, und die wollen wir nicht. Deshalb gehört diese Infrastrukturleistung als zentrale Voraussetzung des Service public im Strommarkt in die Hand des Bundes; mit einer Kapital- und Stimmenmehrheit muss garantiert werden, dass sie auch da verbleibt. Gerade diese Garantie gibt uns aber der Antrag der Minderheit II (Grobet) nicht.
2. Demokratische Gründe: Nur mit einer staatlichen Netzgesellschaft haben Sie eine demokratische Kontrolle. Das ist auch eine der ganz wesentlichen Voraussetzungen, damit garantiert ist, dass das Hochspannungsnetz nicht in ausländische Hände kommt. Nur mit der zwingenden Verankerung einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes ist garantiert, dass Übernahmen nicht möglich sind.
Wie wollen Sie das in einer privatrechtlichen Gesellschaft sicherstellen? Wer garantiert Ihnen, dass die Netzgesellschaft in ein paar Jahren nicht in die Hände von deutschen Gesellschaften oder der Electricité de France übergeht? Sie haben im Gesetz diesbezüglich keinerlei Garantien verankert. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Netz nicht in ausländische Hände gerät und zum Spekulationsobjekt wird, ist eine öffentlich-rechtliche, staatlich kontrollierte Gesellschaft.
3. Wirtschaftliche Gründe: Ich möchte nochmals Herrn Hegetschweiler ansprechen; er hat vorhin behauptet, eine staatliche Gesellschaft würde zu einer Verteuerung der Tarife führen. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn Sie eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft haben, steht fest, dass sich der Bund, als Schuldner mit sehr guter Bonität, das Kapital zu wesentlich günstigeren Bedingungen auf dem Kapitalmarkt beschaffen kann. Es ist klar, dass eine staatliche Gesellschaft wesentlich tiefere Finanzierungskosten aufweisen wird als eine private Gesellschaft.
4. Strategische Gründ: Es zeichnet sich bereits heute ab, dass sich das Hochleistungsnetz in Zukunft auch für andere Zwecke eignen wird; ich denke vor allem an die aktuellen Diskussionen um die Schaffung einer Datenautobahn auf dem Hochleistungsnetz. Diese strategischen Zukunftsoptionen sollten wir uns heute nicht verbauen, sondern wir sollten sie der öffentlichen Hand sichern.
Zusammenfassend möchte ich nochmals Folgendes festhalten: Natürliche Monopole gehören nicht in die Hände von Privaten, sondern in die öffentliche Hand. Daran haben die Wirtschaft wie auch die Konsumenten und Konsumentinnen ein Interesse. Nur mit einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft mit klaren Mehrheitsverhältnissen verhindern Sie, dass in Zukunft diese Netzgesellschaft von ausländischen Gesellschaften übernommen werden kann; nur damit gewährleisten Sie auch eine demokratische Kontrolle über das Hochspannungsnetz in der Schweiz. Dies ist eine ganz zentrale Voraussetzung für die Sicherung des Service public im Strommarktbereich.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident (Hess Peter, erster Vizepräsident): Erste Mitteilung: Der Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler) zu Artikel 8 hängt direkt mit dem Antrag der Minderheit Hegetschweiler zu Artikel 14 Absatz 1 zusammen. Wir werden eine gemeinsame Abstimmung vornehmen.
Zweite Mitteilung: Frau Leutenegger Oberholzer hat uns gesagt, dass ihr Antrag zu Artikel 8 mit ihrem Antrag zu Artikel 26 zusammenhängt. Wir werden über beide Anträge gemeinsam abstimmen.

Fischer Ulrich (R, AG): Eine knappe Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion hat sich für diese nationale Netzgesellschaft im Sinne von Kommissionsmehrheit und Bundesrat ausgesprochen. Eine starke Minderheit erachtet sie als unnötig und erachtet die Garantie des diskriminierungsfreien Netzzuganges als genügend. Man sollte, nach Auffassung der Minderheit, die Organisation der Elektrizitätswirtschaft überlassen. Wenn schon eine Netzgesellschaft geschaffen werden soll, dann – hier wäre sich die Fraktion sicher einig gewesen, wenn der Antrag Leutenegger Oberholzer schon vorgelegen hätte – in der von Mehrheit und Bundesrat vorgeschlagenen Form einer privatrechtlichen Organisation. Was Frau Leutenegger Oberholzer vorschlägt, ist eine Verstaatlichung, gewissermassen eine Enteignung; gegen diese muss man ganz klar antreten.
Im Weiteren kann ich Zustimmung zum Antrag Pfister Theophil signalisieren. Wenn schon eine Enteignung gemacht werden soll, dann soll das nicht leichtfertig geschehen. Hier gewisse Erschwerungen, gewisse Bedingungen einzubauen, scheint uns durchaus richtig zu sein.
Schliesslich zu Absatz 4: Ich bitte, über Absatz 4 separat abstimmen zu lassen, weil er eine völlig andere Materie betrifft. Es geht hier nämlich um die Priorisierung von erneuerbaren Energien für die Durchleitung. Hier möchten wir konsequent bleiben und empfehlen Ihnen, auf die Priorisierung der erneuerbaren Energie auch in diesem Falle klar zu verzichten.

Walker Felix (C, SG): Zum Antrag Leutenegger Oberholzer: Ich kann Ihre Argumentation weitgehend nachvollziehen,

aber die Schlussfolgerung nicht. Ich glaube nicht, dass dieses rechtliche Konstrukt für Ihre Argumentation notwendig ist. Wenn wir dem zustimmen, sind wir – wie Herr Fischer bereits gesagt hat – in einer verstaatlichten Gesellschaft, wo die Aktien- und die Stimmenmehrheit beim Staat liegen. Das ist mit der Variante des Bundesrates alles möglich. Nur ist es dann nicht eine spezialgesetzliche Variante.
Weiter: Ein solche Antrag – das sind Statuten. Diese kann man ohnehin nicht in Gesetzestext fassen. Man müsste es auf eine wesentlich andere Art tun, weil es viel zu detailliert ist.
Ich bin aber grundsätzlich nicht damit einverstanden.
Monsieur Grobet, vous nous présentez aussi un projet d'étatisation. Avec Swisscom, la Poste et les CFF, on va tout à fait dans l'autre direction. Pourquoi cette étatisation? Et du reste, vous nous présentez un règlement administratif au lieu d'une loi. Il est exclu qu'on vous suive sur ce point. On n'a pas besoin d'un règlement administratif. Nous sommes là pour faire une loi claire et nette.
Zur Minderheit I (Hegetschweiler): Sie geht davon aus, dass man es den jetzigen Betreibern, den Elektrizitätswerken, überlässt, die Funktion eines nationalen Netzbetriebes sicherzustellen. Das ist, wenn Sie wollen, eine «Lex Block West» oder eine «Lex Block Ost». Unserer Meinung nach geht das zu wenig weit, hier hat Frau Leutenegger Recht: Wenn Sie eine Gesellschaft machen und offen lassen, welche Gesellschaft und wie viele Gesellschaften diese nationale Funktion wahrnehmen, dann kann ich Ihnen am Beispiel des so genannten «Stern von Laufenburg» zeigen, was die Folge sein könnte: Die Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) hat eine grosse Erfahrung im internationalen Strommarkt, hat eigene Leitungen nach Italien, eigene Leitungen nach Deutschland und eigene Leitungen zur Electricité de France nach Frankreich. Wem gehört die EGL? Die EGL gehört zur Watt-Gruppe, und ein erheblicher Teil des Aktienpakets ist im Besitz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG in Deutschland. Das, glaube ich, ist ein grosses Risiko.
Darum kommen wir zum Schluss, dass der Entwurf des Bundesrates mit einer schweizerischen, nationalen privatrechtlichen Gesellschaft – nicht einer staatlichen Gesellschaft – einem wesentlichen Teil Ihrer Argumente, Frau Leutenegger, entgegenkommt und eigentlich nichts präjudiziert. Wenn man dann zum Schluss kommt, dass es auch eine öffentliche Beteiligung braucht, ist alles offen. Das EMG ist ein gutes Gesetz, welches das Zentrale, das Notwendige regelt, aber sich nicht verschliesst.
Zum Antrag Pfister Theophil: Hier sind wir sehr offen. Was ich nicht weiss, ist, ob das Enteignungsrecht an sich eigentlich schon alles regelt und ob man das Enteignungsrecht im Prinzip von der rein formaljuristischen Seite her so ausweiten kann; aber dazu werden wir ja, glaube ich, Auskunft erhalten.

Teuscher Franziska (G, BE): Die Schweizerische Netzgesellschaft ist ein Kernstück im Elektrizitätsmarktgesetz, denn ohne Übertragungsnetz läuft im Strommarkt gar nichts. Zu diesem Netz müssen alle Zugang haben. Damit der Markt auch wirklich spielen kann, braucht es eine nationale Netzgesellschaft. Die Netzgesellschaft erbringt für alle Stromproduzentinnen und Stromkonsumenten eine unabdingbare Dienstleistung. Um die Gefahr abzuwenden, welche eine solche Monopolstruktur in sich birgt, muss die Netzgesellschaft für die grüne Fraktion erstens ein öffentlich-rechtliches Unternehmen sein, in dem der Bund die Mehrheit besitzt, und zweitens darf die Gesellschaft nicht gewinnorientiert arbeiten. Deshalb unterstützt die grüne Fraktion den Antrag Leutenegger Oberholzer. Nur mit einer staatlichen Netzgesellschaft kann der Auftrag für einen guten Service public gewährleistet werden.
Dass hier möglichst schnell eine klare gesetzliche Regelung notwendig ist, zeigt die Marktentwicklung. Die Schweizer Stromnetz AG, hinter der die Herren de Pury und Müller-Möhl stecken, wäre bereit, die Netze zu erwerben, denn sie wittert grosse Gewinne. Der Marktwert des Übertragungsnetzes wird auf 3,5 Milliarden Franken geschätzt. Man rechnet mit einem Reingewinn von 70 Millionen Franken. Berücksichtigt man diese Zahlen, so wird deutlich, dass die Netzgesellschaft in den Besitz der Öffentlichkeit gehört. Es geht nicht an, dass unter dem Deckmantel der Liberalisierung kapitalkräftige Investoren staatlich sanktionierte Monopolrenten kassieren.
Die grüne Fraktion lehnt daher den Antrag der Minderheit I ab, ebenso jenen der Minderheit II, weil hier das Konzept der Entflechtung von Erzeugung, Übertragung und Verteilung nicht konsequent fertig gedacht wurde.
Die grüne Fraktion unterstützt aber den Antrag Leutenegger Oberholzer zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen AG mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Strahm Rudolf (S, BE): Dies ist ein Schicksalsartikel des Gesetzes. Einmal mehr geht es um die Marktordnungspolitik. Es ist schon angetönt worden – wer die Elektrizitätswirtschaft kennt, weiss es –, dass da sehr grosse Interessen im Spiel sind, u. a. auch Interessen der Atel.
Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen erstens, den Einzelantrag Leutenegger Oberholzer zu unterstützen, und wenn er nicht durchkommt, für die Mehrheit zu stimmen, also gegen die Minderheit I (Hegetschweiler). Die Minderheit I lehnt jede Netzgesellschaft ab. Die Mehrheit will eine privat organisierte Netzgesellschaft. Der Antrag Leutenegger Oberholzer will eine öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft.
Hier sind folgende Überlegungen am Platz:
1. Jedes Netz, vor allem das Hochspannungsnetz, ist und bleibt auch nach der Liberalisierung ein natürliches bzw. ein technisches Monopol. Wenn Sie diese Netze sich selber überlassen, haben Sie dann Monopolrenten bei den Privaten. Denn es weiss jede Person in diesem Saal, dass wir nicht einfach frei weitere Hochspannungsnetze in der Schweiz und durch die Schweiz bauen können. Ein ungeregelter Wettbewerb bedeutet Monopolrenten zulasten der übrigen Wirtschaft. Deswegen ist es im Interesse der Wirtschaft und der Gross- und Kleinkonsumenten, eine national geregelte Netzgesellschaft zu kreieren.
2. Wer das Hochspannungsnetz kontrolliert, kontrolliert die strategische Drehscheibe für den gesamten Strommarkt. Wer das Hochspannungsnetz besitzt, entscheidet über Priorisierung, denn der Staat und die Behörde können ja nicht jedes technische Detail prüfen, wie zum Beispiel: Wer hat in Spitzenzeiten Zugang zum Netz, einheimischer Wasserstrom oder ausländische Durchleitungsenergie? Das Hochspannungsnetz ist die strategische Drehscheibe für die zukünftige Elektrizitätsmarktpolitik in der Schweiz.
3. Wenn Sie das Netz aufteilen, wie das die Minderheit I (Hegetschweiler) will, dann wird – das ist kein Geheimnis – das Westnetz sehr bald in privaten Händen oder in den Händen der Electricité de France sein und das Ostnetz z. B. von der Preussag oder von den Bayern kontrolliert werden. Auf jeden Fall werden es nicht mehr schweizerische Netze sein. Es ist kein Geheimnis, dass Herr Müller-Möhl als institutioneller Investor der EOS angeboten hat, dieses Netz für 800 Millionen Franken zu kaufen; er hat auch schon in der Finanzpresse angekündigt, der Börsenwert würde dann bald 3 bis 4 Milliarden Franken betragen.
Die ordnungspolitische Grundsatzfrage lautet: Wollen Sie jetzt einem Investor diese Monopolgewinne überlassen? Das bezahlt die übrige Wirtschaft. Die übrige Wirtschaft muss dann die Erträge erwirtschaften und das bezahlen. Niemand – weder die Haushalte noch die KMU, noch die Industrie – kann ein Interesse daran haben, dass das Hochspannungsnetz als natürliches Monopol in private Hände gelangt.
Entscheidend ist für mich der jetzt stillschweigend beschlossene Artikel 6 Absatz 1bis – ich sage das auch an die Adresse der Investoren –, wonach Monopolrenten unzulässig sind und von der Schiedskommission abgeschöpft werden müssen.
Zusammenfassend möchte ich Ihnen nochmals unsere Position darlegen: Wir sind gegen den Antrag der Minderheit I

(Hegetschweiler), der keine Netzgesellschaft will und eigentlich private Teilmonopole zulässt.
Wir sind für den Einzelantrag Leutenegger Oberholzer. Ein öffentlich-rechtliches Netz würde die Sicherheit geben, dass nicht noch Zusatzrenten abgeschöpft werden, weil es in diesem Antrag explizit heisst, dass die Gesellschaft nicht gewinnorientiert ist – Investitionen ja, aber nicht Gewinne abschöpfen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, bitte ich Sie dringend, bei Artikel 8 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, die dem Bundesrat folgen will.

Speck Christian (V, AG): Artikel 8 bezieht sich ja auf das Höchstspannungsnetz, sozusagen die «Autobahnen» für den Strom. Der diskriminierungsfreie Zugang auch zu dieser Ebene ist bereits in Artikel 5 geregelt. Die Frage stellt sich, wer in Zukunft Besitzer der Übertragungsnetze ist und ob in einem regulierten Bereich überhaupt Wettbewerb stattfinden kann.
Ich habe Herrn Strahm nicht ganz verstanden; er ist, glaube ich, noch im Saal. Herr Strahm hat einerseits von Monopolrenten gesprochen, die die Besitzer des Höchstspannungsnetzes haben werden, andererseits hat er zu Recht auf Artikel 6 Absatz 1bis hingewiesen, in dem Monopolrenten von uns als unzulässig erklärt worden sind; im Saal ist auch so abgestimmt worden. Für uns ist entscheidend, ob wir der staatsgläubigen SP-Fraktion folgen, die natürlich aus ihrer Philosophie heraus einer staatlichen Gesellschaft zugeneigt ist, oder ob wir letztlich eine privatrechtliche Netzgesellschaft wollen. Die zweite Frage lautet dann, ob diese privatrechtliche Gesellschaft so beschaffen sein soll, wie der Bundesrat das vorschlägt, oder ob die Elektrizitätswirtschaft selber Gesellschaften zum Betrieb des Höchstspannungsnetzes bilden soll, wie es die Minderheit I (Hegetschweiler) beantragt.
Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass wir dem Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler) zustimmen sollten. Das im Wissen, dass es technisch eigentlich mehr Sinn macht, wenn es eine Netzgesellschaft gibt – eine privatrechtliche selbstverständlich. Die Mehrheit ist aber der Meinung, dass es zwei Gesellschaften sein sollten – vorläufig, wie gesagt worden ist, werden es ja zwei Gesellschaften sein –, damit ein gewisser Wettbewerb ermöglicht wird.
Die Mehrheit der SVP-Fraktion bittet Sie, der Minderheit I (Hegetschweiler) zuzustimmen.
Auf Ablehnung stiess bei uns ganz klar der von der Mehrheit der Kommission neu eingefügte Absatz 4 mit der Bestimmung über den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Das ist auch wieder eine Frage der Wettbewerbsverzerrung.
Sollte das Konzept des Bundesrates bzw. der Mehrheit mit einer nationalen Netzgesellschaft obsiegen, so unterstützen wir den Antrag Pfister Theophil.
Zum Antrag Leutenegger Oberholzer haben sich Herr Walker und Herr Fischer geäussert; ich kann mich dem Gesagten anschliessen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: C'est un article clé de la loi. En effet, si l'on veut que le marché soit transparent, il faut que les consommateurs puissent choisir le producteur et que le transporteur soit indépendant et des producteurs, et des consommateurs. Dans son message (p. 6711), le Conseil fédéral l'explique clairement en disant que «les exploitants actuels de réseaux de transport sont en général des entreprises d'approvisionnement intégrées verticalement, ce qui veut dire qu'outre le transport de courant, ils en assurent aussi la production et la distribution». Dès lors, la concurrence pourrait être faussée. C'est clair que la solution proposée par le Conseil fédéral et la majorité de la commission est la solution la plus adéquate à répondre à la problématique de cette ouverture du marché.
C'est pourquoi la proposition de la minorité I doit être rejetée, car elle ne permet pas une distinction nette et claire entre la fonction de production, celle du transport et celle du service aux consommateurs. Cette proposition doit donc être rejetée parce qu'elle ne garantit pas cette transparence du marché.
J'en viens à la proposition Leutenegger Oberholzer, qui veut une société d'Etat. Cette proposition doit être rejetée parce qu'elle va beaucoup plus loin que la version du Conseil fédéral et de la majorité, et qu'elle n'amène rien de plus à la sécurité de la transparence du marché. Le Conseil fédéral, dans son concept de l'ouverture du marché, appuie sa réflexion et sa proposition sur le principe de la subsidiarité. C'est pourquoi, c'est aux propriétaires des réseaux de transport de s'organiser pour créer cette société suisse pour l'exploitation du réseau. A cet effet, la loi leur donne trois ans pour s'organiser.
La proposition Leutenegger Oberholzer va beaucoup plus loin que les conditions qui sont posées et qui règlent ce problème du transport dans les articles 5 à 9 de la loi. En plus, si on suivait une telle proposition, il faudrait que la Confédération détienne la majorité du capital-actions, ce qui lui poserait des problèmes financiers considérables. Donc cette proposition doit être rejetée.
Quant à la proposition de minorité II (Grobet), je dirais qu'elle est un peu de la même eau, bien qu'un peu plus souple. Et, pour les raisons que j'ai évoquées, elle doit aussi être rejetée, car elle n'amène rien de plus que ce que peut faire une société nationale telle que la prévoient la majorité de la commission et le projet du Conseil fédéral.
Quant à la proposition Pfister Theophil, je dois dire que ça n'est que de la rédaction. Pour moi, dire «le cas échéant, sous conditions», ça ne veut rien dire en français; c'est du charabia. Ce sont des problèmes de rédaction qui n'amènent rien à la loi et qui sont superfétatoires.
Je vous prierai d'en rester à la proposition de la majorité et au projet du Conseil fédéral.

Dürrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich möchte mich sehr kurz fassen und Ihnen beantragen, bezüglich der Konzeption der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheiten I und II abzulehnen.
Es hat sich in der ganzen Vorbereitung und in der Diskussion gezeigt – und für mich hat sich diese Überzeugung in der Zeit nach der Kommissionssitzung eher noch verstärkt –, dass die Bildung einer privatrechtlichen nationalen Netzgesellschaft die ausgewogenste Lösung darstellt. Sie bietet Gewähr für die ordnungspolitische Komponente, die sehr wichtig ist: Wir müssen das Übertragungsnetz ganz klar von den Bereichen Erzeugung und Verteilung trennen, um Gewähr zu haben, dass die Gefahr der Diskriminierung Dritter oder umgekehrt die Gefahr von Quersubventionen – das hängt zusammen – minimiert werden kann.
Die Übertragung von Strom in einem so kleinen Land bleibt de facto immer ein Monopol – man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem natürlichen Monopol –, so dass Wettbewerb nicht funktionieren kann. Es ist eine Illusion zu glauben, wenn man anstelle einer privatrechtlichen Gesellschaft zwei privatrechtliche Gesellschaften bilden würde, käme Wettbewerb auf. Das wäre mit Sicherheit nicht der Fall. Die Erfahrungen in den skandinavischen Ländern haben gezeigt, dass eine grossräumige nationale, aber auf der Basis privater Initiative gegründete und getragene Gesellschaft die adäquate Form ist.
Ich bin auch aufgeschreckt worden von Meldungen, wonach plötzlich spekulative Interessen ins Spiel kamen. Aber ich glaube, wir haben mit Artikel 6 Absatz 1 und insbesondere Absatz 1bis, mit dem Verbot von Monopolrenten, die entsprechenden Kautelen geschaffen und überrissenen spekulativen Interessen einen Riegel vorgeschoben.
Mit dem Antrag der Minderheit I zementieren wir den Status quo. Hier wird insbesondere die Trennung von Produktion, Übertragung und Verteilung nicht realisiert. Es besteht wenig Klarheit über die künftige Ausrichtung wichtiger Aktionäre. Wir müssen bei diesem Gesetz ohnehin aufpassen, dass wir nicht eine der ganz wenigen natürlichen Ressourcen unseres Landes leichtfertig ans Ausland verspielen. Mit einer solchen Form werden die Risiken dafür – das ist allen

bekannt, die sich intensiver mit der Frage auseinander setzen – erhöht.
Der Bundesrat hat sich ursprünglich auch mit dem Gedanken getragen, uns eine staatliche nationale Netzgesellschaft aufzuoktroyieren. Sie wurde schon in der Vernehmlassung grossmehrheitlich verworfen, und sie wurde auch in der Kommission verworfen.
Insofern vermag ich, da kann ich auch im Namen einer grossen Mehrheit der Kommission sprechen, weder dem Antrag der Minderheit II (Grobet) noch dem Antrag Leutenegger Oberholzer sehr viel abzugewinnen.
Bezogen auf den Antrag Leutenegger Oberholzer könnte man höchstens noch einmal die Worte meines Fraktionskollegen Walker bekräftigen. Die Normendichte, die hier vorgeschlagen wird, gehört eher in Verordnungen oder in Reglemente, aber ganz sicher nicht in ein entsprechendes Gesetz – abgesehen vom grundsätzlichen Problem, dass wir hier nicht im Zusammenhang mit Marktwirtschaft und mehr Wettbewerb wieder planwirtschaftliche Instrumente einführen wollen.
Zum Antrag Pfister Theophil vielleicht noch so viel: Wir gingen in der Kommission davon aus, dass das eine normale Delegationsnorm ist, mit der das Enteignungsrecht erteilt wird. Mit diesem Enteignungsrecht, mit der Erteilung im konkreten Einzelfall, können jederzeit bei Bedarf Auflagen verbunden werden. So ist es üblich und in den Enteignungsrechten vorgesehen, und so wird es auch in der Praxis gehandhabt. Insofern ist dieser Antrag überflüssig.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst geht es um die Frage, ob verschiedene Netzbetreiber, gemäss dem Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler), oder eine Netzgesellschaft die Übertragungen durchführen. Der Bundesrat ist gegen verschiedene Netzbetreiber, weil Diskriminierungen möglich sind. Insbesondere kann der Missbrauch von Informationen über Lieferanten nicht ausgeschlossen werden; es handelt sich hier – wie zu Recht gesagt worden ist – um die Drehscheibe der Stromübertragung.
Auf die technischen Schwierigkeiten, die entstehen, wenn verschiedene Netzgesellschaften diese Übertragung machen, ist ebenfalls aufmerksam gemacht worden. Ich muss das nicht wiederholen. Der Bundesrat ist also ganz eindeutig der Meinung, dass eine Gesellschaft diese Übertragungen durchführen soll.
Es stellt sich die Frage: Soll das eine staatliche oder eine private Gesellschaft sein? Wenn schon ein Monopol, dann ist eigentlich ein staatliches Monopol immer besser als ein privates. Das ist richtig.
Abgesehen davon, dass ein staatliches Monopol nicht mehrheitsfähig ist, müssen Sie an Folgendes denken: Wie soll der Staat, wenn er sich mehrheitlich oder allein an diesem Monopol beteiligen soll, diesen Betrag aufbringen? Er müsste das kaufen. Das geht in die Milliarden. Denken Sie daran, dass für Cablecom ungefähr 4 Milliarden Franken bezahlt werden sollen. Wie soll der Bund dieses Geld aufbringen? Sie sagen jetzt vielleicht, er solle die Mehrheit an Swisscom verkaufen, aber dann gibt er dieses Monopol auf.
Eine Beteiligung des Staates an der Gesellschaft, wie wir sie vorschlagen, wäre möglich. Trotzdem will ich jetzt nicht auf das Votum von Herrn Walker bauen und sagen, der Bund habe eigentlich im Sinn, je die Mehrheit dieser Gesellschaft zu erwerben. Dem ist nicht so, das ist nicht die Meinung des Bundesrates. Es wäre zwar möglich, rein vom Wortlaut des Gesetzes her; aber der Bundesrat hat nicht im Sinn, hier eine Mehrheit zu erwerben.
Wir stellen uns daher auf den Standpunkt, dass es für die Übertragung notwendig ist, dass die Grundsätze des Service public genügend scharf formuliert sind. Diese Randbedingungen stehen jetzt im Gesetz, und wenn sie gelten, dann gelten sie gegenüber einem privaten Betreiber genau gleich, wie wenn es der Staat wäre, der diese Übertragung vornimmt.
Es wurde mehrmals gesagt, das Allerfürchterlichste wäre, wenn diese private Gesellschaft in ausländische Hände fallen würde. Das ist kein wesentliches Kriterium. Wenn es eine private Gesellschaft ist, kommt es nicht darauf an, ob das jetzt Schweizer Eigentümer sind oder ausländische. Denken Sie daran, dass es mehrere schweizerische Unternehmungen gibt, die auch Netze im Ausland haben. In unmittelbarer Nähe um die Schweiz herum werden Netze betrieben, die zum Teil anteilsmässig, zum Teil mehrheitlich in schweizerischer Hand sind. Dagegen wehrt sich auch niemand, und dagegen kann man nichts einzuwenden haben.
Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, bei der Lösung des Bundesrates zu bleiben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich möchte gerne von Ihnen wissen, Herr Bundesrat Leuenberger, wie verhindert werden kann, dass bei einer privatrechtlichen Organisation der Netzgesellschaft das Hochspannungsnetz zum reinen Spekulationsobjekt von Anlegern wird. Sie haben gesagt, Ihnen sei es eigentlich egal, ob ausländische Unternehmungen dieses Netz übernehmen. Mir ist das nicht egal; deshalb frage ich Sie, welche Möglichkeiten Sie sehen, um zu verhindern, dass das Hochspannungsnetz vollständig von ausländischen Verteilwerken übernommen wird.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist nicht relevant, welcher Preis im Falle eines Verkaufes für dieses Netz bezahlt wird, sondern relevant ist, welche Preise diejenigen, die den Strom durch das Netz leiten, bezahlen müssten. Wichtig ist, dass ein allenfalls überhöhter Kaufpreis – das ist durchaus möglich – nicht letztlich auf die Kunden überwälzt werden kann. Dafür haben wir das Institut der Schiedskommission, welche über Streitfälle bei der Durchleitungsvergütung zu entscheiden hat.
Das ist an und für sich das genau Gleiche wie bei der Cablecom. Ich will mich dort nicht einmischen, aber ich habe das Gefühl, da sei ein satter Betrag bezahlt worden, und die Swisscom beteiligt sich am Gewinn. Aber es wird nicht angehen, dass die Abonnenten diesen hohen Preis indirekt bezahlen müssen. Da wird Preisüberwacher Marti kommen und sagen, dieser Preis sei zu hoch und dürfe nicht einfach auf die Abonnenten übertragen werden. Ähnlich verhält es sich hier.
All diese Mechanismen, die eine Nichtdiskriminierung garantieren sollen, sind im Gesetz vorgesehen. Es handelt sich um ein Monopol, und wenn es sich um ein Monopol handelt, kommt die Schiedskommission zum Zuge.

Abs. 2 – Al. 2

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag Pfister Theophil .... 52 Stimmen

Titel, Abs. 1–3 – Titre, al. 1–3

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 99.055/369) S./p 157
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 46 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4 siehe/voir

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 99.055/375)
Für den Antrag der Mehrheit .... 120 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 31 Stimmen S./p. 158

Titel, Abs. 1–6 – Titre, al. 1–6

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 30 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Oberholzer .... 55 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Damit sind auch der Antrag der Minderheit Hegetschweiler zu Artikel 14 Absatz 1 und der Antrag Leutenegger Oberholzer zu Artikel 26 erledigt.

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
....
Abs. 1bis
Sie können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. .... fiable, performant et économique;
....
Al. 1bis
Ils peuvent offrir d'autres prestations des services énergétiques telles que le conseil, les mesures d'économies d'énergie et le financement indirect (contracting).
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

4. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Sicherstellung der Anschlüsse und Kennzeichnung von Elektrizität

Chapitre 4 titre
Proposition de la commission
Garantie des raccordements et marque distinctive pour l'électricité

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Titel
Sicherstellung der Anschlüsse
Abs. 1
.... Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung des Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Banga
Abs. 1
Die Kantone regeln das Verfahren für die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung ....

Antrag Gendotti
Abs. 2
.... anzuschliessen und diesen eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten; abweichende ....

Antrag Robbiani
Abs. 3
.... Anschlusskosten. Sie können insbesondere vorsehen, dass bei der Festlegung der Endverbrauchertarife innerhalb eines Netzgebietes auf Solidarität mit den äussersten Randgebieten geachtet wird.

Art. 10
Proposition de la commission
Titre
Garantie des raccordements
Al. 1
Les cantons désignent les aires de desserte des entreprises d'approvisionnement en électricité opérant sur leur territoire. L'attribution d'une aire peut être assortie d'un mandat de prestations.
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Banga
Al. 1
Les cantons règlent la procédure d'attribution des aires de desserte aux entreprises d'approvisionnement en électricité opérant sur leur territoire. L'attribution ....

Proposition Gendotti
Al. 2
.... tout producteur d'électricité et de garantir à ces derniers un approvisionnement fiable et abordable en électricité; les dispositions ....

Proposition Robbiani
Al. 3
.... de raccordement. Ils peuvent notamment prévoir, à l'intérieur d'une aire de desserte, que les tarifs à la charge des consommateurs finals soient fixés selon des critères de solidarité en faveur des zones les plus périphériques.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Der Antrag Robbiani ist zurückgezogen.

Banga Boris (S, SO): Ich gebe zuerst meine Interessenbindungen bekannt: Ich bin erstens Verwaltungsratspräsident eines kleinen Versorgungsunternehmens und zweitens als Stadtpräsident glühender Anhänger des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes.
Die UREK hat in Artikel 10 Absatz 1 den Satz «Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Elekrizitätsversorgungsunternehmen» mit der Bestimmung ergänzt, dass die Zuteilung des Netzgebietes mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann. Gegen diesen Leistungsauftrag ist im Prinzip nichts einzuwenden. Aber: Nachdem die Elektrizitätsversorgung bisher in vielen Gemeinden und vor allem auch in den Städten als eine kommunale Aufgabe betrachtet wurde, ist es absolut stossend, wenn jetzt die Kantone für die Zuteilung der Netzgebiete und auch noch für die Formulierung eines Leistungsauftrages zuständig sein sollen. Da die Kantone vielfach über eigene Elektrizitätsunternehmen oder zumindest über grosse Beteiligungen an solchen Unternehmen verfügen, könnten sie in Versuchung kommen oder der Versuchung ausgesetzt sein, die eigenen oder die ihnen nahe stehenden Unternehmen gegenüber den städtischen oder den Gemeindewerken zu bevorzugen.
Leider ist im Bundesrecht eine direkte Kompetenzdelegation an die Gemeinden nicht üblich. Die Formulierung in Artikel 10 Absatz 1 sollte aber die Möglichkeit zur Weiterdelegation an die Gemeinden offen lassen. Deshalb mein Antrag.

Gendotti Gabriele (R, TI): Artikel 1 des Elektrizitätsmarktgesetzes setzt generell und abstrakt Rahmenbedingungen fest, die bei der Umsetzung als Zielsetzung zu betrachten sind. Sowohl in diesem Artikel als auch in der Begründung in der Botschaft des Bundesrates weist man ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, dass eine zuverlässige und erschwingliche, d. h. finanziell zumutbare, Versorgung gewährleistet sein muss. Dieser Begriff, dieses Gebot, diese Zielsetzung fehlt aber dann bei der Umsetzung des Gesetzes, wo es um Tatsachen geht und nicht nur um irrelevante Deklamationen.

In Artikel 10 bemüht man sich zwar, die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Sicherstellung der Anschlüsse innerhalb der Netzgebiete zu gewährleisten, im Gesetz festzuhalten.
Die Zuständigkeit zur Ausführung wird in den Artikeln 23 und 28 den Kantonen zugeteilt. Aber gerade deshalb, weil die Zuständigkeit und die Aufsicht den Kantonen zugeteilt werden, muss im Gesetz auch ausdrücklich festgehalten werden, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb der ihnen zugeteilten Netzgebiete verpflichtet sind, nicht nur alle Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, sondern dies auch zu finanziell erträglichen Preisen.
Es ist klar und wird auch von allen Seiten zugegeben, dass die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes – dies ist auch richtig und wünschenswert – eine Senkung der Preise der Elektrizität für die grossen Endkonsumenten der Industrie und der grossen wirtschaftlichen Unternehmen zur Folge haben wird; das sind ungefähr 33,5 Prozent des schweizerischen Gesamtkonsums. Die Endpreise der Privathaushalte – ungefähr 30,5 Prozent des schweizerischen Gesamtverbrauches – werden dagegen langfristig wahrscheinlich steigen. Was mit den KMU passieren wird, bleibt offen. Kommt es aber schlussendlich, wie befürchtet, zu einem künstlichen oder natürlichen Monopol, werden meines Erachtens langfristig die Tarife auch für die KMU erhöht werden.
Ich sehe jetzt schon Probleme für die Lieferung von Elektrizität in die Randgebiete, in die Gemeinden der Gebirgskantone, wo niemand mehr ein Interesse haben wird, die Stromversorgung zu übernehmen – nicht zuletzt deshalb, weil gerade in diesen abgelegenen Orten die Netzqualität und der Netzunterhalt technisch seit Jahren total vernachlässigt wurden. Man müsste nur einmal die «fliegenden Netzanschlüsse» anschauen, Projekttyp 1945, die den finanziell mächtigen Elektrizitätversorgungsunternehmen gehören. Zum Teil sind sie völlig überholt. Ich habe in den letzten Monaten – vor allem in meinem Kanton – auch von Fällen Kenntnis nehmen müssen, wo niemand mehr daran interessiert war, mit gewissen Gemeinden Lieferungsverträge abzuschliessen.
Nach Ablauf der in Artikel 28 geregelten Übergangsfrist ist leicht denkbar, dass die Versorgung von gewissen abgelegenen Gemeinden mit Elektrizität sogar subventioniert werden muss. Das sind paradoxerweise gerade diejenigen Gemeinden, die zum Teil ihre Wasserkraft der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben. Es ist deshalb wichtig, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die Sicherstellung der Anschlüsse mit der Garantie einer erschwinglichen Versorgung verknüpft wird.
Ich lade Sie deshalb ein, meinem Änderungsantrag zuzustimmen. Die von mir beantragte Präzisierung ist nicht unnötig; sie gewährleistet, dass das Prinzip des Service public nicht eine unfruchtbare Deklamation bleibt.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Zuerst zum Antrag Banga: Er verlangt, dass die Kantone das Verfahren für die Zuteilung der Netzgebiete regeln. Der Entwurf des Bundesrates lautet: «Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete».
Wir sind der Meinung – obwohl wir das in der Kommission nicht besprechen konnten –, dass der Kanton die Kompetenz an die Gemeinden delegiert: via Gesetz, im Einzelfall allenfalls via Konzession, durch Gemeindebeschluss oder Vertrag. Das impliziert, dass die Kantone die Kompetenz haben, das Verfahren zu regeln. Das ist eine Frage des kantonalen Organisationsrechtes, das in der Schweiz nicht überall gleich ist. Der Entwurf des Bundesrates beinhaltet diese Komponente aber unseres Erachtens. Es geht letztlich um die konkrete Ausgestaltung zwischen Kanton und Gemeinden. Ich würde eher beantragen, den Antrag Banga abzulehnen.
Zum Antrag Gendotti: Auch in diesem Antrag geht es um Fragen des Service public. Man muss bei diesem Antrag zwei Sachen unterscheiden, die verlangt werden: eine «zuverlässige» und eine «erschwingliche» Versorgung. Die Frage der zuverlässigen Versorgung, die sichere Versorgung, die leistungsfähige Versorgung, eine ausreichende Versorgung sind Fragen der Qualität und der Quantität. Das haben wir in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bereits geregelt. Die Versorgung soll auch erschwinglich sein. Es ist aber gerade das Wesen der Marktöffnung und – nach sechs Jahren – der vollen Öffnung, dass die Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit haben, auf dem freien Markt den Strom dort einzukaufen, wo er am günstigsten ist – so, wie das heute beispielsweise in Norwegen der Fall ist, wo private Haushalte den günstigsten Strom kaufen können. Den Zugang zum Netz haben wir mit unserem Konzept ja gerade ermöglicht.
Insofern ist der Antrag Gendotti abzulehnen; er ist überflüssig: Das Wesentliche ist gemäss Bundesrat und Mehrheit gewährleistet.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit dem Antrag Banga könnten wir leben, weil wir davon ausgehen, dass sein Anliegen ohnehin in unserer Formulierung enthalten ist.
Hingegen beantrage ich Ihnen ebenfalls, den Antrag Gendotti abzulehnen, müsste aber fast wortwörtlich dasselbe sagen, was Herr Durrer gesagt hat: Der Ausdruck «zuverlässig» ist bereits in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a enthalten. Für den Bezug «erschwinglicher Elektrizität» ist der Endverbraucher selber verantwortlich; es geht also nicht an, die Unternehmungen für eine diesbezügliche Gewährleistung gesetzlich zu verpflichten.

Titel – Titre
Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Banga .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 39 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 110 Stimmen
Für den Antrag Gendotti .... 24 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 20.03.00

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 10bis
Antrag der Kommission
Titel
Kennzeichnung von Elektrizität
Wortlaut
Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

Antrag Leutenegger Hajo
Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über den Herkunftsnachweis angebotener oder gelieferter Energie erlassen.

Art. 10bis
Proposition de la commission
Titre
Marque distinctive pour l'électricité
Texte
Pour la protection des utilisateurs finals, le Conseil fédéral peut promulguer des prescriptions sur des marques distinctives pour l'électricité, notamment quant au type de production du courant et à la provenance de l'électricité. Il peut introduire une obligation de marquage distinctif.

Proposition Leutenegger Hajo
Pour la protection des utilisateurs finals, le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives à une attestation de provenance de l'énergie offerte ou fournie.

Art. 10ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Rechsteiner Rudolf, Berberat, Eymann, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Titel
Zertifizierung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
Abs. 1
Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über die Ausgabe, den Handel und den Widerruf von Zertifikaten, aus denen hervorgeht, wie viel Elektrizität aus erneuerbaren Energien ein Produzent in einem bestimmten Jahr erzeugt hat oder erzeugen wird.
Abs. 2
Das Bundesamt für Energie legt periodisch die Anzahl Zertifikate fest, die Endverbraucher mit einem bestimmten minimalen Jahresverbrauch innerhalb einer bestimmten Frist erwerben müssen.
Abs. 3
Die Anzahl Zertifikate nach Absatz 2 bestimmt sich nach einem vom Bundesrat vorzugebenden Ziel über den Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromproduktion in der Schweiz. Zusätzlich wäre auch die Strafbestimmung im Elektrizitätsmarktgesetz zu ergänzen.

Art. 10ter
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Rechsteiner Rudolf, Berberat, Eymann, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Titre
Certification d'électricité produite à partir d'énergie renouvelable
Al. 1
Le Conseil fédéral peut adopter des dispositions sur la distribution, le commerce et la révocation de certificats qui mentionnent la quantité d'électricité obtenue à partir d'énergie renouvelable qu'un producteur a produit, ou produira, au cours d'une année déterminée.
Al. 2
L'Office fédéral de l'énergie fixe périodiquement le nombre de certificats que les consommateurs finaux ayant une consommation annuelle minimale déterminée doivent acquérir dans un délai donné.
Al. 3
Le nombre de certificats prévus à l'alinéa 2 est déterminé en fonction du pourcentage, préalablement fixé comme objectif par le Conseil fédéral, d'énergie renouvelable dans l'ensemble de la production d'électricité en Suisse. En outre, les dispositions pénales de la loi sur le marché de l'électricité devraient également être complétées.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Einerseits wissen wir alle, dass wir Strom weder anschreiben noch einfärben können. Weder in der Leitung noch an der Steckdose sind Produktionsart oder Produktionsort des transportierten Stroms erkennbar. Strom wird auch nicht in Packungen geliefert, sondern strömt unsichtbar durch die Leitungen. Elektrizität kann aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften nicht gekennzeichnet werden. Also sollten wir auch keine derartigen Forderungen gesetzlich verankern wollen.
Andererseits ist der im Antrag der Kommission geforderte Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchaus sinnvoll. Niemand soll behaupten können, er liefere nur Strom aus Wasserkraft, obwohl er auch Atomenergie liefert. Niemand soll mehr Solarstrom verkaufen, als er produziert oder nachweisbar bezieht.
Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen Artikel abzuändern und den Bundesrat zu ermächtigen, Vorschriften über den Herkunftsnachweis und allenfalls dessen Veröffentlichung zu erlassen. Unter Herkunftsnachweis verstehe ich eine Information und Bescheinigung des Produzenten oder des Anbieters über Produktionsart und Produktionsort angebotener oder gelieferter Energie. Wer keinen besonders spezifizierten Strom anbietet oder liefert, braucht natürlich auch keinen Nachweis zu erbringen.
Kein Netzbetreiber wird künftig wohl nur Strom einer einzigen Produktionsart im Netz haben. Der transportierte oder verteilte Strom ist immer ein Mischprodukt. Wenn ein Endkunde nur Strom einer Produktionsart beziehen will, ist dies physikalisch kaum möglich. Er soll aber die Gewissheit haben, dass der Anbieter über diese Energie gesamthaft verfügt. Deshalb genügt der Nachweis.
Ich darf Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen. Sie sorgen damit für ein praktikables Gesetz.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es erstaunt ein wenig, wie wenig in der Schweiz bekannt ist, dass sehr viele Länder in Europa und in Übersee die Stromherkunft und -herstellung sehr wohl kennzeichnen und kennzeichnen können. Der Antrag Leutenegger Hajo läuft ja darauf hinaus, dass man schliesslich einfach nichts mehr kennzeichnen wird. Dies verschlechtert massgeblich die Chancen der «sauberen»

Stromhersteller, der Nutzen von Wasserkraft, in Konkurrenz mit dem Produzenten von Kohle- oder Atomstrom.
Ich gebe Ihnen ein paar Beispiele von Bundesstaaten in den USA, in denen der Strom zertifiziert wird: Es gibt ausgereifte Systeme in Kalifornien, in Pennsylvania, in Texas, in Wyoming, wo jetzt immer mehr Windenergie genutzt wird, und in den Staaten des Nordostens. In Europa wird Strom bereits in Dänemark, England und Holland zertifiziert, mit dem klaren Zweck, damit den «sauberen» Energieherstellern bessere Marktchancen zu gewährleisten.
Ich bitte Sie, bei Artikel 10bis der Kommission zuzustimmen. Gleichzeitig möchte ich Ihnen beliebt machen, bei Artikel 10ter der Minderheit Rechsteiner Rudolf zuzustimmen und die Einführung einer minimalen Quote an erneuerbaren Energien im Gesetz festzuschreiben.
Sie wissen, dass in der Schweiz die Wasserkraft mehr als 60 Prozent der Stromproduktion ausmacht. Es ist ganz offensichtlich, dass diese saubere Produktion im freien Strommarkt eminent gefährdet sein wird, und zwar nicht nur durch Atomstrom aus Frankreich, wo die bekannten Quersubventionen zu künstlich tiefen Preisen führen, sondern z. B. auch durch Strom aus Kohlekraftwerken in Tschechien oder anderen ehemaligen Ostblockländern. Wir sind deshalb gehalten, auch auf lange Sicht etwas für die einheimischen erneuerbaren Energien zu tun. Artikel 10ter ist vom Bundesamt für Energie – in Anlehnung an die holländische und die dänische Gesetzgebung, die bereits in Kraft ist – auf Wunsch einer Kommissionsminderheit formuliert worden. Sie ist vor allem für den Fall gedacht, wenn die Energieabgabe ausläuft; sie ist bekanntlich befristet. Wenn die ganzen Modernisierungen weitgehend finanziert sind, kann eine solche Quotenregelung den Absatz erneuerbarer Energien erleichtern.
Wie gesagt: Es gibt solche Quoten; sie sind bereits in Kraft, auch in den Vereinigten Staaten. Sie sind leicht zu praktizieren. Jeder Hersteller bekommt für seine Strommenge eine bestimmte Anzahl Zertifikate, und jeder Nachfrager, jede Nachfragerin kauft einen bestimmten Teil dieser Zertifikate an einer Börse für erneuerbare Energien. Es stellt sich ein Marktpreis ein; dies ist von allen heute bekannten Modellen überhaupt die allerbilligste Art und Weise, wie man erneuerbare Energien im Markt verankern kann. Sie wird auch von Ländern gepflegt, die sehr stark an marktwirtschaftlichen Mechanismen hängen wie z. B. die USA. Im Moment ist auch Grossbritannien daran, eine solche Regelung einzuführen. Dort spielt die Windenergie in Zukunft bekanntlich eine grosse Rolle.
Wenn Sie also etwas für die einheimische Wasserkraft tun wollen, das dieser Energiegestehung auf lange Sicht – auch nach Ablauf des Förderabgabebeschlusses – eine Chance einräumt, bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zu Artikel 10ter zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte begründen, weshalb Sie die SP-Fraktion auffordert, den Antrag Leutenegger Hajo zu Artikel 10bis abzulehnen. Herr Leutenegger stört sich am Wort «Kennzeichnung», das übrigens identisch mit dem Begriff «Deklaration» ist. Herr Leutenegger, Sie sagen, man könne Strom nicht anschreiben. Man kann auch Milch nicht anschreiben, und trotzdem gibt es bei der Milch die Möglichkeit, diese zu deklarieren und zu sagen, woher diese Milch kommt und wie sie produziert worden ist. Dasselbe ist auch beim Strom möglich. Sie können auf jeder Stromrechnung anschreiben, woher der Strom kommt bzw. wo und wie er produziert worden ist.
Das Anliegen ist ernster, als es jetzt vielleicht scheint. Wir müssen dieses Anliegen anschauen, es handelt sich um mehr als um einen semantischen Streit. Herr Leutenegger, Ihnen genügt offenbar ein Herkunftsnachweis. Sie gehen davon aus, dass jede Konsumentin, jeder Konsument anrufen und sich erkundigen soll, wo und wie der Strom erzeugt worden ist. Ich gehe davon aus, dass es Sinn macht, dass dort, wo es notwendig ist, nämlich auf der Stromrechnung, deklariert wird, wo und wie der Strom produziert worden ist.
Ich gehe auch davon aus, dass es im Interesse der Wasserwirtschaft ist, dass sich gerade der Strom aus dieser erneuerbaren Energie mittels Deklaration auch im internationalen Umfeld profilieren kann. Deshalb braucht auch unsere Wasserkraft unbedingt eine klare Deklaration, respektive es braucht wenigstens die Möglichkeit, dass der Bundesrat eine solche Kennzeichnungspflicht erlassen kann, damit dann Strom aus Atomkraft oder aus Kohlekraft effektiv klar unterschieden wird.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, den Artikel 10bis gemäss Antrag der Kommission gutzuheissen und den Antrag Leutenegger Hajo abzulehnen.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Leutenegger Hajo zuzustimmen. Auch die FDP-Fraktion ist klar der Meinung, dass der geforderte Schutz der Verbraucherinnen und der Verbraucher sinnvoll ist, dass niemand behaupten soll, er liefere nur Strom aus Wasserkraft, obwohl er auch Atomenergie ins Netz einspeist.
Aber wir müssen vernünftig und bei der Sache bleiben, wenn wir solche Erkennbarkeiten und Merkmale im Gesetz festschreiben wollen. Anders als Frau Sommaruga bin ich der Meinung, dass Kennzeichnung nicht mit dem Begriff Deklaration gleichzusetzen ist. Etwas zu kennzeichnen heisst ganz klar, etwas erkennbar machen. Dagegen ist Deklaration eine Erklärung, will also etwas erklären, eine Angabe machen. Sie können etwas erkennbar machen, das effektiv Merkmale aufweist, die Unterschiede erkennen lassen. Aber gerade bei der elektrischen Energie, beim sogenannten Strom, können Sie bestenfalls eine Deklaration abgeben und erklären, dass es sich um Energie aus Solarproduktion, aus Wasserproduktion oder aus irgendeiner anderen Produktion handle.
Das Beispiel von Frau Sommaruga mit dem Hinweis auf die Milch kann nicht verfangen, denn bei der Milch können Sie untersuchen, woher sie kommt, von welchem Tier, ob und wie sie verdünnt ist und mit was sie vermengt ist. Aber elektrische Energie, die Sie aus dem Stecker beziehen, können Sie beim besten Willen nicht untersuchen; das ist physikalisch nicht möglich. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit zu bestimmen, ob diese Kilowattstunden nun aus einem Atomkraftwerk oder aus einem Wasserkraftwerk stammen oder ob sie mit Solarzellen erzeugt worden sind. Deshalb schreiben Sie das bitte nicht ins Gesetz.
Sie können den Kopf schütteln, Herr Rechsteiner Rudolf – beweisen Sie mir das Gegenteil; das wird Ihnen leider nicht möglich sein.
Die FDP-Fraktion ist ebenfalls überzeugt, dass künftig niemand Strom einer Produktionsart will, die ihm nicht passt. Es wird aber nicht möglich sein, Vermengungen von Strom oder Elektrizität, die auf verschiedene Arten produziert worden sind, genau zu trennen. Sie werden immer ein Mischprodukt beziehen, womit nur die Deklarationspflicht bleibt respektive das, was der Antrag Leutenegger Hajo verlangt: die Herkunftsbezeichnung, mit der der Produzent angibt, dass er bestimmte Energie aus Solarerzeugung, aus Wassererzeugung oder aus anderen Energieproduktionen verkauft. Sie sollen als Konsument die Gewissheit haben, dass der Anbieter über diese Energien gesamthaft verfügt; aber Sie werden beim Bezug der Energie nie die Gewissheit haben, aus welcher Produktionsart sie stammt.
Ich bitte Sie der Klarheit und der Ehrlichkeit willen, deren wir uns als Gesetzgeber befleissigen müssen – auch bei der Formulierung von Gesetzestexten –, dem klar richtigen Antrag Leutenegger Hajo zuzustimmen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, bei Artikel 10bis dem Antrag Leutenegger Hajo zuzustimmen, dagegen den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf für einen Artikel 10ter abzulehnen.
Bereits heute bietet jedes grössere Elektrizitätswerk Produkte im Bereich Ökostrom an – meist natürlich gegen einen entsprechenden Aufpreis. Freiwillige Modelle der Elektrizitätswirtschaft unterstützen diese Entwicklung seit längerem. Die Angebote sind mit Bioprodukten bei den Lebensmitteln zu vergleichen. Die Anbieter sind im Interesse ihres Images und der Kundenbindung selbst daran interessiert, spezielle

Produkte zu deklarieren. Hier braucht es deshalb keine neue staatlichen Regelung, in der nach ideologischen Kriterien über «guten» oder «bösen» Strom entschieden wird. Konsumentenorganisationen – jene von Frau Sommaruga etwa – können hier ein weiteres Tätigkeitsfeld entwickeln. Der Markt wird entscheiden, wie gross die Nachfrage ist; im Kanton Aargau gibt es bei diesen Modellen ein sehr gutes Echo.
Eine Deklarationspflicht einzuführen könnte nur gesamteuropäisch einen Sinn machen. Trotz staatlicher Überwachung könnte sie problemlos umgangen werden; deshalb wäre sie gar nicht durchsetzbar. Die Befürworter sollten sich deshalb hier nichts vormachen, die Unentschlossenen sich keinen Sand in die Augen streuen lassen.
Unter dem Deckmantel von Zertifikatslösungen will die Minderheit Rechsteiner Rudolf dem Bundesrat die Ermächtigung geben, Quoten festzulegen. Dies widerspricht ganz klar dem Grundprinzip der Nichtdiskriminierung im EMG. Bekanntlich haben unsere Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am vorigen Sonntag Quoten auch auf einer anderen Ebene abgelehnt.
Bei Artikel 10bis kann der Antrag Leutenegger Hajo unterstützt werden. Mit der Formulierung «Herkunftsnachweis» zeigt er hier eine realistische Möglichkeit auf. Er ergänzt den Antrag der Kommission.
Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, bei Artikel 10ter dem Antrag der Mehrheit zu folgen und jenen der Minderheit Rechsteiner Rudolf abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG): Ich spreche noch zu Artikel 10ter, zum Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf. Das Anliegen einer Zertifizierung der Elektrizität ist zweifellos prüfenswert. Wir sind aber in der Kommission mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass dies nicht im Elektrizitätsmarktgesetz geschehen soll, sondern dass sich allenfalls eine Ergänzung des Energiegesetzes aufdrängen würde. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, dass man eine entsprechende Motion überweist. Sie finden diese Motion in der UREK (99.3576) im Anhang zur Fahne.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Rechsteiner Rudolf an dieser Stelle abzulehnen, hingegen der Motion zuzustimmen.

Bader Elvira (C, SO): Im Namen der CVP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir einer Zertifizierung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien durchaus positiv gegegenüberstehen.
Gemäss unseren Grundsätzen, dass wir schlanke Gesetze wünschen, in denen nicht jedes Mal alle Gesetze und Vorschriften wiederholt werden, die es ja ohnehin zu befolgen gilt, und dass wir Gesetze auch nicht mit artfremden Forderungen und Wünschen belasten wollen, lehnt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf zu Artikel 10ter ab. Dies fällt uns umso leichter, als der Bundesrat bereit ist, die Motion der UREK vom 23. November 1999 zur Zertifizierung erneuerbarer Energien entgegenzunehmen. Das ist unserer Ansicht nach der richtige Weg.
Aus diesen Gründen stimmt die CVP-Fraktion bei Artikel 10ter für den Antrag der Mehrheit.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir konnten uns in der Kommission mit dem Antrag Leutenegger Hajo nicht befassen; aber er geht wie der Mehrheitsantrag vom Konsumentenschutzartikel, Artikel 97 der Bundesverfassung, aus, wonach die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Strom über Herkunft und Qualität informiert werden sollen. Das ist insbesondere dort wichtig, wo für Elektrizität aus erneuerbaren Energien mehr als der Marktpreis bezahlt werden soll, wo also andere Konditionen gelten.
Der massgebende Unterschied liegt darin, dass der Antrag Leutenegger Hajo darauf abzielt, die strafrechtliche Sanktion gemäss Artikel 21 zu streichen. Er will die Möglichkeit eliminieren, dass Verstösse gegen die Konsumentenschutzbestimmungen strafrechtlich geahndet werden können. Das ist der materielle Unterschied, auf den ich noch einmal hinweisen möchte.
Zum Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf zu Artikel 10ter: Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass dieser Antrag abzulehnen sei – nicht weil sie gegen marktwirtschaftliche Zertifizierungsmodelle wäre; aber sie ist der Auffassung, dass diese Modelle privatwirtschaftlich organisiert werden können. Der Antrag der Minderheit würde wieder zu einer Aufblähung der Verwaltung führen. Deshalb hat die Kommission auch mit grosser Mehrheit die vorhin schon erwähnte Kommissionsmotion formuliert; der Bundesrat hat seine Bereitschaft erklärt, diese entgegenzunehmen.
Es sind noch viele Fragen offen, die geklärt werden müssen; unseres Erachtens ist der Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf abzulehnen und dafür die Kommissionsmotion zu überweisen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag Leutenegger Hajo: Er hätte gegenüber dem Antrag der Kommission, den der Bundesrat unterstützt, zwei Änderungen zur Folge:
1. Er will keine Kennzeichnungspflicht, sondern einen Herkunftsnachweis einführen.
2. Die strafrechtliche Sanktion würde wegfallen.
Die Fassung der Kommission ist konsumentenfreundlicher und transparenter. Der Bundesrat könnte die Pflicht einführen, dass auf dem Einzahlungsschein oder auf der Rechnung vermerkt werden muss, was für Strom geliefert worden ist. Er könnte insbesondere festlegen, nach welchen Kriterien solche Angaben gemacht werden müssen. Sonst könnte es geschehen, dass die Produzenten behaupten, sie lieferten «grünen» Strom oder Biostrom – wie das in der Landwirtschaft zum Teil auch der Fall war. Es könnte dann zugunsten der Konsumenten verbindlich festgelegt werden, was darunter zu verstehen ist und wie das umschrieben werden muss. Beachten Sie auch, dass der Bundesrat das bloss tun könnte, nicht aber tun müsste. Wir könnten zunächst die genauen Kriterien ausloten und mit den interessierten Kreisen darüber verhandeln, wie das umgesetzt werden müsste. Jedenfalls ist die Kennzeichnungspflicht die konsumentenfreundlichere Haltung. Wenn schon, hätten wir lieber diese im Gesetz.
Was den Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf angeht: Es wurde schon gesagt, dass der Bundesrat bereit ist, die Motion der UREK entgegenzunehmen. Er wählt diesen Weg.

Art. 10bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 84 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Hajo .... 72 Stimmen

Art. 10ter

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 11, 12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Teuscher, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Abs. 1
.... Sachverständige sein. Die Kommission setzt sich paritätisch aus Personen mit Erfahrungen in den Bereichen der Elektrizitätswirtschaft und der Konsumentinnen und Konsumenten zusammen.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Teuscher, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)
Al. 1
.... des spécialistes indépendants. La commission se compose à égalité de personnes ayant l'expérience de l'économie électrique et de la défense des consommateurs.
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Teuscher Franziska (G, BE): Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, bei Artikel 13 Absatz 1 die Zusammensetzung der Eidgenössischen Schiedskommission zu präzisieren.
In den Ausführungen zu diesem Artikel erwähnt der Bundesrat in der Botschaft selber, dass es sich bei den Mitgliedern der Schiedskommission nicht nur um Sachverständige aus einem Bereich handle, sondern dass die Sachverständigen aus den Bereichen Produktion, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, aber auch aus dem Umfeld der Konsumentinnen und Konsumenten kommen müssten. Wir verlangen, dass die Kommission paritätisch aus Vertretern all dieser Interessengruppen zusammengesetzt ist. Der Grundsatz, den der Bundesrat in der Botschaft festhält, darf nicht nur Absicht sein, sondern er muss auch im Gesetz verbindlich festgeschrieben werden. An verschiedenen Orten sind wir im EMG viel präziser: Zum Beispiel wird in Artikel 23 formuliert, wer alles beim Vollzug des Gesetzes angehört werden soll. Die Schiedskommission ist ein sehr wichtiges Gremium, denn sie entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung. Für diese Fälle ist es äusserst wichtig, dass die Kommission paritätisch zusammengesetzt ist. Es ist wichtig, dass die Mitglieder verschiedene Hintergründe und Erfahrungen aus den verschiedenen Bereichen der Elektrizitätswirtschaft und des Konsums haben, dass sie diese auch einbringen können und dass nicht einzelne Mitglieder der Kommission nur eine Alibifunktion haben.
Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit, dass die Zusammensetzung der Schiedskommission im Gesetz festgelegt wird.

Steiner Rudolf (R, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.
Es ist ein absoluter Widerspruch, was nun da aufgrund des Minderheitsantrages im Gesetz festgeschrieben werden soll; die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit sagt: «Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.» Nun soll eine Ergänzung kommen; die unabhängigen Sachverständigen bleiben, aber diese unabhängigen Sachverständigen sollen sich nun plötzlich paritätisch aus Personen mit Erfahrungen in den Bereichen der Elektrizitätswirtschaft einerseits und aus Personen aus Konsumentinnen- und Konsumentenkreisen andererseits zusammensetzen. Entweder wollen wir, was richtig ist, eine Schiedskommission von unabhängigen Sachverständigen, oder – dann bitte ich Sie, mit offenen Karten zu spielen – dann muss der Antrag der Minderheit heissen: Wir wollen eine paritätisch nach Interessengruppen besetzte Schiedskommission. Das ist das, was wir nicht wollen! Deshalb muss dieser ergänzende Satz im Antrag der Minderheit Teuscher zwingend gestrichen werden.
Ich bitte Sie also, dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Wir wollen eine Schiedskommission aus unabhängigen Sachverständigen. Es ist dann Sache des Bundesrates, diese Leute zu bestimmen und Leute zu wählen, die tatsächlich unabhängig sind und den nötigen Sachverstand mitbringen.

Speck Christian (V, AG): Ich kann es kurz machen. Der Bundesrat – Sie sehen es in der Vorlage – empfiehlt Ihnen eine unabhängige Fachstelle, unabhängige Fachleute. Wenn wir die Schiedskommission paritätisch zusammensetzen, ist das nicht mehr möglich.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Schmid Odilo (C, VS): Auch ich kann es sehr kurz machen. Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesrat die fünf bis sieben Mitglieder der Eidgenössischen Schiedskommission wählt, ist unserer Ansicht nach Gewähr geboten, dass diese Kommission sach- und fachgerecht entscheiden wird.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Es ist noch etwas hinzuzufügen. Artikel 13, wie er vom Bundesrat und der Kommisionsmehrheit formuliert ist, entspricht genau der Fassung des entsprechenden Artikels 56 im Fernmeldegesetz, wo die Eidgenössische Kommunikationskommission geregelt ist. Wir haben bei der Comcom nach den bisherigen Erfahrungen weder von der Zusammensetzung noch von der ausgewogenen und objektiven Aufgabenerfüllung her einen Grund, von diesem System abzuweichen.
Aus diesem Grund bitte ich Sie namens der Mehrheit, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 41 Stimmen

Art. 14
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)
Titel
Aufgaben der Schiedskommission
Abs. 1
.... Durchleitungspflicht, der Vergütung und den Aufgaben der Netzbetreiberinnen (Art. 5, 6 und 9). Sie kann ....
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)
Titre
Tâches de la commission d'arbitrage
Al. 1
.... d'acheminer l'électricité, la rétribution de l'acheminement et les tâches des exploitants de réseaux (art. 5, 6 et 9). Elle peut décider ....
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Hess, Peter, erster Vizepräsident): Ich habe Ihnen letzte Woche gesagt, dass sich eine weitere Diskussion und eine Abstimmung über diesen Artikel erübrigen würden. Herr Hegetschweiler hat darauf bestanden, trotzdem noch einmal sprechen zu können.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich bin überzeugt, dass dieser Minderheitsantrag auch als selbstständiger Antrag und nicht im Zusammenhang mit Artikel 8 eine Bedeutung hat. Ich möchte Ihnen beantragen, ihm zuzustimmen.
Es geht um die Aufgaben der Schiedskommission. Sie entscheidet ja über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und der Vergütung. Hier hat die Minderheit noch die Bestimmung dazugenommen, dass diese Schiedskommission auch über Aufgaben der Netzbetreiberinnen entscheiden würde. Wir haben also quasi eine zusätzliche Sicherheit eingebaut. In Artikel 5 wird ja gesagt, dass der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen der verschiedenen Spannungsebenen gewährleistet sein muss. Da kann es natürlich Streitigkeiten darüber geben, was diskriminierungsfreier Zugang heisst. Es kann auch Streitigkeiten im Rahmen von Artikel 9 geben, der neben anderen Obliegenheiten die Festlegung der Vergütung beinhaltet.
Aus diesen Gründen – um das Instrument der Schiedskommission auch bei den Aufgaben der Netzbetreiber zum Einsatz bringen zu können, wenn es notwendig ist – beantrage ich Ihnen, hier der Minderheit zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Hegetschweiler zuzustimmen. Er trägt zur Geschlossenheit des Gesetzes bei.
Es handelt sich beim Antrag um eine Ergänzung: Die Schiedskommission soll sich als Fachgremium auch um Streitigkeiten bezüglich der Aufgaben der Netzbetreiberin kümmern und nicht nur um die Durchleitung als solche.
Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag der Minderheit Hegetschweiler zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich weiss nicht, ob allen im Saal klar ist, was der Antrag der Minderheit Hegetschweiler eigentlich bedeutet. Er bedeutet, dass die Aufgaben der Netzbetreiber nicht mehr von den Kantonen festgelegt werden dürfen, sondern von der Schiedskommission festgelegt werden. Das ist eine völlige Kompetenzänderung gegenüber dem, was bisher gesetzessystematisch beschlossen wurde. Damit kommt die Schiedskommission in die Position des Vormundes der Kantone.
In Artikel 9 wird klar gesagt, dass die Kantone definieren, was die Netzbetreiber in ihrem Kantonsgebiet tun dürfen und sollen. Wenn wir der Schiedskommission dieses Recht einräumen, legen wir den Grundstein für schwere Kompetenzkonflikte, weil dann die Kantone nicht mehr beschliessen dürfen, was ein Elektrizitätswerk tun soll und wie der Service public wahrgenommen werden kann.
Ich bitte Sie, diesen Fremdkörper, der auch gesetzessystematisch alles über den Haufen wirft, was bisher beschlossen wurde, nicht zu akzeptieren und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident (Hess Peter, erster Vizepräsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Cette proposition de minorité, contrairement à ce qu'a dit M. Hegetschweiler, a été présentée en commission par M. Baumberger qui disait: «Au cas où on refuserait la société nationale d'exploitation du réseau, je fais cette proposition.» Or, la commission et le Conseil national ont accepté le principe de cette société nationale à l'article 8. La proposition de minorité doit donc être rejetée. Elle n'est plus nécessaire en raison de la création d'une société de droit privé pour l'exploitation du réseau. Du reste, cette proposition ne répond pas à la systématique de la loi; c'est l'article 9 qui définit les tâches des exploitants du réseau.
Nous estimons la proposition de minorité inutile, et nous vous prions d'en rester au texte de la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nach dem Konzept des Bundesrates soll diese Kommission nur richterliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchleitung behandeln. Aber wenn Sie jetzt schauen, was hier anvisiert ist, sehen Sie, dass es um die Aufgaben der Netzbetreiberinnen in Artikel 9 des Gesetzes geht. Das sind Fragen des Service public; das sind die Fragen, die beim Eintreten als im Rahmen der Liberalisierung sehr wichtig angesehen worden sind. Es geht um die Frage, was die Konsumenten in welchen Regionen und zu welchen Bedingungen notwendigerweise erhalten müssen. Das sind politische Fragen. Diese politischen Fragen wollen wir gerade nicht an eine paritätisch zusammengesetzte Schiedskommission delegieren.
Daher beantrage ich Ihnen, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 29 Stimmen

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... zuvor die Preisüberwachung an.
Abs. 2
Die Preisüberwachung prüft .... bestehen. Sie berücksichtigt .... Stellt sie einen .... trifft sie Massnahmen ....

Antrag Banga
Abs. 2
Der Preisüberwacher .... öffentliche Interessen.
(Rest des Absatzes streichen)

Eventualantrag Banga
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)
Abs. 1
Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung eines Preises oder einer Preiserhöhung für Elektrizität, die von Beteiligten an einer Wettbewerbsabsprache oder von einer marktmächtigen Unternehmung beantragt wird, so untersteht diese Festsetzung oder Genehmigung den Artikeln 6 bis 11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985.
Abs. 2
Bei der Prüfung, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Preiserhöhung oder -beibehaltung bestehen, berücksichtigt die Preisüberwachung allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'avis de la surveillance des prix.
Al. 2
La surveillance des prix détermine .... abusif. Elle tient .... exister. Lorsqu'elle constate un abus, elle prend ....

Proposition Banga
Al. 2
Le Surveillant .... qui peuvent exister.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition subsidiaire Banga
(au cas où la proposition principale serait rejetée)
Al. 1
Si une autorité législative ou exécutive de la Confédération, d'un canton ou d'une commune doit, sur demande des parties à une convention ou d'une entreprise puissante sur le marché, décider ou approuver le prix ou le renchérissement de l'électricité, sa décision ou son approbation est subordon-

née aux articles 6 à 11 de la loi du 20 décembre 1985 concernant la surveillance des prix.
Al. 2
Lorsqu'elle examine les indices d'une augmentation de prix abusive ou du maintien d'un prix abusif, l'autorité de surveillance des prix tient compte des intérêts publics supérieurs éventuels.

Banga Boris (S, SO): Ich stelle Ihnen einen Antrag zu Artikel 15, zur Preisüberwachung, und als Notbremse einen Eventualantrag.
Aus der Botschaft geht hervor, dass der Preisüberwacher in diesem Gesetzesartikel neu die Kompetenz erhalten soll, von Exekutiven und Legislativen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene fixierte Preisbeschlüsse zu korrigieren.
Folgende Gründe sprechen gegen die obligatorische Unterstellung dieser Entscheide unter die Preisüberwachung:
1. Das bisherige System, wonach die Behörden vor der Preisfestsetzung den Preisüberwacher konsultieren müssen, hat sich bewährt und auch unter Respektierung der demokratischen Abläufe die gewünschten Ergebnisse gebracht.
2. Die neu vorgesehene Kompetenz ist staatspolitisch sehr bedenklich, denn damit werden Entscheide der vom Bundesrat eingesetzten Preisüberwachung wichtiger als diejenigen der in der Regel vom Volk gewählten Vertreter.
Ich habe mir die Mühe genommen und die epischen Diskussionen aus den Jahren 1985 und 1990 über das Preisüberwachungsgesetz angeschaut. Nach langem Ringen ist man zur bisherigen Regelung gekommen.
3. Wir haben im Gesetz, beispielsweise in Artikel 6, diverse Vorschriften für die Berechnung, für die Vergütung der Durchleitungsrechte. Wir haben die Schiedskommission, wir haben die Kompetenz des Bundesrates, Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Durchleitungsvergütung zu erwarten. Ich meine, dass mit dem neuen EMG, das ja mehr Wettbewerb bringen sollte, eine Übersteuerung stattfindet.
Zum Eventualantrag: Ich meine, dass hier ein gesetzgeberisches Versehen vorliegt. Mit der von Bundesrat und UREK vorgeschlagenen Regelung in Artikel 15 werden die von den Behörden festgelegten Elektrizitätspreise auch den Entscheiden des Preisüberwachers unterstellt. Unverständlich – und wirklich unverständlich! – ist aber, dass das Erfordernis der vorherigen Anhörung des Preisüberwachers, das für von privaten Unternehmungen festgelegte Preise nicht gilt, aufrechterhalten werden soll.
Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, diese Benachteiligung der Behörden, welche Elektrizitätstarife festlegen oder genehmigen, zu beseitigen. Behandeln Sie also die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss dem Eventualantrag zumindest gleich wie private Unternehmungen!

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Die Kommission hatte keine Gelegenheit, sich zum Antrag Banga zu Artikel 15 Gedanken zu machen. Es geht hier darum, dass die Kompetenz des Preisüberwachers, behördlich festgelegte Preise bzw. Preiserhöhungen per Verfügung zu kontrollieren – also Preissenkungen zu verfügen oder Preiserhöhungen zu verbieten –, gestrichen werden soll. Nach Auffassung der Kommission – wir haben uns nicht explizit darüber unterhalten – ist es aber klar, dass dieser Kontrollmechanismus auch bei den durch exekutive Behörden festgelegten Tarifen gelten soll, also für Bund, Kantone, Gemeinden; das war auch bisher schon so.
Deshalb bin ich der Auffassung, dass man die Fassung von Bundesrat und Kommission beibehalten sollte.
Wenn man Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) auf Übereinstimmung mit dem Eventualantrag Banga überprüft, stellt man fest, dass materiell kein Unterschied auszumachen ist. Aber wir sind hier in der gleichen Situation wie vorhin, als ich den Vergleich mit dem Fernmeldegesetz gemacht habe. Meines Erachtens spricht nichts dagegen, dass man Artikel 14 beibehält, der hier ins Elektrizitätsmarktgesetz übertragen wurde.
Anders herum gesagt: Wenn man anstelle der bewährten Formulierung von Artikel 14 PüG den Eventualantrag Banga nimmt, kann das zu Auslegungs- und Interpretationsproblemen führen. Insofern sehe ich keinen Grund, hier dem Eventualantrag Banga zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag Banga will, dass der Preisüberwacher bei behördlich festgelegten Preisen bzw. Preiserhöhungen keine Senkungen bzw. Verbote für Erhöhungen verfügen kann. Wir sind aber der Auffassung, dass das zum Schutze derjenigen Kunden notwendig ist, die nicht auf einen anderen Produzenten ausweichen können. Solche Kunden wird es geben. Es besteht sonst die Gefahr, dass allfällige Verluste, die die Betreiber im freien Wettbewerb machen, einfach auf diejenigen Kunden überwälzt werden, die nicht auf einen anderen Produzenten ausweichen können. Man muss eine Möglichkeit haben, etwas dagegen zu tun; dazu braucht es die volle Verfügungskompetenz der Preisüberwachung. Es darf nicht darauf ankommen, ob es eine Gemeinde, ein Kanton oder eine exekutive Behörde des Bundes ist, die diese Preise festgelegt hat. Es geht um die Rechte der Konsumenten, und die sind zu schützen. Es gibt keinen Grund, in einem offenen Markt behördlich festgelegte oder genehmigte Preise anders zu behandeln als Preise, die von privaten Betreibern festgelegt worden sind.
Deshalb beantrage ich Ihnen Ablehnung des Hauptantrages und Ablehnung des Eventualantrages Banga, auch wenn ich da nicht viele Unterschiede zu unserem Entwurf feststellen kann. Wir haben uns einfach an die Formulierung des Preisüberwachungsgesetzes gehalten und diese übernommen. Eine Anhörung der Betroffenen ist selbstverständlich auch mit dieser Formulierung garantiert.
Ich beantrage Ihnen, bei der Formulierung des Bundesrates zu bleiben.

Banga Boris (S, SO):Herr Bundesrat, wie erklären Sie sich die unterschiedliche Behandlung, in dem Sinne, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften vor der Preisfestsetzung den Preisüberwacher fragen müssen und die privaten Gesellschaften erst post festum mit dem Preisüberwacher in Kontakt kommen?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das ist zum Ersten so nicht zwingend: Die Privaten können die Preisüberwachung auch vorher angehen. Das wird häufig gemacht, um sich orientieren zu können, wie man sich nachher verhält. Zum Zweiten kann im anderen Fall das ganze Verfahren auch nachträglich so durchgeführt werden, dass die Meinungsäusserungen und die Gleichbehandlung vollkommen garantiert sind, unabhängig davon, ob es sich nun um private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen handelt.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 100 Stimmen
Für den Antrag Banga .... 53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 89 Stimmen
Für den Eventualantrag Banga .... 57 Stimmen

Art. 16–20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 1
....
abis. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10bis);
....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Leutenegger Hajo
Abs. 1
....
abis. Streichen

Art. 21
Proposition de la commission
Titre
Infractions
Al. 1
....
abis. enfreint les prescriptions sur le marquage distinctif de l'électricité (art. 10bis);
....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Leutenegger Hajo
Al. 1
....
abis. Biffer

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Der Antrag Leutenegger Hajo ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Mehrheit
.... Elektrizitätswirtschaft, die Arbeitnehmerorganisationen der Branche und die Konsumentenorganisationen an.
Minderheit
(Brunner Toni, Baumberger, Dettling, Ehrler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Stucky, Wyss William)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Majorité
.... le Conseil fédéral et le département consultent notamment les cantons, l'industrie de l'électricité, les organisations syndicales de la branche et les organisations de consommateurs.
Minorité
(Brunner Toni, Baumberger, Dettling, Ehrler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Stucky, Wyss William)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Brunner Toni (V, SG): Ich bitte Sie, bei Artikel 23 Absatz 3 dem Antrag der Minderheit zu folgen und diesen bzw. den Entwurf des Bundesrates gutzuheissen.
Absatz 3 verpflichtet Bundesrat und Departement, vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gemäss dem Willen der Kommissionsmehrheit sollen nebst den Kantonen, der Elektrizitätswirtschaft und den Konsumentenorganisationen auch die Arbeitnehmerorganisationen, also die Gewerkschaften, der Branche in diese Anhörungspflicht mit einbezogen werden. Eine starke Minderheit der Kommission empfiehlt Ihnen, diese Anhörungspflicht nicht auf die Gewerkschaften auszudehnen; es wäre sonst nur logisch, dass sich zum Beispiel auch ein Arbeitgeberverband in einem Vernehmlassungsverfahren äussern dürfte.
Ich bitte Sie namens einer starken Kommissionsminderheit, unserem Minderheitsantrag zu folgen und Absatz 3 gemäss dem Entwurf des Bundesrates gutzuheissen.
Ich benutze die Gelegenheit auch, um Ihnen mitzuteilen, dass die SVP-Fraktion diesen Minderheitsantrag ebenfalls unterstützt.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie die Minderheit unterstützt.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.
Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen ebenfalls angehört werden. Sie werden von allfälligen Verordnungen sehr stark betroffen; von daher geht es nicht an, dass nur die Elektrizitätswirtschaft in das Vernehmlassungsverfahren mit einbezogen wird, nicht aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
Ich bitte Sie daher aus Gründen der Parität und des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Die Arbeitsplätze werden von diesem Gesetz ganz zentral betroffen. Von daher scheint es mir unumgänglich – ich denke, der Bundesrat hat es auch in diesem Sinne vorgesehen –, dass die Gewerkschaften vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ebenfalls konsultiert werden müssen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: M. Brunner parle d'une importante minorité de la commission, mais c'est tout de même une minorité, parce que autrement ce serait la majorité, ça va de soi.
La proposition de majorité corrige un oubli qui a été fait dans le projet de loi, car la consultation dans ce cas doit s'étendre aux syndicats de la branche de l'électricité qui font partie de cette économie au sens large. Il n'y a pas de raison de les exclure de la consultation. S'il n'était pas expressément mentionné dans la loi qu'on doit les consulter, on risquerait de ne pas les entendre ou de ne pas avoir la base légale pour les entendre. Cela serait regrettable, car il y a aussi des places de travail en jeu dans les restructurations qui vont se réaliser lors de la mise en place de ce marché.
Il est normal que les syndicats de la branche soient entendus, c'est pourquoi nous vous invitons à soutenir la proposition de majorité qui ne fait que reprendre les us et coutumes pratiqués dans les autres secteurs économiques.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Die christlichdemokratische Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat versteht unter Wirtschaft im Allgemeinen sowohl die Arbeitgeberorganisationen als auch die Arbeitnehmerorganisationen. Beim Ausdruck «Elektrizitätswirtschaft» ist er bei seiner Formulierung davon ausgegangen, dass er auch die Gewerkschaften anhören würde. Die Fassung der Mehrheit hält das jetzt noch explizit fest.

Abs. 1, 2, 4, 5 – Al. 1, 2, 4, 5
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 70 Stimmen

Art. 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Eberhard
Abs. 4
Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:
Art. 7 Abs. 7
Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

Art. 24
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Eberhard
Al. 4
La loi sur l'énergie du 26 juin 1998 est modifiée comme suit:
Art. 7 al. 7
Les frais supplémentaires encourus par les entreprises de distribution d'électricité du fait de la reprise d'énergie électrique fournie par des producteurs privés indépendants sont financés par la société nationale d'exploitation du réseau au moyen d'un supplément appliqué aux coûts d'acheminement des réseaux à haute tension.

Abs. 1–3 – Al. 1–3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Eberhard .... 73 Stimmen
Dagegen .... 68 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Das ist ein Novum: Der Antrag wurde nicht begründet und trotzdem angenommen.
Die Fragestellung war klar: Wer dem Antrag zustimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein. Der Ständerat hat die Möglichkeit, noch eine Korrektur vorzunehmen. Regen Sie sich nicht zu früh auf!

Art. 25
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
....
c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.
Minderheit
(Semadeni, Baumberger, Dettling, Eymann, Hegetschweiler, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
....
b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang:
1. von 30 Prozent ....

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit I
(Semadeni, Baumberger, Dettling, Eymann, Hegetschweiler, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
....
b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang von 60 Prozent ....
Minderheit II
(Rechsteiner Rudolf, Eymann, Stucky, Teuscher, Wiederkehr)
Drei Jahre nach Inkrafttreten des Förderabgabegesetzes besteht uneingeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit I
(Dupraz, Epiney)
Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes befindet der Bundesrat über die weitere Öffnung des Marktes, und er berücksichtigt dabei Artikel 1 Absatz 2. Bevor er die weiteren Schritte festlegt, legt er dem Parlament einen Bericht über die Folgen der Elektrizitätsmarktöffnung in der Schweiz und im Ausland vor.
Minderheit II
(Berberat, Grobet, Teuscher)
Streichen

Antrag Sommaruga
Abs. 1
....
a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt;

Antrag Hassler
Abs. 1
....
c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen .... die aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

Antrag Speck
Abs. 1
....
c. Streichen
Abs. 2
....
c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.

Antrag Mugny
Abs. 2
Im Jahre 2006 befindet der Bundesrat über die weitere Öffnung des Marktes, und er berücksichtigt dabei Artikel 1 Absatz 2.

Antrag Schmid Odilo
Abs. 3
Im Jahre 2005 befindet der Bundesrat über die weitere Öffnung des Marktes; er berücksichtigt dabei Artikel 1 Absatz 2. Bevor er die weiteren Schritte festlegt, legt er dem Parlament einen Bericht über die Folgen der Elektrizitätsmarktöffnung in der Schweiz und im Ausland vor.

Antrag Meier-Schatz
Abs. 1
....
a. .... deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 10 GWh übersteigt;

Abs. 2
Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.
Abs. 3
Streichen
Abs. 4
Die in den Absätzen 1 und 2 gewährte Marktöffnung gilt nur für Anbieter aus Staaten, die ihrerseits Schweizer Stromlieferanten mindestens im gleichen Umfang auf ihrem Markt zulassen.

Art. 25
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
....
c. les producteurs d'électricité, quel que soit le consommateur final qu'ils alimentent, qui produisent le courant à partir d'énergie renouvelable, sauf pour les centrales hydrauliques de plus de 1 MW de puissance brute.
Minorité
(Semadeni, Baumberger, Dettling, Eymann, Hegetschweiler, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
....
b. les entreprises d'approvisionnement en électricité à hauteur:
1. de 30 pour cent de leurs ventes ....

Al. 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité I
(Semadeni, Baumberger, Dettling, Eymann, Hegetschweiler, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
....
b. à hauteur de 60 pour cent de leurs ventes ....
Minorité II
(Rechsteiner Rudolf, Eymann, Stucky, Teuscher, Wiederkehr)
Trois ans après l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral concernant une taxe d'encouragement en matière énergétique, quiconque aura droit à l'acheminement au sens de l'article 5.

Al. 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité I
(Dupraz, Epiney)
Six ans après l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral définira la future ouverture du marché en tenant compte de l'article 1er alinéa 2. Avant d'en fixer les futures étapes, il devra au préalable présenter au Parlement un rapport sur les conséquences de l'ouverture du marché de l'électricité en Suisse et à l'étranger.
Minorité II
(Berberat, Grobet, Teuscher)
Biffer

Proposition Sommaruga
Al. 1
....
a. tous les consommateurs finaux dont la demande annuelle dépasse 20 GWh, production propre comprise;

Proposition Hassler
Al. 1
....
c. les producteurs d'électricité .... à partir d'énergie renouvelable.

Proposition Speck
Al. 1
....
c. Biffer
Al. 2
....
c. les producteurs d'électricité, quel que soit le consommateur final qu'ils alimentent, qui produisent du courant à partir d'énergie renouvelable, sauf pour les centrales hydrauliques de plus de 1 MW de puissance brute.

Proposition Mugny
Al. 2
En 2006, le Conseil fédéral définira la future ouverture du marché en tenant compte de l'article 1er alinéa 2.

Proposition Schmid Odilo
Al. 3
Le Conseil fédéral se détermine en 2005 sur la poursuite de l'ouverture du marché en tenant compte de l'article 1er alinéa 2. Avant de fixer la suite des démarches, il présente au Parlement un rapport sur les conséquences de l'ouverture du marché de l'électricité en Suisse et à l'étranger.

Proposition Meier-Schatz
Al. 1
....
a. .... dont la demande annuelle par site de consommation dépasse 10 GWh, production propre comprise;
Al. 2
Trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le droit à l'acheminement selon l'article 5 est illimité.
Al. 3
Biffer
Al. 4
L'ouverture du marché accordée aux alinéas 1er et 2 ne s'applique qu'aux fournisseurs provenant d'Etats qui autorisent de leur côté des fournisseurs suisses sur leur marché dans une proportion égale.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Bei Artikel 25 geht es um die Marktöffnungsstufen. Auch Bundesrat Leuenberger hat bei der Beratung dieses Artikels in der Kommission erklärt, es sei etwas merkwürdig, dass wir hier von Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes sprechen. Die wichtige Frage ist ja, wann das Gesetz in Kraft tritt. Wenn wir davon ausgehen, dass es insgesamt etwa zwei Jahre dauern wird, bis das Gesetz in Kraft treten kann, verlieren wir eigentlich wertvolle Zeit. Persönlich befürworte auch ich eine raschere Gangart.
Ich spreche hier für die Anträge der Minderheit Semadeni zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b.
Die Minderheit Semadeni unterstützt den Öffnungsrhythmus des Bundesrates, möchte aber eine breitere Öffnung des Strommarktes in den ersten zwei Phasen ermöglichen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen in den ersten sechs Jahren einen höheren Prozentsatz erhalten, 30 Prozent statt 10 Prozent in den ersten drei Jahren und 60 Prozent statt 20 Prozent in den nächsten drei Jahren. Wird der Markt so geöffnet, wie es der Entwurf vorsieht, geht das vor allem auch auf Kosten der Kleinkonsumenten. Sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen jedoch in einem grösseren Umfang marktberechtigt, kommen die Vorteile der Marktöffnung von Anfang an eher auch den Kleinkonsumenten zugute. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlieren beim Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes möglicherweise ja grössere Kunden, die sich auf dem freien Markt die besten Angebote aussuchen können. Das hat zur Folge, oder birgt mindestens die Gefahr in sich, dass Kleinkonsumenten bis zur vollständigen Liberalisierung als «gefangene» Kunden die Zeche bezahlen.
Der Bundesrat sagt in der Botschaft, dass mit der anfänglich etwas langsameren Öffnung des Strommarktes in der Schweiz insbesondere NAI verhindert werden sollen. Die vorgesehene Öffnung des Strommarktes geht also klar auf Kosten der Kleinkonsumenten. Das ist problematisch und für

die Akzeptanz des Elektrizitätsmarktgesetzes gefährlich. Die NAI sollten nur in Ausnahmefällen und auch nur mit rückzahlbaren Darlehen überbrückt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eigentümern der Werke. Damit ergibt sich Spielraum für eine breitere Öffnung des Marktes, was wir ja beabsichtigen. Wie die Entwicklung im Ausland zeigt, bestimmt der Markt und weniger die Gesetzgebung das Geschehen.
Mit der vorgeschlagenen Fassung soll auch vermieden werden, dass grosse Produzenten ausserhalb ihres Versorgungsgebietes mit Grosskunden lukrative Lieferverträge abschliessen und im eigenen Versorgungsgebiet die Preise hochhalten, weil Versorungsunternehmungen, also Stadt- und Ortsnetze, nur Anspruch auf die Durchleitung von 10 Prozent bzw. 20 Prozent des Jahresabsatzes an feste Kunden haben. Diese Quoten müssen erhöht werden, um Missbräuche dieser Art zu verhindern, dies im Interesse des Marktes und der Konsumenten, besonders der kleineren Bezüger und der KMU, die ebenfalls möglichst rasch vom liberalisierten Markt profitieren sollten.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es ist nicht alltäglich, dass Kollege Hegetschweiler und ich in die gleiche Richtung politisieren, aber bezüglich des Marktöffnungstempos ist es tatsächlich so. Ich vertrete hier die Meinung einer Minderheit, die den Elektrizitätsmarkt in drei Jahren öffnen möchte, und ich möchte Ihnen auch klar sagen, weshalb.
Zum einen ist die Entwicklung in Europa ausschlaggebend: Es gibt heute fast ein Dutzend Länder, die den Elektrizitätsmarkt bereits völlig geöffnet haben, und zwar in sehr kurzer Zeit. Dazu gehören Deutschland, Holland, Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen.
Die Übung, den Markt langsam zu öffnen, mahnt mich an den Versuch, von Linksverkehr auf Rechtsverkehr umzustellen und zu sagen, dass in den ersten sechs Jahren nur die Lastwagen rechts fahren dürfen, die anderen Verkehrsteilnehmer aber weiterhin links fahren müssen. Das geht nicht auf. Die Konsequenzen einer solchen Politik zeichnen sich bereits ab: Die Grossen, z. B. das Inselspital, bekommen Rabatte in Millionenhöhe, und die Kleinen bezahlen dafür, denn die Herstellung von Strom erzeugt ja im Wesentlichen nur Fixkosten. Wenn Sie fixe Kosten haben und den einen Rabatte gewähren, dann müssen Sie selbstverständlich bei den anderen die Preise erhöhen. Es sind die Haushalte und die so genannt kleinen und mittleren Betriebe, die diesen Preis bezahlen.
Es stellt sich die Frage, welche Betriebe denn klein und mittelgross sind. Die Grenzen, die das Gesetz laut Fassung des Bundesrates diesbezüglich vorsieht, liegen bei 10 bzw. 20 Gigawattstunden; das sind 20 Millionen Kilowattstunden Verbrauch. Wenn Sie schauen, was das für Betriebe sind, dann merken Sie schnell: Es sind nur Betriebe, die ungefähr 10 000 Arbeitsplätze haben, die in der ersten Phase davon profitieren. In der zweiten Phase sind es Betriebe, die vielleicht über 5000 Arbeitsplätze haben – vielleicht abgesehen von einigen sehr energieintensiven Unternehmen mit weniger Personal. Das heisst also, dass die grosse Masse, 90 Prozent, der kleinen und mittleren Betriebe den Preis für die Marktöffnung – die Rabatte und die Altlasten – zahlen werden.
Ich weiss, dass gerade in der Romandie sehr grosse Bedenken gegenüber einer raschen Öffnung bestehen. Aber ich möchte doch auch feststellen, dass die Gebirgskantone gesagt haben: Wenn man die Förderabgabe installiert, dann kann man die rasche Öffnung akzeptieren. Denn sie verbessert auch die Marktchancen der Gebirgskantone entscheidend, weil diese nicht mehr die überteuerten Hochspannungsleitungen bezahlen müssen, wenn sie ins Ausland exportieren wollen.
Vor allem ist ja das Gesamtkonzept der Förderabgabe so, dass man sagt: Ihr bekommt billigeren Strom – Herr Bundesrat Leuenberger hat gesagt, um 3 bis 5 Rappen, also etwa um 30 Prozent billigeren Strom –, und anderseits gibt es die kleine Abgabe von 0,5 Rappen bei der Solar-Initiative bzw. 0,3 Rappen beim Gegenvorschlag. Das ist für die gesamte Bevölkerung und auch für die Unternehmen an sich ein sehr gutes Geschäft.
Vor allem aber hilft es uns nicht, wenn wir die Liberalisierung verzögern. Wir lösen damit die Probleme der verschuldeten Kraftwerke nicht; diese sind auch noch in fünf Jahren verschuldet – und vor allem: Wir haben damit keine Möglichkeiten, die Modernisierung und die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft überhaupt dauerhaft zu verbessern. Das erreichen wir allein mit einer ökologischen Strukturpolitik, wie sie die Förderabgabe vorsieht. Alle anderen Länder, die liberalisiert haben, haben eine solche Abgabe auch eingeführt. Selbst Grossbritannien – die Regierung von Margaret Thatcher, die mir nun alles andere als sympathisch ist – hat bei der Marktöffnung eine Energieabgabe eingeführt, um die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien zu fördern. Wir erhalten damit auch die nötigen Geldmittel, um die Gewässerschutzmassnahmen durchzuführen, die uns im entsprechenden Gesetz vorgeschrieben sind.
Zu den Arbeitsplätzen ist zu sagen, dass die Rationalisierung auf der Produktionsebene in vollem Gang ist. Sie sehen das am Kraftwerk Vouvry, das bereits geschlossen wurde, und Sie sehen es an den Sparmassnahmen, die heute in der gesamten Branche der Stromerzeugung durchgeführt werden. Auf der Ebene der Verteilwerke, wo es eben sehr viele Arbeitsplätze gibt, handelt es sich um natürliche Monopole. Diese Arbeitsplätze sind in dieser Form an sich nicht in Frage gestellt, besonders dann nicht, wenn es gelingt, auf der Ebene der Verteilwerke auch neue Aufgaben wahrzunehmen – nehmen wir das Contracting, die Durchführung von Energiesparmassnahmen.
Es ist eine historische Ungerechtigkeit, wenn die Grossbezüger, die immer Investitionen in die Atomkraftwerke verlangt haben, nun Rabatte bekommen, und ausgerechnet die kleinen Konsumenten, die sich – ungefähr die Hälfte der Bevölkerung – gegen diese Investitionen wehren und gewehrt haben, die Kosten ausbaden müssen. Deshalb ist eine rasche Öffnung gerechtfertigt – unter der Voraussetzung, dass auch die Förderabgabe in Kraft tritt, was in meinem Minderheitsantrag ausdrücklich bereits verankert ist. Wir lösen damit auch das Problem der nicht amortisierbaren Investitionen und haben dann eine Strukturerneuerung, die als Gesamtheit, als Konzept, an einen Ort führt, wo wir sagen können: Am Ende sind wir billiger für alle, wir sind effizienter, und wir haben etwas für die Umwelt getan.
Deshalb bitte ich Sie: Öffnen Sie den Elektrizitätsmarkt rasch, sonst haben wir einen Riesensalat, auch mit den Tarifen; die Frechen werden Rabatte bekommen, die Dummen werden die hohen Tarife zahlen. Das ist eine Ungerechtigkeit, das sollten wir nicht zulassen; wir sollten die Frist so weit wie möglich beschränken!

Chiffelle Pierre (S, VD): Apparemment, l'argument principal sur lequel vous vous fondez, Monsieur Rechsteiner, pour justifier une libéralisation ultrarapide du marché, c'est l'avantage que vont en tirer les petits consommateurs. Est-ce que vous pensez que la part d'un ménage suisse au budget de l'électricité est si importante qu'elle justifie d'aller à grands pas comme vous le proposez, et notamment de mettre virtuellement et concrètement en danger de grands pans du service public?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): C'est vrai que pour les ménages, le prix n'est peut-être pas trop élevé, mais pour les PME, c'est quand même beaucoup. Ce sont des entreprises qui ont jusqu'à 5000 postes de travail, et cela pèse lourd. Par exemple, dans mon entreprise où on fabrique des appareils, qui compte 20 postes de travail, nous payons 21 centimes par kilowattheure, et Novartis, par contre, bénéficie du prix de 7 centimes par kilowattheure. C'est une très grande différence d'avoir à payer trois fois plus cher que les grandes usines qui ont déjà l'accès au marché ouvert.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de soutenir ma proposition de minorité II à l'alinéa 3 qui est la suivante: le départ de l'ouverture est le même que celui du Conseil fédé-

ral, c'est-à-dire qu'on ouvre le marché à hauteur de 34 pour cent sur six ans. Après six ans, et contrairement à ce que prévoit le Gouvernement qui veut ouvrir totalement le marché, je demande qu'on fasse une pause de réflexion, que le Conseil fédéral fasse une étude, puis un rapport sur les conditions de l'ouverture du marché de l'électricité en Europe et en Suisse. Ensuite, les Chambres fédérales en discutent et l'ouverture ne peut se faire qu'après neuf ans. C'est d'ailleurs ce que prévoyait le Conseil fédéral dans son avant-projet; il est revenu en arrière, puisque le projet actuel prévoit six ans.
Les raisons qui militent pour l'ouverture du marché sont les suivantes. Tout d'abord en matière d'emplois, l'expérience étrangère montre que l'ouverture du marché coûte cher en termes d'emplois, puisqu'en Autriche par exemple, 45 pour cent des emplois ont été supprimés, et en Allemagne, actuellement, 25 pour cent des emplois. En Suisse, si on prend une moyenne de ce que pourraient être les suppressions d'emplois, on pourrait arriver à 7000 à 8000 emplois supprimés.
Vous me direz que, de toute façon, ces emplois seront perdus un jour. Mais une ouverture lente permettrait justement d'éviter la brutalité de ces pertes d'emplois en recyclant ces personnes, en les reconvertissant et en pratiquant aussi un système de retraite anticipée, ce qui ferait que, du point de vue social, l'ouverture du marché qui est inéluctable aurait des conséquences beaucoup moins dommageables au point de vue social.
J'ai présenté d'ailleurs une proposition de minorité à l'article 27bis, qui propose la création d'un fonds structurel qui permettrait au Conseil fédéral d'aider certaines régions qui ont eu des problèmes avec l'industrie électrique pour reconvertir les personnes touchées, notamment.
En matière d'investissements non amortissables, avec une ouverture lente plus une part du produit de la taxe sur l'énergie, on peut encore sauver l'industrie hydraulique suisse. En effet, si on ouvre trop vite, les INA ne pourront pas être couverts par la part du produit de la taxe, qui s'élèvera annuellement à peu près à 115 millions de francs; alors qu'on sait que si on ouvre sur six ans, on a des INA hydrauliques pour 2 milliards de francs, alors que si on ouvre sur neuf ans, les INA ne seraient plus que de 1 milliard de francs.
Donc une ouverture lente permettrait d'absorber les INA parce que si on perd de l'argent, si les INA ne peuvent pas être absorbés, il faudra injecter de l'argent public, de l'argent des communes, des cantons, et aussi de l'argent des caisses de pensions – on sait que les caisses de pensions ont beaucoup investi en matière d'installations hydrauliques – ou, si on n'a pas de possibilités de payer, ce seront des sociétés étrangères qui achèteront les réseaux. Il n'est, à mon sens, pas acceptable que l'étranger s'empare des réseaux suisses.
Enfin, j'aimerais qu'on pose aussi le problème des communes, c'est important parce qu'on sait que beaucoup de celles-ci possèdent des services industriels. C'est vrai qu'une ouverture rapide du marché causerait des problèmes financiers aux collectivités publiques, qui ont souvent de gros soucis financiers, puisqu'elles ont les problèmes sociaux que n'ont pas les campagnes. A Lausanne, on estime par exemple qu'environ 15 millions de francs pourraient être perdus annuellement du fait justement d'une ouverture rapide du marché; à la Chaux-de-Fonds, on pense que c'est entre 3 et 4 millions de francs. Il n'est donc pas normal que des communes qui ont déjà des difficultés financières importantes doivent encore prendre des mesures en matière sociale pour absorber une perte d'argent.
En ce qui concerne les petits consommateurs, il est vrai qu'on sait que la consommation des ménages s'élève à peu près à 4 francs par jour. Même si les prix baissaient de 20 pour cent, on serait à peu près à 80 centimes de moins, donc à fr. 3.20 par jour. Il ne me semble pas du tout acceptable de mettre en péril 8000 emplois pour gagner, à court terme, 80 centimes par jour et par ménage.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es geht bei diesem Artikel 25 darum, wie schnell der Markt geöffnet werden soll und für wen er geöffnet werden soll. Mein Antrag zielt dahin, dass wir in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a den Ausdruck «je Verbrauchsstätte» streichen. Ich möchte Ihnen erklären weshalb.
In einer ersten Phase ist ja vorgesehen, dass Endverbraucher und -verbraucherinnen mit einem Jahresverbrauch von 20 GWh inklusive Eigenerzeugung ihren Strom selber auswählen können. Ich bin nicht sicher, ob die UBS, die Swisscom, Novartis und die Grossverteiler – die als so genannte Bündelkunden heute schon über spezielle Abkommen verfügen – sich die Marktöffnung tatsächlich so vorgestellt haben. Denn etwas müssen Sie wissen: Wenn wir das Gesetz in dieser Form annehmen – wenn also der Ausdruck «je Verbrauchsstätte» so im Gesetz steht –, dann heisst das, dass die Unternehmen, die ich genannt habe und die heute als Bündelkunden auftreten, ihre Freiheiten unter Umständen wieder verlieren werden.
Die Aufnahme des Begriffs «je Verbrauchsstätte» ist eine sehr restriktive Massnahme. Sie verhindert, dass sich Kundinnen und Kunden bündeln können, dass eine UBS oder ein Grossverteiler den Stromverbrauch für die gesamte Unternehmung inklusive Filialen bündeln kann und aufgrund dieser Bündelung dann auf den Mindestverbrauch von 20 GWh kommt. Wenn wir den Ausdruck «je Verbrauchsstätte» im Gesetz lassen, verhindern wir auch, dass sich Mieterinnen und Mieter oder Hauseigentümer und -eigentümerinnen bündeln können, um allenfalls diesen Bedarf von 20 GWh zusammenzubringen.
Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dass wir den Ausdruck «je Verbrauchsstätte» aus dem Gesetz streichen, damit sich in Zukunft Kundinnen und Kunden, aber auch Unternehmen, die verschiedene Filialen haben, gleich von Anfang an bündeln können – so wie dies UBS und Grossverteiler heute bereits tun, damit sie für ihr ganzes Filialnetz als ein Kunde auftreten können.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Die Notwendigkeit einer Marktöffnung ist – wir haben es bereits gehört – unbestritten. Umstritten ist allein der Fahrplan. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen eine Übergangsfrist in drei Phasen vor.
Mit meinem Antrag schlage ich Ihnen eine schnellere Marktöffnung vor. Ich votiere einerseits für eine Straffung der Etappierung, indem ich mit der Inkraftsetzung des EMG bereits die zweite Phase anlaufen lassen möchte. Andererseits will ich aber der Exportwirtschaft gewisse Absicherungsbehelfe für den globalen Systemwechsel in die Hand geben.
Die schnellere Marktöffnung drängt sich meines Erachtens aus zwei Gründen auf:
1. Im Inland haben Liberalisierung und Wettbewerb längst begonnen. Seit einiger Zeit werben sich einheimische Produzenten auf aggressive Weise namentlich Grosskunden gegenseitig ab. So findet man etwa auf der Homepage der BKW massgeschneiderte Offerten für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10 Gigawatt. Verhandlungsofferten für Kunden mit dem Schwellenwert von 10 Gigawatt sind per Internet auch bei der NOK oder der ELG zu finden. Diese Entwicklung in Richtung Konkurrenzdruck ist grundsätzlich zu begrüssen. Was indessen fehlt, sind verbindliche und transparente Rahmenregeln für diese wettbewerbliche Auseinandersetzung.
2. Ein Blick auf die Entwicklung in den EU-Mitgliedstaaten liefert ein ähnliches Bild: Wer sich aber auf den Liberalisierungsfahrplan der EU gemäss Richtlinie 96/92 bezieht, verkennt den Liberalisierungsfortschritt in den einzelnen EU-Ländern; Herr Rechsteiner Rudolf hat darauf hingewiesen. Dieser Fahrplan ist in den einzelnen EU-Ländern längst und bei weitem überrundet worden. So waren bereits im Jahre 1999 rund 65 Prozent des europäischen Elektrizitätsmarktes völlig liberalisiert. Wenn Sie sich davon überzeugen wollen, werfen Sie doch einen Blick in die neueste Pricewaterhouse-Coopers-Studie «Electricité sans frontières».
Die Auslassung der ersten Phase bringt zwei Vorteile: Die im Gesetz vorgeschlagene Limite von 20 Gigawatt öffnet den Markt nur für rund 120 eigentliche Grossunternehmen. Die

Senkung der Limite auf 10 Gigawatt schliesst aber auch bedeutende KMU mit hohen Energiekosten ein. Zudem verbessert der tiefere Schwellenwert der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft den Zutritt zu ausländischen Märkten. Zahlreiche Staaten – darunter die für die Schweiz wichtigen Exportmärkte Deutschland und Italien – haben nämlich eine Reziprozitätsklausel eingeführt. Sofortige tiefere Schwellenwerte und kürzere Übergangsfristen sind in diesem Lichte durchaus auch im Interesse der schweizerischen Elektrizitätsbranche.
Mit meinem Änderungsantrag will ich der Stromindustrie aber auch ein Sicherungspfand in die Hand geben.
Ich beantrage die Einführung eines Reziprozitätsvorbehaltes auch für unser Land. Denn es kann nicht angehen, dass wir eine schnellere Gangart der Liberalisierung wählen, von der auch ausländische Anbieter profitieren können, ohne dass die Schweizer Lieferanten in deren Länder Abnehmer bedienen dürfen. Wir müssen den Liberalisierungsfahrplan der realen Entwicklung anpassen.
Daher ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Zur Klarstellung möchte ich noch festhalten, dass Literae b und c von Absatz 1 selbstverständlich unverändert bleiben.

Speck Christian (V, AG): Mein Einzelantrag betrifft nicht die Marktöffnungsstufen und die Quoten, sondern die Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher für Elektrizität aus erneuerbaren Energien – ausgenommen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt – beliefern wollen.
Mein Antrag bedeutet eine Verschiebung auf die zweite Marktöffnungsstufe. Mit der Marktöffnung entsteht schrittweise die Möglichkeit der Direktvermarktung von Ökostrom, insbesondere durch Kleinproduzenten. Dabei handelt es sich um eine marktkonforme Weiterentwicklung der schon seit längerer Zeit existierenden lokalen und regionalen Börsen und Angebote für Sonnen- und Windenergie sowie für Energie aus kleinen, mit Wasser betriebenen Kraftwerken zu kostendeckenden Preisen. Mit der Regelung des Netzzuganges im EMG kann jeder Stromkunde, sobald die technischen Systemanforderungen erfüllt sind, auf Vertragsbasis entscheiden, ob er bei einem beliebigen Anbieter, meist gegen Aufpreis, Ökostrom beziehen will oder nicht.
Der sofortige Marktzutritt der Kleinproduzenten gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c ist heute indessen messtechnisch und organisatorisch gar nicht möglich. Das beweist insbesondere auch die Situation in Deutschland, wo die Direktvermarktung bei den Privathaushalten auch heute noch nicht bzw. nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zum Funktionieren gebracht werden kann. Der Zutritt für Kleinproduzenten ist frühestens drei Jahre nach Inkraftsetzen des EMG realisierbar.
In diesem Kontext ist festzuhalten, dass die Kleinproduzenten ohnehin schon über grosszügige Marktprivilegien in Form von staatlich fixierten Mindestpreisen, den Vergütungsregelungen im Energiegesetz, verfügen. Diese Vergütungsregelungen von heute 15 bis 16 Rappen pro Kilowatt stehen in einem deutlichen Missverhältnis zu den Marktpreisen von 3 bis 5 Rappen und führen, insbesondere bei regionaler Häufung solcher Kraftwerke – wir alle haben das Schreiben aus der Ostschweiz bekommen –, zu unangemessenen Marktverzerrungen zulasten der Kleinkonsumenten.
Die Botschaft zum EMG weist auf den Seiten 48 und 49 auf diese Problematik hin, ohne jedoch eine taugliche Lösung vorzusehen. Ich gehe jedoch davon aus, dass diese Vergütungspraxis bei vollständiger Marktöffnung gegenstandslos wird.

Fischer Ulrich (R, AG): Dass eine schrittweise Öffnung erfolgen soll, scheint kaum bestritten zu sein. Es stellt sich eigentlich lediglich die Frage des Masses.
Ich darf etwas korrigieren, das im Moment im Raum steht. Es geht um die Tatsache, dass die produzierende Industrie in der Schweiz heute zusammen mit derjenigen Japans weltweit die höchsten Strompreise hat. Die Haushalte profitieren demgegenüber heute schon von den günstigsten Strompreisen in ganz Europa. Von dieser Tatsache ausgehend ist eine gewisse Differenzierung gerechtfertigt, und man ist deswegen nicht ungerecht.
Bundesrat und Mehrheit schlagen Ihnen meines Erachtens eine vernünftige Lösung vor, nämlich eine vollständige Öffnung nach sechs Jahren und eine massvolle Berücksichtigung des Einbezuges fester Kunden. Die Elektrizitätsgesellschaften haben also die Möglichkeit, eine gewisse Zahl fester Kunden bereits profitieren zu lassen.
In diesem Sinn empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf), aber auch die Ablehnung jenes Teils des Antrages Meier-Schatz, der eine raschere Öffnung nach bereits drei Jahren erreichen will.
Demgegenüber empfehle ich Ihnen den Antrag Speck zur Annahme. Er will keine grundsätzliche Verzögerung der sofortigen Öffnung für die kleinen Werke erreichen, sondern aus praktischen Gründen eine solche nach drei Jahren.
Zum Antrag Meier-Schatz bezüglich der Reziprozität: Es ist richtig, dass man diese Reziprozität verlangen muss. Wenn Sie aber bei Artikel 11 nachsehen, stellen Sie fest, dass diesem Anliegen dort bereits Rechnung getragen worden ist.
Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, bei Artikel 25 auf der Linie von Bundesrat und Mehrheit zu bleiben und lediglich dem Antrag Speck zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Bei der Frage des Tempos der Marktöffnung befinden wir uns in einem Spannungsfeld: Möglichst schnell günstige Strompreise ohne Quersubventionierung für alle auf der einen Seite, schneller Arbeitsplatzabbau, Verminderung der Einnahmen der öffentlichen Hand und höhere NAI auf der anderen Seite.
In dieser Frage gibt es kein Rechts-Links-Schema, das können Sie der Zusammensetzung der Minderheiten entnehmen; diese Frage ist sowohl auf linker wie auf rechter Seite sehr kontrovers.
Die Mehrheit der grünen Fraktion ist für eine schnelle Marktöffnung und unterstützt die entsprechenden Anträge.
Mit dem Konzept des Bundesrates haben mittlere und kleine Bezüge bis zur vollständigen Marktöffnung das Nachsehen. Dies betrifft in erster Linie die privaten Haushalte und die kleinen und mittleren Unternehmen. Sie alleine werden alle Fehlinvestitionen bezahlen müssen, die die Elektrizitätswerke getätigt haben; sie alleine müssen den teuren Atomstrom berappen; denn die Grossbezüger sind abgesprungen und profitieren von den tiefen Strompreisen auf dem europäischen Markt. Das Beispiel Inselspital wurde bereits erwähnt. Die Verträge, die die BKW mit dem Inselspital abgeschlossen hat, müssen die Strombezüger des Kantons Bern, die von der BKW abhängig sind, bezahlen.
Das Bundeskonzept mit der langsamen Öffnung folgt für die Mehrheit der Grünen dem Grundsatz «Den Grossen die Gewinne, den Kleinen die Kosten». Daher sagt die Mehrheit der grünen Fraktion nein zum Vorschlag des Bundesrates in Bezug auf das Tempo der Marktöffnung.
Zum Abbau der Arbeitsplätze: Es ist eine Tatsache, dass im schweizerischen Elektrizitätsmarkt eine Strukturbereinigung stattfinden wird, unabhängig davon, ob wir nun schnell, langsam oder überhaupt nicht öffnen. Das UVEK rechnet für die nächsten Jahre mit einem Abbau von 2000 bis 3000 Arbeitsplätzen. Um diesen Abbau zu kompensieren, beantragt Ihnen die Minderheit II (Berberat) bei Artikel 27bis, einen Strukturfonds einzurichten, der unter anderem zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gebraucht werden kann.
Die grüne Fraktion bittet Sie, den Antrag der Minderheit II (Berberat) zu unterstützen.
Dass im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz viele Arbeitsplätze geschaffen werden können, sollten wir bei der Diskussion um die Frage der Arbeitsplätze aber nicht vergessen.
Eine Prognos-Studie, die letzten Sommer publiziert worden war, zeigte beispielsweise, dass allein im Bereich der Wärmedämmung in der Schweiz rund 800 Arbeitsplätze neu geschaffen werden könnten, oder – wie das Herr Rechsteiner

Rudolf erwähnt hat – die Elektrizitätswerke könnten sich in Dienstleistungszentren wandeln und so auch neue, innovative Arbeitsplätze schaffen. Dieser Umbau von Arbeitsplätzen wäre nicht nur in Bezug auf die Umwelt zukunftsgerichtet, sondern – davon sind wir überzeugt – auch in Bezug auf den Arbeitsmarkt.
«Wer zu spät kommt, den bestraft der Markt.» Daher ist die Mehrheit der grünen Fraktion für eine raschere Öffnung und unterstützt alle Anträge, die gegenüber dem Bundesratskonzept eine schnellere Öffnung bevorzugen.

Stump Doris (S, AG): Wie Sie den Voten von SP-Mitgliedern entnehmen konnten, bestehen in der SP-Fraktion in dieser Auseinandersetzung unterschiedliche, teilweise sogar widersprüchliche Positionen. Trotzdem, eine Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt ein eher schnelleres Tempo der Öffnung und eine vollständige Öffnung des Elektrizitätsmarktes. Eine teilweise Öffnung – wie sie zum Beispiel mit einem Zwischenhalt nach fünf oder sechs Jahren erreicht würde beziehungsweise mit einem Bericht und einer Neubewertung der Situation – würde dazu führen, dass gerade die Kleinkonsumentinnen und -konsumenten, das heisst private Haushalte und KMU, nicht mehr unbedingt in den Genuss dieser Liberalisierung kommen könnten. Sie müssten den Preis für die Marktöffnung bezahlen, von der nur die Grossen profitieren würden.
Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt deshalb vor allem den Antrag der Minderheit I (Semadeni), aber auch den Antrag der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf). Die SP-Fraktion kann auch im Antrag Meier-Schatz diese Richtung beobachten und wird teilweise auch ihm folgen.
Frau Sommaruga beantragt die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von EndverbraucherInnen und Endverbrauchern. Ich denke, dass dies genau der richtige Weg ist, da Kleinverbraucher und Kleinverbraucherinnen so schneller in den Genuss der Vorzüge der Liberalisierung kommen können, als wenn sie bis zuletzt, bis zur totalen Öffnung, gebundene Kundinnen und Kunden bleiben.
Den Antrag Speck müssen wir dezidiert ablehnen, denn es gibt keinen Grund, die Liberalisierung, den Marktzugang und die Marktöffnung für erneuerbare Energien auf eine zweite Stufe zu verschieben. Die Förderung von erneuerbaren Energien ist ein Auftrag, den die Verfassung bereits enthält. Der Antrag Speck würde genau da in die falsche Richtung weisen.
Die Mehrheit der SP-Fraktion will also eine vollständige Öffnung innert kürzerer Frist, das heisst mindestens im Tempo, das der Bundesrat vorschlägt, oder noch etwas schneller.

Speck Christian (V, AG): Eine Vorbemerkung: Es ist bekannt, dass alle Marktöffnungen von Monopolen bzw. staatlichen Gesellschaften, die zu privaten Unternehmungen werden, eine Übergangsfrist benötigen. Die SVP hat sich in der Vernehmlassung noch für eine grosszügige Übergangsfrist von neun Jahren ausgesprochen, dies im Gedanken an eine Vermeidung allfälliger NAI. Nachdem wir nun gegenüber den EU-Richtlinien, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten sind, das EMG nur mit Verspätung in Kraft setzen können, unterstützen wir das Konzept des Bundesrates mit einer Übergangsfrist von sechs Jahren. Die Schweiz erreicht damit innert nützlicher Frist den in den EU-Richtlinien angestrebten Öffnungsgrad, nämlich 34 Prozent im Jahre 2004 und eine vollständige Öffnung Ende 2006. Im Gegensatz zu den EU-Richtlinien enthält die Vorlage eine freie Quote von 10 bzw. 20 Prozent nach drei Jahren für KMU und Privathaushalte. Es ist eben nicht so – das bitte ich Sie doch zu beachten –, dass KMU automatisch in den Genuss dieser Quote von 10, 20 oder, wie beantragt, noch mehr Prozent gelangen. Diese Prozente werden den Endverteilern gewährt, und die Endverteiler sind dann frei, wie sie sie weitergeben.
Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage des Bundesrates betreffend Öffnungsgeschwindigkeit und freie Quoten. KMU und Privathaushalte erhalten damit sechs Jahre nach Inkraftsetzung des EMG vollständigen Marktzutritt, ohne dass sie benachteiligt sind. Vergleicht man die Preise, die bei uns von den Privathaushalten bezahlt werden müssen, so stellt man fest, dass unsere Tarife so günstig sind wie z. B. in Deutschland, das – wenigstens auf dem Papier – seinen Markt voll liberalisiert hat.
Noch drei Bemerkungen:
1. Die Vertreter der Bergkantone sollten beachten, dass kürzere Fristen und höhere Quoten für den freien Einkauf unweigerlich vermehrte NAI erzeugen, aber auch unweigerlich den Druck auf die Abgaben und Wasserzinsen erhöhen werden.
2. Die technische Anpassung bei der Kostenerfassung, bei der Rechnungslegung der Energiemessung, die Trennung für Stromlieferungen und Netzleistungen bis zum Haushaltanschluss erfordern Zeit. Auch aus diesen Gründen ist die gestaffelte Marktöffnung sinnvoll. In England, das verschiedentlich angesprochen wurde, musste aus diesen Gründen die Frist der Marktöffnung für Privathaushalte nach acht Jahren verlängert werden.
In Deutschland bestehen grosse Probleme.
3. Das Folgende geht an die Adresse der Gruppe Rechsteiner Rudolf der SP: Noch vor wenigen Jahren haben Sie für die Haushalte hohe Strompreise als Sparanreiz bei den Kleinkonsumenten propagiert. Heute ist das alles anders. Der Grund liegt in Ihrem Kampf gegen die Kernenergie. Das Volk soll neu auch mit wirtschaftlichen Argumenten gegen die Kernenergie mobilisiert werden. Ihr Fraktionskollege Maillard hat Sie auf den Irrtum in der Eintretensdebatte hingewiesen. Wir können einfach wählen, ob wir unsere Kernkraftwerke weiter betreiben oder ob wir den Strom aus ausländischen Kernkraftwerken beziehen.
Der Durchschnitt für eine Tagesration hochwertiger Elektrizität aus Wasser- oder Kernkraft beträgt pro Schweizer und Tag Fr. 1.20. Es besteht also kein Grund, die Kleinkonsumenten zu mobilisieren. Es schleckt keine Geiss weg, dass die Industriepreise in der Schweiz im europäischen Vergleich sehr hoch sind, die Haushaltpreise jedoch im unteren Preissegment liegen.
Die SVP-Fraktion lehnt sämtliche Minderheits- und Einzelanträge hinsichtlich Marktöffnungsstufen, und zwar Verlängerung und Verkürzung, ab und unterstützt den Bundesrat und die Mehrheit der Kommission.
Eine letzte Bemerkung zum Antrag Leutenegger Oberholzer: Wir setzen alles daran, dass das EMG am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann. Deshalb lehnen wir auch das Junktim mit der Förderabgabe ab. Wir kommen bei Artikel 30 darauf zurück. Falls daraus eine Verzögerung resultiert, tragen diese Kreise die Verantwortung für den späteren Öffnungsbeginn.
Stimmen Sie bei Artikel 25 der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zu.

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Speck, zur Klärung möchte ich Ihnen jetzt doch noch die Frage zur vollständigen Öffnung stellen. Sie als Bäckermeister kommen ja sicher nicht auf 10 GWh Stromverbrauch pro Jahr, die meisten anderen KMU, die hier vertreten sind, auch nicht. 10 GWh sind nämlich schon eine ziemlich grosse Menge.
Sie sind doch auch der Meinung, dass – ungeachtet der Jahre, die verstreichen – jetzt eine vollständige Öffnung beschlossen werden muss? Wenn wir nur teilweise öffnen, ist später der Druck der Grossen, noch zu öffnen, weg. Sonst sind es dann Sie, der Bäckermeister Speck, und der kleine Haushalt, die als gebundene Konsumenten nicht von der Liberalisierung profitieren können.
Konkret: Sind Sie der Meinung, auch der Antrag der Minderheit I (Dupraz) sei abzulehnen? Von Ihnen als Vertreter des Gewerbes möchte ich das klar wissen.

Speck Christian (V, AG): Kollege Strahm, ich habe mich vielleicht zu wenig deutlich ausgedrückt. Ich habe gesagt, dass wir sämtliche Anträge sowohl für eine Verkürzung wie auch für eine Verlängerung der Öffnung ablehnen. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass es richtig ist, dass wir jetzt – das ist bei uns gegenüber der EU-Richtlinie wirklich ein Fort-

schritt – auch die Endverteiler mit einer freien Quote bedienen. Aber ich bin ebenso der Überzeugung, dass dem Gewerbe – den kleinen und mittleren Betrieben – am besten gedient ist, wenn wir einen fixen Öffnungstermin festlegen, ohne nachträgliches Überdenken. Wenn dieser Termin feststeht, dann können sie sich nämlich auch entsprechend einrichten.

Schmid Odilo (C, VS): Ich kann es vorwegnehmen: Die CVP-Fraktion wird grossmehrheitlich immer den Anträgen der Mehrheit und des Bundesrates zustimmen.
Wir sind uns bewusst, dass die Schweizer Industrie heute in Europa praktisch die höchsten Energiepreise bezahlt. Wir wissen auch, dass die Konsumenten hingegen von relativ günstigen Energiepreisen profitieren können, was uns auch freut. Wir wissen aber auch, dass gerade die KMU relativ hohe Preise zu bezahlen haben und diese auch ein Interesse an einer Marktöffnung haben. Ebenso teilen wir die Sorgen weiter Kreise, vor allem in der Westschweiz, die bei einer zu raschen Öffnung des Elektrizitätsmarktes von einem Ausverkauf gleichsam des «Familiensilbers» sprechen.
Aus all diesen Gründen möchte ich doch festhalten, dass der Rhythmus der Marktöffnung gemäss Bundesrat in drei Stufen bis zum Jahre 2006 diesen Befindlichkeiten am besten Rechnung tragen kann. Eine zu rasche Öffnung – es wurde schon gesagt – hätte zur Folge, dass wir noch mehr Kosten für nicht amortisierbare Investitionen hätten. Eine zu langsame Öffnung würde dazu führen, dass die KMU nicht relativ zügig in den Genuss günstigerer Preise kämen.
Ich darf Sie vielleicht daran erinnern, dass in der EU-Richtlinie 96/92 ein Marktöffnungsrhythmus folgender Art vorgeschlagen ist: 29 Prozent in den Jahren 2000 bis 2002, 33 Prozent in den Jahren 2003 bis 2005. Man geht also auch hier sachte vor, und es besteht kein Grund, dass wir hier die «Musterknaben» spielen, sondern wir wollen in jenem Rhythmus vorangehen, den der Bundesrat vorgeschlagen hat.
Aus diesem Grunde lehnen wir alle Minderheitsanträge ab. Wir lehnen auch den Antrag Speck ab, weil es keinen Sinn macht, dass gerade Ökostrom bestraft werden soll. Hier praktische Gründe vorzuschieben, ist nicht relevant. Entweder kann man das technisch machen, dann macht man es; oder man kann es technisch nicht machen, dann muss man es bleiben lassen. Das ist relativ einfach.
Den Antrag Sommaruga konnten wir in der Fraktion nicht diskutieren. Ich teile Ihnen meine persönliche Meinung mit: Es wäre nicht nachteilig, wenn sich Verbunde seitens kleiner und mittlerer Unternehmen bilden könnten, aber auch seitens der Konsumentenorganisationen, damit sie in den Genuss günstigerer Preise kämen. Dieser Antrag macht für mich durchaus Sinn.
Alle anderen Anträge lehnen wir ab. Wir werden uns an die Anträge der Mehrheit halten. Ich bitte Sie, auch im Sinne eines transparenten und guten Gesetzes, das Gleiche zu tun.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben bereits in der Eintretensdebatte erklärt, dass auch in der Kommission die Frage der Marktöffnungsstufen, insbesondere im Verhältnis zu den NAI, eine sehr intensive Diskussion ausgelöst hat. Auch hier bestätigt sich der Eindruck, dass die bundesrätliche Linie mit sechs Jahren richtig ist, dies insbesondere im Kontext mit der Regelung der NAI im Förderabgabegesetz, das schon verabschiedet wurde.
Zu den Anträgen im Einzelnen: Die Stellungnahme zum Minderheitsantrag Semadeni zu Absatz 1 Buchstabe b gilt auch für andere Anträge: Wenn wir die Marktöffnung entsprechend auf 30 Prozent erhöhen, dann hat das unmittelbare Auswirkungen auf die nicht amortisierbaren Investitionen. Der diesbezügliche Druck wird einfach entsprechend erhöht. Insofern kann man sagen, dass die bundesrätliche Vorlage bei weitem ausgewogener ist und auch Spielraum für die Beschaffung günstiger Elektrizität für die Kleinverbraucherinnen und Kleinverbraucher lässt. Die analoge Begründung lässt sich in Bezug auf den Antrag der Minderheit II (Rechsteiner Rudolf) zu Absatz 2 herbeiziehen, welcher die vollständige Öffnung nach drei Jahren will; sie gilt für den Antrag der Minderheit I (Semadeni), bezogen auf Absatz 2 Litera b, welcher die Öffnung zu 60 Prozent für feste Kundinnen und Kunden vorschlägt, und sie gilt für den Einzelantrag Meier-Schatz.
Die Mehrheit beantragt Ihnen eine einzige Abweichung von der bundesrätlichen Vorlage, und zwar bei Absatz 1 Litera c: Es geht darum, dass man benachteiligte Elektrizitätserzeuger den Grossproduzenten gleichsetzen, für sie vergleichbare Voraussetzungen schaffen will, wenn sie hohe Kosten haben. Sie haben die Möglichkeit, sich auch auf dem liberalisierten Markt zu bewegen, wenn es nicht um Wasserkraft mit einer Bruttoleistung von über einem Megawatt geht. Dieser Antrag hat in der Kommission eine überzeugende Mehrheit gefunden.
Der Antrag der Minderheit II (Berberat) zu Absatz 3 ist im Kontext mit Artikel 25bis zu sehen. Ich kann hier schon anfügen, dass dessen Annahme zu einer krassen Benachteiligung der KMU und auch der Kleinkonsumenten führen würde und aus diesem Grund abzulehnen ist.
Vielleicht noch einige ganz kurze Hinweise zu Einzelanträgen:
Zum Antrag Sommaruga betreffend Absatz 1 Litera a: Das Zulassungskriterium wäre bei diesem Antrag nicht mehr der Konsum je Verbrauchsstätte; das würde zur Möglichkeit führen, dass beispielsweise Einkaufsgenossenschaften oder Filialnetze einzelner Unternehmen zusammengefasst bzw. gebündelt werden könnten. Dann könnten auch Banken, Grossverteiler und Dienstleistungsunternehmen in hohem Masse davon profitieren. Das Ergebnis wäre, dass der Markt zwar schneller geöffnet würde, dass aber andererseits der Druck auf die NAI entsprechend erhöht würde. Es ist wichtig, dass man sich die Wechselwirkung zwischen der Lösung der NAI und dem Zeitraum für die vollumfängliche Marktöffnung vor Augen hält.
Zum Antrag Meier-Schatz sei noch erwähnt, dass die Problematik der Reziprozitätsanforderungen bereits in Artikel 11 geregelt ist, den wir schon verabschiedet haben.
Beim Antrag Speck geht es eigentlich um eine Verschiebung bei der erneuerbaren Energie. Es ist nicht ersichtlich, welches die wahren Motive für diesen Antrag sind. Man würde hier die erneuerbaren Energien benachteiligen, ohne dass wesentliche Vorteile daraus resultieren würden, z. B. dass man durch diese Massnahme NAI entscheidend reduzieren könnte. Insofern ist nicht klar, weshalb Kollege Speck gegen den Antrag der Kommission opponiert.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: La libéralisation du marché de l'électricité en Suisse ne dépend pas que de la Suisse, mais dépend de ce qui se passe autour de nous dans l'Union européenne, puisque le réseau est déjà connecté, et qu'aujourd'hui déjà de nombreux échanges import/export d'électricité se réalisent.
Je vous supplie de bien vouloir suivre le Conseil fédéral et les propositions de la majorité de la commission, qui sont des propositions raisonnables. Le rythme de six ans est tout à fait compatible avec ce qui se passe en Europe, puisque si l'Europe a commencé en 1999 à ouvrir le marché, nous allons commencer, nous, sur un rythme de six ans, probablement en 2002, car je ne vois pas comment la loi pourrait entrer en vigueur avant 2002, plus six ans, ça fait 2008. C'est à peu près le terme auquel arrive l'Union européenne pour la libéralisation de son marché.
Alors, aller plus vite, tel que le proposent plusieurs intervenants, cela a été dit, c'est augmenter les INA pour les entreprises électriques. Or, je vous rappelle que la plupart de ces sociétés sont en main de collectivités publiques, et les actionnaires sont des institutionnels, des caisses de pensions par exemple. Et vous mettez en difficulté ces collectivités publiques. C'est grave, d'autant plus que vous risquez, par une accélération de la libéralisation, de favoriser l'accès d'entreprises de l'Union européenne au marché suisse, de leur faciliter le rachat d'entreprises que vous mettrez en difficulté par cette accélération; et lorsque le marché sera rééquilibré, dans dix ou quinze ans, ces gens-là vous vendront l'électricité au prix qu'ils voudront. Vous perdrez le contrôle et la

maîtrise d'énergies telles que celle fournie par les entreprises hydroélectriques, énergie indigène propre et renouvelable.
Je trouve que vous faites une réflexion à courte vue, qui ne tient pas compte de l'intérêt du pays, des habitants et de l'économie. Dans la libéralisation du marché de l'électricité, tous les pays cherchent à préserver leurs intérêts nationaux. Et nous Suisses, nous prendrions des mesures pour les mettre en péril ? Je trouve cela vraiment inadéquat et inopportun. Je trouve qu'il n'est pas de mise d'aller dans cette voie-là. C'est pourquoi il vous faut rester sur le rythme proposé par le Conseil fédéral et la majorité de la commission.
Voilà pourquoi je vous demande de suivre les propositions de la majorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat ja in der Vernehmlassung noch neun Jahre, nach der Vernehmlassung aber sechs Jahre vorgeschlagen. Er hat dies einerseits gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis getan, dann aber auch in der Erwägung, dass die Beratungszeit hier im Parlament auch eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen wird. Er tut es aber auch wegen der eingetretenen Marktentwicklung, die schneller verläuft, als wir das zunächst geahnt haben.
Ich möchte Sie ersuchen, keinen schnelleren Rhythmus zu beschliessen, und zwar deswegen, weil diese Liberalisierung eine wichtige und für viele Betroffene einschneidende Umstrukturierung bedeutet. Das sind insbesondere diejenigen, die mit der Wasserkraft zusammenhängen; über die NAI wurde in verschiedenen Voten ausführlich gesprochen. Die Betroffenen sind die Wasserkraftwerke selbst sowie diejenigen, die sie tragen und mit jenen zusammenhängen; in der Schweiz sind dies eben ganze Regionen, Gemeinden und Kantone. Von daher spielt eine ausgewogene Geschwindigkeit eine Rolle – ich würde sagen: die Langsamkeit der Liberalisierung als solche –, damit die notwendigen Anpassungen gemacht werden können. Ich möchte diejenigen, die jetzt vor allem an ein städtisches oder wirtschaftliches Publikum gedacht und gesagt haben, dass wir alle möglichst rasch in den Genuss dieser Liberalisierung kommen wollen, an Folgendes erinnern: Menschen sind nicht einfach nur Konsumenten oder Konsumentinnen; niemand hat nur gerade diese Funktion, sondern alle sind auch Steuerzahlerinnen oder Steuerzahler. Wenn eine Gemeinde oder ein Kanton wegen einer raschen Umstrukturierung in Schwierigkeiten gerät, dann kommt der Konsument, der einen vielleicht etwas tieferen Strompreis zahlt, als Steuerzahler trotzdem wieder in die Pflicht. Ich bitte Sie, das zu beachten. Zudem ist es so, dass durch diese Etappen nun tatsächlich verschiedene Kreise zu verschiedenen Zeitpunkten in den Genuss dieser Liberalisierung kommen werden.
Es ist richtig, dass die Wirtschaft zuerst in deren Genuss kommt. Es ist aber auch sie, die in direkter Konkurrenz mit der Wirtschaft steht, die jenseits der Landesgrenzen produziert. Von daher ist es nichts als richtig, dass sie zunächst einmal in der Produktion gleich lange Spiesse erhält. Vor allem die energieintensive Wirtschaft ist jene, die auf die effiziente Stromverwendung schaut und darauf achtet, dass sie keinen Energieverschleiss hat. Die kleinen und die privaten Verbraucher sparen nicht im gleichen Ausmass. Denn je günstiger die Tarife sind, desto eher neigen sie zur Verschleuderung. Wenn die Preise jetzt sukzessive sinken, nimmt auch diese Sorglosigkeit im Zusammenhang mit der Energieeinsparung zu. Immerhin sei aber auch erwähnt, dass z. B. die grossen Elektrizitätswerke von Städten bei ihrem Grosseinkauf ebenfalls billiger einkaufen können und sie dadurch den Preisvorteil schon früher an ihre Klienten weitergeben können. Auch jede Konsumentin und jeder Konsument kann also – zwar nicht sofort und in vollem Umfange – an dieser Liberalisierung teilhaben.
Wir haben den Vorschlag auf eine Übergangsfrist von sechs Jahren mit drei Stufen nach Abwägen aller eingegangenen Vernehmlassungen ausgearbeitet und erachten ihn als konsens- und mehrheitsfähig. Deshalb beantragen wir Ihnen, an der Linie des Bundesrates festzuhalten.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Der Antrag der Minderheit I (Dupraz) zu Absatz 3 ist zurückgezogen. Der Antrag Hassler zu Absatz 1, der Antrag Mugny zu Absatz 2 und der Antrag Schmid Odilo zu Absatz 3 sind ebenfalls zurückgezogen.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 127 Stimmen
Für den Antrag Sommaruga .... 48 Stimmen

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 62 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Diese Abstimmung gilt auch für den Antrag der Minderheit I (Semadeni) zu Absatz 2.

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 115 Stimmen
Für den Antrag Speck .... 61 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Diese Abstimmung gilt auch für den Antrag Speck zu Absatz 2.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 139 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 31 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Über die Anträge der Minderheit I (Semadeni) und Speck ist bereits entschieden worden.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 137 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 42 Stimmen

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Wir stellen nun das so bereinigte Konzept, welches meines Erachtens durchwegs den Anträgen der Mehrheit entspricht, dem Konzept Meier-Schatz gegenüber.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 137 Stimmen
Für den Antrag Meier-Schatz .... 38 Stimmen

Art. 25bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Berberat, Grobet, Teuscher)
Der Bundesrat überprüft nach sieben Jahren die Anwendung dieses Gesetzes und erstattet Bericht über die im Elektrizitätsmarkt gemachten Erfahrungen, um dem Parlament zu ermöglichen, im Lichte der neuen Erfahrungen und der diesbezüglichen Entwicklung auf europäischer Ebene rechtzeitig die Möglichkeit einer weiteren Marktöffnung zu prüfen, die neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam würde.

Eventualantrag Maillard
(falls der Antrag der Minderheit angenommen wird)
Der Bundesrat überprüft .... dieses Gesetzes wirksam

würde. In der Phase der Elektrizitätsmarktöffnung gemäss Artikel 25 Absätze 1 und 2 können die den festen Kunden und KundInnen verrechneten Preise nur zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten oder zur Übertragung der von den Bundesbehörden festgelegten Gebühren erhöht werden.

Art. 25bis
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Berberat, Grobet, Teuscher)
Le Conseil fédéral réexamine l'application de la présente loi et soumet après sept ans un rapport sur l'expérience acquise dans le fonctionnement du marché de l'électricité, cela afin de permettre au Parlement, à la lumière de l'expérience acquise et de l'évolution du dossier sur le plan européen, d'examiner, en temps utile, la possibilité d'une nouvelle ouverture du marché, qui deviendrait effective neuf ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Proposition subsidiaire Maillard
(au cas où la proposition de la minorité serait acceptée)
Le Conseil fédéral réexamine .... de la présente loi. Pendant la période d'ouverture du marché de l'électricité prévue à l'article 25 alinéas 1er et 2, les prix facturés aux consommateurs captifs ne peuvent être augmentés qu'en raison d'une adaptation à l'évolution du coût de la vie ou d'un report de taxes décidées par les autorités fédérales.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Dieser Artikel ist mit den vorhergehenden Abstimmungen bereinigt. – Herr Berberat und Herr Maillard sind damit einverstanden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 25ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Baumberger, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Stucky)
Titel
Übergangskosten
Wortlaut
Während einer Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können in vom Bundesrat zu bezeichnenden Ausnahmefällen Darlehen des Bundes an Wasserkraft- und Kernkraftwerke ausgerichtet werde, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.
Der Bundesrat legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.
Die Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage dies ermöglicht.

Antrag Imhof
Während einer Frist .... Die Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen. Sie haben eine maximale Laufzeit von 25 Jahren.

Antrag Christen
Während einer Frist .... des Bundes an Wasserkraftwerke ausgerichtet werden ....

Art. 25ter
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Baumberger, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Stucky)
Titre
Frais de transition
Texte
Pendant une période de dix ans dès l'entrée en vigueur de cette loi, des prêts peuvent être consentis, dans des cas exceptionnels désignés par le Conseil fédéral, pour des centrales hydrauliques et nucléaires dont l'ouverture du marché de l'électricité rend momentanément impossible l'amortissement selon les règles de l'économie d'entreprise.
Le Conseil fédéral fixe les conditions et préalables requis pour l'octroi des prêts.
Les prêts doivent être remboursés avec intérêts dès que le rendement de l'entreprise le permet.

Proposition Imhof
Pendant une période .... Les prêts doivent être remboursés. Ils ont une durée maximale de 25 ans.

Proposition Christen
Pendant une période .... pour des centrales hydrauliques dont l'ouverture du marché ....

Imhof Rudolf (C, BL): Ich nehme den Antrag der Minderheit Baumberger auf und ergänze ihn. Ich finde es falsch und staatspolitisch nicht zu verantworten, wenn eines der wichtigsten Gesetze der letzten Jahre mit einer umstrittenen Massnahme eines anderen Gesetzes verknüpft wird. Das vorliegende Elektrizitätsmarktgesetz ist viel zu wichtig, als dass man seine Inkraftsetzung durch solche Manipulationen aufs Spiel setzen könnte. Ich empfehle Ihnen klar, den Antrag der Minderheit Baumberger anzunehmen, aber mit einer zusätzlich definierten Rückzahlungsfrist.
Zu den nicht amortisierbaren Investitionen: Ich bin überzeugt, dass unsere Unternehmen mit der Liberalisierung gezwungen werden, innovativer zu werden, ihre Angebote zu diversifizieren und nicht Strom gleich Strom zu behandeln. Bei der Wasserkraft handelt es sich dank den Speichersystemen grösstenteils um hochwertige Energie. Sie steht besonders bei Spitzen und möglichen Engpässen zur Verfügung. Jede Gesellschaft, die zukünftig Energie anbietet, wird darauf angewiesen sein, nebst billiger Grundlastenergie auch hochwertige Energie zur Abdeckung der Spitzen zur Verfügung zu haben. Durch geschicktes Einkaufen, durch vertragliche Abmachungen und vor allem durch innovative Angebote wird die Wasserkraft ihre Spitzentechnologie auch kostenmässig ohne Verluste anbieten können. Dazu braucht es ein Umdenken. Natürlich wird dies nicht ohne Managementleistungen über die Bühne gehen, natürlich braucht es dafür einen Lernprozess. Diesem Aspekt wird in diesem Gesetz durch die eben beschlossenen Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.
Die wichtigste Voraussetzung für die Liberalisierung sollte nicht die Subventionierung – sprich: Förderabgabe – sein, sondern marktwirtschaftliches Denken, z. B. Angebote an Wirtschaft, Öffentlichkeit und Private; diese Angebote können durchaus differenziert sein. So kann ich mir z. B. vorstellen, dass Verbraucher in Industrie und Gewerbe, bei denen die Lieferbereitschaft an oberster Stelle steht und der Energiepreis kein starker und einschränkender Kalkulationsfaktor ist, durchaus bereit sein werden, saubere Energie, d. h. Strom aus einheimischer Wasserkraft, zu beziehen. Aber auch private Bezüger werden bereit sein, unterschiedliche Preise zu bezahlen, wenn sie sicher sind, dass die Energie sauber hergestellt wird.
Schauen Sie sich den liberalisierten Telekommunikationsmarkt an: Was innerhalb von ein bis zwei Jahren auf diesem Markt passiert ist, war doch völlig unvorstellbar. Sie können über das gleiche Netz die verschiedensten Anbieter berücksichtigen. Genau gleich muss es auch im Energiemarkt zugehen; ich bin überzeugt, dass nicht Subventionen das richtige Mittel sind, um den wirtschaftlichen Druck auf die Gesellschaften zu erhöhen.

Nur mit wettbewerbsrelevanten Massnahmen wird das Problem der nicht amortisierbaren Investitionen gelöst werden können. Damit eine gewisse Abfederung für Grenzfälle und kurzfristige Engpässe möglich wird, kann jedoch mit Artikel 25ter eine Darlehensmöglichkeit eingebaut werden. Im Gegensatz zum Minderheitsantrag Baumberger stelle ich jedoch die Forderung nach einer klar definierten Rückzahlung, indem eine verbindliche Zeitdauer der Amortisation oder Rückzahlbarkeit der Darlehen, z. B. 25 Jahre, genannt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Werke nur dann Gebrauch von dieser Möglichkeit machen, wenn es unbedingt nötig ist. Ich denke, dann spielt es auch keine Rolle, wenn die Kernkraftwerke eingeschlossen werden. Ich habe immer gehört, dieser Artikel habe keine Chance, wenn die Kernkraftwerke mit einbezogen würden. Aber indem man die Darlehen und Darlehenszinsen definitiv zurückzahlen muss und eine maximale Laufzeit vorgibt, ist dieser Umstand nicht mehr relevant.
Ich bitte Sie deshalb dringend, diese Formulierung des letzten Satzes des Minderheitsantrages anzunehmen. Da wir Erstrat sind, meine ich, dass wir die genaue Formulierung und vor allem auch die Laufzeit dem Ständerat nochmals zu überlegen geben können. Unser Rat wird sich dann nochmals damit befassen können.
Jedenfalls bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Kollege Imhof, die Wasserkraftwerke haben ja eine Lebenserwartung von 60 bis 100 Jahren. Dabei sind die ersten 25 Jahre häufig die schwierigsten Jahre. Möchten Sie es diesen Kraftwerken nicht ermöglichen, die Darlehen dann zurückzuzahlen, wenn sie es können – das ist meistens etwas später –, statt ihnen jetzt die Pflicht aufzuerlegen, auch die zinslosen Darlehen des Bundes gerade in der schwierigen Zeit zurückzuzahlen?

Imhof Rudolf (C, BL): Herr Rechsteiner, ich denke, dass die meisten Kraftwerke ja nicht neu sind, dass sie ergo auch keine so lange Amortisationszeit haben. Auf der anderen Seite müssen Sie sehen: Wenn ich es richtig berechnet habe, würde es 66 Jahre dauern, um die im Förderabgabegesetz enthaltenen rund 10 Milliarden Franken an NAI – von so viel spricht man heute – zu amortisieren. Im Grunde genommen ist der Weg, den ich hier beschreibe, viel schneller und effizienter.

Christen Yves (R, VD): Ma proposition se distingue de la proposition de minorité Baumberger par le fait qu'elle exclut les centrales nucléaires de la possibilité de bénéficier des INA. Elles n'en ont plus besoin puisque, après la récente décision du Conseil fédéral, elles pourront être exploitées dans le cadre de mesures de sécurité particulières pendant plus longtemps.
Les cantons de montagne et les partisans de la taxe voient, dans ma proposition plus restrictive, un danger de torpillage de l'arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique (ATE) adopté par le Parlement le 8 octobre 1999, et qui sera soumis à votation le 24 septembre prochain. Mon but n'est pas d'affaiblir les arguments des partisans de la taxe, il est d'inscrire dans la loi le principe de compensation des INA, qui résulte directement de la libéralisation des prix du marché et du rythme d'ouverture. Récemment encore, un certain nombre d'investissements ont été consacrés à des installations hydrauliques, en parfait accord avec la politique énergétique soutenue par les autorités fédérales. Ces investissements intelligents n'ont pas un retour immédiat, mais ils seront rentables à terme. Dès lors que l'Etat change les règles du jeu par une libéralisation relativement rapide, il lui appartient de se préoccuper des conséquences immédiates de cette révolution, et ceci dans la loi.
Les prêts qui pourraient être accordés pour une période transitoire constituent en quelque sorte une mesure d'accompagnement qu'il paraît logique d'inscrire dans la loi. Nous avons tenu compte également des conséquences de la libéralisation pour La Poste, pour Swisscom, ainsi que de l'ouverture du ciel pour Swissair. Les monopoles ont été maintenus pendant une période transitoire. La quasi-totalité des pays de l'Union européenne ont introduit, dans leurs lois de libéralisation, des dispositions pour la compensation des INA.
L'article 25ter du projet ne règle pas les modalités du financement des prêts, ni les critères. Ils dépendront du marché international de l'électricité, mais ils devraient être peu nombreux et ne devraient pas provoquer de problèmes de financement. Je ne vois donc pas de contradiction entre le fait d'inscrire le principe de la compensation des INA dans la loi et l'ATE. Au contraire, ces deux dispositions sont complémentaires. Ainsi, dans la loi sur le marché de l'électricité, on réglera le problème des INA accumulés avant la libéralisation, et ceci pour la période transitoire. Dans l'ATE, on règle le problème de l'entretien et de l'amélioration des installations de production d'énergie renouvelable, et ceci pour le futur.
On ne vous demande pas de choisir entre le fromage et le dessert, mais on vous propose les deux. Car si nous n'inscrivons pas cela dans la loi et que la taxe d'encouragement échoue le 24 septembre 2000 devant le peuple, nous faisons courir un certain risque à quelques petites entreprises, mais également à de plus grandes, en particulier en Suisse romande c'est le cas de Cleuson-Dixence. Ce sont les collectivités publiques – communes et cantons – qui seraient touchées, mais également des créanciers comme par exemple les fonds de placement alimentés par des caisses de pensions. Il est vrai que si la taxe devait échouer, il serait toujours possible de revenir devant le Parlement pour régler le problème, mais cet exercice d'équilibrisme dépendra de l'état des travaux dans les commissions, et j'aimerais bien entendre les suggestions de la commission à ce sujet. Quoi qu'il en soit, il est tellement plus simple de le faire maintenant, sans remettre en question l'utilité de la taxe d'encouragement!
J'avertis encore les partisans de la taxe d'encouragement que s'ils entendent construire leur argumentation sur un chantage: «Si vous votez la taxe d'encouragement, vous aurez des INA. Si vous ne la votez pas, vous n'en aurez pas», ils vont au-devant de grandes désillusions devant le peuple, qui n'est pas aussi bête qu'on croit, comme il en a fait la démonstration lors du dernier week-end de votations fédérales.
C'est pour cette raison que je vous invite à soutenir ma proposition d'amendement.

Teuscher Franziska (G, BE): Die Grünen haben prinzipielle Bedenken gegen die Entschädigung von NAI. Verschiedene Projekte, die heute als nicht amortisierbar gelten, wurden von rotgrüner Seite – leider zum Teil erfolglos – bekämpft, weil sie nicht in die schweizerische Stromlandschaft passen. Aber wir hatten auch Erfolg. Hätten wir rotgrünen und Umweltorganisationen nicht gegen Grimsel-West oder gegen Val Curciusa gekämpft, hätten wir heute noch mehr NAI abzugelten. Die Opposition der Gegner und Gegnerinnen hat sich finanziell für die Elektrizitätswirtschaft ausbezahlt.
Die Grünen können sich mit dem Sonderfall Wasserkraft einverstanden erklären und damit, dass hier aus regionalpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Überlegungen die NAI entschädigt werden. Die Finanzierung dieser NAI haben wir bei der Beratung des Förderabgabebeschlusses diskutiert und dort festgelegt. Daher müssen FAB und EMG zwingend miteinander verknüpft werden.
Im Namen der grünen Fraktion beantrage ich Ihnen, bei Artikel 30 die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Entschädigungen im Bereich der Atomenergie lehnen wir aber klar ab, wenn diese Werke noch weiter betrieben werden. Wir haben aus unterschiedlichen Gründen seit Jahren gegen die AKW gekämpft. Die AKW haben der Allgemeinheit bereits viele Kosten – zu viele Kosten, würde ich sagen – verursacht, und sie werden das auch künftigen Generationen tun; auch wenn wir sie heute abstellen würden, müssten wir die Kosten für die Endlagerung finanzieren. Einer Finanzierung der NAI für die AKW aus der Bundeskasse könnten wir höchstens dann zustimmen, wenn wir einen klaren gesetzlichen Ausstiegs-

termin festlegen würden. Aber dieser Ausstiegstermin ist nicht in Sicht; nicht einmal bei der Revision des Atomgesetzes wurde von diesem Ausstiegstermin überhaupt gesprochen.
Schliesslich ist die grüne Fraktion auch der Meinung, dass die Diskussion um die AKW jetzt nicht beim EMG geführt werden soll, sondern bei der Revision des Atomgesetzes. Denn wenn wir diese Frage hier bei diesem Gesetz noch diskutieren wollen, dann könnte es wohl nicht mehr innert nützlicher Frist in Kraft gesetzt werden.
Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie also, den Antrag der Minderheit Baumberger und den Antrag Imhof abzulehnen.

Imhof Rudolf (C, BL): Frau Teuscher, Sie reden immer von Entschädigungen. Haben Sie nicht das Gefühl, dass Kredite, die verzinst werden müssen, keine Entschädigungen sind?

Teuscher Franziska (G, BE): Ich habe den Gesetzestext nicht vor mir. Aber so, wie das formuliert ist, heisst es ja, dass diese Kredite zurückzuzahlen sind, wenn es die wirtschaftliche Lage erlaubt. Ich denke, dass es bei den AKW ganz klar ist, dass die wirtschaftliche Lage im Rahmen der Strommarktliberalisierung nie mehr zugunsten der Atomkraft in der Schweiz sprechen wird.

Speck Christian (V, AG): Wir können über die verschiedenen Aspekte dieser Strommarktliberalisierung unterschiedlicher Meinung sein, aber eines müsste doch eigentlich allen klar sein: Wenn aus dieser Marktöffnung NAI entstehen, dann muss für diese NAI auch eine Regelung im entsprechenden Gesetz gefunden werden – und nicht an einem anderen Ort.
Nach unserer Auffassung sind die Übergangskosten unter der Voraussetzung der bundesrätlichen Marktöffnungsstufen, die wir jetzt beschlossen haben, von den Unternehmen selber zu tragen. Wir sind gegen neue Steuern und Abgaben. Im Gegenteil, die bestehenden Abgaben müssen im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Stromversorgung und auch der Wasserkraft reduziert werden.
Nachdem sich, politisch motiviert, gegen unseren Willen, eine NAI-Lösung via Förderabgabe abzeichnet – wir werden sie im Abstimmungskampf dezidiert bekämpfen –, sehen wir uns hier veranlasst, das kleinere Übel zu wählen. Dies ist ein restriktives, zeitlich befristetes Darlehensmodell zur Finanzierung nicht verkraftbarer Übergangsposten. In der Kommission waren wir bei der Mehrheit, die dieses Modell ablehnte. Wir haben darüber in der Fraktion ausgiebig diskutiert und sind übereingekommen, dass wir, ebenfalls weit gehend aus taktischen Überlegungen, der Lösung zustimmen, die jetzt im EMG vorgesehen ist. Ordnungspolitisch ist sicher die Minderheit Baumberger, ergänzt durch den Antrag Imhof am «saubersten». Wir sind uns aber in unserer Fraktion auch bewusst, dass der Antrag Christen am meisten politische Chancen hat, angenommen zu werden.
Wir beantragen Ihnen also Zustimmung zum Antrag der Minderheit Baumberger sowie zu den Anträgen Imhof und Christen.

Schmid Odilo (C, VS): Es wurde schon angetönt: Wenn man während einer Vertragsdauer die Regeln ändert, dann muss man Gegensteuer geben, Begleitmassnahmen vorsehen. Dies ist bei der Amortisation der Wasserkraftwerke der Fall; früher konnte man diese Werke im Verlaufe von vierzig bis achtzig Jahren abschreiben, jetzt muss man das in einem sehr viel schnelleren Rhythmus von zehn, zwanzig oder dreissig Jahren vornehmen. Das ist so weit nicht mehr ernsthaft bestritten. Man wird bei der Regelung der nicht amortisierbaren Investitionen für dieses Problem eine Lösung finden.
Falsch ist es aber gemäss Mehrheit unserer Fraktion, dass man das Problem der NAI im Elektrizitätsmarktgesetz lösen will. Falsch ist es auch, wenn man hier noch gleich die AKW «aufbuttern» will. Letztere gehören im Atomgesetz geregelt; die NAI sind im Förderabgabegesetz, über dessen Norm wir im Herbst abstimmen werden, geregelt.
Es ist schon erstaunlich, wenn gerade aus jenen Kreisen, die vom Staate normalerweise wenig wissen wollen, nun vorgeschlagen wird, der Bund solle allenfalls die NAI abstützen. Womit denn? Wo ist das Geld? Wo hat der Bund, der so viele Schulden hat, noch flüssige Mittel, um die NAI zu garantieren, abzustützen? Das Hohelied der ultraliberalen Marktwirtschaft tönt hier falsch, und – das ist eine persönliche Bemerkung – im Duett mit der Bekämpfung der Parallelimporte von letzter Woche ist das eine richtige Kakophonie.
Unsere Fraktion hat sich intensiv mit den verschiedenen Anträgen befasst: Der Antrag der Minderheit wurde dem Antrag Christen gegenübergestellt und hatte, aus Gründen die ich schon erwähnt habe, keine Chance. Aber auch der Antrag Christen, die NAI im Elektrizitätsmarktgesetz zu regeln, wurde von einer Mehrheit der Fraktion abgelehnt.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Konzept der Mehrheit zu folgen, den Antrag der Minderheit sowie die Anträge Imhof und Christen abzulehnen und einen Artikel 25ter nicht einzufügen.

Strahm Rudolf (S, BE): Wir sind hier an einem Punkt, wo uns die Vergangenheit einholt: bei den Überkapazitäten, die bei der Atomkraft und bei einigen neueren Wasserkraftwerken gebaut wurden. Wir haben jetzt nicht amortisierbare Investitionen. Aus einem offiziellen Papier geht hervor, dass der VSE die nicht amortisierbaren Investitionen auf 10 Milliarden Franken schätzt. Es geht da also um enorme Beträge. Deswegen ist es gerechtfertigt, dass eine Abstimmung über die Ausgabenbremse mit qualifiziertem Mehr erfolgt, sollte der Minderheitsantrag Baumberger oder der Antrag Christen angenommen werden.
Wir haben jetzt zwei Konzepte – ich erkläre es noch einmal –, um das gleiche Problem zu lösen; nur wird das Problem in zwei verschiedenen Artikeln angegangen:
Die Kommissionsmehrheit – sie kommt bei Artikel 30 Absatz 2 zum Zug – möchte die nicht amortisierbaren Investitionen bei der Wasserkraft auch angehen; nur hat sie dabei ein Finanzierungskonzept. Sie möchte nämlich die NAI, sofern nötig, während zehn plus fünf Jahren – also während maximal fünfzehn Jahren – unter restriktiven Bedingungen aus der Förderabgabe entschädigen. Deswegen will die Kommissionsmehrheit in Artikel 30 Absatz 2 ein Junktim, d. h., sie will die Förderabgabe mit dem Elektrizitätsmarktgesetz verknüpfen.
Die Minderheit Baumberger jedoch will hier bei Absatz 25ter die NAI aus der Bundeskasse bezahlen. Ich wiederhole: Die Minderheit will die Bundeskasse heranziehen, um die früheren Fehlinvestitionen zu entschädigen. Der Antrag Christen möchte das auf die Wasserkraftwerke beschränken und die Atomkraftwerke beiseite lassen. Sie müssen doch wissen: Es sind gewaltige Investitionen nötig. Ich muss Ihnen die Frage stellen – auch den Ordnungspolitikern und den Finanzpolitikern: Ist jetzt plötzlich alles wieder gut genug, um die Bundeskasse heranzuziehen? Jetzt spricht man plötzlich nicht mehr vom Sparen. Die Mehrheit hätte immerhin ein Finanzierungskonzept, so dass nicht die Bundeskasse zahlen muss. Jetzt muss plötzlich die Bundeskasse geradestehen, um den Strommonopolen die früheren Fehlentscheide zu entschädigen. Die «NZZ» und die Wirtschaftspresse haben einhellig geschrieben: Die Energieinvestitionen sind ein betriebliches Risiko. Dieses hat jetzt nicht der Bund aus seiner Kasse zu bezahlen.
Es ist schade, dass nur ein einziger Vertreter aus den Berggebieten gesprochen hat, obschon das die Berggebiete direkt etwas angeht, Herr Schmid. Ich habe hier einen Brief der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, den die Kommissionsmitglieder erhalten haben. Diese will keine Lösung mit einer Entschädigung aus der Bundeskasse, wie das Herr Christen oder die Minderheit Baumberger wollen. Ich möchte auch Herrn Christen bitten, sich zu überlegen, ob er seinen Antrag auf diese Art aufrechterhalten will.
Die Gebirgskantone fahren aus drei Gründen mit der Lösung der Mehrheit – mit der Finanzierung ihrer möglichen NAI aus

der Förderabgabe, über die ja am 24. September 2000 abgestimmt wird – besser:
1. Mit der NAI-Abgeltung über die Förderabgabe ist sichergestellt, dass kein Wasserkraftwerk Konkurs geht. Die Unterstützung muss allerdings betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.
2. Die Abgeltung aus der Förderabgabe ist nicht nur für die NAI vorgesehen, sondern auch für die Sanierung und Erneuerung der zumeist alten Wasserkraftwerke. Die meisten Wasserkraftwerke sind heute vierzig-, fünfzig- oder sechzigjährig. Hier besteht ein riesiger Sanierungsbedarf, der nicht gesichert ist, im Zeichen der Strommarktliberalisierung weder finanziell noch betriebswirtschaftlich.
3. Die Förderabgabe gibt natürlich einen kleinen Preisvorteil für die erneuerbaren Energien, also für die Wasserkraft, weil sie ja nur die nicht erneuerbaren Energien, auch die Atomkraft, verteuert und damit die relativen Preise zugunsten der Wasserkraft verschiebt.
Aus ordnungspolitischen und finanzpolitischen Gründen und mit Rücksicht auf die eigentlichen Nutzniesser, die Gebirgskantone, bitte ich Sie dringend, die Anträge zu einem Artikel 25ter abzulehnen, sowohl in der Version Baumberger als auch in der Version Christen. Herrn Christen möchte ich nahelegen – wenn er sich schon für dieses Problem einsetzt –, seinen Antrag zurückzuziehen.
Ich möchte Folgendes zusichern: Sollte im Herbst die Förderabgabe in der Volksabstimmung scheitern, kommen wir auf eine andere Art auf die Frage der Abgeltung der NAI zurück; wir bieten hier Hand für eine Lösung. Aber entscheiden Sie jetzt nicht: zuerst Bundeskasse, dann schauen wir weiter.
Ich bitte Sie, alle Anträge zu einem Artikel 25ter abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG): Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz ändern wir die bisher gültigen gesetzlichen Grundlagen. Die Folge wird ein Preiszerfall, eine Reduktion der Elektrizitätskosten in der Schweiz sein. Wenige neuere Werke können damit nicht mehr amortisiert werden, können die Investitionen nicht mehr auf dem ordentlichen Weg vornehmen. Nachdem das EMG hier eine Änderung vorsieht und die bisherige Rechtsordnung über den Haufen wirft, ist es meines Erachtens auch sinnvoll, wenn in diesem Gesetz eine Regelung für die nicht amortisierbaren Investitionen geschaffen wird. Das EMG schafft eine neue Situation, und deshalb hat die Abfederung auch hier zu geschehen.
Wie geschieht diese gemäss dem Antrag der Minderheit Baumberger in Artikel 25ter? Es soll keine Giesskannenlösung sein, nein! Die Lösung ist sehr restriktiv; es sollen nur Ausnahmefälle vorgesehen werden; die Darlehen sollen rückzahlbar und verzinslich sein; es sollen Darlehen, nicht einfach Abgeltungen sein, und die Modalitäten können durch den Bundesrat festgelegt werden. Es ist also eine sehr moderate, sinnvolle Lösung.
Nun stellt sich die Frage, ob nur die NAI der Wasserkraftwerke oder auch jene der Kernkraftwerke abgegolten werden sollen. Die Voraussetzungen sind für beide Arten von Kraftwerken grundsätzlich die gleichen:
1. Die Investitionen wurden im Vertrauen auf die geltende Rechtsordnung getätigt.
2. Die Investitionen wurden gemäss Aufforderung, im Vertrauen und in Absprache mit den Behörden getätigt.
3. Die Investitionen wurden im Sinne der Landesversorgung getätigt, die nach Behördenforderungen zu 95 Prozent aus schweizerischer Produktion erfolgen musste.
Die Elektrizitätsgesellschaften haben also nicht aus dem hohlen Bauch heraus investiert, sondern gestützt auf Absprachen mit den Behörden, auf Aufforderung durch die Behörden. Deshalb wäre eine solche Abgeltung sowohl bei den Kernkraftwerken als auch bei den Wasserkraftwerken erwünscht, sinnvoll und gerechtfertigt. Wenn Sie diese Abgeltung aber nur auf die Wasserkraft beschränkten, so wäre das ein rein politischer Entscheid. Für politische Entscheide habe ich natürlich Verständnis, obwohl ich damit nicht einverstanden sein kann.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Je dirai que cet article est un casus belli. Si la proposition de minorité et la proposition Imhof devaient être acceptées telles quelles, elles ne manqueraient pas de susciter un référendum chez les antinucléaires, et elles risqueraient de mettre en péril tout l'équilibre que nous sommes en train d'échafauder dans la loi sur le marché de l'électricité.
Quant à la proposition Christen, je dirai qu'elle est prématurée, parce que notre Conseil, ainsi que le Conseil des Etats, ont voté une loi fédérale concernant une taxe d'encouragement de l'utilisation efficace de l'énergie et des agents renouvelables; taxe qui est incitative et qui répond aux initiatives populaires solaire et «énergie et environnement», ainsi qu'à la problématique des INA. Ces propositions s'opposent au concept élaboré par la majorité de la commission, qui vous est présenté en fin de loi et qui consiste à lier l'entrée en vigueur simultanée des deux lois (LTE et LME).
Quand M. Christen crie au chantage devant une telle proposition, je trouve que c'est aller un peu vite en besogne, car ce que veut la majorité de la commission, c'est sensibiliser l'opinion publique au lien que nous avons voulu entre l'ouverture du marché de l'électricité et les mesures d'accompagnements (LTE). Nous trouvons les sources de financement non seulement pour les INA, mais aussi pour l'entretien et les rénovations d'installations hydroélectriques existantes, ce que ne prévoit pas la proposition Christen. En fait, celle-ci est comme un coup de poignard dans le dos du concept décidé par le Conseil et élaboré par la majorité de la commission. Je regrette que M. Christen ait fait cette proposition, d'autant plus que nous savons très bien que le peuple devra se prononcer le 24 septembre prochain sur la taxe incitative. A ce moment-là, si le peuple la refuse, nous aurons tout loisir de revenir devant le plénum pour faire des propositions complémentaires. C'est alors que la proposition Christen pourrait être étudiée. Mais elle est actuellement prématurée, car elle amène de l'eau au moulin de ceux qui veulent déjà maintenant tuer la taxe d'encouragement de l'utilisation efficace de l'énergie et des énergies renouvelables. Je regrette infiniment cette proposition Christen.
La loi que vous propose la commission est équilibrée. Nous vous demandons de rejeter aussi bien la proposition Imhof que la proposition Christen, car les mêmes gens, à part M. Christen, qui font ces propositions et qui proposent de puiser dans la caisse fédérale, sont aussi ceux qui sont restrictifs pour tous les crédits votés par le Parlement. Alors, il faudrait être une fois cohérent. Si l'on veut l'équilibre des finances de la Confédération, on ne peut pas systématiquement refuser les crédits et demander à la caisse fédérale de payer quand ça nous arrange. Cela, c'est une attitude qui est incohérente et inacceptable.
Pour les raisons évoquées, je vous demande de rejeter à la fois la proposition de minorité et la proposition Christen, qui est prématurée, de même que la proposition Imhof.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Nach diesem feurigen Votum meines Kollegen Dupraz kann ich es ganz kurz machen. Wesentlich ist, dass wir zwei verschiedene Konzepte haben: Wir haben das Konzept des Bundesrates und der Mehrheit, wonach die NAI nicht im EMG geregelt werden, sondern im Förderabgabegesetz, und wir haben das Gegenkonzept gemäss Antrag der Minderheit Baumberger und den daraus weiterentwickelten Anträgen, wonach die NAI-Entschädigung im EMG festgelegt werden soll.
Die Argumente wurden beim Antrag der Minderheit Baumberger genannt; diese Argumente haben auch für die Anträge Imhof und Christen Gültigkeit: Diese Lösungen werden sehr viel Geld kosten. Wir haben ja keine Garantie dafür, dass die Kredite auch fristgerecht zurückbezahlt werden können. Die hohen Summen, die aufzubringen sind, laufen auch dem Sanierungsziel bezüglich der Bundesfinanzen zuwider.
Beim Minderheitsantrag Baumberger und beim Antrag Imhof haben wir die Problematik, dass auch die Atomkraftwerke einbezogen sind. Es ist bereits angekündigt worden, dass das ein Casus Belli für die AKW-Gegner sein werde. Wenn

wir diesem Antrag zustimmten, wäre die Referendumsgefahr offenkundig.
Der Antrag Christen mag gegenüber dem Antrag der Minderheit Baumberger und dem Antrag Imhof den Vorteil haben, dass er die Atomkraft ausnimmt. Aber insgesamt sind die Argumente die gleichen. Das gilt im Übrigen auch für die hohe Belastung für die Bundesfinanzen. Insofern habe ich keine überzeugenden Argumente gehört, weshalb von der Meinung der Mehrheit der Kommission abzurücken sei.
Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie dem Konzept Baumberger/Imhof/Christen zustimmten, die Ausgabenbremse zum Tragen kommen würde.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: 1. Es handelt sich um Gelder für Darlehen, die aus der allgemeinen Bundeskasse bezahlt werden sollen. Wir wissen nicht genau, welchen Betrag dies ausmachen wird. Aber es sind immerhin mehrere 100 Millionen Franken, und es sind neue Ausgaben. Sie müssen sich das also schon überlegen, bevor Sie diesem Konzept zustimmen; deswegen ist ja auch die Abstimmung über die Ausgabenbremse notwendig.
2. Eine zweite Überlegung ist die, dass im Förderabgabegesetz vorgesehen ist, dass für den Erhalt und die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke Finanzhilfe gewährt werden kann. Mit dem Minderheitsantrag Baumberger würde das entfallen, wenn im Gegenzug das Förderabgabegesetz nicht durchkommt. Auf solche Unterstützungen sind die bestehenden Wasserkraftwerke im kommenden, sich öffnenden Markt aber angewiesen.
3. Zu den Kernkraftwerken: Der Bundesrat hat den Kraftwerken Mühleberg und Leibstadt eine Leistungserhöhung bzw. eine Betriebsverlängerung gewährt – dies in der Meinung, dass sie das NAI-Problem damit selbst lösen können und keinen solchen Zustupf via Darlehen benötigen.
Wie Sie zu Recht sagten, geht es auch um das Förderabgabegesetz. Das Parlament hat diesem zugestimmt, der Bundesrat hat positiv dazu Stellung genommen. Dabei wollen wir es bleiben lassen.
Ich ersuche Sie daher, alle vorliegenden Anträge abzulehnen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag Christen .... 126 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag Imhof .... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 56 Stimmen

Definitiv – Définitivement siehe/voir S/P 159
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.055/402)
Für den Antrag der Mehrheit .... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Christen/Imhof .... 70 Stimmen

Art. 25quater
Antrag Leutenegger Oberholzer
Titel
Fristenlauf der Marktöffnung
Wortlaut
Tritt das Elektrizitätsmarktgesetz nach dem 1. Januar 2001 in Kraft, so beginnt der Lauf der Fristen gemäss Artikel 25 ab dem 1. Januar 2001.

Art. 25quater
Proposition Leutenegger Oberholzer
Titre
Début du délai d'ouverture du marché
Texte
Si la loi sur le marché de l'électricité entre en vigueur après le 1er janvier 2001, les délais énumérés à l'article 25 courent à partir du 1er janvier 2001

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Marktöffnung ist, wie bereits mehrfach gesagt wurde, voll im Gang. Die Grosskundinnen und Grosskunden sichern sich durch privilegierte Abnahmebedingungen günstige Konditionen und profitieren von der Liberalisierung. Mit dem Beschluss bei Artikel 25 haben Sie nun festgelegt, dass die kleinen VerbraucherInnen und Verbraucher und die kleinen und mittleren Unternehmen weiterhin gefangen bleiben; sie bezahlen während sechs Jahren die verfehlten Investitionen der Vergangenheit; es geht vor allem um die Fehlinvestitionen in die Atomkraftwerke.
Aus diesem Grund wäre ich auch für eine rasche und gleichzeitige Öffnung gewesen. Es ist nun nicht abzusehen, wie lange die parlamentarische Beratung zum EMG dauert. Mit der Differenzbereinigung kann sie sicherlich noch bis zum nächsten Sommer dauern. Mit jeder Verzögerung verschlechtern sich aber die Bedingungen für die kleinen Verbraucher und die KMU. Deshalb muss sichergestellt werden, dass eine Verzögerung in der parlamentarischen Beratung die Marktzutrittsbedingungen der kleinen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zusätzlich erschwert.
Ich ersuche Sie deshalb mit einem Zusatzantrag, festzuhalten, dass der Fristenlauf gemäss Artikel 25 auf jeden Fall bereits am 1. Januar 2001 zu laufen beginnt.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen und damit weitere Verzögerungen in der Gesetzesberatung zulasten der kleinen Verbraucherinnen und Verbraucher und der KMU zu verhindern.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als wir über die Öffnungsgeschwindigkeit diskutierten, habe ich Ihnen gesagt, dass der Bundesrat zunächst neun Jahre vorgeschlagen hat. Er ist aber unter anderem auch deswegen auf sechs Jahre gekommen, weil er die Dauer der parlamentarischen Beratung mit in Betracht zieht. Bei diesen sechs Jahren sind wir schon davon ausgegangen, dass das Gesetz nicht unbedingt schon auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden kann. Das kann auch gar nicht sein, selbst wenn der Ständerat jetzt sehr schnell handelt. Es wird Differenzen geben. Die Inkraftsetzung ist kaum auf den 1. Januar 2001 möglich, aber sie dürfte schätzungsweise während des Jahres 2001 erfolgen.
Ich ersuche Sie also, bei der üblichen Regelung zu bleiben, wonach all diese Fristen ab formeller Inkraftsetzung des Gesetzes zu laufen beginnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Leutenegger Oberholzer .... 45 Stimmen
Dagegen .... 113 Stimmen

Art. 26
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss William)
Streichen

Antrag Leutenegger Oberholzer
Abs. 1
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die SNG Rechtspersönlichkeit.
Abs. 2
Der Bundesrat trifft auf diesen Zeitpunkt hin namentlich die folgenden Massnahmen: Er
a. beschliesst die ersten Statuten;
b. beschliesst die Eröffnungsbilanz;
c. bestimmt die kapitalmässige Beteiligung des Bundes;
d. wählt den Verwaltungsrat und bezeichnet dessen Präsidenten oder Präsidentin;
e. bestimmt die Revisionsstelle.
Abs. 3
Der Verwaltungsrat ernennt auf den gleichen Zeitpunkt hin die Geschäftsführung, genehmigt das Budget und erlässt das Organisationsreglement.

Art. 26
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss William)
Biffer

Proposition Leutenegger Oberholzer
Al. 1
A l'entrée en vigueur de la présente loi, la société suisse pour l'exploitation du réseau acquiert sa personnalité juridique.
Al. 2
A la même date, le Conseil fédéral prend en particulier les mesures suivantes: il
a. fixe les premiers statuts;
b. fixe le bilan initial;
c. fixe la participation de la Confédération au capital;
d. élit le conseil d'administration et en désigne la présidente ou le président;
e. détermine l'organe de vérification des comptes.
Al. 3
A cette même date, le conseil d'administration nomme la direction de l'entreprise, approuve le budget et édicte le règlement d'organisation.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Hegetschweiler ist bei Artikel 8 abgestimmt worden. Der Antrag Leutenegger Oberholzer ist ebenfalls erledigt. – Frau Leutenegger Oberholzer ist damit einverstanden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 27
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss William)
Streichen

Art. 27
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Maurer, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss William)
Biffer

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Auch über den Antrag der Minderheit Hegetschweiler ist bei Artikel 8 abgestimmt worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 27bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Berberat, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)
Titel
Strukturfonds

Abs. 1
Der Bund errichtet einen Strukturfonds zur Finanzierung:
a. von Sozialplänen in Fällen, wo ein Arbeitsplatzabbau im Elektrizitätssektor nicht ohne Entlassungen möglich ist;
b. der Schaffung neuer Arbeitsplätze insbesondere im Energiesektor, um in den betroffenen Regionen die mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes verbundenen Arbeitsplatzverluste zu kompensieren.
Abs. 2
Der Fonds wird über eine Abgabe gespiesen, deren Höhe vom Bundesrat festgesetzt und zusätzlich zur Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität erhoben wird.

Art. 27bis
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Berberat, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)
Titre
Fonds structurel
Al. 1
La Confédération crée un fonds structurel, dont l'objectif est de financer:
a. des plans sociaux lorsque des diminutions d'emplois dans le secteur de l'électricité ne peuvent se faire sans licenciements;
b. la création de nouveaux emplois, notamment dans le secteur de l'énergie, compensant dans les régions les pertes d'emplois liées à la libéralisation du marché de l'électricité.
Al. 2
Le fonds est alimenté par une taxe, dont le montant est fixé par le Conseil fédéral, prélevée en sus de la rétribution due pour l'acheminement d'électricité.

Berberat Didier (S, NE): Nous avons vu aux articles 25 et 25bis que le rythme d'ouverture se fera sur six ans. Je le regrette, mais je me plie à la décision de la majorité. Simplement, le fonds structurel que la minorité propose à l'article 27bis prend encore plus d'importance, puisqu'il est fait pour aider les reconversions en matière d'emplois. Comme l'ouverture se fera sur six ans, le choc en matière d'emplois sera plus rude. Le fonds structurel que je propose sera là pour amortir le choc.
Comme je l'ai signalé tout à l'heure, on peut craindre entre 6000 et 8000 suppressions d'emplois dans la branche. Il faut donc des mesures sociales d'accompagnement. C'est la raison de la proposition de minorité, qui précise que la Confédération crée un fonds structurel dont l'objectif est double: tout d'abord de financer «des plans sociaux lorsque les diminutions d'emplois dans le secteur de l'électricité ne peuvent se faire sans licenciements»; ensuite de créer «de nouveaux emplois, notamment dans le secteur de l'énergie, compensant dans les régions les pertes d'emplois liées à la libéralisation du marché de l'électricité».
Il est précisé à l'alinéa 2 que le fonds est alimenté par une taxe. La minorité propose que ce soit le Conseil fédéral qui fixe cette taxe, qui sera prélevée en sus de la rétribution due pour l'acheminement d'électricité. Vous constaterez que je n'ai pas prévu de chiffre pour le montant de cette taxe. Mais par exemple, si on prélevait une minime taxe de 0,1 centime – donc pas 1 centime, mais 0,1 centime! – par kilowattheure, avec 50 milliards de kilowattheure, puisque c'est la consommation globale d'électricité en Suisse, on arriverait à une somme de 50 millions de francs par année, ce qui permettrait de créer ce fonds et d'essayer d'atterrir le plus doucement possible pour éviter les licenciements, pour permettre aux gens de se reconvertir et pour permettre la création d'emplois dans des régions qui seront lourdement touchées par la libéralisation.

Steiner Rudolf (R, SO): Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Berberat abzulehnen.
Es ist ein wenig erstaunlich, aber doch bezeichnend, dass zum Teil aus dem Kreise der Leute, die eine einzige Netzgesellschaft wollten und die am liebsten eine staatliche Monopolgesellschaft gehabt hätten, nunmehr diese Vorbehalte, diese Angst geäussert werden bezüglich des Verhaltens einer solchen einzigen Netzgesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern. Ich möchte diesen Leuten zurufen: Schenken Sie doch Ihrem Kind, das Sie haben wollten und das Sie in diesem Rat geboren haben, Vertrauen. Das ist das eine.
Das andere ist, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen in diesem Gesetz ohnehin keinen Platz haben. Wir beraten hier das Elektrizitätsmarktgesetz und nicht ein Arbeitsgesetz. Wir haben keinen Platz in diesem Gesetz für spezifische arbeitsrechtliche Bestimmungen. Die Konsequenz wäre ja, dass letztlich bei jeder Branche – wenn immer etwas Spezielles beraten wird – jedes Produkt mit einem Zuschlag bedacht werden müsste: einen Batzen in einen Fonds für die Käsehersteller, wenn diese Strukturschwierigkeiten haben; einen Batzen für den Schuhmacher, für den Fahrradhändler. Auch diese Leute, die ganze Wirtschaft, haben Strukturprobleme; es sind strukturelle Umorganisationen im Gang. Es ist nicht einzusehen, warum jetzt ausgerechnet bei der Umstrukturierung im Elektrizitätsmarkt solche arbeitsrechtliche Bestimmungen im Elektrizitätsmarktgesetz Eingang finden sollten, wenn wir anderweitig spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen haben.
Die FDP-Fraktion will keine staatlichen Eingriffe, keine Interventionen in den Arbeitsmarkt an sich und schon gar nicht im Speziellen in Form von Bestimmungen im Elektrizitätsmarktgesetz, das ganz anderes zu regeln hat.
Ich muss Ihnen also beliebt machen und bitte Sie eindringlich: Öffnen Sie hier nicht ein Tor, das dann in anderen speziellen Gesetzgebungen erneut geöffnet wird und Eintritt gewährt, damit jeder und jede Institution nach Belieben Anträge einbringen und seine bzw. ihre persönlichen Interessen, auch arbeitsmarktliche Interessen, durchzusetzen versuchen kann. Denken Sie nochmals daran: Es geht hier um den Elektrizitätsmarkt, den wir öffnen wollen, für den wir vernünftige Rahmenbedingungen haben wollen. Es geht erstens nicht um arbeitsrechtliche Bestimmungen, und zweitens ist für solche auch kein Bedarf, weil diese Grundsätze anderswo bereits geregelt sind.

Keller Robert (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag Berberat abzulehnen.
Zur Begründung: Ein Strukturfonds ist für die Finanzierung von Sozialplänen nicht geeignet. Arbeitsplatzverluste im Berggebiet sind bedauerlich; aber ich habe in den Protokollen nachgelesen: Es sollten im Maximum 600 Arbeitsplätze betroffen sein.
Die Abgabe hätte Steuercharakter. Diese Steuer müsste durch die Netzbetreiber erhoben werden; es wäre also eine Umverteilung. Das EMG bietet mit neuen Arbeitsplätzen für die Arbeitnehmer doch auch Chancen. Es ist schwierig, mit Abgaben im Elektrizitätssektor Strukturprobleme zu lösen. Wir haben Bundesbeschlüsse oder -gesetze zugunsten dieser Anliegen: die Unterstützung von Strukturen im ländlichen Raum, die Investitionshilfe in den Berggebieten oder die Unterstützung für wirtschaftliche Erneuerungsgebiete. Strukturwandel in der Stromwirtschaft ist nicht eine Frage dieses neuen Gesetzes, sondern des Marktes. Wir dürfen nicht noch mehr in den Markt eingreifen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Berberat abzulehnen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Gegen den Antrag der Minderheit Berberat gibt es ordnungspolitische Einwände. Wir können nicht auf der einen Seite den Markt liberalisieren, wirtschaftliche Grundsätze einführen, auf der anderen Seite aber wieder staatliche Organisationen aufbauen.
Diese Ziele werden im Übrigen auch mit Artikel 7 des Förderabgabegesetzes erreicht. Dort gibt es ein ganzes Regime von Förderungsmöglichkeiten bei Alternativenergien; mit diesen Abgaben können auch Arbeitsplätze generiert werden. Da gibt es nicht nur die Möglichkeit, die NAI im Bereich der Wasserkraftwerke zu regeln, sondern eben auch, die Wasserkraftwerke zu fördern. Ich denke hier an die Sanierung von Wasserkraftanlagen, die Erneuerung, die Erhöhung des Wirkungsgrades.
Was bei diesem Antrag für eine neue Abgabe, die in Absatz 2 vorgesehen ist, aber wesentlich ist: Es fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage. In unserem Rechtssystem dürfen wir auf Gesetzesstufe nicht neue Abgaben einführen, ohne dass es dafür explizit eine Verfassungsgrundlage gibt. Um dieses Problem ging es ja beim Förderabgabegesetz unlängst; dies haben wir miteinander durchgespielt. Für die Förderabgabe mussten wir nachträglich die berühmte Grundnorm kreieren; sie kommt im Herbst in die eidgenössische Abstimmung.
Eine Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag wäre also auch ganz klar verfassungswidrig.

Präsident (Seiler Hanspeter, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Minderheitsantrag Berberat wäre erst dann verfassungsmässig, wenn es sich bei dieser Abgabe gemäss Absatz 2 um eine Lenkungsabgabe handeln würde. Das ist nicht der Fall; diese Abgabe will kein bestimmtes Verhalten herbeiführen. Daher ist die verfassungsmässige Grundlage nicht gegeben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 60 Stimmen

Art. 28
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Teuscher, Grobet, Stump)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Der Bundesrat legt die Grundsätze für eine einheitliche und transparente Tarifierung fest. Zudem legt er die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

Art. 28
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Teuscher, Grobet, Stump)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le Conseil fédéral formule les principes régissant la formation de tarifs uniformes et transparents. Il fixe en outre les conditions sous lesquelles les clients captifs peuvent exceptionnellement se voir facturer des taxes de raccordement différentes.

Teuscher Franziska (G, BE): Bei diesem Minderheitsantrag geht es um die Übergangsfrist, um die Tarife, die die festen Kunden während der Übergangsfrist bezahlen müssen, die wir vorhin auf sechs Jahre festgelegt haben. Hier ist es besonders wichtig, dass Transparenz bei den Preisen herrscht. Generell bin ich der Meinung, dass die Tarifierung grundsätzlich einheitlich und transparent gestaltet sein soll; das hat auch die Verwaltung in ihren diversen Berichten, die wir erhalten haben, immer wieder betont.

Bezüglich Einheitlichkeit ist es nötig, dass der Bundesrat in der Übergangsfrist die Preise festlegt und nicht die Kantone, denn sonst haben wir für die sechs Jahre bis zur vollständigen Marktöffnung 26 Varianten der Tarifierung.
Es ist auch nicht einsichtig, warum z. B. einem festen Kunden der BKW im Kanton Bern ein fixer Preis verrechnet wird, und im Kanton Freiburg ein ähnlicher fester Kunde einen ganz anderen Preis bezahlt.
Neben dieser Forderung nach Einheitlichkeit der Tarife ist auch die Forderung nach Transparenz der Tarife in der Übergangsfrist sehr wichtig. Der feste Kunde hat ein Anrecht, zu wissen, was ihm geliefert wird und wie sich dieser Preis zusammensetzt.
Mit der Bundeskompetenz für die einheitlichen und transparenten Tarife während der Übergangszeit haben wir wenigstens ein bisschen Gewähr, dass die Werke nicht einfach alle ihre nicht amortisierbaren Kosten undurchsichtig auf die Kleinkonsumentinnen und Kleinkonsumenten überwälzen können.
Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit, diese Kompetenzen dem Bundesrat zu geben.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Die FDP-Fraktion unterstützt auch hier den Antrag der Mehrheit der Kommission und damit den Bundesrat.
In Artikel 28 Absatz 2 versucht die Minderheit Teuscher, dem Bund eine landesweite Tarifhoheit gegenüber festen Kundinnen und Kunden zuzusprechen. Diese Hoheit hat der Bund bis heute nicht – im noch nicht geöffneten Markt –, und er braucht sie auch nicht. Es macht auch keinen Sinn, für die sechs Jahre bis zur Marktöffnung noch ein solches Einheitssystem aufbauen und einführen zu wollen. Wir haben viel mehr als 26 verschiedene Tarife, wie Frau Teuscher gesagt hat. Bekanntlich haben wir in der Schweiz recht unterschiedliche Elektrizitätsnetze: ländliche und städtische Netze zur Versorgung von Berg und Tal, Netze, die die Industrie versorgen, und solche, die keine Industrie zu versorgen haben. Entsprechend resultieren daraus unterschiedliche Kosten, welche sich heute in unterschiedlichen Tarifen äussern. Dabei werden heute bei der Tarifstruktur die Tarifempfehlungen des Bundes weitgehend befolgt. Würde sich der Minderheitsantrag durchsetzen, würden Netze mit tiefen Kosten oder mit günstiger Eigenproduktion übermässig profitieren; Netze mit weniger attraktivem Versorgungsgebiet – zum Beispiel jene in Randregionen oder jene mit wenig Eigenproduktion und somit höheren Kosten – würden hingegen unzulässig belastet. Wir müssten wohl sehr bald eine Netzausgleichskasse schaffen, was unserer föderalistischen Struktur widerspricht.
Mit dem Minderheitsantrag werden die Interessen von Kantonen und Gemeinden massiv tangiert. Die bestehenden Konstenunterschiede, die von Produktion und Netzdichte herrühren, müssten wir national ausgleichen, wenn wir nicht die weniger attraktiven Netze gefährden wollten. Die Marktöffnung wird eine Vielzahl von Angeboten hervorbringen. Im Monopolbereich, im Netzbereich, werden die Tarife aber nach einheitlichem Schema berechnet werden müssen, womit auch die Transparenzforderung erfüllt wird.
Wir empfehlen Ihnen deshalb auch hier, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: C'est le genre de proposition de minorité dont on aurait bien pu se passer, d'autant plus que le projet de loi sur le marché de l'électricité ne dit rien des structures tarifaires. Celles-ci relèvent toujours des autorités cantonales et communales. Les cantons doivent garder la compétence de fixer, dans des cas exceptionnels, des taxes de raccordement inégales, ce qui leur permet de prendre en compte leurs spécificités propres. De plus, il faut éviter de formuler à l'échelon fédéral, pour la période transitoire de six ans, des dispositions qui contredisent l'article 10 alinéa 3 selon lequel il appartient aux cantons de prescrire ce qui détermine les coûts de raccordement.
Pour ces raisons, je vous demanderai de soutenir la proposition de majorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie haben in Artikel 10 dieses Gesetzes festgelegt, dass es die Kantone und die Gemeinden sein sollen, welche die Tarifstruktur festlegen. Diese sollen auch die Kompetenz haben, in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren festzulegen. Es macht keinen Sinn, dass für die Übergangszeit nun eine andere Regelung gewählt wird.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 50 Stimmen

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Dieses Gesetz kann nur gemeinsam mit dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien (Förderabgabegesetz) in Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit
(Speck, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Philipona, Stucky, Wyss William)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Cette loi ne peut être mise en vigueur que conjointement avec la loi fédérale du 8 octobre 1999 concernant une taxe d'encouragement de l'utilisation efficace de l'énergie et des agents renouvelables. Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Minorité
(Speck, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Maurer, Philipona, Stucky, Wyss William)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Speck Christian (V, AG): Ich vertrete die Kommissionsminderheit bei Artikel 30. Das Abhängigmachen der Inkraftsetzung eines Gesetzes von der Annahme einer neuen Abgabe ist eine an und für sich schon merkwürdige Art und Weise, Politik zu betreiben. Bekanntlich hat die UREK mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, dass das EMG nur in Kraft gesetzt werden kann, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Herbst der Förderabgabe von 0,3 Rappen zustimmen. Diese Koppelung ist zutiefst undemokratisch, und sie ist auch staatspolitisch bedenklich. Ohne zusätzliche Subventionen keine Marktöffnung – so einfach ist das.
Was passiert, wenn das Gesetz über die Strommarktliberalisierung nicht in Kraft gesetzt werden kann? Die Marktöffnung wird sich dennoch durchsetzen, dies aber vor allem für die Grossverbraucher. Für die Durchleitungsrechte wird es einen Entscheid der Wettbewerbskommission geben, wie er

ja bereits angekündigt worden ist. Nachteile werden vor allem die Kleinkonsumenten, die festen Kunden der Endverteiler haben.
Amtsdirektor Eduard Kiener sagte dazu in der Kommission: «Rechtlich ist eine Verknüpfung möglich.» Politisch läuft die Marktöffnung ohnehin. Sie vom Förderabgabegesetz direkt abhängig zu machen, bedeutet, dass wir im Fall einer Ablehnung weiterhin einen Wildwuchs haben.
Wir haben heute vernünftige Marktöffnungsstufen beschlossen. Dies wird dazu führen, dass NAI nur in Ausnahmefällen entstehen werden. Obwohl die Anträge zu Artikel 25ter abgelehnt wurden, besteht keine Veranlassung, die Inkraftsetzung des EMG davon abhängig zu machen, dass sie mit einer neuen Subventionsmaschinerie verbunden wird. Sollte die Förderabgabe in der Volksabstimmung abgelehnt werden, so müssten punktuelle Lösungen gefunden werden.
Im Übrigen bin ich überzeugt, dass sich der Markt mittelfristig erholen dürfte, wovon auch die Wasserkraft profitieren wird. Die Kröte Marktöffnung aber muss nun einmal ohne Wenn und Aber geschluckt werden. Jede Verbindung mit neuen Subventionen ist da fehl am Platz.
Ich bitte Sie im Namen der starken Minderheit um Zustimmung zur Fassung des Bundesrates.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Bezüglich der Koppelung der Förderabgabe mit dem Elektrizitätsmarktgesetz beantrage ich Ihnen, der Minderheit und dem Bundesrat zu folgen.
Die rasche Behandlung des bundesrätlichen Entwurfes zum EMG wurde von Interessengruppen in der Absicht verzögert, zuerst eine Förderabgabe für erneuerbare Energien und damit auch für die angeblich gefährdete Wasserkraft zu sichern. Das ist mit einer Energieabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auch gelungen.
Im Gegensatz zum Bundesrat beschloss die Mehrheit der UREK ganz knapp, dass das EMG nur in Kraft treten soll, wenn auch das Förderabgabegesetz in Kraft gesetzt werden kann. Fällt die Förderabgabe als Gegenvorschlag zur Solar-Initiative beim Souverän durch, würde sich demnach der Startschuss für die Strommarktöffnung nochmals verzögern. Das können wir uns nicht leisten.
Diese von der Kommissionsmehrheit vorgenommene und äusserst problematische Koppelung der Förderabgabe mit dem EMG ist nicht akzeptabel und auch nicht zu rechtfertigen. Dieser subventionspolitisch motivierte Druckversuch auf den Stimmbürger ist politisch problematisch und darf in einem Marktöffnungsgesetz keinen Platz haben.
Kein einziges Wasserkraftwerk wird wegen der Liberalisierung in absehbarer Zeit abgeschaltet werden müssen. Die Frage, ob zukünftige Instandhaltungskosten für Wasserkraftwerke nicht aufgebracht werden könnten, kann heute nicht schlüssig beantwortet werden. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, dieser problematischen Verknüpfung nicht zuzustimmen und bei der Fassung des Bundesrates und der Minderheit zu bleiben.

Schmid Odilo (C, VS): Auch wir in der CVP-Fraktion haben über diesen Artikel 30 sehr intensiv diskutiert. Ich kann Ihnen vorweg sagen, dass wir eine Mehrheit dafür gefunden haben, aber nicht eine sehr, sehr starke; Teile unserer Fraktion haben darauf hingewiesen, dass eine Koppelung undemokratisch sei und ein Druckversuch auf die Stimmenden wäre.
Eine Mehrheit ist allerdings der Meinung, dass eine Verknüpfung – ein Junktim – zwischen Förderabgabegesetz und EMG durchaus Sinn mache; vor allem, wenn man bedenkt, wie die Debatte über das Förderabgabegesetz hier im Parlament gelaufen ist. Jene Kreise, die nun diesem Junktim FAG/EMG ablehnend gegenüberstehen, waren es, die den Beschluss mit grosser Hartnäckigkeit bekämpft haben, die nicht einmal dem sehr bescheidenen Kompromiss von 0,3 Rappen zugestimmt haben. Immer nach dem Motto «divide et impera» – teile und herrsche! – wollen sie verhindern, dass dieses Junktim gesprochen wird, um allenfalls das Förderabgabegesetz oder die rechtliche Basis, die Grundnorm, bekämpfen zu können. Das wäre dann ein eleganter Weg, wie man diese verhasste Energieförderungsabgabe wieder umgehen könnte.
Aus diesem Grunde – es ist ein bisschen Misstrauen dabei, weil man diese Debatten hier erlebt hat – sind wir mehrheitlich für eine Koppelung FAG/EMG. NAI braucht es, weil die Spielregeln geändert werden. Ich habe es schon mal gesagt: Die Fraktion ist auch grossmehrheitlich dieser Meinung. Diese NAI sollten aber im Förderabgabegesetz geregelt werden. Auch als Vertreter eines Wasserschlosskantones muss ich sagen: Das Eintrittsbillet zu einem liberalisierten Strommarkt ist die Förderabgabe.
Die Mehrheit der CVP-Fraktion wird somit der Kommissionsmehrheit bei Artikel 30 zustimmen; aber ich verheimliche nicht, dass eine starke Mindherheit anders stimmen wird.

Brunner Toni (V, SG): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 30 der Minderheit zu folgen. Diese will, dass der Bundesrat den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Elektrizitätsmarktgesetzes bestimmt. Dies ist auch recht so. Was aber weniger logisch erscheint, ist das Vorhaben der Kommissionsmehrheit, die das Elektrizitätsmarktgesetz nur gemeinsam mit dem Förderabgabegesetz in Kraft setzen will. Bekanntlich muss die Förderabgabe in der zweiten Hälfte dieses Jahres vor das Volk gebracht werden; der Entscheid des Volkes wird zu akzeptieren sein. Wenn er zugunsten der Förderabgabe ausfällt, ist das ebenso zu akzeptieren, wie wenn der Entscheid negativ ausfällt. In diesem Falle auch auf die Einführung des EMG zu verzichten, wäre unredlich. Dadurch würde zwar die Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf den 1. Januar des nächsten Jahres gänzlich verunmöglicht; die ganze Strommarktliberalisierung würde vom Parlament wieder auf die lange Bank geschoben. Aber aufgrund der Bedingungen des Umfeldes wäre in der Realität sicher nicht zu verhindern, dass die Strommarktliberalisierung weiter fortschreitet. Die Grossen hätten dann mit ihren günstigen Tarifen wieder einmal davon profitiert; die Kleinkunden wären bei dieser Vorgehensweise aber einmal mehr die Benachteiligten und daher auch die Geprellten. Die Politik würde also einmal mehr der wirtschaftlichen Entwicklung hinterherhinken. Dies ist zu vermeiden und mit der klaren Unterstützung der Minderheit auch zu postulieren.
Ich bitte Sie daher, die starke Minderheit zu unterstützen, wonach der Bundesrat das Inkrafttreten des Gesetzes selber bestimmen kann.

Strahm Rudolf (S, BE): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, Artikel 30 Absatz 2 in der Fassung der Mehrheit zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Art von Abgeltung von NAI ist die logische Folgerung aus der sehr deutlichen Ablehnung von Artikel 25ter. Etwas muss man ja tun, um vor allem mit Rücksicht auf die Gebirgskantone Sicherheiten zu bieten, dass die NAI-Abgeltung gewährleistet ist.
Herr Speck hat gesagt, die Verknüpfung sei undemokratisch und staatspolitisch bedenklich. Ich glaube, dass das die logische Verknüpfung – sie ist rechtlich übrigens möglich; wir haben ein Gutachten dazu – zwischen der Förderabgabe und der Strommarktliberalisierung ist:
Erstens ist ein Sicherungselement gegen Ängste – die vielleicht subjektiv sind – im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung, und zwar ein Sicherungselement gegenüber den Gebirgskantonen, die Angst davor haben, dass vor allem bei den neueren Kraftwerken plötzlich Illiquiditäten und Konkursfälle auftreten könnten.
Zweitens ist es ein psychologisches Sicherungselement gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vor allem auch der Kraftwerke.
Drittens ist es ein Sicherungselement gegenüber der EOS und der Romandie. Wir wissen, dass die Ostschweizer Kantone ihre Hausaufgaben besser gemacht haben; sie haben Abschreibungen vorgenommen. In der Westschweiz ist man damit im Rückstand. Es ist ein Sicherungselement, wenn eine gewisse Gewähr geboten wird, dass aus der Förderabgabe allenfalls, unter restriktiven Bedingungen, auch die Abgeltung der NAI möglich ist.

Ich muss hier noch auf das Argument eingehen, das sei ein neuer Subventionsmechanismus. Ich höre auch von Freunden aus dem bürgerlichen Lager, wir wollten eine neue Käseunion schaffen. Wir gehören nicht zu denjenigen, die eine Verewigung eines Subventionsmechanismus einführen wollen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Artikel 7 und 9 des Förderabgabegesetzes sagen, dass nur unter drei kumulativen, restriktiven Bedingungen überhaupt ein Franken für die NAI-Abgeltung ausbezahlt werden kann:
1. Es muss betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein und darf nur in Ausnahmefällen vorkommen, d. h., wenn damit konkret ein Konkurs oder der Verkauf des Werkes ins Ausland verhindert werden kann.
2. Es handelt sich um rückzahlbare Darlehen.
3. Es ist nur gegen Sicherheiten, z. B. gegen die Verpfändung des Werkes, wie bei einem Hypothekardarlehen, möglich, dass der Bund aus der Förderabgabe solche Darlehen oder Bürgschaften leistet.
Es geht hier – reden wir Klartext – schon um ein Vorgeplänkel im Hinblick auf die Abstimmung im Herbst. Die Förderabgabe – ich spreche nur vom Gegenvorschlag der Bundesversammlung – bringt eine Verteuerung der Energie von 0,3 Rappen. Mit der Strommarktliberalisierung aber können Sie sehr rasch – die Erfahrungen im übrigen Europa, vor allem in Deutschland, haben das gezeigt – mit einer Strompreissenkung um 3 bis 5 Rappen rechnen. Das ist also um 3 Rappen billigerer Strom mit dem Preis einer zeitlich befristeten Abgabe von 0,3 Rappen.
Ich möchte Sie sehr bitten: Bedenken Sie, ob dieser Preis für die Absicherung der Strommarktliberalisierung nicht bezahlt werden sollte. Diese Förderabgabe ist sozusagen das Schmiermittel für die Liberalisierung. Sie nimmt Ängste und gibt Sicherheiten.
Gerade aus diesen zum Teil auch psychologischen Gründen bitte ich Sie, dieses Junktim, diese Verknüpfung vorzunehmen und Artikel 30 Absatz 2 in der Fassung der Mehrheit anzunehmen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Ce n'est pas une mesure antidémocratique que de lier l'entrée en vigueur de la loi sur le marché de l'électricité à celle de la loi concernant une taxe d'encouragement de l'utilisation efficace de l'énergie et des agents renouvelables. Comme je l'ai dit tout à l'heure, les Chambres ont élaboré un concept qui répond aux initiatives populaires solaire et «Energie et environnement», ainsi qu'à la problématique des investissements non amortissables liés à l'ouverture du marché de l'électricité.
En politique, on dit toujours qu'il faut se méfier de ses amis. Je constate que les personnes qui sont cosignataires de la proposition de minorité sont mes amis politiques, qui sont les ennemis de la taxe sur les énergies non renouvelables. Je dirai qu'en fait, la proposition de minorité est le début de la campagne pour un non aux contre-projets des initiatives précitées. Je vous rappellerai que le peuple suisse a accepté une taxe poids lourds qui va engendrer un produit de 1,5 milliard de francs dans quelques années, alors que le produit de la taxe sur l'énergie ne sera que de 450 millions de francs par année. Avec la baisse du prix de l'électricité qu'on attend après l'ouverture du marché, cette taxe sera quasiment indolore. Si on prend par exemple le coût du carburant pour les voitures, la taxe représente à peu près 2 centimes par litre d'essence; une voiture consomme environ 10 litres aux 100 kilomètres, ça fait 20 centimes pour 100 kilomètres, 2 francs pour 1000 kilomètres. Si une voiture fait 20 000 kilomètres par an, ça fait 40 francs par année et par voiture. Pour un propriétaire d'automobile, 40 francs par an de taxe pour régler le problème des énergies renouvelables et des INA, ça représente un café par mois.
Voilà un peu à combien s'élève cette taxe qui ne met en péril ni l'économie ni le pouvoir d'achat des consommateurs, c'est une solution intelligente, raisonnable, rationnelle, supportable, qui permet de régler les problèmes qui se posent face à l'ouverture du marché de l'électricité. Ce lien que nous avons voulu est logique, car il fait partie d'un concept voulu et décidé par notre Conseil.
Je vous invite à soutenir la proposition de majorité.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben während dieser Debatte schon mehrfach erwähnt, dass die Energieabgabe, die im FAG festgelegt ist, gemäss Meinung der Mehrheitder viel genannte Eintrittspreis für die Strommarktöffnung ist. Es geht um die Frage, ob man diesen verbindlichen Link machen will. Die Kommission hat dies mit einer Stimme Mehrheit beschlossen. Demgegenüber war eine starke Minderheit – wie das zum Teil auch in Fraktionserklärungen zum Ausdruck gekommen ist – der Auffassung, dass dieser Link nicht nötig sei.
Unabhängig von der Frage des Links – das wurde heute mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und beispielsweise auch von Kollege Speck gesagt – sei die Minderheit im Falle des Worst-Case-Szenarios, wenn beispielsweise im Herbst diese Abgabe in der Volksabstimmung scheitern würde, bereit, im Parlament auf diese Frage beim EMG zurückzukommen. Der Zeitplan würde das an sich noch zulassen. Trotzdem hat die Mehrheit der Kommission beschlossen, diese Verbindung im rechtlichen Sinne vorzunehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Strommarktöffnung soll nach der Meinung des Bundesrates nicht ohne flankierende Massnahmen erfolgen. Die zentrale flankierende Massnahme ist tatsächlich das Förderabgabegesetz. Der Bundesrat hat das vor einem Jahr in der Stellungnahme zum Förderabgabebeschluss, wie er damals noch genannt wurde, geschrieben, und es geht auch aus der Botschaft zu diesem Gesetz hervor.
Die Frage ist allerdings, ob die Verknüpfung rechtlich oder eher argumentativ gemacht werden soll. Es ist auch denkbar, bei der Abstimmung am 24. September 2000 argumentativ darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Zusammenhang besteht. Es könnte ja immerhin sonst die Gefahr bestehen, dass jemand, der gegen die Elektrizitätsmarktöffnung ist, am 24. September deswegen Nein stimmt, weil dieser Zusammenhang rechtlich gemacht wurde. Wenn im September 2000 die Neinstimmen überwiegen, wird es immer noch möglich sein, dass die Positionen zum Elektrizitätsmarktgesetz neu bezogen werden, denn zu diesem Zeitpunkt wird es hier im Parlament noch nicht zu Ende beraten sein.

siehe/voir

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.055/406)
Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 88 Stimmen

S./p. 160

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.055/408)
Für Annahme des Entwurfes .... 104 Stimmen
Dagegen .... 24 Stimmen

S./p. 161

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 7. Juni 2000
Mercredi, 7 juin 2000

08.00 h

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 20.03.00
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Epiney, Bieri, Escher, Gentil, Inderkum, Lombardi)
Aussetzen der Verhandlungen bis nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über die Energie-Initiativen und die Gegenvorschläge

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière
Minorité
(Epiney, Bieri, Escher, Gentil, Inderkum, Lombardi)
Les négociations sont suspendues et ne reprendront qu'après le 24 septembre 2000, une fois que le peuple aura choisi dans le domaine énergétique entre les initiatives et les contre-projets

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Es geht um den Ordnungsantrag der Minderheit, die Verhandlungen bis zur Herbstsession auszusetzen, also bis nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über die Solar-Initiative, die Energie-Umwelt-Initiative und die entsprechenden Gegenvorschläge.

Epiney Simon (C, VS): Certains d'entre vous ont peut-être raison de penser qu'il faut être inconscient, masochiste ou suicidaire pour défendre l'introduction d'une taxe, lorsque vous êtes précisément tributaire des énergies visées dans votre vie quotidienne. La question est en effet loin d'être saugrenue. Les Alpins, dont je suis, sommes en effet interpellés et touchés par une taxe sur les énergies polluantes. Nous dépendons de la benzine pour nous déplacer, nous nous chauffons au mazout qui est plus cher à cause des transports, nous consommons davantage à cause du climat, l'alimentation au gaz n'est guère possible à cause de la topographie des lieux et le manque de population, les revenus y sont plus bas, les impôts plus élevés. En outre, la taxe sur les poids lourds grève injustement le seul moyen de transport de marchandises et de matériaux. Enfin, comment envisager sereinement l'avenir quand la houille blanche et le tourisme sont menacés, que le désengagement de la Confédération dans le service public fait que la diversification économique est définitivement un leurre en montagne.
Soyez rassurés! Nous ne sombrerons ni dans l'autoflagellation ni dans le fatalisme. Si nous soutenons cette taxe sur les énergies polluantes, c'est parce que nous défendons des valeurs, et non pas des intérêts purement matériels, des privilèges ou des principes. L'ouverture du marché de l'électricité est inéluctable. Autant dès lors s'y préparer, mais sans précipitation. Le marché européen est déjà interconnecté, grâce au dispatching de Laufenbourg notamment. L'électricité n'est toutefois pas une marchandise comme une autre. Elle obéit à des lois physiques spécifiques. L'électron suit en effet le chemin le plus court en direction du consommateur. Il n'a ni couleur ni odeur. On ne peut guère stocker l'énergie et il faut veiller à ce que la production corresponde toujours à la consommation. Les professionnels de la branche sont unanimes. Produire de l'électricité, c'est relativement facile. Mais la transporter, la distribuer, maintenir la tension, régler les fréquences, avoir des réserves d'énergie, ne pas surcharger les lignes, vendre au bon moment et au dernier moment, c'est beaucoup plus complexe, d'autant plus que le réseau suisse est extrêmement décentralisé avec 1200 sociétés de distribution. Il n'y a, dès lors, pas péril en la demeure pour ouvrir le marché, même si nous y sommes favorables rapidement. Le degré d'ouverture dans l'Union européenne n'est pas significatif. La Grande-Bretagne et les pays scandinaves n'ont guère pris de risques en libéralisant le marché. Ils ne disposent pas de lignes de transport à haute tension ou très peu de lignes disponibles avec leurs propres voisins, la Grande-Bretagne étant par exemple une île. L'Allemagne a libéralisé le marché certes, mais l'accouchement est chaotique. C'est peut-être de leur part une manière de se soustraire au syndicat du charbon, lequel reste fortement subventionné. Quant à la France, reine du monopole, elle n'ouvrira le marché qu'au compte-gouttes et au dernier moment, car les syndicats ne sauraient renoncer au subventionnement annuel d'EDF de plus de 120 millions de francs suisses par année, ainsi qu'à l'assainissement de la caisse de pensions qui est prévu. Les syndicats français ont tout à craindre d'une libéralisation qui va se traduire par la perte de milliers d'emplois et de membres cotisants.
La Suisse doit donc préparer cette libéralisation, mais en veillant à amortir le choc de l'ouverture. Dans ce contexte, on ne peut pas dissocier l'ouverture de l'adoption des taxes énergétiques prévue le 24 septembre. L'ouverture du marché n'est pas envisageable sans une mesure d'accompagnement telle que l'introduction de la taxe qui est prévue. Cette philosophie n'est d'ailleurs pas nouvelle. Nous avons appliqué cette thérapie à Kaiseraugst, à Swissair, à Swisscom, aux CFF, à l'agriculture et bien sûr à tous les accords bilatéraux.
Même notre industrie en mains des chantres du néolibéralisme s'est accommodée des garanties contre les risques à l'exportation et, depuis hier, d'une loi subsidiant indirectement les exportations. Les valeurs que nous défendons sont au nombre de quatre.
D'abord, le patrimoine hydraulique. Château d'eau de l'Europe, la Suisse produit de l'électricité à partir de l'énergie hydraulique à raison de 60 pour cent. Cette énergie propre et renouvelable constitue l'une des seules ressources de l'Arc alpin, comme d'autres ont le sel et d'autres le pétrole. Sans une taxe même modique à 0,3 centime le kilowattheure, l'hydraulique n'a aucune chance de concurrencer l'énergie nucléaire, bradée et subventionnée par la France, ou produite à bas prix dans les pays de l'Est dans des centrales nucléaires à haut risque qui sont de véritables bombes à retardement.
Les nouveaux aménagements comme Cleuson-Grande Dixence, qui sont en mains des collectivités publiques romandes et des caisses de pensions, produisent à plus de 10 centimes, alors que le prix de référence du marché se situe aux alentours de 4 centimes le kilowattheure. De tels aménagements ne peuvent réduire leur endettement sans le produit de la taxe. De surcroît, ils sont objet de convoitise de grands groupes étrangers comme EDF, qui pèse 50 milliards de francs de chiffre d'affaires, contre 7 milliards de francs environ pour les sept exploitants suisses, les Überlandwerke. Sans assainissement de la dette, de telles sociétés seront avalées par la première OPA. D'autre part, l'entretien et la modernisation des ouvrages hydroélectriques nécessitera

environ 3,5 milliards de francs sur 25 ans, les INA 1,8 milliard de francs, et l'assainissement des cours d'eau environ 8 milliards de francs.
Ces sommes considérables ne peuvent pas être réunies par la Confédération, les cantons ou les communes qui sont propriétaires des eaux, ni par les concessionnaires. C'est pourquoi les prêts sans intérêt, soumis de surcroît aux fourches Caudines du budget, qui figureraient dans la loi sur l'ouverture du marché électrique, ne seraient qu'un emplâtre sur une jambe de bois.
Pour amener à 4 centimes le prix du kilowattheure, un véritable assainissement lié avec des mesures de modernisation des ouvrages est indispensable. Des prêts sans intérêt ne sont que des promesses qui rendent les fous joyeux.
Deuxième valeur à défendre: un minimum d'indépendance énergétique. La prochaine guerre sera vraisemblablement purement économique. Or, l'énergie est le moteur de l'économie. Une résolution de l'OPEP, la rupture d'un oléoduc, une fuite de gaz, la chute de pylônes à haute tension sont autant de paramètres qui peuvent provoquer une crise économique ou générer des pannes graves. Or, la Suisse, sans matières premières, dépend déjà aujourd'hui de l'étranger, pour son approvisionnement énergétique, à près de 80 pour cent. En bradant l'hydraulique, à l'instar de ce qu'ont fait les banques, à des groupes étrangers, la Suisse pourrait rapidement encaisser un autogoal et perdre son autonomie dans la production de l'énergie de pointe – qui nous a permis jusqu'à aujourd'hui de vendre l'énergie nucléaire dans la corbeille de la mariée –, perdre les centres de décision avec leur savoir-faire, se séparer des lignes à haute tension qui sont un atout stratégique – lorsque vous possédez les lignes à haute tension, vous avez la priorité de transporter votre propre courant. Puis, dans une deuxième étape, les réseaux de distribution seront évidemment menacés.
La Suisse serait donc contrainte de renoncer à la maîtrise dans la production, dans le transport. Elle serait l'otage de l'étranger qui déciderait du genre d'énergie qui passerait à travers les lignes, de son prix bien sûr, du niveau de sécurité des installations, de la fiabilité des réseaux et de la qualité des prestations offertes.
Le marché pourrait tomber, comme cela se fait déjà à l'étranger, rapidement en mains de deux ou trois grands opérateurs qui, après avoir perdu des milliards de francs pour casser les prix, imposeraient rapidement de nouveaux prix, à la hausse bien sûr, ainsi que leur politique puisqu'ils seraient les seuls aux commandes. On a lu en 1999 le rapport du département fédéral de l'énergie américain qui lance un véritable cri d'alarme, vu la menace qui pèse sur le marché de l'électricité, notamment sur la sécurité des installations.
Troisième valeur à défendre: le service public. La Suisse reste une mosaïque fragile, à la belge. Grâce au fédéralisme, dont le service public est une des composantes, la Suisse a préservé à la fois la cohésion nationale et sociale. Chaque région est alimentée, grâce à ce système, à des prix comparables. Une libéralisation pénalisant également les sociétés de distribution qui ont fait l'effort d'acquérir de la production rendrait fragile ces mêmes sociétés qui appartiennent essentiellement à des collectivités publiques. Dès lors, elles seraient obligées de fusionner. Ce ne serait pas un mal dans beaucoup de cas, mais elles seraient également contraintes de supprimer des emplois et surtout de devoir, en fin de compte, se vendre. Les régions périphériques pourraient à nouveau faire les frais de cette libéralisation, puisqu'un rapport d'Ecoplan nous apprend que des écarts au niveau régional de l'ordre de 4,5 centimes à 13 centimes pourraient affecter le droit d'utilisation des lignes, avec des pointes d'environ 20 centimes le kilowattheure au niveau des communes.
Selon le sort qui sera réservé aux taxes il y aura donc lieu d'adapter la loi sur le marché de l'électricité avec des mesures contraignantes, notamment en matière de services publics, conformément à l'article 103 de la Constitution fédérale qui traite des mesures en faveur des régions économiquement menacées.
Quatrième valeur à défendre: le développement durable. Le réchauffement de la planète est une évidence. Les pays en émergence, comme la Chine et l'Inde, vont à leur tour polluer de manière dramatique l'atmosphère, alors que les ressources pétrolières s'amenuisent. Sans la taxe, la Suisse renonce à faire école et ne répond plus à l'exigence constitutionnelle de soutenir les énergies renouvelables. En outre, elle pousserait l'hypocrisie jusqu'à s'approvisionner dans les centrales nucléaires françaises et dans les pays de l'Est, alors qu'à l'intérieur du pays, elle prône un moratoire nucléaire. Elle contribuerait, cela est d'autant plus inquiétant, à la mise en place de centrales à gaz polluantes sur tout le territoire suisse, avec pour conséquence une augmentation des excédents sur le marché. La Suisse pourrait en revanche créer des milliers d'emplois dans le développement du renouvelable, comme l'ont fait notamment les pays scandinaves.
Le programme «Energie 2000» est significatif à cet égard. Il a démontré l'efficacité d'un soutien du secteur du renouvelable, dont les potentialités sont importantes en Suisse dans le domaine du bois, du solaire, des petites centrales hydrauliques ou de la biomasse. En défendant ces valeurs, nous ne méprisons pas le souci légitime de l'économie qui veut pouvoir continuer à concurrencer l'étranger à armes égales.
A ce propos, j'aimerais vous rappeler que les industries qui dépendent de l'énergie pour produire un bien seront exonérées jusqu'à 100 pour cent de la taxe, que les PME qui consomment de l'électricité renouvelable ne seront pas concernées par cette taxe, que certaines PME bénéficient déjà aujourd'hui de prix concurrentiels, selon les cantons ou les distributeurs qui les desservent, car certains opérateurs ont intérêt à fidéliser, avant l'ouverture du marché, ces dites PME.
On constate également que les grandes sociétés de distribution ont déjà anticipé le marché, puisqu'elles concluent des contrats avec des clients captifs, qui sont d'importants consommateurs pour elles, mais qui ne remplissent pas les conditions de l'ouverture de l'accès au réseau. De l'avis même des PME, le facteur énergétique est souvent marginal dans une entreprise. On peut réduire les coûts par des mesures d'économies, d'isolation ou de modernisation des installations. Même avec la libéralisation, il restera un monopole sur deux des trois composantes du prix, à savoir le transport et la distribution qui ne seront pas libéralisées, parce qu'on ne peut pas multiplier à l'infini le nombre de lignes électriques.
La libéralisation provoquera sans doute des prix plus bas, mais ces prix seront l'objet d'une spéculation boursière, ils seront donc source d'imprévisibilité. Un entrepreneur prudent fera vraisemblablement un panachage entre des contrats de fourniture à moyen et à long terme, et un approvisionnement sur le marché «spot». Certaines PME, au lieu de se lamenter, devraient saisir cette opportunité de jouer un rôle de pionnières dans le développement des énergies renouvelables, car le marché est porteur en termes d'emploi et de gain. Il faut dès lors éviter d'encaisser un autogoal car, à force de libéraliser, on va créer inévitablement, comme cela s'est vu à l'étranger, de nouveaux monopoles qui, après avoir cassé le marché, vont évidemment vouloir récupérer leurs billes en augmentant très rapidement les prix, une fois qu'ils auront conquis le marché.
Pour toutes ces raisons, je vous invite à discuter, en toute connaissance de cause, des chances et des risques d'une libéralisation et aussi de la nécessité d'incorporer des mesures d'accompagnement après le 24 septembre.
Le report de l'examen de la loi en septembre n'apportera aucun retard, bien au contraire. En effet, si nous n'entrons pas en matière sur la motion d'ordre et si nous supprimons le lien formel entre les deux dispositions légales, nous allons créer automatiquement une divergence profonde avec le Conseil national, qui va nécessiter des navettes. Nous allons empoisonner le climat autour des votations de septembre, parce que certains vont continuer à crier au chantage, alors qu'il y a un lien naturel entre l'ouverture du marché et l'introduction des taxes énergétiques. Nous allons surtout créer un nouveau front contre le nucléaire dont le camp bourgeois

ressortira très affaibli dans le futur. La commission du Conseil national ne pourra traiter, en tout état de cause, les divergences qu'au mois de décembre au plus tôt.
En revanche, si nous examinons la loi sur le marché de l'électricité après le 24 septembre, nous serons au clair sur les taxes énergétiques. Et, en cas de refus par le peuple, nous pourrons, en toute connaissance de cause, incorporer dans la loi deux ou trois articles supplémentaires en faveur du service public, de la solidarité tarifaire, des INA, de l'entretien et de la modernisation des ouvrages hydrauliques.
Il est dès lors sage d'accepter la motion d'ordre de la minorité et de repousser au 25 septembre l'examen de la loi sur le marché de l'électricité, dont, je le rappelle, nous recommandons l'adoption.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Sie haben von Herrn Epiney gehört, dass die Beratung des Elektrizitätsmarktgesetzes in unserem Rat erst nach der Volksabstimmung zu den drei Energievorlagen stattfinden soll.
Um diese Frage geht es jetzt und hier, und um nichts anderes. Dies, obwohl wir in der Kommission dank einem zusätzlichen Sitzungstag, der Disziplin aller Beteiligten und der Effizienz der Verwaltung das Gesetz durchberaten haben und es Ihnen zur Beratung vorliegt. Sämtliche Fragen wurden uns postwendend beantwortet und alle verlangten Zusatzberichte lagen der Kommission innert weniger Stunden vor, wofür ich mich ausdrücklich bedanken möchte.
Ich bitte Sie Folgendes zu bedenken: Wenn wir in dieser Session das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) nicht beraten, können wir auch zu dem vom Nationalrat eingefügten Artikel 30 Absatz 2 nicht Stellung nehmen. Dieser besagt: «Dieses Gesetz kann nur gemeinsam mit dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und erneuerbarer Energien (Förderabgabegesetz) in Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.»
Der Nationalrat hat Artikel 30 Absatz 2 mit 93 zu 88 Stimmen zugestimmt.
Das bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass die Elektrizitätsmarktöffnung erst dann stattfinden kann, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Förderabgabegesetz zugestimmt haben. Sollte diese Vorlage im September vor dem Volk keine Gnade finden, findet auch keine Marktöffnung statt. Oder zutreffender formuliert: Dann hängt die vom Nationalrat verabschiedete Form des EMG in der Luft.
Sie hängt wohl noch länger in der Luft, falls es erstmals zu einer Stichfrage kommt, wenn sowohl die Solar-Initiative wie das Förderabgabegesetz vom Volk angenommen würden. Zur Erinnerung: Das Förderabgabegesetz sieht vor, dass während zehn bis maximal fünfzehn Jahren unter restriktiven Bedingungen nichtamortisierbare Investitionen aus der Förderabgabe entschädigt würden. Damit wäre sichergestellt, dass kein Wasserkraftwerk zufolge von Abschreibungsproblemen in Schwierigkeiten gerät. Die Förderabgabe will aber darüber hinaus noch mehr, sie will über die bilanzmässige Sanierung auch die Erneuerung der Wasserkraft fördern. Viele Wasserkraftwerke seien zwecks Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf solche Unterstützung angewiesen, wurde argumentiert. Deswegen hat der Nationalrat letztendlich die Verknüpfung mit dem Förderabgabegesetz in die Vorlage aufgenommen.
Zugegeben, aus Sicht der Befürworter der Förderabgabe ist die Verknüpfung des EMG mit dem Förderabgabegesetz verlockend. Die Frage aber stellt sich, ob mit einem solchen Vorgehen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht überfordert, wenn nicht gar manipuliert werden. Es stellt sich weiter die Frage, ob die wichtigste Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes eine Subventionsordnung sein soll, wie sie mit der Förderabgabe eingeführt wird. Soll derjenige, der für eine marktwirtschaftliche Regelung auf dem Strommarkt ist, gezwungen werden, die Liberalisierung mit Subventionen zu erkaufen?
Es stellt sich weiter die Frage, ob eine allfällige Problematik bezüglich der nichtamortisierbaren Investitionen als Folge der Marktöffnung – wir erhielten in der Kommission Unterlagen, welche die Existenz dieses Problems sehr stark relativieren – nicht besser im EMG geregelt werden müsste, z. B. mit einem zeitlich befristeten Darlehensmodell.
Es ist aber auch die Frage zu stellen, was geschieht, wenn die Förderabgabe abgelehnt wird. Mit Ihrem Entscheid zum Ordnungsantrag müssen Sie auch diese Frage beantworten, auch wenn die Antwort nur heisst: Dann sehen wir zu, dass wir im Rahmen der Beratungen zum EMG eine Ersatzlösung suchen. Dabei wissen wir, dass finanzielle Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke nur dann – hören Sie mir bitte gut zu: nur dann – eine Verfassungsgrundlage haben, wenn Massnahmen an umweltrechtliche Vorgaben geknüpft sind, d. h., wenn eine spürbare Verbesserung der Umweltqualität resultiert. Weiter gehende Lösungen bedürfen einer Verfassungsnorm, was ein Hinausschieben der Marktöffnung auf längere Zeit bewirken würde.
Mit dem Ordnungsantrag, die Beratung zu verschieben, stellen wir uns als Rat all diesen Fragen nicht. Wir stimmen aber einer Lösung zu, die – so meine ich – vermeintlich den Interessen der Gebirgskantone und der Wasserkraft entgegenkommt, die aber andererseits keine saubere Meinungsbildung im Abstimmungskampf erlaubt und mehr Verwirrung stiftet als Klarheit in der Entscheidungsfindung ermöglicht. Die Vorlagen, über die am 24. September abgestimmt werden wird, sind meines Erachtens komplex genug. Sie müssen nicht durch ein Junktim noch komplexer gemacht werden.
Gerade aus diesem Grund schaut man jetzt besonders auf unseren Rat. Denn Interessengruppen und allgemein die Öffentlichkeit haben nach meinem Demokratieverständnis ein Recht darauf, klare Entscheide fällen zu können. Sie müssen aber auch wissen, aufgrund welcher Überlegungen unser Rat die Verknüpfung beurteilt. Dieses Recht kann aber nur eingelöst werden, wenn wir hier in aller Offenheit darüber debattieren.
Wenn wir die Beratung verschieben, nehmen wir keine Stellung zu dieser Frage, und damit suggerieren wir wohl unausgesprochen, dass wir uns hinter die Verknüpfung stellen. Das findet die Mehrheit der Kommission im Hinblick auf die Abstimmung im September – wegen der Komplexität der Vorlagen und der Unmöglichkeit für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, in Kenntnis aller Facetten Stellung zu nehmen – schlicht nicht in Ordnung. Deshalb erfolgte auch mein Stichentscheid in der Kommission gegen den Ordnungsantrag.
Dabei ist uns bewusst, dass das EMG noch nicht abschliessend beraten ist, sondern sich im September erst in der Differenzbereinigung befindet. Das heisst, dass nach der Abstimmung im September zuerst wieder der Nationalrat zum Zuge kommt.
Uns ist auch bewusst, dass unsere Kommission damit eigentlich das Heft vorerst aus der Hand gibt. Dies nehmen wir aber gerne in Kauf, weil wir unserem Rat zutrauen, auch in der Differenzbereinigung ordnend einwirken zu können.
In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen einer Mehrheit der Kommission, den Ordnungsantrag der Minderheit Epiney abzulehnen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Auch ich bitte Sie, das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) in dieser Session zu behandeln und den Verschiebungsantrag der Minderheit Epiney nicht zu unterstützen. Es ist Herrn Epiney zuzustimmen: Der Übergang von einem Gebiets- und Preismonopol zu einem freien Markt in der Stromwirtschaft ist ohne Zweifel ein schmerzlicher Prozess. Es ist aber ja gerade das erklärte Ziel des EMG, diesen Prozess für die Betroffenen abzufedern – zum Beispiel durch die etappierte Zulassung der verschiedenen Kundenkategorien zum Markt und damit durch eine Etappierung des Preisrückganges; die Kommission möchte zudem auch ein paar neue Bestimmungen zum Schutz des Service public einführen.

Den Verschiebungsantrag kann man wortreich begründen und mit schönen Argumenten erklären; man kann aber nicht verstecken, dass er zwei ganz wesentliche Schwächen hat:
1. Er entspringt handfesten abstimmungstaktischen Motiven.
2. Er enthält eine ernsthafte Gefährdung des ganzen EMG.
Im Klartext will der Antrag der Minderheit Epiney nichts anderes als die vom Nationalrat beschlossene Koppelung zwischen EMG und Förderabgabegesetz in die Septemberabstimmung hinüberretten, ohne dass in unserem Rat eine Diskussion darüber stattgefunden hat. Dies erachte ich als ein des Ständerates unwürdiges Vorgehen. Viele von uns – wird der Ständerat doch oft als rechtliches Gewissen des Parlamentes bezeichnet – wissen nämlich sehr genau, dass die Verknüpfung von EMG und Förderabgabegesetz verfassungsrechtlich wie auch staatspolitisch fragwürdig ist. Sie stellt einen Druckversuch gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dar, der an Nötigung grenzt. Also zieht es die Minderheit vor, darüber nicht zu diskutieren und nicht zu entscheiden. Ohne in dieser Session selbst offen Stellung beziehen zu müssen, kann man dann im Abstimmungskampf darauf hinweisen, dass gemäss Nationalratsbeschluss bei einer Ablehnung des Förderabgabegesetzes auch das EMG gefährdet sei. Das ist dann tatsächlich auch der Fall. Warum?
Wenn die Minderheit Epiney den Entscheid des Nationalrates mit allen Mitteln stehen lassen will und damit zum Ausdruck bringt, dass das EMG ohne Förderabgabe aus ihrer Sicht nicht möglich sei, dann ist es ja wohl undenkbar, dass sie das EMG bei einem negativen Entscheid zum Förderabgabegesetz ohne eine tiefgreifende Überarbeitung plötzlich akzeptieren würde. Wir müssten also in diesem Fall beim EMG mehr oder weniger wieder bei Adam und Eva beginnen.
Aus diesem Grunde kommt die heutige Absetzung des EMG von der Traktandenliste im Falle einer Ablehnung des Förderabgabegesetzes einer massiven Verzögerung, wenn nicht sogar einer Gefährdung des EMG gleich. Die knappe Kommissionsmehrheit will dies nicht verantworten, weil die Marktöffnung im Gang ist und weiter ihren Lauf nimmt. Aber ohne EMG erfolgt sie ohne Leitplanken, also chaotisch, und die Verlierer wären die schweizerische Volkswirtschaft und die Bergkantone. Ich muss Sie fragen: Wollen Sie das wirklich?
Die Mehrheit schlägt Ihnen einen anderen Weg vor: Behandeln wir in dieser Session das dringend notwendige EMG und bestreiten wir die Volksabstimmung im September mit Argumenten und nicht mit taktischen Spielen. Gelingt es den Befürwortern der Förderabgabe, den Souverän von dieser neuen Steuer zu überzeugen, so werden die NAI sowie allfällige Investitionen in die Erneuerung der Wasserkraft aus diesen Mitteln bezahlt. Die Minderheit hat damit ihr optimales Ziel demokratisch erreicht.
Sollte jedoch der Souverän nicht bereit sein, eine neue Steuer zu akzeptieren, von der ohnehin nur ein Bruchteil für die Wasserkraft reserviert ist, so käme unser Konzept zum Tragen. Dieses besteht aus einer raschen Inkraftsetzung des EMG und damit aus einem geordneten Ablauf für die Marktöffnung und zusätzlich aus einer Auffanglösung über rückzahlbare Darlehen für die wenigen Härtefälle bei den NAI.
Für uns ist das die einzig richtige Lösung, und für die Minderheit müsste es zumindest die zweitbeste Lösung sein. Jedenfalls ist sie besser als eine Gefährdung des EMG.
Die Fragen im Zusammenhang mit Erneuerungsinvestitionen für die Wasserkraft stellen sich ohnehin nicht in den nächsten zehn Jahren, sondern nach Aussage der Branche frühestens zum Zeitpunkt des Heimfalls. Die grosse «Heimfallswelle» steht jedoch erst in dreissig bis vierzig Jahren an. Bis dann ist die Wasserkraft längst wieder konkurrenzfähig und profitabel geworden und in der Lage, ihren Investitionsbedarf ohne Subventionen abzudecken.
Ich bitte Sie deshalb nochmals, den Ordnungsantrag der Minderheit Epiney abzulehnen. Sie ermöglichen damit eine offene Auseinandersetzung über die umstrittene Frage der Koppelung der beiden Erlasse und eine faire Diskussion des Vorschlages, für die NAI bei Bedarf und falls das Förderabgabegesetz abgelehnt werden sollte im Rahmen des EMG eine Darlehenslösung anzubieten.
Damit schaffen Sie zugunsten der Stimmberechtigten für den Herbst eine klare Ausgangslage und ermöglichen ihnen den Entscheid in Kenntnis der Positionsbezüge zum EMG in beiden Kammern. Darauf haben die Stimmberechtigten das Recht, das Sie ihnen nicht vorenthalten sollten.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Nach dem sehr engagierten Votum von Frau Spoerry möchte ich Ihnen beantragen, dem Ordnungsantrag der Minderheit Epiney zuzustimmen.
Ich versuche, dies wie folgt sachlich zu begründen: Der Zweck des EMG – diesbezüglich besteht zwischen dem Nationalrat und unserer Kommission volle Einigkeit – besteht darin, Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Wettbewerb für den Elektrizitätsmarkt bedeutet nicht einfach und kann nicht nur zum Ziel haben, für die Wirtschaft möglichst tiefe Strompreise zu haben, so wichtig dies für unser Land auch ist. Wettbewerbsorientiert sein heisst auch und insbesondere, die übrigen energiepolitischen Ziele und Grundsätze einzubeziehen, wie sie in unserer Bundesverfassung, insbesondere im Energieartikel, aber auch im Umweltschutzartikel, enthalten sind. Unsere Energieversorgung soll nämlich nicht nur möglichst kostengünstig, sondern auch breit gefächert sowie umweltverträglich sein, und der Energieverbrauch soll sparsam und rationell erfolgen.
Das bedeutet, dass auch die soeben erwähnten weiteren Ziele und Grundsätze zu den Spielregeln des Wettbewerbs gehören. Wenn dem aber so ist, besteht zwischen dem EMG und dem Förderabgabegesetz (FAG) und seiner verfassungsrechtlichen Grundlage ein sehr enger Zusammenhang.
Im Weiteren: Das FAG ist ja nicht wie Phönix aus der Asche entstanden, sondern stellt den indirekten Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative dar, nämlich zur Solar-Initiative, über welche aufgrund des gesetzlichen Rahmens nunmehr abzustimmen ist.
Wesentlicher Bestandteil des FAG ist die Förderung der Wasserkraft. Es besteht, darauf möchte ich klar hinweisen, allseits Einigkeit darüber – ich nehme an, dass das nicht nur Lippenbekenntnisse waren, Frau Spoerry –, dass die Wasserkraft im Zuge der Marktöffnung kurz- und womöglich auch mittelfristig unter Druck gerät, dass sie aber in jedem Falle langfristig die Energie der Zukunft ist und dass sie demzufolge während der Übergangszeit der Förderung bedarf. Die Förderung der Wasserkraft liegt somit im übergeordneten Interesse unseres Landes.
Nun kann man, auf den ersten Blick jedenfalls, durchaus verschiedener Ansicht darüber sein, wo denn die Förderung der Wasserkraft gesetzgeberisch zu verankern sei: im FAG oder im EMG. Allein, es gilt eben zu bedenken, dass sich die Förderung der Wasserkraft nicht nur auf die Lösung der NAI-Problematik beschränken könnte. Für eine effiziente Förderung der Wasserkraft ist das Bereitstellen von Mitteln ebenso wichtig, damit die Wasserkraftanlagen während der Übergangsphase gebührend erhalten und modernisiert werden können – nicht zuletzt deshalb, damit sie nicht in fremde Hände geraten. Daher ist das FAG ein durchaus sinnvolles Gefäss für die Förderung der Wasserkraft und zudem ein Gefäss mit einer sauberen verfassungsrechtlichen Grundlage. Das FAG – das möchte ich schon sagen, Frau Spoerry – entstammt nicht einfach einer Zwängerei der Gebirgskantone, sondern bedeutet im Hinblick auf eine kohärente Wettbewerbsordnung eine wichtige Konkretisierung der verfassungsmässigen Ziele und Grundsätze unserer Energiepolitik.
Dass dem FAG bereits unerbittlich der Kampf angesagt worden ist, haben wir zur Kenntnis genommen. Ich meine aber: Es dürfte erwartet werden, dass das FAG wenigstens in dem Sinne ernst genommen wird, als mit einer Weiterbehandlung jetzt zugewartet wird, bis über das Schicksal des FAG Klarheit besteht. Wir können doch nicht nur einen Schnellschuss

in Form Ihres Eventualantrages machen! Wir müssen allenfalls, wenn die Abstimmung vom 24. September für uns negativ verläuft, über die Bücher gehen und sehen, wie wir das EMG entsprechend anreichern müssen.
Sie haben gesagt, wir würden in Taktik machen. Dieser Vorwurf ist wirklich nicht gerechtfertigt. Man könnte auch sagen, es sei Taktik, wenn jetzt versucht wird, mit einem Eventualantrag einen Artikel aufzunehmen, der die Wasserkraft fördert – beschränkt auf die NAI –, damit man dann im Abstimmungskampf sagen kann: Wir brauchen das FAG gar nicht, wir haben dieses Problem ja schon gelöst.
Der Ordnungsantrag der Minderheit Epiney zielt ja gerade darauf ab, dass auf die unselige Koppelung des EMG mit dem FAG verzichtet werden kann. Hier sage ich deutlich: Diese Bestimmung geht auch mir gegen den Strich. Sie ist sowohl rechtlich als auch politisch gesehen problematisch. Rechtlich, weil sie mindestens potenziell einen unmöglichen Inhalt hat; denn auch wenn das FAG abgelehnt würde, ist doch klar, dass das EMG kommen müsste. Das ist auch politisch nicht unproblematisch, das gebe ich zu. Darum haben wir nach einem Ausweg gesucht. Uns geht es nur – aber immerhin – darum, dass man das Elektrizitätsmarktgesetz in Kenntnis der Abstimmung vom 24. September bereinigen kann.
Es bleibt die Frage, ob ein Aussetzen der Beratungen aus zeitlichen Gründen verantwortbar ist. Im übergeordneten Interesse, das ich Ihnen darzulegen versucht habe, ist diese zeitliche Verzögerung zu verantworten.
Ich bitte Sie nochmals um Zustimmung zum Ordnungsantrag der Minderheit Epiney.

Büttiker Rolf (R, SO): Die Liberalisierung des Strommarktes ist bereits heute europaweit in Gang und hat eine Dynamik ausgelöst, die nicht mehr gebremst werden kann. Tatsache ist: Die Strommarktliberalisierung findet statt, heute schon, mit oder ohne uns. Daran ändert auch der Ordnungsantrag der Minderheit Epiney auf Verschiebung nichts.
Die schweizerische Stromwirtschaft befindet sich als europäische Drehscheibe mitten in diesem Prozess und hat ein doppeltes volkswirtschaftliches Interesse: erstens nicht abgekoppelt und zweitens nicht überrumpelt zu werden. Deshalb ist jetzt ein doppeltes Ja zu einem politisch weitsichtigen Vorgehen angesagt, also ein Ja zu einer klugen Marktöffnung und ein Ja zu einer klaren Marktordnung.
Der Entwurf des Bundesrates für eine schweizerische Strommarktordnung setzt in etwa die richtigen Akzente:
1. Das Stromnetz wird zum nicht diskriminierenden, transparenten Marktplatz.
2. Die Marktöffnung soll in vernünftigen Etappen erfolgen, mit Priorität für die Grossverbraucher und einem klaren Zeitpunkt für den freien Marktzutritt für alle Stromkonsumenten.
3. Die schweizerische Stromproduktion, insbesondere die Wasserkraft, soll mit Darlehen eine Überbrückungsfinanzierung für die nichtamortisierbaren Investitionen erhalten.
Damit sind die wichtigsten Ecksteine des EMG gesetzt. In der Konsequenz macht es nun wirklich keinen Sinn, die Gesetzgebung zu verzögern. Die taktischen Manöver sind nicht nur falsch, sie können sich auch als Bumerang für die schweizerischen Wasserkraftwerke erweisen. Der Ordnungsantrag der Minderheit Epiney ist durch eine defensive, opportunistische Verknüpfungsmentalität in Bezug auf EMG und FAG geprägt.
Dieser Link ist sowohl fachlich wie namentlich staatspolitisch problematisch und bedeutet im Grunde eine Bevormundung bzw. Nötigung des Stimmvolkes. Was machen Sie mit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die wie ich das EMG befürworten, aber den FAG ablehnen? Diese werden am 24. September klar erpresst.
Hinsichtlich des Ausgangs der Volksabstimmung vom 24. September über die Energievorlagen wird durch eine Annahme des Ordnungsantrages der Minderheit Epiney nichts gewonnen. Im Falle einer Ablehnung der Rechtsgrundlage für das Förderabgabegesetz am 24. September wird durch den Antrag der Minderheit Spoerry zu Artikel 25bis und Artikel 30 Absatz 3 genau gleich Gewähr für eine befriedigende Finanzierung der Übergangskosten der NAI geboten, und zwar ohne Zeitverzug.
Auch die Gebirgskantone können letztlich kein Interesse an einer Aussetzung der Verhandlungen gemäss Ordnungsantrag der Minderheit Epiney haben. Weder die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Energievorlagen in der Volksabstimmung noch die Zustimmung zu zusätzlichen Mitteln, namentlich zur Förderung der Wasserkraft, wird dadurch vergrössert. Energiewirtschaftlich wie politisch liegt der beste Weg in der ordnungsgemässen Behandlung des EMG durch den Ständerat in der Sommersession und der Aufnahme des Differenzbereinigungsverfahrens in der Herbstsession 2000. Eine gleichzeitige Annahme des Antrages der Minderheit Spoerry zu Artikel 25bis und Artikel 30 Absatz 3 bietet auch im Falle einer Ablehnung der Rechtsgrundlage für den FAG bzw. einer teilweisen Finanzierung durch die Energieabgabe Gewähr für eine befriedigende NAI-Finanzierung.
Der Ständerat hat sich in unsicheren politischen Stimmungslagen immer wieder durch kluge Entscheidungen ausgezeichnet. Angesichts der irreversiblen und sich weiter beschleunigenden Liberalisierungstendenzen würde eine unnötige Verzögerung des politischen Entscheidungsprozesses zu zusätzlichen Verunsicherungen führen und auf wenig Verständnis in der Öffentlichkeit stossen. Soll sich der Ständerat in dieser Situation ausgerechnet als Bremser der Nation profilieren? Selbst wenn das EMG durch den Ständerat in der Sommersession behandelt wird, was zu wünschen ist, wird der noch bevorstehende politische Entscheidungsprozess bis zum Abschluss der Differenzbereinigung und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im besten Fall noch ein Jahr dauern. Jede zusätzliche Verzögerung würde somit die Zeitdauer bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Spielregeln für den Strommarkt unnötig verlängern.
Ich appelliere an Sie, sich durch die Überlegungen der Minderheit Epiney nicht verunsichern zu lassen.
Zeigen wir Mut, machen wir mit der Marktöffnung in der Stromversorgung Ernst!
Es ist eine Tatsache, dass die Produzenten durch den Kostendruck im Zusammenhang mit dem Wettbewerb arg in Bedrängnis kommen können. Verzögerungstaktik oder Schalmeienklänge an die Adresse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger führen nicht weiter. Die Produktionswerke müssen eigenständig werden.
Mit den geplanten Steuern machen wir die Kraftwerke zu Subventionssüchtigen. Wohin das führt, wissen wir zur Genüge. Dagegen sind eine massvolle, schrittweise Marktöffnung und im Notfall Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wegen Preiseinbrüchen und zur Stützung der Bilanz die richtigen Lösungen.
Eine schnelle Marktöffnung mit den zu erwartenden Preiseinbrüchen und dem dadurch bedingten Wertberichtigungsbedarf wird eine ganze Anzahl Wasserkraftwerke in den Ruin treiben. Davon werden letztlich nur die grossen ausländischen Stromunternehmer, allen voran die Electricité de France, die bereits auf diese Chance wartet, profitieren.
Wir benötigen jetzt die Spielregeln für die Marktöffnung. Darum bitte ich Sie, den Ordnungsantrag der Minderheit Epiney klar abzulehnen und noch in dieser Session auf das EMG einzutreten, gemäss der ausgewogenen Linie des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich gehöre nun diesem Rat seit knapp einem Jahr an. In dieser Zeit hat sich für mich bestätigt, dass der Ständerat zu Recht den Ruf geniesst, Probleme sachlich, rechtlich fundiert, vor allem aber offen anzugehen, und dass politisches Taktieren mit verdeckten Karten nicht sein Stil ist. Dieses Bild würde angekratzt, wenn dem Verschiebungsantrag entsprochen würde. Warum?
Ich bin überzeugt, dass der überwiegende Teil derjenigen, die die Strommarktliberalisierung von der Einführung einer Förderabgabe abhängig machen, im Grunde genommen überzeugt sind und anerkennen müssen, dass die Öffnung

des Strommarktes auch dann kommen wird und kommen müsste, wenn die Förderabgabe vom Volk abgelehnt würde. Deshalb ist es nach meiner Beurteilung mit einer offenen Politik nicht vereinbar, wenn man nicht heute schon dazu steht. Eine Verschiebung der Beratung aber würde genau das bedeuten. Sie kann nämlich nur und ausschliesslich den einen Zweck haben, im Vorfeld der Volksabstimmung über das Förderabgabegesetz auf die nationalrätliche Verknüpfung der Förderabgabe mit der Martkliberalisierung verweisen und argumentieren zu können, die Möglichkeit, dass ein Nein zur Förderabgabe die Strommarktliberalisierung verhindere, sei eben doch vorhanden und politisch real.

Ich glaube Herrn Inderkum absolut, wenn er heute sagt, dass dies im Abstimmungskampf nicht seine Argumentation sein werde. Aber auch Herr Inderkum kann nicht verhindern, dass weite Teile der Befürworter einer Förderabgabe eben doch von dieser Argumentationsweise Gebrauch machen wollen, und dies erachten wir als nicht richtig und lehnen es ab.

Nach meinem Verständnis einer offenen Politik sollen auch die Anhänger einer Förderabgabe dazu stehen, dass richtig und realistisch betrachtet ein Kausalzusammenhang zwischen Förderabgabe und Strommarktliberalisierung als solcher schlicht nicht besteht. Sie können zwar durchaus darauf hinweisen, dass ihres Erachtens eine Förderabgabe die Position der Wasserkraft im geöffneten Elektrizitätsmarkt stärken würde. Mehr aber kann der FAG für die Strommarktliberalisierung nicht bedeuten. Deshalb hat auch dessen Verknüpfung weder sachlich noch politisch eine Berechtigung, da die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Argumentes der Stärkung der Wasserkraft durch ein FAG nicht mit der Strommarktöffnung als solcher zusammenhängt.

Im Übrigen vertrete auch ich die Auffassung, dass die Befürworter des Verschiebungsantrages hoch, sehr hoch pokern. Wird nämlich die Förderabgabe vom Volk abgelehnt und hat der Ständerat nicht vorher Gelegenheit zu befinden, er wolle die NAI-Problematik eventualiter im EMG regeln, werden mit einem gewissen Recht jene Oberwasser bekommen, welche überhaupt keine staatliche Hilfe für NAI wollen. Sie könnten sich nämlich darauf berufen, dass das Volk dies abgelehnt habe. Dieses Argument zu verwenden, wäre zumindest schwieriger, wenn der Ständerat – wahrscheinlich mit grossem Mehr – schon vorher formell zum Ausdruck bringen würde, dass die NAI-Frage im EMG geregelt werden könne.

Es läge deshalb im wohlverstandenen Interesse auch der potenziellen NAI-Opfer, dem Verschiebungsantrag nicht zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR): Hier ist sehr viel von Würde des Parlamentes, Taktik und anderem gesprochen worden. Ich glaube, wir sollten uns doch auf zwei, drei Fakten besinnen. Ich möchte drei Punkte anführen:

1. Das Parlament hat jetzt Energievorlagen und eine NAI-Lösung erarbeitet; ob diese einem passen oder nicht, sei dahingestellt. Das Parlament hat diese Vorlagen jetzt dem Volk zum Entscheid zugewiesen. Wir können nichts dafür, dass das Volk bisher noch nicht entscheiden konnte. Die Volksabstimmung ist nun auf den September festgesetzt worden. Dann wissen wir, ob das Volk diesen Entscheid des Parlamentes akzeptiert – oder nicht. Nun scheint es mir schon sehr fragwürdig zu sein, wenn das gleiche Parlament, das einen Volksentscheid will, beschliesst, Alternativlösungen zu diskutieren, noch bevor dieser Entscheid vorliegt. Hier sind, so meine ich, taktische Gründe verständlich, wenn man dem Volk mit Blick auf die Abstimmung sagen will, wir hätten dann auch noch Alternativlösungen. Wir sollten, so glaube ich, jetzt bei unserem Entscheid bleiben und den Volksentscheid abwarten.

2. Ich widerspreche Frau Forster nicht gerne, denn meist argumentiert sie gut und richtig. Sie hat aber darauf hingewiesen, man bringe diesen Koppelungsentscheid des Nationalrates eigentlich nur weg, wenn man die Vorlage jetzt behandle – hier vereinfache ich ihre Argumentation ein bisschen. Dies ist natürlich nicht richtig. Dieser Koppelungsentscheid des Nationalrates ist an und für sich ein Unsinn und hat keine Bedeutung. Gehen wir also davon aus, das Volk stimme im September zu oder lehne ab, und danach beraten wir das Gesetz weiter. Es ist doch selbstverständlich, dass dieser vom Nationalrat eingefügte Passus dann verschwindet! Es nimmt doch niemand im Ernst an, dass das Parlament diese unsinnige Bestimmung danach belässt, das Gesetz bis im März weiterbehandelt, die ganze Arbeit dann mit der Schlussabstimmung dahinfällt und eine neue Botschaft erarbeitet werden muss! Dies ist keine Argumentation; die Koppelung bzw. Verknüpfung suchen wir nicht, eigentlich fällt sie dahin.

3. Aber es geht um etwas Wesentlicheres. Behandeln wir das Gesetz jetzt, dann gibt es in verschiedenen Punkten auch keine Differenzen zum Nationalrat. Dann müssen wir in einem Verfahren wieder Differenzen schaffen, die Themen wieder aufnehmen. Die Beratung unter Berücksichtigung des Volksentscheides geht dann an die Kommission des Nationalrates, bleibt also nicht bei uns. Hier geht es natürlich auch um die Frage, ob wir dieses Geschäft nicht bei uns behalten und es schlussendlich in Kenntnis des Volksentscheides weiterberaten sollten.

Auch aus diesem Grund, so meine ich, sollten wir dem Ordnungsantrag der Minderheit Epiney auf Verschiebung zustimmen. In Kenntnis des Volksentscheides sollten wir dann sehen, was wir bei der Strommarktliberalisierung umsetzen müssen, wobei es bei einem Ja oder einem Nein unterschiedliche Lösungsansätze gibt. Die Vorlage sollte jetzt beim Ständerat bleiben. Ich bin auch überzeugt, dass wir so mit diesem Gesetz über die Strommarktliberalisierung schneller vorankommen.

Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag der Minderheit Epiney zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme, de manière tout à fait exceptionnelle, je partage absolument l'avis qui vient d'être exprimé par M. Brändli, je renonce à prendre la parole.

David Eugen (C, SG): Dem bisher Gesagten entnehme ich, dass die Gegner des Ordnungsantrages der Minderheit Epiney zugestehen – darüber sind wir uns im Rat offenbar alle einig –, dass wir die Wasserkraft in der Schweiz nicht untergehen lassen wollen. Wir wollen also in Zukunft eine Marktordnung haben, die unserer eigenen Energie, die erst noch wertvoll, nämlich erneuerbar ist, in der Zukunft eine echte Marktchance gibt. Das ist eine ganz wichtige Prämisse, und ich bin froh, dass wir uns darüber alle einig sind.

Nun wissen wir aber nicht – das ist das Problem –, wie wir die Marktchance der Wasserkraft für die Zukunft im liberalisierten Markt sichern können, bevor das Volk abgestimmt hat. Wir haben in diesem Parlament eine Lösung ausgearbeitet, um der Wasserkraft eine echte Chance zu geben. Wie es bei solchen Prozessen so ist, dauert es längere Zeit, bis der Entscheid am 24. September gefällt wird. Dann werden wir wissen, ob die Lösung, die wir jetzt erarbeitet haben, vom Volk akzeptiert wird oder nicht.

Ich finde es unlogisch, dass wir in Unkenntnis des Ergebnisses dieses demokratischen Verfahrens heute eine Diskussion über irgendwelche allenfalls mögliche Alternativen führen wollen. Wir müssen doch den demokratischen Prozess jetzt laufen lassen. Wir haben dem Volk eine Lösung vorgelegt. Es soll uns sagen, ob es sie akzeptiert, bevor wir eine neue diskutieren.

Ich möchte noch eine zweite Überlegung anschliessen. Ich bin mit vielen andern, die sich hier geäussert haben, der Meinung, dass der Strommarkt so oder so liberalisiert wird. Aber ganz sicher spielt es eine Rolle, wie schnell das geht und wer die Lasten trägt.

Ich bin eigentlich der Meinung: Die Liberalisierung sollte durchaus zügig erfolgen, und es sollten alle davon profitieren. Wenn wir aber die Alternativen ansehen, die jetzt im EMG für die Sicherung der Marktchancen der Wasserkraft vorgeschlagen werden, sehen wir, dass die Lasten doch einseitig verteilt werden: Es sind die kleinen und mittleren Un-

ternehmungen (KMU) und die Haushalte, die die Lasten der Strommarktöffnung tragen sollen. Die Grossunternehmen sollen sofort in den freien Markt entlassen werden und billigen Strom haben, und die Haushalte und die KMU sollen noch sechs Jahre für die Sicherung der Wasserkraft bezahlen. Das ist eine Lösung, die nach meiner Überzeugung zu einseitig ist und keine echte Alternative darstellt zur Lösung, die die Energievorlagen bringen.
Wenn also das Volk diese Energievorlagen ablehnt, werden wir im EMG eine neue Lösung diskutieren müssen. Aber es kann nach meiner Überzeugung nicht die Lösung sein, die jetzt die Befürworter von Artikel 25bis und Artikel 30 Absatz 3 vorschlagen.
Schliesslich ein Letztes: Ich bin auch der Meinung, dass die Koppelung in jedem Fall entfällt. Denn es ist ganz klar, dass dieses Gesetz in beiden Räten nicht vor der Volksabstimmung zu Ende beraten wird. Dieser Koppelungsbeschluss des Nationalrates hätte nur dann einen Sinn, wenn das EMG vor der Volksabstimmung in Kraft treten würde.
Diese Bestimmung ist somit hinfällig; aber das Problem, das wir lösen müssen, können wir sachlich und logisch erst lösen, wenn wir wissen, wie sich das Volk zur Frage der Energievorlagen stellt. Diese Tatsache führt dazu, dass wir die Diskussion leider nicht jetzt, sondern erst in Kenntnis des Volksentscheides vom 24. September führen können.
Ich bitte Sie daher, den Verschiebungsantrag der Minderheit Epiney zu unterstützen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Herr Epiney hat ein Problem angesprochen, das unbestrittenermassen besteht, und Herr David hat das jetzt auch eindringlich geschildert. Ich möchte das ja nicht bestreiten. Er tut das vor allem auch mit Blick auf die Kraftwerkstandorte. Da muss man sich natürlich als Vertreter eines Kantons, der 25 Wasserkraftwerke und 3 Kernkraftwerke auf seinem Gebiet hat, die Frage stellen, ob sich eine Zustimmung zur Behandlung des EMG nicht doch aufdränge.
Was wollen wir der Bevölkerung vor dem 24. September zu dieser Frage erklären? Ich habe mit dem Antrag der Minderheit Epiney einige Probleme: Ich glaube – anders als Herr David –, es sei sachwidrig, wenn wir nicht zuerst das EMG bereinigen und dann im EMG oder später in einem zweiten Erlass die Folgen der Liberalisierung abfedern. Ist das nicht irgendwie das Pferd am Schwanz aufgezäumt? Müssten wir nicht zuallererst wissen, ob diese Marktöffnung wirklich kommt und wie sie kommt?
Ich frage mich, ob wir uns mit einer Zustimmung zu diesem Ordnungsantrag nicht letztlich in den Kreis der Liberalisierungsgegner, der Marktgegner stellen. Diese Verantwortung kann ich nicht mittragen, gerade mit Blick auf die vielen Wasserkraftwerke und Kernkraftwerke im Aargau. Den Weg können wir nur mit dem EMG und nicht gegen das EMG einschlagen.
Die Mängel, die Sie aufgezeigt haben, Herr David, kann man innerhalb des EMG beheben. So oder anders wird der Gesetzgebungsprozess über den 24. September hinaus dauern. So kann dann der Nationalrat oder wiederum der Ständerat die entsprechenden Korrekturen vornehmen.
Mir scheint, der Antrag der Minderheit Epiney gibt ein falsches Signal an unsere Wirtschaft, ein falsches Signal an die ausländischen Investoren, ein falsches Signal an die Politik überhaupt. Es ist vielleicht sogar erlaubt, zu sagen, es sei ein Stück weit ein Abdanken der Politik, wenn wir diese Verzögerung in Kauf nehmen. Es geht dann letztlich auf Kosten der Kantone. Kraftwerke bilden beispielsweise für den Aargau den grössten Teil seines Volksvermögens, und wenn wir die Ungewissheit, was damit geschieht, nicht endlich ausräumen – und zwar rasch –, dann provozieren wir wahrscheinlich in sehr vielen Kantonen ein weiteres Problem.
Die Rahmenbedingungen sind selbstverständlich zu setzen; selbstverständlich sind die Mängel und Härten auszugleichen; selbstverständlich besteht auch für mich ein Problem der Kohäsion im Lande, mit dem wir uns ernsthaft auseinander setzen müssen. Ich befürchte aber, dass der Druck gerade der ausländischen Investoren wächst, und ebenso wird die Versuchung für Kantone und Gemeinden andauern, ihre Werke abzustossen oder fremde Beteiligungen zu übernehmen.
Ich komme um den Eindruck nicht herum, dass eine Verzögerung dem Volk gegenüber nicht sauber wäre. Die Bevölkerung muss dann letztlich eine Katze im Sack kaufen, ohne zu wissen, was mit der Liberalisierung auf sie zukommt.
Wir haben doch die Aufgabe, eine möglichst klare Ausgangssituation und klare Voraussetzungen für den Volksentscheid vom 24. September 2000 zu schaffen. Wir dürfen uns nicht als Oberinstanz über das Volk aufspielen, die hinterher dann schon etwas Gescheites aus dem Volksentscheid macht. Wir müssen die Karten auf den Tisch legen, und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen dann entscheiden. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass eine Verzögerung sachwidrig wäre, dass sie marktwidrig wäre, dass sie «kantonswidrig» wäre. Aus Sicht der Demokratie und aus Respekt dem Volk gegenüber wäre dies nicht der richtige Weg.
Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag der Minderheit Epiney abzulehnen.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Ich bin der Meinung, dass die Öffnung des Elektrizitätsmarktes klare und vernünftige Rahmenbedingungen braucht. Die EU hat ihre Regeln beschlossen, und erstes Ziel ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft. Das heisst, dass wir, mitten im offenen Strommarkt und mitten im globalen Wettbewerb, für unsere exportorientierte Wirtschaft gleich lange Spiesse schaffen müssen. Deshalb darf die Behandlung des EMG nicht weiter verzögert werden. Eine Verschiebung macht keinen Sinn und ist auch taktisch falsch, selbst wenn die Befürworter des FAG meinen, damit eine Trumpfkarte in den Händen zu halten.
Das EMG ist nicht in erster Linie ein Gesetz zur Förderung der Wasserkraft, sondern es ist ein Gesetz zur Öffnung des Elektrizitätsmarktes zugunsten der Schweizer Wirtschaft. Offensichtlich rühren die Überlegungen bezüglich der Verschiebung der Beratung von der Sorge um die Erhaltung der Wasserkraft und des Service public her. Diese Überlegungen greifen aber zu kurz, ist doch die Wasserkraft für uns alle ein Anliegen. Hingegen dürfen die Wasserwerke nicht in erster Linie auf Subventionen durch Energieabgaben hoffen, sondern sie müssen sich durch gute Rahmenbedingungen aus eigener Kraft wettbewerbsfähig machen. Diese Rahmenbedingungen haben sich primär auf eine etappierte Marktöffnung und sekundär auf Darlehen für nichtverkraftbare Wertberichtigungsnotwendigkeiten zu gründen. Die entsprechenden Regeln – darüber sind wir uns einig – sind im EMG festzulegen.
Markt und Preisdruck sind da. Der Markt bewegt sich auch ohne Gesetze, dann aber wahrscheinlich chaotisch und immer schneller weiter. Die Hauptlast werden in jedem Fall unsere fixkostenorientierten Wasserwerke tragen müssen. In diesem Kontext ist das Abhängigmachen vom EMG und von Energieabgaben der falsche Weg. Er führt nicht nur in eine wirtschaftliche Sackgasse, sondern wird auch als politische Zwängerei und Bevormundung beurteilt werden.
Die gute Stromversorgung der Schweiz beruht auf einer starken, gut organisierten Struktur, das heisst aus einer guten Mischung von Stromwirtschaft und Politik. Der Markt wird diese Mischung in grossem Masse trennen. Darum ist es wichtig, im EMG Regeln zu erlassen, welche weiterhin starke schweizerische Elektrizitätsunternehmen ermöglichen. Mit dem Stromnetz muss ein transparenter, nicht diskriminierender Markt geschaffen werden, wobei die Entschädigung so sein muss, dass weiterhin in die Versorgungsinfrastruktur investiert werden kann. Damit sichern wir den Service public marktwirtschaftlich korrekt. Wir haben es jetzt in der Hand, klare Verhältnisse zu schaffen, welche auch von den Stimmbürgern richtig eingestuft werden. Ich meine: Niemand verliert mit dem materiellen Eintreten auf das EMG in dieser Session seine Position – im Gegenteil.

Deshalb bitte ich Sie, den Ordnungsantrag der Minderheit Epiney abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ein Zusammenhang zwischen dem Elektrizitätsmarktgesetz und den Energievorlagen ist offensichtlich. Inhaltlich geht es darum, dass die Förderabgabe, über die am 24. September 2000 abgestimmt wird, eine Milliarde Franken für Wasserkraft zur Verfügung stellt, und zwar für die Abgeltung der NAI und die Modernisierung und Erneuerung der Wasserkraftwerke. Die Energielenkungsabgabe wird den erneuerbaren Energien inklusive Wasserkraft einen Konkurrenzvorteil gewähren.
Der Nationalrat hat es jedoch abgelehnt, die NAI-Frage im EMG zu behandeln. Es besteht, soviel ich weiss, auch hier im Ständerat ein Minderheitsantrag, dies zu tun, was bei der materiellen Behandlung des Gesetzes dann zur Diskussion kommen wird. Aber es geht dort nur um NAI, es geht nicht um die Erneuerung und Modernisierung der Wasserkraftwerke. Formell hat der Nationalrat versucht, die beiden Dinge zu verknüpfen, indem er das Inkrafttreten des EMG indirekt von der Abstimmung vom 24. September abhängig macht; es geht jetzt bei der Behandlung dieses Ordnungsantrages auch um diese Frage.
Der Bundesrat hat formell dazu nicht Stellung genommen, es ist ihm jedoch daran gelegen, dass das EMG rasch behandelt wird. Sie haben es vorher gesagt: Der Markt geht voran. Ich kann die Auffassung nicht teilen, es spiele eigentlich gar keine Rolle, was wir da beschliessen, der Markt regle das ohnehin, die Öffnung komme, es brauche das Gesetz eigentlich gar nicht. Wir würden tatsächlich in ein Chaos geraten, wie Frau Spoerry gesagt hat, wenn wir diese Fragen nicht im Rahmen des EMG regeln.
Damit das EMG rasch in Kraft treten kann, ist jedoch die Abstimmung im September wichtiger. Wenn sie nämlich negativ ausfällt, wird die Diskussion um die flankierenden Massnahmen wieder von vorne beginnen. Dann kann das EMG eben nicht so rasch in Kraft treten, wie es notwendig wäre. In welchem Stadium sich die Beratungen des EMG dann auch immer befinden – ob Sie es hier schon materiell behandelt haben oder nicht –, die ganze Diskussion beginnt wieder von vorne. Deswegen ist viel wichtiger, dass Ihre Beschlüsse, die Sie gefasst haben und die der Bundesrat unterstützt, dann im September auch durchkommen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit.... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Mittwoch, 4. Oktober 2000
Mercredi, 4 octobre 2000

08.30 h

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 15.03.00
Nationalrat/Conseil national 20.03.00
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ihre Kommission hat sich an insgesamt viereinhalb Tagen intensiv mit der Thematik auseinander gesetzt. Vorerst liess sie sich durch verschiedenste Experten in das Thema einführen. Bereits das Hearing machte deutlich, dass sich die Marktöffnung im Bereich der Elektrizität im Widerstreit der Meinungen befindet. Während die einen einer möglichst raschen Marktöffnung positiv gegenüberstehen und einer einzigen Netzgesellschaft das Wort redeten, baten uns andere, die Öffnung zeitlich gestaffelt über die Bühne zu bringen und aus system- und ordnungspolitischen Gründen lediglich den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Im Lichte des Hearings erstarkte die Meinung in der Kommission, dass der Entwurf des Bundesrates wohl in der Mitte der verschiedenen Ansichten zu platzieren sei und als gute Grundlage qualifiziert werden könne. Doch zuerst zur Ausgangslage:
Überall auf der Welt – in den USA, in Japan, Südamerika und auch in Europa – ist die Öffnung des Elektrizitätsmarktes in vollem Gang. Diesem Trend kann sich die Schweiz als wichtige Drehscheibe des Stromhandels mitten in Europa nicht entziehen. Die Einbindung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in den neu entstandenen europäischen Binnenmarkt, zu gleichen Bedingungen wie ihre EU-Konkurrenten, erfordert eine weit gehende Angleichung an europäische Regelungen.
Betrachten wir deshalb kurz die Eckpunkte des europäischen Rechtes:
1. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung.
2. Die Marktöffnung: Die EU-Richtlinie schreibt eine Mindestöffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte in drei Schritten vor. Bis 1999 mussten mindestens 26 Prozent des Marktes geöffnet werden. Bis 2002 müssen mindestens 30 Prozent und bis 2005 mindestens 34 Prozent geöffnet werden. Die Öffnung, das wissen Sie, ist aber in Tat und Wahrheit viel schneller vorangeschritten. Deutschland, Schweden, Finnland und England haben ihre Märkte voll geöffnet. Die effektive Marktöffnung geht denn auch weit über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Zwei Drittel des Stromverbrauchs in der Europäischen Union sind bereits liberalisiert. Aus einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2000 geht zudem hervor, dass sich die Kommission keineswegs mit 15 liberalisierten nationalen Märkten zufrieden geben will.
Der Gestaltung der Übergangsphase vom Monopol in den freien Markt kommt denn auch eine eminent wichtige Bedeutung zu. Dadurch kann u. a. der auf die Versorgungsunternehmen entstehende Marktdruck beeinflusst werden. In diesem Spannungsfeld plädiert die Stromversorgungsindustrie aus verständlichen Gründen für eine schrittweise, eher langsame Einführung des freien Marktes, während sich Endverbraucherorganisationen sowie einzelne politische Parteien für eine raschere Liberalisierung aussprechen.
Wir hier im Rat sind deshalb gefordert, für alle Teilnehmer am Strommarkt eine möglichst gute Lösung zu finden. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass im Strommarkt aufseiten der Erzeugung in der Schweiz heute ein Sonderfall besteht.

In unserem Land versorgen nicht weniger als 1200 Elektrizitätsgesellschaften Bevölkerung und Wirtschaft mit Strom. Aus historischen Gründen sind diese Werke bezüglich Grösse, Art der Betriebsstruktur, Absatzgebiet und Liefermenge sehr unterschiedlich ausgestaltet. Weiter gibt es in der Rechtsform und in der Organisation Unterschiede. Wir finden sechs Überlandwerke, Kantons- und Gemeindewerke, lokale Genossenschaften, private Unternehmen und Partnerwerke. Die Versorgung wird über drei Stufen – Erzeugung, Übertragung und Verteilung – oder von der Produktion bis zur Verteilung wahrgenommen.
Im Unterschied zum Ausland spielt in unserem Land zudem die Wasserkraft eine zentrale Rolle. 56 Prozent des inländischen Stroms stammen aus der Wasserkraft. Die fünf Kernkraftwerke tragen etwa 40 Prozent dazu bei.
So gesehen ist die Struktur äusserst komplex. Notwendige Strukturanpassungen und Effizienzsteigerungen auf allen Stufen der Elektrizitätsversorgung sind daher unumgänglich. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist der Handlungsbedarf bei den mehrheitlich politisch geführten Unternehmungen gross.
Mit der zunehmenden Marktöffnung wird sich der Druck auf die fein gegliederte schweizerische Elektrizitätswirtschaft erhöhen, und es wird zu Verkäufen, Kooperationen und Fusionen kommen. Im Gegensatz zum Telekom-Markt haben wir es im Bereich der Elektrizität aber mit einem stagnierenden, bestenfalls schwach wachsenden Markt zu tun. Das heisst, Marktvolumen kann nur auf Kosten eines Mitbewerbers errungen werden.
Diese Ausgangslage lässt erwarten, dass der Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt sehr intensiv wird und nur relativ wenige unabhängige Teilnehmer die Marktbereinigung überleben werden. Verschärft wird die Lage durch Überkapazitäten sowie durch die Stagnation auf der Seite der Verbraucher, die europaweit zu einem Käufermarkt führt.
Die Marktöffnung im Bereich Strom bringt wohl die weitest reichenden Veränderungen, die die Branche seit den Pionierjahren der industriellen Stromerzeugung zu bewältigen hat. Die Einführung von Wettbewerb verlangt von den ehemaligen Monopolunternehmen ein grundlegendes Umdenken und ein ungewohntes Mass an unternehmerischer Flexibilität.
Die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999 zum Elektrizitätsmarktgesetz stellt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf eine deutliche Verschärfung dar. Insbesondere der Zeitplan bis zur vollständigen Marktöffnung ist von neun auf sechs Jahre gestaffelt worden. Diese Verschärfung wird von der vorberatenden Kommission einstimmig unterstützt. Darüber hinaus spiegeln die gesetzlichen Rahmenbedingungen des EMG die Absicht des Gesetzgebers wider, einen geordneten Übergang in den Wettbewerb zu gewährleisten.
Die heutige Marktsituation, also ein bis zwei Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesvorlage, zeigt jedoch – und dessen müssen wir uns bewusst sein – eine ganz andere Realität: Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben fordern und erhalten heute schon Grosskunden und Wiederverkäufer Preisnachlässe in Millionenhöhe und wählen neue Versorger. Haushaltkunden hingegen müssen sich bis zur gesetzlichen Öffnung gedulden. Dass sich der Gesetzgeber angesichts dieser Tatsache nicht noch lange Zeit lassen kann, ist offensichtlich. Nach meiner Meinung sind National- und Ständerat jetzt gefordert, das Elektrizitätsmarktgesetz so rasch als möglich zu beraten und die Marktöffnung nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.
Im Elektrizitätsmarktgesetz haben wir folgende Punkte einer Lösung zuzuführen: Netzzugang, Netzgesellschaft und deren Organisation, Service public und Marktöffnungsstufen. Nach der Ablehnung der Förderabgabe durch den Souverän hat die Frage der Erneuerung der Wasserkraft die Kommission ebenso beschäftigt wie die Frage der Erhaltung der Wasserkraft. Aus zeitökonomischen Gründen möchte ich mich beim Eintreten zu diesen Aspekten nicht äussern. Ich möchte nur vorwegnehmen, dass die Kommission der Meinung war, dass Energiepolitik und Strommarktliberalisierung auch nach der Ablehnung der Förderabgabe nicht zu verknüpfen seien.
Zu jenen Punkten, bei denen Bedarf an Meinungsbildung und Diskussion vorhanden ist, werde ich mich in der Detailberatung äussern.
Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Escher Rolf (C, VS): Ich will vorerst meine Interessenbindungen offenlegen: Ich bin Präsident einer Verteilgesellschaft, welche für die Versorgung im Oberwallis – von Brig bis Goms – verantwortlich ist sowie von zwei Tochtergesellschaften, welche Strom produzieren; dazu bin ich Vorsitzender der Oberwalliser Energiepartner, der Verteilgesellschaften im Oberwallis; weiter bin ich Walliser und vertrete die Gebirgsregion.
Wie bei jeder Liberalisierung werden auch bei der Strommarktliberalisierung die dünn besiedelten Gebiete, namentlich die Gebirgsregionen, vorerst und wohl auch während einer Durststrecke von rund einem Dutzend Jahren die Zeche auf dem Altar des Vaterlandes zu bezahlen haben. Die Wasserzinsen der Gemeinden sind schon unter Druck. Die Vorzugsleistungen wie Gratisstrom für die öffentliche Hand werden spürbar reduziert werden. Die Steuern vonseiten der Elektrizitätsunternehmen werden sich erheblich vermindern, die Rationalisierungen werden bald jeden vierten Arbeitsplatz im Elektrizitätssektor ernsthaft gefährden. Was in meinen Augen noch schwerer wiegt: Wir werden einen unserer letzten Standortvorteile verlieren, nämlich den so genannten Gebirgstarif – bei uns der «tarif valaisan» – und damit jenen Vorteil der im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt massgeblich tieferen Strompreise für Industrie, Gewerbe und Haushalt. Wir hätten also allen Grund, dieses Elektrizitätsmarktgesetz zu verzögern oder gar zu verhindern.
Ein solcher Vorwurf ist uns in der Sommersession hier in diesem Saal gemacht worden – zu Unrecht, wir haben den Gegenbeweis erbracht. Wenn unsere Kommission bereits am Montagmorgen nach der Volksabstimmung über die Energievorlagen getagt hat, geht dies auf einen Antrag des Sprechenden zurück. Die Energievorlagen wurden vom Volk verworfen; die Solar-Initiative mit exemplarischer Deutlichkeit, die Förderabgabe und die Grundnorm vom Volk eher knapp, von den Ständen aber doch sehr deutlich. Diese Ablehnung hat uns eigentlich nicht überrascht. Überrascht hat mich die Ablehnung in den Gebirgskantonen, in den Wasserkraftkantonen. Dort hat einzig der Kanton Graubünden die Vorlagen angenommen – und, das darf ich auch sagen, zusätzlich noch «mein Halbkanton».
Da wir mit der Ablehnung rechnen mussten, sprachen wir uns bereits vor der Abstimmung mit der Energiedelegation der Regierungskonferenz der Gebirgskantone ab. Drei Schwerpunkte standen im Zentrum:
1. Es ging um den Artikel betreffend den Service public, also um die Angleichung der markant höheren Durchleitungskosten in den dünn besiedelten Gebieten im Vergleich zu den Agglomerationen.
2. Es ging uns darum, dass die Verteilgesellschaften auch bei den zwei ersten Marktöffnungsstufen spürbar an der Liberalisierung teilnehmen können, also im ersten und vierten Jahr nicht nur für 10 bzw. 20 Prozent ihres Energiebedarfes frei werden und damit günstiger einkaufen können, sondern für das Doppelte, also für 20 bzw. 40 Prozent.
3. Es ging uns darum, dass nicht nur die bereits bestehenden NAI, sondern auch die zukünftige Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke in den notwendigen Ausnahmefällen durch Bundesdarlehen unterstützt werden.
Die ersten beiden Punkte wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen; die dritte Forderung – Bundesdarlehen für die Erhaltung und Erneuerung finanzschwacher Wasserkraftwerke – war nicht durchsetzbar. Warum das? Erstens natürlich aufgrund des Abstimmungsresultates, insbesondere in den Wasserkraftkantonen, und zweitens, weil wir bei der Suche nach einem Kompromiss – und das ist die vorlie-

gende Fassung – nicht auf allen Forderungen beharren können; es war also ein Geben und ein Nehmen.
In der Kommission haben wir die Sorgen der jeweils anderen Seite gegenseitig ernsthaft mitbedacht. Ich stehe darum zu diesem Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes, wie er von der Kommission erarbeitet wurde: weil er eben ein tragfähiger Kompromiss ist. Es können nun nicht wichtige Bausteine dieses Kompromisses herausgebrochen oder neue aufgemauert werden. Wenn das geschieht, ist der erarbeitete Kompromiss nicht mehr tragfähig. Davon möchte ich abraten, und das gilt für beide Seiten.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte gleich zu Beginn meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke.
Selbstverständlich bin auch ich für Eintreten auf den Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz. Trotzdem erlaube ich mir, noch einige grundsätzliche Überlegungen zur schweizerischen Elektrizitätswirtschaft anzubringen:
Europaweit findet zurzeit die grösste Veränderung in der gut hundertjährigen Geschichte des Elektrizitätswesens statt – der Wechsel vom Monopol zum Markt. Das Ziel dieser Marktöffnung ist einfach: Erhöhung der Effizienz durch mehr Wettbewerb und damit tiefere Strompreise für die Verbraucher. Damit fängt ein neues Stromzeitalter an, nämlich dasjenige des Wettbewerbs. Entscheidend, um nicht zu sagen von existenzieller Bedeutung für die gesamte schweizerische Elektrizitätswirtschaft, ist, dass für die Marktöffnung faire politische Rahmenbedingungen gesetzt werden.
Wir müssen mit dem EMG ausgeglichene Startbedingungen für alle Marktteilnehmer schaffen. Insbesondere braucht es eine angemessene Übergangsregelung für den Wechsel von der Maxime der Versorgungssicherheit zur Maxime der Kostenminimierung. Die wichtigsten Parameter sind dabei das Tempo der Marktöffnung sowie der Kreis der Marktzugangsberechtigten. Konkret heisst das, dass der Strommarkt in der Schweiz schrittweise geöffnet werden muss. Nur so bleibt der Elektrizitätswirtschaft die nötige Zeit, um die erforderlichen Strukturanpassungen vorzunehmen.
Damit sollte auch der viele Milliarden Franken umfassende Eigenkapitalwert der Strombranche erhalten werden können. Es sind übrigens Werte, die sich mehrheitlich in der Hand von Kantonen und Gemeinden befinden. Durch ein schrittweises Vorgehen können auch Massnahmen für nicht amortisierbare Investitionen weitgehend vermieden werden.
Die Liberalisierung im Elektrizitätssektor wird die Elektrizitätsbranche grundlegend verändern. Die Stromkunden werden ja etappenweise, letztlich bis hin zum kleinen Haushaltkunden, freien Zugang zum Markt haben. Die Produktionsseite wird durch diese Wettbewerbssituation unter einen gewaltigen Preisdruck geraten. Dieser Preisdruck wird noch weiter verschärft, weil für die nächsten Jahre europaweit noch ein Stromüberschuss besteht.
Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Monopolversorgungsgebiete werden aber auch die Stromverteiler unter Druck geraten. Die Kosten der Stromverteilung sind in der Schweiz im Vergleich mit Europa zu hoch; dies einerseits als Folge der vielen Klein- und Kleinstverteiler – in der Schweiz gibt es heute rund 1200 Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen; im Vergleich dazu wird Holland mit rund 14 Millionen Einwohnern lediglich von zehn Elektrizitätsunternehmen versorgt. Andrerseits wird bei uns in der Verteilung auf den verschiedensten Stufen über indirekte Steuern mitverdient. Für finanzielle Abschöpfungen bleibt aber im geöffneten Markt mit seinem harten Preiskampf nur wenig Platz. Mit der Marktöffnung bläst nicht nur den Stromproduzenten, sondern auch den Stromverteilern ein rauer Wind ins Gesicht. In allen drei Bereichen – in der Produktion, beim Handel und in der Verteilung – wird es zu grossen Umbrüchen kommen.
Dieser Umstrukturierungsprozess – Zusammenschlüsse, Übernahmen, ausländische Beteiligungen, Verdrängungsprozesse im Markt usw. – hat schon längst begonnen. Wohin die Reise führt, ist nicht nur den jüngsten Entwicklungen zu entnehmen, sondern das zeigen auch die bereits liberalisierten Strommärkte im Ausland. Es wird ein unaufhaltsamer Konzentrationsprozess stattfinden. Die extreme Zerstückelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft wird auf die Dauer keinen Bestand haben. Nur wer über starke horizontale und vertikale Zusammenschlüsse die kritische Grösse erreicht, kann im geöffneten Markt erfolgreich bestehen. Chancen im Wettbewerb haben nur diejenigen Unternehmen, die zu konkurrenzfähigen Preisen Strom anbieten können.
Der Wechsel vom Monopol zum Markt bedingt darum von den Beteiligten auf allen Stufen eine grundlegende Neuorientierung. In diesem Zusammenhang hat die schweizerische Elektrizitätswirtschaft vier zentrale Massnahmen zu ergreifen und teilweise auch bereits ergriffen:
1. Neustrukturierung der einzelnen Unternehmen, bis hin zu den Stadt- und Gemeindewerken, z. B. als privatrechtliche Aktiengesellschaften; dies zur Erlangung der nötigen unternehmerischen Flexibilität;
2. Zusammenschlüsse und Beteiligungen mit dem Ziel, die kritische Grösse und damit eine genügende Ertragskraft zu erreichen;
3. konsequente Kundenorientierung im Rahmen von vertikalen Vertriebspartnerschaften;
4. intensives Kostenmanagement zur Erreichung von konkurrenzfähigen Strompreisen.
Dieser Kurswechsel braucht seine Zeit. Die teilweise noch in der Monopolsituation verhaftete Elektrizitätswirtschaft kann, gerade auch wegen unseren föderalistischen Strukturen, nicht von einem Tag auf den andern auf ein neues Geleise gebracht werden. Aber die Zeit drängt, denn der Markt wartet nicht. Die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Prozesse müssen jetzt mit dem EMG so schnell wie möglich erlassen werden; denn wenn wir nicht rasch agieren, können wir in Zukunft im besten Fall noch reagieren, und dann ist es allerdings vielfach zu spät.
Die erfolgreiche Behauptung unserer einheimischen Elektrizitätswirtschaft als Ganzes, vor allem auch der Wasserkraft, muss bei der Marktöffnung über alle bisherigen Grenzen hinweg das Ziel von uns allen sein. Das vorliegende Gesetz ermöglicht die erforderlichen Umstrukturierungen und schafft für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft, vom Produzenten bis hin zum Verbraucher, faire und ausgewogene Rahmenbedingungen.
In der Detailberatung werden wir zwar noch das eine oder andere Problem zu bereinigen haben. Aber alles in allem kann man sicher sagen, dass das EMG ein gutes und zweckmässiges Gesetz darstellt. Wir schaffen damit eine gute Ausgangslage für den freien Wettbewerb, und wir können damit, so hoffe ich, die Versorgung unseres Landes mit kostengünstiger und einheimischer Energie nachhaltig sicherstellen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Das Gesetz, das wir beraten, hat nach seiner Zweckbestimmung in erster Linie die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Für die Versorgung unseres Landes mit Elektrizität soll mithin inskünftig Wettbewerb anstelle von Monopolwirtschaft treten. Das ist zweifelsohne zu begrüssen.
Es ist aber immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung nicht einfach bedeutet und dazu führen darf, dass vor allem billiger Strom, ungeachtet dessen, wie er erzeugt wird, marktbeherrschend ist. Natürlich ist die Wirtschaftlichkeit, d. h. möglichst kostengünstige Energie, ein wichtiges Kriterium unserer Energieversorgung und vor allem für unsere Wirtschaft im Hinblick auf die internationale Konkurrenz von wesentlicher Bedeutung.
Unsere Energiepolitik – und es geht um Energiepolitik –, deren Leitplanken sich bekanntlich in der Bundesverfassung, insbesondere im Energieartikel (Art. 89), finden, hat auch dafür zu sorgen, dass die Energieversorgung ausreichend, breit gefächert und sicher sowie umweltverträglich ist. Was den Energieverbrauch anbetrifft, so hat dieser sparsam und rationell zu sein.

Diese Kriterien und Grundsätze lassen sich mit den Stichworten zusammenfassen: Ökonomie, Sicherheit, Soziales und Ökologie. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass dieser verfassungsmässige Auftrag auch nach dem 24. September 2000 weiterhin gilt. Allerdings möchte ich ebenso klar darauf hinweisen: Das kann natürlich nicht bedeuten, dass alle diese Kriterien und Grundsätze im Elektrizitätsmarktgesetz verankert sein oder zum Ausdruck kommen müssen. Auch die übrigen energiepolitisch relevanten Erlasse, wie beispielsweise das Energiegesetz und das CO2-Gesetz, sind in diese Beurteilung mit einzubeziehen. Sie alle zusammen sollen als gesetzgeberischer «Kranz» eine kohärente Wettbewerbsordnung für den Strommarkt bilden.
Was bedeutet dies nun für das Elektrizitätsmarktgesetz? Zunächst zum Stichwort Ökonomie. Wirtschaftlich gesehen dürfte es unbestreitbar sein, dass insbesondere unsere Unternehmen die gleichen Chancen haben sollen wie ihre Konkurrenz im Ausland. Vor allem für die energieintensiven Betriebe mit Energiebelastungen zwischen 30 und 60 Prozent sind die Energiekosten von geradezu existenzieller Bedeutung, schon kleinere Teuerungen können ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend beeinträchtigen.
Zum Stichwort Sicherheit ist namentlich darauf hinzuweisen, dass es auch in der heutigen Zeit – die bekanntlich durch eine stetig zunehmende internationale Verflechtung geprägt ist – im Lichte einer zu Recht weit verstandenen Sicherheitspolitik durchaus Sinn macht, bestimmte Infrastrukturen, aber auch gewisse Unternehmen mit Zweckbestimmungen, welche von existenzieller Bedeutung sind, ausschliesslich oder jedenfalls mehrheitlich in eigenen Händen zu behalten. Unter diesem Aspekt erscheint es durchaus richtig und wichtig, dass das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft betrieben wird, wie es die Kommission vorschlägt.
Aus dieser Optik ist aber nach meiner ganz bestimmten Überzeugung auch von Bedeutung, dass die Wasserkraftwerke in schweizerischer Hand bleiben. Leider ist diesbezüglich mit der Verwerfung der Förderabgabe eine Chance verpasst worden, denn diese Abgabe hätte ja die Kraftwerkunternehmen gerade in die Lage versetzen sollen, die erforderlichen Investitionen für die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen zu tätigen. Aus diesem Grund – Kollege Escher hat es bereits gesagt – haben wir darauf verzichtet, das Moment der Erhaltung und der Erneuerung ebenfalls in das Elektrizitätsmarktgesetz aufzunehmen beziehungsweise zu versuchen, es aufzunehmen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang an das Postulat UREK-SR 00.3477 erinnern.
Was das Stichwort Soziales betrifft, so ist in dieser Hinsicht von Bedeutung, dass der Service public gewährleistet sein muss. Konkret bedeutet dies, dass die Liberalisierung des Strommarktes nicht zulasten entlegener und dünn besiedelter Gebiete gehen darf. Die Kommission hat diesbezüglich in Artikel 6 mit den Absätzen 3 und namentlich 3bis zusätzliche Instrumente eingebaut. Im Zusammenhang mit dem Bereich Soziales möchte ich aber auch an die Arbeitsplätze erinnern. Es waren ja gerade die Elektrizitätsunternehmen selber, die zum Teil sehr heftig mit dem Argument, die Unternehmen seien für den Strommarkt bestens gerüstet, gegen die Förderabgabe gekämpft haben. Ich möchte hier klar nicht nur meiner Hoffnung, sondern auch meiner Erwartung Ausdruck geben, dass jetzt nicht Arbeitsplätze zuhauf, vor allem in unseren Gebieten, abgebaut werden!
Schliesslich verbleibt das Stichwort Ökologie. Ökologische Anliegen – darüber besteht kein Zweifel – hatten es auch schon einfacher. Auch hier ist das Abstimmungsresultat, namentlich mit Blick auf die Grundnorm, zu bedauern. Auch hier ist natürlich der Spielraum nun recht eng geworden. Insbesondere erscheint es mir nicht unproblematisch zu sein, die erneuerbare Energie bei der Durchleitung zu favorisieren, denn eine Favorisierung hat als Kehrseite stets eine Diskriminierung zur Folge. Diese Diskriminierung bezieht sich nicht notwendigerweise auf andere Energien, insbesondere auf nichterneuerbare Energien, sondern sie geht natürlich auch zulasten der Allgemeinheit.

Auch ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Schweiger Rolf (R, ZG): In der UREK war grundsätzlich unbestritten, dass eine umfassende Strommarktliberalisierung vor allem unausweichlich ist, um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu festigen und, wo gefährdet, zumindest erhalten zu können. Weniger einig war man sich in der Frage, wie umfassend – qualitativ und zeitlich – diese Liberalisierung auszugestalten ist oder, anders gesagt, welche Einschränkungen und Beschränkungen zu stipulieren sind. Es war jedermann klar, dass ein bestimmtes Mass an Regeln auch für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes notwendig ist. Differenzen bestanden darüber, welche Ziele mit solchen Regulierungen erreicht werden sollen und ob solche Ziele wirklich eine Einschränkung der Liberalisierung zu rechtfertigen vermögen.
Vor allem zwei Fragen standen im Vordergrund:
1. Bedarf die Wasserkraft eines speziellen Schutzes beziehungsweise einer besonderen Privilegierung?
2. Verlangen unsere föderalistischen und topographisch sehr unterschiedlichen Strukturen gewisse Ausgleichsmechanismen, ein Angleichen der Preise für das Nutzen lokaler und regionaler Netze?
Vorab zu den Netzpreisen: Eine direkte oder indirekte Subventionierung der Netzkosten birgt tendenziell die Gefahr, dass unausweichliche Strukturbereinigungen behindert oder zumindest verlangsamt und verzögert werden. Wohl kaum irgendwo auf der Welt gibt es eine vergleichbare Fülle von Netzen und Netzeigentümern wie bei uns in der Schweiz. Dies führt zu relativ hohen Administrierungskosten, die vor allem die kleinen und mittleren Strombezüger zu bezahlen haben und auf die ohne Not verzichtet werden könnte.
Im Grunde genommen soll ein kostenmässig optimaler Netzbetrieb teilweise x-mal mehr Kunden versorgen, als dies heute in der Schweiz bei den meisten Versorgungsunternehmen der Fall ist. Dessen ungeachtet lässt es sich rechtfertigen, aus regionalpolitischen Gründen den Pfad liberaler Tugend geringfügig zu verlassen und zumindest die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bundesrat einen gewissen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Durchleitungspreisen veranlassen kann. Dies darf jedoch nur subsidiär und erst dann geschehen, wenn auf lokalen, kantonalen und regionalen Ebenen die möglichen und zumutbaren Strukturbereinigungen vorgenommen worden sind bzw. in Aussicht stehen.
Zur Wasserkraft: Mit immerhin abnehmender Intensität wurden vorab die Mitglieder der UREK immer wieder mit Befürchtungen konfrontiert, eine zu intensive und zu schnelle Marktöffnung gefährde unsere Wasserkraft. Ich teile diese Befürchtung nicht und bin eher der Auffassung, dass die europaweite Stromliberalisierung für die Wasserkraft letztlich positiv ist und ihr grosse Chancen eröffnet. Diese Beurteilung stütze ich auf folgende Überlegungen:
1. Die Marktöffnung hat eingestandenermassen nicht nur bei uns Gefühle der Unsicherheit ausgelöst, mit der Folge, dass in letzter Zeit überall relativ wenig in den Bau neuer Produktionsanlagen investiert wurde. Ursache hierfür war und ist auch eine gewisse Überproduktion an elektrischer Energie. Als Folge der noch vor kurzem nicht für möglich gehaltenen positiven Wirtschaftsentwicklung nicht nur in Zentral-, sondern auch in Osteuropa hat der Strombedarf entsprechend dieser Entwicklung zugenommen; ich meine, dass wir uns – über den gesamten Kontinent hinweg betrachtet – einem Gleichgewicht zwischen Stromangebot und Stromnachfrage annähern.
2. Dazu kommt, dass die Produktionskosten fossilbetriebener Kraftwerke nicht unerheblich steigen werden, dies einerseits wegen der massiv gestiegenen Öl- und Gaspreise und andererseits deshalb, weil die Subvention der Kohle – in Deutschland beispielsweise werden für jeden Arbeitsplatz in der Kohlenindustrie 10 000 Mark pro Jahr aufgewendet – nicht beliebig lange aufrechterhalten werden dürfte.

3. Ist aber kein Stromüberfluss mehr zu verzeichnen – was nicht mehr lange dauern wird –, so erhöht sich die Attraktivität der in unseren Bergen gewonnenen Wasserkraft schlagartig. Grund hierfür ist, dass der überwiegende Teil des in Europa produzierten Stromes Bandenergie ist, somit also während täglich 24 Stunden mehr oder weniger gleichmässig anfällt. So produzierter Strom vermag zwar noch einige Zeit ohne weiteres den gleichmässig anfallenden Bedarf zu regeln. Nicht mehr zu gewährleisten vermag er aber die Abdeckung des Spitzenbedarfes, somit also desjenigen Mehrstromes, der beispielsweise über die Mittagsstunden ge- und verbraucht wird. Diese Lücke vermag europaweit die Produktion von Spitzenenergie, insbesondere somit diejenige der in den Bergen gelegenen Wasserkraftwerke, zu füllen, da es diesen Kraftwerken möglich ist, gleichsam minutengenau mit der Produktion zu beginnen und wieder aufzuhören. Dass nun für Spitzenenergie weit höhere Preise als für Bandenergie verlangt werden können und auch tatsächlich bezahlt werden, ist eine ökonomische Binsenwahrheit. Dies gilt selbst dann, wenn uns die Bandenergie, hergestellt beispielsweise in französischen Atomkraftwerken, immer noch recht billig angeboten werden sollte.

4. Ein allfälliger Einwand – ein solcher durch die Wasserkraft abzudeckender Spitzenstrombedarf werde zwar sicher einmal anfallen, aber kaum schon in den nächsten Jahren; das NAI-Problem stelle sich deshalb in unmittelbarer Zukunft und müsse darum in den nächsten Jahren gelöst werden, doch die private schweizerische Wirtschaft sei dazu nicht bereit und nicht in der Lage – liesse sich in dieser Absolutheit nicht hören.

Gerade die kürzlichen Erfahrungen bei Internetgesellschaften haben gezeigt, dass der Kapitalmarkt durchaus bereit ist, sich auch da zu engagieren, wo der finanzielle Erfolg erst in einigen Jahren zu erwarten ist. Ich bin optimistisch, dass dann, wenn sich bei uns in der Schweiz im Einzelfall NAI-Probleme ergeben sollten, der schweizerische Kapitalmarkt auch bezüglich der Wasserkraft bereit wäre, so zu denken und zu handeln.

Die immer wieder gehörte Meinung, NAI-Probleme würden vor allem vom Ausland benutzt, um sich der schweizerischen Wasserkraft zu bemächtigen, wäre dann und nur dann richtig, wenn der schweizerische Kapitalmarkt – salopp ausgedrückt – weniger clever und weniger risikobereit wäre als der europäische. In der Vergangenheit haben zwar Schweizer Banken bezüglich der Elektrizitätswirtschaft unverständliche Fehlentscheide getroffen. Ich bin aber optimistisch, ja überzeugt, dass Gleiches nicht mehr vorkommt und unsere NAI-Angst deshalb verfehlt ist. Eher glaube ich, dass der schweizerische Elektrizitäts- und der schweizerische Finanzmarkt sich künftig nicht nur bei uns, sondern auch über unsere Grenzen hinweg im Strommarkt engagieren werden.

Ich räume allerdings ein, dass meine optimistische Beurteilung nicht so weit geht, dass sie für sich schon eine hundertprozentige Sicherheit beanspruchen kann. Dieses Minimum an Unsicherheit hat mich denn auch bewogen, der grundsätzlichen Möglichkeit einer Darlehensgewährung für NAI durch den Bund zuzustimmen. Umgekehrt ist aber mein Optimismus hinsichtlich einer positiven Entwicklung der schweizerischen Wasserkraft so gross, dass ich für eine schnellere Marktöffnung votieren werde, als sie Bundesrat und Nationalrat vorsehen. Gegebenenfalls werde ich hierauf in der Detailberatung zurückkommen.

Vorerst beschränke ich mich darauf, Ihnen zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Au moment d'aborder cette loi sur le marché de l'électricité, trois éléments doivent être présents à notre esprit.

Le premier, ce sont les contraintes européennes. Le deuxième, ce sont les caractéristiques du paysage énergétique suisse après les récentes votations. Le dernier élément, c'est la forte décentralisation du marché électrique suisse.

S'agissant du contexte européen, il me semble revivre, en entendant mon préopinant, le débat qui a prévalu dans ce Conseil lorsqu'il s'est agi de discuter du statut de la Poste, de Swisscom et des CFF. Chacun sait qu'il y a un mouvement de fond en faveur de la libéralisation et de la mise en concurrence qui vient de l'Europe, mais il est toujours surprenant de voir certains milieux, pourtant par ailleurs très fortement réticents à tout rapprochement avec l'Europe, jouer à tout prix les bons élèves et s'entêter à vouloir toujours faire plus vite et plus fort que les Européens eux-mêmes, fût-ce au détriment des intérêts stratégiques de notre pays. Il est tout à fait intéressant de voir que certains pays européens prennent leur temps pour appliquer ces mêmes directives et prennent aussi en considération leurs intérêts stratégiques nationaux. Dans ce domaine, comme dans d'autres, il est illusoire de penser que la simple et seule loi du marché va assurer l'efficience et l'efficacité. Un encadrement de ce marché est légitime, si l'on pense en termes de souveraineté nationale: dans cette affaire du marché de l'électricité, notre souveraineté me paraît bien plus menacée par la disparition de centres de compétence dans notre pays que par l'envoi de quelques soldats, même s'ils sont armés, à l'étranger.

Le deuxième élément qu'il faut prendre en considération, c'est le paysage actuel énergétique suisse. La réforme dont nous allons discuter tout à l'heure s'inscrit dans un contexte national difficile: on peut même parler de champ de ruines. Le peuple a rejeté très clairement la politique énergétique élaborée par le Conseil fédéral, par les Chambres et notamment par notre Chambre. La campagne qui a précédé la votation n'a pas permis de discerner très clairement quelle était la politique alternative préconisée par les pourfendeurs des trois projets soumis au vote. On sait qu'ils étaient contre tout, on sait qu'ils étaient contre toute nouvelle taxe, on attend encore de savoir comment ils entendent à la fois respecter les engagements internationaux de notre pays et assurer dans les faits une indépendance énergétique accrue.

La troisième caractéristique, c'est la très forte décentralisation de notre marché suisse. Comme plusieurs autres collègues, j'annonce ici mes intérêts: je préside une localité qui possède un réseau de distribution d'électricité et qui sera fortement touchée par la loi que nous nous apprêtons à examiner. La caractéristique du marché suisse de l'électricité, cela a été dit tout à l'heure et il n'est pas nécessaire d'insister, c'est la forte décentralisation. La loi que nous nous apprêtons à adopter aura des incidences très importantes pour les sociétés électriques détenues par les pouvoirs publics, qu'ils soient locaux ou régionaux. En ce domaine, il me paraît également qu'une certaine prudence doit être de mise. S'il est vrai, et non contestable, que certaines régions et communes ont utilisé le marché de l'électricité comme instrument parafiscal, jusqu'à en abuser, il est vrai aussi que dans la majorité des cas, les pouvoirs publics locaux et régionaux ont contribué à mettre en place un réseau électrique moderne, fiable et bien entretenu. Ce réseau a bien sûr une valeur économique, mais il constitue également une condition du bien-être et de la prospérité économique de régions entières de notre pays. Les lois du marché auront-elles le même effet que cet entretien par les collectivités locales? Rien n'est sûr et des exemples récents montrent bien que l'obsession du rendement à court terme prime sur toute autre considération, notamment celle sur les équilibres régionaux en termes d'emplois.

Toutes ces considérations doivent donc nous conduire non pas au refus d'entrer en matière, qui paraît tout à fait inévitable, mais à la volonté de mesurer soigneusement les effets de la libéralisation du marché de l'électricité sur l'économie générale de notre pays et à l'adoption d'un principe général de précaution.

Lombardi Filippo (C, TI): Je partage les opinions qui ont été exprimées au sujet de la nécessité de la libéralisation du

marché de l'énergie électrique et de la nécessité d'adopter cette loi dans les délais les plus brefs possibles. Mais je pense que nous ne devons pas procéder à une libéralisation les yeux fermés, sans penser aux conséquences et aux effets secondaires ou accessoires que cette libéralisation aura. Nous avons quelques exemples dans l'histoire récente de notre Confédération de libéralisations qui ont été bénéfiques pour certains aspects, mais négatives pour d'autres, et tous les aspects négatifs n'avaient pas été suffisamment évalués auparavant. Donc, un peu de prudence dans cette libéralisation, qui est en soi bienvenue.

Deuxième remarque: nous devons nous conformer à ce qui se décide et se fait au niveau européen, on le dit toujours et on le répète sans cesse. Il n'est pas nécessaire toutefois que nous jouions les premiers de la classe en Europe ou que nous devions aller dans certains domaines même plus vite que l'Union européenne, là où celle-ci édicte peut-être des lignes directrices, mais où les pays membres se réservent toujours un espace d'appréciation et des amortisseurs lorsqu'ils considèrent que leurs intérêts vitaux sont touchés. Je ne vois pas pourquoi nous devrions renoncer plus que d'autres à la protection de nos intérêts vitaux et jouer justement les premiers de la classe sur le plan européen.

Troisième remarque: nous devons tenir compte des résultats de la votation populaire du 24 septembre dernier, c'est évident, mais nous ne devons pas non plus en tirer des conclusions absolues qui iraient au-delà de ce que ce vote a voulu dire. Ce vote a été conditionné notamment, à mon avis, par une erreur tactique qui a été le non-retrait de l'initiative solaire, retrait qui aurait peut-être permis au contre-projet d'être accepté. A part cette erreur tactique, le vote a quand même montré l'intérêt, la volonté d'une partie considérable de l'électorat de tenir compte de la nécessité de soutenir, d'une part, les énergies renouvelables et, d'autre part, l'énergie hydraulique qui fait la force de certaines régions de notre pays.

Quand bien même le résultat de la votation ne correspond pas aux attentes, il convient de ne pas pratiquer maintenant la politique du pire et de ne pas dire: «Bon, de toute façon il ne faut absolument rien faire, libéralisons tout le plus vite possible sans aucune mesure d'accompagnement et sans aucune protection.» Un minimum de mesure et de sens des proportions, tout en tenant compte du résultat de cette votation populaire, est de mise.

Je voudrais conclure en disant que notre libéralisation devrait suivre deux objectifs prioritaires, au-delà évidemment de l'objectif maître qui est celui de créer une concurrence qui aille à tout avantage de l'économie, des consommateurs et du dynamisme de ce pays. Au-delà de cet objectif, qui est celui même de la libéralisation, il nous faut donc maintenir deux autres objectifs prioritaires: d'une part, le maintien d'une forte production suisse d'énergie renouvelable, avec les amortisseurs nécessaires pour éviter qu'elle soit mise sous une pression telle qu'elle serait appelée à disparaître, à être vendue à l'étranger ou à être fortement redimensionnée; d'autre part, la sauvegarde des régions de montagne, des régions périphériques de ce pays.

Ce sont une fois encore ces régions qui risquent de faire les frais d'une politique qui vise l'amélioration du bien commun de toute la Suisse réalisée pourtant au détriment de la périphérie. Les régions périphériques risquent en effet de se voir, d'une part, privées d'un certain nombre de ressources et, d'autre part, frappées de nouvelles charges financières en raison des coûts de distribution qui peuvent les pénaliser. Dans ce domaine, je pense qu'il est important qu'on se dise que la libéralisation ne doit pas conduire en étapes successives à une mise en discussion des redevances hydrauliques qui sont fondamentales pour les cantons de montagne, et qui ne peuvent pas être soumises à une pression une fois que cette loi sur la libéralisation du marché aura été adoptée.

Dans cet esprit, nous allons soutenir les amendements qui vont dans la direction que j'ai indiquée, mais nous soutiendrons aussi le concept même de libéralisation et la loi en tant que telle.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Das Volk hat am 24. September entschieden; ich meine, es hat in Bezug auf das EMG für Klarheit gesorgt. Wir stehen aber unter Zeitdruck; wir haben uns zum Teil selber unter Zeitdruck gesetzt. Wir müssen vorwärts machen; wer zu spät kommt, den bestraft der Marktdruck vonseiten des Auslandes. Es ist auch politisch nicht länger vertretbar, dass die Grossen bereits heute – zum Teil wenigstens – einen weitgehend liberalisierten Strommarkt vorfinden und davon auch profitieren können, während die Kleinen warten müssen und von der Liberalisierung weniger profitieren, also auf der Zeitachse nach hinten geschoben werden.

Ich habe mich gefragt: Was wollen wir eigentlich mit dem EMG? Das Hauptziel der Liberalisierung des Strommarktes ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch eine Senkung des Strompreises. Das EMG schafft dafür die nötigen Voraussetzungen. Deshalb ist es wichtig, dass wir auf der Zeitachse vorwärts machen.

Darüber hinaus sollen mit dem EMG Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und kostengünstige Stromversorgung wie auch für den Erhalt und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft erarbeitet werden.

Die Debatten über die Ausgestaltung des EMG waren bis anhin stark geprägt – das zeigen die Diskussionen in der Kommission und die heutige Eintretensdebatte – von energiepolitischen, strukturerhaltenden und regionalen Anliegen. Die Frage der Netzorganisation – hier sind wir als politische Behörde gefordert, weil ja bei der Elektrizitätsproduktion und beim Elektrizitätsverkauf Markt herrschen soll – wird wenig diskutiert und auf den Aspekt der politischen Kontrolle des Übertragungsnetzes reduziert. Dies, obwohl der Zugang zu den verschiedenen Netzebenen und die Durchsetzung des Anspruchs auf Durchleitung zum Endkunden die eigentlichen Schlüsselbereiche eines funktionierenden Elektrizitätsmarktes sind. Von deren Regelung hängt es nun ab, ob die mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Aber auch den Entwicklungen im benachbarten Ausland ist Rechnung zu tragen. Die Europäische Kommission will sich nicht mit 15 einzelnen liberalisierten Märkten zufrieden geben, sondern strebt einen integrierten Elektrizitäts-Binnenmarkt Europa an. Dies bekräftigte die zuständige Kommissärin Loyola de Palacio gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament. Innerhalb von wenigen Jahren – es wird schneller gehen, als wir jetzt meinen – werden in Europa rund 400 Millionen Menschen Ihren Strom vom Anbieter ihrer Wahl beziehen können.

Hier gilt es, die Chancen der Schweizer Elektrizitätswirtschaft mit ihren Tausenden von Arbeitsplätzen zu nutzen. Um die Position als Stromdrehscheibe und Produzentin von Spitzenenergie – Speicherkraft; ich bin in Bezug auf die Wasserkraft nicht so skeptisch wie Herr Escher – für den europäischen Markt mittel- und langfristig zu halten, ist die Schweiz gefordert, ihre Netzorganisation bereits heute europakompatibel auszugestalten. Eine rasche Integration in den sich abzeichnenden europäischen Elektrizitätsmarkt ist anzustreben, ohne dabei die Substanz der eigenen Elektrizitätsgesellschaften und die Versorgungssicherheit aufs Spiel zu setzen.

Ich meine, Herr Bundesrat Leuenberger, der Vorschlag des Bundesrates trage eben im Bereich der Netzorganisation dieser Einbindung in den europäischen Verbund nicht Rechnung. Deshalb müssen wir in der Detailberatung bei der Netzorganisation die Weichen etwas anders stellen, als uns das der Bundesrat beantragt hat.

Epiney Simon (C, VS): C'est à mon tour, en préambule, d'annoncer mes intérêts: je suis membre du conseil d'administration d'une société modeste, régionale, de distribution d'électricité et qui est en même temps partenaire dans des aménagements hydrauliques, mais aussi nucléaires.

L'ouverture du marché est inéluctable, autant dès lors s'y résoudre. D'ailleurs, le marché est depuis très longtemps

ouvert, puisque le réseau européen est interconnecté, que les opérateurs ont conclu, déjà à ce jour, de nombreux contrats d'achat d'énergie nucléaire à l'étranger, et que d'autres opérateurs ont conclu, déjà aujourd'hui, des contrats de fourniture du courant avec des clients captifs. Enfin, la directive européenne CE 96/92 nous inspire dans ce domaine comme dans d'autres.
La commission a travaillé avec célérité, comme elle l'avait promis au mois de juin, et elle a voulu respecter la volonté populaire. Le 24 septembre, le peuple a dit non à une taxe, mais il n'a pas dit non à des mesures d'accompagnement face à l'ouverture du marché qui, comme chacun le sait, préoccupe nos concitoyennes et nos concitoyens. La commission a donc proposé des mesures raisonnables, modestes – on peut le dire – et appropriées, puisqu'elle a repris la proposition Spoerry, sur les INA, sous forme de prêts non amortissables en faveur des aménagements hydrauliques qui, du fait l'ouverture, se trouveraient en difficulté financière, et elle a introduit également une mesure raisonnable de soutien aux services publics, afin de réduire, dans des cas exceptionnels et en cas de besoin, la disparité des coûts d'acheminement entre les différentes régions du pays.
L'économie veut ouvrir le marché: ouvrons-le! Mais en respectant, bien sûr, les règles du libéralisme économique et en particulier le principe de non-distorsion de la concurrence. L'ouverture du marché – on l'a évoqué en filigrane jusqu'à présent – est en fait une véritable bombe à retardement pour apprentis sorciers.
Imaginons le scénario suivant. Premièrement, au niveau de la production, la France continue à subventionner le nucléaire, l'Allemagne continue à subventionner le charbon, parallèlement les prix du pétrole diminuent. Que va faire l'industrie hydraulique? Que va faire l'industrie nucléaire suisse face à des concurrents qui sont aidés par leur propre gouvernement? Autre cas de figure, les pays de l'Est ont besoin de devises et mettent sur le marché de nouvelles quantités d'énergie qui, forcément, vont faire augmenter les excédents déjà considérables sur le marché et faire chuter les prix.
Deuxièmement, au niveau des transports. Imaginons des guerres dans des régions productrices de pétrole et de gaz, des ruptures de pylônes à très haute tension, des fuites de gaz, des ruptures d'oléoducs, des crises dans certaines régions dues notamment au grand banditisme, et surtout des étranglements du réseau. Que va faire l'économie, qui a de l'énergie à transporter, et si nous nous trouvons dans une situation d'étranglement, s'il y a un manque de capacité sur le réseau et de réserves d'énergie dans le pays?
Troisièmement, au niveau de la distribution. Les 1200 sociétés électriques en majorité en mains publiques se seront regroupées; la plupart d'entre elles se sont constituées en sociétés anonymes de droit privé. Elles sont rachetées par différents opérateurs, qui suppriment des emplois très rapidement, réduisent leur bénéfice, paient les impôts à l'extérieur et, finalement, accaparent le marché et imposent leurs prix après avoir pratiqué ce qu'on appelle la politique de la baignoire, c'est-à-dire que, dans un premier temps, on casse les prix, on absorbe les concurrents, on élabore une entente cartellaire, et, une fois le marché gagné, on augmente les prix.
Ce scénario n'est pas tout à fait de la science-fiction puisque, par exemple en Californie, le Sénat californien vient de décréter un moratoire sur l'ouverture du marché de l'électricité parce que les prix, en près d'une année, ont augmenté de 400 pour cent, résultat de la libéralisation du marché, que le réseau n'est plus entretenu, qu'il n'y a plus de réserves d'énergie dans le pays. Le gouvernement américain s'inquiète à son tour: le problème énergétique est aux Etats-Unis vraisemblablement le problème intérieur le plus difficile à résoudre en ce moment.
L'économie qui revendique la libéralisation du marché, mais qui refuse un certain nombre de mesures d'accompagnement, a-t-elle mesuré tout le risque que comporte une libéralisation du marché? La Suisse est déjà dépendante à plus de 80 pour cent de l'étranger pour son approvisionnement énergétique; elle risque – et les faits malheureusement sont têtus – de voir un certain nombre d'entreprises helvétiques être vendues à des opérateurs étrangers qui ont, pour certains, besoin des lignes à très haute tension ou, pour d'autres, qui ont besoin d'énergie de pointe pour pouvoir compléter leur approvisionnement en nucléaire dont ils disposent en suffisance. Et que va faire l'économie le jour où soit le transport, soit la distribution, soit la production se trouveront en mains étrangères et notamment en mains de leurs propres concurrents? C'est avec cette image qui ne consiste pas du tout à peindre le diable sur la muraille, mais à imaginer un scénario catastrophique que nous sommes appelés à examiner cette loi sur l'ouverture du marché électrique. La commission l'a fait dans la sérénité, mais avec célérité, comme je l'ai dit tout à l'heure, parce que nous tenons à respecter la volonté populaire et l'engagement que nous avons pris d'ouvrir le marché, mais pas à n'importe quelles conditions.

Brändli Christoffel (V, GR): Wegen der Volksabstimmungen vom 24. September 2000 hatten wir dieses Geschäft ja seinerzeit verschoben; für einige sind sie günstig, für andere weniger günstig ausgefallen. Was für uns klar ist – auch in der Kommission ist das, so glaube ich, zum Ausdruck gekommen –: Wir müssen dieses Ergebnis respektieren und diese Strommarktliberalisierung jetzt auch vorantreiben und zeitgerecht abschliessen; Verzögerungen machen hier also keinen Sinn.
Aus der Sicht der Berg- und Randregionen gibt es aber eigentlich zwei Themen, die zentral sind – auch wenn es dann am Schluss darum geht, dieser Vorlage zuzustimmen –:
Das erste Thema betrifft die ganze Frage des Service public. Ich glaube, die Kommission hat jetzt hierzu eine Möglichkeit vorgeschlagen, die dieses Problem lösen hilft. Wir haben eine Dreistufigkeit, auch eine Priorisierung vorgesehen. Ich glaube, das macht Sinn und ist natürlich eine Schlüsselbestimmung in der vorliegenden Vorlage.
Das zweite Thema, das uns natürlich sehr beschäftigt hat, ist die Stellung der Wasserkraft als Rückgrat der schweizerischen Energieversorgung. Es ist natürlich schon so, dass es wahrscheinlich nicht möglich ist, hier – in diesem Strommarktliberalisierungsgesetz – irgendwelche Abgabemöglichkeiten zu integrieren. Ich glaube, der Volksentscheid war in dieser Frage eindeutig – leider, muss ich sagen, auch in einzelnen Bergregionen.
Die Kommission hat sich dann zu einem Postulat bezüglich der Stellung der Wasserkraft durchgerungen. Ich wäre Herrn Bundesrat Leuenberger sehr dankbar, wenn er zu dieser Stellung der Wasserkraft doch einige Aussagen machen könnte. Es ist mir klar, dass das Postulat heute eingereicht und dann im Dezember behandelt wird. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass eine Liberalisierung nur dann in Frage kommen kann, wenn man diese Positionierung der Wasserkraft auch sicherstellen kann. Dass dies jetzt allenfalls eben etappenweise erfolgen muss, ist auch uns in der Kommission bewusst gewesen. Ich wäre froh, wenn zu dieser Frage hier doch einige Ausführungen gemacht würden.
Für die Berg-, die Randkantone ist also klar: Der Service public und auch die Position der Wasserkraft – zumindest mittelfristig – müssen sichergestellt sein.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Selbstverständlich bin auch ich, wie alle meine Vorredner, für Eintreten und für Zustimmung zur Vorlage. Durch das «Gschtürm» mit der Verknüpfung der Förderabgabe mit dem EMG haben wir unnötig zusätzliche Zeit verloren; ich bin froh, dass nun die UREK speditiv vorangegangen ist und wir das EMG heute beraten können. Da innerhalb Europas die Liberalisierung bereits in vollem Gange ist, braucht es Regelungen, welche der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft die gleichen Bedingungen gewährt wie ihren europäischen Konkurrenten. Ich kann hier auch gleich meine Interessenbindung darlegen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Centralschweizerischen Kraftwerke.

Es braucht aber auch Regelungen, damit die Industrie von den tiefen Preisen ebenso wie ihre Konkurrenten im Ausland profitieren kann. Es wäre nun blauäugig zu glauben, Stromwirtschaft und Industrie hätten gewartet, bis wir mit der Gesetzgebung fertig sind. Die Elektrizitätswirtschaft hat einerseits grösstes Interesse, ihre Kunden vor der offiziellen Marktöffnung einzubinden, und die Industrie anderseits hat grösstes Interesse, möglichst bald von tiefen Preisen zu profitieren, da wir in Europa die höchsten Tarife bezahlen. Bereits wurden die neuen Verträge aufgrund des Druckes vom Markt ausgehandelt, und es wird keinen Grossabnehmer mehr geben, der nicht bereits von den tiefen Preisen profitiert. Einmal mehr hinkt leider die Politik den Realitäten der Wirtschaft hinterher.

Es gibt nun zwei Problemkreise, deretwegen ich überhaupt das Wort ergreife und die mich veranlasst haben, einen Antrag einzureichen, obwohl ich mir der Schwierigkeiten bewusst bin, auf die Einzelanträge stossen:

1. Mein Antrag betrifft Artikel 25 Absatz 1 Litera c. Im Glauben, die erneuerbare Energie im EMG zu unterstützen, hat der Nationalrat diese Litera c eingeführt. Diese Bestimmung führt jedoch praktisch zwingend zu einer sofortigen Marktöffnung mit allen Nachteilen und als Folge davon zu einem unerwünscht hohen Wettbewerbsdruck auf die betroffenen kleinen Kraftwerke. Hier wurde ein eigentlicher Systembruch eingeführt. Die Unterstützung der Kleinkraftwerke bis zu einem Megawatt für Wasserkraft ist im Energiegesetz geregelt. Im Sinne der Strommarktliberalisierung ist aber ein entsprechendes Marketing durch die Produktionsunternehmen viel wichtiger, um den Kundenwünschen nach Ökostrom nachzukommen. Das aktuelle Bestreben, mit Markennamen den Ökostrom zu fördern, geht in die richtige Richtung. Dafür braucht es aber keinen Gesetzesartikel, sondern Unternehmergeist. Wie die Erfahrungen in Deutschland mit seiner sofortigen Marktöffnung drastisch zeigen, kann ein solches Anliegen in der ersten Phase einer Marktöffnung messtechnisch und organisatorisch gar nicht bewältigt werden. Bald drei Jahre nach der Marktöffnung steht die Mess- und Datenverarbeitungstechnologie in Deutschland für die Verrechnung der Stromlieferungsgeschäfte immer noch am Anfang. Auch in Grossbritannien und in den nordischen Ländern brauchte es für die Entwicklung der notwendigen Mess- und Datenverarbeitungstechnologie eine ganze Anzahl Jahre.

Dem Missbrauch wären also Tür und Tor geöffnet; deshalb habe ich den Antrag gestellt, diesen Artikel zu streichen oder zumindest in die zweite Phase der Marktöffnung zu verschieben.

2. Der zweite Bereich beschäftigt mich noch mehr: Ich meine, die stromintensiven KMU wurden vergessen. Wir liberalisieren in diesem Gesetz zuerst die Grossbetriebe, was richtig ist. Aber: In meinem Kanton zum Beispiel gibt es wahrscheinlich keine Handvoll Firmen, die jährlich über 10 Millionen Kilowattstunden konsumieren und damit vorzeitig in den Genuss der Marktöffnung kommen.

Gerade unser Kanton, wie viele andere Kantone in der Schweiz, lebt aber von den mittelgrossen Unternehmen, die oft in zukunftsträchtigen Bereichen sowohl im Inland wie im Export tätig sind. Das Beispiel eines Kunststoffproduzenten in unserem Kanton, dessen wichtigste Märkte in Holland und Deutschland liegen, zeigt, dass sein Konkurrent in Holland für den Strom 45 Prozent weniger bezahlen muss. Das Schweizer Unternehmen muss noch einige Jahre warten, bis es ebenso profitieren kann.

Es geht mir nun darum, diesen zwingend energieintensiven Firmen, die sich in der Regel im Export behaupten müssen, nicht unnötig wettbewerbsverzerrende Hindernisse in den Weg zu stellen. Ich finde es schade, dass die UREK nur über die Grösse der Unternehmen, nicht aber über die Energieintensität gesprochen hat. Es scheint mir wichtig, dass für die exportierenden KMU, welche im Vergleich zum Umsatz hohe Energiekosten ausweisen, eine Möglichkeit geschaffen wird, dass auch sie von der ersten Liberalisierungsphase profitieren können.

Meinen Antrag ziehe ich zurück, weil ich erkennen musste, dass er in Artikel 28 und in dieser allgemeinen Formulierung dem Anliegen zu wenig gerecht wird. Ich möchte aber mein Anliegen dem Nationalrat weitergeben und ihn bitten, diese Thematik nochmals ausführlich zu diskutieren und einen Weg zu suchen, wie auch kleinere energieintensive Betriebe schneller an der Marktöffnung teilhaben können.

Béguelin Michel (S, VD): J'enchaîne sur ce qu'a dit M. Epiney à propos de l'échec de la libéralisation du marché de l'électricité aux Etats-Unis. Devant cet échec, l'Etat américain se donne maintenant les moyens de reréguler le marché. J'ai à ce propos une question précise pour le Conseil fédéral.

La Suisse n'est qu'un tout petit marché et lorsqu'il aura été digéré par les grands groupes européens, les chances que la petite Suisse puisse imposer une rerégulation, semblent apparemment faibles. D'où ma question concrète: si la libéralisation du marché de l'électricité devait aboutir à un échec dans cinq ou dix ans, de quels moyens disposerait le Conseil fédéral pour reréguler le marché et préserver l'intérêt public supérieur?

Maissen Theo (C, GR): Ich bin Realist genug, um zu sehen, dass der Weg in Richtung Stromliberalisierung, wie er vorgezeichnet ist, zu gehen ist. Nur kann ich nicht so recht in die Lobeshymnen einstimmen, die auf die Liberalisierung mit mehr Wettbewerb gesungen werden. Wenn man derartige Angelegenheiten in anderen Bereichen rückblickend betrachtet, stellt man fest, dass die Erwartungen auch höher waren. Die Entwicklung hat eben auch Schattenseiten, die nach meinem Dafürhalten im Moment zu wenig zum Ausdruck kommen. Ich denke, wir können in etwa zehn Jahren einmal zurückblicken und schauen, ob diese Lobeshymnen und Erwartungen gerechtfertigt waren.

Wir wissen, dass nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 die notwendige Abfederung für diese Gesetzgebung gegenüber jenen Teilen des Landes und der Energieproduktion fehlt, die diese Abfederung gebraucht hätten. Zudem fehlt natürlich auch eine Zukunftsorientierung. Wir regeln die Fragen gestützt auf die Strukturen, wie wir sie heute in der Energieproduktion haben, und setzen zu wenig auf das, was die Zukunft erfordert, nämlich eine Verstärkung im Bereich der Produktion erneuerbarer Energien.

Wenn von den Kommissionsvertretern gesagt wird, es sei hier ein austarierter Kompromiss gefunden worden, kann ich diese Meinung nicht teilen. Ich glaube, dass wir unter dem Eindruck der Abstimmung vom 24. September möglicherweise etwas verpassen. Die geltende Gesetzgebung wird nämlich mit der Volksabstimmung nicht ausgehebelt; das Energiegesetz mit seinen Zielsetzungen besteht und gilt nach wie vor. Was wir vom Volk nicht erhalten haben, ist die Kompetenz, besondere Abgaben zu erheben, um hier gewisse Ziele zu erreichen. Aber die Ziele, die wir gemäss Verfassung und Energiegesetz haben, sind nach wie vor gültig. Ich denke, dass es Möglichkeiten gibt, die Ziele der Verfassung und des Energiegesetzes im EMG noch besser und griffiger umzusetzen, als es der vorliegende Entwurf vorsieht.

Bezüglich des Kompromisses möchte ich immerhin darauf hinweisen, dass die Vorlage gemäss den Beschlüssen des Nationalrates eine Bestimmung enthält, die zwar formalrechtlich problematisch ist – ich weiss das –; aber dennoch: Der Nationalrat hat das EMG direkt mit der Annahme der Förderabgabe verknüpft. Wir haben ja den Gesetzentwurf u. a. deshalb zurückgestellt, weil wir fanden, das sei formalrechtlich nicht korrekt. Wenn wir jetzt von einem Kompromiss sprechen, müssen wir sehen, dass der Nationalrat im Grunde genommen der Auffassung war, dass bei einem negativen Ausgang der Abstimmung vom 24. September über die Förderabgabe das EMG nicht komme. Hier befindet sich der Nationalrat, von der politischen Haltung her, in einer «null zu eins»-Situation, also ein EMG mit Förderabgabe oder kein EMG. Darum müssen wir den Kompromiss an und für sich darin sehen, dass wir hier im Ständerat überhaupt den Weg gesucht haben, das EMG trotzdem zu realisieren.

Ich möchte nun konkret auf einen Punkt kommen und dann im Rahmen der Eintretensdebatte eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger richten. Es gibt eine Studie «Service public im liberalisierten Strommarkt», die im Auftrag des Bundesamtes für Energie, der Regierungskonferenz der Gebirgskantone und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern erarbeitet wurde. In dieser Studie wurden u. a. die Kernelemente des Service public im Elektrizitätsbereich definiert, auf der einen Seite vor allem der Versorgungsauftrag, auf der anderen Seite annehmbare Preise, vor allem auch im Sinne der Realisierung regionalpolitischer Ausgleichsziele. Nun weiss man aufgrund von Annahmen, dass die Strompreisverbilligung mit der zusätzlichen Markteffizienz durch den spielenden Wettbewerb etwa 3 Rappen pro Kilowattstunde ausmachen könnte.

In der Studie wurde etwas Interessantes festgestellt, nämlich dass diese möglichen Einsparungen durch eine Kostensenkung um 3 Rappen vergleichsweise klein sind gegenüber dem, was an Kosten durch die Verteilung entsteht. Hier wurde eine Spannbreite in der Preisdifferenz der Verteilung von 4,8 Rappen pro Kilowattstunde in den günstigsten Netzen bis zu 23,1 Rappen pro Kilowattstunde in den teuersten Netzen festgestellt. Diese Spannbreite ist also bedeutend höher als der mögliche Effizienzgewinn der Marktöffnung.

Ich weiss, dass man sich dieses Problems angenommen hat. Man hat hier im Elektrizitätsmarktgesetz gewisse Regeln eingeführt, um das möglichst aufzufangen. Ich bin im Moment noch nicht überzeugt, dass die vorgesehenen Massnahmen im Elektrizitätsmarktgesetz genügen, um diese doch unerträglichen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Kosten auf die Konsumenten – dazu gehören Betriebe und Haushalte, auch KMU – genügend auszugleichen.

Ich stelle damit Herrn Bundesrat Leuenberger die Frage vorweg und nicht erst, wie bei anderen Liberalisierungsbereichen, hintendrein. Ich stelle sie heute und hier: Was hat der Bundesrat für Absichten, wenn die Erwartungen bezüglich annehmbarer Preise in diesem ganzen Handel mit Strom mit den Regelungen, wie sie jetzt im Elektrizitätsmarktgesetz vorgesehen sind, nicht realisiert werden? Was wird der Bundesrat tun, wenn die Preise vor allem wegen der Verteilungskosten unerträglich unterschiedlich werden? Hat man sich bereits überlegt – damit wir nicht wieder zu spät kommen –, welche Handlungen und Massnahmen notwendig sind? Das würde mich noch interessieren.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie sind alle zu Recht für Eintreten auf die Vorlage; wir sind froh, dass dem so ist. Der Markt öffnet sich – Sie haben es gesagt –, und durch Verträge wird die Öffnung des Marktes schon vorweggenommen. Ich kann mir nicht vorstellen, was geschehen würde, wenn wir kein solches Gesetz erlassen würden, nachdem Grossbetriebe bereits in grosser Zahl Verträge haben, die sich auf die Marktöffnung beziehen.

Es wurde die Frage gestellt, ob wir hier nicht päpstlicher als der Papst, also europäischer als die Europäische Union, seien. Das ist nicht unsere Auffassung. Die Europäische Richtlinie sieht im heutigen Zeitpunkt eine Öffnung des Strommarktes zu einem Drittel vor. In Tat und Wahrheit ist die Öffnung faktisch schon im Umfang von 65 Prozent vorangeschritten. Die Europäische Union hat also den Markt im Vergleich zur entsprechenden Vorgabe, die sie sich gegeben hat, sehr viel weiter geöffnet.

Was wir nicht möchten – diese Gefahr würde bestehen –, ist, dass der Markt einzelfallweise durch das Kartellgesetz, durch einzelne Entscheide der Wettbewerbskommission, geöffnet würde. Wir wären dann vor zahlreiche Probleme gestellt, denn z. B. die Frage, was dann mit dem Netz passierte, bliebe unbeantwortet. Wir müssen also eine Regelung haben. Deshalb ist Eintreten auf die Vorlage zu Recht unbestritten.

Gewiss wird die Marktöffnung Auswirkungen haben; das haben Sie zu Recht festgestellt. Die Auswirkungen schätzen wir – ganz generell, statistisch, allgemein gesehen – als positiv ein, und zwar deshalb, weil sich die Preise reduzieren werden. Aber wir haben nie verhehlt, dass es regionalpolitische Schwierigkeiten geben könnte, vor allem deswegen, weil die Wasserkraft unter Druck kommt.

Deswegen haben wir Abfederungen vorgesehen, die Sie jetzt noch verfeinert haben. Zum Teil haben Sie andere Massnahmen getroffen. Wir werden in der Debatte darauf zurückkommen. Im Grossen und Ganzen sind wir mit Ihren Vorschlägen einverstanden. Diese Abfederungen bestehen zunächst in der schrittweisen Öffnung. Man öffnet also nicht «auf einen Klapf»; das ist ein erster wichtiger Unterschied zu dem in Kalifornien gewählten Vorgehen. Die Abfederung besteht darin, dass der Service public sichergestellt wird. Eine Abfederung hätte in der Förderabgabe bestanden, die der Bundesrat unterstützt hat. Diese ist nun abgelehnt worden. Welche Alternativen haben wir diesbezüglich zur Verfügung? Dazu wurden verschiedene Fragen gestellt, vorab von Herrn Béguelin, aber auch von Herrn Brändli und von Herrn Maissen. Diesbezüglich Folgendes: Wir sind nicht der Ansicht, dass der Fall Kalifornien mit der Schweiz verglichen werden kann. Aus zwei Gründen sind wir nicht dieser Ansicht:

1. Wie gesagt: Wir öffnen schrittweise und nicht einfach auf einen einzigen «Klapf».
2. Wir stehen mit unserer Öffnung nicht isoliert da, ganz im Gegenteil: ganz Europa öffnet. Das war in Kalifornien nicht so; Kalifornien hat als Bundesstaat gewissermassen isoliert bei sich geöffnet und ist dann in Schwierigkeiten geraten.

Wir nehmen diese Öffnung nicht im Gleichschritt vor, sondern im Vergleich mit der Öffnung in der Europäischen Union eigentlich retardiert. Dazu kommt auch, dass wir ein ganz anderes Netz zur Verfügung haben; schon heute ist unser Netz nicht mit demjenigen in Kalifornien zu vergleichen. Das Netz in Kalifornien war nur rudimentär. Deswegen sind wir nicht der Auffassung, dass es zu ähnlichen Folgen kommen werde. Es wurde von Preisexplosionen bis zu 400 Prozent gesprochen. Wir sehen nicht, dass sich «am Horizont» so etwas abspielt. Das war die Vorbemerkung.

Das Zweite ist die Stellung der Wasserkraft, nach der mehrfach gefragt wurde. Der Bundesrat hat stets unterstrichen, wie wichtig ihm die Wasserkraft ist. Er hat den Tatbeweis dafür erbracht, indem er in der Abstimmung für eine Vorlage, die dieses Parlament ausgearbeitet hat, herumgerannt ist – und in der Folge auch alle Insignien des Verlierers auf sich vereinen musste. Er hat dies getan, obwohl nicht alle Parlamentarier, die an dieser Arbeit beteiligt waren, sich im Abstimmungskampf dermassen engagiert haben. Das ist kein Vorwurf. Ich will nur sagen: Wenn Sie jetzt wollen, dass der Bundesrat beschwöre, er sei immer für die Wasserkraft gewesen – er hat dies unter Beweis gestellt.

Welches sind nun die Folgen der Ablehnung? Wir haben durchaus ein Interesse, dass die Kraftwerke in schweizerischer Hand bleiben. Wir sagen nicht: Nun wird halt liberalisiert, und vielleicht werden die Kraftwerke dann von französischen Gesellschaften aufgekauft. Diese Laisser-faire-Mentalität haben wir nicht. Wir müssen aber sagen: Die Verantwortung liegt jetzt bei den Kantonen, Gemeinden und Regionen, die zum Teil mehrheitlich Eigentümer dieser Anlagen sind. Sie können hier jetzt nicht sagen: Bitte, Bundesrat, hilf uns jetzt! Es ist auch an ihnen, dafür zu sorgen, dass sie Eigentümer bleiben. Sie können vielleicht mit anderen Gesellschaften in der Schweiz koalieren und dafür sorgen, dass das in schweizerischen Händen bleibt. Es gibt also auch eine gewisse Eigenverantwortung der öffentlichen Hand, und diese liegt in diesem Falle eben nicht beim Bund. Diesen Appell möchte ich immerhin gemacht und auch Folgendes gesagt haben:

Wenn der Bund helfen kann – bei Vertragsverhandlungen, Vermittlungen usw. –, so wird er dies tun, aber er hat keine Handhabe; es sei denn, Sie geben sie uns nachher in der Detailberatung, zum Beispiel in Bezug auf Subventionen.

Der Bundesrat hat gesagt, er sei nicht bereit, diese NAI mit Steuergeldern zu finanzieren. Es liegt jetzt ein Antrag vor; wir kommen nachher darauf zurück. Solche Darlehen – da sind wir uns einig – sind Darlehen ad infinitum. Ich wüsste

nicht, wann dieses Geld je wieder zurückgezahlt würde. Etwas anderes wäre es – der Bundesrat hat einfach immer gesagt, er wolle nicht, dass Beträge aus Steuergeldern gesprochen werden –, wenn diese Beträge aus einem Äquivalent kämen, zum Beispiel aus einer anderen Energie oder aus dem Netz. Es liegt aber kein entsprechender Antrag vor. Wenn Sie eine solche Lösung entwickeln, wollen wir uns dieser nicht verschliessen. Aber der Bundesrat hat entschieden, er wolle es nicht aus Steuergeldern bezahlt haben.
Was geschähe – Herr Béguelin und Herr Maissen –, wenn trotz aller Voraussicht die Preise jetzt wieder stiegen? Zunächst muss ich sagen, dass wir uns jetzt dem Markt anvertrauen wollen, und wenn wir uns dem Markt anvertrauen, dann hoffen wir, dass die Preise sinken. Sie können auch steigen, wenn auch nicht gerade um 400 Prozent wie in Kalifornien. Was hier bleibt, sind das Kartellgesetz und die Preisüberwachung. Diese Instrumente haben wir immer noch, und sie werden auch spielen. Aber wenn die Preise dann halt leicht steigen – bitte, wenn man nach dem Markt ruft, dann soll man dann nicht sofort wieder sagen: Aber jetzt bitte, Vater Staat, komm und subventioniere uns die Differenz!
Diese Rahmenbedingungen – Kartellgesetz, Preisüberwachung – bleiben. Etwas anderes bleibt auch; dafür schaffen wir die Grundlagen: Das sind der Service public – da geht es um die Versorgung, wir wollen garantiert haben, dass alle Regionen zu gleichen Bedingungen versorgt werden – und die Sicherheit. Das sind die beiden Elemente, die wir hier garantieren wollen.
Auf die NAI kommen wir nachher in der Detailberatung zurück.
Es wurde auch gefragt: Wäre denn der Bundesrat parat, das alles wieder rückgängig zu machen? Nein, das sehen wir jetzt sicher nicht vor. Aber wir sind alle Gesetzgeber, das Parlament und die Exekutive auch. Sollte da irgendetwas geschehen, dann hätten wir verschiedene Möglichkeiten. Wir haben beispielsweise flankierende Massnahmen in der Höhe von 80 Millionen Franken für die Randregionen beschlossen, die durch die Liberalisierungen – nicht nur in diesem Bereich, sondern auch in anderen Bereichen – betroffen sind. Es liegt jetzt in den Händen der entsprechenden Kommissionen und des Parlamentes, ob es sich mit diesen 80 Millionen Franken zufrieden gibt, ob es die Summe senken oder erhöhen will. Ich sage hier gar nichts. Ich vertrete immer nur die Haltung des Bundesrates. Aber Sie haben hier die entsprechenden Möglichkeiten.
Von daher bin ich froh, dass Sie jetzt auf die Vorlage eintreten und das Gesetz beraten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
a. .... Elektrizität in allen Landesteilen;
....

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
a. .... abordable dans toutes les parties du pays;
....

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Mit 6 zu 5 Stimmen beantragt Ihnen die Kommission in der Zielnorm einen Einschub, wie es aus der Fahne ersichtlich ist, nämlich «Elektrizität in allen Landesteilen». Dabei wurde vor allem geltend gemacht, dass es von der politischen Zielsetzung und von der normativen Bedeutung her notwendig sei, bereits im Zweckartikel festzuhalten, dass Elektrizität in allen Landesteilen zuverlässig und erschwinglich anzubieten sei. Eine Minderheit machte geltend, dass in der Zielnorm nur die wesentlichsten dieser Stossrichtungen und keine Details und Massnahmen festzulegen sind. Zudem wäre dem Begehren in Artikel 6, Vergütung für die Durchleitung, mit dem Einschub eines neuen Absatzes 3bis Rechnung getragen.
Die Kommission hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für diesen Einschub ausgesprochen, und ich bitte Sie, dem zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder zur Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebes Vorrang haben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Le réseau électrique des chemins de fer (courant alternatif 16,7 Hz ou courant continu) et les installations connexes peuvent servir à alimenter des consommateurs finaux, des entreprises d'approvisionnement en électricité ou le commerce de l'électricité, les exigences de l'exploitation ferroviaire restent toutefois prioritaires. En pareil cas, les dispositions de la présente loi sont applicables.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Auch hier beantragen wir eine Ergänzung zum Beschluss des Nationalrates im ersten Satz, und zwar um die Worte «wobei die Anforderungen des Bahnbetriebes Vorrang haben». Der Beschluss des Nationalrates verlangt, dass das Bahnstromnetz nicht von der Marktöffnung ausgeschlossen wird. Die Unterstellung des Bahnstromnetzes unter das EMG dient dabei vor allem den Privatbahnen. Soweit die Belieferung der Privatbahnen über das Bahnnetz der SBB möglich ist, soll das EMG auch für das Bahnstromnetz, das vor allem den SBB gehört, gelten. Den KTU soll dadurch der Zugang zum freien Markt ebenfalls gewährt werden. Dabei gelten auch für sie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Kostenorientierung.
Die Ergänzung richtet sich an diejenigen, die das Bahnstromnetz beanspruchen wollen. Sie stellt auch klar, dass die SBB ihre Überkapazitäten immer zuerst den Privatbahnen zur Verfügung stellen müssen. Erst wenn die Bedürfnisse der Bahnen nach Bahnstrom erfüllt sind, dürfen die SBB noch vorhandene Überkapazitäten an Dritte, zum Beispiel an Industriebetriebe, vermieten. Dabei ist klar festzu-

halten, dass das Bahnstromnetz grundsätzlich als Verteilnetz zu betrachten ist. Es dient vor allem dazu, die 16,7-Hertz-Bahnstrom-Verbraucher SBB und KTU mit Energie zu versorgen. Vor diesem Hintergrund ist auch klar, dass das Bahnstromnetz nicht in eine schweizerische Netzgesellschaft integriert werden darf.
Die von der vorberatenden Kommission gewählte Ergänzung trägt diesen Tatsachen und Besonderheiten des Bahnstromnetzes Rechnung. Wir stellen damit auch sicher, dass unsere Bahnen ihre Aufgabe im Interesse ihrer Kunden, der Verkehrspolitik und der Volkswirtschaft weiterhin wahrnehmen können.
Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
....
cbis. Stromhandelsunternehmen: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen, ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;
....

Art. 4
Proposition de la commission
....
cbis. Entreprises du commerce de l'électricité: personnes naturelles ou juridiques qui achètent ou vendent de l'électricité sans en produire, en transporter ou en répartir elles-mêmes;
....

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur kurz zu Buchstabe cbis: In der Begriffsdefinition gemäss den Buchstaben a bis i folgen wir dem Nationalrat. Die Definition der Stromhandelsunternehmen in Buchstabe cbis wird notwendig, weil der Nationalrat in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d bei der Durchleitungspflicht den Begriff «Stromhandelsunternehmen» eingefügt, ihn aber unter Artikel 4 nicht definiert hat. Deswegen ist er hier notwendig.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1, 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
.... Vergütung erlassen. Dabei ist der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.

Minderheit
(Escher, Epiney, Gentil, Lombardi)
.... Vergütung erlassen. Dabei entfällt für die Einspeisung von erneuerbarer Energie und die Eigenproduktion von Industriebetrieben auf den unteren Netzebenen die Durchleitungsgebühr der oberen Netzebenen. Die erbrachten Systemdienstleistungen der oberen Netzebenen werden verrechnet.

Abs. 3
.... zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ....
Abs. 3bis
Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungskosten auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(David, Escher, Lombardi)
Für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus effizient betriebenen kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sind nur die beanspruchten Netzdienstleistungen zu belasten. Bei Wasserkraftwerken gilt dies nur für Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW.

Abs. 6
Streichen

Antrag Maissen
Abs. 1
.... insbesondere die Kosten für die Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie ....
Abs. 7
Sofern die umweltgerechte Entsorgung von Nuklearanlagen und der aus diesen stammenden radioaktiven Abfällen finanziell nicht sichergestellt ist, erhebt der Bund auf Elektrizität von Nuklearanlagen eine kostendeckende Entsorgungsabgabe zur Finanzierung der Nuklearentsorgungskosten.

Antrag Epiney
Abs. 2
Der Bundesrat kann Grundsätze für die Berechnung der Vergütung erlassen. Diese erfolgt nach den Prinzipien der Transparenz, der Kostenorientierung, des Verursacher- und Solidaritätsprinzips.
Abs. 7
Der Bund erhebt eine Abgabe für Strom aus nuklearen Quellen zur Deckung:
a. der Kosten für die Aufhebung und den Abbau von nuklearen Anlagen;
b. der Kosten für den Unterhalt und die Lagerung von radioaktiven Abfällen;
c. der Kosten für die Übernahme von Schäden im Falle eines nuklearen Unfalles.

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1, 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
.... des coûts. Dans ce contexte, il convient d'accorder suffisamment d'importance à l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs.
Minorité
(Escher, Epiney, Gentil, Lombardi)
.... des coûts. De plus tombe la rétribution des niveaux de réseau supérieurs pour une injection d'énergie renouvelable ou l'autoproduction des industries sur un niveau inférieur. Les services-systèmes des niveaux supérieurs seront rétribués.

Al. 3
.... au même prix. En cas de fusions de sociétés exploitantes de réseaux, un délai transitoire de cinq ans court ....
Al. 3bis
Les cantons prennent les mesures qui s'imposent pour compenser d'excessives différences de coûts d'acheminement sur leur territoire. Si ces mesures ne suffisent pas, le Conseil fédéral ordonne la création d'une société suprarégionale d'exploitation ou prend subsidiairement d'autres mesures appropriées. Il peut en particulier aussi instituer un fonds de compensation avec affiliation obligatoire de toutes les sociétés participant au réseau. L'acheminement doit être assuré.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5
Majorité
Biffer
Minorité
(David, Escher, Lombardi)
Pour l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables et de petites installations à couplage chaleur-force exploitées de manière efficace et écologique, seuls sont facturés les coûts des réseaux sollicités. En ce qui concerne les centrales hydrauliques, cette règle ne vaut que pour les installations dont la puissance est inférieure ou égale à 1 MW.

Al. 6
Biffer

Proposition Maissen
Al. 1
.... notamment de coûts de gestion du réseau, de maintien de la tension et des réserves, des pertes au transport, de l'entretien, des droits d'acheminement, du renouvellement et de l'extension du réseau ....
Al. 7
Aussi longtemps que la désaffectation peu polluante des centrales nucléaires et la gestion des déchets radioactifs qui en émanent ne sont pas garanties financièrement, la Confédération prélève sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à couvrir ces coûts.

Proposition Epiney
Al. 2
Le Conseil fédéral peut édicter les principes de calcul servant à fixer la rétribution de manière transparente, en fonction des coûts et selon les principes de causalité et de solidarité.
Al. 7
La Confédération prélève sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à couvrir:
a. les coûts de désaffectation et de démantèlement des installations nucléaires hors service;
b. les coûts de gestion et de stockage des déchets radioactifs;
c. les coûts de prise en charge des dommages en cas d'accident nucléaire.

Abs. 1 – Al. 1

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich möchte Ihnen vorerst einmal erklären, wie sich hier die Kommission verhält, und würde dann beliebt machen, dass Herr Maissen seinen Antrag begründet und ich anschliessend kurz dazu Stellung nehme.
Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Zustimmung zur Ergänzung des Nationalrates, und zwar zum «angemessenen Betriebsgewinn» und zur «Erwirtschaftung der Monopolrente». Mit dem Einschub, der vom Nationalrat vorgenommen worden ist, soll sichergestellt werden, dass das Netz weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Für den konkreten Fall ist entscheidend, welche Befugnisse die Behörden haben, die darüber befinden müssen, was «angemessen» heisst. Dabei ist vom Nationalrat die Grenze mit dem Einschub von Absatz 1bis, wonach Monopolrenten unzulässig sind, gesetzt worden. Dieser marktwirtschaftliche Eckwert macht eine Beurteilung des Durchleitungstarifs durch die Schiedskommission möglich; der Rechtsweg kann dabei über die Schiedskommission oder mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht beschritten werden.
Die Kommission hat, wie Sie auf der Fahne sehen, dem Nationalrat zugestimmt.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte Sie zu diesem Thema auf Seite 7432, Ziffer 202.2, der Botschaft verweisen. Hier werden die Grundsätze über die Vergütung für die Durchleitung erläutert.
In Artikel 6 Absatz 1 werden verschiedene Kostenelemente, die herangezogen werden müssen, berücksichtigt, um diese Vergütung festzulegen. In der Botschaft wird aber ausdrücklich festgehalten, dass nur die wichtigsten Kostenelemente aufgeführt seien, dass die Aufzählung nicht abschliessend sei und es noch weitere zu berücksichtigende Kostenelemente gebe. In der Botschaft heisst es: «Die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der zu berücksichtigenden Kosten ist nicht abschliessend. Insbesondere zählen zu den betriebsnotwendigen Kosten auch durch den kantonalen oder kommunalen Gesetzgeber vorgeschriebene Abgaben wie beispiels-weise Konzessionsgebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, Beiträge an einen kantonalen Ausgleichsfonds nach Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes oder Abgaben zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen wie Energieberatung usw.»
Ich denke allerdings: Auch wenn diese Aufzählung nicht abschliessend ist, so hat man doch eine Aufzählung gemacht, und ich finde, dass man deshalb die wichtigsten Elemente der Kosten, die hier in Betracht zu ziehen sind, erwähnen sollte. Zu diesen Kosten – denke ich – gehören auch die Kosten für die Durchleitungsrechte.
Wir müssen bedenken, dass diese Durchleitungsrechte seinerzeit unter Monopolstrukturen erteilt wurden und dass man die Versorgung mit Elektrizität als öffentliche Aufgabe betrachtete. Deshalb entsprachen die erbrachten Abgeltungen nicht einem Marktpreis. Das Interesse an der öffentlichen Nutzung hat dazu geführt, dass die Durchleitungsrechte vor allem von den Gemeinden, den Kantonen, aber auch von Privaten im öffentlichen Interesse häufig unentgeltlich oder sonst selbstverständlich immer weit unter dem Verkehrswert abgegeben wurden. Dazu kommt, dass diese Durchleitungsrechte vorwiegend Gebiete im ländlichen Raum und Berg- und Randgebiete betreffen. Diese stellen Trassen für den Stromtransport zur Verfügung, und dies unentgeltlich oder zu Preisen, die weit unter dem Verkehrswert liegen.
Wir müssen nun sehen, wie diese Trassen heute benutzt werden. Als Beispiel: 1999 wurden 37 Milliarden Kilowattstunden importiert und 47,3 Milliarden exportiert. Damit man diese Zahlenverhältnisse sieht: Die schweizerischen Haushalte haben im gleichen Jahr etwa 15 Milliarden Kilowattstunden verbraucht. Allein der Export über das Leitungsnetz

ist also mehr als dreimal so gross wie der Verbrauch in den schweizerischen Haushalten.
Nun ist es so, dass die Nutzung dieser Stromtrassen, dieser Durchleitungsrechte, eben in jenen Gebieten stattfindet, die gleichzeitig wegen ihrer Lage vermutlich höhere Preise haben, und gleichzeitig sind es oft die Produktionsgebiete. Wenn wir damit diese Durchleitungsrechte nicht als Kosten erwähnen und aufrechnen, dann geht hier, so denke ich, etwas Wesentliches verloren. Es wäre nicht in Ordnung, wenn jenen Gebieten, welche die Trassen für diese Stromgeschäfte zur Verfügung stellen und gleichzeitig erhöhte Kosten für die eigene Versorgung haben, nicht die Durchleitungsrechte als anrechenbare Kosten zugesprochen würden, und zwar explizit im Gesetz. Wenn wir das entsprechend meinem Antrag machen, vermeiden wir eine neue Form von Kolonialisierungsverhältnissen: Man zieht einen Nutzen daraus, dass ein Gebiet Nachteile hat.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, und mache Sie gleichzeitig darauf aufmerksam, dass ich in Anlehnung an den Entwurf des Bundesrates noch eine Änderung eines Begriffes vorgenommen habe. In meinem Antrag ist nicht von «Netzregelung» die Rede, sondern – wie in der Botschaft des Bundesrates – von «Netzregulierung». Das ist aber ein Detail. Wichtig ist mir, dass die Bestimmung betreffend Durchleitungsrechte aus den erwähnten Überlegungen ins Gesetz aufgenommen wird.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir konnten diesen Antrag in der Kommission nicht besprechen, ich gebe also meine eigene Meinung wieder.
Es gibt verschiedene Fragen. Die eine betrifft die «Netzregulierung» oder «Netzregelung». Hier stimme ich Herrn Maissen zu. «Netzregulierung» ist eher der juristische Begriff, «Netzregelung» der technische; ich denke, es ist richtig, wenn wir den Begriff «Netzregulierung», der ja auch in der Fassung des Bundesrates gebraucht wird, wieder aufnehmen.
Zur Frage der Durchleitungsrechte: Sie haben selber gesagt, Herr Maissen, dass es eine Aufzählung ist, die nicht abschliessend ist. Der Bundesrat war der Meinung, dass diese Durchleitungsrechte hier nicht explizit zu erwähnen sind. Es ist letztlich eine Frage der Angemessenheit. Sie haben auch gesagt, dass im Falle von Beanspruchung öffentlichen Grundes die Erhebung von zusätzlichen fiskalischen Abgaben eigentlich vermieden werden sollte. Bei Beanspruchung privaten Grundeigentums sollten Abgaben auf ein Minimum beschränkt werden. Aus meiner Sicht ist es nicht notwendig, Durchleitungsrechte explizit zu erwähnen. Vielleicht äussert sich Herr Bundesrat Leuenberger noch dazu.
Dann haben Sie noch die Formulierung «Erneuerung und Ausbau»; sie hängt auch mit Ihren weiteren Anträgen zusammen.
Ich bitte Sie aus meiner Sicht, «Netzregulierung» hier aufzunehmen und die Aufnahme der übrigen Begriffe – «Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau» – abzulehnen.

Maissen Theo (C, GR): Es gibt ein Missverständnis bezüglich der Worte «Erneuerung und Ausbau». Im Entwurf des Bundesrates sind sie enthalten. Der Nationalrat setzte nach dem Wort «Unterhalt» ein Komma, das von Punkten gefolgt wird. Das heisst, dass die Worte «Erneuerung und Ausbau» stehen bleiben. Die Nennung dieser Elemente ist kein Zusatzantrag von meiner Seite; sie dürfen aber nicht verloren gehen.
Mein Antrag betrifft lediglich die Durchleitungsrechte und den Begriff «Netzregulierung», der hier angebrachter ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In der Tat würde der bisherige Text – «Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten» – diese Durchleitungsrechte unseres Erachtens schon enthalten. Sie müssten nicht unbedingt nochmals genannt werden. Wir haben etwas die Befürchtung, diese spezielle Erwähnung könnte dann bei den privaten Eigentümern zu Entschädigungsgelüsten führen, obwohl wir eigentlich nicht abgelten möchten. Ich möchte auf jeden Fall – wie immer Sie entscheiden – festhalten, dass wir in der Botschaft unter Ziffer 202.2, also in den Erläuterungen zu Artikel 6, ausdrücklich beschrieben haben, in welchem Umfang die privaten Grundeigentümer entschädigt werden können und in welchem eben nicht. Da möchte ich nicht, dass das hier – falls der Antrag Maissen angenommen würde – zu Mehrforderungen führen könnte. Tendenziell würde ich Ihnen eher raten, den Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Maissen .... 19 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 18 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich werde Ihnen vorerst die Meinung der Mehrheit erläutern. Die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen der Ergänzung in Artikel 6 Absatz 2 zugestimmt, die verlangt, dass bei der Berechnung der Vergütung für die Durchleitung der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen sei. Sie will dabei der dezentralen Einspeisung entgegenkommen. Mit der Formulierung der Mehrheit werden der Einspeisung von erneuerbarer Energie und der Eigenproduktion keine weiteren Privilegien gewährt, dies eben im Gegensatz zur Minderheit, die mit ihrer Formulierung erneuerbare Energien und Eigenproduktion priorisieren will.
Mit dem Zusatz, wie ihn die Mehrheit vorsieht, soll sichergestellt werden, dass kleineren Kraftwerken, die eigene Netze haben, bei der Einspeisung auf unteren Ebenen nur die verursachergerechten Kosten übertragen werden. Die Kosten der verschiedenen Netzebenen sind nach dem Verursacherprinzip den Netzbetreiberinnen und damit den Kunden entsprechend ihrer Netzbenutzung zuzuordnen. Dabei wird der Forderung Rechnung getragen, dass Produzenten, die ihre Produktion auf unteren Netzebenen auf eigene Leitungen einspeisen, nicht auch noch die Abgeltung für die oberen Netzebenen belasten. Die Vorgaben dieser Ergänzung müssen in der Verordnung geregelt werden. Die Verordnung soll gemäss Bundesrat Leuenberger mit den interessierten Kreisen noch abgesprochen werden. Die Schiedskommission muss diesen Vorgaben bei den Durchleitungsentscheidungen im Einzelfall ebenfalls Rechnung tragen.
Dieser Absatz steht in engem Zusammenhang mit den Streichungsanträgen der Mehrheit der Kommission zu den Absätzen 5 und 6. Ich begründe diese auch noch gleich.
Die Fassung des Nationalrates und in etwas bescheidenerem Umfang auch die Anträge der Minderheit unserer Kommission zielen darauf ab, dass Kleinproduzenten für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien gar nichts bis wenig bezahlen müssen. Das könnte gravierende Auswirkungen haben. Wenn z. B. die vielen dezentralen Kleinwasserkraftwerke im Kanton Glarus das Netz gratis benutzen könnten, müssten die paar wenigen Grosskunden entsprechend stärker belastet werden. Das widerspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung und der Nichtdiskriminierung. Das Netz muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein. Deshalb ist es nicht statthaft, beim Transport die eine Energiesorte bevorzugt zu behandeln und die andere zu diskriminieren.
Die Mehrheit der Kommission ist hier der Meinung, dass sich eine weitere Privilegierung erneuerbarer Energien erübrigt. Deshalb beantragen wir Ihnen die Streichung der Absätze 5 und 6.

Escher Rolf (C, VS): Nach Absprache und mit der Zustimmung der drei Mitunterzeichner ziehe ich den Minderheitsantrag zurück. Der Antrag Epiney zu Absatz 2 ist moderater;

ich erachte es, auch als Kommissionsmitglied, als akzeptabel, dass wir den moderateren Antrag unterstützen.

Epiney Simon (C, VS): Vous l'avez constaté, ma proposition à l'alinéa 2 correspond à celle du Conseil fédéral, ainsi qu'à la philosophie de la loi, puisqu'elle met en exergue les principes de causalité et de solidarité que je développerai tout à l'heure.
Avec l'ouverture du marché électrique, les véritables bénéficiaires, les véritables gagnants seront les commerçants en kilowattheures, et non pas les entreprises qui ont pris le risque d'investir dans la production. En effet, le secteur de la production est menacé par la libéralisation à des degrés divers, parce qu'en Suisse, les coûts de construction sont élevés, les normes sont exigeantes, et en particulier les contraintes environnementales et la fiscalité renchérissent le prix du courant indigène. Il convient, dès lors, de ne pas pénaliser, au moment où on ouvre le marché, ceux qui ont fait l'effort et pris le risque d'investir dans la production. C'est pourquoi nous vous proposons de rétribuer les coûts d'acheminement du courant en tenant compte notamment de ces deux principes de causalité et de solidarité.
Alors, qu'est-ce qu'on entend par le principe de causalité? Actuellement, le réseau à très haute tension (380/220 kilovolts) est financé par moitié par l'énergie en transit et, pour l'autre moitié, par l'énergie soutirée de ce réseau. C'est ce qu'on appelle le principe de causalité. Dans la situation future, il pourrait être envisagé le scénario suivant: d'une part, le timbre pourrait être fixé non pas par les pays concernés, mais directement par l'Union européenne pour ce qui concerne le transit, et la participation aux coûts pour le transit sera vraisemblablement moins élevée qu'actuellement. En d'autres termes, il appartiendra aux consommateurs suisses de payer plus que ça n'est le cas aujourd'hui.
D'autre part, les industries ou les régions qui injectent de l'énergie sur un réseau de niveau inférieur devraient supporter les coûts en fonction de l'énergie consommée sur tous les niveaux, y compris sur des niveaux à haute ou très haute tension qu'elles n'utilisent pas. Ce serait inacceptable sur le plan de l'égalité de traitement: les producteurs seraient désavantagés parce qu'ils supporteraient des coûts pour des niveaux qu'ils n'utilisent pas. De surcroît, on sait que plus le niveau de tension est élevé, plus les coûts du timbre ou du droit de timbre pour l'utilisation seront élevés. On va donc, d'une part, pénaliser par des mesures inéquitables les producteurs qui ont fait l'effort d'investir dans la production et, d'autre part, avantager les seuls commerçants en énergie qui pourraient être d'ailleurs des sociétés étrangères.
Concernant le principe de solidarité, on maintient le statut actuel, c'est-à-dire que, dans une région donnée, les consommateurs de plaine payent la même chose que ceux de la montagne, ceux de la ville que ceux de la campagne. Pour les régions à faible densité de population, les clients ont un tarif d'énergie comparable à celui des clients des zones plus peuplées. On ancrerait à cet alinéa de la loi des principes qu'on retrouve plus tard à d'autres alinéas ou à d'autres articles.
C'est pour cette raison qu'en laissant au Conseil fédéral la compétence de fixer dans une ordonnance le détail – mais par contre la loi fixe la philosophie –, il nous a paru beaucoup plus cohérent de modifier le texte à la fois de la majorité et de la minorité Escher.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir ersuchen Sie, der Mehrheit zu folgen. Bei der Einspeisung auf unteren Netzebenen und der damit zusammenhängenden Eigenproduktion soll nicht die volle Vergütung verrechnet werden können, da mit der Eigenproduktion ein nicht unbedeutender Beitrag zur Entlastung der obliegenden Netze erfolgt. Die Vergütung der Netzbenützung soll daher nach dem so genannten Nettoprinzip und nicht nach dem Bruttoprinzip erfolgen. Das Nettoprinzip sieht vor, dass nur die tatsächlich beanspruchte Durchleitung angerechnet wird und nicht zusätzlich die Eigenproduktion, welche gar nicht in das Netz eingespeist wird. Es ist zwar richtig, dass der Minderheitsantrag auch vom Nettoprinzip ausgeht, aber er will nur die erneuerbaren Energien und die industrielle Eigenproduktion begünstigen. Energieeffiziente fossile Kleinanlagen ausserhalb der Industrie, also Wärme-Kraft-Koppelung und später dann auch Brennstoffzellen, wären davon ausgenommen.
Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 20 Stimmen
Für den Antrag Epiney .... 14 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Vorerst drängt sich eine Präzisierung des zweiten Satzes auf. Der Nationalrat hat sich hier für eine Übergangsfrist bei Unternehmenszusammenschlüssen entschieden. Der Begriff «Netzzusammenschluss» ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil die Netze physisch schon zusammengeschlossen sind. Entsprechend muss hier auch die Formulierung «bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften» gewählt werden.
Dann hat sich der Nationalrat für eine Übergangsfrist von drei Jahren ausgesprochen. Nach Ansicht unserer Kommission ist die Übergangsfrist bei Unternehmenszusammenschlüssen von Netzbetreibern des Verteilnetzes von drei Jahren auf fünf Jahre ab dem Zusammenschluss zu erhöhen.
Weshalb? Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht herkömmlicherweise häufig ein unterschiedlicher Netzbenutzungspreis der sich zusammenschliessenden Netzbetreiber. Netzbetreiber in Agglomerationen verfügen über ein kompaktes Netz mit grossem Energiefluss und damit hoher Ausnutzung. Sie erzielen daher häufig tiefere Netzbenutzungskosten. Netzbetreiber in ländlichen Gebieten haben Netze mit geringerer Auslastung und grösserer Ausdehnung zu betreiben, weshalb ihre Netzbenutzungskosten höher ausfallen. Für den Netzbetreiber mit tiefen Netzbenutzungskosten besteht daher kein Anreiz zum Zusammenschluss, weil er sofort einen höheren Netzbenutzungspreis berechnen müsste.
Die unbedingt notwendigen Zusammenschlüsse von Netzgesellschaften werden nicht realisiert, wenn die Übergangsfrist ab dem Zusammenschluss zu kurz gewählt wird, weil dann die grossen Preisdifferenzen nicht innert nützlicher Frist ausgeglichen werden können. Wenn schon in Absatz 3 die Preissolidarität verlangt wird, muss nach Ansicht der Kommission die Übergangsfrist länger sein, nämlich fünf Jahre, um einen minimalen Anreiz für Zusammenschlüsse zu realisieren.
Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und fünf Jahre festzusetzen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das war einer der zentralsten Artikel. Sie haben es bereits gehört: Wir haben uns nach der Energieabstimmung noch einmal über diesen Artikel gebeugt. Sie sehen, dass wir einen Absatz 3bis eingefügt haben, der dem Service public vermehrt Rechnung tragen wird.
Artikel 6 Absatz 3 sieht vor, dass auf gleicher Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen sind. Da es in der Schweiz rund 900 Netzbetreiberinnen gibt, gibt es demzufolge auch 900 Preise, die zum Teil stark auseinander fallen. Dabei setzt sich der Preis für die Elektrizität aus den Erzeugungskosten, der Übertragung

oder dem Transport, der Feinverteilung sowie den allenfalls darauf erhobenen Abgaben an den kommunalen Finanzhaushalt zusammen. Bei der Übertragung und dem Transport spielen die Netzlänge, die Topographie, der durch die klimatischen Verhältnisse verursachte Unterhaltsaufwand und insbesondere die Anschlussdichte und der Energieumsatz eine grosse Rolle. Bisher wurden in ein und demselben Netz Einheitspreise verrechnet. In einem liberalisierten Strommarkt sind die Betreiberinnen des Elektrizitätsnetzes in der Preisfestsetzung unter Vorbehalt der Kostenorientierung und Transparenz gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 grundsätzlich frei. Lokale Kostenunterschiede können nur bei grossen kantonalen und städtischen Verteilern aufgefangen werden, während dies bei kleineren Verteilunternehmen mit geringer Anschlussdichte und kleinem Durchschnittsverbrauch pro Anschluss in der Regel kaum möglich ist, ohne dass deren Autonomie aufgegeben werden muss.
Die Kantone können die Netzbetreiberinnen gemäss Artikel 10 zu grösseren Einheiten zusammenfassen, aber selbst dann werden massgebliche Preisunterschiede bleiben. Nach empirischen Studien liegen die Kosten desto günstiger, je mehr Kunden vorhanden sind. Eine Strukturbereinigung ist deshalb zwingend. Bekanntlich verhindern oder verlangsamen staatliche Subventionen notwendige Strukturanpassungen; deshalb sind Subventionsmodelle im Durchleitungsbereich mit Vorsicht anzugehen. Die Gesellschaften müssen sich primär nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bilden und sich selbst das Gebiet optimieren. Aus staats- und regionalpolitischer Sicht stellt sich trotzdem die Frage, ob die Kostenunterschiede bei der Durchleitung nicht doch gewisser verstärkter Leitplanken bedürfen.
Der Entwurf des EMG sieht zur Lösung dieses Problems keine unmittelbar wirkenden Massnahmen vor. Vielmehr sollten Kantone und Gemeinden im Rahmen der Kompetenzen gemäss Artikel 10 gemeinsame Lösungen finden, die den Aufgaben des Service public unter Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit gerecht werden.
Die vom Nationalrat verabschiedete Ergänzung bei Artikel 6 Absatz 3 ist sicher eine sinnvolle Lösung. Was aber, wenn sich die Branche nicht zu einer tragfähigen Lösung durchringen kann? Der Kommission schien eine entsprechende Ergänzung im EMG unerlässlich, wenn neue Verfälschungen im ohnehin verschärften Standortwettbewerb innerhalb unseres Landes vermieden werden sollen.
Mit unserem Antrag soll das Problem in erster Linie über Zusammenschlüsse von Netzgesellschaften und nicht über finanzielle Abgeltungen gelöst werden. Vorerst sind die Gesellschaften gefordert, dann haben die Kantone geeignete Massnahmen zu treffen. Erst wenn diese Massnahmen nicht genügen, soll der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften anordnen oder subsidiär andere Massnahmen treffen können. Er kann – wiederum subsidiär – einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen.
Ich gebe zu, dass diesem Fonds ein gewisser Abgabecharakter zugrunde liegt. Zudem muss auch noch über die Ausgestaltung des Fonds diskutiert werden. Insbesondere müssen noch Überlegungen angestellt werden, ob diese mit einer Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates erfolgen soll. Dort ist festzuhalten, wer die Pflichtigen und die Empfänger sind und welches die Höhe des Fonds sein soll; es ist also noch nicht alles auf dem Papier. Ich gehe davon aus, dass sich der Nationalrat dieser Fragen annehmen wird, wenn Sie unserem Antrag zu Absatz 3bis zustimmen.
Nach Meinung der Kommission geht es nun aber darum, eine Lösung für den Ausgleich zu finden. Es geht darum, politisch unverantwortliche Kostenunterschiede bei der Durchleitung auszugleichen, das heisst, extrem hohe Preise für eine kleine Gruppe von Energieverbrauchern in abgelegenen, dünn besiedelten Berg- und Randgebieten zu vermeiden.
Die Kommission hat dem Absatz 3bis mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Escher Rolf (C, VS): Mit der Strommarktliberalisierung verlieren die Gebirgsregionen einen ihrer letzten Standortvorteile. Ich möchte Ihnen kurz ein Beispiel aus meinem Kanton geben. Wir haben heute den so genannten «tarif valaisan». Was bedeutet das? Bei uns kostet die Kilowattstunde für die Haushalte und das Gewerbe gegenwärtig rund 5 Rappen weniger als im schweizerischen Durchschnitt. Die Kilowattstunde ist also praktisch ein Viertel billiger. Auch die Industrien sind im Wallis gut gehalten. Alusuisse beispielsweise kostet die Kilowattstunde 4 Rappen – in anderen Regionen ist es teilweise ein Mehrfaches. Natürlich zahlt der Kanton Wallis auch mit. Die ordnungspolitischen Gralshüter an der Spitze der Alusuisse-Lonza stört das in diesem Falle jedoch nicht.
Mit der Liberalisierung werden sich in der Schweiz die Preise für den Strom, die «matière brute», angleichen. Es wird keine spürbaren Unterschiede mehr geben. Beispielsweise werden die Preise für die Haushalte im Mittelland wohl etwa auf das heutige Niveau des «tarif valaisan» sinken. Wir verlieren also im Wettbewerb einen Standortvorteil – einen der letzten. Diesen Verlust haben wir zu akzeptieren. Wenn die Energie als «matière brute» in Zukunft in der gesamten Schweiz gleich viel kosten wird, so gilt dies jedoch nicht für die Verteilkosten. Die Verteilung kostet in den dünn besiedelten Gebieten spürbar mehr – nicht nur in den Gebirgsregionen, sondern beispielsweise auch im Jura, im Napfgebiet oder im Toggenburg. Es geht um Mehrkosten von etwa 3 bis 5 Rappen pro Kilowattstunde. Das geht ins «gute Tuch». Ein Beispiel: Für ein mittleres Hotel mit etwa 50 Betten, das für die Kilowattstunde 4 Rappen mehr bezahlt, macht das im Jahr rund 10 000 Franken aus. Das ist nicht akzeptabel; das ist wettbewerbsverzerrend. Wir müssen den Verlust eines Standortvorteiles schweren Herzens akzeptieren; aber die Umwandlung eines Standortvorteiles in einen weiteren Standortnachteil können Sie den dünn besiedelten Gebieten nicht zumuten. Das ist staatspolitisch nicht zu verantworten.
Darum bin ich froh, dass Ihnen die Kommission bei Artikel 6 praktisch einstimmig die Einfügung von Absatz 3bis beantragt. Damit entsteht eine Differenz zum Nationalrat. Wie die Kommissionspräsidentin dargelegt hat, werden wir im Differenzbereinigungsverfahren vielleicht einen noch besseren Text erhalten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Wenn ich mich so kurz halte, will ich mich davon nicht irgendwie distanzieren. Es ist ein wichtiger Antrag, den wir unterstützen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

David Eugen (C, SG): Dieser Minderheitsantrag ist im Rahmen der Diskussion zu Absatz 2, den Sie bereits behandelt haben, gestellt worden. In Absatz 2 von Artikel 6 gemäss dem Antrag der Mehrheit steht der Satz, dass der «Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen» ist.
Diese Formulierung tönt recht unbestimmt. Nun hat der Bundesrat heute ganz klar gesagt, dass grundsätzlich das Nettoprinzip gelte, dass also in Anwendung dieses Absatzes 2 das Nettoprinzip umgesetzt werde. Es wird also überall, in allen Fällen, nur die beanspruchte Netzdienstleistung verrechnet, mit anderen Worten: Es wird den dezentralen Einspeisern bei der Berechnung dieser Vergütung nicht brutto auch noch das verrechnet, was sie selbst produzieren und verbrauchen.
Damit ist dieses Prinzip, das die Minderheit für einen spezifischen Fall vorgesehen hat, nämlich für die erneuerbaren Energien, jetzt zum Grundprinzip erklärt worden. Da dies so ist, kann die Minderheit ihren Antrag zurückziehen.

Mir ist es aber auch wichtig, dass Herr Büttiker, der das Anliegen seinerzeit zu Absatz 2 in der Kommission eingebracht hat, damit einverstanden ist: nämlich dass er auch die Meinung teilt, dass die Formulierung «angemessen Rechnung zu tragen» bedeutet, dass das Nettoprinzip umgesetzt wird. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen vertrat seinerzeit, als diese Bestimmung in der Kommission beraten wurde, eine andere Meinung; er wollte das Bruttoprinzip umsetzen. Daher bin ich froh, wenn uns Kollege Büttiker zur Klärung und Auslegung dieser Bestimmung auch noch bestätigt, dass es auch in seinem Sinne ist – nachdem wir es schon vom Bundesrat gehört haben –, dass dieses «angemessen Rechnung tragen» bedeutet, dass nur die beanspruchte Netzdienstleistung verrechnet wird.
Wenn das so ist, dann zieht die Minderheit ihren Antrag zurück.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Ich gehe nicht so weit zu sagen, Herr Büttiker sei aufgerufen, eine authentische Interpretation von Artikel 6 Absatz 2 zu geben.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin froh, dass aufgrund des zweiten Satzes von Artikel 6 Absatz 2 der Minderheitsantrag zurückgezogen werden kann, denn er gehört nicht in dieses Gesetz hinein. Bei der Dreiteilung Produktion/Netz/Markt haben wir bestimmt, dass bei der Produktion und beim Markt Wettbewerb herrschen solle, nicht aber beim Netz. Dieses muss wettbewerbsneutral sein. Wenn das so ist, kann man systembedingt nicht gewisse Energien mit dem Netz bevorzugen. Das ist – so glaube ich – der entscheidende Punkt. Die erneuerbare Energie kann z. B. im Energiegesetz oder im Umweltschutzgesetz oder wo auch immer bevorzugt werden, aber nicht hier in Artikel 6.
Dass es in Bezug auf Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, industrielle Betriebe für den Eigenbedarf oder erneuerbare Energien zu gewissen Problemen führen kann, die im Detail angeschaut werden müssen, ist unbestritten. Deshalb habe ich mich dafür eingesetzt, dass der Bundesrat für diese speziellen Fälle, Situationen und Ausgangslagen eine Lösung treffen kann, wozu er durch den zweiten Satz von Artikel 6 Absatz 2 autorisiert wird.
Ich habe gegen die Interpretation von Herrn David nichts einzuwenden. Der Bundesrat hat ja auch erklärt, dass man gedenke, hier das Nettoprinzip anzuwenden und den Überlegungen von Herrn David in den Detailregelungen Rechnung zu tragen.
Ich bin froh, wenn die Minderheit ihren Antrag zurückzieht, im Sinne eines Ersatzes durch Artikel 6 Absatz 2.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zur authentischen Interpretation von Artikel 6 Absatz 2 verweise ich auf meine Ausführungen und betrachte die Erklärung von Herrn Büttiker als willkommene Unterstützung des Bundesrates, damit die Ordnung auf dieser Welt wieder in Erinnerung gerufen ist. *(Heiterkeit)*

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 6 – Al. 6

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich gehe davon aus, dass die Anträge Epiney und Maissen eigentlich Absatz 7 betreffen. Sonst gibt es ein Durcheinander, es geht nämlich um eine neue Materie.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Das ist richtig. Der Absatz 6 steht jetzt in der Fassung des Nationalrates zur Diskussion. Die Anträge Epiney und Maissen werden nachher behandelt.

Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7

Epiney Simon (C, VS): Dans le concept libéral, l'Etat doit se contenter de baliser le marché et de fixer les règles du jeu. Il doit, en particulier, veiller à ce que chacun soit traité sur un pied d'égalité et que des mesures entraînant une distorsion de la concurrence ne viennent pas perturber le fonctionnement du marché. Dans ce contexte, chaque source d'énergie doit supporter les coûts qu'elle génère. C'est ce que nous avons d'ailleurs fait sur demande de l'économie avec la loi sur le CO2 qui frappera les énergies fossiles si le taux de CO2 ne pouvait être réduit, à partir de 2004, pour aboutir à moins de 10 pour cent en 2010.
Personnellement, je n'ai jamais diabolisé le nucléaire. Cette énergie joue un rôle important encore dans notre pays, puisqu'elle produit environ 40 pour cent de l'électricité. Toutefois, elle doit être traitée comme les autres énergies, c'est-à-dire sans discrimination, mais aussi sans faveurs et sans avantages particuliers. Dans un système libéral, ouvert, toutes les énergies doivent être mises au même niveau d'exigence. Or, nous constatons qu'à ce jour le secteur atomique est l'enfant gâté du système. Les centrales atomiques contribuent certes au fonds pour dommages nucléaires, mais l'assurance-responsabilité civile ne s'élève qu'à 1 milliard de francs; 700 millions de francs sont assurés auprès de compagnies privées et 300 millions de francs sont pris en charge par la Confédération. Or, si l'on admet, avec la «NZZ» du 9 mai 1996, que le seul dommage causé par Tchernobyl en Biélorussie, à l'exception des autres provinces, s'est élevé à 320 milliards de francs suisses, il saute aux yeux qu'en cas de dommage, la Confédération devra supporter en réalité la réparation quasi totale des conséquences d'un sinistre que l'on ne peut malheureusement jamais écarter.
De plus, avec l'ouverture du marché, il est douteux que les centrales nucléaires, comme Leibstadt, par exemple, qui produit à près de 7 centimes le kilowattheure, pourront continuer à alimenter ce fonds, parce qu'elles seront en concurrence directe avec du nucléaire français, subventionné et bradé. De plus, comme ces centrales nucléaires sont des sociétés anonymes – il n'y a donc pas de responsabilité personnelle des membres –, nous n'avons aucune garantie en cas de fermeture d'une centrale pour des raisons techniques ou pour des raisons économiques. Nous n'avons également aucune garantie contre les risques d'insolvabilité, d'insuffisance de fonds. Dès lors, nous devons nous prémunir contre de tels risques.
Et nous ne voulons pas introduire une taxe supplémentaire, nous voulons simplement utiliser l'article constitutionnel qui permet à la Confédération de prélever une taxe qui sert à financer les risques ou les dommages potentiels, ou tout simplement les mesures qu'il y aura lieu de prendre lorsque les centrales nucléaires seront hors service. Ce prélèvement s'impose d'autant plus que les sociétés suisses peuvent tomber en mains étrangères, comme on l'a vu avec Atel ou WATT. Les fonds actuels pour la désaffectation des centrales s'élèvent entre 800 et 900 millions de francs, alors que le fonds nécessaire pour la désaffectation est estimé à 2,5 milliards de francs; chiffre qui est d'ailleurs, de l'avis des connaisseurs, extrêmement bas, voire ridiculement bas.
Ensuite, pour l'élimination des déchets, les centrales nucléaires ont constitué à ce jour un fonds d'environ 7 milliards de francs, alors que les propriétaires des centrales nucléaires estiment que l'élimination des déchets s'élèvera à 13,7 milliards de francs. On sait que là aussi les besoins sont sous-estimés, mais malheureusement dans ce domaine il est assez difficile de trouver des d'experts indépendants parce qu'ils sont en principe très proches des milieux concernés, ce qui est tout à fait normal. Alors, ce que nous voulons faire, c'est ne pas discriminer le nucléaire, qui doit

bénéficier de conditions générales comparables à celles qui sont consenties aux autres formes d'énergie, mais qui n'a pas droit à des avantages. De la sorte, nous pourrons beaucoup mieux combattre les deux initiatives populaires «Sortir du nucléaire» et «Moratoire-Plus», si nous adoptons un comportement conforme à l'économie de marché.

En revanche, s'il y a maintien d'une distorsion de la concurrence, il est probable que de nouveaux partisans des initiatives apparaîtront et que tous ceux qui seront les perdants de la taxe sur le CO2 ou tout simplement les partisans des énergies renouvelables rejoindront la troupe des partisans de l'initiative.

Comme l'a rappelé le Tribunal fédéral dans un arrêt (ATF 111 IA 176), le marché de l'énergie ne peut être considéré comme équitable et soumis aux lois du marché que s'il est régi par la libre concurrence, sans aucune distorsion due à des mesures étatiques. Or aujourd'hui, c'est le cas dans le domaine nucléaire puisque la Confédération assume en réalité l'essentiel du risque en cas de dommages et qu'elle assume également le risque évident de l'insuffisance des fonds lors des mises hors service des centrales.

Donc, ce que nous demandons aujourd'hui, c'est de dire: «Cohérence. On ouvre le marché, mais chaque énergie doit supporter les coûts qu'elle génère de manière à ce qu'il n'y ait pas de distorsion de la concurrence entre les différentes sources d'énergie.»

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte vorweg auch festhalten, dass für mich die Bedeutung der Kernkraftwerke in der Schweiz unbestritten ist. Gleichzeitig ist es in verschiedenen Bereichen, vor allem des Umweltschutzes, politisch aber anerkannt, dass das Verursacherprinzip gilt. Das heisst: Bei Aktivitäten mit Umweltbelastungen müssen die vollen Kosten finanziert werden, und zwar durch die Verursacher oder Nutzer. Ich habe hier manchmal den Eindruck, dass wir etwas in Verhältnisblödsinn machen, wenn ich daran denke, was für einen Aufwand wir betreiben, um Kehrichtsackgebühren durchzusetzen, damit da jeder seine Fr. 1.80 für die Kehrichtentsorgung bezahlt, und es daneben – ich werde es zeigen – um Milliarden von Franken für bevorstehende Entsorgungsaufgaben geht, die nicht finanziert sind. Darum erlaube ich mir, dies in diesem Zusammenhang zur Diskussion zu stellen, und zwar auch deshalb, weil es hier ja um direkt nachweisbare Kosten geht. Es gibt Bereiche – ich denke da an den Verkehr –, bei denen wir zusätzlich über externe Kosten diskutieren, die man aufrechnet und dem Verursacher überbinden will. Ich denke, wir müssen uns überlegen, mindestens dort, wo es direkt nachweisbare Kosten gibt, diese zur Diskussion zu stellen – auch wenn sie in Zukunft anfallen.

In letzter Zeit haben wir uns vor allem mit der Wasserkraft befasst. Wir haben dort über Kosten, Investitionsbedürfnisse geredet. Wir haben gesagt, die Produktion sei zu teuer, die Marktchancen seien mindestens in nächster Zukunft schlecht. Dabei übersehen wir eben, dass die Elektrizität aus Nuklearanlagen bereits sehr viele Mittel von der öffentlichen Hand erhalten hat. Ich habe einmal die Zahl gelesen: Vom Bund her wurden, im Zusammenhang mit Nuklear- und Fusionsenergie, 3,2 Milliarden Franken ausgegeben. Ich möchte doch daran erinnern, dass die Lösung der Auseinandersetzungen, der Geschichten um Kaiseraugst und Graben, den Bund damals auch 577 Millionen Franken gekostet hat.

Es gibt auch immer wieder Diskussionen um die Quersubventionierung von der Wasserkraft hin zu den Nuklearanlagen. Im «Cash» vom 3. März 2000 las ich, dass diese Quersubventionierung in den letzten Jahren insgesamt 25 bis 30 Milliarden Franken betragen habe. Das wird möglicherweise bestritten; ich lasse diese Frage offen. Ich möchte jedoch einfach aufzeigen, dass es hier, in Bezug auf die Bedeutung dieser ganzen Rechnungen, doch auch noch Belange gibt, die nicht ganz klar sind. Was mir nun wichtig erscheint, ist, dass wir diese Entsorgungskosten im vorliegenden Zusammenhang zur Diskussion stellen.

Es gibt eine Berechnung des Bundesamtes für Energie; sie sagt aus, dass die Stilllegung und die Entsorgung der Nuklearanlagen 16,2 Milliarden Franken kosten werden. Mir ist bekannt, dass es seit dem 1. Januar 1984 einen Stilllegungsfonds der Kernkraftwerke gibt. In einer Mitteilung des UVEK vom August dieses Jahres konnte man lesen, in den vergangenen 15 Jahren seien 903 Millionen Franken in den Fonds einbezahlt worden. Über 16 Milliarden Franken braucht es aber; das heisst, es ginge immerhin 250 Jahre, bis der Stilllegungsfonds den Betrag erreichen würde, der eigentlich notwendig wäre. Und wenn wir die Lebensdauer der Anlagen betrachten und vor allem auch die Problematik der radioaktiven Abfälle, dann sehen wir: Da stimmt irgendetwas nicht, so lange können wir nicht warten.

Für mich ist also klar, dass hier zwingend Regelungsbedarf besteht. Nun kann man sich die Frage stellen, wo wir das regeln sollen. Ist das Elektrizitätsmarktgesetz der richtige Ort? Ich denke, darüber könne man mindestens diskutieren. Wir sprechen ja von Markt und transparenten Preisen. Und zu transparenten Preisen gehört auch, dass die effektiven Kosten, die die Produktion eines Wirtschaftsproduktes verursacht, im Preis erscheinen.

Ich mache hier den Vergleich zum Verkehr. Wir haben beim Verkehr über die unterschiedliche ökologische und wirtschaftliche Ausrichtung von Schiene und Strasse diskutiert. Wir haben gesagt: Um die Preise in ein richtiges Verhältnis zu setzen, müssen wir beim Strassenverkehr Abgaben erheben. Damit zeigen wir auf: Hier werden Kosten verursacht, die bezahlt werden, die im Preis zum Ausdruck kommen müssen. Ich denke dabei u. a. an die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

Nur ist man beim Verkehr gar noch weiter gegangen. In Zusammenhang mit dem Bau der Neat-Tunnels hat man zulasten des Strassenverkehrs – die Strassen sind hier ja mit den Stromleitungen vergleichbar – sogar noch Abgaben erhoben, die dem Schienenverkehr zukommen. Da ist man also weiter gegangen. Hier ginge es nur darum, dass wir bei den Marktpreisen Transparenz schaffen würden, dass wir sagten: Was bei diesem Produkt effektiv an Kosten anfällt, muss über den Markt bezahlt werden. Das kann man bei der Benutzung der Trassen machen.

Es gibt auch im Bereich des Umweltschutzes noch ganz andere Abgaben, die in der Konsequenz von mir aus gesehen bezüglich Zusammenhang viel weiter auseinander liegen als diese Idee. Ich denke an die Deponieabgaben im Umweltschutzgesetz. Da haben wir im Parlament beschlossen, dass der Bund Deponieabgaben für die Finanzierung der Entsorgung von Altlasten von aufgehobenen Deponien erheben könne. Dies läuft nun konkret so ab, dass heute auf Deponien, die umweltschutzkonform eingerichtet sind und wo keine Altlasten bestehen sollten, Abgaben erhoben werden, um in anderen Deponien irgendwo in diesem Land die Entsorgungskosten für die Altlasten zu bezahlen. Auch hier anerkennt man solche Zusammenhänge – aber eben in einem weiter auseinander liegenden Zusammenhang als jetzt vorgeschlagen – und die Begründung für solche Abgaben.

Für mich ist es klar, dass man jetzt etwas machen muss; wenn man findet, dieses Gesetz sei nicht der richtige Ort dafür, dann würde ich Folgendes erwidern: Setzen wir die mit meinem Antrag vorgesehene Regelung einmal in das Gesetz ein, dann kann sich der Nationalrat noch einmal damit befassen – aber wir müssen hier eine Regelung finden.

Nun noch ganz kurz zum Unterschied zwischen meinem Antrag und demjenigen von Kollege Epiney: Kollege Epiney hat auch die Haftpflichtfrage mit eingeschlossen. Ich habe das bewusst nicht gemacht, weil ich denke, bezüglich der Markttransparenz sei es wichtig, dass die effektiv anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Produktion – nicht mit einem möglichen Schadenfall – stehen, mit berücksichtigt werden. Darum schlage ich vor, dass wir diese beiden Anträge einander gegenüberstellen; dann können Sie gewichten, ob Sie die Sicherheit, die Haftpflichtfrage, mit einschliessen wollen oder ob Sie nur die Entsorgungsfrage regeln wollen. Der obsiegende Antrag kann dann dem Antrag der Kommission gegenübergestellt werden.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Anträge Maissen und Epiney haben der Kommission nicht vorgelegen, und die ganze Frage war in der Kommission auch nie ein Thema – ich denke zu Recht, denn nach meiner Meinung gehört dieses Thema nicht ins EMG, sondern ins Atomgesetz. Sie haben jetzt einige Male Zahlen gehört, ich möchte sie doch noch einmal repetieren.
Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten für die Kernkraftwerke betragen nach der letzten Überprüfung etwa 14,6 Milliarden Franken. Die Stilllegungskosten in der Höhe von 1,5 Milliarden Franken werden durch den Stilllegungsfonds sichergestellt, der durch Beiträge der Kernkraftwerke gespiesen wird. Im Moment sind im Fonds etwa 900 Millionen Franken. Für die Entsorgungskosten von 13,1 Milliarden Franken nehmen die Betreibergesellschaften Rückstellungen vor. Hier beträgt der Betrag, der zurückgestellt ist, etwa 8 Milliarden Franken.
Bis 1999 hat der Bundesrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, die Erzeuger der radioaktiven Abfälle zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der Entsorgungskosten zu verpflichten. Das hat sich aber geändert. Der Bundesrat hat die Schaffung eines Entsorgungsfonds beschlossen. Teile davon sind bereits in Kraft, und der Rest wird ab dem 1. Januar 2001 operabel. Ich denke, mit diesem Entsorgungsfonds sei das Problem angemessen gelöst. Die Finanzierung der Kosten ist sichergestellt.
Ich bitte Sie, die Anträge Maissen und Epiney abzulehnen, denn das Problem gehört, wenn überhaupt, ganz sicher nicht ins EMG.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich habe keinerlei Interessenbindung bekannt zu geben – und insbesondere nicht solche in der Kernenergiebranche –, aber ich bin über diese Anträge schon etwas erschrocken. Ich habe gemeint, wir seien in Richtung des sicheren Hafens des Kompromisses unterwegs. Ich befürchte, dass das nun in Frage gestellt werden soll, und das bedaure ich: Es ist sachlich falsch, es ist institutionell falsch, und es ist politisch falsch.
Es ist sachlich falsch – meines Erachtens –, weil wir die Kernenergie einfach noch brauchen, Herr Maissen hat das unterstrichen; wir brauchen diese 40 Prozent, das ist auch Service public. Die KKW sind unterwegs zu konkurrenzfähigen Preisen, die Kosten sinken. Wir wissen, dass das die umweltmässig vernünftige Lösung ist. Wenn ich richtig orientiert bin, hat dies Herr Bundesrat Leuenberger am Montag wieder betont.
Es geht wirklich nicht darum, jetzt wieder einen Graben zwischen Wasserkraft und Kernenergie aufzureissen. Das ist offensichtlich der Nebenzweck dieser Anträge; das bedaure ich. Ich sage das aus der Sicht eines Kantons, der sich nicht zuletzt wegen der Wasserkraftproduktion von einem sehr armen Agrarland zur dritt- oder viertstärksten Kraft in diesem Land entwickeln konnte. Ich weiss, dass auch bei uns derartige Anlagen stehen. Die Frage ist natürlich schon, ob wir diese Anlagen nun mit neuen NAI fördern wollen.
Schliesslich sei noch angemerkt, dass es etwa um 2000 Arbeitsplätze – nur schon unmittelbar bei diesen Anlagen – geht; davon befinden sich etwa 1000 im Kanton Aargau.
Es ist aber auch institutionell falsch, meine sehr verehrten Kollegen, die diese Anträge gestellt haben: Wo ist die Verfassungsgrundlage für das, was Sie uns vorgeschlagen haben? Wenn Sie Ihren Vorschlag schon bringen wollen: warum hier und nicht im Rahmen der Atomgesetzgebung? Dort haben wir ja eine entsprechende gesetzliche Regelung, auch eine entsprechende Verordnung. Wir haben zudem die Haftpflichtgesetzgebung. Wenn sie nicht genügen sollte, müsste dort angesetzt werden und nicht hier.
Aber auch vom Text her sind es mehr als seltsame Anträge. Der Text kommt daher, gleichsam wie wenn es eine Verfassungsbestimmung wäre. Er ist wie eine Verfassungsbestimmung formuliert. Man erinnere sich an den letzten Sonntag. Was ist eigentlich gemeint? Der Bundesgesetzgeber gibt dem Bundesgesetzgeber einen Auftrag, in einem weiteren Bundesgesetz etwas zu machen. Das ist etwas seltsam. Schon institutionell scheint das nicht aufzugehen, und rechtsstaatlich geht es ohnehin nicht auf.
Zum dritten Grund: Der Vorschlag ist politisch problematisch. Ich möchte die Auffassung vertreten, dass Sie damit den Kompromiss, den die Kommission uns beantragt hat und dem der Rat bisher gefolgt ist, gefährden. Ich möchte Ihnen die eindringliche Frage stellen, ob Sie das beabsichtigen. Das kann ja nicht der Sinn sein, das kann sicher nicht in Ihrem Sinn sein, ganz sicher nicht! Jedenfalls laufen diese Anträge nach meinem Verständnis genau in die umgekehrte Richtung dessen; das hat uns auch Herr Kollege Escher heute Morgen sehr eindringlich vorgetragen. Ganz offensichtlich weht im Oberwallis ein anderer Wind als im Unterwallis.
Schliesslich hat das auch mit den KKW-Initiativen nichts zu tun. Diese werden wir dann im Frühjahr behandeln; es nimmt ja wohl niemand an, dass dieser Absatz dann ein indirekter Gegenvorschlag zu diesen Volksinitiativen sein könnte.
Ich möchte Sie darum einladen, diese beiden Anträge abzulehnen, und zwar auch den Antrag Maissen, obwohl er im Ansatz an sich eine Frage stellt: «Sofern .... nicht sichergestellt ist, erhebt ....» Diese Sicherstellung ist ja gewährleistet, und darum ist der Antrag ohnehin nicht nötig. Wenn sie nicht gewährleistet wäre, wäre er gleich problematisch wie der Antrag Epiney.
Ich möchte Sie bitten, diesen Kompromiss nun nicht zu gefährden.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich glaube, mein Votum erübrigt sich, nachdem sowohl die Kommissionspräsidentin wie jetzt auch Kollege Pfisterer das Wesentliche gesagt haben.
Herr Epiney ist Mitglied der Kommission. In den langen, eingehenden Beratungen der Kommission ist diese Frage nie thematisiert worden. Wir sind Zweitrat. Diese Frage ist beim Elektrizitätsmarktgesetz nie Thema gewesen – absolut zu Recht, wie das vorhin ausgeführt worden ist. Ich kann mir eigentlich nur vorstellen, dass dieser Antrag Ausfluss der Enttäuschung über die Ablehnung der Förderabgabe vor einer Woche ist.
Auch wenn man dafür subjektiv Verständnis haben mag, muss ich sagen, dass hier versucht wird, über die Hintertüre etwas einzuführen, das jetzt verfassungsrechtlich einfach nicht mehr abgestützt ist. Und wie es deutlich gesagt worden ist: Es ist auch nicht notwendig, weil das Kernenergiegesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen sowohl den Entsorgungsfonds wie auch den Stilllegungsfonds sicherstellt. Die Haftpflicht ist geregelt. Auch in diesem Sinne ist dieser Antrag nicht nötig – und ganz sicher gehört er nicht in dieses Gesetz.
Es gibt Gutachten von bedeutenden Unternehmen, die bestätigen, dass das bislang vorhandene Geld und das noch anfallende Geld bei einer Laufzeit von 40 Jahren – und der Bundesrat hat ja eben entschieden, dass die 40 Jahre nicht in Stein gemeisselt sind, sondern dass die Sicherheit der Kernenergieanlagen die entscheidende Rolle spielen soll – im notwendigen Ausmass vorhanden sind.
In diesem Sinne sind diese Anträge – als unnötig, als am falschen Ort eingereicht und als politischer Sprengstoff, wie das Herr Pfisterer ausgeführt hat – abzulehnen.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte nur zwei, drei Punkte aufgreifen. Ich habe ja nicht den Ruf, politischen Sprengstoff einzubringen und gegen Kompromisse zu sein. Wir diskutieren hier, mindestens zu meinem Antrag, die falsche Thematik.
Der von mir beantragte Absatz 7 beginnt mit «Sofern». Es geht mir darum, dass man jetzt sicherstellt, was von den Kolleginnen und Kollegen, die gesprochen haben, immer wieder hochgejubelt wird: den Markt und transparente Preise.
1. Da wir über Preise, Markt und Transparenz sprechen: Es ist nun einmal in Gottes Namen so, dass in einem Preis enthalten sein soll, was das Produkt effektiv kostet; sonst kann

man nicht von Markt sprechen. Das ist einfach eine ökonomische Tatsache.
2. Das Verursacherprinzip ist in der Bundesverfassung und im Umweltschutzgesetz verankert. Mein Antrag will nichts anderes, als das vorliegende Gesetz auf das Verursacherprinzip festzunageln: jetzt, an diesem Ort. Im Verkehrsbereich macht man es ja auch nicht bei der Produktion oder beim Verkauf, sondern bei den Strassen: dort, wo die Strasse mit einem bestimmten Produkt benutzt wird. Diese Logik ist inhärent.
3. Zur Kompetenz: Gemäss Artikel 90 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes. Wir haben hier also die entsprechenden Möglichkeiten. Ich sehe höchstens einen Haken: Man könnte sich fragen, ob dies der richtige Ort sei oder ob eine solche Regelung in ein anderes Gesetz gehöre.
Aber die Sache als solche ist zentral: Hier die entsprechende Möglichkeit zu schaffen, wenn die anderen Massnahmen nicht genügen, um die Entsorgung nach dem Verursacherprinzip finanziell sicherzustellen. So gesehen ist mein Antrag so weich formuliert, dass er wirklich nur dann greift, wenn all das, was gesagt worden ist und was ich gehört habe – was ich so aber nicht ganz glaube –, nicht genügt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch ich ersuche Sie, der Kommission zu folgen. In der Tat haben wir diese Entsorgungskosten ja schon heute durch eine Verordnung sichergestellt. Das haben wir dieses Jahr neu gemacht, gestützt übrigens auch auf Anregungen aus dem Parlament.
Es geht einerseits um die Entsorgungskosten, andererseits um die Stilllegungskosten. Bei beiden geht man davon aus, dass ein Kernkraftwerk eine Betriebsdauer von 40 Jahren hat. Das hat mit der gesetzlichen Betriebsdauer nichts zu tun.
Für den Stilllegungsfonds streben wir eine Summe von 1,5 Milliarden Franken an, wovon 903 Millionen Franken bereits heute sichergestellt sind. Der Fonds wird nun sukzessive weiter gefüllt, bis die 1,5 Milliarden Franken erreicht sein werden. Beim Entsorgungsfonds geht es um angestrebte 13,1 Milliarden Franken. Sie sind noch nicht im Fonds, aber zu einem grossen Teil bereits durch Rückstellungen der Werke sichergestellt.
Die Verordnung, die diese beiden Fonds regelt, stützt sich direkt auf das Atomgesetz und dort direkt auf das Verursacherprinzip. Wir wählen also das Verursacherprinzip und sichern das Geld so.
So, wie das Herr Maissen vorsieht, stellt sich schon die Frage, ob das nicht eher eine Zwecksteuer, eine Abgabe, wäre, die schon im Gesetz in der notwendigen Höhe genannt werden müsste. Aber das ist obsolet, weil wir in der Sache schon entschieden haben. Ganz abgesehen davon, dass das in die Atomgesetzgebung und nicht in die Strommarktliberalisierung gehört.

Maissen Theo (C, GR): Nachdem Herr Bundesrat Leuenberger versichert hat, dass das Verursacherprinzip gelte und dass das so umgesetzt werde, ziehe ich meinen Antrag zurück – im Glauben daran, dass das so ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte noch etwas zum Antrag Epiney sagen, was ich vergessen hatte: Er unterschied sich ja noch durch seinen Buchstaben c vom Antrag Maissen, und da geht es um die Haftungsfrage. Diese ist im Kernenergiehaftpflichtgesetz geregelt. Dort sind ja eine unbeschränkte Haftung sowie eine obligatorische Versicherung im Umfang von einer Milliarde Franken vorgesehen; das wollte ich auch noch gesagt haben.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Herr Maissen hat seinen Antrag zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Epiney .... 9 Stimmen
Dagegen .... 25 Stimmen

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7
Proposition de la commission
Al. 1
.... les comptes des résultats; les comptes annuels relatifs au transport ou à la distribution sont publiés.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur eine kurze Erklärung: Die Kommission stellt sich geschlossen hinter die Veröffentlichungspflicht in den Bereichen «Übertragung» und «Verteilung»; hingegen ist sie der Meinung, dass die Veröffentlichungspflicht der Jahresrechnung im Bereich «Erzeugung» eine unnötige, wenn nicht schädliche Einschränkung darstellt. Deshalb hat sie diesen Begriff in ihrem Antrag auch gestrichen und schränkt die Veröffentlichung der Jahresrechnung auf «Übertragung oder Verteilung» ein.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Netzzugang
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9 einsetzen muss.

Minderheit
(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)
Titel
Netzzugang
Abs. 1
Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen der verschiedenen Spannungsebenen ist gewährleistet.
Abs. 2
Die Netzeigentümerinnen stellen dies durch eine geeignete Organisation des Netzbetriebes sicher.
Abs. 3, 4
Streichen

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Accès au réseau
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Le Conseil fédéral peut fixer la proportion d'électricité provenant d'énergies renouvelables que la société pour l'exploitation du réseau doit utiliser pour s'acquitter des tâches selon l'article 9.

Minorité
(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)
Titre
Accès au réseau

Al. 1
L'accès non discriminatoire aux réseaux des différents niveaux de tension est garanti.
Al. 2
Les propriétaires des réseaux assurent l'accès non discriminatoire au moyen d'une organisation appropriée.
Al. 3, 4
Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Als zentrales Element wird im EMG der freie Zugang festgelegt, das heisst, dass die Benutzung des Übertragungs- und Verteilnetzes in Zukunft allen Marktteilnehmern offen steht. Die Spielregeln des Zuganges müssen aber klar festgelegt werden, um eine Marktverzerrung zu vermeiden. Die betreffenden Vorschriften des EMG verlangen, dass das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von einer einzigen nationalen privatrechtlichen Gesellschaft betrieben wird, die von den Bereichen Stromproduktion und Stromverteilung strikt getrennt ist. Damit hat das Übertragungsnetz eine zentrale Funktion für die schweizerische Versorgung einerseits und für die Einbettung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in den internationalen Verbund andererseits. In der Konzeption des Bundesrates entspricht die Netzgesellschaft einer Dienstleistungsfunktion. Sie hat wichtige technische Aufgaben wie Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Reservehaltung.
Der Bundesrat, der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission sind der Meinung, dass die Bildung einer privatrechtlichen schweizerischen Netzgesellschaft die ausgewogenste Lösung darstellt. Sie bietet Gewähr für die ordnungspolitische Komponente, die sehr wichtig ist. Wichtig ist, dass das Übertragungsnetz klar von den Bereichen Erzeugung und Verteilung getrennt ist. Nur so haben wir Gewähr, dass die Gefahr der Diskriminierung Dritter und – umgekehrt – die Gefahr der Quersubventionierung minimiert werden können.
Nach Meinung der Mehrheit ist es eine Illusion zu glauben, dass in einem so kleinen Land wie der Schweiz überhaupt Wettbewerb zwischen verschiedenen Gesellschaften aufkommen könnte. Das zeigen auch die Erfahrungen in anderen Ländern.
Im Namen der Mehrheit bitte ich Sie, sich bei den Absätzen 1 bis 3 dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Büttiker Rolf (R, SO): Herr Bundesrat Leuenberger, ich kann Ihre Philosophie in diesem Gesetz in den meisten Punkten nachvollziehen; sie ist auch richtig. Im Punkt des Netzzugangs bin ich mit Ihnen nicht einverstanden, auch mit der Philosophie in Artikel 8 nicht. Ich kann nicht verstehen, warum man jetzt hier unbedingt nur eine schweizerische Netzgesellschaft im Übertragungsnetz auf oberer Ebene durchdrücken will, die dann noch mit einem Enteignungsrecht ausgestattet wird usw. Ich meine: Wir müssen eine bessere Lösung, eine schlankere Lösung, eine eurokompatible Lösung haben, die ganz einfach den diskriminierungsfreien Zugang zulässt und den Netzeigentümerinnen vorschreibt, dass sie die entsprechende Organisation wählen müssen, damit der entscheidende diskriminierungsfreie Zugang gewährt wird. Ich meine, dass diese Lösung die bessere Lösung ist. Es ist auch eine Lösung, die besser in die Strategie und Philosophie dieses Gesetzes passt. Ich meine, der Entwurf des Bundesrates bzw. der Antrag der Mehrheit sei ein bisschen ein etatistischer Murks.
Ich möchte Ihnen sagen, warum ich für mehrere Netzgesellschaften eintrete. Die Schweiz als stromwirtschaftlich eng mit den europäischen Nachbarn verflochtenes Land, im Zentrum des europäischen Verbundnetzes, muss ein vitales Interesse daran haben, eine den europäischen Anforderungen genügende eigene Netzorganisation aufzubauen. Zudem sollte sie trotz ihrer Nicht-EU-Mitgliedschaft in den wichtigen Gremien vertreten sein, damit sie mitspracheberechtigt ist. Nur so kann sie ihre historisch gewachsene Stellung im Strom-Europa der Zukunft halten und ausbauen.
Eine selbstständige schweizerische Netzorganisation, die auf dem europäischen Muster beruht, muss verschiedene Akteure umfassen:
1. Wie der Telekommunikationsmarkt benötigt auch ein funktionierender Strommarkt einen Regulator, um den Durchleitungsanspruch vom Produzenten zum Endverbraucher zu gewährleisten und auch durchzusetzen. Dies bedeutet, dass im Elektrizitätsmarktgesetz eine staatliche Behörde zu definieren ist, welcher nach dem Vorbild von Bakom und Comcom die Aufgabe der Festlegung der grundlegenden Spielregeln auf allen Netzebenen und die Überwachung von deren Einhaltung übertragen werden. Diese Behörde hat die Verantwortung für die Festlegung und die Überwachung der wichtigen Grundspielregeln des Marktes, die Festsetzung von Rahmenbedingungen für die Netzentschädigungen und Netzerträge sowie Aufgaben der Preisüberwachung und Schiedsfunktionen zu übernehmen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Vertretung der nationalen Interessen unseres Landes als gleichberechtigter Partner innerhalb der bestimmenden europäischen Gremien.
2. Im Bereich des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes ist die Schaffung eines Übertragungsnetzbetreibers notwendig. Dieser Gesellschaft obliegt die Führung des Übertragungsnetzes inklusive seiner Einbindung in den Verbund, die kurz-, mittel- und langfristige Betriebsplanung, die Festlegung von Anforderungen an die Netzausbauplanung, die Ermittlung, Fakturierung und Abrechnung der Netzbenutzung – also die «Briefmarke» – und der Systemdienstleistungen, das Bilanzmanagement – also die Netzregelung – sowie das Engpassmanagement. Aufgrund der in der Schweiz eigentumsmässig besonders stark zersplitterten Struktur des Übertragungsnetzes sollte die Gesellschaft des Schweizer Übertragungsnetzbetreibers getrennt von Netzeigentums- und Netzbewertungsfragen aufgebaut werden. Eine Bewertungszeit würde viel zu lange dauern und würde auch zu grossen Schwierigkeiten führen; da kann ich Herrn Bundesrat Leuenberger sicher zustimmen. Ziel muss es sein, rechtzeitig bis zur Marktöffnung in der Schweiz die notwendigen Geschäftsprozesse, mindestens in einer Grundform, aufzubauen. Die zügige Schaffung eines schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers ist auch darum wichtig, damit die Schweiz in der aktuellen, entscheidenden Phase der Erarbeitung europäischer Netzspielregeln – Netztarife, Engpassmanagement – aus einer Position der Stärke heraus operieren kann.
3. Als dritter Akteur wird eine beliebige Anzahl von Netzeigentümern auf allen Netzebenen funktionieren. Diese können sich frei organisieren und sich beispielsweise zu Netzgesellschaften zusammenschliessen. Ihre Aufgaben umfassen Management der gesamten Netzinfrastruktur, Leitungen, Schaltanlagen, Betrieb, Überwachung und Steuerung der jeweiligen Netze sowie deren Wartung, Instandhaltung und Ausbau. Nun haben wir, wenn wir das wollen, auf verschiedenen Ebenen Handlungsbedarf, Herr Bundesrat. In der laufenden Beratung des EMG in den eidgenössischen Räten – ich habe das schon beim Eintreten gesagt – wurden die Frage der Netzorganisation und die Aufgabe der verschiedenen Akteure bis anhin wenig differenziert bearbeitet. Unter dem Begriff «Netzgesellschaft» wurden Ansprüche von Politik, Konsumenten und Netzeigentümern so miteinander vermischt, dass sämtliche Konturen und Abgrenzungen verwischt wurden. Notwendig ist es nun, die Fäden zu entwirren und die verschiedenen Aufgaben und Funktionen zu trennen.
Der Politik obliegt die Aufgabe, einen Regulator zu schaffen, der die Spielregeln definiert und die Einhaltung der Interessen aller Marktteilnehmer einschliesslich des Service public effizient durchsetzt. Die jetzigen Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Aufgabe, einen gemeinsamen Betreiber (TSO) aufzubauen und diesem innerhalb der nützlichen Frist die entsprechenden Funktionen zu übertragen. Die Eigentümer der verschiedenen Netze haben die Aufgabe, ihre Netze möglichst effizient und kostengünstig zu betreiben. Mit der richtigen Netzorganisation und der Durchsetzung des diskriminierungsfreien Netzzuganges vom

Übertragungsnetz bis zur Steckdose – das ist eigentlich alles, was wir im Gesetz regeln müssen – können die Ziele der Liberalisierung des schweizerischen Elektrizitätsmarktes erreicht und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in das europäische Strommarktnetz geschaffen werden. Der Ständerat hat es nun in der Hand, der Frage der Netzorganisation nochmals die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bin aufgrund von fünf zentralen Argumenten der Auffassung, dass es nicht unbedingt notwendig ist, hier mittels «Zwangsjacke» nur eine schweizerische Netzgesellschaft aufzubauen:

1. Zwei oder auch mehrere Hochspannungs-Übertragungsnetze garantieren den diskriminierungsfreien Netzzugang, d. h., es ist Gesetz des Marktes, dass die Netzeigentümerinnen möglichst grosse Transportkapazitäten zu geringen Preisen schaffen wollen.

2. Der Gesetzgeber hat daher jedes Interesse, eine funktionierende Marktorganisation aufzubauen, welche die optimale Bewirtschaftung des Hochspannungsnetzes sicherstellt. Zwei Übertragungsnetze schaffen zusätzlichen Wettbewerb, eines nicht. Da kann man ohne weiteres das Benchmarking-Prinzip als Vergleich beiziehen.

3. Den Alpenkantonen sollte die Netzfrage nicht gleichgültig sein. Zur mittel- und langfristigen Sicherung der Speicherkraftwerke im Alpenraum ist es entscheidend, ob die Schweizer Elektrizität im Ausland verkauft werden kann oder nicht. Dies geschieht über den Preis. Konkurrenz bei den Hochspannungsleitungen senkt den Preis zusätzlich.

4. Mit einem Anteil von 33 Prozent Speicherkraft ist die Schweizer Stromproduktion auf den Export ausgerichtet. Der Überschuss aus dem Stromhandel mit dem Ausland belief sich 1999 immerhin auf 500 Millionen Schweizerfranken.

5. Der möglichst kostengünstige Transport der Energie von der Schweiz in die umliegenden europäischen Länder hat daher herausragende Bedeutung.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, der Minderheit zuzustimmen; die Möglichkeit zu schaffen, mehrere Netzgesellschaften zuzulassen; auch in diesem Bereich Wettbewerb zu schaffen, damit wir auch im Netzbereich möglichst tiefe Preise haben. Davon können schlussendlich alle profitieren: die Wirtschaft und die Konsumentinnen und Konsumenten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Antrag der Minderheit folgen und der liberaleren Fassung zustimmen würden.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous inviter à accepter la formulation de la majorité, qui est également celle retenue par le Conseil national, pour deux raisons principales.

La première est que, contrairement à ce que vient de dire le représentant de la minorité, cette formulation est parfaitement compatible avec la réglementation européenne, qu'elle ne heurte pas.

La deuxième raison, qui me paraît plus important encore, est que cette société d'exploitation constitue un élément fondamental de la régulation du marché de l'énergie au plan national. A mes yeux, comme à ceux de la majorité, il est impensable que cet élément stratégique ne soit pas placé sous le contrôle direct ou rapproché de l'Etat. Il y a un risque très réel, si vous suivez la proposition de la minorité, qu'à court terme, les pouvoirs publics n'aient plus rien à dire sur le réseau de transport de l'énergie dans notre pays. C'est un exemple, de mon point de vue, tout à fait clair et manifeste d'une situation dans laquelle l'intérêt public doit être affirmé avec vigueur par rapport aux seules forces du marché.

Je dirai encore que tout à l'heure M. Pfisterer, avec des accents émouvants, nous a parlé de l'équilibre du projet, et je ne vous cache pas que cet article 8 et le statut de la société suisse pour l'exploitation du réseau constituent aussi un élément clé du projet. La formulation du Conseil fédéral aux alinéas 1–3 adoptée par le Conseil national est un élément clé d'acceptation pour les milieux que je représente. Il va de soi que si la solution ultralibérale de la minorité devait être acceptée, notre vote final serait négatif; l'esprit du projet ne serait pas préservé.

C'est pour cette raison que je vous prie de soutenir la proposition de la majorité.

David Eugen (C, SG): Ich möchte den Antrag der Mehrheit unterstützen und auf einige Bemerkungen eingehen, die Herr Kollege Büttiker zum Antrag der Minderheit gemacht hat.

Es wird herausgestrichen, hier gehe es um den Wettbewerb. Wir alle wissen, dass es hier, beim Netz und insbesondere beim obersten Netz, dem schweizerischen Hochspannungsnetz, um ein natürliches Monopol geht. Eigentlich geht es darum: Wer soll dieses natürliche Monopol besitzen und auswerten dürfen? Herr Büttiker ist der Meinung, man solle es Privaten überlassen, dieses Monopol auszunützen. Es ist ihm auch gleichgültig – und das macht mich betroffen –, dass das dann irgendwo im Ausland geschehen soll. Man ist also bereit, irgendwo in ausländischen Konzernzentralen entscheiden zu lassen, was mit dem schweizerischen Hochspannungsnetz, das das Rückgrat unserer Stromversorgung und ein Hauptelement der baulichen Infrastruktur dieses Landes darstellt, geschehen soll. Das ist eigentlich die Frage, die sich stellt – nicht jene des Wettbewerbs. Denn derjenige, der das einmal besitzt, wird nicht mehr unter Wettbewerb stehen, sondern dieses Monopol dann ausbeuten können.

Ich bin der Ansicht, dass es hier nicht nur um privatwirtschaftliche Interessen geht. Hier geht es auch um nationale, um Landesinteressen, und dies auf lange Sicht. Ich bin dezidiert ein Vertreter der Meinung, dass wir die wichtigsten Infrastrukturbauten dieses Landes auch auf lange Sicht in unseren Händen behalten müssen. Ich teile die Ansicht nicht, dass man dies hier alles den grösseren ökonomischen Einheiten, die sich im Ausland bilden, preisgeben soll. In diesem Fall würden es insbesondere deutsche oder auch italienische Interessenten sein, die dieses Hochspannungsnetz natürlich für sich in Anspruch nehmen wollten. Warum? Sicher, um ihre eigenen Interessen zu realisieren, nämlich den Strom durch die Schweiz hindurchzuleiten. Die Interessen der Schweiz und der schweizerischen Stromversorgung würden da sicher in den Hintergrund treten, denn diese sind nicht das Hauptinteresse, das diese potenziellen Käufer des Netzes an den Hochspannungsanlagen haben. Mit anderen Worten: Bei diesem Entscheid geht es um die Frage, ob wir die öffentlichen Interessen der Schweiz mehr gewichten als die privaten Interessen der möglichen Verwerter dieser Anlagen.

Ich stehe ganz klar auf dem Standpunkt, dass wir hier, beim Hochspannungsleitungsnetz, bei der obersten Ebene, die Infrastrukturinteressen der Schweiz in den Vordergrund stellen müssen. Ich möchte nicht verhehlen, dass ich es auch bedaure, dass es Schweizer Unternehmen waren, die in den vergangenen zehn Jahren wichtige Teile unserer Infrastruktur bereits aufgespaltet und auch nach aussen verkauft haben, obwohl es ohne weiteres auch möglich gewesen wäre, in der Schweiz eine starke Gesellschaft zu bilden, die nachher auch europäische Bedeutung gewonnen hätte. Davon redet heute gar niemand mehr. Heute geht es nur noch darum, das zu verkaufen, was wir haben. Diese Position kann ich nicht teilen. Ich bin der Meinung, dass wir gerade in diesem Punkt als Gesetzgeber zu dieser wichtigen Infrastrukturaufgabe, die wir im Landesinteresse erfüllen müssen, jetzt auch klar Farbe bekennen müssen.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen. Sie sehen auch, dass die Mehrheit diese Zielrichtung mit dem Antrag zu Artikel 8bis – man muss das zusammen lesen – auch noch klar zum Ausdruck gebracht hat, indem sie sagt, wie diese Netzgesellschaft strukturiert sein soll: Auch Bund und Kantone sollen in dieser Netzgesellschaft Sitz und Stimme haben, und – das ist richtig – laut Artikel 8bis Absatz 4 muss die Gesellschaft «eine schweizerische Beherrschung sicherstellen».

Wenn Sie der Minderheit folgen, können Sie all dies nicht sicherstellen. Ich bitte Sie daher, dies nicht zu tun.

Büttiker Rolf (R, SO): Ein Wort zum Votum von Herrn David: Er hat Artikel 8 wahrscheinlich nicht richtig verstanden. Wenn er ihn richtig lesen würde, könnte er feststellen, dass es nicht um Eigentumsrechte geht. Die Eigentumsrechte sind in Artikel 8 nicht angesprochen. Es geht um Netzgesellschaften, die ihre Netze einbringen können, und es geht um die Organisation, nicht um die Eigentumsrechte. Deshalb kann Herr David hier nicht behaupten, dass unser Minderheitsantrag einen Verkauf irgendwohin in eine europäische Zentrale bedinge und dass die Netzlösung mit einer einzigen Gesellschaft, wie sie der Bundesrat vorschlägt, das nicht beinhalten würde. Es geht bei Artikel 8 nicht um Eigentum, sondern um die Organisation der Netzgesellschaften; Sie finden weder im Antrag der Mehrheit noch im Antrag der Minderheit irgendwelche Eigentumsrechte. Deshalb kann Herr David mir nicht vorwerfen, dass ich die schweizerischen Netzgesellschaften ins Ausland verkaufen wolle. Ich will dafür sorgen, dass es nicht nur eine Netzgesellschaft gibt. Das ist der Ansatz.

Pfisterer Thomas (R, AG): Wenn sonst niemand antwortet, darf vielleicht ein Mitglied des Rates doch noch darauf hinweisen, dass es meines Erachtens nicht um die Frage Liberalismus oder Etatismus geht. Das ist nicht das Thema hier. Das ist eine Überspitzung der Auseinandersetzung.
Hier geht es schlicht um die Frage: Was funktioniert überhaupt? Wenn der privatisierte, liberalisierte Markt funktionieren soll, braucht es – in meinem Verständnis, bitte belehren Sie mich, wenn ich das falsch verstehe – eine landesweite Plattform; das ist mindestens vernünftig. Wie Herr Büttiker gesagt hat, geht es nicht um die Übertragung des Eigentums, sondern nur um den Betrieb. Das Eigentum kann dezentral bleiben. Es geht darum, dass man das Aufgeben der Benutzung gegen Entschädigung zentral löst.
Gegenüber dem Ausland sind wir ohnehin ein Zwerg. Wollen wir uns jetzt Mühe geben, aus dem Zwerg noch kleine Zwerglein zu machen? Im Ausland gibt es in viel grösseren Ländern eine einzige Netzgesellschaft, und mit solchen Netzgesellschaften muss unsere Netzgesellschaft dann Verträge abschliessen. Sie hat eine noch schlechtere Position, wenn sie innerhalb des Landes noch aufgeteilt ist.
Der Wettbewerb unter den verschiedenen Netzgesellschaften funktioniert gar nicht, weil die Dinge nicht räumlich getrennt sind: Auf demselben Netz transportieren verschiedene Unternehmen ihren Strom. Das kann man nicht auseinander nehmen. Insofern ist die Wettbewerbsidee meines Wissens sachlich nicht realisierbar. Es geht nicht um Liberalisierung oder Etatismus, sondern schlicht um die Frage, wie der liberalisierte Markt überhaupt funktionieren kann.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen. Zunächst die politische Bemerkung: Es steht ja nicht nur die Frage betreffend die schweizerische Netzgesellschaft einerseits und die liberalisierte Übertragung andererseits zur Diskussion. Vielmehr stand im Nationalrat auch noch die dritte Variante zur Diskussion, nämlich dass der Staat selbst diese nationale Gesellschaft erwerben solle. Auch das steht noch im Raum, so dass allein schon der Antrag der Kommissionsmehrheit einen Kompromiss zwischen diesen politischen Vorstellungen bedeutet.
De facto ist die Übertragung von Strom ein Monopol, ein natürliches Monopol, wo wir nicht sehen, wie der Wettbewerb funktionieren könnte – wie gesagt nicht der Wettbewerb des Strommarktes, sondern der Wettbewerb der Übertragung. Wenn wir wollen, dass der Wettbewerb im Strommarkt funktioniert, dann ist es auch notwendig, dass eine Trennung des Übertragungsnetzes von den Bereichen Erzeugung und Verteilung gewährleistet ist und dass die Gefahr der Diskriminierung Dritter auf ein Minimum reduziert wird. Die Gefahr der Diskriminierung Dritter besteht eben in einer Quersubventionierung mit erhöhten Tarifen. Das ist dann der Fall, wenn derjenige, der Strom produziert, auch gleichzeitig auf seinem Netz den Strom übertragen kann.
Der Minderheitsantrag bedeutet eine Zementierung dieses Status quo mit den heutigen Eigentümern der Netze. Das schauen wir als problematisch an. Da diese sowohl im Bereich der Stromerzeugung als auch des Handels tätig sind, sind die Diskriminierung von Dritten und der Missbrauch von Informationen über die Lieferung an die Kunden einfach nicht ausgeschlossen.
Daher ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir übernehmen die Konzeption des Nationalrates, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor. Damit liegt es am Bundesrat zu entscheiden, ob er «einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen» will, «den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9 einsetzen muss».

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

Art. 8bis
Antrag der Kommission
Titel
Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft
Abs. 1
Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.
Abs. 2
Bund und Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.
Abs. 3
Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.
Abs. 4
Die Gesellschaft muss eine schweizerische Beherrschung sicherstellen.
Abs. 5
Die Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 8bis
Proposition de la commission
Titre
Organisation de la société suisse pour l'exploitation du réseau
Al. 1
La société suisse pour l'exploitation du réseau doit être organisée comme une société anonyme ayant son siège en Suisse.
Al. 2
Les statuts de la société donneront à la Confédération et aux cantons le droit de déléguer un représentant de chaque échelon au conseil d'administration.
Al. 3
Plus de la moitié des actions doivent être des actions nominatives liées.
Al. 4
La société doit comporter une majorité suisse.
Al. 5
Les statuts et leur modification requièrent l'approbation du Conseil fédéral.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Bundesrat hat in seinem Entwurf bewusst von einem Nationalitätsvorbehalt für die schweizerische Netzgesellschaft abgesehen. Nebst der allgemeinen Tendenz zur Beseitigung gesetzlicher Nationalitätsvorbehalte spielte dabei sicher die Überlegung mit, dass das Interesse ausländischer Investoren an der Übernahme einer schweizerischen Netzgesellschaft eher gering sein dürfte.

Demgegenüber vertrat eine Mehrheit der Kommission die Meinung, dass das Rückgrat des schweizerischen Netzes von eminent nationaler Bedeutung sei; deshalb sei ein so genannter Nationalitätsvorbehalt durch den Gesetzgeber gerechtfertigt. Dies selbst im Wissen darum, dass die Gesellschaft, auch ohne rechtsverbindliche Vorgaben durch den Gesetzgeber, auf freiwilliger Basis gewisse Vorgaben in die Statuten aufnehmen könnte. Nach Meinung der Kommission wäre es aber fatal, wenn z. B. Deutschland und Italien die Leitung übernähmen und wenn deren Interessen am Stromhandel den Schweizer Interessen vorgingen. Damit würde die Leitung in erster Linie als Handels- und nicht mehr als Versorgungslinie für unser Land vorgesehen. Deshalb rechtfertige es sich, im Gesetz Schranken einzubauen, die eine Veräusserung ins Ausland erheblich erschweren.
Artikel 8bis Absatz 3 bezieht sich auf Artikel 762 Absatz 1 des Obligationenrechtes (Beteiligung von Körperschaften); Artikel 8bis Absatz 4 bezieht sich auf Artikel 686 Absatz 2 (Verweigerung der Eintragung). In Artikel 8bis Absatz 3 wird festgehalten, dass mehr als die Hälfte der Aktien als vinkulierte Namenaktien auszugeben sind. Damit wird erstens sichergestellt, dass die Stimmrechtsmehrheit in schweizerischen Händen liegt, und zweitens, dass sich Ausländer am Kapital beteiligen können.
Es ist festzuhalten, dass die Formulierung in Bezug auf das Gatt-Recht nicht beanstandet werden kann, da in Hinsicht auf das Kapital kein Nationalitätsvorbehalt beantragt wird. Das Kriterium der schweizerischen Beherrschung des Verwaltungsrates ist unserer Meinung nach ebenfalls Gatt-kompatibel. Wir sehen im Übrigen auch keine Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht bzw. mit den bilateralen Verträgen.
Die Kommission hat Artikel 8bis mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung des Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag zur Sicherstellung der Versorgung verbunden werden.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
Les cantons règlent l'attribution des aires de desserte .... de prestations afin de garantir l'approvisionnement.
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat verlangt mit der Formulierung des ersten Satzes, dass die Kantone die Zuteilung der Netzgebiete regeln. Damit soll die Möglichkeit einer Weiterdelegation der Leistungsaufträge an Gemeinden oder Städte offen gelassen werden. Es soll also nicht das Verfahren geregelt werden, sondern die Zuteilung der Netzgebiete. Zudem beantragt Ihnen die Kommission auch noch eine notwendige Ergänzung: «die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen». Das ist in der Fassung des Nationalrates untergegangen.
Im zweiten Satz hat der Nationalrat eine Ergänzung vorgenommen, die den Kantonen die Kompetenz erteilt, die Zuteilung von Netzen von gewissen Leistungserbringern abhängig zu machen. Die Kantone erhalten dadurch zum Beispiel die Möglichkeit, Netzgebiete zur Sicherstellung der Versorgung eines sonst kaum zu erschliessenden Gebietes auszuweiten. Um klarzustellen, dass der Leistungsauftrag ausschliesslich zur Sicherstellung der Versorgung dient und andere Leistungsaufträge keinen Platz finden, hat sich die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen zur entsprechenden Ergänzung entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 10bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Schweiger, Büttiker, Dettling, Spoerry)
Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über den Herkunftsnachweis angebotener oder gelieferter Energie erlassen.

Art. 10bis
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Schweiger, Büttiker, Dettling, Spoerry)
Pour la protection des utilisateurs finals, le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives à une attestation de provenance de l'énergie offerte ou fournie.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat hat mit Artikel 10bis eine Ermächtigungsnorm an den Bundesrat zur Aufstellung von Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten eingefügt. Damit will er dem Bedürfnis ökologisch bewusster Konsumenten entgegenkommen, über zusätzliche Informationen zu verfügen. Dank Zusatzinformationen soll es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich sein, umfassende Vergleiche anzustellen, Vergleiche, die sich nicht auf die Preise allein beschränken.
Diesem Ansinnen des Nationalrates widersetzt sich die Kommission nicht. Die Meinungen gingen aber bei der Frage auseinander, ob die Kennzeichnung als Pflicht verfügt werden soll.
Die Mehrheit hat dem Nationalrat zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, dies ebenso zu tun.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Als Nichtphysiker nimmt es mich dann wunder, wie man den Strom kennzeichnet.

Schweiger Rolf (R, ZG): Der Nationalrat und die Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, es müsse im EMG eine Art Konsumentenschutz vorgesehen werden. Ansatzweise kann dem in der Tat so sein. Der diesbezügliche Vorschlag der Mehrheit geht jedoch zu weit. Dazu Folgendes: Wenn beispielsweise im Foodbereich eine Kennzeichnung der Produkte vorgeschrieben ist, geschieht dies deshalb, um den Kundinnen und Kunden zu erlauben, sich ein Bild über die Qualität, die Zusammensetzung und die Herkunft solcher Produkte machen zu können. So ist beispielsweise die Information, ob ein Poulet aus Bresse oder Lappland kommt, für eine Qualitätsbeurteilung des Poulets als solchem wichtig und unter Konsumentenschutzaspekten somit gerechtfertigt. Völlig anders ist die Situation beim Strom. Dieser ist bei der Steckdose immer gleich, und zwar unabhängig davon, wie und wo er erzeugt wurde. Eine Kennzeichnung, was immer auch das heissen mag, hilft deshalb nicht, die Qualität und die Zusammensetzung des Stromes beurteilen zu können. Unter dem Aspekt des eigentlichen Konsumentenschutzes

bedarf es deshalb einer Kennzeichnungspflicht nicht. Dazu kommt, dass eine Kennzeichnung in der umfassenden Art und Weise, wie sie der Antrag der Kommissionsmehrheit vorsieht, technisch nicht möglich ist. Der Grund hierfür ist vor allem, dass während jeden Tages in ein bestimmtes Netz Strom aus den verschiedensten Quellen eingespiesen wird. Vor allem beim Strom ausländischer Herkunft ist die Art von dessen Produktion (Atom, fossile Kraftwerke) nicht oder dann nur sehr beschränkt und unsicher beurteilbar. Müsste deshalb ein Stromverteilungsunternehmen künftig bezüglich des gesamten von ihm verkauften Stromes die Kundschaft über die Art der Erzeugung und die Herkunft orientieren, müsste jeweils ehrlicherweise gesagt werden, dass dies für einen nicht unerheblichen Prozentsatz der gesamten Liefermenge schlechterdings nicht möglich ist.
Wenn überhaupt, braucht es unter dem Aspekt des Kundeninteresses nur eine Schutznorm, nämlich diejenige, welche Ihnen die Kommissionsminderheit vorschlägt. Es wird – und dies ist zu hoffen – in Zukunft vermehrt vorkommen, dass umweltbewusste Kunden Strom aus Solar- oder Wasserkraftwerken kaufen wollen und bereit sind, hierfür allenfalls einen höheren Preis zu bezahlen.
Da, wie erwähnt, der Strom bei der Steckdose hinsichtlich der Art, wie er produziert wurde, nicht beurteilbar ist – dies eben, weil er immer gleich ist –, muss der Konsument das Recht haben zu wissen, dass ein Stromlieferant, übers Ganze betrachtet, tatsächlich über diejenige Menge von Spezialstrom verfügt hat, die von ihm verkauft wurde. Hierfür aber genügt ein Herkunftsnachweis, der gegenüber denjenigen zu erbringen ist, welche solchen Spezialstrom gekauft haben. Dies ist das einzig rechtlich relevante Kundeninteresse, das eine entsprechende gesetzliche Regelung zu rechtfertigen vermag.
Ein letzter Punkt: Eine umfassende Kennzeichnungspflicht gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit wäre – obwohl eine hundertprozentige Information so oder so nicht möglich ist – administrativ äusserst aufwändig. Dieser Aufwand steht nun in keinem Verhältnis zum Effekt, den man erreichen will, nämlich der Propagierung umweltgerecht produzierten Stromes. Dessen Förderung geschieht deshalb – so meine Meinung – besser durch Marketingmassnahmen, welche die Versorgungsunternehmen freiwillig und gemäss ihren Ideen und Vorstellungen durchführen. Ich bin überzeugt davon, dass solche Anstrengungen erfolgreich sein werden. Die Erfahrung hat uns doch gelehrt, dass privates Marketing effizienter, vielfältiger und damit erfolgreicher als staatlich verordnetes Zwangsmarketing ist.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wenn der Endverbraucher aus der Steckdose Strom bezieht, kann er natürlich nicht wissen, was das jetzt für Strom ist; der berühmte «Astrosep» – das wäre der Atomstromseparator – wurde noch nicht erfunden. *(Heiterkeit)* Das Ganze ist eigentlich eine buchhalterische Angelegenheit. Der Verkäufer von Energie kann z. B. einfach sagen, er biete 10 Prozent Sonnenenergie, 20 Prozent Windenergie, die aus dem Neuenburger Jura stamme, und 60 Prozent Energie aus Wasserkraft an. Die Garantie, wohin dieser Strom geht und zu wieviel Prozent er aus welcher Steckdose herauskommt, gibt es nicht. Aber es wäre die Garantie, dass dieser Strom eingekauft und ins Netz eingespiesen worden ist. Darum geht es eigentlich. Wenn die Konsumentinnen und Konsumenten bereit sind, für Windenergie, Sonnenenergie, Kompostenergie, Erdenergie und was es sonst noch gibt einen höheren Preis zu bezahlen, kann es für sie langfristig schon von Interesse sein zu wissen und die Garantie zu haben, dass so und so viel Energie dann auch tatsächlich auf dem Netz ist, wenn sie dafür schon mehr bezahlen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

Art. 11–13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet ....
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1
La commission a un pouvoir de vérification des prix de l'acheminement et statue sur les ....
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9 bis 11 des Preisüberwachungsgesetzes zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.
Abs. 2
Streichen

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1
La surveillance des prix est régie par la loi fédérale en la matière. La procédure visée aux articles 9 à 11 de cette loi est également applicable lorsque les prix de l'électricité sont approuvés ou fixés par une autorité. La surveillance des prix tient aussi compte d'éventuels intérêts publics.
Al. 2
Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier geht es darum, dem Preisüberwacher mehr Kompetenzen zu geben, und zwar dort, wo die Strompreise durch exekutive oder legislative Behörden genehmigt werden. Nach dem geltenden Preisüberwachungsgesetz kann der Preisüberwacher bei solchen Preisen lediglich Empfehlungen abgeben. Er hat keine Verfügungskompetenz; er kann weder behördlich festgelegte Preiserhöhungen verbieten noch Preissenkungen verfügen.
Mit Artikel 15 soll eine derartige Verfügungskompetenz geschaffen werden. Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates führt aber zu einer Ungleichbehandlung insofern, als die genehmigenden Behörden, d. h. öffentlich-rechtliche Körperschaften, vor der Preisfestsetzung den Preisüberwacher anhören müssen, die privaten Gesellschaften aber nicht. Da dies bei anderen Preisen nicht der Fall ist, hat Artikel 15 im Nationalrat zu Diskussionen, aber zu keinem Antrag geführt. Deshalb wurde nach der Debatte im Nationalrat vonseiten des Departementes mit dem Preisüberwacher Rücksprache genommen, um das Problem zu lösen bzw. Klarheit zu schaffen.
Der vorliegende Antrag, der vom Departement eingebracht worden ist, zielt darauf ab, den ursprünglichen Antrag, eine verstärkte Kompetenz für den Preisüberwacher, beizubehal-

ten, eliminiert aber die im Nationalrat kritisierte Ungleichbehandlung gegenüber privaten Unternehmungen.

Angenommen – Adopté

Art. 16–22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe abis steht im Zusammenhang mit Artikel 10bis.

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kantone vollziehen Artikel 6 Absatz 3bis Satz 1, Artikel 10 und Artikel 28.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'article 6 alinéa 3bis première phrase, les articles 10 et 28.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die Bestimmung in Absatz 1 hängt mit Artikel 6 Absatz 3bis zusammen und ist damit bereinigt.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Kommission ist der Meinung, dass in Absatz 3 der etwas schlankeren Fassung des Bundesrates zuzustimmen sei. Unter «Wirtschaft» sind im Allgemeinen sowohl die Arbeitgeberorganisationen als auch die Arbeitnehmerorganisationen zu subsumieren. Mit dem Ausdruck «Elektrizitätswirtschaft» sind demzufolge beide Organisationen gemeint.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 1
Antrag der Kommission
Einleitung
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 8
Aufgehoben

Art. 24 ch. 1
Proposition de la commission
Introduction
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 8
Abrogé

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Kommission ist der Meinung, dass dieser Artikel aufgehoben werden kann. Nach nochmaliger Analyse des Problems kann festgestellt werden, dass die bestehenden Instrumente gemäss Gewässerschutz- und Fischereigesetz ausreichen, um nachteilige Auswirkungen einer allfälligen Ableitung von Wasser ins Ausland abzuwenden. Deshalb kann sich auch das Bundesamt für Wasser und Geologie hinter diese Auffassung stellen.
Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Artikel aufzuheben.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 ch. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Einleitung
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 7 Abs. 7
Unternehmungen nach Absatz 1 können unverhältnismässige Abnahmemengen an die übergeordnete Netzbetreiberin weiterleiten. Die Abnahmemenge ist unverhältnismässig, wenn sie 2 Prozent der jährlich durchgeleiteten Energiemenge überschreitet.

Antrag Jenny
Art. 7 Abs. 7
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Maissen
Art. 7bis Titel
Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftwerken
Art. 7bis Wortlaut
In vom Bundesrat festzulegenden Ausnahmefällen erhalten Wasserkraftwerke, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten oder erneuert werden können, während einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren eine kostendeckende Vergütung nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 3. Die Inanspruchnahme gilt für unabhängige Produzenten gleichermassen wie für Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, soweit die wirtschaftliche Situation des Werkes die Vergütung begründet. Der Bundesrat legt die Bedingungen im Einzelnen fest. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 7 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24 ch. 4
Proposition de la commission
Introduction
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 7 al. 7
Les entreprises visées à l'alinéa 1er peuvent livrer des excédents d'électricité à l'exploitant du réseau auquel elles sont subordonnées. Sont considérées comme excédentaires les quantités qui dépassent de 2 pour cent celles qui sont acheminées chaque année.

Proposition Jenny
Art. 7 al. 7
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Maissen
Art. 7bis titre
Maintien et rénovation des centrales hydrauliques
Art. 7bis texte
Dans des cas exceptionnels à déterminer par le Conseil fédéral, les centrales hydrauliques qui, pour des raisons économiques, ne peuvent être entretenues ou rénovées bénéficient, pour une durée de 15 ans au maximum, d'une rétribution couvrant les coûts, conformément aux dispositions de l'article 7 alinéas 1 et 3. La présente disposition s'applique aussi bien aux producteurs indépendants qu'aux entreprises d'approvisionnement énergétique de la collecti-

vité, pour autant que la situation économique de l'entité justifie la rétribution. Le Conseil fédéral fixe les conditions particulières. Les dispositions de l'article 7 alinéa 7 s'appliquent par analogie.

Einleitung – Introduction
Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 7 – Art. 7 al. 7

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat eine Änderung des Energiegesetzes in Artikel 7 Absatz 7 beschlossen. Diese Änderung ist im Nationalrat mit 73 zu 68 Stimmen ohne Diskussion und ohne Begründung vonseiten des Antragstellers angenommen worden. Das veranlasste den Präsidenten des Nationalrates zur Bemerkung, dass der Ständerat ja immer noch die Möglichkeit habe, eine Korrektur vorzunehmen. Eine solche beantragen wir Ihnen nun nach ausgiebiger Diskussion. Worum geht es?

Mit dem Inkrafttreten des EMG sind verschiedene neue Regelungen bezüglich der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten eingeführt worden, unter anderem in Absatz 1 eine Abnahmepflicht für angebotene Überschussenergie, und zwar für rund 16 Rappen, das heisst weit über dem Marktpreis und über den eigenen Gestehungskosten. Dadurch erfahren die Gemeinden, die in grösseren Mengen Strom aus Kleinkraftwerken abnehmen müssen, erhebliche finanzielle Nachteile. In aller Regel handelt es sich um Energie, die nicht benötigt wird, weil sie den Gemeindewerken aus eigenen Bezugsquellen reichlich und zu ungleich besseren Bedingungen zur Verfügung steht. Die Lage für die Gemeinden hat sich noch zusätzlich verschärft, nachdem die Beschränkung dieser Abnahmepflicht auf 5 Prozent des Energieumsatzes, wie sie Artikel 15 der Verordnung noch kannte, entfallen ist.

Gleichzeitig ist eine kantonale Kompetenz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds zugunsten jener Verteilunternehmen festgelegt worden, die überproportional Energie von unabhängigen Produzenten abnehmen müssen. Die neuen Bestimmungen des EMG haben zwar zu einer Reduktion der Lasten bei der öffentlichen Energieversorgung geführt, allerdings haben die Kantone bis dato noch keinen Ausgleichsfonds eingerichtet. Dies führt wiederum zu Schwierigkeiten bei jenen Unternehmungen, die Überschussenergie von unabhängigen Produzenten abnehmen, die damit verbundenen Zusatzkosten aber nun alleine tragen müssen. Kleine kommunale und regionale Verteilunternehmen sehen sich deshalb gezwungen, die Zusatzkosten auf die von ihnen belieferten Kunden abzuwälzen.

Dem versucht der Nationalrat mit seinem Beschluss abzuhelfen. Er hat einen Ausgleich aus der Durchleitungsvergütung durch das Übertragungsnetz beschlossen. So, wie der Beschluss formuliert ist, würde es sich nach Meinung der Kommission aber um eine neue Zwecksteuer handeln, weil der Ausgleich aus der Durchleitungsvergütung mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert würde.

Die Kommission hat in der Folge nach einem Ersatz für den Ausgleichsfonds gemäss Energiegesetz gesucht. Sie ist fündig geworden in einer Lösung, die sich auf die frühere Regelung im Rahmen des Energienutzungsbeschlusses abstützt, den dortigen Ansatz von 5 Prozent aber auf 2 Prozent senkt. Dem neuen Satz von 2 Prozent soll die jährlich durchgeleitete Energiemenge zugrunde gelegt werden. So werden sich die Kosten auf eine viel grössere Menge von Anschlüssen verteilen, so dass der proportionale Anteil dank dieser Abwälzungsmöglichkeit wesentlich geringer ausfallen wird.

Wir waren der Meinung, dass wir damit der Problematik gerecht werden. Ich möchte dann vielleicht noch einmal darauf zurückkommen, wenn Herr Jenny seine Argumente dargelegt hat.

Im Moment bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz sollen bekanntlich der Elektrizitätsmarkt für alle Anbieter geöffnet und dem Konsumenten die freie Lieferwahl ermöglicht werden. Wenn nun der Bund die Unternehmer in den freien Wettbewerb entlässt, ist es unabdingbar und ein Gebot der Gleichbehandlung, dass er nicht einzelne Unternehmen im Wettbewerb unangemessen benachteiligt.

Genau das wird mit Artikel 7 des Energiegesetzes gemacht. Gemäss diesem Artikel muss der Strom von Kleinkraftwerken von den Gemeinden zu weit über dem Markt liegenden Preisen übernommen werden. Das führt dazu, dass jene Gemeinden, welche grössere Mengen Strom aus Kleinkraftwerken abnehmen müssen, erhebliche finanzielle Nachteile haben. In der Regel handelt es sich um Energie, die gar nicht benötigt wird, weil den Gemeinden aus eigenen Bezugsquellen reichlich Energie zur Verfügung stehen würde.

Was heisst das nun konkret für den Kanton Glarus? Anstatt 8,5 Rappen pro Kilowattstunde müssen viele Gemeinden für Strom aus Kleinkraftwerken, den sie gar nicht benötigen, sage und schreibe 14,5 Rappen bezahlen. Unserem Kanton erwachsen dadurch Mehrkosten von 2 Millionen Franken pro Jahr. Die Gemeinde Glarus war, als ich noch Mitglied der Exekutive war, wegen dieses leidigen Gesetzes sogar gezwungen, für eine Million Franken ein Kleinkraftwerk zu kaufen – obwohl wir das Kraftwerk gar nicht benötigen –, nur damit wir den teuren Strom nicht mehr abkaufen müssen.

Mit der vom Nationalrat beschlossenen Änderung könnte der finanzielle Druck, der auf einigen wenigen Kantonen bzw. Energieunternehmen lastet, gesamtschweizerisch verteilt und ausgeglichen werden. Es geht hier nicht etwa um Subventionen für einzelne Kantone. Die diskriminierende und marktverzerrende Gesetzgebung, die hier vorherrscht, stammt auch nicht etwa von den Kantonen, sondern wurde vom Bund, von diesem Parlament erlassen.

Wenn etwas untauglich und gegen alle Regeln der Marktwirtschaft ist, muss man auch bereit sein, es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu korrigieren. Genau diese Gelegenheit haben wir heute. Oder wollen Sie mitschuldig daran sein, dass die wenigen zurzeit finanziell noch gut stehenden Bergkantone längerfristig ebenfalls zu Armenhäuslern verkommen, die laufend auf Hilfe von aussen angewiesen sind? Immerhin gehört der kleine Kanton Glarus mit 37 000 Einwohnern noch zu den Nettozahlern in der Schweiz und liefert der Bundeskasse aus eigener Kraft 13 Millionen Franken pro Jahr in den Finanzausgleich ab, während andere, grössere Kantone daraus jedes Jahr Gelder beziehen.

Sofern Artikel 7 des Energiegesetzes nicht gemäss Nationalrat abgeändert wird, sind wir, nebst allen anderen Nachteilen, die ein Gebirgskanton nun einmal hat, auf dem freien Markt zusätzlich benachteiligt; und zwar nicht selbstverschuldet, weil wir die Hausaufgaben nicht gemacht oder weil wir verkrustete Strukturen hätten, sondern weil dieses Parlament uns Gesetze auferlegt, die schlichtweg nicht nachvollziehbar sind.

Auch die neue 2-Prozent-Regel, wie sie die Kommission vorsieht, nützt uns nicht viel und ist deshalb abzulehnen.

Der grundsätzliche Widerspruch zur Marktöffnung bleibt bestehen. Die Elektrizitätswerke würden zwar entlastet, allerdings auf Kosten der übergeordneten Werke, was wiederum zu Ungerechtigkeiten führen würde. Die regional produzierenden Werke wären damit auf dem freien Markt klar benachteiligt. Konsequent ist daher, die Übernahme von Rücklieferungen aus Kleinkraftwerken nicht auf einzelne Unternehmen abzuwälzen, sondern auf nationaler Ebene zu verteilen. Nur so ist das Gebiet gross genug, damit sichergestellt ist, dass sich innerhalb der Schweiz keine Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Zudem hat dies den Vorteil, dass der aus dem Ausland stammende Strom gleich behandelt wird wie derjenige aus der Schweizer Produktion.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Nationalrat zuzustimmen. Wenn der Bund schon solche Auflagen macht, dann sollen nicht einzelne Betroffene die Leidtragenden sein, sondern, wenn schon, die gesamte Elektrizitätswirtschaft. Die-

sem Anliegen kommt der vom Nationalrat beschlossene Artikel 7 Absatz 7 am besten entgegen, denn letztlich müssen diese Mehrkosten auf die Steuerzahler und die so viel gerühmten kleinen und mittleren Unternehmen verteilt werden.
Konsequent wäre es, mit der Marktöffnung Artikel 7 ganz zu streichen; hier wäre ein zusätzlicher Antrag notwendig. Hingegen ist unsere politische Stabilität für internationale Unternehmen bei der Standortevaluation ein wichtiger Faktor. Wenn wir nun hingehen und ein Gesetz, das vor fünf, sechs Jahren erlassen wurde, einfach ausradieren, dann sagen uns diejenigen Dankeschön, die in den letzten Jahren zig Millionen in diese Kleinkraftwerke investiert haben. Deshalb können wir diesen Artikel nicht einfach ausradieren, sondern müssen eine Frist von 20 Jahren setzen.
Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich glaube, die Kommission und Kollege Jenny sind sich einig, dass eine Korrektur notwendig ist, denn die jetzige Lösung ist eindeutig wettbewerbsverzerrend. Das heisst, es muss jemand die Kosten einer Regulierung tragen, der nach einem ziemlich willkürlichen Kriterium ausgewählt wird.
Ich möchte durchaus auch offen legen, warum ich hierzu spreche: Es ist auch die Stadt St. Gallen betroffen, die ja zusammen mit Glarner Kraftwerken in einem Verbund steht. Die Kosten, die im Kanton Glarus anfallen – aus der Regulierung, die wir in Artikel 7 des Energiegesetzes haben –, bezahlt zu einem ganz erheblichen Teil das Elektrizitätswerk St. Gallen – und damit die Bevölkerung der Stadt St. Gallen. Es ist sicher nicht der Zweck der Lösung, die man in Artikel 7 des Energiegesetzes getroffen hat, dass nur bestimmte, relativ willkürliche Gruppen die Kosten dieser Massnahme tragen müssen. Wir müssen also für die Kosten eine neue Lösung finden.
Ich selbst habe in der Kommission – ich sage das hier – der Fassung der Kommission zugestimmt, und zwar in der Meinung, dass der zweite Satz, der in Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes steht: «Die Abnahmemenge ist unverhältnismässig, wenn sie 2 Prozent .... überschreitet», eine angemessene Lösung sei. Leider habe ich mich inzwischen durch unsere Stadtwerke belehren lassen müssen, dass diese 2 Prozent ein Betrag sind, der noch viel zu hoch ist. Man müsste diesen Betrag also noch wesentlich senken, weil die Lastenverteilung mit 2 Prozent immer noch sehr einseitig zulasten bestimmter kleiner Gruppen von Konsumenten ausfällt.
Die Lösung als Grundansatz kann man durchaus befolgen, aber man müsste dann korrigieren und diesen Prozentsatz noch wesentlich senken. Ich kann auch nicht angeben, wie hoch dieser Prozentsatz wäre. Daher muss ich Ihnen sagen, dass der Antrag Jenny der richtige ist. Die Lösung, die wir von der Kommission als Ersatz für die Korrektur vorschlagen, taugt so eben nicht. Wir müssen auf jene Lösung zurückkommen, die im Nationalrat beschlossen worden ist und die die Kosten auf das ganze Netz, auf sämtliche Konsumentinnen und Konsumenten, überwälzt. Das ist an sich sicher die gerechteste Lösung.
Es kann auch sein, dass im Zeitablauf – nämlich dann, wenn sich in der Schweiz aufgrund der Vorschriften, die hier geschaffen werden, grosse Netzgebilde bilden – das Problem immer kleiner wird und am Schluss wegfällt, weil aufgrund der Bildung der Netzgesellschaften die Verteilung ohnehin einigermassen gleichmässig wird. Wir haben vorhin bei Artikel 6 EMG ein ähnliches Problem angesprochen; aufgrund des Beschlusses der Mehrheit der Kommission wurde letztendlich dieser Ausgleichsfonds als Instrument bereitgestellt. Bei Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes in der Fassung, wie sie Kollege Jenny vorschlägt – Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates –, geht es um dasselbe Instrument.
Ich bin also der Meinung, man sollte jetzt dem Antrag Jenny folgen, weil der Antrag der Kommission – das ist vielleicht eine späte Erkenntnis, aber es ist so – nicht dazu taugt, das Problem, das besteht, zu lösen.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich ersuche Sie ebenfalls, dem Antrag Jenny zuzustimmen. Ich äussere mich insbesondere noch deshalb, weil es mir nicht sinnvoll erscheint, in Betracht zu ziehen, Artikel 7 des Energiegesetzes überhaupt zu streichen. Das steht jetzt nicht zur Diskussion, könnte aber allenfalls bei einer Differenzbereinigung noch zur Diskussion kommen.
Wir stehen jetzt vor der Tatsache, dass wir in einem echten Zielkonflikt sind. Auf der einen Seite haben wir das Elektrizitätsmarktgesetz, das wettbewerbsorientiert ist. Auf der anderen Seite haben wir das Energiegesetz, das die Zielsetzung hat, zu einer ausreichenden, breit gefächerten, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen; es ist also ein Fördergesetz. Aufgrund der Tatsache, dass die Kleinkraftwerke in einem freien Markt nicht zu einem konkurrenzfähigen Preis produzieren können, muss es jetzt darum gehen, dass diese Mehrkosten, die gemäss Energiegesetz für die Abnahmeverpflichteten anfallen, breit getragen werden. Es kann nicht angehen, dass die Abnahmeverpflichteten, die mit einem solchen Kleinkraftwerk sozusagen «beglückt» sind, umgekehrt bestraft werden. Das kann nicht der Sinn sein; deshalb müssen wir eine Regelung suchen. Ich bin der Meinung, dass der Beschluss des Nationalrates richtig ist.
Ich möchte Ihnen noch Folgendes sagen: Unterschätzen Sie den Stellenwert der Kleinkraftwerke nicht! Herr Jenny hat darauf hingewiesen. Ich habe heute Morgen zufälligerweise in der «Thurgauer Zeitung» genau zu diesem Thema einen Artikel gelesen. Darin wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Thurgau rund zwanzig solcher Kleinkraftwerke bestehen, die 30 Millionen Kilowattstunden produzieren und 10 000 Haushalte versorgen. Man kann sagen, das seien gemessen am grossen Rest Peanuts. Aber immerhin ist es etwas, und es entspricht dem Sinn des Energiegesetzes. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir hier diesem Förderauftrag gerecht werden müssen, aber so, dass nicht die einen quasi bestraft werden. Wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, schaffen Sie diesen Ausgleich und diese Gerechtigkeit.
Ich habe von Frau Forster noch den Begriff der «neuen Zwecksteuer» gehört. Ich habe zwar keinen Verfassungskommentar vor mir, bin aber nicht der Meinung, dass wir das als neue Zwecksteuer bezeichnen können. Ich möchte Sie schlicht und einfach auf Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung hinweisen; gestützt darauf können Sie diese Änderung in Artikel 7 des Energiegesetzes problemlos beschliessen, umso mehr, als das Energiegesetz selbst ja auch auf der Verfassung beruht; es wird ja niemand behaupten, es stehe ausserhalb der Verfassung. Wir haben also meines Erachtens damit keinerlei Probleme.
Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Jenny zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich gebe zu, dass wir vielleicht der Argumentation, wie sie von Herrn Jenny und Herrn David vorgetragen worden ist, zu wenig Rechnung getragen haben. Aber ich bin nach wie vor der Meinung, dass Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes, wie ihn die Kommission vorschlägt, die richtige Schiene ist. Möglicherweise könnten wir Herrn Jenny entgegenkommen, wenn wir die 2-Prozent-Grenze senken würden, sodass die jährlich durchgeleitete Energiemenge anstatt um 2 Prozent um 1 oder um 0,5 Prozent überschritten werden könnte. Ich bin der Meinung, wir sollten diesen ganzen Fragenkomplex noch einmal diskutieren. Das können wir nur, wenn wir der Kommission zustimmen und damit eine Differenz schaffen. Denn die ganze Frage wurde zwar hier und jetzt andiskutiert, aber im Nationalrat wurde überhaupt nicht darüber diskutiert.
In dem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat ja keine Änderung des Energiegesetzes vorgeschlagen. Ich bin nicht legitimiert, nun im Namen des Bundesrates zugunsten der einen oder der anderen Fassung Stellung zu nehmen – wir hatten ja gar nichts vorgesehen. Wir möchten das also Ihnen überlassen. Wir können mit beiden Lösungen leben, und das ist ja auch ein ganz wichtiges Kriterium für die Gesetzgebung. Im Übrigen nehmen wir zur Kenntnis, dass Herr Bürgi heute zufälligerweise diesen Artikel in der «Thurgauer Zeitung» gelesen hat; aber wir nehmen nicht an, dass der Artikel zufälligerweise heute in der «Thurgauer Zeitung» erschienen ist. *(Heiterkeit)*

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Ich frage Herrn Bundesrat Leuenberger an, ob er an der ursprünglichen Fassung von Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes festhält.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir möchten Sie ermuntern, einer der beiden Parlamentslösungen zu folgen. *(Heiterkeit)*

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Jenny .... 20 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 17 Stimmen

Art. 7bis

Maissen Theo (C, GR): Aus der Volksabstimmung vom 24. September 2000 kann man natürlich verschiedene Erkenntnisse gewinnen. Wir wissen, dass die Gegner dieser Vorlagen, vor allem die Gegner der Förderabgabe, diese bekämpft haben mit der Begründung, dass es eine neue Abgabe sei; sie haben dann auch die Förderung der verschiedenen erneuerbaren Energien zum Teil kritisiert.
Ich weiss, es ist schwierig, bei dieser Materie einen Einzelantrag einzubringen. Ich mache es trotzdem. Eine Erkenntnis aus dieser Abstimmung vom 24. September ist die, dass es unbestritten ist, dass die Wasserkraftwerke erhalten und erneuert werden sollen. Ich glaube, es wurde von den Gegnern nie gesagt, dass man das nicht tun solle. Darum glaube ich, dass wir Gründe genug haben, uns nochmals mit dieser Frage – das ist eine andere Frage als die der NAI – zu befassen.
Es sind vor allem zwei Gründe, die hier eine Rolle spielen:
1. Es geht hier um die Erhaltung von volkswirtschaftlichen Werten insofern, als wir hier eine ökologische Energieproduktion haben mit den Werten, die mit den Wasserkraftwerken geschaffen wurden. Das ist auch etwas, was wir in der letzten Zeit gesehen haben: die Abhängigkeit in der Energieversorgung, der wir weitgehend ausgesetzt sind. Wenn man an die Ölpreise denkt, dann sieht man, dass wir wenigstens mit den Wasserkraftwerken eine weit gehende Unabhängigkeit haben.
2. Es geht um die Frage der Zuverlässigkeit der Politik. Immerhin haben wir im Bereich der Wasserkraftwerke nun die Regeln zwei Mal während des Spiels geändert. Wir müssen sehen, dass die Ausgangslage bei den Wasserkraftwerken sehr schwierig ist; für den Bau und den Betrieb sind sehr langfristige Investitionen nötig. Das sieht man bei den Konzessionsdauern, die für die Nutzung der Wasserkraft erteilt werden. Diese liegen im Bereich von neunzig Jahren, und wenn man noch zehn Jahre für die Projektierung und Planung dazu nimmt, so muss man sehen, dass solche Investitionen eine Zeitdauer von einem Jahrhundert betreffen.
Dann ist klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Investitionen entscheidend sind: Wenn man sich dazu entschliesst, etwas zu machen. Und wenn sich nun diese rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit ändern – wenn die Regeln während des Spiels geändert werden –, so hat das Konsequenzen. Wir sind im Begriff, diese Regeln zum zweiten Mal gravierend zu ändern. Das erste Mal war dies beim Gewässerschutzgesetz der Fall. Da wurden mit entsprechenden Auflagen die Regeln zum Nachteil der Wasserkraftwerkbetreiber geändert. Jetzt ändern wir sie zum zweiten Mal in einem wichtigen Bereich. Wenn der Gesetzgeber die Regeln während des Spiels ändert, dann hat er auch die Verantwortung, die daraus entstehenden Konsequenzen mitzutragen. Wenn wir nun wissen, dass es bei den Wasserkraftwerken mindestens in einer Übergangsphase Probleme gibt, dann denke ich, dass es ein unbestrittenes Postulat ist, dass wir in dieser Übergangsphase etwas zur Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke beitragen – und zwar jetzt; jetzt, wo wir diese Spielregeln ändern, ist es eine Frage der politischen Fairness.
Wir können das ändern. Wir können die Konsequenzen mittragen, indem wir die vorhandene Gesetzgebung, nämlich das Energiegesetz, anpassen. Sie haben Artikel 7 des Energiegesetzes wahrscheinlich nicht vor sich, auf den sich nun mein Antrag bezieht. Ich kann Ihnen kurz sagen, worum es hier geht:
In Artikel 7 Absatz 1 des Energiegesetzes wird festgehalten, dass die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet sind, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. In Absatz 3 heisst es – das ist der noch entscheidendere Absatz –: «Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien» – was die Wasserkraft ja auch ist – «gewonnen wird, ist auch die nicht regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.» Damit hätten wir im Energiegesetz einen Ansatzpunkt, um mit meinem Antrag bei der Erneuerung und Erhaltung der Wasserkraftwerke die Konsequenzen mindestens teilweise mitzutragen. Die rechtliche Zulässigkeit meines Antrages ist vom Rechtsdienst des BFE überprüft worden.
Der Antrag hat noch weitere Merkmale. Er hat keine finanzielle Belastung des Bundes zur Konsequenz und unterliegt demzufolge auch nicht der Ausgabenbremse. Die Finanzierung erfolgt durch das Verursacherprinzip. Wir haben einen breiten Kostenteil, d. h. über das Hochspannungsnetz; wenn die Franzosen bei diesen Exporten und Importen, wie ich Sie Ihnen geschildert habe, z. B. über unser Netz Strom nach Italien liefern, tragen sie diese Problematik mit.
Ein letzter wichtiger Punkt scheint mir hier erwähnenswert zu sein: Es ist eine international erprobte Lösung; diese Fragen werden z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, in Dänemark und in Spanien im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung gleich oder ähnlich geregelt.
In politischer Hinsicht bin ich überzeugt, dass wir damit nicht in Widerspruch zum Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September dieses Jahres stehen. Wir setzen nun einfach den bestehenden Artikel 7 des Energiegesetzes konkret auf die Problematik der erneuerbaren Energien, der Wasserkraftwerke, um.
Ich weiss natürlich sehr wohl, dass die Kommissionspräsidentin, Frau Forster, sagen wird, dass das in der Kommission nicht beraten worden sei und Sie darum hier Nein sagen müssten. Ich möchte Ihnen aber eine Bitte unterbreiten. Wir stehen vor dem Differenzbereinigungsverfahren. Ich meine, dass die Frage politisch so brisant und von so grosser Bedeutung ist, dass wir es dem Nationalrat ermöglichen sollten, das anzusehen. Das machen wir, indem wir diesem Antrag zustimmen. Wenn er wirklich völlig verfehlt ist, bin ich – das kann ich Ihnen versichern – das nächste Mal bereit, diesen Gedanken wieder zu beerdigen. Aber weil es für uns von den Wasserkraftwerk-Kantonen ein wichtiges Anliegen ist, bitte ich darum, dass auch die Kommissionsmitglieder den Schritt machen und diese Diskussion ermöglichen.
Stimmen Sie meinem Antrag zu. Wenn er tatsächlich verfehlt ist, kippt er, wie gesagt, im Differenzbereinigungsverfahren so oder so. Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich mache es ganz kurz: Herr Kollege Maissen, ich sage nicht, dass ich dem nicht zustimmen kann, weil wir das in der Kommission nicht beraten haben, sondern weil die Kommission

der Überzeugung ist, dass die Erneuerung der Wasserkraftwerke nicht ins EMG gehört. Ich bin auch der Überzeugung, dass energiepolitische Fragen nicht mit der Strommarktliberalisierung zu verknüpfen sind. Das sind die Argumente, die ich Ihnen entgegenhalte.
Noch etwas, Herr Kollege Maissen: Wir stehen den ganzen Fragen rund um die Erneuerung von Wasserkraftwerken nicht einfach a priori negativ gegenüber, sind aber der Meinung, dass diese Fragen noch einmal vertieft geprüft werden sollen. Deshalb wird heute ein Kommissionspostulat eingereicht: Der Bundesrat wird darin eingeladen, mittel- und langfristig die Stellung der einheimischen Wasserkraft zu prüfen und Bericht zu erstatten.
Ich bin der Meinung, dass der Weg der Kommission der wesentlich bessere ist.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Maissen abzulehnen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Herr Maissen hat Artikel 7 des Energiegesetzes teilweise zitiert, aber eben nur teilweise. Artikel 7 des Energiegesetzes regelt die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten, und gemäss Absatz 4 – diesen Absatz hat Herr Maissen nicht zitiert – schränkt Artikel 7 die Vergütung auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt ein. Der Antrag Maissen würde deshalb das geltende Recht in zwei Punkten massiv abändern:
Zum Ersten würde sich der neue Artikel nicht nur an unabhängige Produzenten wenden, sondern würde für sämtliche Wasserkraftwerke gelten, so gross sie auch immer sein mögen, weil Herr Maissen in seinem Antrag den erwähnten Absatz 4, wo die Beschränkung auf 1 Megawatt verankert ist, wegfallen lässt. Das heisst, dass diese Lösung für die Gemeinden, wie wir vorher besprochen haben, massive Mehrkosten bedeuten würde. Die Gemeinden oder die Kantone, die zum Teil heute schon durch Artikel 7 zusätzlich belastet werden, kämen nochmals massiv zur Kasse. Die Netzbetreiberin müsste ja dieses Geld irgendwie aufbringen, und das müsste sie über die Konsumenten hereinholen. Damit wären wir mit einem Umweg über das Elektrizitätsmarktgesetz genau bei der Lösung, die wir jetzt aufgrund der gehabten Abstimmungen im Marktöffnungsgesetz klar ablehnen mussten: dass neue Abgaben der Konsumenten für die Erneuerung der Wasserkraftwerke nach der Ablehnung des Förderabgabebeschlusses nicht möglich sind.
Dazu kommt ja auch noch, dass Herr Maissen diese Förderungen auf fünfzehn Jahre begrenzen will. In diesen fünfzehn Jahren ist das Problem im Grunde genommen gar nicht so virulent. Denn die Frage der Erneuerung der Wasserkraft – das sagen alle Experten, und das wurde uns in der Kommission immer wieder versichert – ist nicht so akut wie das Problem der nichtamortisierbaren Investitionen, das wir ja mit dem nächsten Artikel lösen wollen, sondern diese Kosten fallen in fünfzehn, zwanzig Jahren, vielleicht noch später an. Ich bin restlos überzeugt, dass die Wasserkraft dann wieder eine ganz starke Position als saubere Spitzenenergie hat, die Europa beliefern kann, und dass die Wasserkraft dann in der Lage sein wird, den Erneuerungsbedarf selbst zu bezahlen.
Aus diesem Grund, weil dieser Antrag einfach eine Umgehung des Grundsatzes ist, den wir im Elektrizitätsmarktgesetz beschlossen haben – aufgrund der gehabten Abstimmungen keine Subventionen auszurichten und keine neuen Abgaben der Konsumenten für die Erneuerung der Wasserkraft erheben zu können, und weil das im Moment auch nicht notwendig ist –, können wir den Entscheid im Elektrizitätsmarktgesetz nicht über diesen Umweg unterlaufen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte Sie auch ersuchen, dem Weg der Kommission zu folgen, nämlich diese ganze Problematik mit dem von der Kommission entworfenen Postulat zu prüfen. Wir sehen im Moment keine konkrete Lösungsmöglichkeit; wir glauben auch, dass der vorgeschlagene Weg kein tauglicher Weg ist. Wir würden diese Problematik lieber umfassend prüfen, so, wie Sie es uns am Schluss der Beratungen in Auftrag geben werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Maissen .... 8 Stimmen
Dagegen .... 18 Stimmen

Art. 25
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
....
b. ....
1. von 20 Prozent ....
....
Abs. 2
....
b. .... von 40 Prozent ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Hofmann, Büttiker, Dettling)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Leumann
Abs. 1 Bst. c
Streichen

Eventualantrag Leumann
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)
Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c wird zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c

Art. 25
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
....
b. ....
1. de 20 pour cent ....
....
Al. 2
....
b. .... de 40 pour cent ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Hofmann, Büttiker, Dettling)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Leumann
Al. 1 let. c
Biffer

Proposition subsidiaire Leumann
(au cas où la proposition principale serait rejetée)
Article 25 alinéa 1 lettre c devient article 25 alinéa 2 lettre c

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Frage der Marktöffnung hat in der Kommission eine intensive Diskussion ausgelöst. Einig war man sich vorerst darüber, dass eine Übergangsfrist von sechs Jahren mit drei Stufen konsens- und mehrheitsfähig ist. Ebenfalls Einigkeit herrschte darüber, dass zuerst jene Grossbetriebe, die Energie als Prozessenergie benötigen und die in direkter Konkurrenz mit der Wirtschaft im Ausland stehen, zuerst in den Genuss von Preisreduktionen kommen sollen.
Einig war man sich auch, dass der Öffnungsrhythmus so zu gestalten ist, dass er mit dem technisch Machbaren übereinstimmt. Es wäre den Kunden gegenüber unehrlich, eine sofortige Marktöffnung zu beschliessen im Wissen darum, dass erst neue Strukturen geschaffen werden müssen und

neue Messtechniken wohl entwickelt, aber noch nicht vollständig erprobt sind. Technisch, so sagte man uns, seien wir noch nicht so weit, dass die Überwachung des viel komplizierteren Systems überhaupt zum Tragen kommen könne. Es geht darum, die Öffnungsstufen mit der Realität in Einklang zu bringen. Zu guter Letzt ist auch noch die ganze Problematik der NAI zu beachten.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben stimmte die Kommission Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b zu. Sie beantragt hingegen in einer Mehrheit eine Änderung des Prozentsatzes, in welchem Umfang der eigenständige Anspruch auf Durchleitung des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden für Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht. Unter «Absatz an feste Kundinnen und Kunden» wird die unmittelbare Lieferung von Elektrizität über das eigene Netz an marktberechtigte Endverbraucher verstanden.

Die Kommission begründet ihren Antrag damit, dass keines der Länder der EU den Marktzugang so zögerlich gestaltet wie die Schweiz. Gemäss Entwurf des Bundesrates beträgt die Marktöffnung zu Beginn rund 21 Prozent. Wenn wir in Absatz 1 Buchstabe a 20 Gigawattstunden gemäss Entwurf beschliessen und in Buchstabe b 20 Prozent gemäss dem Antrag der Kommission, lägen wir bei der Öffnungsgeschwindigkeit in etwa in der Grössenordnung der uns umgebenden Staaten, das heisst bei rund 30 Prozent. Zudem liegt es im Interesse der gefangenen Kunden, dass wir hier eine bescheidene Korrektur vornehmen. Da die Erhöhung von 10 auf 20 Prozent relativ bescheiden ist, lässt sich die Erhöhung selbst im Hinblick auf die NAI-Problematik nach Meinung der Kommission rechtfertigen.

Um sicherzustellen, dass die tieferen Marktpreise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden, beantragen wir Ihnen zusätzlich eine Ergänzung in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c, wonach Preisvorteile an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben sind.

Gleichzeitig bitten wir Sie um Zustimmung zum Antrag betreffend Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, nach drei Jahren den massgebenden Anteil des direkten Jahresabsatzes von Elektrizitätsunternehmen an feste Kundinnen und Kunden auf 40 Prozent zu erhöhen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte Sie bitten, hier der Minderheit und damit Bundesrat und Nationalrat zu folgen. Die Kommission hat in der ersten Lesung am 10. Mai 2000 mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, die Quoten für die Endverteiler von 10 auf 20 Prozent und nach drei Jahren von 20 auf 40 Prozent zu erhöhen. Ich habe es damals unterlassen, direkt einen Minderheitsantrag zu stellen, weshalb er erst jetzt auf der zweiten Fahne erschienen ist.

Die Absicht dieser damals knappen Mehrheit war, nach den Verzögerungen, die es beim Erlass des EMG nun gegeben hat, den Markt etwas schneller zu öffnen. Das tönt ja gut. Aber wenn wir das wirklich wollen, dann müssen wir nicht dem Endverteiler, sondern dem Endverbraucher, also dem Kunden, den Zugang zum freien Markt schneller ermöglichen. Dann müssten wir in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a den Markt für die Endverbraucher schneller öffnen, dann müssten wir dort die massgebenden Gigawattstunden reduzieren, damit der Kunde – die Wirtschaft, das Gewerbe, die KMU – schneller vom freien Markt profitieren und seinen Strom dort kaufen könnte, wo er wollte.

Wenn wir es den Endverteilern – da denke ich vor allem an die grossen Stadt- und Gemeindewerke – ermöglichen, sich von allem Anfang an in grösserem Umfang auf dem freien Markt einzudecken, dann kaufen diese den Strom dort, wo er am billigsten ist, und das ist sicher nicht die einheimische Wasserkraft.

Diese von der Kommissionsmehrheit gegenüber Bundesrat und Nationalrat eingeführte Änderung stärkt keineswegs den freien Markt, sondern schützt den Monopolbereich der Endverteiler zulasten der Produzenten. Die Erfahrungen in den bereits liberalisierten Märkten, insbesondere in Deutschland, zeigen, dass am Anfang vor allem die Elektrizitätsproduzenten im Wettbewerb stehen. In Deutschland gibt es beim mittlerweile erreichten tiefen Preisniveau wohl kaum ein Kraftwerk, das seine Vollkosten noch decken kann. Das muss uns aufhorchen lassen.

Demgegenüber gehören die Stadt- und Gemeindewerke, die keine Erzeugung haben, zu den Gewinnern der anfänglichen Marktöffnung. Sie profitieren vom günstigen Stromeinkauf, ohne die erzielten Preisnachlässe vollständig – das wäre auch schwierig zu kontrollieren – an die Kunden weiterzugeben.

Die Bundesrats- und Nationalratslösung, also die Quoten von 10 Prozent respektive, nach drei Jahren, 20 Prozent, stellt einen akzeptablen helvetischen Kompromiss zwischen den Interessen der Kunden und dem Schutz der einheimischen Stromproduktion dar. Es ist ein Kompromiss, dem übrigens alle Beteiligten – Bund, Kantone, aber auch der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen – zugestimmt haben.

Die von unserer Kommission beschlossene Verdoppelung der Quoten von 10 auf 20 Prozent – natürlich macht das am Schluss nicht das Doppelte aus – gefährdet diesen Kompromiss und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Eine weiter gehende Öffnung durch höhere Quoten für die Endverteiler, also eine Erhöhung von 20 auf 40 Prozent, erhöht substanziell auch die nicht verkraftbaren Übergangskosten bei der einheimischen Produktion, insbesondere bei den Wasserkraftwerken. Die höheren Marktöffnungsquoten für die Endverteiler würden in erster Linie ausländischen Billiganbietern Wettbewerbsvorteile bringen. Die schweizerischen Kraftwerke und deren Standortregionen würden einseitig und unnötig benachteiligt.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Minderheitsantrag zu folgen.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich befürworte eine schnelle Marktöffnung, und zwar eine solche, wie sie Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt.

Nebst jenen Gründen, die bereits genannt wurden, erwähne ich noch Folgendes: Wir alle haben erfahren und realisiert, dass eine faktische Teilöffnung des Strommarktes schon lange vor dem Zeitpunkt begonnen hat, da sie von Gesetzes wegen geschehen soll. Insbesondere wissen wir, dass z. B. alle energieintensiven Grossbetriebe für ihren Strom schon längst weniger bezahlen müssen oder dass ihnen andere finanzielle Vorteile eingeräumt werden. Für solche Betriebe ist der Strommarkt faktisch bereits liberalisiert.

Es wäre nun unrealistisch anzunehmen, nach einer ersten Marktöffnungsstufe würde diese Entwicklung aufhören; im Gegenteil. Wenn für die Strom-Grossverbraucher und vorerst für eine erste Tranche von wahrscheinlich vor allem gewerblichen Endverbrauchern der Markt offen ist, werden sich vorab die finanziell potenten Versorgungsunternehmen bemühen, weitere Kunden – und vorab solche ausserhalb ihrer Versorgungsgebiete – an sich zu binden. Es werden dies hauptsächlich die interessanten Grosskunden sein, die zumeist als Bündelkunden auftreten, wie Grossverteiler, Grossbanken sowie Firmen mit einem grossen Immobilienportefeuille. Der für die Bindung solcher Kunden erforderliche finanzielle Aufwand wird nun gross sein; das wird zur Folge haben, dass tendenziell die gefangenen Kunden belastet oder zusätzliche Abschreibungen unterlassen werden. So oder so birgt das vorzeitige Akquirieren gefangener Kunden die Gefahr einer gewissen Marktverzerrung in sich, sind es doch beispielsweise und in der Regel vorab die produzierenden Unternehmen, welche über die für eine solche Kundenakquisition nötigen Mittel verfügen.

Grössere Marköffnungsschritte bewirken nun, dass Zahl und Umfang jener Kunden, denen zum Zwecke einer späteren Bindung finanzielle Vorteile eingeräumt werden müssen, kleiner werden. Damit sinken auch das Interesse und der Geldbedarf der Elektrizitätsunternehmungen, sich in der vorzeitigen Kundenakquisition zu engagieren. Generell kann gesagt werden, dass beim Tempo der Marktöffnung die faktischen Zwänge jegliche gesetzliche Regelung überlagern und teilweise illusorisch machen. Deshalb ist anzustreben,

dass die gesetzlichen Marktöffnungsschritte sich möglichst den faktischen annähern.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit geht in dieser Richtung, weshalb ihm zuzustimmen ist.

David Eugen (C, SG): Das Votum von Kollege Hofmann wirft schon Fragen auf. Ich meine, es wurde jetzt sehr oft für Wettbewerb gekämpft, für freien Markt, für das Sich-Bewähren am Markt. Kollege Hofmann hat es auch so schön gesagt: Es besteht die Gefahr, dass die Leute den Strom dort kaufen, wo er am billigsten ist. In dem Sinne wird es jetzt plötzlich, wenn es dann kommt, als Gefahr verstanden.
Ich finde, die Abstimmung, die wir am 24. September 2000 durchgeführt haben, ging dahin, gewisse Schutzmechanismen für die Wasserkraft einzubauen. Aber es ging nicht darum, jene Strukturen zu schützen und am Leben zu erhalten, die existieren und die eigentlich über gute Preispolster verfügen. Wenn gesagt wurde, was hier von der Kommission vorgeschlagen werde, komme nicht den Endverbrauchern zugute, stimmt das nicht. Das heisst, diese schnellere Marktöffnung kommt auch den Kleinen zugute, nämlich den KMU und auch den Haushalten. Mich hat es immer gestört, dass man im Prinzip unterschiedliche Geschwindigkeiten vorsieht: Die Grossen sollen sofort von den tiefen Preisen profitieren können, und die Kleinen will man zuerst noch etwas «melken», bis die Strukturen bereinigt sind. Diese sollen noch die Kosten bezahlen. Wenn dann die Strukturen bereinigt sind, dürfen auch die kleinen Bezüger an diese besseren Preise herankommen.
Wir müssen jetzt auch hier in diesem Punkt konsequent sein und den kleineren Bezügern, insbesondere den KMU, den Markt öffnen. Ich möchte daran erinnern, dass beispielsweise von der Lösung, die ursprünglich vorgeschlagen wurde, kein einziger Betrieb im Kanton St. Gallen profitiert hätte – das hat mich selber überrascht –, weil sich diese alle unter der Grössenordnung befinden, um von diesem Privileg der sofortigen Marktöffnung zu profitieren.
Daher sind diese sehr massvollen Vorschläge, wie Kollege Schweiger gesagt hat, auch entsprechend dem Marktrhythmus, wie er automatisch abläuft, richtig. Wenn wir etwas anderes machen würden, würden wir gerade das Gegenteil tun: Wir würden Sperren einbauen und den Markt, wie er sich jetzt entwickelt, behindern; dies würde vor allem zulasten der Kleinbezüger und der KMU erfolgen.
Ich bitte Sie also, für diese sehr massvollen Verbesserungsvorschläge betreffend die Öffnung des Marktes zu stimmen und somit der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Escher Rolf (C, VS): Ich verstehe die Welt nicht mehr, was bei mir bei meiner Bescheidenheit eigentlich höchst selten vorkommt. *(Heiterkeit)*
Wir liberalisieren und öffnen, was das Zeug hält, aber plötzlich wollen die gleichen Liberalisierer und Öffner wieder schliessen bzw. einengen. Diese wollen nun, dass die Verteilgesellschaften bei den ersten beiden Marktöffnungsstufen zurückgebunden werden. Sie sollen gebundene Kunden bleiben, nur frei für mickrige 10 Prozent im ersten und 20 Prozent im vierten Jahr. Warum sollen die Verteilgesellschaften gestaffelt einen spürbaren Anteil des Stromes frei einkaufen können? Damit sie den Preisvorteil an die Einzelkunden weitergeben können. Sie müssen das auch tun – die Kommissionspräsidentin hat vorhin Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c vorgelesen.
Ich habe am letzten Montagabend mit der Direktion der Verteilgesellschaft, der ich als Präsident vorstehe, eine ausführliche Tarifdiskussion geführt. Wir sind davon ausgegangen, dass wir 20 Prozent frei einkaufen können, und diese 20 Prozent sind aufgrund der Offerten, die wir eingeholt haben, massgebend günstiger als die übrigen 80 Prozent; es sind Offerten von schweizerischen Überlandwerken. Wenn wir 20 Prozent frei einkaufen können, können wir bereits am 1. Januar 2001, also in drei Monaten, die Tarife für das gesamte Gewerbe – vom Kleingewerbe über die Seilbahnen und das Spital bis zur Sprengstofffabrik – je nach Kategorie zwischen 4 und 12 Prozent senken. In vier Jahren können wir den Rabatt verdoppeln; das macht dann bereits einen Viertel des jetzigen Preises aus. Wenn nur 10 Prozent freigegeben werden, bedeutet das eine unwesentliche Senkung zwischen 2 und 6 Prozent, und damit können wir unsere Kunden nicht binden. Und genau hier liegt eben ein Schlüssel, damit die KMU schon bald von der Liberalisierung profitieren können, wie dies Kollegin Leumann in der Eintretensdebatte verlangt hat.
Welche Kreise wehren sich gegen diese 20 und 40 Prozent? Es sind vor allem die Überlandwerke, die in den letzten Tagen gewaltig lobbyiert haben. Es sind jene Werke, welche die Verteiler beliefern, also diejenigen, welche jetzt den von ihnen belieferten Verteilgesellschaften die grösseren Kunden abjagen – die Seilbahnen, das Spital, die mittleren Unternehmungen. Das ist meines Erachtens nicht mehr anständig. Dann geben diese noch vor, dass sie mit dieser Restriktion die Wasserkraftwerke schützen wollen. Es geht doch den Überlandwerken darum, dass sie ihren Strom halt noch länger teurer verkaufen können.
Wenn Sie wollen, dass das Gewerbe – die KMU – umgehend tiefere Tarife erhält, müssen Sie mit der Mehrheit für den Prozentsatz von 20 bzw. 40 Prozent stimmen.

Hofmann Hans (V, ZH): Gestatten Sie, dass ich noch ganz kurz etwas erwidere: Ich habe hier kein Problem. Ich verstehe die Welt auch noch mit diesem Minderheitsantrag. Ich bin für die Marktöffnung, für den freien Markt. Ich habe gesagt: Wenn Sie den kleinen Unternehmen schneller günstigere Preise geben wollen, dann lassen Sie doch den Kunden den Strom dort kaufen, wo es ihm beliebt, und verlängern Sie nicht das Monopol des Endverteilers.
Ich gebe zu: Diese kleineren Marktöffnungsschritte sind am Anfang ein Schutz für die Stromproduzenten, weil die Stromproduzenten von Anfang an unter Druck geraten. Wenn wir grossen Stadtwerken die Möglichkeit geben, den Strom in einem grösseren Umfang auf dem freien Markt einzukaufen, dann leiden die Überlandwerke. Aber die Überlandwerke sind Besitzer von vielen Wasserkraftwerken und bleiben dann auf dem Strom sitzen, und am Schluss sind wir alle die Leidtragenden.
Die vom Bundesrat beschlossenen Marktöffnungsschritte, die einen Kompromiss darstellen, der ausgehandelt worden ist, sind der richtige, der pragmatische Weg; denn niemand in Europa will oder macht das, was jetzt die Mehrheit unserer UREK will.
Ich bitte Sie daher noch einmal, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Minderheit unterstützt den Bundesrat. Das ruft vonseiten des Bundesrates nach Solidarität und Treue. Der Bundesrat unterstützt formal die Minderheit. Wenn ich dennoch ein gewisses Verständnis für die Mehrheit signalisiere, so nur, um einen Diskussionsbeitrag zu leisten.
Der Bundesrat wollte auch eine rasche Marktöffnung, und es ist zu beobachten, dass das Ganze durch die parlamentarische Beratung, wegen des Wartens auf die Volksabstimmung, doch eine gewisse Verzögerung erfahren hat. Diese zeitliche Verzögerung versucht der Antrag der Mehrheit etwas wettzumachen. Es ist ja auch so, dass wir in einem allfälligen Abstimmungskampf nicht unglücklich wären, wenn Konsumentenkreise das Gesetz auch unterstützen würden. Das tun sie, wenn sie davon profitieren.
Was den Vollzug angeht, haben wir etwas Mühe mit diesen Bündelkunden, mit Kunden, die sich zu Genossenschaften zusammenschliessen. Das ist nicht unbedingt leicht zu vollziehen.
Das war nur das Tansparentmachen einer mentalen Sympathie. Ich mache den Deckel gleich wieder zu. Auf der formalen Ebene bleibe ich Herrn Hofmann treu wie ein Nibelunge. *(Heiterkeit)*

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir kommen nun zu den Anträgen von Frau Leumann.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Ich kann mich sehr kurz halten, ich habe ja in der Eintretensdebatte bereits erklärt, worum es geht. Um Sie stichwortartig noch einmal daran zu erinnern: Die Bestimmung ist ein Systembruch, der zwingend zur sofortigen Marktöffnung führt. Das öffnet dem Missbrauch Tür und Tor, weil die notwendigen Mess- und Datenverarbeitungstechnologien noch gar nicht in der Lage sind, diese sofortige Liberalisierung zu verarbeiten.
Ich möchte Sie also bitten, sich wieder dem Bundesrat anzuschliessen und den Buchstaben c zu streichen. Wenn Sie dem nicht zustimmen können und meinen, der Buchstabe gehöre in dieses Gesetz hinein, dann müsste er zumindest in die zweite Phase zurückgeschoben und unter Absatz 2 als neue Litera c aufgeführt werden.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das Problem hat sich auch in unserer Kommission gestellt. Es wurde allerdings nur ein Antrag auf Verschiebung in die zweite Phase eingebracht. Es geht dabei um die Frage der technischen Machbarkeit. Das ist offenbar eine Glaubensfrage. Während die Werke die Meinung vertreten, das sei technisch nicht machbar, war die Verwaltung der Meinung, dass es technisch sehr wohl machbar sei. Probleme ergäben sich nur, wenn es sich um riesige Mengen handeln würde; aber da zum heutigen Zeitpunkt etwa 1 bis 2 Prozent des Inlandverbrauches aus solchen dezentralen Anlagen stammten, seien die Probleme durchaus zu lösen. Zurzeit befänden sich zudem verschiedene technisch-administrative Vorhaben in Planung oder seien fast ausgereift. Diese Aussagen haben die Kommission davon überzeugt, dass wir den Buchstaben c sowohl im Gesetz als auch in der ersten Stufe belassen können.
Ich bitte Sie, den Antrag Leumann abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir unterstützen den Kommissionsantrag.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Leumann .... 7 Stimmen
Dagegen .... 16 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Eventualantrag Leumann .... 8 Stimmen
Dagegen .... 14 Stimmen

Art. 25bis
Antrag der Kommission
Titel
Darlehen an Wasserkraftwerke
Abs. 1
Der Bund kann während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.
Abs. 2
Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.
Abs. 3
Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.
Abs. 4
Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage dies ermöglicht.

Art. 25bis
Proposition de la commission
Titre
Prêts aux centrales hydroélectriques
Al. 1
Pendant 10 années à compter de l'entrée en vigueur de cette loi, la Confédération peut accorder, dans de cas exceptionnels, des prêts aux exploitants de centrales hydroélectriques que l'ouverture du marché de l'électricité empêche temporairement de procéder aux amortissements nécessaires à l'exploitation.
Al. 2
Le Conseil fédéral désigne les cas exceptionnels et fixe les autres conditions et préalables du prêt.
Al. 3
Le prêt est accordé lorsque le bénéficiaire offre une sécurité suffisante.
Al. 4
Les prêts doivent être remboursés avec intérêts dès que la situation de l'entreprise le permet.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Darlehen für NAI, wie sie von der Kommission mit 12 zu 0 Stimmen gefordert werden, sind durch Artikel 103 der Bundesverfassung, durch den Strukturartikel, abgedeckt. Er lautet: «Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen.» Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
Demgegenüber geht es bei den Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Wasserkraftwerke um andere Aspekte. Gemäss Artikel 25bis Absatz 1 des Kommissionsantrages kann der Bundesrat «während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen an Wasserkraftwerke ausrichten». Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass nur jene Werke, welche die NAI nicht aus eigener Kraft überbrücken können, Darlehen erhalten sollen. Die Formulierung darf aber nicht so verstanden werden, dass in Ausnahmefällen auch Darlehen für andere Zwecke, wie z. B. für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke, ausgerichtet werden dürfen. Die Ausnahmefälle beziehen sich nicht auf den Verwendungszweck der Gelder, sondern auf die anspruchsberechtigten Wasserkraftwerke. Absatz 2 bezeichnet die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen. Absatz 3 bestimmt, dass Darlehen nur gewährt werden dürfen, «wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann». Absatz 4 bestimmt zudem ausdrücklich: «Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage dies ermöglicht.» Es handelt sich demzufolge in keiner Weise um Geschenke aus der Staatskasse, wie ich auch schon habe munkeln hören, sondern um verzinsliche, rückzahlbare Darlehen.
Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission – wir haben diesem Artikel mit 12 zu 0 Stimmen zugestimmt –, den Artikel hier aufzunehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als Vertreter des Bundesrates möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat eine solche Lösung immer bestritten hat und das auch heute tut.
Es ist auf das Abstimmungsresultat vom 24. September 2000 zu verweisen. Gerade die betroffenen Gebirgskantone, ausser einem Kanton, haben die Förderabgabe deutlich abgelehnt. Im Abstimmungskampf habe wenigstens ich immer darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns in diesem Fall einer solchen Lösung widersetzen würden.
Die Darlehen führen zunächst zu einer Erhöhung der Ausgaben in der Finanzrechnung des Bundes und damit zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Die Zinsen und späteren Rückzahlungen werden in der Finanzrechnung dann als Einnahmen erfasst und entlasten den Bund – wenn sie je kommen. Die dem Bund effektiv verbleibenden Belastungen

hängen von der Verzinsung der Darlehen ab und davon, ob die Darlehen vollständig zurückbezahlt werden oder ob der Bund allenfalls aufgrund von nicht mehr einbringlichen Darlehen Verluste zu tragen hat. Durch Erfahrungen gewitzigt, glauben wir nämlich, das sei der Fall. Das ist die Stellungnahme des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe .... 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 26, 27
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)
Streichen

Art. 26, 27
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)
Biffer

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Über diese Artikel wurde mit Artikel 8 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
c. Preisvorteile aufgrund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Leumann
Abs. 1
....
c. .... Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b an KMU weiterzugeben.

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1
....
c. de faire bénéficier leurs clients captifs des réductions de prix obtenues en vertu de leur droit à l'acheminement au sens de l'article 25 alinéa 1er lettre b chiffre 1er et alinéa 2 lettre b.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Leumann
Al. 1
....
c. de faire bénéficier les PME des réductions ....

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Frau Leumann hat ihren Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Büttiker Rolf (R, SO): Zu Artikel 29 habe ich bezüglich der Auslegung eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger. Ich bin der Meinung, dass in Artikel 29 der Ausdruck «angepasst werden» – gemeint sind die Vertragsverhältnisse – in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen könnte. Ich habe eine Frage aus der Praxis: Wenn ich von Artikel 25 EMG ausgehe, sollen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang der ihnen zustehenden Marktöffnungsquote berechtigt sein, ihren Vorlieferanten frei zu wählen. Artikel 29 Absatz 1 spricht nun aber nicht davon, dass die Elektrizitätsversorger im Umfang ihrer Durchleitungsberechtigung die Auflösung ihrer Verträge mit Lieferanten verlangen können, sondern lediglich davon, dass die Elektrizitätsbezugsverträge angepasst werden sollen. Nun die Frage: Ist dies nun als Recht für den «last call» zu verstehen, oder hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich das Recht – davon gehe ich aufgrund der Zielsetzung dieses Gesetzes aus –, den Vertrag mit seinem Vorlieferanten im Umfang seiner Marktzutrittsberechtigung aufzulösen? Das ist die Frage.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich weigere mich – das klingt etwas hart, aber Sie dürfen es nicht falsch verstehen –, hier eine Interpretation eines Vertragsverhältnisses aus dem Ärmel zu schütteln, die dann in den Materialien stünde und für zwei Parteien verbindlich wäre. Das will ich nicht tun, ohne es rechtlich genau angeschaut zu haben. Man müsste auf eine solche Frage auch unvorbereitet spontan und kompetent antworten können, ich weiss; aber ich habe auch eine gewisse Verantwortung zu tragen. Hätten Sie diese Frage früher gestellt, hätte ich das abgeklärt. Wenn ich jetzt etwas zu Protokoll gebe, das von anderen, die noch bessere Juristen sind als wir beide, etwas anders interpretiert wird, kann das zu Schwierigkeiten führen. Das müssen Sie verstehen. Aber wir sind ja noch nicht am Ende aller Tage. Ich werde dazu im Nationalrat und das nächste Mal auch hier im Ständerat Stellung nehmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich habe in der Kommission versprochen, zuhanden der Materialien noch eine Aussage zu machen. Nur deshalb wurde ein zusätzlicher Antrag zurückgezogen; ich möchte das gerne noch wahrnehmen.
Ich möchte festhalten, dass es bei der Anpassung bestehender Verträge um Konzessionsverträge geht. Parallel dazu sind abgeschlossene Zusatzverträge, in denen beispielsweise die Wasserkraftgesellschaften den konzedierenden Gemeinden Leistungen vertraglich zugesichert haben, nicht eingeschlossen. Solche Verträge fallen nicht unter Artikel 29. Eine Veränderung dieser Verträge müsste dem Willen beider Parteien entsprechen. Es hat also keinen Zusammenhang. Nur, damit das zuhanden der Materialien festgehalten ist.

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr
La séance est levée à 13 h 30

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich heisse als einzigen Kommissionssprecher Herrn Adalbert Durrer willkommen. Herr John Dupraz, der für diese Aufgabe vorgesehen gewesen wäre, hat sich für die ganze Woche entschuldigen lassen. Es ist offenbar nicht gelungen, innert Frist einen «Ersatzromand» zu finden.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Gerne schildere ich noch einmal ganz kurz die Ausgangslage. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wurde in unserem Rat als Erstrat in der Frühjahrssession 2000 behandelt. Der Ständerat hat richtigerweise im Sommer die Verhandlungen ausgesetzt. Er wollte zuerst die Abstimmungen über die Energievorlagen vom 24. September abwarten. Er hat dann in der Herbstsession die Vorlage durchberaten. Er ist der Linie des Nationalrates im Grossen und Ganzen gefolgt und hat einige Korrekturen sowie Ergänzungen angebracht, mit denen wir uns heute auch auseinander setzen müssen. Die UREK des Nationalrates hat sich in der Folge an mehreren Sitzungen intensiv mit der Vorlage auseinander gesetzt.
Heute haben wir uns mit 13 Differenzen und einer Vielzahl von Minderheitsanträgen sowie einigen Einzelanträgen zu befassen. In der Sache haben wir die Beratung vor dem Hintergrund zu führen, dass am 24. September alle drei Energievorlagen von Volk und Ständen abgelehnt wurden. Wir haben sie auch im Wissen zu führen, dass die Öffnung des Marktes real Tag für Tag voranschreitet. Die Erwartungen der Wirtschaft im Bereich der KMU, aber auch die der Konsumentinnen und Konsumenten im Privatbereich sind sehr gross, dass die Marktöffnung nun auch gesetzgeberisch erfolgen wird. Wir haben die Diskussion vor dem Hintergrund zu führen, dass sich der Öffnungsrhythmus in den umliegenden europäischen Ländern beschleunigt, also schneller abläuft, als es das EU-Recht vorgibt. Deutschland – das ist schon länger bekannt – hat bereits voll geöffnet, und Österreich hat in der Zwischenzeit seine Strategie geändert, indem es anstelle einer schrittweisen Einführung nun sehr schnell die volle Öffnung ansteuert.
Wir müssen uns in dieser Debatte auch bewusst sein, dass in der Schweiz eine zunehmende Sensibilität der Bevölkerung gegenüber den Folgen aller Liberalisierungsprozesse besteht. Es gibt vor allem Ängste im ländlichen Raum; ich glaube, die Ängste sind zum Teil im lateinischen Raum der Schweiz noch stärker spürbar. Man hat Angst vor Abbau des Service public, vor Arbeitsplatzverlusten, vor Verlusten auch

im Bereich der Berufsbildung. Grosse Sorgen haben auch die Bergkantone, die der Inbegriff der Wasserschlosskantone sind, dass die wichtige Energie, die Wasserkraft, ebenfalls Schaden nehmen könnte. All diese Aspekte haben wir in der Diskussion mit Sorgfalt zu behandeln.
Es geht also darum, dass wir auf der einen Seite den Erwartungen gerecht werden, dieses Gesetz in der Wintersession durchzuberaten und nach Möglichkeit zu verabschieden, und dass wir auf der anderen Seite die Diskussion trotzdem mit der nötigen Sorgfalt führen.

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 1 Abs. 2 Bst. a; Art. 2 Abs. 2; Art. 4 Bst. cbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 2 let. a; art. 2 al. 2; art. 4 let. cbis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 5, 6
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Mehrheit
.... Vergütung erlassen. Die Vergütung richtet sich in jedem Fall nach den effektiv aus dem Dritt-Leitungsnetz bezogenen Energiemengen und Leistungen. Dabei ist ....
Minderheit
(Leutenegger Hajo, Brunner Toni, Dupraz, Fischer, Keller, Speck)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis
Mehrheit
.... Territorium. Falls diese Massnahmen nicht genügen, kann der Bundesrat subsidiär einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiberinnen anordnen, um Unterschiede in den Durchleitungskosten zu begrenzen. Die Effizienz ....
Minderheit I
(Hämmerle, Bader Elvira, Decurtins, Durrer, Leutenegger Oberholzer, Lustenberger, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit II
(Maillard, Eymann, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Gemäss Beschluss des Ständerates, aber:
.... überregionale öffentlich-rechtliche Netzgesellschaften an ....

Antrag Grobet
Abs. 2
Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung; dabei sorgt er mittels Anrechnung dafür, dass die Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen zu vernünftigen Tarifen gewährleistet ist.
Abs. 5, 6
Festhalten

Antrag Cina
Abs. 5
Der Bund «fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien» (Art. 89 Abs. 3 BV), indem die nationale Netzgesellschaft 80 Prozent der ausgewiesenen Produktionsmehrkosten der ins Netz eingespiesenen einheimischen erneuerbaren Energien den Eigentümern und Besitzern von Energieanlagen vergütet. Diese Vergütung wird nur ausgerichtet, sofern sie zur ökologischen und technischen Sanierung bestehender Wasserkraftwerke, zur solaren Energieversorgung auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes oder zur umweltverträglichen Förderung der Holz- und Biomasse-Energienutzung beiträgt.

Antrag Suter
Abs. 6
Zur Wiederherstellung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs im Energiebereich wird die Einspeisungsgarantie für einheimische erneuerbare Energien gemäss Artikel 6 Absatz 5 mindestens so lange gewährleistet, bis sie den Betrag erreicht, den der Bund bisher für die nicht erneuerbaren Energien aufgewendet hat. Der Bundesrat erlässt für die Absätze 5 und 6 die notwendigen Ausnahme- und Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene.

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1, 3, 5, 6
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Majorité
.... des coûts. Dans tous les cas, la rétribution est fonction des quantités d'énergie et des prestations effectivement fournies par le réseau d'un tiers. Dans ce contexte ....
Minorité
(Leutenegger Hajo, Brunner Toni, Dupraz, Fischer, Keller, Speck)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis
Majorité
.... le Conseil fédéral peut ordonner subsidiairement la création d'un fonds de compensation avec affiliation obligatoire de toutes les sociétés exploitantes de réseaux, afin de limiter les écarts de coûts d'acheminement. L'efficacité de l'acheminement doit néanmoins être garantie.
Minorité I
(Hämmerle, Bader Elvira, Decurtins, Durrer, Leutenegger Oberholzer, Lustenberger, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité II
(Maillard, Eymann, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Selon la décision du Conseil des Etats, mais:
.... d'une société de droit public suprarégionale ....

Proposition Grobet
Al. 2
Le Conseil fédéral édicte les principes qui permettront de fixer la rétribution de manière transparente et en fonction des coûts, tout en veillant, par voie de compensation, que l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs soit garantie à des tarifs raisonnables.
Al. 5, 6
Maintenir

Proposition Cina
Al. 5
La Confédération «favorise le développement des techniques énergétiques, en particulier dans les domaines des économies d'énergie et des énergies renouvelables» (art. 89 al. 3 cst.) en exigeant de la société nationale pour l'exploitation du réseau qu'elle verse aux propriétaires et possesseurs d'installations productrices 80 pour cent des surcoûts établis de la production d'énergie indigène renouvelable injectée dans le réseau. Ce dédommagement n'est versé que s'il contribue à l'assainissement écologique et technique de centrales hydrauliques existantes, à la réalisation d'équipements solaires sur des surfaces construites et sans atteinte

au cachet local, ou à la promotion de l'énergie du bois et de la biomasse dans le respect des impératifs environnementaux.

Proposition Suter
Al. 6
En vue de rétablir la concurrence dans le domaine de l'énergie, on maintiendra la garantie d'acheminement de l'énergie indigène renouvelable au sens de l'article 6 alinéa 5 au moins jusqu'à ce qu'elle atteigne le montant que la Confédération a consacré jusqu'ici aux énergies non renouvelables. Le Conseil fédéral fixera par voie d'ordonnance les prescriptions régissant l'application des alinéas 5 et 6 et les dérogations.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Ständerat hat in Artikel 6 Absatz 2 die Fassung des Bundesrates um einen wesentlichen Punkt ergänzt. Es ist für den Netzzugang in der Schweiz ein so genanntes Ausspeisemodell vorgesehen. Das heisst, die Bezügerin oder der Bezüger bezahlt die gesamte durch ihren Bezug verursachte Netzbenutzung. Damit wird an die Kosten der überlagerten Netzebenen beigetragen. Alle lokalen Produzenten brauchen diese überlagerten Netze. Diese überlagerten Netze liefern die Ausgleichsenergie; sie regeln die Frequenz, damit alles geordnet läuft; sie halten die Spannung, damit das Licht nicht flackert. Die Ergänzung des Ständerates bewirkt, dass für die Einspeisung lokaler Erzeuger nicht mehr alle Kosten des überlagerten Netzes mitzubezahlen sind. Hier wird also teilweise das so genannte Nettoprinzip anzuwenden sein.
In unserer Kommission hat nun eine weitere Ergänzung Eingang gefunden. Diese Ergänzung geht aber einen gefährlichen Schritt weiter. Auch wenn ein Energieerzeuger effektiv keine Energie bezieht, nimmt er dennoch die Bereitschaft des Netzes, seine Spannung und die Frequenz dauernd in Anspruch. Mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit müsste nicht mehr für die Bereitstellung des Netzes, für die Bereitstellung von Spannung, Frequenz, bezahlt werden. Ein Spital z. B., das mit einem Blockheizkraftwerk genügend eigenen Strom erzeugt, würde während Monaten nichts mehr ans Netz beitragen, bis es einmal während einer Panne dann doch Strom beziehen würde. In Ferienwohnungen wird bekanntlich während Monaten nichts bezogen. Der Besitzer rechnet aber jederzeit damit, hineingehen und das Licht einschalten zu können.
Die Netzbetreiberin ihrerseits kann mit diesem Zusatz der Kommission keinerlei Kosten einsparen. Es ist schnell klar, wer hier zu bezahlen hat: Es sind die anderen Verbraucher. Die Netzsolidarität wird damit infrage gestellt. Es geht mit dieser Formulierung nicht nur um die Einspeisefrage, es werden vor allem auch Bezüger unterschiedlich behandelt. Der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung ist infrage gestellt.
Die Kommissionsminderheit und die FDP-Fraktion stellen Ihnen den Antrag, dem Ständerat zu folgen und keine Detailformulierungen, welche in eine Verordnung gehören, ins Gesetz aufzunehmen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Der Antrag der Minderheit I betrifft Artikel 6 Absatz 3bis, und die Minderheit I bittet Sie, hier dem Ständerat zu folgen.
Dieser Absatz wurde vom Ständerat zu Recht ins Gesetz eingefügt. Das Ziel der Bestimmung ist die Verhinderung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Durchleitungskosten innerhalb eines Kantons. Der Ständerat hat ein dreistufiges Vorgehen mit Massnahmen in drei verschiedenen Intensitäten beschlossen.
In der ersten Stufe sorgen die Kantone mit geeigneten Massnahmen für die Angleichung der Kosten. Falls dies nicht genügt, wird die zweite Stufe aktuell, indem der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften anordnet oder andere Massnahmen trifft. Als dritte Stufe kann der Bundesrat einen Ausgleichsfonds anordnen.
Die knappe Mehrheit der Kommission will nun die zweite Stufe streichen. Dies hat aus der Sicht der starken Minderheit keine Logik. Wenn schon der Ständerat, also die Kammer der Kantone, den Kantonen selber den Ausgleich nicht zweifelsfrei zutraut, ist nicht einzusehen, weshalb der Nationalrat nun auf diese Stufe verzichten und die Regulierungskompetenz allein bei den Kantonen belassen will. Es ist sinnvoll, das gesamte Repertoire einzuführen, so, wie es der Ständerat beschlossen hat. Selbstverständlich soll immer die schwächste Massnahme getroffen werden, die zum Ziel führt. Aber wir sollten nicht ohne Not auf eine Massnahme, auf die mittlere nämlich, verzichten.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I zuzustimmen, dem Ständerat zu folgen und damit auch eine Differenz auszuräumen.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Cette question de savoir si le Conseil fédéral a le droit d'exproprier certains propriétaires de réseau pour créer des sociétés de réseau suprarégionales peut être à la fois une bonne et une mauvaise chose. La minorité II a essayé de vous proposer d'en faire une bonne chose et d'éviter ainsi le danger qui y réside.
Dans toute une série de communes et de cantons, des propositions sont faites pour désétatiser ou privatiser partiellement ou complètement les sociétés des services industriels, qui maîtrisent des réseaux et parfois aussi la production de l'électricité. Les citoyennes et les citoyens sont très concernés par ces projets de privatisation complète ou partielle et souvent s'y opposent. Or, l'argument qui leur est proposé en faveur de ces projets est toujours celui qui affirme qu'il ne s'agit pas d'une privatisation, mais d'un agrandissement de la société poussée à trouver une plus grande masse critique. Dans certains cas, il peut être effectivement utile pour une société électrique qui maîtrise un réseau de trouver des partenaires, de s'agrandir et d'assurer un meilleur service public en offrant des tarifs uniformes sur une région plus grande. Il n'est pas question, pour la minorité II, de s'opposer fondamentalement à cette idée, mais il est absolument clair pour elle qu'il s'agit de s'opposer à toute tentative qui serait de vouloir forcer des collectivités à privatiser leur réseau, à privatiser leur société, et surtout quand elles ne le veulent pas ou quand leur population s'y est clairement opposée.
Or, la version du Conseil des Etats ne donne aucune garantie sur ce point. Avec cette version, une collectivité qui aurait refusé la constitution en société anonyme de droit privé de son entreprise électrique pourrait se voir forcée par le Conseil fédéral – envers lequel j'ai une confiance très relative sur ces questions-là – de vendre son entreprise ou d'accepter sa fusion dans une société sur laquelle il n'y aurait aucune garantie que ce soit une société publique.
La gauche est favorable à ce que les réseaux soient en main publique: elle veut qu'il y ait des garanties sur ce point. C'est un des points centraux de ce dossier.
Si vous acceptez la proposition de minorité II, vous acceptez qu'il faille d'abord clarifier cela: est-ce que les sociétés suprarégionales seront des sociétés de droit public? Auquel cas nous pourrions entrer en matière. Si ces sociétés ne sont pas de droit public, alors une proportion importante du groupe socialiste refuse cette faculté donnée au Conseil fédéral de créer des sociétés suprarégionales. Ceci signifierait lui permettre d'exproprier des collectivités et les forcer à céder leur réseau à des sociétés qui pourraient être des sociétés privées.
J'aurais l'occasion de m'exprimer plus loin sur la société nationale de droit public. J'ai eu l'occasion de participer hier à un débat avec une personnalité éminente de la politique suisse, un certain M. Blocher, qui reconnaissait lui-même que les monopoles devaient être des monopoles en propriété de la collectivité. Eh bien, je souhaite que vous fassiez ici preuve de la même raison, à savoir que pour les réseaux il s'agit de monopoles: ces monopoles doivent donc appartenir à la collectivité.
Je vous invite donc à approuver la proposition de minorité II et, si celle-ci n'est pas acceptée, à refuser la décision du Conseil des Etats.

Schmid Odilo (C, VS): Im Namen der CVP-Fraktion schlage ich Ihnen vor, in Artikel 6 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen und in Absatz 3bis der Minderheit I (Hämmerle) und somit dem Ständerat zuzustimmen.
Zu Absatz 2: Die heutigen Kosten des Übertragungsnetzes werden etwa zur Hälfte von der Transitenergie und zur Hälfte von denjenigen getragen, die effektiv das Netz nutzen – mehr oder weniger verursachergerecht also.
Das vorgesehene Netzkostenmodell mit den Prinzipien des Anschlusspunktes und der Einspeiseentschädigung wird mit grosser Sicherheit folgende Änderungen bringen:
Die «Briefmarke» für den Transit wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Brüssel bestimmt und nicht bei uns, und der entsprechende Kostendeckungsbeitrag wird nach den ersten Berechnungen nur noch einen kleinen Teil der effektiven Kosten decken.
Der Rest der Jahreskosten, das heisst nach Abzug des Beitrages für den Transit, wird gemäss dem Bruttoprinzip verteilt. Damit werden einerseits alle Verbraucher in der Schweiz die nicht gedeckten Kosten des Transits zu tragen haben, andererseits aber auch die Verbraucher jener Regionen, in denen Energie auf tieferen Ebenen eingespiesen wird.
Diese Kosten wurden bis jetzt von allen Verbrauchern getragen. Viele kleinere und mittlere Kraftwerke, die bis heute erneuerbare Energie produzierten, haben keine Chance, wenn ihre Produktionskosten höher sind als die von Kleinkraftwerken, die Energie aus nichterneuerbaren Rohstoffen produzieren. Sie würden ihren Standortvorteil verlieren.
Lassen Sie mich das an einem Beispiel aufzeigen: Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, dass die Kehrichtverbrennungsanlagen ihre Abwärme nutzen. Das heisst, sie können mittels Wärme-Kraft-Koppelung oder mit Verstromung diesem Gebot nachkommen. Viele KVA haben das schon installiert. Ich kann meine Interessen offen legen: Ich bin Präsident einer solchen Anlage im Oberwallis. Im Oberwallis lebt ungefähr ein Prozent der Einwohner der Schweiz. Für uns hiesse das: Wenn das Bruttoprinzip hier eingeführt würde, würde unsere Stromproduktion indirekt benachteiligt, weil uns der Abnehmer auf höherer Ebene – bei uns sind dies das Elektrizitätswerk Naters-Brig oder die Walliser Elektrizitätsgesellschaft – für die Durchleitungsrechte auf allen Ebenen die Entschädigungen kürzen müsste. Das hiesse für uns eine Minderentschädigung für die Verstromung von etwa 100 000 Franken. Wenn Sie das auf die gesamte Schweiz aufrechnen, hiesse das, man würde über die Kehrichtgebühren die Netzkosten mit 10 Millionen Franken quersubventionieren. Das macht doch auch keinen Sinn, und die Netzsolidarität, Kollege Leutenegger, ist somit auch nicht gegeben. Ich kann auch für die Industrie sprechen: Wenn die Industrie die jährliche Viertelstundenspitze abdecken muss, nur weil sie ab und zu Betriebsausfälle hat, trägt das auch nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze bei und das nicht nur im Berggebiet, sondern in der ganzen Schweiz. Auch hier ist die Netzsolidarität nicht gegeben.
Aus diesen Gründen lade ich Sie ein, der Mehrheit zu folgen und in Absatz 2 dem Nachsatz zuzustimmen, wonach sich die Vergütung in jedem Falle nach den effektiv aus dem jeweiligen Netz bezogenen Energiemengen und Leistungen zu richten hat.
Nur ein Wort zu Absatz 3bis: Der Ständerat hat hier mit Blick auf die Erhaltung einer gewissen schweizerischen Kohäsion eine dreistufige, subsidiäre, solidarische Lösung vorgeschlagen, die von der CVP-Fraktion voll mitgetragen wird.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei Absatz 2 die Minderheit Leutenegger Hajo und bei Absatz 3bis die Mehrheit unterstützt.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es geht hier um eine wichtige Frage. Es besteht etwelche Verunsicherung bei den Stromproduzenten, insbesondere bei den Inhabern von Kleinkraftwerken, Gemeinden, Kehrichtverbrennungsanlagen mit Verstromung usw., über die Belastung mit Durchleitungsgebühren, wenn ein Grossteil des Stromes selber konsumiert oder auf einer unteren Netzebene verbraucht wird. Zur Beunruhigung beigetragen hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke mit seiner Kalkulation, dass die Netzgebühr auf diesen Ebenen für diese Art von Produktion zwischen 9 und 17 Rappen pro Kilowattstunde betragen könne.
Dies hat die Kommission veranlasst, hier im Gesetz einige Präzisierungen anzubringen, wonach nur die effektiv beanspruchten Netze verrechnet werden dürfen, und zwar im Verhältnis zu den effektiven Strommengen und zu den beanspruchten Leistungen. Herr Leutenegger hat diesen Antrag bekämpft und gesagt, auch die Nichtbezüger müssten zur Bereitstellung beitragen und Kosten decken. Wir sind auch der Ansicht, dass Leistungsbereitstellung verrechnet werden darf. Aber ich denke, der Antrag der Mehrheit zielt eben darauf, dass hier die Verrechnung in einem Verhältnis zur effektiv beanspruchten Leistung und zu den effektiv durchgeleiteten Strommengen stehen muss. Das heisst, es geht nicht an, eine ganzjährige Leistung zu verrechnen, wenn diese Leistung effektiv vielleicht nur während weniger Stunden pro Jahr beansprucht wird.
Wir möchten festhalten, dass bei der dezentralen Einspeisung aus verschiedenen Quellen – die Wärme-Kraft-Koppelung wurde genannt, es geht aber auch um Kleinwasserkraftwerke, Windkraftwerke, Solarkraftwerke – all diese Anlagen tendenziell zur Versorgungssicherheit und zur Netzstabilität beitragen. Sie führen auch zu einer Entlastung der Hoch- und Höchstspannungsnetze. Sie sorgen damit nebenbei auch für eine Reduktion der Stromverluste im Höchstspannungsnetz, weil bei kleinerer Beanspruchung dieser Leitungen die Verluste sinken.
Es ist so, dass im Ausland die dezentralen Einspeiser eine Abgeltung dafür bekommen, dass sie die Netze entlasten und die Durchleitungskapazitäten schonen. Dies ist zweifellos auch in der Schweiz angebracht, muss dann aber in der Verordnung vom Bundesrat geregelt werden; dazu geht unser Gesetzesvorschlag nicht ins Detail.
Wir bitten Sie also, in Absatz 2 der Mehrheit zu folgen. Bei Absatz 3bis ist unsere Fraktion nicht einhelliger Meinung. Eine Minderheit befürchtet, dass die Enteignung von städtischen Werken durch überregionale Netze auf Anordnung des Bundes etwas zu weit geht. Aber der Grundsatz der Harmonisierung der Netzgebühren, auch überregional, ist bei uns unbestritten.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Zu Artikel 6 Absatz 2 nur noch ein Wort: Herr Rechsteiner-Basel hat gesagt, dass man die Leistungsbeanspruchung berücksichtigen soll. So steht es eben nicht im Antrag der Mehrheit, sondern dort ist von bezogenen Leistungen die Rede. Sie müssen sich im Klaren sein: Wenn die Leistung jederzeit beansprucht werden kann, muss sie bereit gestellt werden, und das kostet auch Geld.
Mit Absatz 3bis hat der Ständerat einen neuen Absatz eingefügt, um das Problem der unter Umständen sehr unterschiedlichen Kosten von ländlichen und städtischen Netzen zu lösen. Der Kommissionsmehrheit geht die Formulierung des Ständerates aber zu weit, erhält der Bundesrat doch faktisch ein Enteignungsrecht sowie die Befugnis zu einem beliebigen Massnahmenkatalog. Die sicherlich durchaus notwendige Strukturbereinigung der vielen kleinen Verteiler sollte dem Markt überlassen werden; wenn wir sie erzwingen, wird sie zu teuer. Wir sind aber einverstanden damit, dass subsidiär ein Ausgleichsfonds geschaffen werden kann; allerdings nicht zum völligen Ausgleich, sondern zur Begrenzung der Kostenunterschiede. Andernfalls würde ja der Druck auf die Strukturbereinigung wieder entfallen.
Die FDP-Fraktion stimmt dem Mehrheitsantrag zu und empfiehlt Ihnen, dasselbe zu tun. Die Minderheitsanträge mit ihren mehr oder weniger ausgeprägten Verstaatlichungsabsichten sind abzulehnen. Wir wollen ja den Strommarkt liberalisieren und nicht verstaatlichen! Die öffentlichen Interessen sind im Gesetz und in lokalen Konzessionsverträgen wahrzunehmen, ohne dass wir deswegen die ganze Stromversorgung verstaatlichen müssen. Es gibt genügend gute Beispiele dafür.
Wir bitten Sie also, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Grobet Christian (S, GE): Je m'associe à celles et ceux qui, dans cette enceinte, éprouvent de très grandes inquiétudes à l'égard du projet de libéralisation du marché de l'électricité. Je suis convaincu que l'application de cette loi telle qu'elle est prévue va avoir des conséquences extrêmement graves pour notre économie, et plus particulièrement pour les petits consommateurs.
A l'article 6 alinéa 2, le Conseil des Etats a trouvé une solution bienvenue pour tenter d'atténuer les effets du nouveau système proposé par le projet de loi, en demandant que l'on accorde suffisamment d'importance, dans le cadre de l'exploitation du réseau, à l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs. Ce principe est juste, mais il risque d'être une pétition de principe si l'on n'indique pas les moyens par lesquels on accorde de l'importance à l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs. C'est la raison pour laquelle je propose de compléter le début de l'alinéa 2 en prévoyant que lorsque le Conseil fédéral édicte les principes qui fixeront la rétribution de manière transparente et en fonction des coûts, il veillera par voie de compensation à ce que l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs soit garantie à des tarifs raisonnables.
De quoi s'agit-il? Il s'agit en définitive de procéder à une compensation entre les secteurs lucratifs et les secteurs moins lucratifs de la distribution, pour assurer concrètement que les niveaux inférieurs aient la garantie que l'alimentation en énergie leur parvienne à des tarifs raisonnables. C'est en fait une mesure d'application qui devance un peu celle plus vaste décidée à l'alinéa 3 par le Conseil des Etats. Je suis persuadé que l'introduction de cette notion de compensation entre les différents secteurs de l'alimentation en énergie permettra d'atteindre le but visé par le Conseil des Etats.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Zu Artikel 6 Absatz 2: Hier schafft die Mehrheit der Kommission eine Verdeutlichung. Es geht darum, dass die Bezüger die Garantie haben, dass nur jene Leistungen zu bezahlen sind, die auch effektiv genutzt werden. Es geht also um das Nettoprinzip. Damit soll vermieden werden, dass Transitkosten nur zu einem Teil von den Benutzern bezahlt werden und der andere Teil dann nach dem Bruttoprinzip einfach von der Öffentlichkeit bzw. von allen Übrigen zu vergüten ist. Das will gesagt sein.
Herr Leutenegger Hajo, wir haben natürlich in Artikel 6 Absatz 1 das Grundprinzip nicht aufgehoben. Die Berechnung der Kosten erfolgt unter Berücksichtigung des Aufwandes für Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt; die Leistungsbereitschaft muss also auch mit berücksichtigt werden, aber nur nach Massgabe der effektiven Netzbenutzung. Insofern ist die Auffassung der Kommissionsmehrheit sicher schlüssig.
Zu Artikel 6 Absatz 3bis: Hier hat der Ständerat ein dreistufiges Verfahren vorgesehen, in dem die Kantone die Möglichkeit haben, die Massnahmen gemäss Artikel 10 vorzunehmen, also die Netzgebiete zuzuteilen und auch Strukturbereinigungen bei kleinen Unternehmen anzuordnen. Laut der zweiten Stufe kann der Bundesrat, wenn diese Massnahmen nicht greifen, überregionale Netzgesellschaften gründen oder subsidiär andere Massnahmen treffen. Das dritte Element wäre noch die Schaffung des Ausgleichsfonds.
Nun ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass es diese überregionalen Netzgesellschaften nicht braucht, dass also dieses dreistufige Verfahren im Grunde genommen durch ein zweistufiges Verfahren abzulösen ist, indem subsidiär der Ausgleichsfonds zum Tragen kommen soll. Diese Vereinfachung ist eigentlich der materielle Unterschied.
Die Minderheit hat argumentiert, dass die Kantone da nicht mehr in der Verantwortung stünden, aber die Diskussion hat jetzt auch gezeigt, dass die Gründung von überregionalen Netzgesellschaften als Enteignung wirken und von daher auch hochsensibel sind. So oder so: Hier darf man vom Bundesrat erwarten, dass er mit der notwendigen Sensibilität ans Werk geht, falls die Lösung mit den überregionalen Gesellschaften zum Tragen kommen soll.
Für den Fall, dass die Bestimmung über die Gründung von überregionalen Netzgesellschaften eingeführt wird, haben wir den Antrag der Minderheit II (Maillard), der die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung möchte. Da muss ich aber daran erinnern, dass wir den Grundsatzentscheid auf der nationalen Ebene in Artikel 8 zu fällen haben. Dort sind eine klare Mehrheit und auch der Ständerat dafür, dass die nationale Netzgesellschaft privatwirtschaftlich organisiert werden soll. Es entspricht folglich der Systematik, dass wir auch auf der tieferen, der überregionalen Ebene, die privatrechtliche Lösung vorsehen müssen.
Es ist auch richtig, dass der Staat, also der Bundesrat, die Möglichkeit hat, entsprechenden Druck auszuüben, wenn es überregional nicht funktionieren soll. Aber wir vertrauen auch auf die Privatinitiative, auf die Selbstdisziplin dieser Unternehmungen und darauf, dass sie in der Lage sind, privatwirtschaftlich die entsprechenden Organisationsformen selber zu schaffen.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, bei Artikel 6 Absatz 2 und bei Artikel 6 Absatz 3bis die Mehrheit zu unterstützen und sowohl die beiden Minderheitsanträge als auch den Antrag Grobet, der hier ein neues System fordert, abzulehnen. Wir konnten uns mit dem Antrag Grobet in der Kommission nicht auseinander setzen, aber er bringt neue Vorschläge, und wir sind hier in der Differenzbereinigung und haben schon als Erstrat – und auch der Ständerat als Zweitrat – ja das Grundkonzept bestimmt. Wir können hier die Diskussion nicht wieder von neuem beginnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Artikel 6 Absatz 2: Hier empfehle ich Ihnen, der Minderheit Leutenegger Hajo – und damit auch dem Ständerat – zu folgen; dies aus zwei Gründen: Die Formulierung «Dritt-Leitungsnetz» ist gesetzgeberisch nicht sehr klar, und die Ergänzung, dass sich die Vergütung nach den effektiv aus diesem Dritt-Leitungsnetz bezogenen Energiemengen und Leistungen zu richten habe, ist Verordnungsmaterie und daher überflüssig. Der Bundesrat wird bei den Grundsätzen, die er dann anwenden muss, ohnehin die Kostenorientierung und das Verursacherprinzip zum Anlass nehmen. Von daher ersuche ich Sie, bei Absatz 2 der Minderheit zu folgen.
Das heisst aber auch, dass der Antrag Grobet, der ein neues System einführt, abgelehnt werden muss, wenn Sie dem Ständerat folgen.
Zu Artikel 6 Absatz 3bis: Da ersuche ich Sie, der Minderheit I (Hämmerle) zu folgen. Der Beschluss des Ständerates beinhaltet ein dreistufiges Verfahren. Das wurde durch den Kommissionssprecher, Herrn Durrer, dargestellt. Das Konzept des Ständerates ist vorzuziehen, da es die Kantone stärker in die Pflicht nimmt, prioritär die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen zur Angleichung der Durchleitungskosten umzusetzen, ansonsten der Bundesrat durch Anordnung von Netzgesellschaften noch weiter gehen kann. Erst wenn alle vorhergehenden Massnahmen ausgeschöpft sind, kommt der Kostenausgleich über den Fonds zum Zug.
Andererseits ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit II (Maillard) abzulehnen. Die Anordnung von überregionalen öffentlich-rechtlichen Netzgesellschaften durch den Bundesrat geht zu weit, da sie auch eine Änderung der Rechtsform von privatrechtlichen Gesellschaften vorschreiben würde.

Schmid Odilo (C, VS): Auf der Fahne ist tatsächlich ein Fehler: Wir haben nicht vom «Dritt-Leitungsnetz» gesprochen, sondern vom «jeweiligen Leitungsnetz». Das ist auch im Kommissionsprotokoll falsch wiedergegeben worden. Es war übrigens Herr Rechsteiner Rudolf, der diese Präzisierung eingebracht hat, und die Kommission hat diesen Antrag angenommen. Der Begriff «Dritt-Leitungsnetz» ist hier falsch, es heisst «aus dem jeweiligen Leitungsnetz».

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich kann das bestätigen, ich habe das gestern auch noch einmal kontrolliert. Aus dem Kommissionsprotokoll geht klar hervor, dass wir das anders formuliert haben, also nicht von «Dritt-Lei-

tungsnetz» gesprochen haben. Das ist falsch auf die Fahne gekommen. Hier müsste man redaktionell korrekt den Begriff «aus dem jeweiligen Leitungsnetz» verwenden. Wir haben das in der Kommission lange diskutiert; es ist nicht korrekt auf die Fahne gekommen. Die Fahne ist erst vorgestern erschienen, wir konnten das nicht mehr korrigieren.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich nehme das zur Kenntnis. Ein Argument fällt damit dahin, das zweite jedoch nicht.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit .... 132 Stimmen
Für den Antrag Grobet .... 30 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit I .... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 52 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Minderheit I .... 84 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 83 Stimmen

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

Präsident (Hess Peter, Präsident): Nach Absprache mit dem Kommissionspräsidenten beantrage ich Ihnen, die Absätze 5 und 6 sowie die Anträge Cina und Suter zusammen mit Artikel 25ter zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Art. 7
Antrag der Kommission
Titel
Rechnungsführung und Berufsbildung
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Der Bundesrat kann die Unternehmen gemäss Absatz 1 zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Lehrstellenangebot) verpflichten.

Art. 7
Proposition de la commission
Titre
Comptabilité et formation professionnelle
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Le Conseil fédéral peut obliger les entreprises au sens de l'alinéa 1er à prendre des mesures de reconversion et pour la formation professionnelle (offre d'emplois d'apprentissage) afin de faciliter leur réorganisation et d'assurer durablement la qualité des prestations.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 3
.... besitzen. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin des Übertragungsnetzes. Der Bezug ....
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Hämmerle, Maillard, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Abs. 1
Der Betrieb des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene obliegt einer öffentlich-rechtlichen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft (Schweizerische Netzgesellschaft, SNG), in der der Bund die kapital- und stimmenmässige Mehrheit hält.
Abs. 2
Die SNG ist eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft. Allfällige Gewinne sind durch eine Anpassung der Übertragungstarife auszugleichen.
Abs. 3
Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere sind in den Statuten festzulegen.
Abs. 4
Kantone und Gemeinden können sich direkt oder durch Einbringung ihrer Beteiligungen am Übertragungsnetz an der Gesellschaft beteiligen.
Abs. 5
Die Organisation der SNG richtet sich nach diesem Gesetz, den aktienrechtlichen Vorschriften und den Statuten.
Abs. 6
Die SNG kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt. Sie kann namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Sie darf jedoch keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben sowie keine Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.
Abs. 7
Der Bundesrat kann der SNG das Enteignungsrecht einräumen.

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Al. 3
.... de distribution. Elle se borne exclusivement à sa tâche d'exploitation du réseau de transport. L'acquisition ....
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Leutenegger Oberholzer, Hämmerle, Maillard, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Al. 1
Le réseau de transport est exploité sur tout le territoire suisse par une société anonyme de droit public, pourvue d'un statut légal particulier (Société suisse pour l'exploitation du réseau, SER), dans laquelle la Confédération dispose de la majorité du capital et des voix.
Al. 2
La SER est une société à but non lucratif. D'éventuels bénéfices doivent être compensés par une adaptation des tarifs d'acheminement.

Al. 3
Le montant du capital-actions, de même que la nature, la valeur nominale et le nombre des titres de participation sont fixés dans les statuts.
Al. 4
Cantons et communes peuvent participer à la société, directement ou par l'apport de leurs éléments de réseaux.
Al. 5
L'organisation de la SER est régiée par la loi, par le droit des sociétés anonymes et par les statuts.
Al. 6
La SER peut passer tous les actes juridiques impliqués par l'activité de la société. Elle peut en particulier acquérir et céder des biens fonciers, lever et placer des fonds sur le marché monétaire et sur le marché des capitaux, ainsi que fonder des sociétés, participer à des sociétés ou collaborer d'autre manière avec des tiers. Elle ne peut cependant exercer aucune activité se rattachant à la production ou à la distribution de courant, ni posséder des parts dans des entreprises qui s'en chargent. L'acquisition et la fourniture de courant nécessaires à l'exploitation, notamment à la gestion du réseau, sont admises.
Al. 7
Le Conseil fédéral peut accorder à la SER le droit d'expropriation.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Organisation des Marktes ist das Herzstück eines funktionierenden Elektrizitätsmarktes. Es gilt, einen fairen, transparenten und spekulationsfreien Marktplatz zu schaffen. Das Hochspannungsnetz ist ein natürliches Monopol, es gibt keinen Wettbewerb zwischen verschiedenen Verteilnetzen. Natürliche Monopole gehören auch bei einem liberalen Staatsverständnis nicht in die Hände von Privaten. Das war auch der Grund dafür, dass Ihnen die SP-Fraktion bereits in der Frühjahrssession beantragt hatte, eine öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft zu schaffen.
Ich möchte Ihnen nochmals kurz die Bedenken gegen eine privatrechtliche Lösung in Erinnerung rufen. Das Hochspannungsnetz droht damit zum Spekulationsobjekt von Privaten zu werden. Akut ist auch die Gefahr eines Verkaufs des Netzes ins Ausland. Es gibt keinerlei demokratische Kontrolle, und – das ist zentral – wir verbauen uns damit die Option für künftige Nutzungsmöglichkeiten des Hochspannungsnetzes. Der Ständerat hat diesen Bedenken mit dem neuen Artikel 8bis teilweise Rechnung getragen. Er hat zumindest die Bedenken ernster genommen als der Nationalrat. Er schlägt uns nun eine Lösung vor, die sich im Rahmen des Privatrechtes bewegt, aber mit der Vinkulierungsbestimmung Handelsbeschränkungen aufnimmt, eine schweizerische Kontrolle garantiert und auch eine Minimalvertretung der öffentlichen Hand, das heisst von Bund und Kantonen, vorsieht.
Aber leider ist der Ständerat auf halbem Weg stehen geblieben. Das Hochspannungsnetz bleibt auch bei der ständerätlichen Lösung Spekulationsobjekt von Privaten, und das ist genau das, was wir nicht wollen. Es ist eine unbefriedigende Lösung, und deshalb beantragen wir Ihnen nochmals die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Netzgesellschaft. Damit verhindern Sie, dass das Hochspannungsnetz in Zukunft zum Spekulationsobjekt werden kann. Sie sichern damit eine demokratische Kontrolle über eine zentrale Infrastruktur unseres Landes, und Sie sichern damit gleichzeitig der öffentlichen Hand künftige Nutzungsmöglichkeiten, wie sie sich zum Beispiel mit der Datenautobahn abzeichnen.
Ich möchte es nochmals betonen: Eine öffentlich-rechtliche Lösung steht in keinerlei Widerspruch zu einer liberalen Marktordnung, denn der Marktplatz ist die zentrale Voraussetzung für den Wettbewerb überhaupt. Hier zeichnen sich interessante Entwicklungen auch auf internationaler Ebene ab. Holland z. B. hat beschlossen – ich glaube, es war im September –, das Hochspannungsnetz entgegen den ursprünglichen Absichten zu verstaatlichen, um den Wettbewerb zu garantieren.
Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie unserem Minderheitsantrag zu, und sichern Sie mit einer staatlichen, öffentlich-rechtlichen Netzgesellschaft einen fairen, transparenten und vor allem spekulationsfreien Marktplatz für die Zukunft.

Schneider Johann N. (R, BE): Artikel 8 regelt den Betrieb, Artikel 8bis stellt die Besitzverhältnisse des Übertragungsnetzes sicher. Mir scheint diese Klarstellung aus staats- und sicherheitspolitischen Gründen richtig.
Ich stimme dem Ständerat zu und lade Sie ein, Artikel 8bis Absatz 2 so einfach wie möglich und gerecht zu formulieren. Meine Version stellt ein Gleichgewicht zwischen dem Besitz und dessen Vertretung im Verwaltungsrat sicher, überlässt die detaillierten Festlegungen den Gesellschaftsstatuten und schränkt auf Gesetzesebene nicht unnötig ein. Die schweizerischen Besitzer haben mit der von mir beantragten Formulierung jederzeit das Sagen im Verwaltungsrat.

Grobet Christian (S, GE): J'aimerais tout d'abord souligner, Monsieur le Président, que c'est une proposition subsidiaire que je présente, dans l'hypothèse où la proposition de minorité à l'article 8 serait repoussée. Dans cette hypothèse éventuelle, je propose que le texte du Conseil des Etats soit complété. Il est évident que la société que la loi propose de créer va jouer un rôle extrêmement important. C'est une société d'intérêt public qui doit défendre l'intérêt public. Pour qu'elle puisse agir dans cette perspective et d'une manière conforme à l'intérêt public, il me paraît normal que la moitié des actions et la moitié des voix liées à celles-ci soient entre les mains de la Confédération et des cantons, en plus du droit prévu par la version du Conseil des Etats de déléguer au moins un représentant de chaque échelon au conseil d'administration.
Cette représentation majoritaire des pouvoirs publics au sein de la nouvelle société sera la garantie que l'intérêt public sera effectivement respecté dans les décisions qui seront prises par cette société dans le cadre de la gestion du réseau national.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die evangelische und unabhängige Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit Leutenegger Oberholzer unterstützt.

Lustenberger Ruedi (C, LU): National- und Ständerat haben sich dem Grundsatz des bundesrätlichen Entwurfes angeschlossen, das Übertragungsnetz einer nationalen, privatrechtlich organisierten Gesellschaft anzuvertrauen. Die Rahmenbedingungen dazu sind in den Artikeln 8 und 9 festgelegt, und es macht wirklich keinen Sinn, in der Differenzbereinigung wieder Grundsatzdebatten zu führen, die wir schon geführt haben.
Deshalb beantrage ich Ihnen namens der CVP-Fraktion, beim bisherigen Entscheid zu bleiben und den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Nous sommes à l'un des points cruciaux de cette loi. J'annonce déjà qu'avec cet article-là et l'article 25, trois syndicats, la VPOD (SSP), le Syna – les syndicats chrétiens – et la FTMH ont annoncé que la maîtrise publique des réseaux et un rythme d'ouverture le plus lent possible sont pour eux des objectifs à atteindre, sinon ils se préparent à lancer un référendum. C'est-à-dire que trois syndicats nationaux se préparent à lancer un référendum sur cette loi si ces points-là – ouverture lente du marché et maîtrise publique des réseaux – ne sont pas garantis.
Vous êtes en train – la majorité qui, en commission, s'est opposée à la proposition Leutenegger Oberholzer – de faire une invention assez unique. Il s'agit de créer légalement un monopole privé. Dans tous les autres secteurs, notamment dans le secteur du rail, même les gens les plus libéraux admettent que si la gestion du trafic peut être libéralisée, le réseau, lui, doit rester en main publique, parce qu'il ne s'agit pas de se faire concurrence sur des réseaux de chemin de fer. Ici, personne ne suppose qu'on va pouvoir se faire con-

currence sur des réseaux à haute tension; alors, pourquoi ne pas faire le même raisonnement jusqu'au bout et considérer qu'il s'agit là d'une société de droit public? Si des capitaux privés sont mobilisés pour acheter ce réseau, ils se rémunéreront sans aucune garantie que les prestations soient effectuées à satisfaction pour toute la collectivité.
Cette invention du monopole de droit privé est une aberration; je vous invite véritablement à la refuser. Pour cela, Mme Leutenegger Oberholzer a fait une proposition complète, détaillée que je vous invite, au nom du groupe socialiste, à soutenir. Si malheureusement cette proposition devait être refusée, la proposition Grobet peut être une proposition de rattrapage utile et intéressante. Mais la proposition de minorité Leutenegger Oberholzer est la meilleure pour garantir ce qui est élémentaire, en toute théorie économique, à savoir que les monopoles naturels appartiennent à la collectivité et ne sont pas captés par des capitaux privés. C'est cette solution-là qui devrait s'imposer.
J'ajoute que la solution privée emmène les partisans de cette solution vers une série de contradictions assez étonnantes. Il s'agit donc d'une société de droit privé, mais c'est le Conseil fédéral qui fixe les statuts de la société. Il y délègue même des représentants au conseil d'administration. Donc, on a une sorte de système mixte où les revenus iront à ceux qui auront engagé les capitaux et où le pouvoir de décision sur l'organisation de la société – parce que personne ici n'admet de laisser ce pouvoir de décision entièrement aux mains du privé – est cédé au Conseil fédéral.
Il est bien difficile de s'imaginer comment tout cela va pouvoir fonctionner et comment le Conseil fédéral pourra agir de la manière la plus indépendante et la plus souveraine face à des détenteurs de capitaux qui auront acheté ce réseau.
J'aimerais dire enfin que des groupes ont déjà préparé les capitaux nécessaires pour acheter cette société. En commission, nous avons reçu une belle plaquette éditée par M. de Pury et la famille Müller-Möhl pour racheter ce réseau à haute tension: 1 milliard de francs de fonds propres et 2 milliards de francs de fonds d'emprunts sont déjà prêts. Est-ce que vous souhaitez que des capitaux privés puissent racheter ce réseau, ce monopole et en tirer les bénéfices qu'ils en attendent sans aucun risque, sans aucune concurrence? C'est une folie!
Je vous invite à soutenir, au nom du groupe socialiste, la proposition de minorité Leutenegger Oberholzer.

Teuscher Franziska (G, BE): Es ist zentral für den liberalisierten Markt, wie die schweizerische Netzgesellschaft organisiert ist, denn der Service public muss auch in einem liberalisierten Markt garantiert sein. Als wichtigste Voraussetzung dafür, dass der Markt überhaupt spielen kann, braucht es das Hochspannungsnetz als neutralen Marktplatz. Man ist sich mittlerweile einig, dass eine nationale Netzgesellschaft die beste Garantin für einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz ist.
Der Bundesrat war aber in seinem Vorschlag relativ vage, was die Bedingungen dieser Netzgesellschaft betrifft. Der Ständerat hat wohl auch deshalb Artikel 8bis eingefügt, der die Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft genauer regeln wird. Der Ständerat hat damit aber einen Zwitter geboren, wie dies Herr Maillard vorhin ausgeführt hat, einen Zwitter, der weder staatlich noch privatrechtlich organisiert, sondern ein Zwischending ist. Es ist tatsächlich die Frage, ob mit einer solchen Organisationsform die Marktöffnung für alle gut vonstatten gehen kann.
Für die grüne Fraktion ist es zentral, dass die Netzgesellschaft in staatlichen Händen ist. Daher unterstützen wir den Minderheitsantrag. Ich kann mich den Ausführungen von Frau Leutenegger Oberholzer und Herrn Maillard anschliessen: Natürliche Monopole wie das Hochspannungsnetz gehören zum Staat und nicht in die Hände von Privaten. Nur so kann verhindert werden, dass die Unternehmen von ausländischen Gesellschaften aufgekauft werden können, und nur so kann die demokratische Kontrolle über das Hochspannungsnetz gewährleistet sein.
Herr Durrer hat zu Beginn in seinen Ausführungen erwähnt, dass die Bevölkerung bei Fragen der Liberalisierung sehr kritisch sei; ich denke, die Bevölkerung ist das zu Recht!
Wer also der Bevölkerung auch in Zukunft einen guten Service public garantieren will, der muss die Minderheit Leutenegger Oberholzer unterstützen!

Steiner Rudolf (R, SO): Wir müssen uns heute nochmals mit etwas befassen, über das National- und Ständerat in der ersten Lesung bereits verbindlich entschieden haben. Beide Räte haben in der ersten Lesung einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zugestimmt. Im Nachhinein – sichtlich aus Verärgerung über den Ausgang der Abstimmungen vom 24. September 2000 – wird der im Frühjahr bereits einmal abgelehnte Antrag wieder eingebracht, die Netzgesellschaft sei öffentlich-rechtlich als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft auszugestalten.
Erlauben Sie mir hier die Bemerkung, dass mit diesem Vorgehen das Differenzbereinigungsverfahren arg strapaziert wird, denn grundsätzlich gibt es in dieser Frage zwischen National- und Ständerat gar keine Differenz. Der Ständerat hat lediglich die von beiden Räten verbindlich verabschiedete privatrechtlich organisierte Gesellschaft noch im Detail etwas ausgestaltet, aber eine grundsätzliche Differenz besteht nicht.
In Anbetracht der Bestrebungen, dass die Netzgesellschaft von den jetzigen Eigentümern die Übertragungsnetze dann übernehmen, ja sogar enteignen können soll, bedeutet das Vorgehen, das jetzt beantragt wird, nichts anderes als eine Verstaatlichung der Übertragungsnetze im Hochspannungsbereich. Sie stehen also letztlich vor einer staats- und gesellschaftspolitischen Grundsatzfrage. Die Antwort scheint mir und der FDP-Fraktion klar. Wir haben anderweitig wesentliche Staats- und Regiebetriebe mit monopolistischer Stellung abgeschafft. Wir haben Swisscom, Post, SBB und Ruag in die Freiheit entlassen, und nun kommt man und will eine neue staatliche Monopolgesellschaft schaffen. Dies ist umso weniger nötig, als auch sachlich überhaupt kein Bedürfnis besteht.
Die privaten Eigentümer der Netz- und Hochspannungsbereiche haben während Jahrzehnten bewiesen, dass sie ihr Metier beherrschen. Sie haben mit Verantwortungsbewusstsein und Sachverstand ein Übertragungsnetz geschaffen, das bezüglich Versorgungssicherheit seinesgleichen suchen kann. Sie bieten Gewähr, dass sie innerhalb der neuen nationalen Netzgesellschaft oder im Verbund mit ihr diese Versorgungssicherheit auch für die Zukunft sicherstellen. Auswüchse, wie sie da beschrieben werden, hat es nie gegeben und wird es auch künftig nicht geben. Betrachten Sie die Formulierungen im EMG: Das Regelwerk, das wir hier für die privat ausgestaltete Aktiengesellschaft schaffen, ist viel zu eng. Ein Missbrauch der Monopolstellung der Netzgesellschaft ist zum Vornherein nicht möglich.
Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen und sich auch durch Referendumsdrohungen darin nicht beirren zu lassen. Gleichzeitig erkläre ich im Namen der Fraktion auch Zustimmung zum Einzelantrag Schneider bezüglich der Vertretung im Verwaltungsrat.

Speck Christian (V, AG): Seinerzeit, bei der ersten Beratung im Nationalrat, sind wir noch für mehrere Netzgesellschaften, die sich in das Übertragungsnetz teilen, eingetreten, dies aus der Überlegung heraus, dass damit ein gewisser Wettbewerb vorhanden wäre. Wir sind da unterlegen, Sie haben bestimmt, es sei eine schweizerische, privatrechtliche Netzgesellschaft zu bilden; der Ständerat ist dem gefolgt. Der Ständerat hat dann – aus Gründen, die aus den Voten von Herrn Maillard und Frau Teuscher hervorgingen – die Organisation dieser Netzgesellschaft unter Artikel 8bis beschlossen. Das ermöglicht es überhaupt, dass wir noch einmal über die Netzgesellschaft sprechen – ansonsten wäre ja keine Differenz vorhanden.

Ich möchte Sie sehr bitten, an den Beschlüssen beider Räte festzuhalten. Auch wir haben uns davon überzeugen lassen, dass es aus Effizienz- und Kostengründen richtig ist, wenn wir eine schweizerische Netzgesellschaft haben. Sie muss aber, wie das jetzt auch vorgesehen ist, privatrechtlich organisiert sein. Eine Verstaatlichung der Netzgesellschaft ist das, was beide Räte bei den Beratungen nicht wollten.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Ebenfalls bitte ich Sie, dem Antrag Schneider betreffend die Vertretung im Verwaltungsrat zuzustimmen. In der Kommission haben wir über diese Problematik bereits diskutiert, die Formulierung «im Verhältnis ihrer Beteiligung» ist sicher richtig. Stimmen Sie dem Einzelantrag Schneider bitte zu!

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben in der Kommission formell bejaht, dass im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens noch einmal im Grundsatz über die Netzgesellschaft diskutiert werden soll. Im sensiblen Umfeld der Abstimmung vom 24. September 2000 über die Energievorlagen und des Liberalisierungsprozesses insgesamt ist es politisch sicher richtig, dass wir hier noch einmal über die Netzgesellschaft sprechen. In der Sache haben im Ständerat und im Erstrat sehr eingehende Auseinandersetzungen stattgefunden. Links und rechts wurden sich darüber einig, dass es eine nationale Netzgesellschaft braucht. Dem stand ja das Modell von zwei Gesellschaften gegenüber. Schon das war ein Kompromiss.
Strittig ist die grundsatzpolitische Frage, ob eine solche Trägerschaft privatwirtschaftlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, also zur Staatsdomäne werden soll. Hier ist die Kommissionsmehrheit unverändert der Auffassung, dass das privatwirtschaftliche Modell das richtige ist. Ängste, die durch gewisse Spekulationsabsichten geschürt wurden – es wurden heute auch Namen genannt –, konnten in der Kommission eliminiert werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in Artikel 6 in Bezug auf die Berechnung der Durchleitungskosten ganz klare Leitlinien gesetzt haben. Insbesondere haben wir ja Monopolrenten aus der Netzbenützung explizit verboten. Es ist nicht redlich, wenn man das Modell nun plötzlich wieder mit diesen Fragen in Verbindung bringt und die Diskussion so führt, als stünden wir noch im Vernehmlassungsverfahren.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass eine öffentlichrechtlich ausgestaltete nationale Netzgesellschaft einen grossen Staatsapparat mit administrativem Mehraufwand nach sich zieht. Das liegt nicht auf der Linie des Liberalisierungsprozesses, den wir hier ja insgesamt bewerkstelligen möchten. Ich darf auch noch einmal auf Artikel 8bis, Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft, verweisen, den der Ständerat eingeführt hat. Auch hier wurde ja verschiedenen Ängsten Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit dem Antrag Grobet werde ich auf einige Fragen dazu noch ganz kurz eingehen.
Die Kommissionsmehrheit hat bei Artikel 8 eine Ergänzung eingeführt, die verdeutlicht, dass sich die nationale Netzgesellschaft wirklich auf ihre Kernaufgaben beschränken und nicht plötzlich andere Aufgaben an sich reissen soll. Ich denke dabei z. B. an das Contracting, das sicher etwas Attraktives, aber nicht die Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft ist. Deshalb diese Ergänzung, die im Ständerat keine Probleme schaffen dürfte.
Ganz kurz zu den Einzelanträgen: Herr Kollege Schneider hat mir gesagt, dass er als Nichtjurist über etwas gestolpert sei. Der Antrag Schneider sieht in Artikel 8bis Absatz 2 die Formulierung «Die Besitzer sind im Verwaltungsrat im Verhältnis ihrer Beteiligung vertreten» vor. Der Antragsteller meinte damit die Eigentümer. Ich gehe davon aus, dass sie einer redaktionellen Änderung, die den sachenrechtlich richtigen Begriff verwenden würde, zustimmen könnten. In der Sache möchte ich mich als Kommissionssprecher nicht zum Antrag Schneider äussern. Wir konnten ihn nicht vorbesprechen.
Hingegen kann ich zum Antrag Grobet etwas sagen: Bei einem privatwirtschaftlichen Modell wird Ihren Anliegen meines Erachtens in Artikel 8bis Rechnung getragen. In Artikel 8bis Absatz 2 ist festgehalten: «Bund und Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.» Artikel 8bis Absatz 4 sieht vor, dass die Gesellschaft eine schweizerische Beherrschung sicherstellen muss. Demzufolge braucht es keine Zustimmung zum Antrag Grobet mehr.
Ich beantrage Ihnen, bei der Ergänzung zu Artikel 8 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ersucht Sie, an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten. So dezidiert der Bundesrat für eine schweizerische Netzgesellschaft war und immer noch ist, so dezidiert ist er der Meinung, dass sie nicht als staatliche Netzgesellschaft ausgebaut werden muss; dies umso weniger, als alle Garantien im Gesetzentwurf – ich verweise auf Artikel 8bis – vorgesehen sind. Eine Monopolrente ist ausgeschlossen, die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft muss gewährleistet sein, und auch die Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat ist sichergestellt.
Wie wir schon bei der erstmaligen Beratung des strittigen Punktes gesagt haben, ist die Funktion dieser Netzgesellschaft sehr viel wichtiger als die Besitzverhältnisse.
Zudem hat nun die Mehrheit in ihrem Antrag noch präzisiert, dass sich die Gesellschaft ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin beschränken müsse – eine Präzisierung, die u. E. nicht unbedingt notwendig gewesen wäre. Somit sind alle Anliegen berücksichtigt, damit diese wichtige Aufgabe im Sinne des Service public geleistet werden kann.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen

Art. 8bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Grobet
Abs. 2
In den Statuten ist vorzusehen, dass Bund und Kantone über die Hälfte der Aktien und die ihnen entsprechenden Stimmen verfügen und ihnen das Recht eingeräumt wird, mindestens je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Antrag Schneider
Abs. 2
Die Besitzer sind im Verwaltungsrat im Verhältnis ihrer Beteiligung vertreten.

Art. 8bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Grobet
Al. 2
Les statuts doivent prévoir que la Confédération et les cantons disposent de la moitié des actions et des voix liées à celles-ci et qu'ils aient le droit de déléguer au moins un représentant de chaque échelon au conseil d'administration.

Proposition Schneider
Al. 2
Les propriétaires sont représentés au conseil d'administration en fonction de leur participation.

Abs. 1, 3–5 – Al. 1, 3–5
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission .... 100 Stimmen
Für den Antrag Grobet .... 61 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Schneider .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 73 Stimmen

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1 erster Satz
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1 zweiter Satz
Festhalten

Antrag Banga
Abs. 1 erster Satz
Festhalten

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1 première phrase
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1 deuxième phrase
Maintenir

Proposition Banga
Al. 1 première phrase
Maintenir

Banga Boris (S, SO): Ich gebe Ihnen zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Verwaltungsratspräsident eines kleinen Verteilwerkes. Im Weiteren gebe ich Ihnen bekannt, dass ich in der Zwischenzeit im Rahmen dieser Liberalisierung Grausames erlebt habe, wirklich Grausames! Wir werden demnächst einen Drittel unseres Umsatzes verlieren, und ich kann Ihnen sagen: Die grossen Strombarone, die uns während Jahren die Hosen ausgezogen haben, machen jetzt die Kleinen mit ihrer Kriegskasse kaputt. Ich könnte voraussagen, dass in diesem Saal – wie das jetzt bei der Swisscom passiert; denken Sie an die beiden Motionen der Sicherheitspolitischen Kommissionen – in drei Jahren das Wehklagen beginnen wird.
Ich komme zu meinem Antrag: Ich möchte bei Artikel 10 Absatz 1 an der nationalrätlichen Fassung festhalten. Sie haben meinen Antrag am 20. März mit 98 zu 39 Stimmen gutgeheissen; der Ständerat hat dies praktisch über den Kanzleitisch hinweg geschoben, und die Kommission hat sich einverstanden erklärt.
Es geht mir um Folgendes: Die Kantone müssen in einem demokratischen Verfahren festlegen, wer die Zuteilung machen kann. Es ist ja so, dass die meisten Kantone über eigene Elektrizitätsunternehmungen oder zumindest über Beteiligungen an solchen Unternehmungen verfügen. Sie werden der Versuchung ausgesetzt sein, die eigenen oder die ihnen nahe stehenden Unternehmen gegenüber den städtischen oder den Gemeindewerken zu bevorzugen. Ich will nicht, dass die Exekutive das bestimmt, denn die gleiche Exekutive hockt in den Verwaltungsräten bei den Strombaronen! Die ständerätliche Fassung genügt mir nicht, ich möchte ausdrücklich festgehalten haben, dass die Kantone die Zuständigkeiten in einem demokratischen Verfahren zu bestimmen haben.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Bei Artikel 10 ist der Leistungsauftrag unbestritten. Der Ständerat wollte mit dem Leistungsauftrag zur Sicherstellung der Versorgung gewährleisten, dass der Leistungsauftrag keine sachfremden Auflagen beinhalten kann. Es wäre natürlich sehr verlockend – beispielsweise auch im Bereich finanzieller, fiskalischer Möglichkeiten –, im Leistungsauftrag Auflagen vorzusehen. Der Ständerat hatte also durchaus eine gute Absicht, aber er hat eine Unklarheit geschaffen, indem aus seiner Formulierung auch falsche Schlüsse gezogen werden können. Deshalb haben wir versucht, diese Irritationen redaktionell zu vermeiden, und haben nur noch den Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin vorgesehen.
Es geht ja vor allem darum, dass man die Umschreibung auch im Kontext mit dem Marginale, also dem Titel von Artikel 10, sehen muss, dass es um die Sicherstellung der Anschlüsse geht und um gar nichts anderes. Wenn wir hier die Versorgung ansprechen, dann kann allerlei anderes hineininterpretiert werden, das eben nicht zum engeren Rahmen von Artikel 10 gehört. Das ist der Grund, weshalb Ihnen die Kommission beantragt, an unserem Beschluss festzuhalten. Auf den Antrag Banga kann ich persönlich nicht eingehen, weil wir ihn in der Kommission nicht diskutiert haben.

Abs. 1 erster Satz – Al. 1 première phrase

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 84 Stimmen
Für den Antrag Banga .... 70 Stimmen

Abs. 1 zweiter Satz – Al. 1 deuxième phrase
Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Rechsteiner Rudolf, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga, Stump, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Rechsteiner Rudolf, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga, Stump, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Minderheit beantragt Ihnen, hier dem Ständerat zu folgen. Es geht darum, ob die Schiedskommission von sich aus aktiv werden kann oder nicht. Die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, dass diese Durchleitungsgebühren zum Teil in langen Rechtsverfahren erstritten werden müssen und dass hier von den grossen Elektrizitätswerken bewusst auf Zeitgewinn gemacht wird, indem man hohe Durchleitungsgebühren festlegt und Entscheide in gerichtlichen Verfahren verzögert, sodass der Stromhandel während Jahren recht eigentlich blockiert wird; ich verweise auf das Beispiel Deutschland.
Wir möchten, dass die Schiedskommission von sich aus aktiv werden und zu hohe Preise korrigieren kann, sodass Entscheide nicht durch den Justizapparat verzögert werden. Wir meinen, dass der Sinn und Geist des Handels eben darin besteht, dass dieser Handel auch rasch stattfinden kann und das Gesetz wirklich eine Liberalisierung bringt, die nicht Schritt für Schritt in Prozessen erkämpft werden muss.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Bei der Schiedskommission fragt es sich, ob sie nur über Streitigkeiten entscheiden und nur auf Beschwerde hin tätig werden soll oder ob damit ein Kontrollorgan gemeint ist, das weiter gehende Aufgaben und Kompetenzen hat.
Wir sind der Meinung, dass die Kommission nur dann tätig werden soll, wenn Differenzen zu schlichten sind. Die Kommission soll nicht eine Behörde werden, die von sich aus aktiv wird und beispielsweise Durchleitungsverfügungen unter die Lupe nimmt. Wenn etwas nicht in Ordnung ist, dann wird

die betroffene Partei mit Sicherheit Beschwerde ergreifen. Das ist der Zeitpunkt, in welchem die Kommission tätig werden soll.
Die Kann-Formulierung des Ständerates birgt zudem eine gewisse Unsicherheit. Je nachdem, wie die Kommission ihre Aufgabe versteht, baut sie eine Kontrollorganisation mit entsprechenden Kosten und Aktivitäten auf. Insofern ist die Formulierung zu wenig präzise.
Die Fassung des Bundesrates enthält bereits die Kompetenz zu einer gewissen Eigenständigkeit, indem die Kommission im Bedarfsfall die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung verfügen kann. Das sollte genügen.
Wir bitten Sie, der Mehrheit, d. h. der Fassung des Bundesrates, zuzustimmen.

Decurtins Walter (C, GR): Es gibt Sachen, die sehr wichtig sind, und es gibt Sachen, die wichtig sind. Diese Sache hier ist wichtig. Artikel 14 definiert die Aufgaben der Schiedskommission. Die CVP-Fraktion ist der Meinung – und ich kann meinem Vorredner zustimmen –, dass die Kommission bei Streitigkeiten entscheiden und dann aktiv werden soll, wenn sie angerufen wird – sie soll aber nicht von sich aus eine Tätigkeit entwickeln.
Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es geht hier um die Aufgabe der Schiedskommission, und zwar um die Frage, ob die Schiedskommission bei der Prüfung der Durchleitungsvergütungen auch von sich aus aktiv werden soll oder ob die Kommission immer warten muss, bis es Streit gibt, damit sie aktiv werden kann.
Die Formulierung gemäss Minderheit Rechsteiner Rudolf bzw. Beschluss des Ständerates ist – da bin ich überzeugt – zum Vorteil von allen. Denn wenn die Kommission von sich aus Durchleitungsvergütungen prüfen kann, kann sie damit Streitigkeiten verhindern, und das ist im Interesse von allen.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf zuzustimmen. Wir ersparen uns damit unnötigen Zeitverlust. Wir können auch unnötige Kosten sparen, denn Streit verhindern ist immer günstiger als Streit schlichten.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben die Frage zu entscheiden, ob die Schiedskommission nur im Streitfall eingreifen soll oder ob sie von Amtes wegen ex officio tätig werden kann. Die Mehrheit ist klar für die erste, restriktivere Lösung. Es besteht eine offensichtliche Angst vor einem überschiessenden Verwaltungseifer, und es besteht natürlich auch die Gefahr, dass eine solche Kommission verpolitisiert werden könnte.
Ich glaube, den Ängsten kann man Rechnung tragen, indem man auf unser Kontrollregime verweist und darauf, dass man auch vorbeugen kann. Wir haben ein dreistufiges Kontrollregime: Wir haben einmal die Schiedskommission mit klaren Aufgaben – aber nur im Streitfall –, wir haben die Preisüberwachung und das ganze Rechtsschutzverfahren. Kommt dazu, dass die Unternehmungen auch jederzeit auskunftspflichtig sind, wenn eine dieser Behörden auf Auskünfte angewiesen ist.
Ich glaube, das ist eine sachgerechte Lösung, und deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als die Formulierung, die der Ständerat beschlossen hat und der sich die Minderheit Rechsteiner Rudolf anschliessen will, im Ständerat zur Diskussion stand, habe ich mich nicht dagegen gewehrt, und zwar deswegen, weil die Konsumentinnen und Konsumenten nicht die gleichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Zulässigkeit der Durchleitungsvergütungen haben wie die Schiedskommission. Die Konsumentinnen und Konsumenten können nur auf die veröffentlichte Jahresrechnung für die Übertragung und Verteilung zurückgreifen; die Schiedskommission aber hat ein umfassendes Einsichtsrecht. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer ungenügenden Monopolregulierung treffen dann aber alle Konsumentinnen und Konsumenten. Diese Kosten sind auch wesentlich höher als der zusätzliche administrative Aufwand, der allenfalls durch die Überprüfung durch die Schiedskommission verursacht wird.
Von daher habe ich im Ständerat diese neue Formulierung unterstützt und ersuche Sie jetzt auch, den Ständerat und die Minderheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 15; Art. 23 Abs. 1, 3; Art. 24 Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15; art. 23 al. 1, 3; art. 24 ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Einleitung
Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz wird wie folgt ergänzt:
Art. 10 Abs. 3
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Mitgliedschaft in einer öffentlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenen Kosten verpflichten. Sofern die Entsorgung der Nuklearanlagen und der radioaktiven Abfälle finanziell nicht sichergestellt ist, erhebt der Bund auf der Nuklearelektrizität eine kostendeckende Entsorgungsabgabe zur Sicherstellung aller Nuklearentsorgungskosten.

Minderheit
(Fischer, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Lustenberger, Maurer, Speck, Steiner)
Streichen

Art. 24 ch. 5
Proposition de la commission
Majorité
Introduction
L'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 concernant la loi sur l'énergie atomique est complété comme suit:
Art. 10 al. 3
Le Conseil fédéral règle les détails. Il peut obliger les producteurs de déchets radioactifs à s'affilier à un organisme de droit public et à verser des contributions équitables pour assurer la couverture des frais de l'élimination des déchets. Si la désaffectation et le démantèlement des centrales nucléaires ainsi que l'évacuation des déchets radioactifs ne sont pas garantis financièrement, la Confédération prélève sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à en couvrir les frais.

Minorité
(Fischer, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Lustenberger, Maurer, Speck, Steiner)
Biffer

Fischer Ulrich (R, AG): Hier soll eine Ergänzung eingefügt werden, welche unnötig, unsystematisch und irreführend ist. Diese Bestimmung ist unnötig, weil die Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen rechtlich und tatsächlich bereits gesichert ist.
Für die Stilllegung und Entsorgung bestehen Fonds aufgrund von bundesrätlichen Verordnungen aus den Jahren

1983 und 2000. Die nötigen finanziellen Mittel für diese Aufgaben stehen bereit. Für die Stilllegung betrug der Fonds Ende 1999 rund 903 Millionen Franken, was bereits genügend ist. Für die Entsorgung waren Ende 1999 rund 7,6 Milliarden Franken von total geschätzten 13,1 Milliarden Franken nach 40 Jahren Betriebszeit der Kernkraftwerke vorhanden. Diese Beträge sind zurückgestellt, stehen zur Verfügung, und deshalb ist eine solche Ergänzung unnötig.
Im März 2001 wird der Bundesrat die Botschaft zur Kernenergiepolitik publizieren. Er wird sich darin mit der Ausstiegs-Initiative, mit der «Moratorium plus»-Initiative und dem neuen Kernenergiegesetz befassen. Der Komplex Kernenergie wird umfassend neu geregelt. Das Parlament kann die Marschrichtung festlegen, und wenn es das Parlament als nötig erachtet, auch für die Stilllegung und Entsorgung eine neue, andere Regelung treffen, was ich allerdings als nicht notwendig erachte. Dort – und nicht im EMG – sollen die Probleme rund um die Kernenergie gelöst werden. Der Vorstoss ist hier deshalb unsystematisch.
Die Regelung im EMG zur Unzeit erweckt den Eindruck, dass bei der Stilllegung und Entsorgung Defizite vorhanden seien, dass etwas nicht stimme, dass Regelungsbedarf vorhanden sei, und so wird völlig unnötigerweise Beunruhigung erzeugt. Von all dem kann keine Rede sein, der Antrag dieser ganz knappen Mehrheit ist irreführend und unfair. Wenn für die Kernenergie wirklich andere Vorschriften nötig sind, sollten Sie das im neuen Kernenergiegesetz regeln, aber sicher nicht hier im EMG.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Steiner Rudolf (R, SO): Der Sprecher der Minderheit, Herr Fischer, hat die Schwachpunkte des Antrages der Mehrheit bereits erläutert. Deshalb sei nur nochmals summarisch herausgestrichen: Im März 2001 werden wir die Botschaft des Bundesrates zur Kernenergiepolitik erhalten. Dannzumal werden wir Gelegenheit haben, diesbezüglich umfassende Regelungen zu treffen und die Marschrichtung bezüglich der Kernenergie festzulegen. Im Rahmen der dannzumaligen Vorlage werden die Probleme im Bereich der Kernenergie zu lösen sein und nicht im Rahmen des jetzigen EMG. Ich bitte Sie: Blättern Sie zurück, lesen Sie nochmals Artikel 1 der jetzigen Gesetzesvorlage. Dort steht nämlich der Zweckartikel des EMG. Dort steht unter anderem geschrieben, Zweck des vorliegenden Gesetzes sei es, «die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen». Das hat mit den Problemen, die gemäss Antrag der Mehrheit im Atomgesetz nun neu angegangen werden sollen, nichts zu tun. Der Antrag der Mehrheit ist also ganz klar schon systematisch am falschen Ort.
Zudem ist auch die Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen bereits jetzt rechtlich und tatsächlich geregelt. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Fischer. Wir haben für die Stilllegung und Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehende Fonds geäufnet, für die Stilllegung derzeit einen solchen mit 903 Millionen Franken, für die Entsorgung mit 7 Milliarden Franken. Wenn die Zeit abgelaufen ist, wird ein Betrag von 13,1 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Der Antrag der Mehrheit ist also nicht nur systematisch falsch, weil er nicht in das EMG gehört, sondern auch sachlich in jeder Beziehung unnötig.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Bader Elvira (C, SO): Der Antrag Schmid Odilo in der Kommission bzw. der Antrag der Mehrheit will in der Kommission bzw. der Mehrheit den Bundesbeschluss zum Atomgesetz ändern. Der Ständerat lehnte zwei in die gleiche Richtung zielende Anträge ab. Ich glaube, er tat dies zu Recht, denn nach meiner Meinung und derjenigen der Mehrheit der CVP-Fraktion gehört dieses Thema nicht ins EMG, sondern ins Atomgesetz. Die Gelegenheit, dieses Thema später zu beraten, werden wir auch erhalten.
Die Finanzierung der Entsorgung der Schweizer Kernkraftwerke ist umfangmässig richtig bemessen und trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die Stilllegungsfonds, gespiesen von Beiträgen der Kernkraftwerke, decken die Kosten, die durch Stilllegung und Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie durch die Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle entstehen. Das Fondskapital beläuft sich, wie schon erwähnt, auf 903 Millionen Franken der geschätzten Gesamtkosten von 1,5 Milliarden Franken. Auch der Entsorgungsfonds wird gespiesen, und auch dort werden die Mittel zurückgestellt, wie es Herr Fischer schon ausgeführt hat. Die CVP-Fraktion bedauert, dass der Graben zwischen Wasserkraft und Kernenergie wieder aufgerissen wird, weil beide doch für unser Land sehr wichtig sind.
Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, den Antrag abzulehnen, denn dieses Thema gehört nicht hierher und rennt offene Türen ein.

Teuscher Franziska (G, BE): Der Energiepreis ist im liberalisierten Markt eine Schlüsselgrösse. Alle Stromproduzenten werden versuchen, ihren Strom zu einem möglichst billigen Preis auf dem übersättigten Strommarkt abzusetzen. Die Herren Fischer und Steiner und auch Frau Bader Elvira haben gesagt, es sei unsystematisch, wenn wir hier eine Abgabe auf Atomstrom erheben wollten. Die grüne Fraktion ist überzeugt, dass es richtig ist, im EMG eine Sicherheit einzubauen. Ich möchte das kurz ausführen.
Wir müssen auch im EMG sicherstellen, dass die Produzenten im Preis alle Faktoren mit berücksichtigen, die die Kosten eines Produktes tatsächlich ausmachen. Dazu gehören bei der Atomenergie auch die Kosten für die Entsorgung und die Stilllegung. Daher schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit vor, im EMG eine Sicherung einzubauen, damit der öffentlichen Hand nicht plötzlich Kosten für die Entsorgung von AKW entstehen. Der Bund kann eine kostendeckende Abgabe auf Atomstrom erheben, wenn die Finanzierung der Entsorgung und Lagerung der Abfälle nicht sichergestellt ist. Damit wird nur das Verursacherprinzip umgesetzt, das im Umweltschutzgesetz festgelegt ist. Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten für die AKW betragen rund 14,6 Milliarden Franken. Bis jetzt ist nur ein Bruchteil dieses Geldes vorhanden. Schweizer Atomstrom wird es auf dem liberalisierten Markt sowieso schwer haben. Die AKW-Betreiber werden daher alles daran setzen, einen möglichst tiefen Strompreis zu haben. Dabei werden sie nur zu gerne vergessen, dass sie auch noch die Entsorgungs- und Stilllegungskosten im Preis mit berücksichtigen müssen. Dies gilt es zu verhindern. Der Bund muss daher die Möglichkeit bekommen, diese Abgabe auf Atomstrom zu erheben. Nur so können wir sicherstellen, dass die öffentliche Hand nicht mit immensen Summen ungedeckter Kosten rechnen muss.
Den Herren, die hinter der Minderheit Fischer stecken, möchte ich eines zu bedenken geben: Auch sie können nicht sicherstellen, dass der Stilllegungsfonds je genügend Reserven haben wird, um die Kosten für die Entsorgung und Stilllegung zu finanzieren. Sie riskieren damit eine erhebliche Steuererhöhung zur Entsorgung der Atomanlagen, was auch nicht im Interesse ihrer Wähler und Wählerinnen sein kann. Daher ist es viel sinnvoller, das Verursacherprinzip im EMG zu verankern und umzusetzen und dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, notfalls eine solche Abgabe auf Atomstrom zu erheben.
Ich bitte Sie daher im Namen der grünen Fraktion, den Antrag der Minderheit Fischer abzulehnen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, der Minderheit Fischer zuzustimmen. Die in der Kommission von Herrn Odilo Schmid in Artikel 24 neu eingebrachte Forderung, die Kernkraft zu verteuern, war in den Beratungen in unserem Rat nie ein Thema. Dies aus der einfachen Tatsache heraus, dass sie auch nicht in ein Marktgesetz gehört. Erst während den Beratungen im Ständerat, einige Tage nach den Abstimmungen über die Energievorlagen, brachten die Ständeräte Maissen und Epiney gleich lautende Anträge ein.
Bereits im Ständerat wurde darauf hingewiesen, dass der Bezug zur abgelehnten Förderabgabe offenkundig ist. Aus

Enttäuschung wird hier offensichtlich versucht, einen Graben zwischen Wasserkraft und Kernkraft aufzureissen, was für die Zukunft beider Teile nicht förderlich ist. Wir brauchen in unserem Land sowohl die 60 Prozent Wasserkraft wie auch die 40 Prozent Kernenergie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass praktisch alle schweizerischen Stromproduzenten sowohl bei der Wasserkraft wie auch bei der Kernkraft engagiert sind. Beide Produktionsarten sind im Übrigen auch CO_2-frei.
Dass bei Kostensenkungsmassnahmen alle Produktionsarten betroffen sein werden, ist klar. Aber bis heute wurde bewusst keine Debatte über die Wasserzinsen gestartet. Ein Ausspielen der beiden Hauptproduktionsarten gegeneinander hilft den Betroffenen sicher nicht weiter. Der Antrag Epiney wurde im Ständerat mit 25 zu 9 Stimmen abgelehnt, der Antrag Maissen wurde zurückgezogen.
Ich habe zu Beginn gesagt, dass die Fragen der Entsorgung nicht ins EMG gehören. Sie werden bei der Revision des Kernenergiegesetzes behandelt werden müssen. Trotzdem, als Entgegnung auf die ständigen, unwahren Behauptungen der AKW-Gegner sei festgehalten, dass sowohl beim Stilllegungsfonds, Verordnung vom 5. Dezember 1983, als auch beim Entsorgungsfonds, Verordnung vom 6. März 2000, die Vorgaben mehr als erfüllt sind. Die Zahlen wurden von verschiedenen Vorrednern bereits zitiert, ich verzichte darauf. Ich möchte einfach festhalten, dass eine Unwahrheit nicht wahrer wird, auch wenn man sie oft wiederholt.
Noch ein Wort betreffend Quersubventionierung Wasserkraft/Kernkraft. Ich kann Ihnen sagen, dass die NOK mit 400 Millionen Franken Abschreibungen das Wasserkraftwerk Ilanz wieder wettbewerbsfähig gemacht haben. Ein Teil dieser Mittel stammt auch aus dem Kernkraftwerk Beznau. Es ist so, dass die älteren Wasserkraftwerke, auch die älteren Kernkraftwerke tun das, günstiger produzieren; das ist eine Binsenwahrheit. Darum sind in der Vergangenheit Quersubventionen nach beiden Seiten geflossen.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Fischer zuzustimmen.

Schmid Odilo (C, VS): Herr Speck, ich habe es schon mal gesagt: Im «Cash» vom März 1999 stand geschrieben, die Wasserkraft habe die Atomkraft mit 25 bis 30 Milliarden Franken quersubventioniert. Ich kann die Zahl nicht überprüfen; es bleibe dahingestellt. Aber auch die «NZZ» hat vor zwei, drei Wochen geschrieben, es sei unbestritten, dass die Bergkantone mit den Wasserkraftwerken die Atomkraft quersubventioniert hätten. Sie hat allerdings keine Zahl genannt. Was ist daran falsch, wenn ich das ab und zu behaupte?

Speck Christian (V, AG): Ich bin bei Zitaten aus Zeitungen immer vorsichtig. Wir alle nehmen dies auch mit einer gewissen Vorsicht zur Kenntnis. Weil Sie die Behauptung aufgestellt haben, die Wasserkraftwerke hätten die Atomkraft quersubventioniert, habe ich Ihnen ein Beispiel dafür gegeben, dass auch das Umgekehrte vorgekommen ist.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Diskussion kommt hier zu einem wichtigen Punkt: Die Atomindustrie hat ein Problem. Nehmen wir das Kernkraftwerk, das Herr Speck im Verwaltungsrat auch mitgestaltet: Leibstadt. Leibstadt hat Kosten von 8 Rappen pro Kilowattstunde, und der Spotmarktpreis liegt bei 5 Rappen pro Kilowattstunde. Was wird im freien Markt passieren?
1. Man wird Geld sparen, auch bei der Sicherheit; das ist bereits abzusehen.
2. Es ist möglich, dass die Entsorgungskosten nicht gedeckt werden.
Sie haben von Herrn Fischer gehört, dass 980 Millionen Franken tatsächlich einbezahlt sind; der Rest fehlt. Die Gesamtrechnung beläuft sich auf die Summe von 16 Milliarden Franken. Es wäre gewissermassen logisch, dass man beispielsweise das AKW Leibstadt einfach in den Konkurs laufen lässt und dann dem Bund Entsorgungskosten von einigen Milliarden Franken aufbürdet. Wie es genau herauskommt, wissen wir nicht, weil wir auch nicht wissen, wie die Preise in fünf oder in zehn Jahren wirklich aussehen werden. Aber die Gefahr, dass hier der Bund noch ganz gross zur Kasse gebeten wird, ist vorhanden, denn Rückstellungen sind eben nicht geldwerte Kapitalanlagen. Rückstellungen von Atomkraftwerken bedeuten, dass sie das eigene Werk einfach höher bewerten, und das bedeutet in diesem Fall, dass sie ein Aktivum bewerten, das überhaupt nicht verkäuflich ist. Niemand kauft jemandem ein solches Werk ab, und erst recht kauft es niemand, wenn eine Panne passiert oder von der HSK die Schliessung wegen mangelnder Betriebssicherheit usw. verfügt wird.
Der Bundesrat hat nun eine Verordnung beschlossen, gemäss welcher man das Geld einzahlen will. Das Problem ist einfach, dass man jetzt künstlich die Betriebsdauer verlängert hat und dass niemand weiss, ob die Werke so lange laufen und ob sie überhaupt die Mittel erwirtschaften können, um die Entsorgungsrechnung zu bezahlen. Es ist auch falsch zu sagen, das Werk Beznau habe irgendwann einmal ein Wasserkraftwerk quersubventioniert, denn wir müssen uns vor Augen halten, dass wir Abfälle haben, die wir einige tausend Jahre hüten müssen. Wir hinterlassen unseren Nachkommen Lasten, echte Kosten, die in ihrer Höhe unabsehbar sind. Eine abgeschlossene Rechnung liegt nicht vor.
Der vorliegende Antrag der Mehrheit sieht gewissermassen eine solidarische Finanzierung vor, d. h., wenn ein Werk aus Sicherheitsgründen geschlossen werden muss, dann sollen die anderen Werke für die fehlenden Gelder aufkommen. Ich meine, dass damit eine entscheidende Lücke bei der Finanzierung geschlossen wird, die durch den Übergang in den freien Markt entsteht. Diese Solidarhaftung sollten wir jetzt beschliessen, im Zeitpunkt der Marktöffnung, denn jetzt entsteht das Problem. Ob dann nachher bei der Revision des Atomgesetzes wirklich eine sachdienliche Lösung nachgeschoben wird, möchte ich doch sehr bezweifeln, denn im Rat hat sich die Atomlobby stets auf Kosten der Wasserkraft bereichert. Man hat die eigenen Fehler und die eigenen Probleme noch nie zugegeben. Es ist Zeit, dass wir hier die Lücken stopfen und den Bundeshaushalt vor Folgekosten in Milliardenhöhe bewahren.

Beck Serge (L, VD): Monsieur Rechsteiner, j'aimerais savoir si les contributions prélevées, prévues par la majorité de la commission, s'appliqueraient également au courant importé d'origine nucléaire, ou si finalement c'est seulement un moyen de pénaliser la production indigène et de s'alléger la conscience en important du courant d'origine nucléaire produit dans les pays de l'Est avec des conditions de traitement et de démantèlement des installations qui ne sont pas du tout garanties?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Beck, wir setzen hier das Verursacherprinzip durch. Das ist keine Strafsteuer, sondern wir wollen, dass die Schweizer Atomkraftwerke für ihren Dreck aufkommen; das ist bis jetzt noch nie der Fall gewesen. Deshalb wäre es auch falsch, für die Entsorgungskosten importierten Strom zu belasten – abgesehen davon, dass das wahrscheinlich gegen die WTO-Bestimmungen verstossen würde.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich glaube, Sie haben jetzt einen Vorgeschmack auf das bekommen, was uns im Zusammenhang mit der Debatte über das Kernenergiegesetz erwartet.
Die Kommission hat diese Frage mit der gleichen Emotionalität diskutiert und mit einer Stimme zugunsten der Mehrheit entschieden. Demnach soll unter Artikel 24 im Rahmen der Änderung des bisherigen Rechtes Artikel 10 Absatz 3 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz ergänzt werden, zusätzlich zu den bestehenden Verordnungen über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds. Der Bund hat demnach eine Verpflichtung, auf Nuklearelektrizität kosten-

deckende Entsorgungsabgaben zu erheben, wenn die Kosten nicht sichergestellt sind.
Das ist die Streitfrage, und die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, ihrem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sowohl die Frage des Stilllegungsfonds als auch jene des Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke sind geregelt, und zwar im Atomrecht. Der Stilllegungsfonds funktioniert seit den Achtzigerjahren; der Entsorgungsfonds ist beschlossen und wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten.
Ich verhehle Ihnen nicht, dass dieser Entsorgungsfonds zum Teil auch durch Ihre Kommission und durch Ihre Bemühungen, Herr Rechsteiner Rudolf, gepuscht wurde. Ich würde aber jetzt an Ihrer Stelle die Früchte Ihrer Arbeit auch zur Kenntnis nehmen und geniessen, denn man kann sagen, dass das funktioniert.
Diese Regelung gehört sachlich nicht in dieses Gesetz; wir haben das im Atomrecht geregelt. Zudem läuft die Totalrevision des Atomgesetzes; voraussichtlich im März 2001 wird der Bundesrat die Botschaft zum revidierten Kernenergiegesetz verabschieden. Es kommt noch eine Beobachtung dazu: Nach dem Legalitätsprinzip müsste die Höhe der Abgabe – mindestens in den Grundzügen – auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Bundesrat, es geht um die Frage, wer die milliardenhohen Entsorgungskosten bezahlt, wenn ein Werk aus irgendwelchen Gründen vorzeitig geschlossen wird.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In der Tat geht es darum. Deswegen ist dieser Entsorgungsfonds ja ins Leben gerufen worden. Er wird sukzessive geäufnet, und dabei spielt die Zeitdauer eine gewisse Rolle; das wissen Sie, und wir auch.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 76 Stimmen

Art. 25 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I
(Hegetschweiler, Keller, Leutenegger Hajo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Abs. 1 Bst. b
....
1. von 30 Prozent ....
Abs. 2 Bst. b
b. .... von 60 Prozent ....

Minderheit II
(Leutenegger Hajo, Hegetschweiler, Keller)
Abs. 1 Bst. b
....
1. von 25 Prozent ....
Abs. 2 Bst. b
b. .... von 50 Prozent ....

Minderheit III
(Speck, Bigger, Brunner Toni, Eymann, Fischer, Kunz)
Abs. 1 Bst. a
a. .... Eigenerzeugung 3 GWh ....
Abs. 1 Bst. b
....
1. von 10 Prozent ....
Abs. 2 Bst. a
a. .... Eigenerzeugung 0,5 GWh ....
Abs. 2 Bst. b
b. .... von 20 Prozent ....

Minderheit IV
(Maillard, Dupraz)
Abs. 1 Bst. b
....
1. von 10 Prozent ....
Abs. 2 Bst. b
b. .... von 20 Prozent ....

Antrag Grobet
Abs. 2
Fünf Jahre nach Inkrafttreten ....

Art. 25 al. 1, 2
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1 let. b, al. 2 let. b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I
(Hegetschweiler, Keller, Leutenegger Hajo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Sommaruga, Teuscher, Wyss)
Al. 1 let. b
....
1. de 30 pour cent ....
Al. 2 let. b
b. .... de 60 pour cent ....

Minorité II
(Leutenegger Hajo, Hegetschweiler, Keller)
Al. 1 let. b
....
1. de 25 pour cent ....
Al. 2 let. b
b. .... de 50 pour cent ....

Minorité III
(Speck, Bigger, Brunner Toni, Eymann, Fischer, Kunz)
Al. 1 let. a
a. .... dépasse 3 GWh ....
Al. 1 let. b
....
1. de 10 pour cent ....
Al. 2 let. a
a. .... dépasse 0,5 GWh;
Al. 2 let. b
b. .... de 20 pour cent ....

Minorité IV
(Maillard, Dupraz)
Al. 1 let. b
....
1. de 10 pour cent ....
Al. 2 let. b
b. .... de 20 pour cent ....

Proposition Grobet
Al. 2
Cinq ans après l'entrée en vigueur ....

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die Minderheit I beantragt Ihnen eine breitere Marktöffnung, nämlich 30 Prozent auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und 60 Prozent nach drei Jahren. Der Ständerat ist zwar dem dringenden Anliegen nach einer breiteren Öffnung etwas entgegengekommen. Wir meinen aber, aufgrund der aktuellen Entwicklungen müsse man noch einen Schritt weitergehen.
Die vollständige Marktöffnung wird erst nach sechs Jahren stattfinden. Diese Frist ist eindeutig zu lang, steht aber jetzt nicht mehr zur Debatte. Immerhin ist zu sagen, dass kein EU-Land den freien Marktzugang so zögerlich gestaltet wie

die Schweiz. Die Gegner einer breiteren Marktöffnung, insbesondere die Vertreter der Stromproduzenten, predigen zwar laufend Markt und Liberalisierung, schützen aber in diesem Fall Kartelle und verhindern den Wettbewerb so lange wie nur möglich.
Die Schweiz braucht eine raschere Marktöffnung, nicht nur für Grossverbraucher. Auch KMU und Haushalte – hier meine ich nicht nur die Hauseigentümer, sondern auch die Mieter – sollen rasch zu tieferen Strompreisen kommen und nicht noch über Jahre die Kosten der Marktöffnung für die Grosskunden bezahlen müssen. Wird der Markt nur so weit geöffnet, wie es der Ständerat beschlossen hat, oder lediglich so, wie es der Bundesrat vorsieht, geht das vor allem auf Kosten der Kleinkonsumenten. Sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Endverteiler jedoch in grösserem Umfang marktberechtigt, kommen die Vorteile der Marktöffnung von Anfang an rascher auch den Kleinkonsumenten zugute.
Die Endverteiler verlieren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sehr wahrscheinlich grössere Kunden, die sich auf dem freien Markt die besten Angebote aussuchen können. Dieser Prozess läuft schon seit einiger Zeit, unabhängig davon, was wir ins Gesetz schreiben. Das hat zur Folge, dass KMU und Kleinkunden bis zur vollständigen Liberalisierung die Zeche bezahlen; darum soll dieser Zeitraum möglichst kurz sein. Ich möchte gewisse Probleme mit Abschreibungen – insbesondere bei welschen Produzenten – nicht herunterspielen. Die NAI haben wir in diesem Gesetz aber so behandelt, dass ein gangbarer Weg gefunden wurde.
Mit der vorgeschlagenen Fassung mit 30 und 60 Prozent soll auch vermieden werden, dass grosse Stromproduzenten ausserhalb ihres Versorgungsgebietes mit Grosskunden lukrative Lieferverträge abschliessen und im eigenen Versorgungsgebiet die Preise hochhalten können, weil die Endverteiler – also Stadt- und Ortsnetze – nur Anspruch auf beschränkte freie Quoten für ihre festen Kunden haben. Diese Quoten müssen schon deshalb erhöht werden, damit Missbräuche dieser Art verhindert werden können.
Unser Antrag liegt im Interesse des Marktes und der Konsumenten, insbesondere der kleineren Bezüger und der KMU, die ebenfalls möglichst rasch vom liberalisierten Markt profitieren sollten.
Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Antrag der Minderheit I.

Tillmanns Pierre (S, VD): Monsieur Hegetschweiler, avec la libéralisation à 30 pour cent, les centrales hydrauliques risquent de ne pas pouvoir être compétitives. Elles ne pourront pas amortir leurs investissements; elles ne pourront pas résister à la baisse des prix; elles risquent donc de disparaître ou de se voir rachetées par des grandes centrales nucléaires étrangères. Est-ce que le sort des centrales hydrauliques ne vous fait pas souci?

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Dazu kann man sagen: Für die NAI – für deren Probleme ich Verständnis habe, wenn es um Amortisationsprobleme geht; das habe ich bereits gesagt – haben wir über diese Darlehen mit zinsgünstigen Bedingungen im Gesetz einen Weg aufgezeigt, den wir so verfolgen müssen. Ich glaube, damit haben wir Ihren Anliegen Sorge getragen und kommen Ihnen entgegen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Ständerat hat in Artikel 25 Absätze 1 und 2 die Quote für den Marktzugang der Endverteiler gegenüber Bundesrat und Nationalrat verdoppelt. Dieser Zugang für Endverteiler ist keine besondere Wohltat oder ein Vorauseilen gegenüber den Forderungen der EU, wie teilweise behauptet wird. Es ist vielmehr ein Mittel, um eine massive Marktverzerrung durch die grossen Produzenten während der Übergangsfrist zu begrenzen, die wir in dieser Marktöffnung haben.
Die Minderheit IV (Maillard) möchte das Rad zurückdrehen und beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Dies nützt jenen nichts, welche derart ihre NAI besser abschreiben können wollen, weil der effektive Markt längst im Gang ist. Erinnern Sie sich an die Äusserungen von Herrn Banga. Um grosse Kunden wird mit härtesten Bandagen gekämpft. Die Mittel für diese Angebote stammen von den festen Kunden, auch in der Westschweiz, und auch dort wird gekämpft, in beiden Regionen hin und her.
Andererseits ist mit Artikel 25bis ein Instrument geschaffen worden, um den punktuellen NAI-Themen zu begegnen. Ich betone: Es ist nicht ein generelles NAI-Thema; es gibt punktuelle NAI-Probleme. Es ist nicht so, dass alle Wasserkraftwerke ein Problem hätten. Sehr viele Wasserkraftwerke arbeiten sehr günstig; sie haben bezeichnenderweise sehr tiefe variable Kosten; es ist eine Frage der Amortisationen der Kapitalkosten, und da sind nicht alle gleich schlecht dran, sondern sehr viele sind sehr gut dran.
Die Minderheit III (Speck) will die Endverteiler aus dem Markt verdrängen, will die Position der grossen Produzenten verbessern; das ist ein Antrag, der dort domiziliert ist. Davon profitieren aber nur relativ wenige Kunden: etwa 1000 in dieser ersten Stufe von 3 Millionen Kilowattstunden. Man kann hier also wirklich nicht von KMU sprechen. Gerade diese grossen Kunden haben aber auch grosse Chancen, im Rahmen des faktischen effektiven Marktes von den Produzenten auch ohne Marktzugang interessante Angebote zu erhalten. Hier von einer grösseren Marktöffnung zu sprechen, ist also etwas schöngefärbt. Es geht viel mehr um die Sicherung von Marktanteilen für die Produzenten. Wenn Sie den Endverteilern eine Marktposition ermöglichen wollen, können Sie dieser Minderheit III nicht zustimmen.
Die Endverteiler sind zudem entgegen vielen Behauptungen gezwungen, ihre Beschaffungsvorteile den festen Kunden weiterzugeben. Dafür sorgt Artikel 15 mit der Preisüberwachung, dafür sorgt der vom Ständerat neu eingefügte Absatz 1 Buchstabe c in Artikel 28. Dass dieser durchaus vollziehbar ist, wurde uns von der Verwaltung bestätigt. Dafür sorgt auch Artikel 7, der ja eine getrennte Rechnungslegung vorschreibt. Nur mit einem ausreichenden Marktzugang der Endverteiler haben Sie Gewähr, dass auch die kleineren Konsumenten – ich denke dabei ausdrücklich an die KMU – von der Marktöffnung profitieren können.
Diejenigen allerdings, welche die Marktöffnung nicht beschleunigen wollen, wären mit dem Antrag der Minderheit III auch nicht gerade gut beraten. Für die wenigen NAI-Fälle wurde – ich betone es nochmals – Artikel 25bis geschaffen. Wenn Sie aber die gesetzliche Marktöffnung den Erwartungen der Verbraucher anpassen wollen und Ihnen der Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler) zu weit gehen sollte, biete ich Ihnen mit dem Antrag der Minderheit II einen Kompromiss an, für welchen ich um Unterstützung bitte. Geht Ihnen auch dieser Antrag zu weit, ist eine Zustimmung ohne Differenz zum Beschluss des Ständerates auch keine allzu schlechte Sache, sondern anzustreben. Ein Bremsen dieser Entwicklung schadet den Kleinkunden und wirft die Endverteiler irreversibel aus dem Markt.
Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu einer vernünftigen Marktentwicklung.

Speck Christian (V, AG): Ich bitte Sie zu beachten, dass es sich bei Artikel 25 um Übergangsbestimmungen handelt. Bei den vier Minderheitsanträgen und dem Antrag der Mehrheit ist zu berücksichtigen, dass diese für die Dauer von sechs Jahren gelten. Nach sechs Jahren ist der Markt offen. Die soeben begründeten Anträge der Minderheiten I und II wollen in der Übergangsphase die Quoten für Endverteiler, die während der ganzen Übergangszeit weiterhin über das örtliche Monopol verfügen, massiv erhöhen, die Minderheit I sogar mit 30 Prozent bei Inkrafttreten des Gesetzes bzw. 60 Prozent nach drei Jahren. Das würde bedeuten, dass wir nicht nur bei den Grossabnehmern eine totale Marktöffnung hätten. Das hätte all die Folgen, die der Bundesrat in seiner Botschaft schon festgehalten hat und die es zu vermeiden gilt; deshalb auch die gestaffelte Marktöffnung.
Kollege Leutenegger Hajo hat klar festgehalten und versichert, dass die Endverteiler ihren Marktvorteil aus den Quoten, die sie auf dem freien Markt zu Spottpreisen kaufen

können, Ihren Kunden weitergeben. Da sind gewisse Zweifel angebracht; deshalb hat der Ständerat in Artikel 28 Absatz 1 einen Buchstaben c eingefügt, wonach sie dazu gezwungen werden sollen, ihre Preisvorteile auch weiterzugeben.
Mit dem Antrag der Minderheit III versuche ich eine Lösung einzubringen, die den vom Bundesrat und vom Nationalrat beschlossenen Martköffnungssatz für Endverteiler von 10 Prozent bzw. 20 Prozent nach drei Jahren beinhaltet. Zusätzlich beantragt meine Minderheit III, dass für energieintensive mittlere Unternehmen die Schwellenwerte für den Marktzutritt gesenkt werden: 3 Gigawatt sofort und 0,5 Gigawatt nach drei Jahren. Damit ermöglichen Sie energieintensiven mittleren Unternehmen, die gleiche Marktposition zu erhalten, wie sie die Grossabnehmer haben. Das hat den Vorteil, dass ein Teil der Preisvorteile, die da gewährt werden, direkt den Endkunden zukommen. Haushalte und Kleingewerbe werden von der von Bundesrat und Nationalrat beschlossenen Quote in der Höhe von 10 bzw. 20 Prozent profitieren, aber auch davon, dass beim Strom bereits in der Übergangszeit eine allgemeine Preissenkung stattfinden wird.
Der Antrag der Minderheit III ergänzt die vom Bundesrat angestrebte, geordnete Marktöffnung um eine wirtschaftlich ausgewogene Lösung. Der Marktöffnungsgrad ist beim Antrag der Minderheit III etwas grösser als beim Antrag der Kommissionsmehrheit und als beim Beschluss des Ständerates, der 20 bzw. 40 Prozent vorsieht. Es geht nicht darum, die Marktöffnung zu verzögern, aber es wird ein anderer Ansatz gewählt.
Mit dieser Lösung können die Romands leben, denn sie haben zu Recht Bedenken, dass insbesondere in ihrem Gebiet markante Veränderungen bei den Arbeitsplätzen stattfinden werden. Sie sind an einer geordneten Marktöffnung interessiert. Deshalb will der Antrag der Minderheit IV (Maillard) auch am Entwurf des Bundesrates, der 10 bzw. 20 Prozent vorsieht, festhalten. Eine geordnete Marktöffnung wird durch den Antrag der Minderheit III eher gewährt als durch den Antrag der Kommissionsmehrheit auf 20 bzw. 40 Prozent.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Je vais d'abord tenir quelques propos généraux sur la question du rythme d'ouverture; ça me permettra de ne pas les répéter lors de la proposition de minorité suivante, par laquelle je vous demanderai de ne pas décider de passer obligatoirement, déjà aujourd'hui, à l'ouverture totale du marché de l'électricité six ans après l'entrée en vigueur de cette loi. Mais j'y viendrai tout à l'heure.
Nous sommes devant un des deux grands points de cette loi où se rencontrent trois motivations favorables à cette ouverture: l'une est la motivation que je qualifierai de naïve, celle qui inspire une bonne partie des personnes qui ont des motivations écologistes. L'autre, c'est la motivation qui est celle d'une foi aveugle au marché; là, une bonne partie des gens qui soutiennent cette loi pensent que le marché est par essence un bénéfice et profitera par essence quasi supranaturelle à tout le monde. Troisième motivation: ceux-ci sont les plus avisés et savent exactement de quoi ils parlent et ce qui se passera. Ce sont ceux qui agissent par calcul et qui savent très bien que cette loi leur permettra d'avoir des prix beaucoup plus bas pour les gros consommateurs, mais aussi qu'ils pourront investir dans le secteur électrique et réaliser des profits intéressants.
Dans tous les pays, et c'est là qu'il faut essayer de dépasser la naïveté et la foi aveugle, dans tous les pays qui ont ouvert leur marché jusqu'à présent, les bénéfices qu'on attend par naïveté ou par foi aveugle ne se sont pas réalisés. Nulle part la libéralisation n'a fait mourir le nucléaire, nulle part la libéralisation n'a profité aux petits consommateurs à moyen terme. J'ai regardé l'évolution des prix dans l'Union européenne; j'ai soumis ces graphiques à la commission qui, pourtant donc, a pu en prendre connaissance. Concernant l'évolution des prix en Europe, depuis 1996, date à laquelle certains pays ont entièrement libéralisé leur marché, je prends simplement deux exemples: l'Angleterre qui a libéralisé entièrement son marché en 1996, et la France qui, elle, reste encore aujourd'hui un pays très fermé à la libéralisation. Evolution donc des prix pour les petits consommateurs: plus 13 pour cent pour les petits consommateurs anglais après trois ans de libéralisation, alors que pour les petits consommateurs français, les prix ont baissé de 9 pour cent. On n'a donc aucune corrélation entre libéralisation et baisse des prix pour les petits consommateurs, on a également la démonstration du contraire. Je ne parle même pas de ce qui s'est passé en Californie cet été, où la libéralisation a conduit à des hausses qui ont été jusqu'à multiplier par quatre les prix pour les petits consommateurs.
Devant ces faits, je suis face à un mur. Il y a des gens ici qui n'acceptent simplement pas de constater les réalités, d'accepter les faits. Autre fait, il y a une structure de l'économie électrique en Suisse qui n'est comparable à aucune autre économie électrique en Europe.
Nous avons une structure éclatée, marquée par le fédéralisme, avec de toutes petites entités. Nous avons également une structure du marché de l'électricité où les pouvoirs publics et les collectivités locales jouent un rôle très important. Ouvrir le marché rapidement, dans ces conditions, c'est menacer tout cet édifice et s'ouvrir au danger de la captation de ce secteur par des multinationales étrangères ou suisses. A ce titre d'ailleurs, il n'y a pas de grosses différences, simplement c'est l'éclatement de toute une structure patiemment construite qui va avoir lieu.
J'ajoute que les pays étrangers, eux, ont ouvert leur marché avec des entreprises nationales ou suprarégionales souvent très fortes. Ils ont subventionné massivement à coups de milliards leur branche électrique – il ne s'agissait pas là de prêts à taux préférentiels, comme nous le prévoyons dans cette loi –, mais de véritables subventions à fonds perdu pour l'économie nucléaire en France, pour la production charbonnière en Italie et en Allemagne. Ces subventions à fonds perdu par milliards .... Rien n'est prévu dans cette loi-là pour subventionner l'énergie hydraulique qui, elle, mériterait de l'être. On consent éventuellement à faire des prêts. On a eu une grande conquête dans cette commission – certains croiront que c'est une grande conquête, ça n'est que du vent –, ce sont des prétendus prêts à taux préférentiel. Je n'ai aucune confiance que ça puisse résoudre en quoi que ce soit les problèmes de l'énergie hydraulique.
Le seul moyen de protéger notre industrie énergétique hydraulique, de protéger les collectivités publiques qui sont actives dans ce secteur, c'est d'avoir une ouverture la plus lente possible. Ici, je ne défends aucun dogmatisme. L'Union européenne prévoit une ouverture de 30 pour cent du marché d'ici 2006. La proposition de minorité IV (Dupraz), soutenue par tous les conseillers d'Etat romands en charge, quel que soit leur parti – en Suisse romande ces positions-là sont celles de quasi 90 pour cent de l'échiquier politique –, vise à autoriser l'ouverture du marché à raison de 30 pour cent, tel que la directive européenne le prévoit. Et puis, ensuite, il sera bien temps, si véritablement ce marché se révèle un bénéfice pour tous, de passer à une étape ultérieure, mais ne vous laissez pas aveugler par ceux qui croient au marché sans réflexion ou par ceux qui croient par naïveté que cette loi garantira quelque chose pour l'écologie.
Je termine en parlant de la proposition de minorité III (Speck). Au risque de décevoir ses auteurs, cette proposition n'est pas meilleure que celle des autres minorités. La différence c'est qu'elle réserve simplement les redistributions d'éventuels avantages pris sur le marché aux entreprises, et pas à l'ensemble des consommateurs. Pour les Romands, ça n'est pas une meilleure solution. Monsieur Speck, nous aurions pu faire une alliance pour défendre la décision de notre Conseil, vous n'en avez pas voulu. Eh bien, malheureusement, votre proposition est pire que celles des autres minorités.
En l'état, le seul moyen de s'adapter à la directive européenne, de payer moins également, parce que plus on l'ouvre lentement, moins on aura à donner de l'argent à l'économie hydraulique par ces fameux prêts à taux d'intérêt préférentiel – et je fais une dernière tentative, désespérée –,

c'est de voter la proposition de minorité IV, et je vous invite à le faire.

Teuscher Franziska (G, BE): In der Frage, wie schnell der Markt geöffnet werden soll, scheiden sich die Geister wohl noch immer am heftigsten. Die vier Minderheiten der UREK mögen Ausdruck dafür sein, dass wir hier immer noch keinen mehrheitsfähigen Kompromiss gefunden haben.
Irgendwie ist es ja absurd: Hier im Rat diskutieren wir darüber, wer wann Zugang zum freien Markt haben soll, und unterdessen liberalisiert der Markt sich selber in gesetzlosem Raum. Diese Tatsache müsste auch Pierre-Yves Maillard zur Kenntnis nehmen. Bereits herrschen Wildwuchs und Wildwestmentalität. Die grossen Strombezüger sichern sich ein gutes Angebot, das Nachsehen haben einmal mehr die Kleinen – Haushalte und KMU –, denn diese können erst als Letzte vom liberalisierten Markt profitieren.
Die Mehrheit der grünen Fraktion ist immer noch der Meinung, dass der Markt so schnell wie möglich geöffnet werden sollte. Das ist keine naive Haltung, wie Herr Maillard es vorhin gesagt hat. Es sind viele energiepolitisch tätige Organisationen und auch Teile der SP, die diese Einschätzung teilen. Ich denke, wir kommen nicht weiter, wenn wir einander in dieser Frage Naivität vorwerfen. Es gibt hier unterschiedliche Einschätzungen – der Markt wird uns in einigen Jahren zeigen, wer Recht hat und wer nicht.
Die grüne Fraktion wird in einer ersten Phase die Minderheit I (Hegetschweiler) unterstützen.
Die Argumente für die schnelle Marktöffnung muss ich nicht noch einmal lange ausführen. Es ist klar, dass es bei den Elektrizitätswerken zu einer Strukturbereinigung kommen wird – unabhängig davon, ob wir den Markt schneller oder langsamer öffnen. Denn die grossen Strombezüger haben längst einen Deal mit Anbietern gemacht und für sich ein günstiges Angebot ausgehandelt. Daher ist es eine Illusion zu glauben, die kleinen Elektrizitätswerke könnten sich retten, wenn sie für eine langsamere Marktöffnung seien. Elektrizitätswerke haben nur eine Zukunft, wenn sie sich wandeln, zu Dienstleistungszentren werden und so neue, zukunftsgerichtete Arbeitsplätze schaffen.
Wer zu spät kommt, den bestraft der Markt. Im Namen der Mehrheit der grünen Fraktion bitte ich Sie daher, bei der Marktöffnung noch etwas mehr Tempo zu geben und daher die Anträge zu unterstützen, welche für eine raschere Marktöffnung sind.
Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheiten III (Speck) und IV (Maillard) abzulehnen – denn damit hätten die Konsumentinnen und Konsumenten das Nachsehen.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Je me suis un peu emporté tout à l'heure, je m'en excuse, mais je maintiens mes arguments. J'aimerais quand même vous dire que l'argument vient toujours de dire: «le marché est là de toute façon». Si c'était vrai, les différentes législations en Europe n'auraient aucune influence sur la réalité. Or, entre les législations anglaise, allemande, française – Madame Teuscher, c'est là ma question – vous constatez bien une grande différence, et vous constatez bien que ces législations différentes aboutissent à des situations réelles différentes et à des marchés qui ne se développent pas du tout de la même manière.
Madame Teuscher, ma question est la suivante: est-ce que vous croyez vraiment que la loi que nous faisons ici, quelle qu'elle soit, n'aura aucune influence sur la réalité ou est-ce que vous croyez tout de même que si nous faisons une bonne loi, elle aura une influence sur la réalité?

Teuscher Franziska (G, BE): Ich denke schon, dass das Gesetz einen Einfluss auf die Realität hat. Aber ich denke eben, das Gesetz müsste möglichst schnell verabschiedet und nicht noch lange verzögert werden, weil sich sonst der Markt im gesetzlosen Rahmen abspielen wird. Wir haben die Auswirkungen beispielsweise bereits in der Stadt Bern: Die grossen Unternehmen beziehen ihren Strom nicht mehr bei den städtischen Elektrizitätswerken.

Ménétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): La minorité romande du groupe écologiste soutiendra la proposition de minorité IV (Maillard), à savoir le maintien du rythme d'ouverture prévu par le Conseil fédéral, confirmant ainsi la décision de notre Conseil lors du premier débat. Nous soutiendrons également la proposition de minorité Dupraz à l'alinéa 3. Nous estimons en effet qu'aujourd'hui la situation s'est considérablement modifiée par rapport au débat du mois de mars. D'une part, du fait du refus par le peuple de la taxe d'encouragement de 0,3 centime et, d'autre part, par les décisions du Conseil des Etats.
En Suisse romande, de nombreuses entreprises électriques sont à la fois productrices et distributrices de courant. Elles sont aux mains des collectivités publiques. Dans le canton de Vaud, par exemple, celles-ci en sont propriétaires à raison de 75 pour cent. Or, la conjugaison de trois facteurs va les plonger dans les difficultés: d'abord, l'accélération du rythme et de l'ampleur de l'ouverture des marchés, ensuite l'obligation faite aux entreprises de répercuter les bénéfices éventuels de l'ouverture sur les consommateurs sans pouvoir les utiliser pour amortir leurs investissements, et enfin l'absence regrettable de la taxe attendue précisément pour ces amortissements.
Ce seront les collectivités publiques qui en feront les frais. C'est un coût estimé à 650 millions de francs pour la Suisse romande et à 90 millions de francs pour la seule ville de Lausanne. Ainsi, le citoyen contribuable devra payer d'un côté ce que le citoyen consommateur économisera de l'autre.
Les partisans de l'ouverture rapide du marché portent un regard critique sur les grandes entreprises hydroélectriques: investissements disproportionnés, projets dispendieux, imprévoyance. Il n'en reste pas moins qu'elles existent et qu'elles assurent une production indigène propre. Il ne s'agit pas que d'investissements non amortissables. Il ne faut pas non plus n'avoir devant les yeux qu'EOS et la Grande Dixence. De nombreuses petites entreprises hydroélectriques sont également menacées.
Le ralentissement du rythme d'ouverture et de l'ampleur d'ouverture est perçu par les entreprises et les collectivités publiques comme un moyen de sauvegarde plus important que les prêts qu'elles pourraient obtenir selon l'article 25bis. A cet égard, on peut noter que ces prêts avec intérêts, promis aux entreprises offrant toutes les garanties de sécurité, ressemblent – à s'y méprendre – aux prêts de n'importe quelle banque.
Probablement qu'ils ne permettront pas de tirer d'affaire les usines hydroélectriques.
On a beaucoup parlé des risques à long terme d'une ouverture hâtive du marché – bradage de l'hydraulique, faillites, rachats par les grandes compagnies étrangères, dumping, perte d'emploi, etc.
Je voudrais encore signaler, plutôt que ces catastrophes annoncées, qu'il y a un intérêt écologique à maintenir les entreprises mixtes des collectivités publiques. Des communes qui ont développé des réseaux urbains peuvent mettre en place une politique de développement coordonnée, avec une minimisation des atteintes à l'environnement.
C'est avec ces considérations que je vous demande de soutenir la proposition de minorité IV (Maillard).

Fischer Ulrich (R, AG): In dieser Differenzbereinigung ist wohl der Öffnungsrhythmus die Pièce de résistance. Dabei geht es nicht um eine Grundsatz-, sondern um eine Ermessensfrage. Hier treffen die Interessen der grossen und kleinen Konsumenten, der Produzenten, der Verteiler, der Romands usw. aufeinander; alle haben andere Interessen. In der FDP-Fraktion wurde intensiv über diese Frage gesprochen. Wir sind zu keiner einhelligen Meinung gekommen, haben uns aber schliesslich mit grosser Mehrheit der Lösung des Ständerates angeschlossen.
Tatsächlich hätte auch die Möglichkeit bestanden, mit dem Antrag der Minderheit III (Speck) eine gute Kompromisslösung zu treffen, bei welcher der generelle Öffnungsrhythmus rascher wäre und für die Verteiler in dem Sinne, wie die Ro-

mands das möchten, dennoch ein Spielraum bleiben würde. Schliesslich aber haben wir uns doch auf die Lösung des Ständerates geeinigt.
Ich empfehle Ihnen, der Lösung des Ständerates bzw. dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und damit auch eine Differenz auszuräumen.

Decurtins Walter (C, GR): Ausnahmsweise bin ich jetzt einmal der Meinung meines Vorredners. Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, bei der Lösung des Ständerates zu bleiben.
Das wäre eine Abstufung, eine Etappierung der Öffnung von 20 respektive 40 Prozent. Ich glaube, dass man mit diesem Kompromiss leben könnte. Es sind selbstverständlich Ängste vorhanden, und zwar in der Romandie, wie wir jetzt gehört haben, aber auch bei den Stromproduzenten im Berggebiet. Ich selber frage mich auch, wieso wir eigentlich in die Situation gekommen sind, dass unsere einheimische, saubere Energie unter ihrem Wert geschlagen wird und nicht konkurrenzfähig ist. Wir können sehr billig Strom aus dem Ausland beziehen. Die Kraftwerke dort machen die Hausaufgaben sicher nicht, leben von der Substanz und wollen einfach Devisen. Sie wollen einfach Geld. Später dann müssen wir – muss Europa – diesen Ländern helfen, die Anlagen zu sanieren. Das ist eigentlich der Grund. Da können wir nichts machen.
Uns geht es aber eigentlich – und das kommt dann bei der Diskussion von Artikel 25bis zur Sprache – um die Erhaltung der sauberen Wasserenergie, der einheimischen Energie. Dort möchte ich schon empfehlen, bei der Lösung zu bleiben, die die Mehrheit präsentiert. In diesem Fall glaube ich auch, dass es politisch machbar ist. Dieser Kompromiss – 20 und 40 Prozent – liegt vor. Ich glaube, es gibt eine halbe Zufriedenheit oder Unzufriedenheit. Nicht alle sind völlig zufrieden, aber wir brauchen immer einen Konsens, und mit dieser Lösung haben wir einen Kompromiss, dem alle – zwar nicht voll, aber einigermassen – zustimmen können. Das ist eigentlich die Lösung, die politisch machbar ist.

Brunner Toni (V, SG): Im Namen einer Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, bei Artikel 25 der Minderheit III (Speck) zuzustimmen. Diese Variante verlangt zusätzlich zu den 10 bzw. 20 Prozent freien Einkauf für Endverteiler eine Senkung der Schwellenwerte für Endkunden in den ersten drei Jahren auf 3 Gigawatt und in den drei darauffolgenden Jahren auf 0,5 Gigawatt. Damit erhalten zusätzlich zu den Endverteilern vor allem energieintensive mittlere Unternehmungen Zugang zum Markt, womit sie den ganz grossen Kunden schlussendlich gleichgestellt würden. Das ergibt eine Marktöffnung, die in Prozenten etwas höher ist als die Variante des Ständerates und der Kommissionsmehrheit; sie stösst damit in die richtige Richtung.
Die Minderheit III bezweckt eine geordnete Marktöffnung, wie sie der Bundesrat bereits vorgeschlagen hat. Es war auch bei uns in der Fraktion so, dass wir verschiedene Meinungen hatten, aber obsiegt hat eindeutig die Minderheit III.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich habe ein wenig den Eindruck, dass die Übergangsregelungen überbewertet werden. Ich messe der Marktöffnungsgeschwindigkeit persönlich weniger Gewicht bei, weil ich den Eindruck habe, die Marktöffnung sei bereits im Gang. Wichtig ist, dass der Markt nach sechs Jahren für alle offen ist. Wenn man wirklich etwas ändern wollte, hätte man die sechs Jahre beispielsweise auf drei Jahre halbiert. Das wäre eine wesentliche Massnahme gewesen.
Es ist bekannt: In unserer Fraktion gibt es ganz verschiedene, auseinander gehende Meinungen. Die einen – ich gehöre dazu – möchten eher noch schneller öffnen, die anderen möchten für die kleinen Konsumenten überhaupt nicht öffnen. Die Mehrheit der Fraktion hat sich aber schliesslich entschieden, die Marschrichtung des Ständerates zu unterstützen, weil wir darin einen Mittelweg erkennen und weil wir auch der Meinung sind, die Verteilwerke sollten gegenüber den grossen Verbundwerken nicht zu stark benachteiligt werden.
Den Antrag der Minderheit III (Speck) lehnen wir ab, und zwar weil wir der Meinung sind, im Falle eines Referendums sei es wichtig, dass auch die Haushalte von einer beschleunigten Öffnung profitieren würden. Man sollte nicht alle Rabatte nur den grösseren Konsumenten zuhalten. Es ist falsch zu meinen, dass mit diesem Antrag die kleinen und mittleren Unternehmen wirklich profitieren könnten, denn 0,5 Gigawattstunden entsprechen doch einer halben Million Kilowattstunden. Da kommen Sie mit einem kleinen Betrieb nicht mehr zu Rabatten.
Persönlich möchte ich dem geschätzten Kollegen Maillard mitteilen, dass ich nicht der Meinung bin, die Wasserkraft in der Schweiz sei dauerhaft gefährdet. Zum einen hat man in Artikel 25bis nun eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die auch die Erneuerung beinhaltet. Zum anderen ist festzuhalten, dass die grosse Mehrheit der Wasserkraftwerke ausserordentlich günstig Strom produziert und dass es nur einzelne, neue Werke oder Renovationen sind, die hier Hilfe brauchen. Hier, meine ich, müssen wir irgendwann in den nächsten zehn Jahren auch noch nachbessern, d. h., wir müssen für die Wasserkraftwerke dauerhafte, bessere Rahmenbedingungen schaffen, sei dies durch Einbezug des Stromes aus nichterneuerbaren Energien ins CO_2-Gesetz oder sei es durch eine Einspeisevergütung nach bundesdeutschem Vorbild.
Die eigentlichen Profiteure bei einer Annahme des Antrages der Minderheit IV (Maillard) wären vor allem die Atomkraftwerke. Ich stelle einfach fest: Es gibt keinen liberalisierten Markt, in dem neue Atomkraftwerke gebaut werden, weil dies vom Risiko her für die Investoren zu gefährlich ist und weil sie einfach nur mit staatlich garantierten Tarifen wirklich kostendeckend gebaut werden können. Deshalb ist es auch verständlich, dass ausgerechnet die Franzosen den Markt nicht ganz öffnen. Sie benutzen einfach die Haushalte als Steuerzahler, um über die Stromtarife die Kostengarantie für den ganzen Nuklearpark zu leisten. Wir lehnen das – ich meine: zu Recht – mit einer überwältigenden Mehrheit ab; es ist Zeit, dass wir den Markt öffnen. Es gibt neue Technologien, die sehr kostengünstig sind, namentlich die Windenergie. Mit tausend Pfeilern in der Nordsee können wir den schweizerischen Atompark ersetzen, zu Kosten, die nicht höher liegen als die heutigen mittleren Gestehungspreise für Strom. Das ist die Zukunft. Für diese Anbieter möchten wir auch den Markt öffnen, und zwar rasch. Deshalb will die Mehrheit der Fraktion dem Beschluss des Ständerates zustimmen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich darf noch einmal kurz die Ausgangslage erwähnen: Die EU schreibt in ihrer Richtlinie eine Öffnung von im Minimum 33 Prozent des Marktes bis zum Jahr 2003 vor. Faktisch ist es so, dass in Europa die vollständige Öffnung sehr schnell voranschreitet, in einigen Ländern bereits Realität, in anderen in Realisierung ist. Wieder andere haben es jetzt mindestens politisch so beschlossen.
Ein zweiter Punkt ist zu beachten: Wir haben in der Schweiz 1200 Unternehmungen, die sich in diesem kleinen Lande im Bereich Produktion, Übertragung und Verteilung bewegen. Die Segmentierung ist sehr vielfältig. Wir haben die sechs grossen Verbundwerke, wir haben kantonale, städtische und kommunale Werke. Wir haben gemischtwirtschaftliche und sehr viele kleine Unternehmungen. Es ist klar, dass sich alle überlegen, was diese Marktöffnung für sie ganz konkret bedeutet.
Es wird Ihnen in den letzten Wochen und Tagen gleich gegangen sein wie mir: Mit einem Absolutheitsanspruch, wie man ihn selten erlebt, haben mir Leute zu begründen versucht, warum ich das oder dies oder jenes mittragen solle. Diese verschiedenen Ansichten haben sich zum Teil diametral widersprochen. Das zeigt einfach auf, dass viele Interessen im Spiel sind, und die Folgen – zu welchen Konsequenzen also der Antrag der Minderheit I oder jener der Minder-

heit II führt – können wir allesamt nicht präzise abschätzen; das wurde auch mehrfach richtig gesagt.
Aber was wir hier im Parlament anstreben müssen und was unsere Aufgabe ist: Wir müssen die Öffnung in der Gesetzgebung so organisieren, dass möglichst viele gerecht an dieser Öffnung partizipieren können. Wir müssen umgekehrt ein Tempo anschlagen, das möglichst hoch, aber so gestaltet ist, dass es auch verkraftbar ist – organisatorisch für die Unternehmungen, sei das im administrativen oder im technischen Bereich. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für möglichst viele Unternehmungen betriebswirtschaftlich verkraftbar ist und dass auch die Arbeitsplätze und die Ausbildungsstätten der Elektrizitätswirtschaft, auch im dezentralen ländlichen Raum, nicht vergessen gehen.
Wenn wir diese politischen Ziele überlegen und dann schauen, welche Möglichkeiten uns mit dem Mehrheitsantrag und den verschiedenen Minderheitsanträgen zur Auswahl stehen, dann kommt man sicher zum Schluss – das ist die Sicht der Kommissionsmehrheit –, dass uns der Ständerat eine vernünftige Lösung präsentiert, von der abzuweichen es eigentlich keine triftigen Gründe gibt. Die Ziele, die ich erwähnt habe, werden eigentlich durch die ständerätliche Lösung am besten unter einen Hut gebracht. Wir haben die Marktöffnungsdauer – die wurde hier nicht bestritten – von sechs Jahren, und innerhalb dieser sechs Jahre haben wir gemäss Ständerat eine erste Stufe der Inkraftsetzung. Die würde dem Land in etwa eine Marktöffnung von 30 Prozent bringen. Die zweite Stufe, drei Jahre später, würde mit 40 Prozent ungefähr 50 Prozent des Marktes öffnen, bevor wir dann in sechs Jahren die vollständige Öffnung hätten.
Zu den Minderheitsanträgen – ich will Sie nicht mit Zahlen erschlagen: Der Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler) zielt auf eine Marktöffnung von ungefähr 38 Prozent per sofort und von ungefähr 67 Prozent nach drei Jahren. Bei der anderen Extremvariante, beim Antrag der Minderheit IV (Maillard), der an der ursprünglichen Fassung des Bundesrates festhalten möchte, hätten wir nur eine Marktöffnung von 21 Prozent per sofort und von 33 Prozent nach drei Jahren. Auch hier liegt die ständerätliche Fassung irgendwo in der Mitte. Es geht aber nicht nur um die Mitte im arithmetischen Sinn, sondern die ständerätliche Fassung bringt auch die grösste Übereinstimmung bezogen auf den Zielkonflikt, den wir haben.
Ich glaube, ganz wichtig ist eben auch, dass wir diese Marktöffnungsschritte im Kontext sehen mit dem, was noch folgt, nämlich mit der Darlehenslösung für die NAI und mit der noch zu entscheidenden Frage, ob man auch die Erneuerung mit einbeziehen will. Ich glaube, das sind dann ganz wichtige Fragen, und ich denke, hier müsste man auch Zugeständnisse machen. Wenn man Hand bietet zu einer schnelleren Öffnung, muss eben auch das Abfederungsinstrumentarium zugunsten der Wasserkraft berücksichtigt werden.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, der ständerätlichen Fassung zustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Durrer hat Ihnen die Ausgangslage gut und plastisch geschildert. Die komplexe Verwobenheit divergierender gesellschaftlicher Interessen, die vor keiner einzigen Fraktion, nicht einmal vor den Grünen, halt macht, kommt in der reichhaltigen Fahne mit einer Mehrheit und vier Minderheiten ja optisch sehr gut zum Ausdruck.
Ursprünglich hat Ihnen der Bundesrat ja die von der Minderheit IV (Maillard) aufgenommene Variante vorgeschlagen, aber in der Zwischenzeit sind doch zwei Dinge geschehen: Als erstes gilt es einmal festzuhalten, dass von neun, von zehn und von sechs Jahren die Rede war, als wir den Entwurf in die Vernehmlassung schickten. Aber man hat damals immer in absoluten Zahlen gesprochen und nicht berechnet, wie lange die parlamentarische Beratung dieses Geschäftes dauern wird.
Im Ständerat ist dieses Geschäft ausdrücklich sistiert worden, um den Ausgang der Abstimmung vom 24. September abzuwarten. Es sind jetzt auch die entsprechenden Konsequenzen daraus gezogen worden – nicht bei diesem Artikel, aber bei anderen.
Die Verzögerung durch die parlamentarische Beratung ist das eine, und das andere – es wurde erwähnt – ist die Geschwindigkeit des Marktes, der sich dieser Materie schon längst angenommen hat.
In Berücksichtigung dieser beiden Elemente empfiehlt Ihnen der Bundesrat die Lösung des Ständerates und der Mehrheit der Kommission.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stimmen zuerst über den Antrag Grobet betreffend den Einleitungssatz von Absatz 2 ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 147 Stimmen
Für den Antrag Grobet .... 19 Stimmen

Präsident (Hess Peter, Präsident): Nun kommen wir zu den verschiedenen Minderheitsanträgen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag der Minderheit IV .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III .... 69 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag der Minderheit II .... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 54 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit .... 132 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 39 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit .... 130 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit IV .... 40 Stimmen

Art. 25 Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Dupraz, Decurtins, Maillard, Schmid Odilo)
Im Jahre 2006 unterbreitet der Bundesrat den Räten einen Bericht über die in der Schweiz und im Ausland gemachten Erfahrungen und beantragt gesetzliche Änderungen betreffend die Durchleitungspflicht nach Artikel 5.

Art. 25 al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Dupraz, Decurtins, Maillard, Schmid Odilo)
En 2006, le Conseil fédéral soumet aux Chambres fédérales un rapport sur les expériences faites en Suisse et à l'étranger sur l'ouverture du marché de l'électricité et propose des modifications légales concernant l'extension du droit à l'acheminement selon l'article 5.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Je ne vais pas reprendre tout le développement, je me contente juste d'un argument.
Si, véritablement, comme un certain nombre d'entre vous le croient, par foi ou par naïveté comme je l'ai dit, le marché est une réussite qui profite à tout le monde, eh bien, avec la proposition de minorité qui vous est faite ici, vous avez la possibilité de passer à la libéralisation totale, non pas en 2008 comme le prévoit la loi, mais en 2007. En effet, la proposition qui vous est faite ici est de dire: «Avant de passer à la libéralisation totale, on fait un bilan de ce qui s'est passé en Suisse et en Europe, et le Conseil fédéral est obligé de faire des propositions de modifications légales qui tiennent compte de ce bilan.» Que peut-on vous proposer de plus raisonnable et de plus sensé qu'une telle proposition? Avant de passer à la libéralisation totale, on examine la réalité et on ne prend pas aujourd'hui, en l'an 2000, une décision pour

2008 qui pourrait peut-être se révéler être une catastrophe et qui nous obligerait à relégiférer avec une procédure de consultation, etc., si véritablement c'était une mauvaise chose.
Je vous invite donc simplement à vous donner la chance, si par hasard – ce que je crois – cette libéralisation aboutit à des conséquences très néfastes, de corriger le tir en 2006.
C'est le sens de cette proposition de minorité qui a été soutenue au-delà de la Suisse romande dans la commission, et même au-delà de la gauche, puisqu'elle a été soutenue également par des représentants des groupes radical-démocratique et démocrate-chrétien.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die Minderheit Dupraz verlangt, dass der Bundesrat im Jahre 2006 den Räten einen Bericht über die in der Schweiz und im Ausland gemachten Erfahrungen unterbreitet und gesetzliche Änderungen betreffend die Durchleitungspflicht beantragt.
Nachdem sich die Schweiz gemäss der Vorlage und den bisherigen Beschlüssen der beiden Räte mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes gegenüber dem übrigen Europa ohnehin etwas schwer tut, kann doch nicht im Ernst ein weiteres Verzögerungsinstrument eingebaut werden. Wenn im Jahr 2006 der Bericht vorliegen soll, ist ja die Marktöffnung noch nicht einmal vollständig vollzogen, bestenfalls befinden wir uns in der Öffnungsstufe II mit 40 Prozent Marktöffnung, wie dies jetzt beschlossen worden ist.
Erfahrungen können also kaum vorliegen, mit der vollständigen Marktöffnung ohnehin nicht. Vergleiche mit dem Ausland sind wenig aussagekräftig, weil sich die Verhältnisse wohl nicht vergleichen lassen. Wir hoffen auch nicht, dass das Gesetz schon geändert werden muss, bevor die Marktöffnung überhaupt vollständig erfolgt ist; erst dann würde ein solcher Bericht Sinn machen. Es ist leicht durchschaubar, dass es sich bei diesem Antrag um einen ziemlich plumpen Versuch handelt, die vollständige Marktöffnung weiter hinauszuschieben.
Das kann nicht der Sinn dieser Vorlage sein. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich kann es kurz machen. Es ist hier wie beim Autofahren: Wir können nicht in Richtung eines liberalisierten Marktes vorwärts steuern und gleichzeitig auf die Bremse treten. Wir haben jetzt mit der Zustimmung zur ständerätlichen Fassung nicht in den fünften Gang geschaltet oder gar den Turbo gezündet, sondern wir fahren sehr moderat und an die Verhältnisse angepasst, im dritten oder vierten Gang. Statt mit dem anderen Fuss auf der Bremse zu stehen und falsche Signale an die Kleinkonsumenten, die Haushalte und die KMU auszusenden, sollten wir versuchen, vernünftige Sicherheiten einzubauen – bei der Darlehenslösung, allenfalls bei der Erneuerungslösung, beim Service public und bei den Schranken für die Gestaltung der Durchleitungspreise. Das ist die richtige Lösung. Sollte sich auf dem Weg zur vollständigen Öffnung zeigen, dass Korrekturen nötig sind, wie das im Ausland – in England oder Norwegen zum Beispiel – der Fall war, hat der Bundesrat die Möglichkeit, solche Korrekturen einzuleiten, sei es faktisch, sei es über das Verordnungsrecht oder, wenn es dannzumal wirklich nötig ist, in der Gesetzgebung. Auch wir als Parlament haben jederzeit diese Möglichkeit. Aber es ist nun wirklich nicht einsichtig, praktisch auf das Datum hin, an dem die vollständige Öffnung erst Realität wird, einen Bericht zu verlangen und heute schon auf Vorrat irgendwelche gesetzlichen Änderungen zu beantragen, ohne zu wissen, worum es dannzumal gehen könnte.
Von daher war die Kommission grossmehrheitlich der Auffassung, dass man den Antrag der Minderheit ablehnen müsse, was ich Ihnen auch empfehle.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wenn wir in diesem Gesetz eine NAI-Lösung finden, dann ist die vollständige Öffnung auch für die Elektrizitätsbranche kein Hindernis mehr. Wir liegen, wie gesagt wurde, absolut im Trend der meisten EU-Mitgliedstaaten, die alle in Richtung einer vollständigen Öffnung gehen. Die vollständige Marktöffnung ab dem siebten Jahr ist als ein Signal an die Haushalte und die kleinen und mittleren Unternehmungen wichtig. Sie müssen wissen, dass nicht sie die Zeche für den Marktzugang der Grossverbraucher bezahlen.
Aus diesem Grund tritt der Bundesrat für seine ursprüngliche Lösung – vollständige Öffnung im siebten Jahr – ein.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 44 Stimmen

Art. 25bis
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Darlehen zu Vorzugszinsen und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, die wegen ....

Abs. 1bis
Mehrheit
Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes in Ausnahmefällen Darlehen gemäss Absatz 1 zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen:
a. die Umweltqualität spürbar verbessern; und
b. den Landschaftsschutz sowie den qualitativen und quantitativen Gewässerschutz nicht beeinträchtigen.
Minderheit
(Fischer, Bader Elvira, Brunner Toni, Kunz, Maurer, Speck, Steiner)
Streichen

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Schmid Odilo, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4
Darlehen und Vorzugszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Eigenkapitallage dies ermöglicht.

Art. 25bis
Proposition de la commission
Al. 1
.... des prêts à taux préférentiel et avec créance subordonnée aux centrales hydroélectriques ....

Al. 1bis
Majorité
Pendant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de cet alinéa, la Confédération peut accorder, dans des cas exceptionnels, des prêts au sens de l'alinéa 1er pour la modernisation de centrales hydroélectriques existantes, pour autant que ces mesures:
a. améliorent sensiblement la qualité de l'environnement; et
b. ne portent pas atteinte à la protection des sites ni à la protection qualitative et quantitative des eaux.
Minorité
(Fischer, Bader Elvira, Brunner Toni, Kunz, Maurer, Speck, Steiner)
Biffer

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3
Majorité
Biffer
Minorité
(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Rudolf, Schmid Odilo, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4
Les prêts doivent être remboursés et les intérêts préférentiels versés dès que la situation du capital propre le permet.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir holen hier jetzt die Behandlung der Absätze 5 und 6 von Artikel 6 nach. Es geht um die Anträge Cina, Suter und Grobet.

Cina Jean-Michel (C, VS): Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass es nicht von vornherein illegitim und unangebracht ist, wenn man sich für die Wasserkraft und die erneuerbaren Energien einsetzt. Zum Volksentscheid zu den Energievorlagen vom 24. September 2000 möchte ich immerhin ausführen, dass dieser Entscheid das Parlament nicht dazu legitimiert, ein Gesetz zu erlassen, mit welchem die Wasserkraft in arge Bedrängnis gebracht wird. Des Weiteren bleibt der Auftrag in Artikel 89 der Bundesverfassung bestehen, der Bund solle «die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien», fördern. Diesen Verfassungsauftrag gilt es zu erfüllen.
Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch erwähnen, dass selbst die EU im Strudel der Liberalisierung ihren erneuerbaren Energien besonders Sorge trägt. In der EU-Richtlinie zum Energiebinnenmarkt ist festgehalten, dass der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien aus Gründen des Umweltschutzes Vorrang gegeben werden kann. Unser Nachbar Deutschland hat dies zum Anlass genommen, im «Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien» eine Mindestvergütung von 15 Pfennig pro Kilowattstunde für Strom aus Wasserkraft und anderen erneuerbaren Energien festzusetzen. Sie sehen also, dass man sich andernorts der Bedeutung der Energiegewinnung auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger bewusst ist.
Um den fragilen Kompromiss, der im Rahmen der Kommissionsarbeit gefunden wurde, nicht zu gefährden, ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich bitte Sie aber inständig, die weniger weit reichenden Bestimmungen zum Schutze der Wasserkraft voll zu unterstützen. Mit diesem Rückzug wird auch dem Antrag Suter der Boden entzogen. Ich bitte Sie, einen Schritt zugunsten der Wasserkraft zu tun.

Grobet Christian (S, GE): Lors du premier examen de ce projet de loi par notre Conseil, nous avions adopté ces deux dispositions. J'ai été étonné de voir que la commission du Conseil national n'avait pas demandé leur maintien, puisque le Conseil des Etats a biffé ces alinéas 5 et 6 de l'article 6 du projet.
Ces deux dispositions ont été élaborées avec beaucoup de soin par la commission du Conseil national. Elles visent à prendre des mesures pour garantir le maintien des énergies renouvelables et la production d'énergie électrique par des entreprises industrielles. Il me semble que ces dispositions s'inscrivent parfaitement dans le cadre de la politique énergétique de la Confédération, qui vise non seulement à diversifier les sources d'énergie, mais surtout à encourager les nouvelles sources d'énergie, et tout particulièrement les énergies renouvelables.
Par voie de conséquence, je vous demande de maintenir les alinéas 5 et 6 de l'article 6 que le Conseil des Etats a biffés.

Fischer Ulrich (R, AG): Nach dem Verzicht des Schweizervolkes und der Stände auf eine generelle Subventionierung der erneuerbaren Energien herrscht grosse Übereinstimmung darüber, dass Härtefälle bei der Wasserkraft im Sinne der nichtamortisierbaren Investitionen abzufedern seien.
Der Ständerat hat zu diesem Thema in Artikel 25bis eine vernünftige Lösung vorgeschlagen, nämlich dass Darlehen bei Härtefällen auszurichten seien. Der Ständerat hat sich dabei bewusst auf wenige Fälle beschränkt, nämlich auf die Wasserkraft, und hat festgehalten, dass die Darlehen zurückzuzahlen seien, wenn die Ertragslage sich entsprechend verbessert habe. Das Ziel dieser Regelung ist klar. Man will die nichtamortisierbaren Investitionen abgelten, aber keinesfalls eine generelle Unterstützung der Wasserkraft, wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, welcher auch die Erneuerung finanzieren will.
Dieser Antrag der Mehrheit ist rechtlich fragwürdig, er ist auch demokratisch fragwürdig und er ist sachlich unnötig und falsch. Die Verfassungsmässigkeit dieser Regelung wird mit einem juristischen Klimmzug über den Umweltschutzartikel hergestellt, indem entsprechende Klauseln eingeführt werden.
Die echte Ratio legis hier ist aber beileibe nicht etwa der Umweltschutz, sondern es ist eine klar wirtschaftspolitische Massnahme, für die keine verfassungsmässige Grundlage besteht. Was die Mehrheit will, ist eine verfassungspolitische Schlaumeierei, und da darf das Parlament nicht mitmachen. Volk und Stände haben am 24. September in der Übergangsbestimmung zur Verfassung eine Subventionierung der erneuerbaren Energien, auch der Wasserkraft, abgelehnt. Es ist nicht angängig, ein solches Anliegen durch die Hintertür bereits zwei Monate später trickreich wieder aufzunehmen. Nach meinem Demokratieverständnis hat eine solche Regelung in diesem Gesetz keinen Platz.
Wenn aber heute schon eine solche Regelung getroffen würde, sollte sie für zehn Jahre in Kraft bleiben. Wenn dem so wäre, dann würden nur wenige Flusskraftwerke davon profitieren. Flusskraftwerke werden aber heute auch ohne entsprechende Subventionen erneuert. Ich darf daran erinnern, dass Rupoldingen und Gösgen beispielsweise mit je 200 Millionen Franken ohne Subventionen saniert werden. Demgegenüber sind die grossen Alpenkraftwerke erst Mitte dieses Jahrhunderts zu erneuern. Deshalb ist ja auch vorgesehen, dass dieser Artikel erst später in Kraft gesetzt werden soll und dann für zehn Jahre gültig sein könnte. Wie die Situation aber in 30 oder 50 Jahren aussieht, wissen wir heute nicht. Es ist meiner Ansicht nach unsinnig, bereits heute auf Vorrat solche Hilfestellungen zu fixieren, obwohl wir nicht wissen, ob dannzumal solche Regelungen sinnvoll und nötig sind. Unsere Nachkommen im Parlament können das immer noch regeln, wenn es dannzumal nötig sein wird.
Im Übrigen bin ich aber vollends überzeugt, dass die Wasserkraft in einigen Jahren wieder konkurrenzfähig sein wird, wenn die Überkapazitäten in Europa abgebaut sind und Öl- und Gaspreis weiterhin hoch bleiben. Ich meine, die Unterstützung der Erneuerung der Wasserkraft sei im heutigen Gesetz bei der heutigen Gesetzgebung unnötig und sinnlos. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): In Ausnahmefällen kann der Bund nach Absatz 1 dieses Artikels Darlehen an Wasserkraftwerke ausrichten, welche wegen der Marktöffnung nicht in der Lage sind, notwendige Amortisationen selber vorzunehmen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ausnahmefälle. Im vorliegenden Artikel hat der Ständerat dann auch präzisiert, wann solche Darlehen ausbezahlt werden sollen. Er legte in Absatz 3 fest, dass Darlehen nur geleistet werden sollen, wenn die Betreiber eine genügende Sicherheit anbieten können. Die Mehrheit der UREK will diesen Absatz streichen.
Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit, an der Fassung des Ständerates festzuhalten. Wenn der Bund schon Darlehen zu Vorzugszinsen zur Verfügung stellt, hat das doch nur einen Sinn, wenn es sich um Betriebe handelt, die auf gesunden Füssen stehen, sonst ist es Etikettenschwindel, von rückzahlbaren Darlehen zu sprechen und diese an Elektrizitätswerke zu geben, die keine finanziellen

Sicherheiten vorweisen können; denn diese Werke werden im liberalisierten Markt ihre Darlehen mit Sicherheit nie zurückzahlen können. Es wäre dann aus meiner Sicht ehrlicher, diese Elektrizitätswerke gleich zu verstaatlichen.
Wenn der Bund Darlehen gewährleistet, ohne die genügende Sicherheit der Betreiber als Kriterium zu verlangen, geraten auch die Bundesfinanzen durcheinander.
Viele von Ihnen haben gestern in der Budgetdebatte gewarnt, wir sollten mit den Bundesfinanzen sorgfältig umgehen. Das gilt es vor allem heute zu bedenken, wenn wir von Darlehen zu Vorzugszinsen sprechen. Herr Bundesrat Leuenberger sagte im Ständerat selber, dass Darlehen häufig nicht mehr zurückbezahlt werden. Daher muss der Bund sehr vorsichtig abwägen, wem er überhaupt ein solches Darlehen geben will. Sonst drohen die Bundesfinanzen wieder aus dem Lot zu geraten, und es endet in einem finanziellen Fiasko. Es ist daher nichts als nachhaltige Finanzpolitik, wenn der Bund Restriktionen einbaut, wem er solche Darlehen ausbezahlen will.
Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen und dem Konzept des Ständerates zu folgen.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 25bis (Fortsetzung – Suite)

Speck Christian (V, AG): Bereits vor der Abstimmung über die Energieabgaben im September haben wir in der UREK über die Möglichkeit diskutiert, Darlehen für NAI zu gewähren. Die Anträge wurden damals mit dem Hinweis auf die Förderabgabe, in der bekanntlich ein Teil für die NAI vorgesehen war, abgelehnt. Nachdem diese Förderabgabe mit Ausnahme des Kantons Graubünden auch von sämtlichen Bergkantonen – das ist zu vermerken – abgelehnt worden ist, hat der Ständerat die Problematik richtigerweise wieder aufgenommen. Er schlägt in Artikel 25bis eine Darlehenslösung vor – befristet auf zehn Jahre –, für den Fall, dass die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen nicht vorgenommen werden können. Damit wird das Abstimmungsergebnis zur Kenntnis genommen und auch akzeptiert.
Eine Mehrheit der UREK unseres Rates will nun auch die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke in diese Bestimmung aufnehmen. Dies sprengt den Rahmen der Darlehenslösung, ist praktisch nicht oder nur sehr schwer einzugrenzen, entspricht auch nicht dem Abstimmungsergebnis und ist in verfassungsmässiger Hinsicht fragwürdig. Eine zeitgemässe Erneuerung ist eine der Auflagen, die bei allen Konzessionserteilungen verlangt wird. Es besteht hier zurzeit kein Anlass, einzugreifen.
Die SVP-Fraktion bittet Sie, dem Antrag der Minderheit Fischer und dem Antrag der Kommission betreffend die Darlehen zu Vorzugszinsen und mit Rangrücktritt zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt.

Steiner Rudolf (R, SO): Der von einer Mehrheit der Kommission bei Artikel 25bis eingefügte Absatz 1bis hat nach Meinung der FDP-Fraktion vor dem Hintergrund der Abstimmungsergebnisse vom 24. September 2000 über die Energieabgaben keinen Bestand. Volk und Stände haben eine Subventionierung erneuerbarer Energien inklusive der Wasserkraft klar abgelehnt.
Was nun aber der Mehrheitsantrag will, ist nichts anderes, als eine derartige Subventionierung. Es ist bezeichnend, dass dafür auf Biegen und Brechen eine Verfassungsgrundlage gesucht werden musste, die dann im Umweltschutzartikel auch gefunden wurde. Dabei geht es den Promotoren nicht oder nicht primär um den Umweltschutz, sondern ganz klar um Geld für die Erneuerung von Wasserkraftwerken. Es ist Geld, für das innert der nächsten zehn Jahre – Herr Fischer hat es bereits ausgeführt – kaum Bedarf besteht und das in Zukunft von den Werken selber wird erwirtschaftet werden können. Denn wir sind klar der Überzeugung, dass die Wasserkraft schneller als erwartet wieder konkurrenzfähig sein wird, nämlich dann, wenn die Überkapazitäten auf dem europäischen Markt abgebaut sind. Der Mehrheitsantrag ist also nicht nur rechtlich und vor allem demokratisch fragwürdig, sondern auch sachlich unnötig und falsch.
Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, auch den Minderheitsantrag Teuscher zu Absatz 3 abzulehnen. Die kurze Begründung lautet:
1. Es wird Sache der Verhandlungspartner sein, Vertragsbedingungen auszuarbeiten, die auch eine gewisse Sicherheit bezüglich dieser Darlehen geben. Darin besteht absolute Vertragsfreiheit, da müssen wir nichts ins Gesetz schreiben.
2. Wir müssen klar festlegen, dass Wasserkraftwerken geholfen werden soll, nichtamortisierbare Investitionen abzubauen; wir gewähren beispielsweise auch Darlehen zu Vorzugszinsen; es macht dann umgekehrt wenig Sinn, wieder hohe Barrieren bezüglich Sicherheiten zu errichten.
Wir bitten Sie also, den Minderheitsantrag Fischer zu unterstützen und den Minderheitsantrag Teuscher abzulehnen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Diskussion zu Artikel 25bis führen wir vor allem auch vor dem Hintergrund der Abstimmungsergebnisse vom 24. September 2000. Es stellt sich nämlich in der Tat die Frage, wie weit der Gesetzgeber aus demokratiepolitischen Überlegungen heraus die bestehenden Wasserkraftwerke stützen soll.
Für die CVP-Fraktion spielen vor allem längerfristige Überlegungen mit, wenn sie sich für den Antrag der Mehrheit ausspricht. Aufgrund der sich abzeichnenden mittelfristigen Marktsituation einerseits und vor allem wegen des unbestrittenen Nachhaltigkeitscharakters der Wasserwirtschaft andererseits sind wir daran interessiert, dass bestehende Werke nicht nur amortisiert, sondern auch erneuert werden. Kommt dazu, dass nach ökonomischen Grundsätzen betrachtet Amortisation und Erneuerung zusammengehören wie Mutter und Kind. In aller Regel wird bei einer umfassenden Erneuerung eines Werkes der Wirkungsgrad gesteigert. Das führt dazu, dass ein erneuertes Werk im momentan harten Markt auch wieder konkurrenzfähiger wird.
Ich bin überzeugt, dass es uns die nachfolgende Generation danken wird, wenn wir heute mit einem massvollen Entscheid – das stellt der Antrag der Kommissionsmehrheit dar – dazu beitragen, die einheimische Wasserkraft über die Runden zu bringen. Herr Fischer hat gesagt, wir wüssten nicht, wie die Situation in 30 Jahren aussehen werde. Genau deshalb müssen wir aufpassen, dass bestehende Wasserkraftwerke jetzt nicht eingehen. Herr Fischer, Sie haben in Ihrer Argumentation den Beweis geliefert, dass die Kommissionsmehrheit Recht hat.
Namens der überwiegenden Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, einen Antrag notabene, der in der Kommission nach hartem Ringen zustande gekommen ist. Er kam zustande, weil sich die Verfechter der ökologischen und der ökonomischen Seite in der Kommission ungefähr in der Mitte getroffen haben.
Ich erlaube mir noch ein kurzes Votum zum Antrag Grobet: Die CVP-Fraktion erachtet es als überflüssig, diesen Antrag anzunehmen, weil das Anliegen grundsätzlich in Artikel 25ter integriert ist.
Zum Antrag der Minderheit Teuscher stelle ich fest, dass die CVP-Fraktion diesen Antrag ablehnt.
Ich bitte Sie also im Auftrag der Mehrheit der CVP-Fraktion, bei Artikel 25bis der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit den Geldern, die wir unter Absatz 1 – also für die NAI – sprechen, tun wir etwas für die Vergangenheit, sozusagen für die verpassten Chancen. Wenn wir mit Absatz 1bis zusätzliche Darlehen vorsehen, dann tun wir etwas für die Zukunft. Es geht hier um die Erneuerung von bestehenden Wasserkraftwerken, und zwar sollen diese Darlehen nur unter ganz gewissen und strengen Bedingungen gegeben werden: erstens, wenn die Umweltqualität spürbar verbessert wird; und zweitens, wenn der Landschafts- und der Gewässerschutz nicht beeinträchtigt werden. Solche Darlehen sind angesichts dessen, dass die Wasserkraft mit der Strommarktöffnung bekanntlich unter Druck kommen wird, sicher gerechtfertigt.
Der Antrag der Mehrheit stellt aber nicht nur klare Bedingungen, um Darlehen zu geben, sondern er ist auch auf zehn Jahre befristet. Dieser Absatz kann auch später in Kraft gesetzt werden, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Das ist nicht unwichtig, weil wir die Darlehen für die Erneuerung erst dann geben wollen, wenn sie notwendig sind.
Herr Steiner hat die Frage gestellt, ob es möglich sei, jetzt, nach der Abstimmung vom 24. September 2000, überhaupt noch Mittel für die Wasserkraft vorzusehen; ob es zulässig sei, hier noch Darlehen vorzusehen. Es geht wie gesagt um Darlehen, die auch mit Zinsen belegt werden. Trotzdem muss ich zugeben: Wenn wir diese Frage in einem sehr engen Rahmen stellen, dann dürften wir heute keine Gelder mehr sprechen; dann dürften wir aber auch keine Gelder für die NAI mehr sprechen. Wir sehen aber, dass es keinen Widerstand gegen diese NAI-Abgeltung gibt; schliesslich beruft man sich auf den Strukturartikel der Bundesverfassung. Wenn wir das tun, dann müssen wir uns jedoch auf den Umweltschutzartikel in der Bundesverfassung berufen und müssen diese Darlehen für die Erneuerung der Wasserkraft ebenfalls sprechen.
Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte Sie aber noch auf etwas hinweisen: Absatz 1 und Absatz 1bis gehören zusammen; wir werden sie nur zusammen akzeptieren.
Die SP-Fraktion unterstützt auch die Anträge Suter und Cina. Beide Anträge dienen dazu, die erneuerbaren Energien zu stärken. Mit dem Antrag Cina tun wir zusätzlich etwas für die Holznutzung und die Biomassennutzung. Mit dem Antrag Suter haben wir einen Beitrag für die einheimischen erneuerbaren Energien. Für sie sollen endlich auch faire Wettbewerbsbedingungen herrschen.
Wir bitten Sie deshalb, den Anträgen Suter und Cina ebenfalls zuzustimmen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich möchte mich namens der Kommission nur noch kurz zur Darlehensproblematik äussern. Die Problematik der NAI ist ja eine Frage der Marktpreisentwicklung, die nicht vorhersehbar ist. Man kann also die NAI-Situation nicht zum Vornherein mit Sicherheit beurteilen. Umgekehrt erhöhen Darlehen lediglich die Bilanzsumme, indem sie auf der Aktivseite Cash einbringen, auf der Passivseite aber Fremdkapital sind, womit das Eigenkapital gegenüber den Wertberichtigungen nicht erhöht wird. Somit ist in der Sache mit blossen Darlehen nicht geholfen; es ist eine untaugliche Massnahme. Es ist wichtig, dass diese Darlehen auch buchhalterisch Eigenkapitalcharakter haben; deshalb brauchen wir diesen Rangrücktritt.
Zum Vorzugszins: Es ist natürlich nicht die Meinung, dass der Bund hier Geld verlieren soll, aber es ist andererseits auch nicht die Meinung, dass der Bund aus der Wasserkraft über die Zinsgestaltung noch eine Rendite erwirtschaften soll. Es geht darum, dass er die Zinsen aufgrund der Selbstkosten gestaltet.
Zur Frage des Verzichts auf die Sicherheitsstandards: Man wollte hier nicht unnötige Barrieren im Sinne von Ratings aufbauen, wie das die Banken gegenüber Kreditsuchenden machen. Vielmehr hat der Bundesrat die Möglichkeit, über die Gestaltung des Darlehens im Sinne von Prognosen nur dort Geld einzusetzen, wo die Chance besteht, am Schluss diese Darlehen wieder zurückzubekommen.
Noch ganz kurz zum wichtigen Absatz 1bis betreffend die Erneuerung: Ich bin auch der Meinung, dass demokratische Entscheide zu respektieren sind. Aber man kann nun m. E. die Abstimmungsresultate schon nicht so interpretieren, dass keine politische Hilfe zugunsten der Wasserkraftwerke mehr möglich sei.
Es wurde schon gesagt: Offenbar besteht bei den NAI ein Konsens darüber, dass wir es tun wollen, und bei der Erneuerung müssen wir sehen, dass es vor allem um ein politisches Zeichen geht. Es geht um eine kurze, schwierige Phase von zehn Jahren, während welcher man helfen kann. Es werden wenige Werke sein, die diese Hilfe in Anspruch nehmen können, aber gerade das ist wichtig, damit nicht grundsätzlich alle Investitionen im Bereich der Wasserkraft zum Erliegen kommen. Es ist auch wichtig, dass man das Bekenntnis zur Wasserkraft ernst meint und nicht nur als Lippenbekenntnis versteht. Das wird auch in einem möglichen Abstimmungskampf über dieses Gesetz durchschaut werden.
Umgekehrt möchte ich noch ein Argument zu den Umweltstandards und -anforderungen beisteuern. Es geht nicht nur um die Verfassungsgrundlage; es ist auch wichtig, dass in der Anwendung – auch bei den Gerichten – die beiden Umweltvoraussetzungen, die definiert werden, nicht als Verschärfung der heutigen Rechtslage verstanden werden, sondern lediglich so, dass das moderne gesetzliche Instrumentarium in Bezug auf die Umweltstandards – Gewässerschutzgesetz, Umweltschutzgesetz usw. – eingehalten werden muss. Eine Verschärfung ist damit aber nicht gemeint; das ist sehr wichtig. Sonst schiessen wir uns nämlich, bezogen auf die Stärkung der Wasserkraft, selber ins Bein.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und alle übrigen Anträge abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zu Absatz 1 will ich mich nicht näher äussern. Ich will aber auch festhalten, dass die nun ausdrücklich genannten Vorzugszinsen nichts Besonderes bedeuten, denn vom Bund ein Darlehen zu erhalten, ist immer etwas Vorzügliches. Sonst müsste man ja nicht ausdrücklich hinschreiben, es handle sich um Bundesdarlehen; man könnte sie auch irgendwo anders holen.
Was Absatz 1bis angeht, hat der Bundesrat während der Abstimmungskampagne vor dem 24. September immer wieder gesagt, dass er nicht bereit ist, solche Darlehen zu geben. Konsequenterweise unterstützt er jetzt deswegen die Minderheit.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 53 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 80 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 71 Stimmen

Art. 25bis

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe .... 151 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 25ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
Text
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien bis 500 kW Leistung ist die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gebührenfrei.

Minderheit
(Speck, Brunner Toni, Durrer, Fischer, Keller, Leutenegger Hajo, Lustenberger)
Streichen

Antrag Vallender
.... Energien bis 1000 kW Leistung ....

Art. 25ter
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Rétribution de l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergie renouvelable
Texte
Durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergie renouvelable dans des centrales d'une puissance ne dépassant pas 500 kW sera gratuit.

Minorité
(Speck, Brunner Toni, Durrer, Fischer, Keller, Leutenegger Hajo, Lustenberger)
Biffer

Proposition Vallender
.... ne dépassant pas 1000 kW ....

Speck Christian (V, AG): Bekanntlich hat der Ständerat in Artikel 6 die Befreiung der erneuerbaren Energien ersatzlos gestrichen. In der Kommission des Nationalrates wurde der Gedanke wieder aufgenommen; er liegt jetzt in Artikel 25ter vor Ihnen. Dass für die Produktion aus erneuerbaren Energien bis 500 Kilowatt Leistung die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes gebührenfrei sein soll, widerspricht ganz eindeutig den Grundsätzen einer fairen Netzbenutzungsgebühr. Damit wird den erneuerbaren Energien eine ungerechtfertigte Vorrangstellung gewährt. Ob nun diese Marktverzerrung einen grösseren oder einen kleineren Anteil des durchgeleiteten Stromes bedeutet, ist dabei unerheblich. Begehrlichkeiten in diese Richtung haben wir schon bei den Beratungen im Nationalrat verschiedentlich abgelehnt. Herr Rechsteiner hat in der Kommission gesagt, dass der jetzt vorliegende Antrag nur ein kleines Geschenk an die kleinen Produzenten sei; eine Marktverzerrung aber bleibt es dennoch.
Die Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere aus Kleinkraftwerken, ist richtig. Diese Förderung wird auch praktiziert. Ich muss Sie jedoch darauf hinweisen, dass heute in Artikel 7 im Energiegesetz festgehalten ist, dass die Produktion bis zu 1000 Kilowatt, also einem Megawatt, von den örtlichen Verteilern abgenommen werden muss. Sie muss nicht nur abgenommen werden, das Bundesgericht hat auch den so genannten Rückliefertarif auf 15 bis 16 Rappen pro Kilowatt festgelegt.
Aus diesem Grund wurden in den vergangenen Jahren nicht nur Kleinkraftwerke erhalten, was richtig ist, sondern darüber hinaus, zum Beispiel in alten Fabrikwerken, gutes Geld mit solchen Werken verdient. Dazu kommt, dass auf dem Markt schon heute, ähnlich wie die Ökolabel bei der Nahrungsmittelproduktion in der Nahrungsmittelindustrie, Ökolabel auch für den Strom aus erneuerbaren Energien geschaffen wurden. Es hat sich gezeigt, dass die Konsumenten auch bereit sind, dafür einen Mehrpreis zu bezahlen. Das ist alles richtig, aber es sprengt den Rahmen, wenn wir für diese Kleinkraftwerke Möglichkeiten zur Vermarktung schaffen, ihnen gleichzeitig einen Rückliefertarif in vorgeschriebener Höhe garantieren und ihnen zusätzlich noch freie Durchleitung gewähren.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen und der Minderheit zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, dem Minderheitsantrag zu folgen und den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen. Hier wird wieder versucht, das Resultat der Abstimmungen vom 24. September 2000 umzudrehen. Wer Energie aus dem Netz bezieht, beansprucht dieses Netz und soll auch dafür bezahlen. Wer Energie aus dem Netz bezieht, will seinen Verbrauch gemessen und verrechnet haben. Soll auch dies kostenlos erfolgen? Oder sollen auch dies wieder die andern bezahlen?
Das EMG will eine diskriminierungsfreie Netzbenützung. Artikel 25ter widerspricht diesem Ziel diametral. Die Netzbenutzungskosten müssen unabhängig von der Energieherkunft bleiben. Mit der Zustimmung zu Artikel 25ter würden wir die Subventionen, die das Volk deutlich abgelehnt hat, durch die Hintertür einführen. Die erneuerbare Energie von Kleinproduzenten wird nach Artikel 7 des Energiegesetzes bereits bevorzugt entschädigt. Eine doppelte Bevorzugung ist unangemessen. Es wäre auch fragwürdig, wenn die Netzbenutzung für aus dem Ausland importierten Solar- oder Windstrom nicht bezahlt werden müsste, obwohl ja alle Netzstufen benutzt würden.
Es ist auch zu beachten, dass solcher Strom nicht je nach Verbrauch zur Verfügung steht, sondern vom Netzbetreiber bedarfsgerecht zu ergänzen ist. Solarstrom wird nicht dann produziert, wenn ihn der Käufer verbraucht, sondern dann, wenn das Wetter passt. Unser Volk ist ja diesem Irrtum – ich hätte fast gesagt, diesem solaren Irrtum – nicht erlegen. Auch das Parlament sollte diesem Irrtum nicht erliegen. Der Vollzug der in Artikel 25ter festgehaltenen Bestimmung würde einen ungeheuren administrativen Aufwand erzeugen. Der Netzbetreiber müsste Gewähr haben, dass der vom Kunden bestellte Strom tatsächlich aus einem Kleinkraftwerk stammt und dass dessen Produktion nicht bereits mehrfach verkauft worden ist; die Ergänzungsenergie wäre wieder separat zu verrechnen usw. Die Kosten und der erst noch fragliche Nutzen stünden somit in einem schlechten Verhältnis. Zu alledem soll dieser Zusatzaufwand nicht einmal entschädigt werden.
Ich bitte Sie deshalb, hier dem Minderheitsantrag zuzustimmen und auch den Antrag Vallender, der ja noch weiter geht als der Mehrheitsantrag, abzulehnen.

Vallender Dorle (R, AR): Für meinen Antrag sprechen mindestens zwei Gründe:
1. Im Energiegesetz, das wir erst 1998 beschlossen haben, ist in Artikel 7 zu lesen, dass im Hinblick auf die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten Wasserkraftwerke mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt zugelassen sind – Kollege Speck hat darauf hingewiesen. Auch im Energiegesetz haben wir also die Wasserkraftwerke bis zu einer Leistung von 1000 Kilowatt bevorzugt.
2. Es macht daher Sinn, hier im EMG die genau gleichen Limiten einzufügen. Der Grund, dass wir im Energiegesetz so legiferiert haben: In vielen Fällen werden bei erneuerbaren Energien erst Anlagen mit grösseren Leistungen wirtschaftlich. Dies ist speziell bei Wasserkraftwerken oder bei Biomassekraftwerken der Fall.
Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ermöglicht es den Betreibern von Stromproduktionsanlagen aber, auf dem Markt Fuss zu fassen und während zehn Jahren einen Kundenstamm aufzubauen. Nach dieser Zeit sind sie daher ebenfalls in die Pflicht zu nehmen.
Ich fasse zusammen: Wenn Sie meinen Antrag unterstützen und die Leistungsgrenze auf 1000 Kilowatt anheben, geben Sie den erneuerbaren Energien eine echte Chance und fördern auch noch die dezentrale Energieerzeugung.

Zu diesem Ergebnis kam auch Herr Bundesrat Leuenberger bei der Beratung von Artikel 7 Energiegesetz, als er der damaligen Minderheit Speck sagte: «Sie müssen sehen, dass in Schweden, also in einem Land, in dem der Markt im Strombereich bereits eingeführt ist, ebenfalls Anlagen finanziell bevorzugt werden, wenn sie klein sind.» Damals beim Energiegesetz wollte Kollege Speck die Leistungsgrenze auf nur 300 Kilowatt festlegen. Heute, beim EMG, will er die Besserstellung von Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien sogar ganz streichen.
Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrages zugunsten der erneuerbaren und nachhaltigen Energien.

Decurtins Walter (C, GR): Im Namen der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Er betrifft nur die Kleinstkraftwerke bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt. An der letzten Sitzung behandelten wir einen Antrag Eberhard, der viel weiter ging. Nach meiner Ansicht geht es darum, einen Akzent zu setzen, einen Impuls zu geben für die erneuerbaren Energien. Die gebührenfreie Durchleitung dieser Energien schadet wirklich niemandem. Es ist ja weniger als ein Prozent und sollte auf die Elektrizitätswirtschaft keinen Einfluss haben.

Keller Robert (V, ZH): Ich habe den Auftrag, im Namen der SVP-Fraktion auf folgende Punkte hinzuweisen: Wir wollen die erneuerbaren Energien fördern – das ist richtig und wichtig –, doch wir wollen das für teures Geld erstellte Netz nicht gratis zur Verfügung stellen. Warum? In Artikel 7 des Energiegesetzes steht, dass Strom von Kleinkraftwerken mit einer Leistung bis 1 Megawatt durch die örtlichen Werke abgenommen werden muss. Auch die Entschädigung ist mit 15 bis 16 Rappen pro Kilowatt festgelegt. Das sollte unserer Ansicht nach genügen. Wir wollen eine faire Netzbenutzung für alle Abnehmer. Wir wollen gleich lange Spiesse. Wir wollen keine noch grössere Marktverzerrung während zehn Jahren, weil die Energie dadurch verteuert wird und es auch ordnungspolitisch falsch ist.
Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Speck und lehnt den Antrag der Mehrheit sowie den Antrag Vallender ab.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die liberale Fraktion teilt mit, dass sie die Minderheit unterstützt.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Bei den Kleinkraftwerken handelt es sich um Anlagen, die in der Regel höhere Gestehungskosten haben, als gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vergütet werden. Es handelt sich um kleine Wasserkraftwerke, um die Verstromung von Holzenergie und um Solarkraftwerke. Ich weise darauf hin, dass diese Kraftwerke vom Staat zum Teil sehr unfair behandelt werden. Wenn Sie heute Solarstrom über eine Solarstrombörse beziehen, zahlen Sie auf den vollen Betrag von 1 Franken pro Kilowattstunde noch zusätzlich 6 Rappen Mehrwertsteuer. Das ist eine Zusatzbelastung, die die konventionellen Kraftwerke in diesem Ausmass selbstverständlich nicht tragen.
Die kleinen Kraftwerke nehmen in der Regel nur eine geringe Durchleitung in Anspruch, weil dieser Strom zumeist in einem kleinen geographischen Umkreis konsumiert wird. Das heisst, die oberen Netze werden entlastet. Auch dies rechtfertigt es, hier ein Entgegenkommen zu signalisieren und diese Kleinstanlagen von Durchleitungsgebühren zu befreien.
Herr Keller, wir können nicht immer davon sprechen, dass wir die erneuerbaren Energien fördern wollen, und gleichzeitig nichts tun. Denken Sie auch daran: Die Kernenergie trägt ihre Kosten nicht. Wir haben keine Haftpflichtversicherung, es ist eine Hochrisikotechnologie, bei der am Schluss immer die Allgemeinheit für Schäden aufkommt, wenn es zu Zwischenfällen oder schweren Unfällen kommt.
Schliesslich bitte ich Sie in Rechnung zu stellen, dass wir hier eine befristete Lösung vorschlagen. Die Mehrheit hat von zehn Jahren gesprochen; wir wollen dann weiter sehen, welche Hilfe diese Kleinstanlagen nach Ablauf dieser Frist noch brauchen.
Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung und darum, eventualiter den Antrag Vallender zu unterstützen.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Wir haben diese Diskussion damals schon im Zusammenhang mit dem Antrag Eberhard geführt, der angenommen worden ist. Wir haben sie früher bei Artikel 7 des Energiegesetzes geführt, wo es um die Abgeltung der Produktion von Kleinkraftwerken ging. Jetzt geht es auch wieder um diese «Glaubensfrage». Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, Artikel 25ter zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich verweise auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Zum Antrag Vallender ist zu sagen, dass richtig zitiert wurde, was ich damals beim Energiegesetz gesagt habe: Dass es eigentlich logisch wäre, wenn im Energiegesetz und hier dieselbe Grösse gelten würde. Allein: Mit gewissen Vollzugsproblemen wäre der Antrag Vallender, wenn er durchkommt, dann schon konfrontiert. Aber ich stelle Ihnen dies anheim.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stimmen zuerst über Artikel 6 Absätze 5 und 6 ab. Der Antrag Cina ist zurückgezogen worden.

Art. 6 Abs. 5, 6 – Art. 6 al. 5, 6

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 91 Stimmen
Für den Antrag Grobet .... 49 Stimmen

Art. 25ter

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Vallender .... 75 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 70 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Vallender .... 92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 53 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 28 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Lustenberger, Bigger, Brunner Toni, Eymann, Fischer, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Speck)

c. .... Buchstabe b weiterzugeben an:
1. energieintensive Unternehmen, die nicht unter die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a fallen;
2. die übrigen festen Kundinnen und Kunden.

Art. 28 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Lustenberger, Bigger, Brunner Toni, Eymann, Fischer, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Speck)
c. de reporter les réductions de prix .... lettre b:
1. sur les entreprises à haute intensité énergétique auxquelles les dispositions de l'article 25 alinéa 1er lettre a et de l'article 25 alinéa 2 lettre a ne s'appliquent pas;
2. sur les autres clients captifs.

Lustenberger Ruedi (C, LU): In Artikel 25 EMG-Entwurf haben wir den Grundsatz über die Marktöffnung stipuliert. Darin wird festgehalten, dass während der nächsten sechs Jahre ungefähr 250 Grossbezüger begünstigt werden, welche mehr als 10 Millionen Kilowattstunden im Jahr verbrauchen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Eine Studie des Bundesamtes für Energie hat festgestellt, dass in der Schweiz über 4000 KMU-Betriebe als energieintensiv gelten. Diese 4000 energieintensiven KMU-Betriebe gehen bei Artikel 25 leer aus. In der gestrigen Debatte hat die Minderheit Speck allerdings den Antrag gestellt, diese Schwelle zu senken. Dieser Antrag wurde leider abgelehnt. Der Minderheitsantrag bei Artikel 28 zielt in die gleiche Richtung, ist jedoch meines Erachtens in der Praxis besser umsetzbar.
Ich stelle fest, dass in der Politik sehr viel über dringend zu verbessernde Rahmenbedingungen für KMU gesprochen wird. Die allermeisten Parteiprogramme deklamieren dieses Anliegen sogar als prioritär. Sie haben jetzt Gelegenheit zu beweisen, dass Ihre diesbezüglichen Aussagen in den Parteiprogrammen nicht nur Lippen- bzw. Buchstabenbekenntnisse sind.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Minderheitsantrag anzunehmen.
Sie haben auch das Anrecht zu erfahren, welches meine diesbezüglichen Interessen sind: Ich gebe Ihnen bekannt, dass ich mit meinem Kleinbetrieb nicht zu den 4000 energieintensiven Betrieben in der Schweiz zähle und hier somit keine persönlichen Interessen vertrete. Ich vertrete die Interessen der KMU im Allgemeinen.
Bitte stimmen Sie diesem Antrag zu.

Schmid Odilo (C, VS): Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Ständerat hat bei Artikel 28 Absatz 1 neu einen Buchstaben c eingefügt, der bewirkt, dass Endverteiler verpflichtet sind, allfällige beim freien Einkauf errungene Vorteile weiterzugeben. Es bleibt allerdings die Frage offen, wie diese Vorteile weiterzugeben sind. Hier ist zu erwähnen, dass kleinere KMU-Kunden verschiedenenorts mehr für den gleichen Bezug bezahlen müssen als die Haushalte. Andererseits sind viele solche Betriebe der Konkurrenz aus dem Ausland ausgesetzt; deshalb sollten sie vor allem von der Marktöffnung profitieren können.
Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb das Anliegen der Minderheit der Kommission, obwohl die Formulierung noch nicht völlig befriedigt; wir hoffen, dass der Ständerat etwas Besseres finden wird.

Speck Christian (V, AG): Sie haben mit Ihrem gestrigen Entscheid die Quote des Marktzutrittes für die Endverteiler verdoppelt. Sie haben ihnen damit auch einen beträchtlichen Marktvorteil gegeben. Die Vertreter der Endverteiler haben uns gestern versichert, dass sie diesen Marktvorteil, diesen Preisvorteil, auch an ihre Kunden weitergeben. Offenbar ist es so, dass der Ständerat diesen Versprechungen nicht ganz glaubt. Deshalb hat er den Buchstaben c beigefügt und damit im Gesetz verankert, dass der Preisvorteil an die festen Kunden weitergegeben werden muss. Die Minderheit Lustenberger macht nun noch eine Differenzierung, indem sie die Endverteiler zwingt, energieintensive Betriebe dabei bevorzugt zu berücksichtigen.
Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Lustenberger und bittet Sie, ihm zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Man kann zur Frage des Tempos der Marktöffnung unterschiedliche Meinungen haben. Es geht aber nicht an, dass die Vorteile der nun beschlossenen und aus meiner Sicht zu langsamen Marktöffnung den gefangenen Verbraucherinnen und Verbrauchern – das sind die privaten Haushalte und die KMU – vorbehalten werden können.
Die SP-Fraktion begrüsst deshalb Absatz 1 Buchstabe c, wie er vom Ständerat eingebracht worden ist. Buchstabe c verpflichtet die Versorgungsunternehmen, die preislichen Vorteile der schrittweisen Liberalisierung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterzugeben, die keinen Anspruch auf direkte Durchleitung haben. Es handelt sich hier um eine Konsumentenschutzbestimmung zugunsten der privaten Haushalte und der KMU.
Der Antrag der Minderheit Lustenberger ist aus unserer Sicht abzulehnen. Er ist ökonomisch und ökologisch falsch. Er schafft innerhalb der Gruppe der gefangenen Kundinnen und Kunden eine neue Kategorie. Zum einen diskriminiert er die privaten Haushalte, zum andern aber auch all jene KMU, die nicht zu den energieintensiven gehören. Er arbeitet weiter mit einem unbestimmten Rechtsbegriff, der praktisch nicht vollziehbar ist, wie auch die Kommissionsberatung gezeigt hat. Er führt schlussendlich dazu, dass die privaten Haushalte nochmals diskriminiert werden. Das ist aus unserer Sicht das Gravierende.
Ich bitte Sie deshalb, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Das dürfte nicht zuletzt auch in einer Volksabstimmung – falls es zu einem Referendum kommt – von Bedeutung sein.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Damit wir die Proportionen sehen: Wir sprechen hier nur von einer Übergangslösung für die nächsten sechs Jahre. Wir sprechen nicht von den energieintensiven Grossbezügern; diese haben wir bereits bei den Marktöffnungsstufen privilegiert. Es geht also noch um den Rest.
Hier besteht eigentlich zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Antrag der Minderheit in der Stossrichtung keine Differenz, wir wollen die Vorteile grundsätzlich weitergeben. Jetzt können wir es auf zwei Arten regeln, indem wir klare Kriterien im Gesetz festlegen oder das relativ offen gestalten.
Die Mehrheit hat für eine offene Formulierung votiert, weil im Rahmen der Tarifhoheit die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Tarifstruktur selber segmentieren können, wie man das Ganze verteilen will. Man muss das nicht proportional tun. In einer Region oder in einem Versorgungsgebiet sind vielleicht die KMU – und nicht nur die energieintensiven Unternehmen – eher darauf angewiesen. An anderen Orten besteht vielleicht aufgrund der Struktur eher der Bedarf, die festen privaten Kunden und Kundinnen, also die Haushalte, zu entlasten; das gäbe einen gewissen Spielraum.
Wir haben hier beim Antrag der Minderheit Lustenberger die Situation, dass in Ziffer 1 ganz klar die energieintensiven Unternehmungen genannt sind; daraus muss man eine gewisse Privilegierung ableiten. Ich gehe aber auch davon aus, dass dieser Minderheitsantrag zumindest noch verbesserungsfähig wäre. In der Auslegung dürfte er, wie er jetzt formuliert ist, einige Probleme bieten.
Das waren im Wesentlichen die Gründe, weshalb die Mehrheit der Kommission für den Beschluss des Ständerates gestimmt hat. Aber ich habe jetzt festgestellt, dass auch der

Minderheitsantrag offenbar relativ grosse Unterstützung hat, auch vonseiten von Sprechern, die in der Kommission ursprünglich noch für die Fassung des Ständerates votiert haben. Eine Glaubensfrage ist das nicht, und hier von einer Referendumsdrohung zu sprechen, finde ich reichlich disproportional.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Ständerat und der Mehrheit zuzustimmen. Dabei gehe ich davon aus, dass wir Wettbewerbsverzerrungen wenn immer möglich verhindern wollen. Wenn es Preisvorteile gibt, sollen diese aufgrund von Kostenstrukturen und nicht gestützt auf Bezügerprioritäten aufgeteilt werden. Grundsätzlich wollen wir vom Verursacherprinzip und von der Kostenorientierung ausgehen; diese beiden Kriterien sollen uns als Massstab dienen.
Stimmen Sie also der Kommissionsmehrheit bzw. dem Ständerat zu.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 77 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 57 Stimmen

Art. 30 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferez/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 6 Abs. 2
Antrag der Kommission
Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung. Dabei ist insbesondere der Einspeisung ....

Art. 6 al. 2
Proposition de la commission
Le Conseil fédéral édicte .... des coûts. Dans ce contexte, il convient en particulier d'accorder ....

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Gestatten Sie, dass ich erst kurz noch eine Erläuterung anbringe. Auf der Fahne hat sich leider ein Fehler eingeschlichen, und ich bitte Sie, den zu korrigieren. Die Kommission des Ständerates hat Folgendes beschlossen: «Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung.» Der zweite Satz, der hier auf der Fahne ist, fällt weg. Es wird weitergefahren: «Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.» Dies, damit Sie wissen, wovon ich spreche.
In Absatz 2, wie er vom Ständerat in der ersten Lesung verabschiedet worden ist, haben wir festgehalten, dass die Leistungsbereitstellung berechnet werden darf. Dabei ist aber der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen. Das heisst, die lokalen Erzeuger bezahlen nur teilweise an die Kosten der überlagerten Netze. Dabei wurde der Forderung Rechnung getragen, dass den Produzenten, die ihre Produktion auf unteren Netzebenen auf eigenen Leitungen einspeisen, nicht auch noch die gesamte Abgeltung für die oberen Netzebenen belastet wird.
Wir waren der Meinung, und ich habe dies damals auch im Rat so vertreten, dass weder das Brutto- noch das Nettoprinzip in ihrer Extremform die Überwälzung der Netzkosten verursachergerecht lösen, weshalb die Vorgaben in der Verordnung geregelt werden müssen. Dabei setzen wir voraus, dass bei den anzuwendenden Grundsätzen ohnehin die Kostenorientierung und das Verursacherprinzip zur Anwendung gelangen.
Der Nationalrat hat hier eine Ergänzung angebracht, die zumindest nach seiner Auffassung lediglich eine Präzisierung oder, wie es der Kommissionssprecher im Nationalrat ausdrückte, eine Verdeutlichung darstellt. Demnach dürfen nur die effektiv aus dem jeweiligen Netz beanspruchten Energiemengen und Leistungen verrechnet werden. Gemäss Nationalrat müsste das so genannte Nettoprinzip angewendet werden.
Ihre Kommission bittet Sie jedoch, an der Version des Ständerates festzuhalten. Wenn nur die effektiven Bezüge aus den oberliegenden Netzen verrechnet werden, also das Nettoprinzip angewendet wird, dann bezahlen diejenigen, die sich mit Eigenproduktion versorgen können, unter Umständen gar nichts an die oberliegenden Netze, obwohl sie immer vom ganzen Netz profitieren.
Ich wiederhole, Ihre Kommission ist der Meinung, dass es genügt, wenn wir die Grundsätze im Gesetz festlegen. Die Richtung für die Verordnung ist im zweiten Satz vorgegeben: «Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.» Wir haben aber noch eingefügt: «Der Bundesrat erlässt Grundsätze ....» Es handelt sich demzufolge nicht mehr um eine Kann-Formulierung. Im zweiten Satz haben wir noch das Wort «insbesondere» eingefügt.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Titel, Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 titre, al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Kommission, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier haben wir uns der Formulierung des Nationalrates angeschlossen, weil sie lediglich eine redaktionelle Verdeutlichung beinhaltet.

Angenommen – Adopté

Art. 8bis Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 8bis al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier geht es um Absatz 2. Der Nationalrat hat sich unserer Meinung, nämlich dem Nationalitätenvorbehalt, angeschlossen. Er will aber im Gesetz nicht explizit festlegen, dass Bund und Kantone im Verwaltungsrat vertreten sind. Die detaillierte Festlegung – so der Nationalrat – sei in den Gesellschaftsstatuten festzuhalten.
Im Namen der Kommission bitte ich Sie, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Zum einen ist der Begriff «Besitzer» im Beschluss des Nationalrates unklar. Wenn schon, dann müssten die Aktionäre oder die Eigentümer genannt werden. Zum Zweiten ist es uns wichtig, dass die schweizerischen Anliegen im Verwaltungsrat vertreten sind. Das ist mit je einem Vertreter von Bund und Kanton gegeben. Wobei ich zuhanden der Materialien noch festhalten möchte, dass alle Kantone zusammen nur einen Vertreter abordnen können.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier möchte ich Ihnen beliebt machen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.
Man muss die Umschreibung auch im Kontext mit dem Titel von Artikel 10 sehen: Es geht lediglich um die «Sicherstellung der Anschlüsse». Wichtig ist, dass der Leistungsauftrag keine sachfremden Auflagen beinhalten kann. Dies kommt nach der Meinung der Kommission in der Fassung des Nationalrates besser zum Ausdruck.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 14 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig Festhalten an Ihrem ursprünglichen Beschluss.
Weshalb hat sich die Kommission so entschieden? Die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, dass die Durchleitungsgebühren zum Teil in langen Rechtsverfahren erstritten werden müssen, so dass der Stromhandel während Jahren recht eigentlich blockiert wird. Wir waren und sind der Meinung, dass die Schiedskommission von sich aus zu hohe Preise korrigieren können soll, so dass nicht zuerst geklagt werden muss. Die Konsumentinnen und Konsumenten können bekanntlich auch nur auf die veröffentlichte Jahresrechnung für die Übertragung und Verteilung zurückgreifen. Die Schiedskommission hat demgegenüber ein umfassendes Einsichtsrecht. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer ungenügenden Monopolregulierung treffen aber alle Konsumentinnen und Konsumenten. Die Kosten sind zudem höher als der zusätzliche administrative Aufwand durch die Schiedskommission. Mit dem dreistufigen Kontrollregime, nämlich Schiedskommission, Preisüberwachung und Rechtsschutzverfahren, ist dies nicht gegeben.
Ich habe noch eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger, die erst in unserer Fraktion aufgeworfen wurde und die ich nicht beantworten konnte. Gemäss Artikel 14 kann – nach Auffassung der UREK – die Schiedskommission von sich aus tätig werden. Ich habe soeben darüber Bericht erstattet. Gemäss Artikel 15 wird der Preisüberwacher tätig. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Leuenberger, falls möglich hier Stellung zu nehmen, ob sich aus diesen beiden Artikeln keine Überschneidungen ergeben könnten. Wenn Sie Festhalten beschliessen würden, wäre diese Frage allenfalls in der nationalrätlichen Kommission noch zu klären.

Lombardi Filippo (C, TI): Je m'associe évidemment aux réflexions que la présidente de notre commission a portées à votre connaissance. Je voudrais ajouter ceci. Toutes les discussions que nous avons eues ces derniers mois et que nous avons encore aujourd'hui nous montrent bien que, d'une part, nous aurons une libéralisation rapide de facto et que, d'autre part, nous aurons une période relativement longue, de plusieurs années, jusqu'à ce que la société suisse pour l'exploitation du réseau soit composée et soit efficace, jusqu'à ce que les cantons aient réglé à leur niveau les aires de desserte et les procédures légales qui vont s'appliquer dans ce domaine. Nous risquons donc d'avoir une phase transitoire assez longue dans laquelle toutes sortes de situations relativement sauvages peuvent se produire.
Evidemment, le monopole naturel dont la présidente de notre commission vous a parlé est le premier de ces risques, mais d'autres risques aussi existent. Il est donc absolument important qu'une commission forte puisse jouer un rôle de régulateur; il est important que le Conseil fédéral la mette immédiatement en condition d'avoir tous les moyens de pression et d'intervention active dans ce domaine. A mon avis, il n'est pas suffisant de penser que le Surveillant des prix puisse, à côté de toutes les questions dont il s'occupe, s'occuper aussi de celle-là. Donc, il est important que cette commission soit forte, qu'elle ait un pouvoir propre d'initiative et qu'elle se spécialise dans le domaine qui lui est conféré par opposition à une surveillance générale exercée par le Surveillant des prix.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen, und beantworte die Frage von Frau Forster folgendermassen: Wir müssen zwischen der Schiedskommission einerseits und der Preisüberwachung andererseits unterscheiden. Die Schiedskommission entscheidet über die Durchleitungspflicht, also wenn es fraglich ist, ob die Gesellschaft A die Leitung der Gesellschaft B benützen kann oder nicht. Das ist mit der Schiedskommission im Eisenbahnwesen zu vergleichen, die über den Free Access entscheidet, wenn streitig ist, ob eine Infrastruktur durch einen Dritten benützt werden kann oder nicht. Die Schiedskommission ist zudem auch zuständig, über die Höhe der Durchleitungsvergütung zu entscheiden, während der Preisüberwacher für die Energiepreise zuständig ist.
Nun können diese beiden Funktionäre jeweilen schon einen gegenseitigen Einfluss aufeinander haben. Deswegen steht in Artikel 14, dass die Schiedskommission den Preisüberwacher – übrigens auch die Wettbewerbskommission – orientieren muss. Wenn in Artikel 14 steht, dass die Schiedskommission vorsorglich auch die Vergütung für die Durchleitung verfügen kann, geht es nur um eine vorsorgliche Verfügung, dass die Durchleitung überhaupt abgeltungswürdig ist. Würde die Schiedskommission einen Preis festlegen, der dem Preisüberwacher nicht gefällt, ist ihm seinerseits in Artikel 15 wieder das Recht gegeben, hier einzugreifen.
Im Übrigen unterstützt der Bundesrat Ihre Formulierung, dass die Kommission die Durchleitungsvergütungen von sich aus prüfen und entscheiden kann, weil es hier auch um die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten geht, die ein solch grosses Verfahren nicht selber in die Hand nehmen wollen. Da braucht es eine Kommission, die sich darum kümmert.

Angenommen – Adopté

Art. 25bis
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen ....

Abs. 1bis
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Büttiker, Dettling, Forster, Hofmann, Schweiger, Spoerry)
Streichen

Abs. 4
Darlehen und Zinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen.

Art. 25bis
Proposition de la commission
Al. 1
.... accorder, dans des cas exceptionnels, à prix coutant et avec rang subordonné, des prêts aux exploitants de ....

Al. 1bis
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Büttiker, Dettling, Forster, Hofmann, Schweiger, Spoerry)
Biffer

Al. 4
Les prêts doivent être remboursés avec intérêts dès que la rentabilité et les liquidités de l'entreprise le permettent.

Abs. 1 – Al. 1

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier schliessen wir uns im Prinzip dem Nationalrat an. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass wir beschlossen haben, dass Darlehen «zu Selbstkosten» des Bundes und nicht zu Vorzugszinsen ausgerichtet werden. Wir haben wieder eingeführt: «.... deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind ....» Das ist bei der nationalrätlichen Fassung untergegangen.
Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, deren Version zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Sie sehen, dass hier ein Minderheitsantrag vorliegt. Der Entscheid zugunsten des Antrages der Mehrheit ist mit 7 zu 6 Stimmen gefallen.
Es ist klar zu unterstreichen, dass die Darlehen des Bundes für Wasserkraftwerke mit nichtamortisierbaren Investitionen nach Absatz 1 dazu dienen sollen, die von den neuen Rahmenbedingungen des Elektrizitätsmarktgesetzes hart getroffenen Wasserkraftwerke überlebensfähig zu machen. Bei den Darlehen nach Artikel 25bis Absatz 1bis geht es darum, in Ausnahmefällen Darlehen zur Erneuerung zu gewähren, wenn diese eine ökologische Ausrichtung aufweist. Es handelt sich dabei klar um eine Bestimmung mit Verfassungsgrundlage; der Artikel stützt sich auf die Umweltschutzartikel in der Verfassung. Die Darlehen zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke werden deshalb nur ausgerichtet, «sofern die Massnahmen: a. die Umweltqualität spürbar verbessern; und b. den Landschaftsschutz sowie den qualitativen und quantitativen Gewässerschutz nicht beeinträchtigen». Die Mehrheit hat sich für diesen Absatz 1bis entschieden.
Dabei ist festzuhalten, dass die Mittel in den jeweiligen Budgets einzustellen sind und der Kontrolle des Parlamentes damit nicht entzogen werden.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bitte Sie im Namen einer starken Minderheit, Artikel 25bis Absatz 1bis zu streichen und damit dem Nationalrat nicht zu folgen. Ich möchte Ihnen das kurz begründen.
Es ist klar und eindeutig: Dieser Artikel nimmt die Zielsetzungen des vom Schweizervolk am 24. September 2000 deutlich abgelehnten Förderabgabegesetzes wieder auf. Mit dem Förderabgabegesetz hätten Erträge aus der Förderabgabe die zukünftige Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke unterstützen sollen. Gemäss diesen Artikeln sollen es Gelder bzw. – so, wie es hier steht – Darlehen aus der Bundeskasse sein. Aus der Sicht des Steuerzahlers hat sich die Situation verschärft, und Sie wissen, dass der Begriff «neue Steuern» im Abstimmungskampf ein zentrales Argument ausgelöst und bei der Entscheidungsfindung mitgespielt hat. Der Steuerzahler wird an diesem Artikel nicht Freude haben.
Ich möchte klar unterstreichen, dass die Darlehen des Bundes für Wasserkraftwerke mit nichtamortisierbaren Investitionen in Absatz 1 – dazu haben wir Hand geboten – dazu dienen sollen, die von den neuen Rahmenbedingungen, von den neuen Spielregeln des Elektrizitätsmarktgesetzes, hart betroffenen Wasserkraftwerke überlebensfähig zu machen.
Bei den Darlehen geht es aber darum, mit Subventionen die ökologisch ausgerichtete Sanierung bestehender Wasserkraftwerke zu finanzieren. Dieser vom Nationalrat eingefügte Artikel hat nach meiner Meinung vor dem Hintergrund der erwähnten negativen Abstimmungsergebnisse vom 24. September 2000 über die Energieabgaben keine Rechtfertigung und ist – nach dieser Abstimmung – staatspolitisch nicht vertretbar.
Der Ständerat hat in seiner Beratung des Elektrizitätsmarktgesetzes anlässlich der Herbstsession 2000 die richtige Lösung bereits vorgeschlagen, nämlich die Abfederung von Härtefällen bei nichtamortisierbaren Investitionen bei Wasserkraftwerken. Damit soll die Vergangenheit bewältigt wer-

den: Alle Wasserkraftwerke sollen beim Eintritt in den Wettbewerb – bei der Marktöffnung – etwa die gleichen Bedingungen, die gleichen Chancen, die gleich langen Spiesse haben. Eine generelle Unterstützung der Wasserkraft für zukünftige Investitionen und Sanierungen, auch wenn diese an ökologische Bedingungen gebunden sind, entbehrt aber jeglicher Grundlage. Mit solchen Subventionen würden Strukturerhaltung und Heimatschutz betrieben, was mit den Zielsetzungen eines Elektrizitätsmarktgesetzes nicht zu vereinbaren ist. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass die schweizerischen Wasserkraftwerke mit Subventionen gegen die zukünftigen Auswirkungen des Marktes geschützt werden können. Wir wollen mit dem Elektrizitätsmarktgesetz aber Wettbewerb in der Stromproduktion und Stromversorgung einführen. Deshalb soll der Bund nicht voreilig allfällige Unternehmerrisiken subventionieren. Auch aus ordnungspolitischen Gründen muss dieser neue Artikel abgelehnt werden.

Im Übrigen kann gesagt werden, dass die Elektrizitätsbranche daran ist, in eigener Initiative Massnahmen zu ergreifen. Das ist im Hinblick auf die Marktöffnung lobenswert. Die Elektrizitätsunternehmen haben erkannt, dass ein Markt für Ökostrom besteht. Viele bemühen sich, ihre Kraftwerke nach ökologischen Kriterien zu zertifizieren und Ökostrommarken aufzubauen. Das ist unter Marktbedingungen der richtige Weg. Sinn und Ziel des Marktes ist es eben, dass der Konsument entscheiden kann, welche Produkte in welcher Qualität und Preislage er konsumieren will. Darüber hinaus ist auch keineswegs abzusehen, welche finanziellen Folgen eine solche Subventionsnorm haben könnte. Das ist ein weiterer Schwachpunkt dieses Artikels. Im Extremfall könnten hier über die Jahre Darlehensforderungen von mehreren Milliarden Franken zusammenkommen.

Herr Bundesrat Leuenberger, ich wäre Ihnen dankbar – sehr wahrscheinlich auch der ganze Ständerat –, wenn Sie zu den Kostenfolgen dieses Artikels etwas sagen würden. Heute Morgen hat man uns in der Kommission gesagt, dass mit dieser «Gesetzeskonstruktion» – mit der Inkraftsetzung irgendwann und ausserhalb des Elektrizitätsmarktgesetzes – die Kostenfolgen nicht abzuschätzen seien. Auch wenn das dann im Budget irgendwann bewilligt werden muss, dürfen wir ohne absehbare Kostenfolgen nicht legiferieren. Fazit:

1. Wir schaffen einen neuen Subventionstatbestand auf Darlehensbasis, der vor allem aus der Sicht der Steuerzahler am 24. September 2000 klar abgelehnt wurde.
2. Nach dem Abstimmungsresultat vom 24. September 2000 muss dieser Subventionsartikel auf Darlehensbasis heute aus staatspolitischen Überlegungen folgerichtig abgelehnt werden.
3. Ordnungspolitisch steht dieser Artikel in einem Elektrizitätsmarktgesetz völlig schief in der Landschaft.
4. Wir machen mit diesem eigenartigen Vorgehen unnötig Gesetzgebung auf Vorrat.

Ich möchte Herrn Bundesrat Leuenberger fragen, ob wir in der Annahme richtig liegen, dass die Inkraftsetzung dieses Artikels ausserhalb des Elektrizitätsmarktgesetzes irgendwo in der Zukunft noch nicht feststeht, so, wie er formuliert ist.

5. Demzufolge sind eben die finanziellen Auswirkungen nicht absehbar.

Schliesslich muss man auch sagen: Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artikel konnte nur mit künstlichen Umwegen über den Umweltschutz erreicht werden und ist – vor allem nach dem Legalitätsprinzip – auf recht dünnem Eis aufgebaut.

Ich bitte Sie deshalb, einer solchen Entwicklung, die rechtlich und demokratisch fragwürdig ist und dem Zweck dieses Gesetzes widerspricht, rechtzeitig den Riegel vorzuschieben.

Wir haben jetzt die Möglichkeit, zu solchen Folgerungen Nein zu sagen. Ich bitte Sie darum.

Brändli Christoffel (V, GR): Das Problem der NAI ist, ich möchte das hier deutlich sagen, nur indirekt ein Problem der Berggebiete. Die Berggebiete haben Interesse an einer Sicherstellung der Kraftwerke, sie haben kein Interesse daran, dass Ruinen im Berggebiet zurückgelassen werden. Die Berggebiete haben Interesse an den durch diese Werke geschaffenen Arbeitsplätzen, sie haben Interesse an den Einnahmen; das ist die Situation für die Berggebiete.

Deshalb sagen wir Ja zu diesem Darlehensmodell – ich sage dies deutlich – zugunsten der Eigentümer dieser Kraftwerke, und die Eigentümer sind in erster Linie nicht die Berggebiete. Wir sehen mit der Strommarktliberalisierung Übergangsprobleme und sind der Auffassung, dass wir hier Instrumente bereitstellen müssen, damit diese Übergangszeit bestanden werden kann.

Nun beinhaltet Artikel 25bis zwei Ansätze; einer besteht darin, dass man eine Altlastenfinanzierung ermöglicht. Da wurde in der Vergangenheit bereits investiert. Es geht hier also nur noch um Schuldentilgung. Beim anderen Ansatz geht es darum, dass man Erneuerungsinvestitionen, die jetzt dann anfallen, sichersteilt, auch um eine nachhaltige, langfristige Sicherung der Wasserkraft zu erreichen. Ich muss Ihnen sagen, dass mir persönlich die Erneuerung an und für sich der sympathischere Teil dieser Darlehenslösung ist.

Herr Büttiker hat nun einen Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 24. September 2000 hergestellt. Er hat richtig zitiert, dass es damals um die Frage ging, für die Erneuerung neue Steuern einzuführen. Er hat dann hier den Link zu Subventionen gemacht. Darum geht es ja hier gar nicht! Hier geht es um eine Darlehenslösung für die Sicherstellung der Wasserkraft und eben nicht um eine Subventionslösung. In Artikel 25bis Absätze 2 und 3 wird deutlich ausgeführt, dass der Bundesrat die Ausnahmefälle bezeichnet und weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen festlegt. Absatz 3 ist wichtig: «Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.» Es geht hier also um eine Darlehenslösung, eine Übergangsfinanzierung für Altlasten und um Erneuerungsinvestitionen, die in nächster Zeit anfallen.

Wir wollen diese Strommarktliberalisierung, wir wollen sie rasch. Sie wissen, dass es in einer Referendumsabstimmung politisch nicht unbedeutend ist, wie wir diese Frage angehen, weil hier doch gegenwärtig Kräfte im Spiel sind, die auf einen «heissen» Wahlkampf hinweisen. Ich möchte Sie doch bitten, hier auch diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Ebenso wichtig – und diese Bemerkung möchte ich mit einer Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger verbinden – ist die Überweisung des Postulates unserer Kommission, wo es darum geht, die Positionierung der Wasserkraft zu definieren, Daten auszuarbeiten, die Probleme darzustellen und dann aus einer Gesamtschau heraus Instrumente vorzustellen, wie wir die Bedeutung der Wasserkraft auch in Zukunft erhalten können.

Ich erhoffe mir von diesem Bericht sehr viel. Ich erhoffe mir auch, dass wir zu einem Gesamtkonzept kommen, und ich sehe deshalb diese Darlehenslösung eher als Übergangslösung. Je rascher wir auf dem anderen Weg vorangehen, umso eher wird dann diese Lösung hier hinfällig.

Ich möchte Sie aber doch bitten, dem Nationalrat zuzustimmen, d. h. der Darlehenslösung für Erneuerung und Altlasten.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Es bestand eigentlich im Verlaufe der Diskussion über das Elektrizitätsmarktgesetz in diesem Rat stets Einigkeit darüber, dass die Wasserkraft durch die Marktöffnung vorübergehend unter Druck gerate und deshalb zu fördern sei. Die Vertreter der Gebirgskantone haben auch stets darauf hingewiesen, dass für sie die Erneuerung eigentlich viel wichtiger sei als das Problem der NAI.

Herr Büttiker hat auf die Abstimmung vom 24. September 2000 hingewiesen. Diese Abstimmung gilt es politisch zu würdigen; das ist eine Tatsache, da bin ich einverstanden. Aber diese Würdigung kann doch nicht einfach darin bestehen, dass das Abstimmungsresultat gleichermassen wie ein Urteil qualifiziert wird, dem materielle Rechtskraft erwächst.

Was will ich damit sagen? Ich bin damit einverstanden, dass man das Abstimmungsresultat so interpretiert, dass das Volk gesagt hat: Wir wollen die Wasserkraft nicht durch neue Abgaben fördern. Aber das Volk hat nicht gesagt: Wir sind gegen die Förderung der Wasserkraft.
Wir sind jetzt im Differenzbereinigungsverfahren. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass der Nationalrat Absatz 1bis mit immerhin 94 zu 53 Stimmen zugestimmt hat. Herr Büttiker, es geht hier nicht um Subventionen, sondern wie bei Absatz 1 um Darlehen, darüber hinaus um Darlehen, die nur mit restriktiver Zurückhaltung gewährt werden können. Wenn heute auch von Herrn Büttiker gesagt wurde, man müsse doch zunächst die Grössenordnungen kennen, über die man rede, so möchte ich auf das Postulat unserer Kommission hinweisen, mit dem ja gerade vom Bundesrat eine Auslegeordnung verlangt wird. Diese hat unter anderem auch aufzuzeigen, in welcher Höhe und in welchem zeitlichen Rahmen entsprechende Investitionen anfallen. Diese Darlehenspositionen werden dann im jährlichen Voranschlag einzubauen sein, und wir haben dann wiederum die Möglichkeit, über diese Kredite zu befinden.
Darum bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich gehöre der Kommissionsminderheit an, welche den neuen Absatz 1bis nicht in dieses «Marktöffnungsgesetz» aufnehmen möchte. Ich möchte das aber weniger an materiellen Inhalten abhandeln, wie das meine Vorredner der Kommissionsminderheit gemacht haben, sondern ich möchte vor allen Dingen auch ein paar gesetzessystematische Gedanken anbringen.
Zum Ersten: Der Bundesrat wird das Elektrizitätsmarktgesetz in Kraft setzen, und dann soll ein einziger Absatz aus einem Artikel, dieser Absatz 1bis, irgendwann später einmal in Kraft gesetzt werden. Ich weiss, dass es rechtlich möglich ist, dass der Bundesrat Teile von Gesetzen, bei denen er vielleicht noch nicht alles vorbereitet hat, nachträglich in Kraft setzt. Aber es ist doch sehr seltsam, einen einzigen Absatz aus einem Artikel später in Kraft zu setzen.
Zum Zweiten: Es ist deswegen besonders seltsam, weil es sich ja um ein Anliegen handelt, das auch ein Anliegen der Energievorlagen war, die in der Abstimmung vom 24. September 2000 allesamt von Volk und Ständen verworfen worden sind. Es stellt sich von mir aus gesehen wirklich die Frage nach der Respektierung des Volkswillens, ganz besonders auch, weil ja die Frage der Kostenfolge im Moment nicht beantwortet und völlig offen ist.
Zum Dritten ist zu betonen, dass dieser Absatz 1bis, der dann später irgendwann in Kraft gesetzt werden soll, sich innerhalb eines Artikels befindet, der auf zehn Jahre beschränkt ist. Wie die Ausgestaltung von Absatz 1bis erfolgen soll, bezieht sich auf den Absatz 1 dieses Artikels, der aber zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausser Kraft tritt. Mit anderen Worten: Sie haben dann einen Absatz, der später in Kraft gesetzt wird und sich auf einen Artikel bezieht, der allenfalls dann gar nicht mehr existiert.
Ich muss wirklich sagen: Diese drei Punkte zeigen doch, dass dieser Absatz 1bis, der vom Nationalrat eingefügt worden ist, einen Schnellschuss darstellt, der nun wirklich an einer nachvollziehbaren und kohärenten Gesetzgebung vorbeizielt und zudem heute noch unbekannte Kosten provoziert. Mit einer solchen Gesetzgebung kann man nicht wirklich nachhaltig für die Stärkung der Wasserkraft eintreten. Wir alle wollen die Wasserkraft in unserem Land erhalten. Aber es wurde jetzt immer gesagt – und das lässt sich belegen –, dass die Erneuerung der Wasserkraftwerke nicht in den nächsten zehn Jahren anfällt, während denen dieser Artikel 25bis überhaupt gilt, sondern dass dieser Erneuerungsbedarf später kommt.
Deswegen bitte ich Sie doch sehr: Überlassen Sie es der nächsten Politikergeneration, nach der Übergangszeit von zehn Jahren, für die wir jetzt eine Lösung bezüglich der NAI gefunden haben, die Situation der Wasserkraft dannzumal wieder zu beurteilen und dannzumal allfällig notwendige Massnahmen zu ergreifen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Büttiker zu folgen und diesen Absatz 1bis nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Marty Dick (R, TI): Trois très brèves observations:
1. Je crois que l'argument qui veut que cette disposition introduite par le Conseil national viole la volonté du peuple suisse est faux. Le peuple suisse n'a pas voté contre un renouveau ou contre la mise à disposition de moyens financiers pour les centrales hydrauliques. Le peuple suisse a dit non à des taxes. Je crois qu'il est faux de vouloir en déduire que cet article est contraire à la volonté des droits populaires.
2. Si déjà on veut déranger l'Etat de droit dans cette discussion, je me permets alors de rappeler qu'au début des années quatre-vingt-dix, le peuple suisse s'est prononcé avec une majorité de 71 pour cent – si je me rappelle bien – pour les énergies renouvelables. Qu'est-ce qu'ont fait le Gouvernement et le Parlement? Ils ont mis au point le programme «Energie 2000». Ce programme a eu à disposition un tiers seulement des ressources qu'on avait promises de mettre à disposition de ce programme. La conséquence a été que seulement un tiers des objectifs de ce programme a pu être atteint. Si donc il y a eu dans cette histoire d'énergie une violation de la volonté populaire, j'estime que c'est bien dans ce cas.
3. Il n'y a pas très longtemps, c'était la même lune, jeudi dernier dans cette même salle, on a tout à coup parlé de la libéralisation – peut-être mal pensée et trop vite faite – de Swisscom. Tout à coup, quand Swisscom vend des installations sur le Säntis, on se dit qu'on est peut-être allé trop vite. Je crois que les centrales hydrauliques et l'énergie hydraulique sont un patrimoine de tout le pays, et que ce patrimoine doit être sauvegardé dans une phase aussi délicate que celle d'une libéralisation – que j'approuve et que je soutiens – de l'énergie électrique. Nous aurons encore besoin de cette énergie hydraulique, et je crois que c'est dans l'intérêt de tout le pays qu'on fasse tout le nécessaire pour sauvegarder le patrimoine.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Je ne suis de loin pas un spécialiste de ce domaine de l'économie et de la technique; je ne fais pas partie de la commission. Cela ne m'a pas empêché au fil des derniers mois de suivre de très près les débats qui ont eu lieu au niveau du Parlement et également dans le cadre de la campagne en vue de la votation populaire fédérale du 24 septembre 2000 à cet égard. Je n'ai pas manqué non plus d'être extrêmement attentif aux préoccupations de certains – les producteurs d'énergie hydroélectrique, les distributeurs d'énergie hydroélectrique, beaucoup sont des cantons, des collectivités publiques –, quant aux voies qu'on était en train de prendre sous l'angle législatif par rapport à cette ouverture et à cette libéralisation du marché de l'électricité.
J'ai été quelque peu surpris, je dois bien le dire, de voir que, malgré les résultats du 24 septembre, certains l'ont pris comme un feu vert, même les cantons de montagne, à une ouverture aussi rapide que possible du marché. Et c'est avec quelque crainte que j'ai pris en considération les débats du Conseil national et les propositions qui avaient été faites dans le cadre du débat au Conseil national.
Aujourd'hui, je dois dire qu'après la relative excitation notamment de la part des gouvernements des cantons romands, des producteurs et des distributeurs d'électricité romands, dont la structure au niveau de leurs entreprises électriques n'est pas la même que dans l'ensemble de la Suisse, je suis quelque peu rassuré de voir que l'essentiel dans cette loi est sauf, à savoir que le rythme de l'ouverture de ce marché de l'électricité reste raisonnable, reste acceptable. C'est ce qui me semble être le point essentiel de la loi et que ceux qui parlent de référendum devraient considérer à l'avenir.
S'agissant des INA, ce problème apparaissait comme insurmontable encore quelques semaines avant la votation. Quelques jours avant la votation du 24 septembre, ce problème n'apparaissait pas aussi omniprésent et aussi grave

que ce qu'on avait bien voulu dire. Il n'empêche qu'au niveau législatif on a, depuis, tenu compte des préoccupations des uns et des autres et qu'on a introduit l'article 25bis qui est un pis-aller, mais qui me semble quand même, le cas échéant et par rapport aux quelques cas et aux quelques entreprises qui rencontreront vraiment des problèmes, une manière de s'en sortir et d'éviter que définitivement ou décidément elles tombent en faillite ou soient reprises plus vite qu'on ne l'imaginait par des concurrents étrangers. Voilà ce que j'avais à dire à cet égard.
Quant à la proposition combattue par la minorité Büttiker à l'alinéa 1bis, elle me semble beaucoup plus discutable. D'abord, il n'en a guère été question avant les délibérations au Conseil national, et ça me semble être une manière de gérer les choses par la bande qui n'a rien à voir avec une politique de fond et sérieuse en la matière.
Mme Spoerry l'a dit, introduire une norme dont l'entrée en vigueur serait différente et divergerait de l'ensemble de la loi, même si cette norme est par la suite limitée dans le temps, c'est déjà en soi discutable. De vouloir faire admettre que le problème de ces entreprises hydroélectriques devrait être lié à des problèmes écologiques, c'est une nouvelle fois une manière de prendre à quelque part en otage les uns et les autres. Que l'on se préoccupe de fiscalité écologique, oui, mais quand on parle de fiscalité; que l'on parle d'énergies renouvelables dans une loi sur les énergies; mais qu'on n'essaie pas d'introduire ces normes et ces considérations par la bande, qu'on passe par une disposition transitoire sur le marché de l'électricité pour faire admettre ces préoccupations qui, sur le fond, sont pour le reste valables.
En matière de politique régionale, nous aurons l'occasion d'en parler cette semaine, il y a de gros efforts à faire. Mais ces gros efforts à faire ne vont pas dans le sens qui a été un petit peu celui peut-être du Parlement ces dernières années, à savoir de prendre à quelque part les cantons de montagne comme des alibis à des autres fins. Je suis en faveur d'une politique définitivement offensive en faveur des régions, mais je ne crois pas que l'on peut, par la bande et dans un domaine aussi difficile et compliqué, faire croire aux régions de montagne, aux producteurs d'énergie et d'électricité, aux distributeurs qui auront des problèmes, que c'est par ce genre de disposition tout à fait anachronique qu'on va les régler.
Donc, je vous demande sérieusement de suivre la minorité et de ne pas entrer en matière sur ce genre de disposition.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich verstehe das Bemühen, bei dieser schwierigen Materie Brücken zu bauen, damit wirkliche Mehrheiten hinter der Lösung stehen können. Ich befürchte aber, dass das, was jetzt im Entstehen begriffen ist, nicht eine Brücke ist, sondern ein zweifacher Abgrund, und davor möchte ich warnen. Ich verstehe nach wie vor nicht, warum gewisse Kreise von einem Problem des Berggebietes sprechen. Herr Brändli sieht dies ebenso – und jetzt Herr Cornu auch.
In der Sache sind zwei Dimensionen auseinander zu halten, auf der einen Seite selbstverständlich das Problem der – wie es Herr Brändli bezeichnet hat – «Altlasten». Ich meine, das sei mit Absatz 1 und den übrigen Bestimmungen im Wesentlichen gelöst. Das Problem der Härtefälle können wir bewältigen.
Die «Erneuerung» aber, die jetzt hinzugekommen ist, ist in meinem Verständnis etwas anderes. Ich habe in meiner früheren Amtstätigkeit eine ganze Reihe derartiger Projekte begleiten und mitbeurteilen müssen und habe auch ihre Finanzierung einigermassen studieren können. Was hier vorgeschlagen wird, widerspricht doch dem Marktgedanken dieser Vorlage und ist darum an sich problematisch.
Aber abgesehen von diesem sachlichen Problemen meine ich, diese Brücke führe in zwei Abgründe, und ich rate dem Ständerat – und erlaube mir auch, ihn dazu aufzufordern –, etwas Distanz zu gewinnen zur Hektik, die in Bezug auf diese Vorlage in den letzten Tagen ausgebrochen ist. Hier stellen sich mindestens rechtsstaatlich und demokratisch ganz wichtige Fragen, scheint es mir.
1. Mit «rechtsstaatlich» meine ich zunächst einmal die Systematik. Frau Spoerry hat darauf hingewiesen: Man verweist auf eine Bestimmung, die möglicherweise gar nicht mehr in Kraft ist.
2. Das ist doch ein Blankocheck für den Bundesrat, irgendwann einmal, in zwanzig bis dreissig Jahren, diese Bestimmung in Kraft zu setzen. Das leuchtet von der Sache her schon ein, weil eben dannzumal die Heimfallsfristen ablaufen. Aber das zeigt doch eben gerade das fundamentale rechtsstaatliche Problem dahinter. Normalerweise bedeutet die Kompetenz des Bundesrates, dass er eine Vorlage dann in Kraft setzt, wenn sie vollzugsbereit ist. Das geht normalerweise um ein paar Monate, vielleicht einmal wenige Jahre. Hier geht es um viele, viele Jahre, also nicht um das Inkraftsetzen in diesem traditionellen Sinne. Hier geht es um eine ganz gewöhnliche Rechtsetzungsdelegation. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, in zwanzig oder dreissig Jahren die dannzumalige Rechtsordnung teilweise beiseite zu schieben und durch eine andere zu ersetzen, die frühere Generationen irgendwann einmal geboren haben.
3. Rechtsstaatlich fragwürdig ist auch die Art der Beschränkung. Wenn man die «Umweltqualität» etwas näher anschaut: Welche ist damit gemeint? Doch wahrscheinlich jene, die dann in zwanzig bis dreissig Jahren gilt. Das ist dem Text zufolge an sich völlig klar. Was wird dannzumal der «Landschaftsschutz» sein? Auch das ist offen. Ich möchte auch fragen, was eigentlich die «Spürbarkeit» der Umweltqualität sein soll. Die Umweltqualität soll «spürbar» sein; was heisst das? Ich möchte doch fragen, ob das nicht zu einem Bumerang wird und vor allem das Risiko von dannzumal höheren Standards einschliesst.
4. Schliesslich ist Absatz 1bis demokratisch fragwürdig. Ich spreche nicht nur von der Volksabstimmung vom 24. September 2000, sondern vor allem von der Zeitachse. Demokratie darf ja nur Herrschaft auf Zeit sein. Keine Generation hat die Kompetenz, künftige Generationen derart zu binden, wie Sie dies hier versuchen.
Darum meine ich, wir müssten der Minderheit folgen und unseren Nachfolgerinnen und Nachfolgern gegenüber auch etwas Vertrauen haben.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais m'inscrire en faux contre deux des arguments qui viennent d'être évoqués par M. Pfisterer.
Le premier est de dire que cet alinéa contredit le marché. C'est précisément non pas pour contredire le marché, mais pour anticiper certains de ses effets négatifs à court terme que cet alinéa a été prévu. Nous savons tous que la situation présente du marché de l'électricité se caractérise par un surplus d'offre, ce qui pénalise l'énergie hydraulique.
Il est tout à fait raisonnable, et c'est le but de cet alinéa, de prévoir que cette tendance s'inversera et qu'à ce moment-là, nous serons extrêmement contents de disposer d'énergie hydraulique de qualité produite par des installations qui auraient été mises à jour. Il faut prévoir le renversement de la tendance, et c'est le but de cet alinéa.
M. Pfisterer a dit également qu'il relevait de la responsabilité des gens qui prenaient des décisions aujourd'hui de ne pas pénaliser les générations futures en chargeant financièrement de manière excessive les comptes. C'est un argument pertinent qui doit être mesuré. Mais il y a une autre responsabilité, c'est celle qui doit nous conduire à prévoir un certain nombre d'événements, notamment de prévoir qu'un jour, inéluctablement, il y aura une tendance à la baisse dans la fourniture d'électricité et qu'à ce moment-là nous seront extrêmement heureux de bénéficier de la production des centrales hydroélectriques.
C'est ce souci de prévoir qui doit nous conduire à accepter cet alinéa. Ce n'est donc pas une charge inutile que nous imposons aux générations futures, mais c'est le souci que nous prenons de leur ménager un avenir dans lequel ils pourront, eux aussi, disposer d'électricité dans des conditions satisfaisantes.
C'est la raison pour laquelle je vous prie de suivre la majorité de la commission.

Schweiger Rolf (R, ZG): Herr Kollege Gentil hat sich in dem Sinne geäussert, dass wir in der heutigen Zeit für die Zukunft Vorsorge treffen müssen. Herr Gentil, es ist allen in diesem Saal klar, dass jene Bestimmung, die eingeführt werden soll, für die Zukunft gedacht ist, selbst von denjenigen, die sie einführen wollen. Die Fristansetzung, die in diesem Gesetz gemeint ist, basiert auf den konkreten Gegebenheiten, nämlich darauf, dass man genau weiss, dass für die Speicherkraftwerke der Erneuerungsbedarf erst in einigen Jahren bzw. Jahrzehnten beginnt. Die heute zu beschliessende Formulierung bzw. Norm wird also so oder so erst in einigen Jahren bzw. Jahrzehnten Platz greifen.
Nun stellt sich die Frage, ob nicht ein anderes Vorgehen bedeutend richtiger wäre. Die Kommission schlägt Ihnen als eines der nächsten Traktanden die Überweisung eines Postulates vor, wonach der Bundesrat sich über die gesamte Problematik der Wasserkraft seine Gedanken machen und uns Bericht erstatten muss. Ich meine, dass es richtig ist, in Kenntnis dieser umfassenden Standortbestimmung jene Schritte ins Auge zu fassen und in Erwägung zu ziehen, die sich aufgrund dieses Berichtes dann ergeben. Heute schon etwas beschliessen zu wollen, das in seiner Konsequenz überhaupt nicht fundiert ist, erachte ich als falsch.
Nur ein kleines Beispiel: Damit die Norm einigermassen als verfassungsmässig gilt, müssen Sie sich auf die Umweltschutzgesetzgebung beziehen. Es wird wörtlich vorgeschlagen, dass Darlehen zur Erneuerung von Wasserkraftwerken nur dann ausgerichtet werden dürfen, wenn die Umweltqualität spürbar verbessert wird. Für mich sind durchaus Situationen denkbar, in denen man im Interesse der Wasserkraft Erneuerungen vornimmt, bei denen die Umweltqualität aber gleich bleibt. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut dürfte in einer solchen Situation eine Erneuerung nicht vorgenommen werden. Hier schränken wir uns auf eine Art und Weise ein, die meines Erachtens nicht sinnvoll ist. Ich meine, dass dann, wenn die Zeit «reif» ist, Vorschläge gemacht und Entscheidungen getroffen werden, die der Wasserkraft wirklich etwas bringen – dies kann früher oder später der Fall sein –, also in Kenntnis der dannzumaligen Gegebenheiten, der Bedürfnisse, der Stellung der Wasserkraft, die sie dannzumal im Markt hat, aber auch in Kenntnis der möglichen Lösungswege.
Darüber, dass der Wasserkraft die notwendige Beachtung geschenkt werden muss, herrscht in diesem Saale Einigkeit. Aber man sollte im situativ richtigen Zeitpunkt den richtigen Weg einschlagen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich stets gegen einen solchen Artikel gewandt, insbesondere während der Abstimmung über die Energievorlagen, die am 24. September 2000 in der Volksabstimmung verworfen wurden. An diesem Standpunkt halten wir fest und unterstützen die Minderheit.
Dennoch heisst das nicht, dass wir alle Argumente unterstützen, die die Minderheit jetzt vorgebracht hat, ganz im Gegenteil; das muss ich schon richtig stellen:
Die Ablehnung der Energievorlagen bedeutet nicht automatisch, dass das Volk gegen die Erneuerung der Wasserkraft gewesen wäre. Wir – insbesondere ich – haben immer wieder gesagt, dass wir für diese Energievorlagen sind, damit die Wasserkraft unterstützt werden kann, und dass wir dagegen sind, dass man das mit Steuergeldern macht. Ich werde dann auch dagegen sein, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob jetzt die Ersatzlösung mit diesen Darlehen kommt. Dabei bleibe ich jetzt. Man kann aber nicht sagen, das Volk habe sich gegen die Erneuerung der Wasserkraft in dieser Form ausgesprochen, das wäre ein Kurzschluss.
Im Weiteren kann ich schon jetzt sagen, dass wir bereit sind, das Postulat entgegenzunehmen, das Ihre Kommission vorschlägt. Dort werden dann Abklärungen zu treffen sein, die eine Antwort auf z. B. die Frage von Herrn Büttiker, was das koste, erlauben werden. Was es kosten wird, kann ich jetzt nicht sagen, weil im Artikel «in Ausnahmefällen» steht, d. h., der Bundesrat muss dann individuell von Fall zu Fall entscheiden, in welchem Ausmass er Darlehen geben wird. Dazu kann man jetzt absolut nichts sagen. Alles, was ich dazu sagen kann ist, dass es keine Milliardenbeträge sein werden. Es wäre auch wieder übertrieben, wenn man von solchen Zahlen sprechen würde.
Die rechtliche Grundlage dieses neuen Artikels scheint mir auch gegeben, indem der Umweltartikel der Bundesverfassung angerufen wird. Die Buchstaben a und b nehmen ausdrücklich auf diesen Artikel Bezug. Das will ich einfach der Fairness halber gesagt haben. Es ist nicht alles richtig, was gegen diesen Artikel – den ich zwar auch ablehnen möchte – vorgetragen wurde.
Ich habe mich noch gefragt: Wenn Sie den Artikel tatsächlich übernehmen, bedeutet das, dass der Bundesrat gemäss Artikel 30 dieses Gesetz nur teilweise und dann diesen Absatz erst später in Kraft setzen könnte? Ich meine, es ist alles machbar. *(Heiterkeit)*
Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 20 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir beantragen Ihnen hier, dass Darlehen und Zinsen zurückzuzahlen sind. Unser Antrag ist kohärent mit dem bereits beschlossenen Absatz 1 von Artikel 25bis.
Leider hat sich wieder ein Fehler in die Fahne eingeschlichen; es sollte «sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen» heissen. Weshalb? Wir sind der Meinung, dass die Eigenkapitallage eine nicht zu definierende Grundlage ist, die z. B. durch die Dividendenausschüttung beeinflusst werden kann. Wir möchten deshalb auf die «Ertragslage» und die «Liquidität» zurückgreifen. Damit haben wir fassbare Begriffe.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 25ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen

Minderheit
(David, Epiney, Gentil, Inderkum, Lombardi)
Titel
Übergangskosten
Text
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien bis 1 MW Leistung aus Anlagen, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären.

Art. 25ter
Proposition de la commission
Majorité
Biffer

Minorité
(David, Epiney, Gentil, Inderkum, Lombardi)
Titre
Coûts transitoires
Texte
Durant 10 ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral peut exempter du paiement de la rétribution d'acheminement l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des centrales d'une puissance inférieure à 1 MW qui ne peuvent atteindre le seuil de la rentabilité commerciale.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier haben wir wieder einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Die Mehrheit hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für die Streichung dieser Bestimmung entschlossen. Die Mehrheit ist der Meinung, dass zwar die Stossrichtung des Minderheitsantrages grundsätzlich begrüssenswert ist, dass aber dadurch Verzerrungen der Durchleitungspreise bewirkt werden. Entstandene Durchleitungskosten müssen von den anderen Netzbenutzern bezahlt werden. Die Lösung wäre intransparent und nicht verursachergerecht.
Darüber hinaus könnten sich erhebliche Vollzugs- und Abwicklungsprobleme ergeben. Eine Überprüfung, ob die Gebührenbefreiung auch tatsächlich den Bezügerinnen und Bezügern weitergegeben wird, wäre schwierig.
Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass solche Regelungen nicht in ein «Marktgesetz» hineingehören. Die Dreiteilung Produktion/Netz/Markt bestimmt, dass bei der Produktion und beim Markt Wettbewerb herrschen soll. Nicht aber beim Netz. Dieses muss wettbewerbsneutral gestaltet sein.
In der Kommission wurde zudem geltend gemacht, dass am Beispiel der Kantone Glarus und St. Gallen mit einem relativ grossen Anteil an Kleinkraftwerken die Folgen klar belegt werden können. Im Kanton Glarus liegt die hydraulische Erzeugung aus Kraftwerken unter 1 Megawatt, nämlich bei 40 Millionen Kilowatt, und im Kanton St. Gallen bei 76 Millionen Kilowatt. Das zeigt Folgendes: Wenn man von einem Benutzungspreis von 12 Rappen pro Kilowatt für Haushaltkunden ausgeht, müssten allein in diesen Kantonen die Netzbetreiber – das werden kommunale Elektrizitätswerke sein – den Endkunden, die nichterneuerbare Energien beziehen, zusätzlich 14 Millionen Franken verrechnen.
Die Minderheit – Herr David wird das nachher ausführlich begründen – ist der Meinung, dass auch im Bereich der erneuerbaren Energien die Durchleitung in die Erleichterungen aufzunehmen ist.
Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen – mit 6 zu 5 Stimmen – dem Antrag auf Streichung dieses Artikels zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Nach wie vor steht in Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.» In Artikel 89 Absatz 2 steht: «Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.»
Irgendwann müssen wir diese Verfassungsversprechen, die jetzt 10 Jahre alt sind, in irgendeiner Form erfüllen.
Es ist hier bei der vorangegangenen Diskussion geltend gemacht worden, dass die Bevölkerung im September 2000 die drei Energievorlagen abgelehnt habe. Das trifft zu, aber Kollege Marty hat zu Recht gesagt, dass die Bevölkerung damals neue Steuern ablehnte. Die 47 Prozent, die sich für die Förderungsmassnahmen trotz der Steuern ausgesprochen haben, zeigen aber, dass ein starker Wille vorhanden ist – und im Übrigen wurde das auch von den Gegnern dieser Vorlagen nie bestritten –, dass die erneuerbaren Energien zu fördern sind und ihnen auch eine echte Marktchance einzuräumen ist.
Mit dem Gesetz, das wir hier machen, wird der Markt liberalisiert. Es ist ganz klar, dass die erneuerbaren Energien mit diesem Gesetz der grossen Gefahr ausgesetzt sind, überhaupt aus dem Markt gedrängt zu werden, weil die nichterneuerbaren Energien viel billiger sind.
Unser Vorschlag will nun, dass die Transportkosten für die erneuerbaren Energien befristet verbilligt und damit deren Marktchancen verbessert werden. Allerdings kann und soll das nicht generell gemacht werden, sondern gezielt nur bis zu einer bestimmte Leistungsgrösse – 1 Megawatt – möglich sein. In diesem Sinne hat der Nationalrat beschlossen.
Wir haben in der Kommission einen Antrag gestellt, das noch weiter einzugrenzen, um wirklich diese Förderung nur gezielt für die erneuerbaren Energien wirksam werden zu lassen, nämlich für jene Anlagen, die mit den 15 Rappen Produktionskosten gemäss Energiegesetz noch nicht wirtschaftlich betrieben werden können.
Dieser Vorschlag, der jetzt vor Ihnen liegt, ist auch bezüglich der Kosten dieser Massnahme richtig, denn er belastet dies bei der Ausspeisung. Der Vorteil tritt auch bei der Ausspeisung ein. Wenn Unternehmen Kunden haben, welche erneuerbare Energie beziehen, wird diesen die Energie minus die Transportkosten berechnet. Es ist richtig, dass jenen Kunden, die bei den gleichen Werken nichterneuerbare Energie beziehen, die Transportkosten im Preis belastet werden.
Dies ist aber beim Endkonsum eine richtige Verteilung des Belastungsunterschiedes. Ich weiss nicht, wer von Ihnen heute erneuerbare Energie bezieht. Es gibt viele Werke, die bereits erneuerbare Energie anbieten; die Preise schwanken noch zwischen 70, 80 und 90 Rappen. Sie müssen bedenken, dass diese Energien, wenn wir jetzt hier eine kleine Massnahme im Bereich der Durchleitungskosten für sie treffen, im Preis immer noch stark, erheblich über jenen Energien liegen, die nicht erneuerbar erzeugt werden.
Ich finde es falsch, wenn man behauptet, in diesem Gesetz dürften solche Überlegungen überhaupt keinen Platz haben. Ich finde es überhaupt falsch, wenn man in der Energiepolitik nur noch auf die Karte «Liberalisierung» setzt, den Markt bereinigen will, die ökologischen und auch die nationalen Interessen, die einheimische Energie, hintansetzt und nur noch Marktüberlegungen anstellt. Es braucht Wettbewerb im Energiesektor, aber wir müssen die anderen Werte, die es neben den eben genannten Marktwerten gibt, ebenfalls beachten.
Der Nationalrat hat einer weiter gehenden Regelung zugestimmt, wir von der Minderheit haben diese Regelung eingeschränkt; aber es bleibt – das ist ganz klar – eine Komponente der Förderung für erneuerbare Energien. Ich bitte Sie, diesen kleinen Schritt in diese Richtung zu tun.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in diesem Rat über diese Frage bereits einmal abgestimmt haben, und zwar am 4. Oktober 2000. Damals haben wir bei Artikel 6 Absatz 5 sogar einen tieferen Ansatz von 500 Kilowatt Leistung abgelehnt. Die Hauptbegründung lautet, Herr David, dass die Konzeption und die Systematik dieses Gesetzes auf der Dreiteilung Produktion/Netz/Markt beruhen. Wir haben die Konzeption so festgelegt, dass nicht überall, aber bei der Produktion und beim Markt Wettbewerb herrschen soll. Beim Netz müssen wir als Gesetzgeber darauf achten, dass das Gesetz wettbewerbsneutral eingesetzt wird und dass nicht einzelne Energieträger – aus durchaus lobenswerten Gründen, da möchte ich Ihnen zustimmen – bevorzugt werden. Wenn wir Ihrem Minderheitsantrag zustimmen, verletzen wir dieses Prinzip und bringen das ganze System, die ganze Philosophie dieses Gesetzes, durcheinander.
Im Übrigen muss ich Sie auf Folgendes aufmerksam machen: Als wir bei Artikel 6 Absatz 2 diskutiert haben, dass der Durchleitung, der Einspeisung auf unteren Netzebenen, angemessen Rechnung getragen werden muss, hat Bundesrat Leuenberger darauf hingewiesen, dass man auch diesem Problem bei der Einspeisung auf unteren Ebenen – das ist bei diesen Kleinkraftwerken der Fall – durchaus Rechnung tragen kann.
Ihr Anliegen, ein berechtigtes Anliegen, kann man bei dieser Gesetzessystematik nicht berücksichtigen; und ich muss Sie auf die Globalkompetenz des Bundesrates in Artikel 6 Absatz 2 hinweisen, wo bei der Höhe der Durchleitung eine gewisse Kompetenz für den Bundesrat festgelegt ist. Ich muss Ihnen sagen, Herr David, dass für die erneuerbaren Energien bereits heute an mehreren Stellen gesorgt wird. Im Energiegesetz ist die Übernahme bzw. Entschädigung von elektrischer Energie unabhängiger Produzenten geregelt, das wissen Sie. Im vorliegenden EMG steht in Artikel 25,

dass der Markt für die erneuerbare Energie aus Kraftwerken bis 1 Megawatt Bruttoleistung bereits ab Beginn der Marktöffnung vollständig offen ist. Im Übrigen hat Frau Kommissionspräsidentin Forster darauf hingewiesen, dass in einigen Kantonen – vor allem in den Kantonen St. Gallen und Glarus, wo man nachgerechnet hat – erhebliche Kosten entstehen, wenn man gebührenfrei ans Netz gehen kann.
Das muss jemand bezahlen; es sind die kommunalen Elektrizitätswerke, die das bezahlen müssen, und da stehen meistens die Gemeinden in der Pflicht.
Ausgehend vom Prinzip und vom System des Gesetzes, ausgehend vom Ansatz, Produktion, Netz und Markt zu trennen und bei Produktion und Markt den Wettbewerb spielen zu lassen, sind wir als Gesetzgeber aufgerufen, dafür zu sorgen, dass alle die gleichen Chancen, die gleich langen Spiesse, haben, wenn sie ans Netz gehen. Deshalb ist es nicht angezeigt, hier einzelne Energien zu bevorzugen.
Deshalb muss ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir ersuchen Sie, der Mehrheit zuzustimmen, eventuell der Minderheit, nicht aber dem Beschluss des Nationalrates, weil dessen Ansatzpunkt ein falscher ist. Wir möchten, wenn schon, dem Verursacherprinzip folgen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Mit der Lösung des Nationalrates kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen

Art. 28 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 28 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir sprechen hier nur von einer Übergangslösung für die nächsten sechs Jahre. Wir sprechen nicht von den energieintensiven Grossbezügern; diese haben wir ja bereits bei den Marktöffnungsstufen privilegiert. Hier besteht zwischen den Anträgen zumindest in der Stossrichtung keine Differenz. Wir wollen die Vorteile grundsätzlich weitergeben. Wir können dies auf zwei Arten regeln: indem wir entweder schon klare Kriterien festlegen oder das Gesetz relativ offen gestalten.
Ihre Kommission hat mit 10 zu 1 Stimmen beschlossen, an der Formulierung gemäss ursprünglichem Ratsbeschluss festzuhalten, weil sie der Meinung ist, dass im Rahmen der Tarifhoheit die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Tarifstruktur selber segmentieren können, wie das Ganze verteilt werden soll. In einer Region oder in einem Versorgungsgebiet sind die KMU eher darauf angewiesen; an anderen Orten besteht aufgrund der Struktur eher der Bedarf, die festen privaten Kunden und Kundinnen, also die Haushalte, zu entlasten.
Mit dem Beschluss des Nationalrates, Buchstabe c zu ergänzen, sollen die energieintensiven Unternehmen, die nicht unter die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a fallen, klar privilegiert werden. Ihre Kommission ist hingegen der Meinung, dass Preisvorteile aufgrund von Kostenstrukturen und nicht von Bezügerprioritäten aufgeteilt werden sollten.
Sie beantragt Ihnen deshalb Festhalten am ursprünglichen Ratsbeschluss.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Ich habe in der ersten Runde der Beratung bereits darauf hingewiesen, dass es KMU gibt, die nicht zu den Grossbezügern gehören, die auf der einen Seite im Vergleich zu ihrem Umsatz und zu ihren Kosten sehr hohe Energiekosten bezahlen müssen und die auf der anderen Seite exportorientiert sind und deshalb den Grossbezügern gegenüber einen deutlichen Nachteil haben. Wenn Sie, Herr Bundesrat, mir bestätigen können, dass – so, wie der Ständerat das formuliert haben will – diese KMU bevorzugt behandelt werden können, kann ich mich anschliessen. Wenn das aber nicht so ist, wenn die KMU nicht wie die Grossunternehmen von einem Preisvorteil in erster Priorität profitieren können, möchte ich den Antrag stellen, dass wir uns dem Beschluss des Nationalrates anschliessen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ehrlicherweise muss ich sagen, Frau Leumann: Es ist so, wie ich es vorher gesagt habe: Das Verursacherprinzip und die Kostenorientierung werden unser Massstab sein. Dass KMU im Besonderen bevorzugt würden, das kann ich aus diesem Artikel nicht ableiten, so dass es darauf hinausläuft, dass Sie ihn bekämpfen. Aber ich will Ihnen ja nicht etwas versprechen, was ich hier nicht mit gutem Gewissen festhalten könnte. Es ist nicht das Kriterium, ob es ein KMU oder ein grosser Betrieb ist. Faktisch dürfte es viele KMU betreffen, aber das ist nicht das Kriterium.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Ich beantrage, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, und ich möchte, dass wir hier abstimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 32 Stimmen
Für den Antrag Leumann .... 2 Stimmen

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 7. Dezember 2000
Jeudi, 7 décembre 2000

08.00 h

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich gratuliere Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger an dieser Stelle noch einmal zu seiner glänzenden Wahl zum Bundespräsidenten. *(Beifall)*

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 25bis Abs. 1, 1bis, 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen:
a. die Umweltqualität spürbar verbessern, und
b. den Landschaftsschutz sowie den qualitativen und quantitativen Gewässerschutz nicht beeinträchtigen.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Fischer, Bader Elvira, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Steiner)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25bis al. 1, 1bis, 4
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Pendant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de cet alinéa, la Confédération peut accorder, dans des cas exceptionnels, des prêts au prix coûtant pour elle et avec rang subordonné pour le renouvellement de centrales hydrauliques, pour autant que ces mesures:
a. améliorent sensiblement la qualité de l'environnement, et
b. ne portent pas atteinte à la protection des sites ni à la protection qualitative et quantitative des eaux.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Fischer, Bader Elvira, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Steiner)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schmid Odilo (C, VS): Anlässlich des Differenzbereinigungsverfahrens habe ich in der UREK, nachdem uns die Fahne mit den Beschlüssen des Ständerates ausgeteilt wurde, darauf verzichtet, meinen Antrag zu Artikel 6 Absatz 2, der die Durchleitungsgebühren und Leistungsabgeltungen betraf, nochmals einzubringen.
Nun bitte ich Herrn Bundesrat Leuenberger zu erklären, auf welche Art er bereit ist, seine Kompetenz einzusetzen, damit die Produktionsgebiete und die Industrie nicht über Gebühr zu Leistungen zur Vergütung für die Durchleitung herangezogen werden. Meine Sorge gilt der Industrie, aber auch den Berggebieten, die viel Eigenproduktion haben.
Darf ich Sie bitten, Herr Bundesrat Leuenberger, hierzu eine Stellungnahme abzugeben?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Odilo Schmid, mit der vom Ständerat beschlossenen Formulierung von Artikel 6 Absatz 2 wird dem Anliegen, das Sie vorgetragen haben, Rechnung getragen. Die für die Festlegung der Durchleitungsgebühren zuständigen Behörden – ich denke da in erster Linie an die Schiedskommission – können von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen und in den betroffenen Netzgebieten faire Durchleitungspreise festlegen. Das möchte ich ausdrücklich festgehalten haben.

Fischer Ulrich (R, AG): Die Idee von Artikel 25bis besteht darin, einzelne Härtefälle, die sich aus der Öffnung des Marktes ergeben, abzufedern. Keinesfalls aber war es die Idee dieses Artikels, die Wasserkraft generell zu subventionieren. Der Ständerat hat diese Idee korrekterweise aufgenommen und das beschlossen, was in diesem Zusammenhang nötig ist und in dieses Gesetz gehört. Wie ich bereits bei der letzten Beratung gesagt habe, ist die Lösung, welche Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, rechtlich fragwürdig, sachlich unnötig und überdies auch vom Standpunkt der Demokratie aus problematisch. Die Verfassungsmässigkeit wurde mit einem juristischen Klimmzug hergestellt, indem der Umweltschutzartikel bemüht wurde. Das Ziel von Artikel 25bis ist aber eindeutig nicht der Umweltschutz, sondern es handelt sich klar um eine wirtschaftspolitische Massnahme. Es ist sehr fraglich, ob diese Umweltbedingungen im konkreten Anwendungsfall auch tatsächlich eingehalten werden könnten, indem bei der Sanierung einer Wasserkraftanlage die Umweltqualität verbessert würde.
Es ist ein juristischer Trick, es ist unehrlich, und schon deshalb wäre dieser Artikel abzulehnen.
Aufgrund der Argumentation im Ständerat wurde zwar im Differenzbereinigungsverfahren die Verbindung zu Absatz 2 gelöst, sodass dieser Absatz 2 nun tatsächlich auch selbstständig bestehen könnte. Dennoch ist es eine Gesetzgebung auf Vorrat, und es ist fraglich, ob diese je einmal benötigt werden wird. Es ist heute völlig ungewiss – vielmehr

ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmung je in Kraft gesetzt werden muss.
Heute wären praktisch ausschliesslich Flusskraftwerke betroffen, die aber tatsächlich ohne «Staatskrücken» erneuert werden. Ich habe bereits die Beispiele Ruppoldingen und Gösgen erwähnt, die saniert werden, ohne dass der Staat hier irgendwie eingreifen müsste.
Die Sanierung der grossen Alpenkraftwerke, um die es den Antragstellern ja vorwiegend geht, steht erst Mitte dieses Jahrhunderts an. Wie aber die wirtschaftliche Stellung der Wasserkraft in dreissig oder fünfzig Jahren aussieht, ist heute unbekannt. Wahrscheinlich ist es so, dass die Wasserkraft zu diesem Zeitpunkt durchaus wieder konkurrenzfähig sein wird, weil bis dahin die Überkapazitäten in der Produktion abgebaut, die fossilen Brennstoffe teurer und zudem aus Umweltschutzgründen eingeschränkt sein werden. Ich meine, diese «Staatskrücke» wird zu diesem Zeitpunkt mit höchster Wahrscheinlichkeit gar nicht nötig sein. Vor allem ist es unsinnig, bereits heute auf Vorrat eine solche Gesetzesbestimmung zu erlassen, die immer noch erlassen werden könnte, wenn es dereinst tatsächlich nötig wäre; das wäre ja erst in dreissig bis fünfzig Jahren der Fall. Das schon heute zu tun, ist wenig sinnvoll.
Schliesslich zur demokratiepolitischen Frage: Noch vor zwei Monaten haben Volk und Stände die Subventionierung der Wasserkraft abgelehnt. Es wäre eine Missachtung des Volkswillens, wenn man diese Bestimmung durch die Hintertüre wieder einfügen wollte. Schliesslich wäre, wenn Sie der Minderheit zustimmen, auch die Möglichkeit gegeben, eine weitere Differenz gegenüber dem Ständerat auszuräumen.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen und diese Differenz zum Beschluss des Ständerates auszuräumen.

Speck Christian (V, AG): Artikel 25bis nimmt eine der Zielsetzungen des abgelehnten Förderabgabebeschlusses auf, nämlich die zukünftige Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke, die jetzt mit Darlehen aus der Bundeskasse finanziert werden sollen.
Ich möchte klar unterstreichen, dass die Darlehen des Bundes für nichtamortisierbare Investitionen für Wasserkraftwerke in Absatz 1 dazu dienen sollen, die von den neuen Rahmenbedingungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) hart betroffenen Wasserkraftwerke überlebensfähig zu machen. Bei den Darlehen für Erneuerung geht es aber darum, mit Subventionen die ökologisch ausgerichtete Sanierung bestehender Wasserkraftwerke zu finanzieren.
Dieser von der UREK des Nationalrates eingefügte Artikel hat meiner Meinung nach vor dem Hintergrund der erwähnten negativen Abstimmungsergebnisse über die Energieabgaben keine Rechtfertigung. Der Ständerat hatte bei seiner Beratung des EMG im Oktober bereits die richtige Lösung vorgeschlagen, nämlich die Abfederung von Härtefällen. Damit soll Vergangenheit bewältigt werden. Eine generelle Unterstützung der Wasserkraft für zukünftige Investitionen und Sanierungen, auch wenn sie an ökologische Bedingungen gebunden sind, entbehrt jeglicher Grundlage. Mit solchen Subventionen würde Strukturerhaltung betrieben, was mit den Zielsetzungen des EMG nicht zu vereinbaren ist.
Wir wollen im EMG Wettbewerb in Stromproduktion und Versorgung einführen; deshalb soll der Bund nicht voreilig allfällige Unternehmensrisiken subventionieren. In Artikel 25bis Absatz 1bis heisst es, «sofern die Massnahmen: a. die Umweltqualität spürbar verbessern, und b. den Landschaftsschutz sowie den qualitativen und quantitativen Gewässerschutz nicht beeinträchtigen»; das als Voraussetzung, damit für die Erneuerung überhaupt Darlehen gewährt werden können. Ich möchte nun doch Herrn Bundesrat Leuenberger, den zukünftigen Bundespräsidenten – wenn er einen Moment seine Aufmerksamkeit dem Nationalrat widmen könnte, Entschuldigung –, konkret fragen: Können Sie mir anhand eines Beispiels aufzeigen, was die zitierte Formulierung für ein Kraftwerk bedeutet? Es ist mir nämlich nicht klar, was bei bestehenden Kraftwerken diesbezüglich noch gemacht werden soll. Ich wäre sehr froh, wenn Herrn Bundesrat Leuenberger dies klären könnte.

Wenn wir dieser Erweiterung der Darlehenslösung zustimmen, ist nicht abzusehen, welche finanziellen Folgen eine solche neue Subventionsnorm haben könnte. Herr Fischer hat als Vertreter der Minderheit bereits erwähnt, dass es im Moment auch nicht absehbar ist, wann diese Folgen eintreten würden.
Wir haben jetzt die Möglichkeit, diese übertriebenen Forderungen abzulehnen. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Ständerat zu folgen und Absatz 1bis zu streichen.

Decurtins Walter (C, GR): Materiell will ich auf die Differenz, wie wir sie hier vor uns haben, nicht gross eingehen. Wir haben das diskutiert, und es hat keinen Sinn, dass wir hier noch einmal alles aufrollen. Nur: In der Differenzbereinigung hat der Ständerat die Fassung unseres Rates bei Artikel 25bis Absatz 1bis, der die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke betrifft, mit 2 Stimmen Unterschied knapp verworfen. Wie es hiess, wurde als einer der Hauptgründe für die Ablehnung gesagt, die Formulierung des Nationalrates entbehre eines sauberen gesetzessystematischen Aufbaus. Ich bin aber überzeugt, dass dieser Einwand mit der Fassung, wie wir sie vor uns haben, unerheblich ist.
Etwas muss ich aber klar und deutlich erklären: Wenn man die Bergkantone wirklich in die Knie zwingen will, wenn man allen ihren Wünschen und berechtigten Forderungen nicht entsprechen und diese abschmettern will, so kann man das zwar machen. Man darf sich nachher aber nicht wundern, wenn sich die Bergkantone auf der Seite der Referendumsbefürworter befinden. Es wird dann also einmal die Retourkutsche kommen.
Darum ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Fischer hat ausgeführt, der Ständerat habe ja mit Artikel 25bis schon eine Lösung getroffen. Schauen wir doch, worum es dort genau geht. Der Ständerat ist dafür, dass der Bund Darlehen für alte Schulden gibt. Damit haben Sie aber für die Zukunft der Wasserkraft noch keine Vorkehrungen getroffen. Mit der Liberalisierung steht die Wasserkraft in Konkurrenz mit dem Strom, der am Spotmarkt gehandelt wird. Wenn Sie etwas erneuern wollen, dann müssen Sie mal schauen, wie die Preisentwicklung an den internationalen Märkten verläuft: In den letzten drei Jahren, seit diese Spotmarktnotierungen auch in der Schweiz publiziert werden, können Sie feststellen, dass die Preise für Strom immer zwischen 2 und 5 Rappen schwanken. Bei den von Herrn Fischer zitierten Erneuerungen der Kraftwerke von Ruppoldingen und Gösgen haben wir in den ersten Jahren Gestehungskosten von 14 und 20 Rappen pro Kilowattstunde. Sie sehen also, dass es bei den heutigen Marktverhältnissen höchst unwahrscheinlich sein wird, dass in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren irgendein Investor gefunden werden kann, der überhaupt noch ein Wasserkraftwerk erneuert, selbst wenn es nur darum geht, bestehende Anlagen zu ersetzen – beispielsweise neue Generatoren oder Turbinen zu installieren. Die Beispiele Ruppoldingen und Gösgen sind tatsächlich zwei Beispiele, die noch realisiert worden sind. Aber der Vergleich ist eben insofern problematisch, als diese Investitionsentscheide noch unter dem Monopolregime getroffen wurden. Das sind Entscheide, die zu Beginn der Neunzigerjahre gefällt wurden. Jetzt profitieren diese Werke noch von der sechsjährigen Übergangsfrist im Elektrizitätsmarktgesetz.
In Zukunft sieht es, wie gesagt, ganz anders aus. Wir haben ganz klar eine Reihe von Kraftwerken, bei denen der Sanierungsbedarf ausgewiesen ist: Ich nenne aus meiner Region das Flusskraftwerk in Rheinfelden, wo mit einer Erneuerung der Generatoren die Produktion vervierfacht werden könnte. Dieses Werk ist geplant, auch konzessioniert, alles ist genehmigt; der Bau wurde nun aber, der zitierten Marktverhältnisse wegen, auf unbestimmte Zeit verschoben.
Die Kommissionsmehrheit legt Ihnen nun den neuen Antrag in der Fassung der Minderheit im Ständerat vor. Beachten Sie bitte, dass es sich hier nicht um eine Subvention handelt, dass die Darlehen vielmehr zu Selbstkosten geleistet wer-

den und im Prinzip rückzahlbar sind. Wenn Sie der langen Lebenserwartung der Wasserkraftwerke Rechnung tragen – diese halten vierzig bis achtzig Jahre lang –, dann ist es meines Erachtens so, dass die Rückzahlung dieser Darlehen mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist. Es ist mir kein Fall bekannt, wo ein Wasserkraftwerk dauerhaft in der Verlustzone operierte. Allerdings kann es tatsächlich eine Weile dauern, bis die Gewinnschwelle erreicht wird. Die langen Abschreibungsfristen sind ja auch der Grund, weshalb zurzeit überhaupt nichts mehr investiert wird.
Es scheint, dass das Referendum gegen dieses Gesetz in gewissen Kreisen bereits vorbereitet wird. Für uns entsteht dann ein Problem: Wenn im Gesetz keine Vorkehrungen für die Wasserkraft getroffen werden, wird unsere Seite nicht mit ganzem Herzen hinter dem Gesetz stehen können, weil dann durch die Liberalisierung, ökologisch gesehen, eine Verschlechterung des Erzeugungsprofils der Schweiz wahrscheinlich wäre.
Es wurde auch im Kampf um die Abstimmung vom 24. September 2000 immer wieder gesagt, man werde im Elektrizitätsmarktgesetz Vorkehrungen für die Wasserkraft treffen. Heute ist nun der Tag, an dem Sie darüber entscheiden. Ich bitte Sie, an Ihrem früheren Entscheid festzuhalten, der Mehrheit der Kommission zu folgen und hier für die besprochene Lösung zu stimmen. Im Ständerat wurde der Beschluss des Nationalrates nur mit 22 zu 20 Stimmen abgelehnt. Ich bin überzeugt, dass in der nächsten Runde im Ständerat eine Mehrheit unserem Beschluss zustimmen wird. Dann macht dieses ganze Gesetz Sinn; dann können wir liberalisieren, ohne befürchten zu müssen, dass die Schweizer Wasserkraft zugrunde geht.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Zuerst zum formellen Aspekt des Antrages der Mehrheit, die festhalten will; es wurde bereits von verschiedenen Sprechern gesagt: Wir haben im Antrag der Mehrheit der Kommission eine Korrektur gegenüber unserer letzten Fassung, indem wir den Verweis auf Artikel 25bis Absatz 1 fallen lassen. Dieser Verweis würde in der Tat zum unsinnigen Resultat führen, dass unter Umständen zum Zeitpunkt, in dem Absatz 1bis zum Tragen kommt, Absatz 1 gar nicht mehr besteht, weil der Bundesrat das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben kann. Insofern ist es gesetzessystematisch richtig, diesen Fehler auszumerzen; das hat der Ständerat zu Recht erkannt.
Nun aber zum Wesentlichen, zu einigen materiellen Punkten: Ganz wichtig ist, dass Absatz 1bis eine Ermächtigungsnorm ist. Der Bund wird ermächtigt, in Ausnahmefällen über das Instrument von Darlehen zur Erneuerung der Wasserkraft beizutragen. Hierzu muss ich auch auf die Möglichkeit des Parlamentes hinweisen, diese Prozesse zusätzlich über die jährlichen Budgets zu steuern. Wenn man also Angst hat, dass hier die Bundeskasse zum Zeitpunkt X zu stark belastet werden könnte, haben wir die Möglichkeit, den Mitteleinsatz über die Finanzplanung und den Voranschlag zu steuern. Das ist auch wichtig. Wir schaffen hier auch keine «Krücke auf Vorrat», sondern wir schaffen mit diesem Artikel Sicherheit. Das muss ich gerade auch Ihnen sagen, Herr Fischer, wenn Sie hier von «Krücke auf Vorrat» sprechen und sagen, man könne dann später schauen. Wissen Sie, Wasserkraftkantone haben das Vertrauen in viele Politiker verloren, die eben immer, wenn es darum ging, Wort zu halten, ihre Versprechen nicht eingelöst haben.
Ich erinnere an die Debatten über die Wasserzinsen und an die Diskussionen, die wir im Nationalrat in Zusammenhang mit dem Förderabgabebeschluss oder über das Elektrizitätsmarktgesetz geführt haben. Deshalb wäre es doch sicher richtig, hier dieses Signal zu setzen. Damit bin ich bei der politischen Aussage. Es geht hier um ein politisches Signal zugunsten der Wasserkraft. Es geht darum, über die Lippenbekenntnisse, die in Artikel 89 der Bundesverfassung und auch im Energiegesetz wunderschön festgeschrieben sind, hinauszugehen und konkrete Zeichen zu geben, dass man den Willen hat, diese auch umzusetzen.
Es wurde zu Recht auch darauf hingewiesen, dass die Allianz der Bergkantone – der Wasserschlosskantone – mit der übrigen Energiewirtschaft brüchig geworden ist. Es geht doch eher darum, dass man eine solche Allianz auch wieder stärkt; sei es nun im Hinblick auf die erwähnte mögliche Volksabstimmung, sei es im Hinblick auf andere sehr wichtige energiepolitische Vorlagen, bei denen auch gegenseitige Solidarität gefragt sein wird. Ich habe persönlich auch die allergrösste Mühe, wenn man den Volksbeschluss vom 24. September 2000 dahingehend interpretiert, dass keine Unterstützung der Wasserkraft möglich sein soll.
Ich habe mich auch gegen Anträge gewehrt, mit denen versucht wurde, bei der Strommarktöffnung neue Abgaben einzuführen. Demokratiepolitisch ist der Spielraum für neue Abgaben nicht gegeben. Aber das Volk hat über neue Abgaben zugunsten der Wasserkraft und nicht über die Förderung der Wasserkraft mit allgemeinen staatlichen Mitteln entschieden. Die letztere Interpretation ist nicht korrekt. Das Volk hat nicht mehr und nicht weniger beschlossen als eben: keine Förderabgaben zugunsten der Wasserkraft.
Zu den Fragen von Herrn Speck an die Adresse von Herrn Bundesrat Leuenberger: Ich befürchte, dass Herr Bundesrat Leuenberger diese Fragen nicht beantworten wird, weil er ja die Meinung der Minderheit vertreten wird. So gestatte ich mir, wenigstens aus der Sicht der Kommissionsmehrheit zu sagen, was unter die Massnahmen gemäss Artikel 25bis Absatz 1bis Buchstaben a und b fallen könnte. Darunter fällt z. B. ein Wasserkraftwerk, das heute Trockenstrecken hat. Mit anderen Worten: ein Wasserkraftwerk, das mehr Wasser entnimmt, als nach Gewässerschutzgesetz zulässig ist, das aber eben den Schutz einer Konzession hat und erst saniert werden kann, wenn eine Erneuerung stattfindet. Es geht hier also z. B. um die Sanierung von Trockenstrecken. Ein anderes denkbares Beispiel wäre, dass bei einer Sanierung eine offene Zentralenanlage durch eine Kavernenanlage ersetzt würde, oder dass man durch eine Schutz- und Nutzungsplanung – wie sie im Gewässerschutzgesetz vorgesehen ist – freiwillig einzelne Landschaftsteile vollständig schützt und dafür andere intensiver nutzen kann. Anwendungsfälle gemäss den Buchstaben a und b wird es bei künftigen Erneuerungen also sehr viele geben.
Wichtig ist aber, dass wir hier einen Pflock einschlagen und klar sagen, dass mit diesen Bestimmungen die Standards des jeweils geltenden Rechtes nicht erhöht werden dürfen – weder in der Anwendung noch durch die Rechtsprechung. Das scheint mir wichtig zu sein.
Ich ersuche Sie namens der Kommissionsmehrheit, diese Differenz zum Ständerat beizubehalten. Ich bin überzeugt, dass wir hier einen Konsens finden werden.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Je demande à notre Conseil de suivre la proposition de la majorité de la commission à l'article 25bis alinéa 1bis pour les raisons suivantes.
M. Fischer, porte-parole de la minorité, a fait référence au vote du 24 septembre dernier. Je crois qu'il le fait à tort, car, dans ce vote, les citoyennes et les citoyens suisses ont dit non à des taxes ou à des impôts nouveaux, mais ils n'ont pas dit non au maintien des forces hydroélectriques de ce pays. D'autre part, cette proposition a été refusée à une courte majorité au Conseil des Etats et il est tout à fait logique que la commission de votre Conseil vous propose de maintenir cette divergence, notamment par rapport à l'inquiétude des milieux hydroélectriques face à la libéralisation du marché qui nous attend.
Vous savez que le référendum menace et je crois que nous devons donner un maximum d'assurances pour que cette libéralisation se fasse dans les meilleures conditions. Le 60 pour cent de notre énergie électrique est produit par la force hydroélectrique et il serait regrettable de ne pas prêter plus attention à ce moyen d'approvisionnement en énergie électrique qui est propre, indigène, renouvelable et que nous maîtrisons. Nous avons le devoir de précaution maximum vis-à-vis du maintien de ces installations. C'est dans ce sens

que, par une volonté politique, nous voulons montrer notre soutien à la force hydroélectrique dans ce pays.
C'est pourquoi je vous invite à suivre la majorité de la commission et à maintenir la divergence.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist richtig, dass dieser Artikel, wie die Vertreter der Kommissionsmehrheit und Kommissionssprecher sagen, im Falle eines Referendums für die Abstimmung relevant sein könnte. Dennoch muss ich darauf hinweisen, dass der Bundesrat einen solchen Artikel stets abgelehnt hat, insbesondere auch bei den Abstimmungen über die Energievorlagen.
Nicht dass wir gegen eine Erneuerung der Wasserkraftanlagen wären – das haben wir im Gegenteil bei dieser Abstimmung ja immer unterstrichen –, aber wir haben festgehalten, dass dies nicht via die Bundeskasse geschehen solle, sondern beispielsweise mit den Energieabgaben, die jetzt allerdings verworfen wurden. Der Fairness halber muss ich aber hinzufügen, dass die Verwerfung dieser Vorlagen – die ja durch das Parlament ausgearbeitet wurden – nicht bedeutet, dass das Schweizervolk gegen die Erneuerung der Wasserkraftanlagen gewesen wäre. Diesen Rückschluss zu ziehen wäre auch falsch, so wie es auch nicht richtig ist, diesen Antrag hinsichtlich seiner Verfassungsmässigkeit anzuzweifeln. Ich glaube, die Verfassungsmässigkeit ist durchaus gegeben; die Fragen, die Herr Speck in diesem Zusammenhang gestellt hat, hat Herr Durrer beantwortet. Es ist auch möglich, dass der Umweltschutzgedanke dann dereinst an den Alternativen gemessen werden müsste, die zur Verfügung stünden, wenn ein Wasserkraftwerk nicht erneuert werden könnte. Oder es könnte, wie Herr Durrer gesagt hat, einiges verbessert werden, das jetzt nicht optimal ist, oder das dann eben in zwanzig Jahren nicht optimal sein wird.
Dennoch, dieser Artikel ist ein Artikel auf Vorrat, der erst etwa in zwanzig Jahren zum Tragen käme. Der Ständerat hat hier schon einen Kompromiss gefunden; er hat nämlich ein Postulat formuliert, welches der Bundesrat entgegennehmen will. Er wird damit eingeladen, die mittel- und langfristige Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Markt im Hinblick auf die Erhaltung und Erneuerung bestehender Anlagen zu prüfen und darüber einen Bericht vorzulegen, der auch erste Erfahrungen mit der Marktöffnung in anderen Ländern berücksichtigt. Folgende Punkte werden insbesondere genannt: die energie- und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft, die Auswirkungen auf die einzelnen Wasserkraftwerke, der zeitliche Rahmen der anfallenden Investitionen, die Höhe der erforderlichen Investitionen und die Finanzierung, die allfällig notwendigen Massnahmen des Bundes und der Kantone sowie die Wettbewerbsverzerrungen. Wir nehmen dieses Postulat entgegen und sind der Meinung, dass wir dies in der sehr langen Frist von zwanzig Jahren tun können.
Ich ersuche Sie also, hier der Minderheit und dem Ständerat zu folgen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Bundesrat, Sie haben jetzt gerade erklärt, der Bundesrat sei bereit, ein entsprechendes Postulat des Ständerates entgegenzunehmen. Steht damit der Bundesrat nicht im Widerspruch zu seiner Haltung, die er jetzt bezüglich dieses Artikels 25bis an den Tag legt? Wäre es nicht offener und vielleicht fast ehrlicher, halt zu sagen: Wir sind nach der Abstimmung über die Bücher gegangen und sehen diese Notwendigkeit ein?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Indem wir das Postulat entgegennehmen, prüfen und diesen Bericht abgeben, werden wir auch aufgrund dieses Berichtes nicht automatisch zum Schluss kommen, hier sei vonseiten der Bundeskasse etwas zu unternehmen. Wir können auch zum Schluss kommen, dass aus Energieabgaben – vielleicht anderer Art, das können auch Abgaben aus dem Netzbetrieb sein – eine Unterstützung zugunsten der Wasserkraft erfolgen kann.
Mit diesem Artikel hier würden wir uns schon heute festlegen, dass aus der Bundeskasse bezahlt wird. Wir haben immer gesagt, dass wir das nicht wollen. Das Schweizervolk hat bei der Abstimmung die Konsequenz gezogen. Wir wollen bei unseren Aussagen bleiben, die wir während dieses Abstimmungskampfes gemacht haben. Ich weiss nicht, ob es sehr viel glaubwürdiger wäre, wenn wir uns kurz nach dieser Abstimmung wieder eine neue Meinung bilden würden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 49 Stimmen

Art. 25ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Übergangskosten
Text
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien bis 1 MW Leistung aus Anlagen, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden analog Artikel 24 Ziffer 4 abgegolten.

Minderheit
(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Durrer, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Maurer, Speck, Steiner)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25ter
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Coûts transitoires
Texte
Durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral peut exempter du paiement de la rétribution d'acheminement l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des centrales d'une puissance inférieure à 1 MW qui ne peuvent atteindre le seuil de la rentabilité commerciale. Les frais supplémentaires encourus par les exploitants de réseau sont financés conformément à l'article 24 chiffre 4.

Minorité
(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Durrer, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Maurer, Speck, Steiner)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Hajo (R, ZG): Sie haben bei Artikel 25bis soeben der Kommissionsmehrheit zugestimmt und damit eine wichtige Differenz zum Ständerat bestehen lassen. Ich meine, man kann für die Haltung beider Seiten durchaus Verständnis haben. Im Ständerat war ja das Resultat, wie schon erwähnt, sehr knapp. Es bestehen meines Erachtens also durchaus Chancen, dass der Ständerat hier auf die Linie des Nationalrates einschwenken wird, vielleicht mit gewissen Änderungen.
Anders sieht es bei Artikel 25ter aus: Hier war das Resultat im Ständerat wesentlich deutlicher, klarer, und bei uns war es nicht ganz so klar wie bei Artikel 25bis. Ich schlage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit vor, dem Ständerat zu folgen und diesen Artikel zu streichen. Sie leisten damit einen Beitrag zur effizienten Differenzbereinigung und zur raschen Umsetzung des Gesetzes. Ich bin auch überzeugt, dass der Ständerat dann bei Artikel 25bis leichter einschwenken wird.
Ich darf Sie aber auch daran erinnern, warum die Kommissionsminderheit diesen Artikel als unzweckmässig betrachtet: Mit dem EMG wollen wir Wettbewerb bei Produktion und Handel schaffen. Das Netz aber soll für alle Erzeuger und Verbraucher frei zugänglich sein und soll diskriminierungsfrei Energie für alle transportieren. Artikel 25ter widerspricht

diesem Grundsatz massiv. Das Anliegen, kleinere Anlagen zu stützen, welche Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, ist bekannt.
Das EMG trägt diesem Anliegen auch ohne Artikel 25ter bereits mehrfach Rechnung. So wurde Artikel 6, insbesondere Absatz 2, so angepasst, dass die Erzeugung auf unterer Netzebene besonders zu berücksichtigen ist. Da profitieren diese Kleinanlagen bereits mit. In Artikel 24 Absatz 4 ist festgehalten, dass die Produktion dieser Anlagen zu erhöhten Preisen gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes abzunehmen ist; auch hierin werden kleinere Anlagen bevorzugt. In Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c erhalten diese Anlagen sofort Zugang zum Markt, was ein erheblicher Vorteil ist.
Diesen Vorteil werden die Kleinproduzenten bestens zu nutzen wissen. Wir haben in der Schweiz begehrte Ökostromangebote und gut funktionierende Solarstrombörsen. Der Preis dieser Produkte scheint in diesem Nischenmarkt zu stimmen. Lassen Sie sich nicht abschrecken von Äusserungen über die Netzkosten. Die Netzkosten müssen alle bezahlen, ob sie zu hoch oder zu niedrig sind; es ist geregelt, wie man damit umgehen will. Aber alle haben sie zu bezahlen. Die Produktion dieser kleinen Anlagen wird zudem richtigerweise auch mit dem CO_2-Abgabegesetz Vorteile erringen. Es gibt also bereits eine Vielzahl von Fördermassnahmen. Eine weitere Subvention – und darum würde es sich handeln – über die Befreiung von Netzkosten ist somit nicht nur gegen den Grundsatz dieses Gesetzes, sondern unseres Erachtens auch nicht notwendig.
Es kommt hinzu, dass dies eine Subventionierung darstellen würde, welche unser Volk ja deutlich abgelehnt hat. Ich glaube, da hat man bei der Interpretation der Volksabstimmung keine Schwierigkeiten. Betroffen von diesem Artikel wären vor allem kleinere voralpine Netze, namentlich in den Kantonen St. Gallen und Glarus. Sie könnten kaum mehr eigene Netzeinnahmen erzielen und wären völlig auf die Unterstützung durch den Ausgleich über das Hochspannungsnetz angewiesen.
Auch dies spricht gegen diesen Artikel, weshalb ich Ihnen nochmals dessen Streichung empfehle.

Speck Christian (V, AG): Der Ständerat hat mit klarer Mehrheit beschlossen, Artikel 25ter zu streichen, und zwar hauptsächlich ausgehend von folgender Überlegung: Das EMG sieht eine Dreiteilung in Produktion, Netz und Markt vor. Bei der Produktion und beim Markt soll Wettbewerb herrschen, nicht aber beim Netz; das Netz muss wettbewerbsneutral gestaltet sein. Demzufolge kann man im Netz systembedingt auch nicht gewisse Energien bevorzugen. Bereits beim letzten Durchgang haben wir darüber ausführlich diskutiert.
Nur zwei Punkte möchte ich nochmals in Erinnerung rufen: Bereits an mehreren Stellen wird für die erneuerbaren Energien gesorgt. Im Energiegesetz ist die Übernahme bzw. die Entschädigung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten geregelt; ich habe auf die Höhe von 15 bis 16 Rappen hingewiesen.
Zudem steht nach Artikel 25 der vorliegenden Fassung des EMG der Markt für die erneuerbaren Energien aus Kraftwerken mit bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung bereits ab Beginn der Marktöffnung vollständig offen. Kollege Leutenegger Hajo hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Werke sich auch im Markt arrangieren werden, z. B. mit Ökostrommarken, mit denen sie auf dem Markt auch teurer verkaufen können.
Das wirtschaftliche Netz für die erneuerbaren Energien ist somit bereits heute eng gestrickt und bedarf keiner weiteren Ergänzungen. Die Auswirkungen von Artikel 25ter wären für ein Marktgesetz auch unangemessen und nicht zu akzeptieren.
Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass von einer solchen Bestimmung, einer solchen Freigabe der Benutzung des Netzes vor allen Dingen die kommunalen Elektrizitätswerke betroffen sind, die einen entsprechenden Betreiber haben; sie würden dadurch zusätzlich belastet. Dies würde zur Folge haben, dass diese Netzbetreiber keine Entschädigung für ihr Netz erhalten würden. Sie würden während der nächsten Jahre dadurch Schwierigkeiten bekommen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen und damit dem Ständerat und auch dem Bundesrat zu folgen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es gibt zwei Arten von Einwänden, die gegen diesen Artikel 25ter angeführt werden, der übrigens, Herr Speck, im Ständerat gar nicht so deutlich abgelehnt wurde, sondern mit 22 zu 17 Stimmen. Es gibt den Einwand, der prinzipielle Gründe gegen diese vorübergehende Privilegierung der erneuerbaren Energien geltend macht, und es gibt die Einwände, die verfahrenstechnische Gründe in den Vordergrund stellen. Über die grundsätzlichen Vorbehalte haben wir uns bereits ausgiebig unterhalten. Was wir aber sicher nicht behaupten können, ist, dass mit diesem Artikel eine Marktverzerrung entsteht, im Gegenteil. Wenn im Energiebereich überhaupt irgendwann einmal ein Markt geschaffen werden soll, dann müssen wir zuerst gleich lange Spiesse schaffen. Es wird wohl niemand in diesem Saal behaupten, dass die kleinen Kraftwerke, die erneuerbare Energien produzieren, heute über gleich lange Spiesse verfügen wie die grossen.
Herr Leutenegger Hajo hat moniert, dass wir im Gesetz bereits mehrere Unterstützungsmassnahmen für die kleinen Kraftwerke hätten. Ich darf Ihnen versichern, Herr Leutenegger, und das wissen Sie auch, dass es keine Kumulierung von Unterstützungsmassnahmen gibt, sondern dass dies eine der möglichen Unterstützungsmassnahmen ist, die aber nicht mit anderen kombiniert wird.
Es geht in diesem Artikel 25ter, der übrigens in den Übergangsbestimmungen steht und auf zehn Jahre befristet ist, darum, überhaupt erst die Voraussetzungen für einen echten Markt zu schaffen, der dann eben verschiedene Energieproduktionen anbietet.
Im Unterschied zum letzten Mal, als dieser Artikel 25ter in diesem Rat behandelt wurde, haben wir für die Privilegierung der kleinen Kraftwerke eine zusätzliche Schranke eingefügt. Diese zusätzliche Schranke macht meines Erachtens auch Sinn. Wir wollen nämlich nur Anlagen privilegieren, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Sie sollen von einer gebührenfreien Durchleitung während zehn Jahren profitieren können.
Eine deutliche Verbesserung in Bezug auf die Übernahme der Mehrkosten, also auf die verfahrenstechnischen Abläufe, haben wir in diesem Artikel 25ter geschaffen, indem wir jetzt einen Verweis auf Artikel 24 Ziffer 4 machen. Wir haben jetzt für die Verrechnung der Kosten ein Verfahren gewählt, das bereits in beiden Räten akzeptiert wurde und das auch sinnvoll ist.
Ich möchte noch ein Wort zur Bedeutung dieses Artikels in der gesamten Elektrizitätsmarktdebatte anführen. Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dieser Artikel gehöre nicht in dieses Gesetz, sondern in das Energiegesetz. Ich teile diese Meinung nicht. Es geht hier um eine Marktmassnahme, und deshalb gehört diese Massnahme auch in das Marktgesetz. Es gibt aber noch einen anderen Grund, warum dieser Artikel in dieses Gesetz gehört und warum er vor allem jetzt in dieses Gesetz gehört: Sollten wir das Elektrizitätsmarktgesetz nämlich vor dem Volk verteidigen müssen – und ich gehe davon aus, dass wir diese Gesetz vor dem Volk verteidigen müssen –, dann wird dieser Artikel eines der besten Argumente für die Annahme des Gesetzes sein.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Je crois qu'après Mme Sommaruga, il est difficile de rajouter quelque chose pour être plus complet. Elle a parfaitement argumenté sur le bien-fondé du maintien de cette divergence. Il s'agit en effet d'une mesure de marché puisqu'il s'agit, lors du choc provoqué par la libéralisation du marché de l'électricité, de permettre à des petites centrales dont le seuil de rentabilité n'est pas atteint – j'insiste sur ce fait – de pouvoir exister et vendre leur courant, et de pouvoir le transporter jusqu'au consommateur.

Je dois dire que les tenants de la minorité démontrent un acharnement systématique et absolu contre les énergies renouvelables. Je ne comprends pas cet acharnement, car cette mesure est peu coûteuse, elle est limitée dans le temps et, encore une fois, elle ne concerne que les petites centrales qui n'atteignent pas le seuil de rentabilité.
Ce projet de loi suscite de nombreuses inquiétudes. Si nous allons au-devant d'un référendum, il s'agit d'avoir un maximum d'arguments par la suite pour convaincre le peuple de voter cette loi.
Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre celle-ci et à maintenir la divergence, d'autant plus qu'au Conseil des Etats, cette proposition n'a été refusée que par 22 voix contre 17 et qu'il n'y a pas une majorité vraiment nette, comme l'a dit le porte-parole de la minorité.
Dans un esprit d'apaisement et consensuel, je vous demande de bien vouloir maintenir cette divergence.

Christen Yves (R, VD): Monsieur Dupraz, je partage vos arguments, mais j'aimerais savoir, puisque vous avez dit que cette mesure était peu coûteuse, s'il s'agit de 0,0001 pour mille ou de 0,0002 pour mille.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Cela, je ne pourrais pas vous le dire. Mais c'est entre deux! *(Hilarité)*

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Ich kann es auch kurz machen. Sie haben es in der Debatte gehört, die Positionen waren auch in der Kommission bezogen: Der Mehrheit der Kommission geht es darum, für die Übergangszeit von zehn Jahren für die kleinen Wasserkraftwerke gleich lange Spiesse zu schaffen. Es ist also eine befristete Massnahme. Die Korrektur, die gegenüber unserer ursprünglichen Fassung noch eingefügt wurde, betrifft die Einschränkung auf Anlagen, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können – das hat Frau Sommaruga bereits erwähnt. Es geht letztlich um eine Schutzmassnahme, um eine Stärkungsmassnahme zugunsten der dezentralen Versorgung.
Das ist der Grund dafür, dass Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt, an der erwähnten Korrektur festzuhalten.

Speck Christian (V, AG): Ich glaube, so, wie Herr Kollege Dupraz das gemacht hat, kann man die Frage des zweiten Vizepräsidenten Christen nicht einfach abhandeln. Es wurde in der Kommission immer festgehalten, das seien keine Peanuts; das sind 1 bis 2 Prozent.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Es haben ja jetzt beide Räte mit dem vorhergehenden Artikel 24 unter Ziffer 4 einer Änderung des Energiegesetzes zugestimmt, welche die Überwälzung der Mehrkosten für die Einspeisung von dezentralen Kraftwerken auf die schweizerische Netzgesellschaft ermöglicht. Beim Artikel, über den Sie jetzt abstimmen, geht es um die gleiche Art von Anlagen.
Die Kommissionsmehrheit schränkt diese Anlagen nun noch weiter ein, indem nur jene Produktion von der Durchleitungsgebühr befreit wird, welche nicht wirtschaftlich ist. Von der gebührenfreien Durchleitung dürfte daher nur ein Anteil von deutlich weniger als einem Prozent – wenn ich nochmals auf diese Zahl zurückkommen kann – des Inlandverbrauches profitieren. Die Abwälzung der Mehrkosten gemäss dem zweiten Satz ist eine sinnvolle Ergänzung. Damit sollen die resultierenden Mehrkosten nicht den anderen Kunden angelastet werden, die sich einfach zufällig in dem betroffenen Netz befinden, sondern transparent allen inländischen Netzbenutzerinnen via das Übertragungsnetz.
Also: Zustimmung zur Mehrheit.
Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 57 Stimmen

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir müssen noch einen Nachtrag zur Fahne 99.055–5 behandeln. Dem Sekretariat der UREK ist bei der Erstellung der letzten Fahne der Differenzbereinigung insofern ein Fehler unterlaufen, als man es unterlassen hat, die Beschlüsse des Ständerates auf der Fahne aufzuführen. Wir haben diesen Beschlüssen stillschweigend zugestimmt. Wir haben also unsere Zustimmung gegeben zu etwas, was verbaliter nicht auf der Fahne gewesen ist.

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 6 Abs. 2; 8bis Abs. 2; 14 Abs. 1; 28 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 2; 8bis al. 2; 14 al. 1; 28 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferez/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 25bis Abs. 1bis
Antrag der Kommission
.... dieses Gesetzes in ....
.... ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal 10 Jahre verlängert werden.

Art. 25bis al. 1bis
Proposition de la commission
.... de cette loi ....
.... pour autant que ces mesures améliorent notablement la rentabilité des centrales concernées et leur compatibilité avec l'environnement. Ce délai peut être prorogé de 10 ans au maximum par une ordonnance de l'Assemblée fédérale.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wie Sie aus der Fahne ersehen können, hat sich der Nationalrat ausser bei zwei Artikeln unserer Fassung angeschlossen. Wie Sie sich erinnern, haben wir Artikel 25bis Absatz 1bis am letzten Montag in diesem Rat abgelehnt; dies weil der Bund mit Artikel 25bis bereits ermächtigt wird, Darlehen zu Selbstkosten an Wasserkraftwerke auszurichten. Es wird somit schon einiges für die Wasserkraft getan. Eine generelle Unterstützung der Wasserkraft für künftige Sanierungen und Investitionen, auch wenn sie an ökologische Bedingungen gebunden sei, so der Ständerat am letzten Montag, sei nicht notwendig.
Der Nationalrat hat nun mit 107 zu 49 Stimmen beschlossen, an einer solchen Bestimmung zur Erneuerung der Wasserkraftwerke festzuhalten. Allerdings hat er einige Korrekturen an seiner ursprünglichen Fassung angebracht. So wurde der Verweis auf Artikel 25bis Absatz 1 fallen gelassen. Formell weist der Artikel damit keine Fehler mehr auf. Aber auch materiell hat der Nationalrat an seinem ursprünglichen Artikel Änderungen vorgenommen. Die Darlehen für Erneuerungen sollen analog Artikel 25bis nun zu Selbstkosten und mit Rangrücktritt ausgerichtet werden. Dass mit den Auflagen in den Buchstaben a und b die Verfassungsgrundlagen für solche Darlehen gegeben sind, habe ich Ihnen bereits das letzte Mal erläutert.
Nach wie vor gilt es, bei Absatz 2 Fragen zu beurteilen: erstens, ob das Volk mit seinem Nein zur Förderabgabe zur Erneuerung der Wasserkraftanlagen generell Nein gesagt hat, und zweitens, ob die Formulierung dieses Absatzes, die das Inkrafttreten bewusst offen lässt, nicht eine Bestimmung auf Vorrat bedeutet; dies umso mehr, als wir ja bekanntlich dem Bundesrat ein Postulat überwiesen haben. Mit dem Postulat beauftragen wir den Bundesrat, die mittel- und langfristige Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Markt im Hinblick auf die Erhaltung und Erneuerung bestehender Anlagen zu prüfen und darüber einen Bericht vorzulegen.
In der Kommission hat sich heute mehrheitlich die Meinung durchgesetzt, dass sich aus dem Nein zur Förderabgabe kein generelles Nein zur Förderung der Wasserkraft ableiten lasse. Deshalb sei es auch vertretbar, im EMG ein politisches Signal zugunsten der Wasserkraft zu setzen. Diese Auffassung, und dies möchte ich hier betonen, wurde nicht von allen Mitgliedern geteilt. Aber angesichts der Tatsache, dass wir uns als Gesetzgeber nicht noch lange Zeit lassen können, und im Bewusstsein, dass der Nationalrat wohl kaum auf unsere Linie einschwenken wird, hat sich die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 6 zu 3 bei 1 Enthaltung dafür entschieden, bei Artikel 25bis Absatz 1bis in den Grundzügen dem Nationalrat zu folgen.
Wir sind aber der Meinung, dass neben dem Kriterium der Umweltverträglichkeit auch wirtschaftliche Kriterien herbeizuziehen sind. Damit möchten wir zum Ausdruck bringen, dass eine finanzielle Unterstützung durch Darlehen nur gewährt werden darf, wenn zwei Kriterien gegeben sind, nämlich erstens die Umweltverträglichkeit und zweitens eben auch die Wirtschaftlichkeit. Eine Unterstützung von Anlagen, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, wird dadurch ausgeschlossen.
Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass wir die Inkraftsetzung dieses Artikels ebenfalls geändert haben. Der Artikel soll gemäss unserem Dafürhalten ab Inkraftsetzen des Gesetzes und nicht erst nach Inkraftsetzen dieses Absatzes erfolgen. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann die Frist durch Verordnung der Bundesversammlung um maximal 10 Jahre verlängert werden. Die Erlassform der Verordnung der Bundesversammlung ist, wie Ihnen bekannt ist, nicht referendumspflichtig.
Zuhanden der Materialien möchte ich zudem noch festhalten, dass die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 25bis auch für den Artikel 25bis 1bis gelten. Diese Angaben dienen den Materialien. Damit ist eine klare Aussage für spätere Auslegungen enthalten.
Wir bitten Sie mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, unserem Antrag zu folgen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich stelle fest, dass Ihre Kommission dem Rat eigentlich beantragt, in die Einigungskonferenz zu gehen; gestützt darauf unterbreitet sie Ihnen einen Kompromissvorschlag. Zwar hat der Bundesrat die Fassung, wie sie noch durch den Nationalrat beschlossen wurde, bekämpft. Er müsste logischerweise auch gegen diesen Antrag kämpfen, denn so unglaublich weit von der Lösung des Nationalrates ist er nicht entfernt. Ich nehme aber zur Kenntnis, dass wir im Endstadium der parlamentarischen Beratung sind und sich eine Einigung abzuzeichnen scheint. Deshalb will ich jetzt nicht noch einen anderen Antrag stellen.
Bei dem von Ihnen formulierten Antrag stelle ich meinerseits fest, dass Sie ganz offensichtlich eine Lösung wollen, die nicht dem Referendum unterstellt ist und sofort in Kraft treten kann. Diesbezüglich hatten wir in der vorherigen Beratungsrunde gegenüber dem Artikel, den der Bundesrat später noch separat hätte in Kraft setzen können, unsere Skepsis zum Ausdruck gebracht; das ist also eine Verbesserung. Wir stellen im Weiteren fest, dass gemäss der jetzigen Formulierung nichtamortisierbare Investitionen durch diese Verlängerung nicht betroffen wären, sondern nur die Erneuerung der Wasserkraft.
Das möchte ich mindestens noch festgehalten haben, wenn ich schon den Artikel nicht ausdrücklich bekämpfe. *(Heiterkeit)*

Angenommen – Adopté

Art. 25ter
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Sie haben sich soeben entschieden, Artikel 25bis Absatz 1bis in der Fassung Ihrer Kommission ins Gesetz aufzunehmen. Mit Artikel 25ter soll gemäss Nationalrat unter dem Titel «Übergangskosten» die Produktion aus erneuerbaren Energien zusätzlich privilegiert werden.
Wir haben in diesem Rat einen ähnlich lautenden Antrag am letzten Montag abgelehnt. Der Nationalrat wiederum hat darauf seinen Antrag leicht modifiziert, indem er eine zusätzliche Schranke eingebaut hat. Es sollen nunmehr nur noch Anlagen unter einem Megawatt Leistung privilegiert werden, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, und dies während zehn Jahren. Zudem wird für die Abgeltung auf Artikel 24 Ziffer 4 verwiesen. Damit hat der Nationalrat eine Verbesserung in Bezug auf die Übernahme der Mehrkosten gemacht. Trotzdem hat sich Ihre Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Streichung dieses Artikels ausgesprochen. Wir sind der Meinung, dass zwar die Stossrichtung des Antrages grundsätzlich begrüssenswert ist, dass aber dadurch Verzerrungen der Durchleitungspreise bewirkt werden. Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass solche Regelungen nicht in ein Marktgesetz hineingehören. Die Dreiteilung in Produktion, Netz und Markt bestimmt, dass bei der Produktion und beim Markt Wettbewerb herrschen sollen, nicht aber beim Netz. Dieses muss wettbewerbsneutral gestaltet sein.
Dieses sind die Gründe, weshalb ich im Namen der Kommission beantrage, an unserem Beschluss auf Streichung festzuhalten.

Epiney Simon (C, VS): Vous avez constaté que, dans le cadre de l'examen de ces deux articles, la commission a décidé de ne pas déposer des propositions de minorité et de laisser à la Conférence de conciliation le soin de trouver des solutions de compromis. Donc, le fait qu'il n'y ait pas de propositions de minorité ne veut pas dire qu'il y a unanimité de la commission – pour que cela soit clair.

Frick Bruno (C, SZ): Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so tue ich es, ohne einen Antrag zu stellen. Ich möchte damit das Votum von Herrn Epiney unterstützen. Ich möchte unsere Kommissionsmitglieder nicht mit dem Auftrag und der Überzeugung in die Einigungskonferenz senden, der ganze Ständerat würde bis zum Letzten für die Streichung dieses Artikels kämpfen. Im Gegenteil, er ist sachlich gerechtfertigt, er wurde wesentlich verbessert, wie Frau Kommissionspräsidentin Forster dargelegt hat. Aber ich weiss, dass in einer Einigungskonferenz auch Verhandlungsstoff da sein muss; ich meine, die beste Lösung wäre, wenn der Nationalrat bei Artikel 25bis Absatz 1bis unserem Rat folgt und wenn unsere Delegationsmitglieder in der Einigungskonferenz bei Artikel 25ter dem Nationalrat zustimmen. Damit hätte man sehr gut entschieden und eine kluge und umfassende Lösung getroffen.

Büttiker Rolf (R, SO): Zum Votum von Herrn Frick muss schon noch etwas gesagt werden.
Wir haben natürlich den Nachteil gehabt, dass zuerst der Artikel behandelt worden ist, gegen den wir in der Kommission gewisse Vorbehalte angebracht haben. Sie haben es gehört, ihm ist mit 6 zu 3 Stimmen zugestimmt worden; wir haben uns dann schlussendlich bei Artikel 25bis Absatz 1bis im Sinne eines Kompromisses der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Wir haben auf einen Minderheitsantrag und auf Opposition im Rat verzichtet. Wir haben den Artikel eben zuhanden der Einigungskonferenz laufen lassen. Bei Artikel 25ter erwarten wir jetzt von der Mehrheit natürlich auch, dass sie das auch so sieht und wir in der Einigungskonferenz mit beiden Artikeln antreten können. Das gibt uns in der Einigungskonferenz auch etwas mehr Handlungsspielraum. Ich bin natürlich nicht der Auffassung von Herrn Frick, dass wir bei Artikel 25ter dem Nationalrat folgen sollten. Mein Kompromissvorschlag lautet dann eher, dass wir bei Artikel 25ter dem Ständerat folgen sollten, denn – Herr Bundesrat Leuenberger hat es eben gesagt – unsere Lösung bei Artikel 25bis Absatz 1bis unterscheidet sich nur ganz wenig von der Lösung des Nationalrates. Dort könnte man dann allenfalls, mit dem Kompromissvorschlag des Ständerates, in etwa dem Nationalrat folgen. Das wäre eine Lösung, aber nicht die, die Herr Frick jetzt vorgeschlagen hat. Er wollte nicht nur den Fünfer und das Weggli, er wollte auch noch die Bäckersfrau.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 18.00 Uhr
La séance est levée à 18 h 00

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 25bis Abs. 1bis
Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25bis al. 1bis
Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 25ter
Antrag der Einigungskonferenz
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden analog Artikel 24 Ziffer 4 abgegolten.

Art. 25ter
Proposition de la Conférence de conciliation
Durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral peut exempter du paiement de la rétribution d'acheminement l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des centrales d'une puissance inférieure à 1 MW qui ne peuvent atteindre le seuil de la rentabilité commerciale. Les centrales hydrauliques peuvent bénéficier de cette mesure lorsque leur puissance maximale ne dépasse pas 500 kW. Les frais supplémentaires encourus par les exploitants de réseau sont financés conformément à l'article 24 chiffre 4.

Durrer Adalbert (C, OW), für die Kommission: Die Einigungskonferenz von heute Morgen schlägt Ihnen Folgendes vor: Bei Artikel 25bis – dort geht es um die Darlehen an Wasserkraftwerke – ist der Ständerat grundsätzlich auf die Linie des Nationalrates eingeschwenkt. Es wurde vom Ständerat noch ein Problem gelöst: Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung in Artikel 25bis liegt nicht im freien Ermessen des Bundesrates, sondern erfolgt zusammen mit der Inkraftsetzung des Gesetzes. Dafür wird vorgesehen, dass nach zehn Jahren in dieser ersten Übergangsphase allenfalls noch eine Verlängerung um weitere zehn Jahre beschlossen werden kann. Die Kompetenz für diesen Beschluss liegt aber bei der Bundesversammlung. Er wird also wieder auf die Gesetzgebungsebene verlegt.
Eine weitere Änderung betrifft die Umweltstandards. Es ist so, dass die Darlehensgewährung inskünftig nicht nur davon abhängig ist, dass durch ein Erneuerungsprojekt die Umweltverträglichkeit verbessert werden muss, sondern dass auch die Wirtschaftlichkeit erhöht werden muss. Ich denke, hier wird etwas explizite gesagt, was der Bundesrat bei der Überprüfung der Darlehensgewährung sicher auch von Amtes wegen einbezogen hätte.
Zu Artikel 25ter, Übergangskosten: Es geht dort um die Privilegierung von Alternativenergien bei der Benützung des Leitungsnetzes. Dort war der Ständerat hart geblieben und hatte auf der Streichung beharrt. Die Einigungskonferenz ist nun auf die nationalrätliche Linie eingeschwenkt; allerdings auch hier mit einer Modifikation, indem die Privilegierung der Wasserkraft während der ersten zehn Jahre nur bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt möglich ist. Das ist die Grenze, die wir ja ursprünglich auch im Nationalrat vorgesehen hatten. Das ist eine sinnvolle Vorschrift; diese 500 Kilowatt reichen aus, um die Verstromung aus Trinkwasser oder eben auch Kleinwasserkraftwerke zu privilegieren. Für die übrigen Alternativenergien gilt aber weiterhin die Grenze von einem Megawatt. Das macht Sinn bei der Windenergie, das macht Sinn bei der Verstromung aus Biomasse, und das macht natürlich auch Sinn bei der Solarenergie; ich denke hier insbesondere an die Fotovoltaik.
Ich glaube, die Einigungskonferenz hat nun den Durchbruch geschafft. Mit der Zustimmung zu diesen beiden modifizierten Artikeln wird auch eine Brücke gebaut, um in einem allfälligen Referendumskampf bestehen zu können, so bestehen zu können, dass sicher auch viele Kräfte aus dem Berggebiet und wahrscheinlich auch aus der Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Kleinkraftwerkbetreiber und weitere Kräfte auf der Seite der Gesetzesbefürworter kämpfen können.
Es ist sehr wichtig, dass das Parlament dieses dringend erforderliche EMG nun bereinigen und am Freitag in der Schlussabstimmung verabschieden kann.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: La Conférence de conciliation s'est réunie ce matin et a examiné les deux divergences maintenues par le Conseil des Etats.
La première, à l'article 25bis alinéa 1bis, concerne les aides pour les rénovations. Le Conseil des Etats a fait un grand pas vers le Conseil national en ce sens qu'il a prévu, après le délai de 10 ans à dater de l'entrée en vigueur de la loi, une possibilité de proroger ce délai de 10 ans au maximum par une ordonnance de l'Assemblée fédérale. La Conférence de conciliation s'est ralliée à cette décision qui rejoint l'essentiel des préoccupations de notre Conseil.
Quant à la deuxième mesure concernant les coûts transitoires à l'article 25ter, alors que le Conseil des Etats avait purement et simplement biffé cette disposition, après en avoir largement discuté ce matin, nous avons fait une distinction entre l'électricité produite, d'une part, à partir de centrales hydrauliques et, d'autre part, provenant d'autres centrales (solaires, éoliennes). Nous avons maintenu la même disposition, si ce n'est que la nouvelle limite est fixée à 500 kilowatts pour les centrales hydrauliques. Pour toutes les autres centrales – solaires, éoliennes –, nous allons jusqu'à 1 mégawatt. Cette disposition permet de donner un coup de pouce aux énergies renouvelables, c'était un signe que voulait notre Conseil.
C'est par 15 voix contre 11 que cette disposition a été acceptée par la Conférence de conciliation. Ainsi, on peut dire que la loi est équilibrée, que c'est un bon compromis entre les différentes forces en présence et que cette loi devrait pouvoir passer la rampe d'un référendum, si référendum il y avait.
Je vous invite à vous rallier aux propositions de la Conférence de conciliation.

Fischer Ulrich (R, AG): Die Einigungskonferenz hat zwei Bestimmungen beschlossen, die unnötig, wettbewerbsverzerrend und aufwendig sind. Wir können diesen Bestimmungen nicht zustimmen. Bei einer Differenzbereinigung, bei der zwei Differenzen bestehen, ist es sonst Brauch und Sitte, dass man eine Lösung findet, indem man im einen Fall der kleinen Kammer und im anderen Fall der grossen Kammer zustimmt. Hier haben wir nun einseitig entschieden, diesmal zulasten des Ständerates, und ich meine, hier könne man nicht mehr von einem echten Kompromiss sprechen. Deshalb können wir dieser Regelung nicht zustimmen.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Monsieur Fischer, j'aimerais vous poser la question suivante. Je fais partie de l'importante minorité, mais minorité quand même, du groupe socialiste qui est fondamentalement opposée à cette libéralisation qui va trop loin, qui menace notre énergie hydraulique. Et vous venez maintenant, au nom du groupe radical-démocratique, dire qu'il s'agit d'un mauvais compromis, alors que ce qui a été obtenu ce matin en Conférence de conciliation est quelque chose d'extrêmement modeste, et qui d'ailleurs ne servira en rien à nous sauver de tous les problèmes que posera cette libéralisation. Est-ce que vous n'êtes pas simplement en train de fixer la barre très haut, trop haut pour donner l'impression que vous êtes les perdants, alors que vous savez très bien que cette loi profitera essentiellement aux milieux économiques et à ceux qui cherchent à faire du profit grâce à cette loi sur le marché de l'électricité?

Fischer Ulrich (R, AG): Herr Maillard, dieses Gesetz enthält jetzt schon lauter Zugeständnisse, die gegen die Liberalisierung gerichtet sind, und ich meine, auch ohne diese zwei zusätzlichen Bestimmungen, welche heute noch abschliessend eingefügt wurden, habe man genügend Zugeständnisse gemacht, damit die alternativen Energien und die Wasserkraft einen genügenden Schutz haben.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Fischer, stellen Sie einen formellen Antrag, über den abgestimmt werden muss?

Fischer Ulrich (R, AG): Ich stelle keinen formellen Antrag, weil wir ja noch die Schlussabstimmung vor uns haben; die genügt dann.

Speck Christian (V, AG): In der Einigungskonferenz von heute Morgen hatten wir bekanntlich über die zwei Differenzen in den Artikeln 25bis und 25ter zu befinden. Der Ständerat hatte ursprünglich die Streichung beider Bestimmungen beantragt. Im Sinne eines Entgegenkommens ist bei Artikel 25bis dann auch unsere Fraktion darauf eingetreten, dass

man unter gewissen Präzisierungen auch die Erneuerung von bestehenden Kraftwerken in diese Bestimmung einschliesst, und hat dem Artikel dann auch zugestimmt. Bei Artikel 25ter, der jetzt zur Diskussion steht, möchte ich einfach auf Folgendes aufmerksam machen: Auch in dieser abgeschwächten Form – wonach jetzt nur Wasserkraftwerke mit einer Leistung von maximal 500 Kilowatt in die Bestimmung aufgenommen worden sind – bedeutet das Subventionen von jährlich 40 bis 50 Millionen Franken. Bezahlen müssen diese Subventionen mit dem Zuschlag auf das Hochspannungsnetz gemäss Artikel 24 Ziffer 4 die anderen Stromkonsumenten.
Wir haben aus diesem Grund dem zweiten Vergleich nicht zustimmen können und bitten Sie, diesen auch abzulehnen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich hoffe, Sie sind sich bewusst, was jetzt zur Abstimmung steht: Es stehen die Ergebnisse der Einigungskonferenz zur Abstimmung. Wenn Sie hier Nein stimmen, dann ist das ganze Elektrizitätsmarktgesetz gestorben, und wir müssen noch einmal von vorne beginnen. Im Übrigen muss ich mich auch inhaltlich sehr darüber wundern, was Herr Fischer und Herr Speck – beides ehemalige bzw. gegenwärtige Verwaltungsräte von Atomkraftwerken – hier zum Besten gegeben haben. Die Atomkraft, Herr Speck, hat in den letzten dreissig Jahren via Mischtarife etwa 30 bis 40 Milliarden Franken Quersubventionen erhalten. Bei dem, was die Einigungskonferenz beantragt, müssten wir die Wasserkraft tausend Jahre lang subventionieren, bis sie überhaupt je in den Bereich der Geschenke kommt, welche die Atomindustrie erhalten hat. Es ist nicht gerechtfertigt, bei einer emissionsfreien, sauberen Technologie von Wettbewerbsverzerrungen zu sprechen, wenn wir bei der Liberalisierung nur das Allerschlimmste verhindern. Dieses Gesetz ist weiss Gott kein Gesetz geworden, von dem die erneuerbaren Energien in wirklich grossem Masse profitieren können.
Die Einigungskonferenz beantragt, dass Strom, der aus nicht wirtschaftlichen Technologien, wie beispielsweise der Fotovoltaik, gewonnenen wird, während zehn Jahren gratis durchgeleitet wird. Das macht pro Kilowattstunde etwa 5 Rappen aus. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass die Personen, die heute an den Solarstrombörsen 1 Franken pro Kilowattstunde zahlen, auch noch 7 Rappen Mehrwertsteuer bezahlen müssen, nur weil sie sauberen Strom beziehen, dann ist dieses Entgegenkommen der Einigungskonferenz weiss Gott ein sehr kleines Geschenk. Ich möchte Ihnen auch in Erinnerung rufen, dass in Deutschland jeder, der Solarstrom einspeist, 99 Pfennige pro Kilowattstunde erhält. Dieser Betrag ist vom Staat garantiert. Dies bewirkt auch, dass die Preise sinken, dass die Technologie so anständig gefördert wird, wie man das in der Schweiz früher im Bereich der Atomtechnologie gemacht hat.
Bei der Einigungskonferenz heute Morgen hat man sich also in der Mitte gefunden und nicht irgendwo bei einem Extrem. Das jetzt vorliegende EMG ist das Ergebnis eines mühsamen Prozesses, aber es ist ein akzeptables Ergebnis. Wir haben einiges für die erneuerbaren Energien getan, aber unvergleichlich weniger, als was früher in diesem Rat an Krediten, Vorleistungen, geschenkten Haftpflichtprämien, geschenkten Unfallversicherungsprämien usw. für die Kernenergie gesprochen wurde. Wir sollten nun dieses Gesetz genehmigen.
Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Einigungskonferenz.

Speck Christian (V, AG): Ich stelle keine Frage an Kollege Ruedi Rechsteiner. Ich möchte einfach einmal mehr festhalten: Ich habe absolutes Verständnis für seinen Einsatz als Direktbetroffener für diese Lösung für die Kleinkraftwerke, aber ich möchte ihn doch bitten, uns seine steten, immer wieder in den Raum gestellten Behauptungen betreffend die Quersubventionen für die Kernenergie – die nicht wahrer werden, auch wenn sie immer wieder aufgestellt werden – vielleicht doch einmal zu belegen. Die Behauptungen sind nämlich auch widerlegt. Diese Gelegenheit bietet sich dann bei der Revision des Kernenergiegesetzes.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion hat sich während der ganzen Diskussion und während dieser langwierigen Debatten immer dafür eingesetzt, dass konstruktive und vertretbare Lösungen – vertretbar auch nach der Abstimmung vom September 2000 – gefunden werden konnten. Die CVP-Fraktion hat sich aber auch immer für die Erhaltung der einheimischen erneuerbaren Energien eingesetzt, vor allem für die Erhaltung der einheimischen Wasserkraft. Deshalb empfiehlt Ihnen die CVP-Fraktion, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.
Es gibt nach den Voten von Herrn Fischer und Kollega Speck noch eine Präzisierung anzuführen: In Artikel 25ter wird nun die Einspeisung von Elektrizität aus Kleinkraftwerken verbilligt oder kostenlos gewährt. Gemäss den Antworten der Verwaltung ist hier aber nicht eine Sowohl-als-auch-, sondern eine Entweder-oder-Politik angesagt, das heisst: Diese Energien aus Kleinkraftwerken werden entweder über Artikel 7 Energiegesetz gefördert und bevorzugt oder über Artikel 25ter EMG. Es gibt also gemäss Aussage der Verwaltung keine Sowohl-als-auch-Subventionierung oder -Bevorzugung. Dies muss an dieser Stelle gesagt sein, damit nicht irgendwelche falschen Vorstellungen herrschen.
Nun habe ich Ihnen zum Schluss noch eine staatspolitische Verantwortung darzulegen, die dieser Rat wahrzunehmen hat: die staatspolitische Verantwortung nämlich, dass man manchmal auch sachpolitische Entscheide, die nicht unbedingt hundertprozentig auf der eigenen Linie liegen, der Staatspolitik unterzuordnen hat. Es darf nicht angehen, dass die Elektrizitätsmarktöffnung in einem rechtsfreien Raum stattfindet. Da muss ich all jene, die jetzt unentschieden sind, sich allenfalls der Stimme enthalten oder das Gesetz ablehnen wollen, an ihre staatspolitische Verantwortung erinnern. Sonst hinterlassen wir einen Scherbenhaufen und lassen letztlich ein sehr wichtiges Geschäft, eine sehr wichtige Angelegenheit, im rechtsfreien Raum stehen. Das können wir uns nicht leisten.
Deshalb bitte ich Sie, den Anträgen der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Dupraz John (R, GE), pour la commission: Je ne puis pas accepter ce qui a été dit par MM. Fischer et Speck. On ne peut pas dire que les résultats de la Conférence de conciliation ne sont pas un compromis. Je constate une fois de plus, dans ce Parlement, qu'il y a des gens qui sont incapables de faire un geste envers les minorités et qui sont incapables de compromis.
Je rappellerai à MM. Fischer et Speck qu'en ce qui concerne l'article 25ter, il a été refusé dans sa rédaction initiale par le Conseil des Etats par 22 voix contre 17; que ce même article, dans sa version initiale, a été accepté par notre Conseil à deux contre un, 92 voix contre 53. Et de dire que ce n'est pas un compromis! Il faudrait bien que vous sachiez que «compromis», ce n'est pas de se rallier à la majorité, ce n'est pas la majorité qui écrase la minorité! Je constate que le texte qui ressort des travaux de la Conférence de conciliation est un véritable compromis, chacun ayant fait un geste.
Il y a un proverbe qui dit que celui qui veut le plus, veut le moins. Et de ne pas voter ces articles, cela veut dire ne pas voter la loi, et il n'y aurait pas de loi sur le marché de l'électricité, ce qui serait quand même regrettable.
Je voudrais rendre attentifs particulièrement mes collègues du groupe radical-démocratique, et je m'en excuse auprès des autres conseillères et conseillers nationaux, que de ne pas voter ce compromis, c'est ne pas avoir de loi et c'est ne pas vouloir la libéralisation du marché de l'électricité.
Alors un peu de raison, votons les propositions résultant des travaux de la Conférence de conciliation.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin froh, dass Sie sich in diesem Punkt in der Einigungskonferenz finden konnten. Ich glaube, dass jetzt unter dem Strich ein Gesetz vorliegt,

das die notwendige Öffnung bringt, das aber auch die flankierenden Massnahmen, die notwendig sind, angemessen berücksichtigt. Ich glaube, dass mit diesem Vorschlag in einer allfälligen Abstimmung, die mir allerdings nicht notwendig zu sein scheint, auch das Schweizervolk grossmehrheitlich einverstanden sein wird.

Angenommen – Adopté

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Art. 25bis Abs. 1bis
Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25bis al. 1bis
Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 25ter
Antrag der Einigungskonferenz
Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden analog Artikel 24 Ziffer 4 abgegolten.

Art. 25ter
Proposition de la Conférence de conciliation
Durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi, le Conseil fédéral peut exempter du paiement de la rétribution d'acheminement l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des centrales d'une puissance inférieure à 1 MW qui ne peuvent atteindre le seuil de la rentabilité commerciale. Les centrales hydrauliques peuvent bénéficier de cette mesure lorsque leur puissance maximale ne dépasse pas 500 kW. Les frais supplémentaires encourus par les exploitants de réseau sont financés conformément à l'article 24 chiffre 4.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Artikel 25bis Absatz 1bis wurde in der Einigungskonferenz in der von unserem Rat verabschiedeten Fassung vom Montag übernommen.
Artikel 25ter haben wir ja in seiner ursprünglichen Fassung am Montag abgelehnt. Der Nationalrat ist uns nun insofern entgegengekommen, als Artikel 25ter nur noch für Wasserkraftwerke bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt und nicht wie ursprünglich bis zu 1 Megawatt Anwendung findet. Mit den Vorleistungen dieses Artikels ist es möglich, dass z. B. Trinkwasserleitungen mit Turbinen, Solaranlagen oder Holzstromanlagen in den wirtschaftlichen Bereich gelangen und dadurch erst realisiert werden können.
Zuhanden des Protokolls möchte ich noch zwei Auflagen festhalten:
1. Dabei wird nur die physische Durchleitung gebührenfrei, nicht aber z. B. die Systemdienstleistungen oder die Messung.
2. Die Forderungen aus Artikel 24 des Energiegesetzes und jene aus Artikel 25ter des Elektrizitätsmarktgesetzes dürfen nicht kumulativ angewendet werden. Gemäss Schätzung der Verwaltung werden mit der Gebührenbefreiung Kosten von etwa 40 bis 45 Millionen Franken entstehen, die auf andere Benützer überwälzt werden müssen.
Die Einigungskonferenz hat nach ausführlicher Debatte dem vorliegenden Beschluss mit 18 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.
Ich bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich muss sagen, dass ich mit dem Resultat der Einigungskonferenz so, wie es jetzt herausgekommen ist, nicht einverstanden bin. In der Sache kann ich damit leben. Es wurde abgestimmt, das Verfahren mit der Einigungskonferenz ist durchgespielt worden; dazu möchte ich nichts mehr sagen, auch nicht die Argumente aufführen, aufgrund derer ich in beiden Fällen für die Lösung des Ständerates plädiert hätte.
Aber so, wie das Ergebnis bei diesen beiden letzten Differenzen zustande gekommen ist, bin ich nicht einverstanden. So, wie das bei der Förderung und Erneuerung der Wasserkraft und bei der freien Durchleitung bei Artikel 25ter gelaufen ist, fühle ich mich hintergangen, auch nach der letzten Sitzung der UREK-SR, wo wir anders verblieben sind, als es dann in der Einigungskonferenz gelaufen ist. Ich meine, das sei punkto Politstil kein Meisterstück gewesen.
Bei der Beratung dieses Gesetzes habe ich zwei-, dreimal festgestellt, dass da Dinge passiert sind, die nicht nur mit der Sache, sondern auch mit Taktik und Vorgehen etwas zu tun haben. Ich meine, mit der Koppelung habe es angefangen – Förderabgabebeschluss bzw. -gesetz auf der einen Seite und EMG auf der anderen Seite! Dann kam die Verschiebung der Beratung – und jetzt noch dieses Vorgehen. Es ist klar: Diejenigen, die auf der Seite des Ständerates standen und eigentlich ein EMG ohne diese Förderinstrumente machen wollten – die Volksentscheide vom 24. September sind, vorsichtig und differenziert ausgedrückt, mindestens teilweise geritzt worden –, können jetzt auch wieder nichts anderes machen, als dem EMG zuzustimmen, obwohl sich in der Einigungskonferenz der Nationalrat fast zu 100 Prozent durchgesetzt hat.
Herr Bundesrat Leuenberger hat an der letzten Sitzung gesagt, dass die Lösung bei Artikel 25bis Absatz 1bis eher auf der Seite des Nationalrates liege, und bei Artikel 25ter haben wir jetzt auch dem Nationalrat zugestimmt. Das Vorgehen in der Einigungskonferenz wurde so gewählt, dass sich der Nationalrat natürlich vor dem Zielstrich zu 100 Prozent durchsetzen konnte. Die anderen konnten sich nicht mehr wehren, weil sie das EMG unbedingt wollen und nichts anderes tun konnten, als zuzustimmen.
Aber so, wie das gelaufen ist, muss ich Ihnen sagen, bin ich nicht einverstanden und fühle mich hintergangen.

Escher Rolf (C, VS): Ich fühle mich durch Herrn Kollege Büttiker, der mir und einem anderen Kollegen nicht gerade

hier im Plenum, aber nach der Einigungskonferenz praktisch einen Wortbruch vorgeworfen hat, geschulmeistert. Dies im Zusammenhang mit der Sitzung unserer Kommission vom letzten Montag. Ich bitte Sie darum, das Protokoll zu lesen, sobald dieses kommt: Ich habe am Montag bei Artikel 25ter für die unentgeltliche Durchleitung für die Kleinkraftwerke gestimmt. Wir haben uns dann in dieser Sitzung gegenseitig gefragt, ob wir am Montagabend einen Minderheitsantrag stellen würden. Wir haben uns gegenseitig dazu verpflichtet, das nicht zu tun. Wir haben uns aber nirgends und nie verpflichtet, in der Einigungskonferenz genau das Gleiche zu tun; sonst brauchen wir keine Einigungskonferenz.
In der Einigungskonferenz habe ich dem Artikel zugestimmt, in dem man in Bezug auf die Wasserkraftwerke die Leistung von einem Megawatt auf ein halbes Megawatt reduziert. Ich frage mich schliesslich doch auch, ob es einen Wert hat, diesen Artikel zu blockieren und im Hinblick auf das Referendum, das höchstwahrscheinlich kommen wird, die ganze ökologische Seite «auf die Palme» zu bringen. Ich frage mich, ob das noch vernünftig ist.
Ich meine: Wenn das Gesetz so nicht passt, soll man den Antrag stellen, es abzulehnen. Ich weiss, wer die Zeche des Liberalisierungsgesetzes bezahlt: Hier wie an anderen Orten sind das die dünn besiedelten Gebiete.
Wir von unserer Seite haben mitgeholfen, ein vernünftiges Gesetz zu erarbeiten. Wir stehen zu diesem Gesetz. Wenn von Ihrer Seite aber der Antrag kommt, dem nicht zuzustimmen, werde ich dem Gesetz nicht zustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung im Nachgang zu diesem kleinen Rededuell. Einmal mehr zeigt es sich, dass die gesamte schweizerische Energiepolitik von zwei sehr stark ideologisch geprägten Lagern paralysiert wird; es besteht eine grosse Schwierigkeit, zu konsensfähigen Lösungen zu kommen. Es darf sicher auch festgestellt werden, dass die Energiepolitik auch ein Tummelfeld von verschiedenen Begehrlichkeiten ist, bei Produzenten und Verwertern.
Es ist diese Pattsituation der verschiedenen Lager, die es so schwierig macht, Lösungen zu finden, die dann in der Volksabstimmung, sofern eine solche überhaupt notwendig ist – wenn Sie mich fragen, wäre sie bei diesem Gesetz absolut nicht notwendig –, Bestand haben. Es gibt so viele Bereiche in unserer Politik, bei denen ich feststellen kann, wie beide Seiten aufeinander zugehen können: die Sozialpartner beispielsweise oder die Partner in der Verkehrspolitik. Aber in der Energiepolitik haben wir einfach immer noch eine «verhockte» Situation.
Ich wünschte mir schon, dass hier – im nächsten Jahrtausend vielleicht – eine gewisse Entkrampfung möglich wäre, damit wir wieder Energiepolitik betreiben können, statt immer nur den Weg des geringsten Widerstandes ausloten zu müssen, wie das leider auch jetzt wieder der Fall ist. Ich begrüsse es, dass wenigstens das noch möglich ist, und hoffe, dass wir dieses Gesetz in Kraft setzen können und nicht von den Tatsachen und vom Markt überrollt werden, was für viele, die sich jetzt gegen dieses Gesetz wehren, eine viel unangenehmere Situation wäre. Das einfach noch vor Weihnachten. *(Heiterkeit)*

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr
La séance est levée à 11 h 55

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Lauper Hubert (C, FR), pour la commission: Au nom de la sous-commission de rédaction de langue française, je me dois de faire une déclaration à propos de l'article 29 de la loi sur le marché de l'électricité. C'est l'ancien article 25ter que nous avons approuvé mercredi, suite à la Conférence de conciliation. Nous avons constaté, au moment où le texte était déjà imprimé en vue de la votation finale, que le texte français de l'article 29 ne correspondait pas exactement au texte allemand. En effet, s'agissant de la puissance des centrales bénéficiant du privilège de l'article 29, le texte allemand, dans sa première phrase, dit ceci: «.... für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 Megawatt Leistung ....» Ceci signifie que les installations «jusqu'à et y compris 1 mégawatt» sont concernées, alors que le texte français parle de centrales «d'une puissance inférieure à 1 mégawatt», ce qui n'est pas exactement la même chose.
Renseignements pris auprès du président de la commission législative et auprès de l'administration, il s'avère que c'est le texte de langue allemande qui a servi de projet rédactionnel et que c'est la traduction française qui est inexacte. Dès lors, le texte qui sera publié pour la première phrase de l'article 29 contiendra les termes suivants: «.... dans des centrales d'une puissance maximale de 1 mégawatt ....»
Je vous remercie de prendre acte de cette modification.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Je vais m'exprimer au nom d'une minorité du groupe socialiste pour rappeler une dernière fois les raisons qui font que nous nous opposons vigoureusement à cette loi, et pour vous apporter quelques nouvelles récentes qui, je l'espère, vont encore permettre à quelques-uns d'entre vous de prendre conscience de ce que nous sommes en train de faire avec cette loi.
Aux Etats-Unis, entre le 1er et le 5 décembre 2000 sur le Northwest Hub of Mid-Columbia, qui gère les prix pour les Etats du nord-ouest des Etats-Unis, les prix viennent de passer en quatre jours de 290 dollars à 1200 dollars par mégawattheure, ce qui signifie 1,2 dollar par kilowattheure. C'est une multiplication par 20 des prix de l'électricité par rapport aux prix qui sont sur la côte est en raison de phénomènes spéculatifs. Les autorités de la concurrence en Californie viennent d'obtenir la preuve que les entreprises électriques ont stoppé leur production en pleine période de pénurie pour obtenir une augmentation du prix.

Deuxième nouvelle: un séminaire de la Commission européenne vient de conclure que la sécurité de l'approvisionnement énergétique européen est menacée. La ministre allemande de l'énergie vient de dire que ce qui paraissait inimaginable il y a encore quelques mois commence à devenir un danger réel à cause des baisses d'investissement dans le secteur énergétique. Il y a des craintes par rapport à la sécurité de l'approvisionnement énergétique en Europe.
Troisième information: ....

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Maillard, ich bitte Sie, sich kurz zu halten.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): Je vais être très bref, Monsieur le Président, mais c'est un sujet important.
La catastrophe de Cleuson-Dixence, à laquelle nous devons penser d'une part pour les personnes qui ont subi cette catastrophe, mais d'autre part aussi pour la pression qu'elle met sur une des plus grosses entreprises hydroélectriques, nous prouve simplement que, dans ce domaine-là, c'est la sécurité qui doit l'emporter sur les exigences du profit. Avec cette loi, nous allons mettre en difficulté l'ensemble de notre production hydraulique. Partout on constate que les libéralisations aboutissent à des phénomènes spéculatifs, à des hausses de prix pour les petits consommateurs. Ce qui est nouveau, c'est que la garantie et la sécurité de l'approvisionnement sont désormais menacées.
Je vous invite donc à rejeter cette loi, et je conclurai par un seul mot. Il y a d'immenses pressions pour que cette loi soit votée à l'unanimité dans ce Parlement. Je ne comprends pas pourquoi certains souhaitent l'unanimité, à moins qu'il y ait une seule explication, c'est qu'un certain nombre de gens voudraient ne pas avoir la mauvaise conscience que, face aux catastrophes prévisibles, un certain nombre d'entre nous aient été clairvoyants et vous aient annoncé ces catastrophes.
Cela ne se passera pas comme ça. Une minorité s'opposera à cette loi, malgré les pressions. Je souhaite que le débat que nous avons eu dans ce Parlement sur cette loi sur le marché de l'électricité ne fasse que commencer dans l'ensemble du pays.
Je vous invite à rejeter cette loi.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Eine Mehrheit der SP-Fraktion stellt sich hinter das Gesetz über die Öffnung des Strommarktes. Die Verhältnisse in den USA sind nicht mit denjenigen in der Schweiz zu vergleichen. Die freie Wahl eines Stromlieferanten zählt für uns zu den Menschenrechten. Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes können Millionen von Konsumentinnen und Konsumenten zum ersten Mal wählen, ob sie sauberen Strom oder gefährlichen Atomstrom wollen.
Wir teilen die Sorge um den Umweltschutz und den Service public. Das Gesetz räumt dem Bundesrat und den Kantonen zahlreiche Kompetenzen ein, um das Leistungsniveau zu halten und den Umweltschutz zu stärken.
Wir erwarten, dass der Bundesrat von diesen Kompetenzen Gebrauch macht, und bitten Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Fischer Ulrich (R, AG): Nachdem in den letzten Tagen gewisse Missverständnisse aufgekommen sind, möchte ich Folgendes festhalten: Dieses Gesetz wurde in der Beratung, speziell in der letzten Phase, mit Bestimmungen angereichert, welche zu Ungerechtigkeiten und Marktverzerrungen führen und überhaupt nicht in dieses Gesetz der Marktöffnung gehören.
Die Vorteile, die eine rasche Marktöffnung indessen beinhaltet, führen uns dazu, diesem Gesetz, wenn auch ohne Begeisterung, zuzustimmen – in der Hoffnung, dass es möglichst rasch in Kraft gesetzt werden kann.

Speck Christian (V, AG): Gerade aufgrund der jetzt auch von Herrn Maillard geäusserten Bedenken haben Bundesrat und Parlament eine stufenweise Marktöffnung beschlossen, um auch der Branche eine Übergangslösung anzubieten.
Die SVP-Fraktion ist mit verschiedenen Detailfragen dieser Gesetzgebung nicht einverstanden gewesen. Wir unterstützen dieses Gesetz jedoch aus der Überlegung, dass es jetzt höchste Zeit ist, für die Marktöffnung einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, damit auch die Konsumenten und letztlich das Gewerbe in den Genuss der Marktöffnung kommen.
Wir unterstützen das Gesetz.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Es bereitet jetzt all jenen, die anderthalb Jahre an der Erarbeitung dieses Gesetzes mitgearbeitet haben, etwas Mühe, wenn Herr Maillard hierher kommt und sagt, er habe jetzt neue Argumente. Herr Maillard, das ist kein Zeichen guter Politik. Die CVP-Fraktion steht hinter diesem Gesetz. Das Gesetz trägt im Wesentlichen die Handschrift unserer Fraktion. Deshalb können wir die Angriffe abwehren, die sowohl von links wie auch von rechts gegen dieses Gesetz vorgebracht werden; wir stehen dazu.
Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen.

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.055/1148)
Für Annahme des Entwurfes .... 160 Stimmen
Dagegen .... 24 Stimmen

siehe/voir S./p. 162

99.055

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.06.99 (BBl 1999 7370)
Message du Conseil fédéral 07.06.99 (FF 1999 6646)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.03.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.11.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.00 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.00 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferez/Conférence de conciliation 13.12.00
Nationalrat/Conseil national 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.00 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.00 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2000 6189)
Texte de l'acte législatif (FF 2000 5761)

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Namens der Redaktionskommission mache ich Sie auf eine Änderung aufmerksam, die im Verlaufe dieser Nacht noch «geboren» werden musste. *(Heiterkeit)* Es geht um den ominösen Artikel 25ter, welcher mittlerweile zu Artikel 29 geworden ist. Dieser Artikel wurde anhand der deutschen Fassung beraten. In der deutschen Fassung heisst es, dass für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen «bis 1 Megawatt Leistung» gewisse Vergünstigungen gewährt werden. Der französische Text hiess: «.... dans les centrales d'une puissance inférieure à 1 mégawatt ....» Dieser Text stimmte nicht ganz mit dem deutschen überein, weil er Anlagen, welche genau 1 Megawatt Leistung haben, ausschloss. Die Redaktionskommission schlägt Ihnen deshalb eine – wahnsinnig wichtige – Änderung vor, wonach es neu heisst: «.... d'une puissance maximale de 1 mégawatt ....»

La présidente (Saudan Françoise, vice-présidente): Le Conseil prend note de cette modification.

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 36 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Ref. 0369

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Art. 8, Abs. 1-3
Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2000 19:36:28

Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	=	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Brunner Toni	*	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	+	S	VD
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	*	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	+	C	W
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	=	R	W
Estermann	*	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD

Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Frey Walter	*	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gendotti	+	R	TI
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Koch	*	S	ZH

Kofmel	=	R	SO
Kunz	*	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	*	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	*	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	IU
Riklin	*	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Ruey	=	L	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	*	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schlüer	=	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	#	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	*	R	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	*	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zwygart	+	E	BE

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	104
nein / non / no	46
enth. / abst. / ast.	1
entschuldigt / excusé / scusato	48

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	27	0	0	9	4	16	43	1	3	1
nein / non / no	0	0	0	0	2	17	0	1	26	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	0	0	1	0	9	9	3	14	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antra
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler)

Ref. 0375

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — **CONSEIL NATIONAL** — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Art. 8, Abs. 4
Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2000 19:37:28

Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	*	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Brunner Toni	*	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	+	S	VD
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	*	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	+	C	W
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	=	R	W
Estermann	*	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	+	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Frey Walter	*	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gendotti	+	R	TI
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Koch	*	S	ZH

Kofmel	=	R	SO
Kunz	*	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	=	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Malllard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Maspoli	*	-	TI
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	*	R	ZH
Müller-Hermmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	*	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	IU
Riklin	*	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Ruey	+	L	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	*	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schlüer	=	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	#	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	=	R	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	*	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zwygart	+	E	BE

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	120
nein / non / no	31
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	48

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	27	0	0	9	4	14	43	2	20	1
nein / non / no	0	0	0	0	2	21	0	0	8	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	0	0	1	0	8	9	3	15	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antra
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit I (Hegetschweiler)

Ref. 0402

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Art. 25 ter
Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 20.03.2000 18:13:50

Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	+	S	VD
Christen	=	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	+	C	W
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	W
Estermann	=	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	=	R	NE
Frey Walter	=	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gendotti	=	R	TI
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	o	V	ZH
Koch	+	S	ZH

Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	=	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	IU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	*	L	VD
Sandoz Marcel	=	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schlüer	=	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	#	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	R	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zwygart	+	E	BE

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	111
nein / non / no	70
enth. / abst. / ast.	1
entschuldigt / excusé / scusato	17

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	31	0	0	10	1	7	50	4	5	3
nein / non / no	2	0	0	0	4	30	0	0	34	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	2	0	0	0	1	6	2	1	3	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antra
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Baumberger)

Ref. 0406

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Art. 30, Abs. 2
Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 20.03.2000 19:01:11

Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	+	S	VD
Christen	=	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	=	C	W
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	=	R	W
Estermann	=	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	*	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	=	R	NE
Frey Walter	=	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gendotti	+	R	TI
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Berhard	=	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	=	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Koch	+	S	ZH

Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	=	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	=	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	IU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schlüer	=	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	#	V	BE
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	R	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theller	=	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	=	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zwygart	+	E	BE

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	93
nein / non / no	88
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	18

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	18	0	0	9	1	8	50	3	2	2
nein / non / no	15	0	0	0	5	29	0	1	37	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	2	0	0	1	0	6	2	1	4	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antrag der Mehrheit — Antra
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Speck)

Ref. 0408

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Gesamtabstimmung
Objet du vote: Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 20.03.2000 19:02:04

Aeppli Wartmann	*	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	o	S	SO
Bangerter	o	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	o	L	VD
Berberat	=	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	o	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	o	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	o	V	SO
Bortoluzzi	o	V	ZH
Bosshard	o	R	ZH
Brunner Toni	o	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	=	S	VD
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	+	C	W
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	o	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	o	R	W
Estermann	+	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD

Fehr Hans	o	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	o	R	AG
Föhn	+	V	SZ
Freund	o	V	AR
Frey Claude	=	R	NE
Frey Walter	o	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	=	S	NE
Gendotti	+	R	TI
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	o	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	*	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	=	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	o	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	o	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	o	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	o	R	ZH
Hegetschweiler	o	R	ZH
Heim	o	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	o	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	o	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Koch	=	S	ZH

Kofmel	o	R	SO
Kunz	o	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	o	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Maspoli	*	-	TI
Mathys	o	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	=	G	GE
Müller Erich	o	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	o	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	o	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	o	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	=	S	IU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	o	L	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	o	V	BE
Scherer Marcel	o	V	ZG
Scheurer Rémy	o	L	NE
Schlüer	=	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	=	S	VD
Seiler Hanspeter	#	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	o	V	AG
Spielmann	=	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	o	R	AG
Steinegger	o	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theller	o	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	o	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	o	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	o	R	VD
Vermot	o	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	o	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	o	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	o	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	o	V	ZH
Zwygart	+	E	BE

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	104
nein / non / no	24
enth. / abst. / ast.	51
entschuldigt / excusé / scusato	20

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	27	0	0	9	3	14	30	4	16	1
nein / non / no	0	0	0	1	0	4	13	0	4	2
enth. / abst. / ast.	6	0	0	0	3	19	4	0	19	0
entschuldigt / excusé / scusato	2	0	0	0	0	6	5	1	4	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ref. 1148

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft: Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Objet: Loi sur le marché de l'électricité (LME)

Gegenstand: Schlussabstimmung
Objet du vote: Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 15.12.2000 09:11:58

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	o	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	o	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	o	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Chiffelle	=	S	VD
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	+	C	OW
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	*	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Eymann	+	L	BS
Fasel	o	G	FR
Fässler	+	S	SG

Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	o	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	+	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	+	R	NE
Frey Walter	o	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	=	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Gonseth	+	G	BL
Grobet	=	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Helm	+	C	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hess Peter	#	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	*	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH

Kofmel	+	R	SO
Kunz	+	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	IU
Lalive d'Epinay	+	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	+	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	+	V	ZH
Mugny	=	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	=	S	IU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	+	L	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	+	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE

Schlüer	+	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	o	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	=	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	R	AG
Steinegger	+	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tillmanns	=	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	=	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zbinden	+	S	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	160
nein / non / no	24
enth. / abst. / ast.	8
entschuldigt / excusé / scusato	7

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	34	0	0	4	5	42	31	3	39	2
nein / non / no	0	0	0	3	0	0	16	0	3	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	4	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	0	0	0	1	1	1	1	2	0	1

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

163

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001 (1. Arbeitstag: 9. April 2001)

Elektrizitätsmarktgesetz
(EMG)

vom 15. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 76 Absätze 1 und 2, 89, 90, 91 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999[2],
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;

b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

2 Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, für die Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebs Vorrang haben. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

1 SR **101**
2 BBl **1999** 7370

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit anderen betroffenen Organisationen

[1] Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

[2] Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

a. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen:* Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Elektrizitätsunternehmen, die nicht ausschliesslich in den Bereichen Erzeugung oder Übertragung tätig sind;

b. *Elektrizitätserzeugerinnen:* Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen;

c. *Endverbraucherinnen und -verbraucher:* Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;

d. *Stromhandelsunternehmen:* Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;

e. *Feste Kundinnen und Kunden:* Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben;

f. *Elektrizitätsnetz:* Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität;

g. *Übertragungsnetz:* Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen;

h. *Verteilnetz:* Elektrizitätsnetz mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

i. *Netzbetreiberinnnen:* Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche die Netzdienstleistungen (Art. 10 Abs. 1) für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringen;

j. *Erneuerbare Energien:* Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse.

2. Kapitel: Durchleitungspflicht, Vergütung und Rechnungsführung

Art. 5 Durchleitungspflicht

[1] Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt, ist verpflichtet, Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise durchzuleiten für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher;

b. Elektrizitätserzeugerinnen;

c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

d. Stromhandelsunternehmen.

2 Im Übertragungsnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.

3 Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass nach Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden keine Kapazität mehr vorhanden ist.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Kriterien fest, wann eine Durchleitung als nicht diskriminierend gilt.

Art. 6 Vergütung für die Durchleitung

1 Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals.

2 Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.

3 Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung. Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Spannungsebenen angemessen Rechnung zu tragen.

4 Für die Durchleitung von Elektrizität sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

5 Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.

6 Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen vereinbaren unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Artikels ein einheitliches, transparentes Schema zur Berechnung der Kosten. Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder entspricht sie nicht den Grundsätzen dieses Artikels, so kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 7 Rechnungsführung und Berufsbildung

1 Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche sowie für allfällige sonstige Aktivitäten getrennte Konten führen. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.

2 Unternehmen nach Absatz 1 vereinbaren unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit notwendig, kann das zuständige Departement[3] entsprechende Bestimmungen erlassen.

3 Der Bundesrat kann die Unternehmen nach Absatz 1 zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Lehrstellenangebot) verpflichten.

3. Kapitel: Netzbetrieb

Art. 8 Schweizerische Netzgesellschaft

1 Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft (schweizerische Netzgesellschaft) betrieben.

2 Der Bundesrat kann ihr das Enteignungsrecht einräumen.

3 Die Gesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin des Übertragungsnetzes. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.

4 Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 10 einsetzen muss.

Art. 9 Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

1 Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.

2 Bund und Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

3 Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.

4 Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein.

5 Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

3 Heute: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Art. 10 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

1 Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere die:

a. Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;

b. Durchleitung von Elektrizität und Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit andern Verbundnetzen;

c. Bereitstellung und der Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten;

d. Festlegung und Erhebung der Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität;

e. Erarbeitung von technischen Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen; sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

2 Sie können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.

3 Die Vergütungsansätze und technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind von den Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze zu veröffentlichen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Anschlüsse und Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 11 Sicherstellung der Anschlüsse

1 Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.

2 Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie alle Elektrizitätserzeugerinnen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen; abweichende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen sind vorbehalten.

3 Die Kantone können insbesondere Bestimmungen erlassen über Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes und Anschlusskosten.

4 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und -verbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, wenn:

a. die Selbstversorgung oder der Anschluss an ein anderes Netz nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

b. der Anschluss für das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungsunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 Kennzeichnung von Elektrizität

[1] Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

Art. 13 Grenzüberschreitende Durchleitung

Der Bundesrat kann nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die grenzüberschreitende Durchleitung verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 14 Internationale Vereinbarungen

[1] Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

[2] Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem zuständigen Bundesamt[4] (Bundesamt) übertragen.

6. Kapitel: Eidgenössische Schiedskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

[1] Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission (Kommission). Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

[2] Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

[3] Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

[4] Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 16 Aufgaben

[1] Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 5 und 6). Sie kann die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung vorsorglich verfügen.

4 Heute: Bundesamt für Energie

2 Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement.

3 Die Kommission informiert die Wettbewerbskommission und die Preisüberwachung laufend über die bei ihr hängigen Verfahren. Sind Fragen des Preismissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert sie die Preisüberwachung.

4 Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Kapitel: Preisüberwachung und Rechtsschutz

Art. 17 Preisüberwachung

Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985[5]. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.

Art. 18 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen der Kommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und letzter kantonaler Instanzen kann bei der Rekurskommission des Departementes Beschwerde erhoben werden.

3 Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968[6] über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943[7], soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

4 Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

8. Kapitel: Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

Art. 19 Auskunftspflicht

1 Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen den Bundesbehörden, kantonalen Behörden und der Kommission die Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

2 Sie müssen den Behörden und der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

5 SR 942.20
6 SR 172.021
7 SR 173.110

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten

1 Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 24).

2 Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 21 Amts- und Geschäftsgeheimnis

1 Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2 Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 22 Gebühren

Für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

1 Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. von der zuständigen Behörde oder Kommission verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 19);

b. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 12);

c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Widerhandlungen nach Artikel 23 werden vom Bundesamt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974[8] über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 25

1 Die Kantone vollziehen die Artikel 6 Absatz 5 erster Satz, 11 und 32.

8 SR 313.0

2 Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit damit nicht andere Bundesbehörden beauftragt sind.

3 Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen hören Bundesrat und Departement insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen an.

4 Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

5 Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 26

1. Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916[9] wird wie folgt geändert:

Ingress

in Anwendung der Artikel 23 und 24bis der Bundesverfassung[10],

...

Art. 8

Aufgehoben

2. Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959[11] wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24quinquies, 64 und 64bis der Bundesverfassung[12],

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

9 SR **721.80**

10 Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 76 und 81 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

11 SR **732.0**

12 Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 90, 118, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

3. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902[13] wird wie folgt geändert:

Ingress

in Anwendung der Artikel 23, 26, 36, 64 und 64 bis der Bundesverfassung[14],

...

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

2 ... Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

4. Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998[15] wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24 septies und 24 octies der Bundesverfassung[16],

...

Art. 7 Abs. 7

7 Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

13 SR **734.0**

14 Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 81, 87, 92, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

15 SR **730.0**

16 Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Marktöffnungsstufen

1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt;

b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang:

1. von 20 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden,
2. der Bezugsmengen, die sie an durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie an durchleitungsberechtigte Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt oder indirekt liefern,
3. der Überschussenergie, die sie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998[17] abnehmen müssen;

c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.

2 Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 zusätzlich für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauchswert je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 10 GWh übersteigt;

b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang von 40 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden.

3 Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.

Art. 28 Darlehen an Wasserkraftwerke

1 Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

2 Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden.

[17] SR 730.0

3 Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.

4 Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.

5 Darlehen und Zinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen.

Art. 29 Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden von der schweizerischen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten.

Art. 30 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

1 Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die schweizerische Netzgesellschaft (Art. 8 und 9). Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, so sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

2 Bis zum Zeitpunkt der Gründung gilt Artikel 5 Absatz 3 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes.

Art. 31 Übergang von Rechten an Grundstücken auf die Netzgesellschaft

1 Die Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen können bei der Gründung oder Kapitalerhöhung der schweizerischen Netzgesellschaft Rechte an Grundstücken mit einem schriftlichen Vertrag als Sacheinlage einbringen. Im Sacheinlagevertrag müssen diese Rechte hinreichend bezeichnet werden. Solche Rechte gehen von Gesetzes wegen mit der Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister auf die Netzgesellschaft über.

2 Diese Wirkung gilt auch für Rechte an Grundstücken, die als nicht übertragbar begründet wurden und die von den Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen in die Netzgesellschaft eingebracht werden.

3 Die Netzgesellschaft muss innert drei Monaten seit Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister den Übergang des Eigentums an einem Grundstück (Art. 655 ZGB[18]) beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch anmelden. Als Rechtsgrundausweis für den Übergang bedarf es einer öffentlichen Urkunde über diese Tatsache.

18 SR 210

Art. 32 Versorgungspflicht und Preise für feste Kundinnen und Kunden

1 Bis zur vollständigen Marktöffnung sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet:

a. feste Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen;

b. festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise zu verrechnen;

c. Preisvorteile auf Grund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

2 Die Kantone legen die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

1 Wenn neue Marktöffnungsschritte in Kraft gesetzt werden, können Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Elektrizitätsbezugsverträge mit ihren Vorlieferanten angepasst werden:

a. im Umfang der Bezugsmengen der von ihnen innerhalb ihres Netzgebietes zu beliefernden durchleitungsberechtigten Endverbraucherinnen und -verbraucher;

b. im Umfang ihres eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung.

2 Werden von Zwischenlieferanten Vertragsanpassungen nach Absatz 1 verlangt, so können die Zwischenlieferanten ihrerseits im gleichen Umfang unter Einrechnung der Eigenerzeugung gegenüber ihren Vorlieferanten die Anpassung der Elektrizitätsbezugsverträge verlangen.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 34

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 15. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 15. Dezember 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2000[19]

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001

10435

19 BBl **2000** 6189

177

Délai référendaire: 7 avril 2001 (1er jour ouvrable: 9 avril 2001)

Loi sur le marché de l'électricité
(LME)

du 15 décembre 2000

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les art. 76, al. 1 et 2, 89, 90, 91, al. 1, et 97, al. 1, de la Constitution [1],
vu le message du Conseil fédéral du 7 juin 1999[2],
arrête:

Chapitre 1 Dispositions générales

Art. 1 But

[1] La présente loi vise à créer les conditions d'un marché de l'électricité axé sur la concurrence.

[2] Elle doit en outre fixer les conditions générales garantissant:

a. un approvisionnement en électricité fiable et d'un prix abordable dans toutes les parties du pays;

b. le maintien et le renforcement de la compétitivité internationale de l'industrie suisse de l'électricité.

Art. 2 Champ d'application

[1] La présente loi s'applique aux réseaux électriques de 50 Hz courant alternatif.

[2] Le réseau électrique des chemins de fer (courant alternatif 16,7 Hz ou courant continu) et les installations connexes de ceux-ci peuvent servir à alimenter des consommateurs finaux, des entreprises d'approvisionnement ou le commerce de l'électricité, les exigences de l'exploitation ferroviaire étant toutefois prioritaires. En pareil cas, les dispositions de la présente loi sont applicables.

Art. 3 Collaboration avec les organisations concernées

[1] La Confédération et, dans le cadre de leurs compétences, les cantons, collaborent avec les organisations concernées, notamment les organisations économiques, à la mise en œuvre de la présente loi.

1 RS **101**
2 FF **1999** 6646

[2] Avant d'édicter des dispositions d'exécution, ils examinent les mesures volontaires prises par ces organisations. Dans la mesure où cela est possible et nécessaire, ils reprennent partiellement ou totalement dans le droit d'exécution les accords conclus par ces organisations.

Art. 4 Définitions

On entend par:

a. *Entreprise d'approvisionnement en électricité:* une entreprise électrique de droit privé ou public qui ne travaille pas exclusivement dans les secteurs de la production ou du transport de courant;

b. *Producteur d'électricité:* une personne physique ou morale qui produit du courant sans être propriétaire des lignes de transport ni des réseaux de distribution;

c. *Consommateur final:* une personne physique ou morale qui achète du courant pour sa propre consommation;

d. *Entreprise faisant le commerce d'électricité:* une personne physique ou morale qui achète ou vend de l'électricité sans en produire, en transporter ou en distribuer elle-même;

e. *Client captif:* le consommateur final qui n'a pas de droit à l'acheminement d'électricité, à savoir qu'il ne peut pas choisir son fournisseur;

f. *Réseau électrique:* une installation comprenant un grand nombre de lignes ainsi que les installations annexes nécessaires pour le transport et la distribution de courant;

g. *Réseau de transport:* le réseau à haute tension pour le transport de courant sur de grandes distances;

h. *Réseau de distribution:* le réseau à moyenne et basse tension pour l'approvisionnement du consommateur final ou de l'entreprise d'approvisionnement;

i. *Exploitant de réseau:* une entreprise de droit privé ou public fournissant les services nécessaires à l'exploitation du réseau (art. 10, al. 1);

j. *Energies renouvelables*: la force hydraulique, l'énergie solaire, la géothermie, la chaleur ambiante, l'énergie éolienne et la biomasse.

Chapitre 2 Obligation d'acheminer, rétribution et comptabilité

Art. 5 Obligation d'acheminer

[1] Quiconque exploite un réseau est tenu d'acheminer l'électricité sur son réseau de manière non-discriminatoire à destination:

a. des consommateurs finaux;

b. des producteurs d'électricité;

c. des entreprises d'approvisionnement en électricité;

d. des entreprises faisant le commerce d'électricité.

2 L'exploitant n'a pas l'obligation d'acheminer l'électricité sur le réseau de transport s'il prouve que l'exploitation du réseau et la sécurité de l'approvisionnement dans le pays sont menacés.

3 L'exploitant n'a pas l'obligation d'acheminer l'électricité sur le réseau de distribution s'il prouve qu'il n'a plus de capacité après avoir approvisionné ses clients.

4 Le Conseil fédéral règle les modalités. Il fixe en particulier les critères d'un acheminement non-discriminatoire.

Art. 6 Rétribution de l'acheminement

1 La rétribution de l'acheminement de l'électricité est calculée en fonction des coûts indispensables à une exploitation efficace du réseau assortie d'un gain approprié. Il s'agit notamment des coûts de gestion du réseau, de maintien de la tension et des réserves, des pertes au transport, de l'entretien, des droits d'acheminement, du renouvellement et de l'extension du réseau ainsi que de la rémunération équitable du capital et de son amortissement.

2 La création d'une rente de monopole n'est pas admise.

3 Le Conseil fédéral édicte les principes qui permettent de fixer la rétribution de manière transparente et en fonction des coûts. Dans ce contexte, il convient en particulier d'accorder suffisamment d'importance à l'alimentation en énergie aux niveaux de tension inférieurs.

4 Sur le réseau d'un exploitant, l'acheminement d'électricité au même niveau de tension doit être facturé au même prix. En cas de fusions de sociétés exploitant des réseaux, un délai transitoire de cinq ans court à partir de la date de la fusion.

5 Les cantons prennent les mesures qui s'imposent pour compenser d'excessives différences de coûts d'acheminement sur leur territoire. Si ces mesures ne suffisent pas, le Conseil fédéral ordonne la création de sociétés suprarégionales d'exploitation ou prend subsidiairement d'autres mesures appropriées. Il peut en particulier instituer un fonds de compensation auquel toutes les sociétés participant au réseau doivent s'affilier. L'acheminement doit être efficacement assuré.

6 Les exploitants de réseaux conviennent d'un schéma uniforme et clair pour le calcul des coûts, conformément aux principes du présent article. S'ils ne parviennent pas à un accord ou si celui-ci ne respecte pas les principes du présent article, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions.

Art. 7 Comptabilité et formation professionnelle

1 Les entreprises opérant dans la production, le transport ou la distribution d'électricité tiennent une comptabilité séparée pour chacun de ces domaines ainsi que pour leurs autres activités. Les comptes annuels présentent séparément les bilans et les comptes de résultats; les comptes annuels relatifs au transport et à la distribution sont publiés.

2 Les entreprises visées à l'al. 1 conviennent d'un règlement concernant la comptabilité ainsi que le contenu et la forme des comptes annuels, conformément aux normes internationales et aux recommandations des organisations spécialisées reconnues. Le département concerné[3] peut édicter des dispositions si nécessaire.

3 Le Conseil fédéral peut obliger les entreprises visées à l'al. 1 à prendre des mesures en matière de reconversion et de formation professionnelle (offre de places d'apprentissage) afin de faciliter leur restructuration et d'assurer durablement la qualité des prestations.

Chapitre 3 Exploitation du réseau

Art. 8 Société suisse pour l'exploitation du réseau

1 Le réseau de transport est exploité sur tout le territoire suisse par une société nationale de droit privé (société).

2 Le Conseil fédéral peut accorder le droit d'expropriation à la société.

3 La société ne peut exercer aucune activité se rattachant à la production ou à la distribution de courant, ni posséder des parts dans des entreprises de production ou de distribution. Elle se consacre exclusivement à sa tâche d'exploitation du réseau de transport. L'acquisition et la fourniture de courant nécessaires à l'exploitation, notamment à la gestion du réseau, sont admises.

4 Le Conseil fédéral peut fixer la proportion d'électricité provenant d'énergies renouvelables que la société doit utiliser pour s'acquitter des tâches prévues à l'art. 10.

Art. 9 Organisation de la société

1 La société revêt la forme d'une société anonyme ayant son siège en Suisse.

2 Les statuts de la société donnent à la Confédération et aux cantons le droit de déléguer chacun un représentant au conseil d'administration.

3 Plus de la moitié des actions doivent être des actions nominatives liées.

4 La société doit être sous contrôle suisse.

5 Les statuts et leur modification sont soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 10 Tâches des exploitants de réseaux

1 Les exploitants de réseaux assurent en particulier:

a. l'existence d'un réseau sûr, fiable, performant et économique;

b. l'acheminement d'électricité et la gestion du réseau, compte tenu des échanges avec d'autres réseaux interconnectés;

3 Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication.

c. la mise à disposition et l'utilisation de la réserve d'énergie et des capacités des lignes de secours nécessaires;

d. le calcul et le prélèvement de la rétribution due pour l'acheminement d'électricité;

e. l'élaboration d'exigences techniques minimales pour le raccordement d'installations productrices d'électricité, de réseaux de distribution ou de lignes directes notamment; ces exigences doivent tenir compte des normes et recommandations internationales des organisations spécialisées reconnues.

2 Les exploitants de réseaux peuvent offrir d'autres prestations de services en matière énergétique telles que le conseil, les mesures d'économies d'énergie et le financement indirect (contracting).

3 Ils publient les tarifs de rétribution et les exigences techniques minimales visées à l'al. 1, let. d et e.

Chapitre 4
Garantie des raccordements et marquage distinctif

Art. 11 Garantie des raccordements

1 Les cantons règlent l'attribution des aires de desserte aux entreprises d'approvisionnement opérant sur leur territoire. L'attribution d'une aire peut être assortie d'un mandat de prestations.

2 Dans leur aire de desserte, les entreprises d'approvisionnement sont tenues de raccorder au réseau tout consommateur final et tout producteur d'électricité; les dispositions dérogatoires fédérales et cantonales sont réservées.

3 Les cantons peuvent en particulier édicter des dispositions sur le raccordement en dehors des zones urbanisées et sur les coûts de raccordement.

4 Ils peuvent obliger les entreprises d'approvisionnement opérant sur leur territoire à raccorder des consommateurs finaux au réseau même en-dehors de leur aire de desserte:

a. si l'autoapprovisionnement ou le raccordement à un autre réseau sont impossibles ou qu'ils entraînent des frais disproportionnés;

b. si le raccordement est possible du point de vue de la technique et de l'exploitation et qu'il est économiquement supportable pour l'entreprise d'approvisionnement.

Art. 12 Marquage distinctif

Pour la protection des utilisateurs finaux, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur les marques distinctives, notamment quant au type de production du courant et à la provenance de l'électricité. Il peut introduire une obligation de marquage distinctif.

Chapitre 5 Relations internationales

Art. 13 Acheminement transfrontalier

Le Conseil fédéral peut refuser l'acheminement transfrontalier à des entreprises étrangères si la réciprocité n'est pas accordée.

Art. 14 Accords internationaux

[1] Le Conseil fédéral est habilité à conclure des accords internationaux dans le domaine d'application de la présente loi.

[2] Il peut déléguer cette compétence à l'office compétent (office)[4] pour les accords internationaux portant sur des questions techniques et administratives.

Chapitre 6 Commission fédérale d'arbitrage

Art. 15 Choix, composition et organisation

[1] Le Conseil fédéral institue une Commission fédérale d'arbitrage (commission) composée de cinq à sept membres. Il nomme le président et le vice-président. Les membres de la commission doivent être des spécialistes indépendants.

[2] La commission est indépendante des autorités administratives. Elle est rattachée au département sur le plan administratif.

[3] La commission dispose de son propre secrétariat. Les rapports de service du personnel sont régis par la législation sur le personnel de la Confédération.

[4] La commission édicte un règlement concernant son organisation et sa gestion, règlement qui est soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 16 Tâches

[1] La commission peut vérifier les prix de l'acheminement et statue sur les litiges concernant l'obligation d'acheminer l'électricité et la rétribution de l'acheminement (art. 5 et 6). Elle peut décider à titre provisionnel de l'acheminement et de sa rétribution.

[2] La commission n'est soumise à aucune directive du Conseil fédéral ou du département en ce qui concerne ses décisions.

[3] Elle informe au fur et à mesure la Commission de la concurrence et l'organe de surveillance des prix sur les procédures en cours. Lorsqu'elle étudie des questions relatives aux abus en matière de prix, la commission consulte l'organe de surveillance des prix.

[4] La commission établit chaque année un rapport sur son activité à l'attention du Conseil fédéral.

4 Office fédéral de l'énergie

Chapitre 7 Surveillance des prix et voies de droit

Art. 17 Surveillance des prix

La surveillance des prix est régie par la loi fédérale du 20 décembre 1985 concernant la surveillance des prix[5]. La procédure visée aux art. 9 à 11 de cette loi est également applicable lorsque les prix de l'électricité sont approuvés ou fixés par une autorité. L'organe de surveillance des prix tient aussi compte d'éventuels intérêts publics.

Art. 18 Voies de droit

1 Les décisions de la commission peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif au Tribunal fédéral.

2 Les décisions du département, de l'office et des autorités cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours à la commission de recours du département.

3 La procédure est régie par la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative[6] et par la loi fédérale du 16 décembre 1943 d'organisation judiciaire[7], pour autant que la présente loi n'en dispose pas autrement.

4 Les litiges portant sur les contrats d'acheminement d'électricité sont jugés par les tribunaux civils.

Chapitre 8 Obligation de renseigner, protection des données, émoluments

Art. 19 Obligation de renseigner

1 Les entreprises opérant dans le domaine de la production, du transport ou de la distribution d'électricité fournissent aux autorités fédérales et cantonales ainsi qu'à la commission les informations nécessaires à l'application de la présente loi.

2 Elles fournissent les documents nécessaires aux autorités et à la commission et leur garantissent l'accès aux installations.

Art. 20 Traitement des données personnelles

1 Dans les limites des objectifs de la présente loi, l'office traite des données personnelles, notamment des données sensibles concernant des poursuites ou des sanctions pénales (art. 24).

2 Il peut conserver ces données sous forme électronique.

5 RS 942.20
6 RS 172.021
7 RS 173.110

Art. 21 Secret de fonction et secret d'affaires

[1] Toute personne chargée de la mise en œuvre de la présente loi est soumise au secret de fonction.

[2] Les secrets de fabrication et le secret d'affaires sont garantis dans tous les cas.

Art. 22 Emoluments

La Confédération perçoit des émoluments qui couvrent ses frais pour la surveillance, les contrôles et les prestations particulières qu'elle fournit. Le Conseil fédéral fixe le montant des émoluments.

Chapitre 9 Dispositions pénales

Art. 23 Contraventions

[1] Est passible des arrêts ou d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque a intentionnellement:

a. refusé de donner les renseignements demandés par l'autorité ou la commission compétentes ou fait de fausses déclarations (art. 19);

b. enfreint la disposition sur le marquage distinctif de l'électricité (art. 12);

c. enfreint une disposition d'exécution dont la violation est déclarée punissable ou contrevient à une décision à lui signifiée avec indication de la peine prévue au présent article.

[2] Est passible d'une amende de 50 000 francs au plus quiconque a agi par négligence.

Art. 24 Compétence

Les infractions visées à l'art. 23 sont poursuivies et jugées par l'office compétent conformément à la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif[8].

Chapitre 10 Dispositions finales

Section 1 Mise en œuvre

Art. 25

[1] Les cantons mettent en œuvre les art. 6, al. 5, 1re phrase, 11 et 32.

[2] Le Conseil fédéral met en œuvre les autres dispositions de la présente loi et édicte les dispositions d'application nécessaires si d'autres autorités fédérales n'en sont pas chargées.

8 RS 313.0

[3] Avant d'édicter des dispositions d'application, le Conseil fédéral et le département entendent notamment les cantons, l'industrie de l'électricité et les organisations de consommateurs.

[4] Le Conseil fédéral peut charger l'office d'édicter des prescriptions techniques et administratives.

[5] Le Conseil fédéral peut appeler des organisations privées à collaborer à la mise en œuvre.

Section 2 Modification du droit en vigueur

Art. 26

1. La loi du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH)[9] est modifiée comme suit:

Préambule

vu les art. 23 et 24bis de la constitution[10];

...

Art. 8

Abrogé

2. La loi du 23 décembre 1959 sur l'énergie atomique (LEA)[11] est modifiée comme suit:

Préambule

vu les art. 24quinquies, 64 et 64bis de la constitution[12];

...

Art. 4, al. 1, let. d

Abrogée

9 RS 721.80
10 Ces dispositions correspondent aux art. 76 et 81 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS 101)
11 RS 732.0
12 Ces dispositions correspondent aux art. 90, 118, 122 et 123 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS 101)

3. La loi fédérale du 24 juin 1902 sur les installations électriques (LIE)[13] est modifiée comme suit:

Préambule

vu les art. 23, 26, 36, 64 et 64bis de la constitution[14];

...

Art. 15, al. 2, 2e phrase

2... Si aucun accord n'est trouvé quant aux mesures à prendre, le département tranche.

Art. 19

Abrogé

Art. 44

Le droit d'expropriation peut être exercé pour la construction et la transformation d'installations de transport et de distribution d'énergie électrique et des installations à courant faible nécessaires à leur exploitation.

4. La loi du 26 juin 1998 sur l'énergie[15] est modifiée comme suit:

Préambule

vu les art. 24septies et 24octies de la constitution[16];

...

Art. 7, al. 7

7 Les frais supplémentaires encourus par les entreprises de distribution d'électricité du fait de la reprise d'énergie électrique fournie par des producteurs privés indépendants sont financés par la société nationale d'exploitation du réseau au moyen d'un supplément appliqué aux coûts d'acheminement des réseaux à haute tension.

13 RS **734.0**
14 Ces dispositions correspondent aux art. 81, 87, 92, 122 et 123 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS **101**).
15 RS **730.0**
16 Ces dispositions correspondent aux art. 74 et 89 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS **101**).

Section 3 Dispositions transitoires

Art. 27 Etapes de l'ouverture du marché

[1] Ont droit à l'acheminement au sens de l'art. 5 dès l'entrée en vigueur de cette loi:

a. tous les consommateurs finaux dont la demande annuelle par site de consommation dépasse 20 GWh, production propre comprise;

b. les entreprises d'approvisionnement en électricité, à hauteur:

1. de 20 % de leurs ventes annuelles directes à des clients captifs;
2. des quantités d'électricité qu'elles livrent directement ou indirectement à des consommateurs finaux ou à des entreprises d'approvisionnement éligibles, à savoir qu'ils ont un droit à l'acheminement d'électricité et peuvent donc choisir leur fournisseur;
3. des surplus d'énergie qu'elles sont tenues de reprendre aux producteurs indépendants en vertu de l'art. 7 de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie[17];

c. les producteurs d'électricité et les entreprises d'approvisionnement, quel que soit le consommateur final qu'ils alimentent, qui produisent le courant à partir d'énergies renouvelables, sauf pour les centrales hydrauliques de plus de 1 MW de puissance brute.

[2] Trois ans après l'entrée en vigueur de la loi, ont également droit à l'acheminement au sens de l'art. 5:

a. les consommateurs finaux dont la demande annuelle par site de consommation, production propre comprise, dépasse 10 GWh;

b. les entreprises d'approvisionnement en électricité à hauteur de 40 % de leurs ventes annuelles directes à des clients captifs.

[3] Six ans après l'entrée en vigueur de la loi, le droit à l'acheminement au sens de l'art. 5 n'est plus limité.

Art. 28 Prêts aux centrales hydroélectriques

[1] Pendant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la Confédération peut accorder, dans des cas exceptionnels et à prix coûtant, des prêts de rang subordonné aux exploitants de centrales hydroélectriques que l'ouverture du marché de l'électricité empêche temporairement de procéder aux amortissements nécessaires à l'exploitation.

[2] Pendant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la Confédération peut accorder, dans des cas exceptionnels et à prix coûtant, des prêts de rang subordonné pour le renouvellement de centrales hydrauliques, pour autant que ces mesures améliorent sensiblement la rentabilité des centrales et leur impact sur l'environnement. Ce délai peut être prorogé de dix ans au plus par une ordonnance de l'Assemblée fédérale.

[17] RS 730.0

3 Le Conseil fédéral désigne les cas exceptionnels et fixe les autres conditions du prêt.

4 Le prêt est accordé lorsque le bénéficiaire offre une sécurité suffisante.

5 Le prêt doit être remboursé avec intérêts dès que la situation et les liquidités de l'entreprise le permettent.

Art. 29 Rétribution de l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables

Durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral peut exempter du paiement de la rétribution d'acheminement l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des centrales d'une puissance maximale de 1 MW qui ne peuvent atteindre le seuil de la rentabilité commerciale. Les centrales hydrauliques peuvent bénéficier de cette mesure lorsque leur puissance maximale ne dépasse pas 500 kW. Les frais supplémentaires encourus par les exploitants de réseaux sont financés par la société (art. 8) au moyen d'un supplément appliqué aux coûts d'acheminement des réseaux à haute tension.

Art. 30 Création d'une société suisse pour l'exploitation du réseau

1 Dans les trois ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente loi, les exploitants de réseaux de transport fondent une société au sens des art. 8 et 9. Si la société n'est pas créée dans le délai imparti, le Conseil fédéral pourvoit à sa création.

2 Jusqu'à la création de la société, l'art. 5, al. 3, s'applique aussi à l'exploitation du réseau de transport.

Art. 31 Transfert de droits sur des immeubles à la société

1 Lors de la fondation ou de l'augmentation de capital de la société, les exploitants des réseaux de transport et de distribution peuvent céder leurs droits sur des immeubles à titre d'apport en nature, sur la base d'un contrat écrit. Celui-ci doit définir les droits avec suffisamment de clarté. De par la loi, ces droits sont transférés à la société dès l'inscription de l'opération au registre du commerce.

2 Il en va de même des droits sur des immeubles non transmissibles qui sont apportés par les exploitants des réseaux de transport et de distribution à la société.

3 Dans les trois mois qui suivent l'inscription de l'opération au registre du commerce, la société doit requérir auprès du bureau du registre foncier l'inscription au registre foncier du transfert de propriété de l'immeuble (art. 655 CC[18]). Un acte authentique est nécessaire pour certifier la cession.

18 RS 210

Art. 32 Obligation d'approvisionner et prix appliqués aux clients captifs

1 Jusqu'à l'ouverture intégrale du marché, les entreprises d'approvisionnement en électricité sont tenues sur leur aire de desserte:

a. d'approvisionner les clients captifs en électricité de manière régulière et en quantité suffisante;

b. de facturer des prix identiques aux clients captifs faisant partie de la même catégorie;

c. de faire bénéficier leurs clients captifs des réductions de prix obtenues en vertu de leur droit à l'acheminement au sens de l'art. 27, al. 1, let. b, ch. 1, et al. 2, let. b.

2 Les cantons fixent les conditions auxquelles il est possible de facturer exceptionnellement des taxes de raccordement différentes à des clients captifs.

Art. 33 Adaptation des rapports contractuels

1 Si une nouvelle étape de l'ouverture du marché prend effet, les entreprises d'approvisionnement peuvent demander l'adaptation des contrats de livraison d'électricité conclus avec leurs fournisseurs:

a. à hauteur des achats des consommateurs finaux éligibles qu'elles doivent approvisionner dans leur aire de desserte;

b. à hauteur de leur propre droit à l'acheminement.

2 Lorsque des fournisseurs intermédiaires demandent une adaptation de contrat en vertu de l'al. 1, ils peuvent exiger de leurs fournisseurs qu'ils adaptent dans la même mesure les contrats de livraison, compte tenu des quantités autoproduites.

Section 4 Référendum et entrée en vigueur

Art. 34

1 La présente loi est sujette au référendum facultatif.

2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil national, 15 décembre 2000

Le président: Peter Hess
Le secrétaire: Ueli Anliker

Conseil des Etats, 15 décembre 2000

La présidente: Françoise Saudan
Le secrétaire: Christoph Lanz

Date de publication: 28 décembre 2000 [19]
Délai référendaire: 7 avril 2001 (1er jour ouvrable: 9 avril 2001)

[19] FF **2000** 5761

190

Termine di referendum: 7 aprile 2001 (1° giorno lavorativo: 9 aprile 2001)

Legge sul mercato dell'energia elettrica (LMEE)

del 15 dicembre 2000

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visti gli articoli 76 capoversi 1 e 2, 89, 90, 91 capoverso 1 e 97 capoverso 1 della Costituzione federale[1];
visto il messaggio del Consiglio federale del 7 giugno 1999[2],
decreta:

Capitolo 1: Disposizioni generali

Art. 1 Scopo

1 La presente legge ha lo scopo di istituire le condizioni necessarie per instaurare un mercato dell'energia elettrica basato sulla concorrenza.

2 Stabilisce inoltre le condizioni quadro per:

a. garantire un approvvigionamento in energia elettrica affidabile e finanziariamente accessibile in tutto il Paese;

b. preservare e rafforzare la concorrenzialità del mercato svizzero dell'energia elettrica a livello internazionale.

Art. 2 Campo d'applicazione

1 La presente legge si applica alle reti elettriche che funzionano con una corrente alternata di 50 Hz.

2 La rete elettrica delle ferrovie (a corrente alternata o continua di 16,7 Hz) e i relativi impianti possono essere utilizzati per rifornire i consumatori finali o le aziende di approvvigionamento, come pure per il commercio di energia elettrica, pur rimanendo prioritarie le esigenze della gestione ferroviaria. In questo caso, si applicano le disposizioni della presente legge.

1 RS **101**
2 FF **1999** 6311

Art. 3 Collaborazione con l'economia e le altre organizzazioni interessate

[1] La Confederazione e, nell'ambito delle loro competenze, i Cantoni collaborano con le organizzazioni interessate, in particolare quelle economiche, per l'esecuzione della presente legge.

[2] Esaminano i provvedimenti volontari di tali organizzazioni prima di emanare prescrizioni d'esecuzione. Per quanto possibile e necessario, riprendono totalmente o parzialmente i relativi accordi nel diritto d'esecuzione.

Art. 4 Definizioni

Nella presente legge s'intendono per:

a. *aziende d'approvvigionamento di energia elettrica*: aziende elettriche di diritto privato o pubblico che non operano esclusivamente nei settori produzione o trasmissione;

b. *produttori di energia elettrica*: persone fisiche o giuridiche che producono energia elettrica e che non posseggono linee di trasmissione e reti di distribuzione proprie;

c. *consumatori finali*: persone fisiche o giuridiche che acquistano energia elettrica per uso proprio;

d. *aziende che commerciano energia elettrica:* persone fisiche o giuridiche che comprano o vendono energia elettrica, ma che non la producono, trasmettono o distribuiscono;

e. *clienti vincolati*: consumatori finali che non hanno diritto al transito di energia elettrica;

f. *rete elettrica*: impianto comprendente una serie di linee e gli impianti accessori necessari ai fini della trasmissione e della distribuzione di energia elettrica;

g. *rete di trasmissione*: rete elettrica ad alta tensione per la trasmissione di energia elettrica su lunghe distanze;

h. *rete di distribuzione*: rete elettrica a media o bassa tensione avente quale scopo la fornitura di energia elettrica a consumatori finali o ad aziende d'approvvigionamento di energia elettrica;

i. *gestori della rete*: aziende di diritto privato o pubblico che forniscono prestazioni di servizio relative alla rete (art. 10 cpv. 1) per la gestione della rete elettrica;

j. *energie rinnovabili*: forza idrica, energia solare, geotermia, calore ambientale, energia eolica e biomassa.

Capitolo 2: Obbligo di garantire il transito di energia elettrica, retribuzione e contabilità

Art. 5 Obbligo di garantire il transito di energia elettrica

1 Chi gestisce una rete elettrica è tenuto a garantire il transito di energia elettrica in modo non discriminatorio per:

a. i consumatori finali;

b. i produttori di energia elettrica;

c. le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica;

d. le aziende che commerciano in energia elettrica.

2 Nella rete di trasmissione, l'obbligo di garantire il transito di energia elettrica non sussiste se il gestore della rete fornisce la prova che tale obbligo comprometterebbe la gestione della rete e la sicurezza di approvvigionamento all'interno del Paese.

3 Nella rete di distribuzione, l'obbligo di garantire il transito di energia elettrica non sussiste se il gestore della rete fornisce la prova che, dopo aver rifornito i propri clienti, non è rimasta capacità residua.

4 Il Consiglio federale disciplina i particolari. Stabilisce segnatamente i criteri per determinare quando un transito di energia elettrica può essere considerato non discriminatorio.

Art. 6 Retribuzione per il transito di energia elettrica

1 La retribuzione per il transito di energia elettrica si basa sui costi ritenuti necessari per la gestione efficiente di una rete e sull'ottenimento di un utile adeguato. Sono intesi in particolare i costi per la regolazione della rete, la tenuta della tensione, le perdite durante la trasmissione, la gestione delle riserve, la manutenzione, i diritti di transito, il rinnovo e il potenziamento, come pure per l'adeguato pagamento degli interessi e dell'ammortamento relativi al capitale impiegato.

2 La creazione di una rendita di monopolio non è ammessa.

3 Il Consiglio federale emana i principi per un calcolo della retribuzione trasparente e corrispondente ai costi reali. A tal riguardo, occorre tenere debitamente conto dell'immissione di energia ai livelli di tensione inferiori.

4 Per il transito di energia elettrica, sullo stesso livello di tensione nella rete di un gestore devono essere applicati gli stessi prezzi. Nel caso di fusioni tra società di gestori di reti, è fissato un termine di transizione di cinque anni a partire dalla data della fusione.

5 I Cantoni adottano le misure adeguate per armonizzare differenze sproporzionate tra le retribuzioni per il transito di energia elettrica sul loro territorio. Qualora tali misure non siano sufficienti per l'armonizzazione, il Consiglio federale ordina l'istituzione di società sovraregionali dei gestori di rete o adotta sussidiariamente altre misure adeguate. Può in particolare anche ordinare l'istituzione di un fondo di com-

pensazione al quale tutte le società di gestori di reti siano obbligate a partecipare. L'efficienza del transito deve essere garantita.

6 I gestori di reti elettriche concordano uno schema uniforme e trasparente per il calcolo dei costi che tenga conto dei principi del presente articolo. Se non è stato raggiunto un accordo o se quest'ultimo non corrisponde ai principi del presente articolo, il Consiglio federale può emanare disposizioni in merito.

Art. 7 Contabilità e formazione professionale

1 Le aziende che operano nei settori della produzione, trasmissione o distribuzione tengono nella loro contabilità conti separati per ognuno di questi settori, come pure per eventuali ulteriori attività. Nei conti annuali figurano bilanci e conti economici separati; i conti annuali relativi ai trasporti o alla distribuzione sono pubblicati.

2 Le aziende di cui al capoverso 1 concordano un regolamento concernente la contabilità come pure il contenuto e la forma dei conti annuali in considerazione delle norme e delle raccomandazioni internazionali di organizzazioni specializzate riconosciute. All'occorrenza, il Dipartimento competente[3] può emanare disposizioni in merito.

3 Per agevolare la ristrutturazione e per garantire durevolmente la qualità delle prestazioni il Consiglio federale può obbligare le aziende di cui al capoverso 1 ad adottare misure di riconversione e di formazione professionale di base (offerta di posti di tirocinio).

Capitolo 3: Gestione della rete

Art. 8 Società svizzera dei gestori di rete

1 La rete di trasmissione esistente su tutto il territorio svizzero è gestita da una società nazionale di diritto privato (Società svizzera dei gestori di reti).

2 Il Consiglio federale può accordare alla Società svizzera dei gestori di reti il diritto di espropriazione.

3 La società non è autorizzata a svolgere attività nei settori della produzione e distribuzione di energia elettrica né a detenere partecipazioni in aziende che producono o distribuiscono energia elettrica. Si limita esclusivamente al suo compito di gestione della rete di trasmissione. Sono ammessi l'acquisto e la vendita di energia elettrica per motivi legati alla gestione, in particolare ai fini della regolazione della rete.

4 Il Consiglio federale può stabilire una proporzione di energia elettrica prodotta con energie rinnovabili che la società deve impiegare per la gestione della rete di trasmissione in ottemperanza ai compiti di cui all'articolo 10.

3 Attualmente il Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni.

Art. 9 Organizzazione della Società svizzera dei gestori di reti

1 La Società svizzera dei gestori di reti dev'essere organizzata come una società anonima con sede in Svizzera.

2 Gli statuti devono prevedere, sia per la Confederazione sia per i Cantoni, il diritto di delegare ciascuno un rappresentante nel consiglio d'amministrazione.

3 Oltre la metà delle azioni devono essere emesse quali azioni nominative vincolate.

4 La società deve garantire un pacchetto maggioritario svizzero.

5 Gli statuti e le relative modifiche devono essere approvati dal Consiglio federale.

Art. 10 Compiti dei gestori di reti

1 I gestori di reti elettriche sono tenuti in particolare a:

a. garantire una rete sicura, affidabile, efficiente ed economica;

b. garantire il transito di energia elettrica e la regolazione della rete in considerazione dello scambio con altre reti interconnesse;

c. mettere a disposizione e a impiegare la necessaria riserva energetica e le capacità di incanalamento delle riserve;

d. determinare e riscuotere la retribuzione per il transito di energia elettrica;

e. elaborare requisiti tecnici minimi concernenti l'allacciamento di impianti per la produzione di energia elettrica, le reti di distribuzione, le linee dirette e simili; a tale proposito, tengono conto delle norme e delle raccomandazioni internazionali emanate da organizzazioni specializzate riconosciute.

2 Essi possono offrire ulteriori prestazioni dei servizi energetici quali la consulenza, le misure di risparmio in materia di energia elettrica e il finanziamento indiretto (contracting).

3 Devono pubblicare gli importi determinati per la retribuzione e i requisiti tecnici minimi di cui al capoverso 1 lettere d e e.

Capitolo 4: Garanzia dell'allacciamento e caratterizzazione dell'energia elettrica

Art. 11 Garanzia dell'allacciamento

1 I Cantoni disciplinano l'attribuzione dei comprensori alle aziende d'approvvigionamento di energia elettrica attive sul loro territorio. L'attribuzione di un comprensorio può essere vincolata a un mandato di prestazioni assegnato al gestore della rete.

2 Nel loro comprensorio, le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica sono tenute ad allacciare alla rete elettrica tutti i consumatori finali e tutte le aziende produttrici di energia elettrica; sono fatte salve le disposizioni contrarie del diritto federale e cantonale.

3 I Cantoni possono emanare in particolare disposizioni concernenti gli allacciamenti al di fuori degli insediamenti e i costi di allacciamento.

4 Possono obbligare le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica che operano sul loro territorio ad allacciare consumatori finali alla rete anche al di fuori del proprio comprensorio, se:

a. l'autoapprovvigionamento o l'allacciamento a un'altra rete non è possibile o è eccessivamente problematico;

b. per l'azienda d'approvvigionamento di energia elettrica assoggettata all'obbligo l'allacciamento è tecnicamente e praticamente possibile nonché economicamente sostenibile.

Art. 12 Caratterizzazione dell'energia elettrica

Per la protezione dei consumatori finali, il Consiglio federale può emanare prescrizioni sulla caratterizzazione dell'energia elettrica, segnatamente sul modo di produzione e sulla provenienza. Può introdurre l'obbligo di caratterizzazione.

Capitolo 5: Diritto internazionale

Art. 13 Transito transfrontaliero di energia elettrica

Il Consiglio federale può negare il transito transfrontaliero di energia elettrica ad aziende organizzate secondo il diritto estero, se non è garantita la reciprocità.

Art. 14 Accordi internazionali

1 Il Consiglio federale può concludere accordi internazionali che rientrano nel campo d'applicazione della presente legge.

2 Per gli accordi internazionali di contenuto tecnico o amministrativo, può delegare tale competenza all'ufficio federale competente [4] (Ufficio federale).

Capitolo 6: Commissione federale di arbitrato

Art. 15 Nomina, composizione e organizzazione

1 Il Consiglio federale istituisce una Commissione federale di arbitrato (Commissione) composta da cinque a sette membri e ne designa il presidente e il vicepresidente. I membri sono specialisti indipendenti.

2 La Commissione è indipendente dalle autorità amministrative ed è aggregata amministrativamente al Dipartimento.

3 Dispone di una propria segreteria. Il rapporto di servizio del personale della segreteria è retto dalla legislazione sul personale della Confederazione.

4 Attualmente l'Ufficio federale dell'energia.

4 Emana un regolamento concernente la propria organizzazione e gestione, il quale dev'essere approvato dal Consiglio federale.

Art. 16 Compiti

1 La Commissione ha facoltà di verificare le retribuzioni per il transito e decide in merito alle controversie concernenti l'obbligo di garantire il transito di energia elettrica e la retribuzione (art. 5 e 6). Può ordinare a titolo preventivo il transito di energia elettrica e la relativa retribuzione.

2 Non soggiace ad alcuna istruzione del Consiglio federale e del Dipartimento per quanto riguarda le sue decisioni.

3 Informa regolarmente la Commissione della concorrenza e la sorveglianza dei prezzi in merito alle procedure pendenti. Per le decisioni riguardanti l'abuso in materia di prezzi, consulta la sorveglianza dei prezzi.

4 Presenta annualmente al Consiglio federale un rapporto d'attività.

Capitolo 7: Sorveglianza dei prezzi e protezione giuridica

Art. 17 Sorveglianza dei prezzi

La sorveglianza dei prezzi si svolge conformemente alla corrispondente legge federale del 20 dicembre 1985[5]. A tal riguardo, anche ai prezzi dell'energia elettrica fissati o approvati da un'autorità è applicabile la procedura di cui agli articoli 9-11 della legge sulla sorveglianza dei prezzi del 20 dicembre 1985. La sorveglianza dei prezzi tiene conto di eventuali interessi pubblici.

Art. 18 Protezione giuridica

1 Contro le decisioni della Commissione è ammissibile il ricorso di diritto amministrativo al Tribunale federale.

2 Contro le decisioni del Dipartimento, dell'Ufficio federale e delle ultime istanze cantonali è ammissibile il ricorso alla Commissione di ricorso del Dipartimento.

3 La procedura è retta dalla legge federale del 20 dicembre 1968[6] sulla procedura amministrativa e dalla legge sull'organizzazione giudiziaria del 16 dicembre 1943[7], sempreché la presente legge non disponga altrimenti.

4 Le controversie derivanti dai contratti di transito sono giudicate dai tribunali civili.

5 RS **942.20**
6 RS **172.021**
7 RS **173.110**

Capitolo 8: Obbligo di informare, protezione dei dati e tasse

Art. 19 Obbligo di informare

1 Le aziende che operano nei settori della produzione, trasmissione o distribuzione devono fornire alle autorità federali, a quelle cantonali e alla Commissione le informazioni necessarie all'applicazione della presente legge.

2 Devono mettere a disposizione delle autorità e della Commissione la documentazione necessaria e consentire l'accesso agli impianti.

Art. 20 Trattamento di dati personali

1 L'Ufficio federale, nei limiti dello scopo della presente legge, tratta dati personali, compresi quelli degni di particolare protezione relativi a procedimenti e sanzioni penali (art. 24).

2 Può conservare questi dati su un supporto elettronico.

Art. 21 Segreto d'ufficio e segreto d'affari

1 Tutte le persone cui compete l'esecuzione della presente legge sono tenute al segreto d'ufficio.

2 Il segreto di fabbricazione e d'affari è garantito in ogni caso.

Art. 22 Tasse

La Confederazione riscuote tasse a copertura dei costi per la sorveglianza, i controlli e prestazioni particolari. Il Consiglio federale ne stabilisce l'ammontare.

Capitolo 9: Disposizioni penali

Art. 23 Contravvenzioni

1 Chiunque intenzionalmente

a. rifiuta di fornire le informazioni richieste dall'autorità competente o dalla Commissione, oppure fornisce dati inesatti (art. 19);

b. viola le prescrizioni sulla caratterizzazione dell'energia elettrica (art. 12);

c. viola una norma esecutiva la cui violazione è dichiarata punibile o una decisione emanata sotto comminatoria della pena prevista nel presente articolo

è punito con la detenzione o la multa fino a 100 000 franchi.

2 Se il colpevole ha agito per negligenza, la pena è della multa fino a 50 000 franchi.

Art. 24 Competenza

Le infrazioni di cui all'articolo 23 sono perseguite e giudicate dall'Ufficio federale secondo le prescrizioni della legge federale del 22 marzo 1974[8] sul diritto penale amministrativo.

Capitolo 10: Disposizioni finali

Sezione 1: Esecuzione

Art. 25

1 I Cantoni applicano gli articoli 6 capoverso 5 primo periodo, 11 e 32.

2 Il Consiglio federale esegue le ulteriori disposizioni della presente legge e emana le necessarie disposizioni d'esecuzione, nella misura in cui non ne siano incaricate altre autorità federali.

3 Prima di emanare disposizioni d'esecuzione, il Consiglio federale e il Dipartimento consultano in particolare i Cantoni, gli operatori del mercato dell'energia elettrica e le organizzazioni dei consumatori.

4 Può delegare all'Ufficio federale l'emanazione di prescrizioni tecniche o amministrative.

5 Per l'esecuzione può avvalersi della collaborazione di organizzazioni private.

Sezione 2: Modifica del diritto vigente

Art. 26

1. La legge federale del 22 dicembre 1916[9] sulle forze idriche è modificata come segue:

Ingresso

in applicazione degli articoli 23 e 24bis della Costituzione federale[10],

...

Art. 8

Abrogato

8 RS **313.0**
9 RS **721.80**
10 Queste disposizioni corrispondono agli art. 76 e 81 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS **101**).

2. La legge federale del 23 dicembre 1959[11] sull'energia nucleare è modificata come segue:

Ingresso

visti gli articoli 24quinquies, 64 e 64bis della Costituzione federale[12],

...

Art. 4 cpv. 1 lett. d

Abrogata

3. La legge federale del 24 giugno 1902[13] sugli impianti elettrici è modificata come segue:

Ingresso

in applicazione degli articoli 23, 26, 36, 64 e 64bis della Costituzione federale[14],

...

Art. 15 cpv. 2 secondo periodo

2 ... . Ove non sia possibile mettersi d'accordo circa le misure da prendersi, deciderà il Dipartimento.

Art. 19

Abrogato

Art. 44

Per l'installazione o la modifica di impianti per il trasporto o la distribuzione di energia elettrica, come pure per gli impianti a bassa tensione necessari alla loro gestione, si può far valere il diritto d'espropriazione.

11 RS **732.0**

12 Queste disposizioni corrispondono agli articoli 90, 118, 122 e 123 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS **101**).

13 RS **734.0**

14 Queste disposizioni corrispondono agli articoli 81, 87, 92, 122 e 123 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS **101**).

4. La legge sull'energia del 26 giugno 1998[15] è modificata come segue:

Ingresso

visti gli articoli 24septies e 24octies della Costituzione federale[16],

...

Art. 7 cpv. 7

7 I costi supplementari delle aziende d'approvvigionamento di energia elettrica per la ripresa di energia elettrica fornita da produttori privati indipendenti sono finanziati dalla società nazionale dei gestori di reti mediante un supplemento sui costi di trasmissione delle reti ad alta tensione.

Sezione 3: Disposizioni transitorie

Art. 27 Fasi dell'apertura del mercato

1 Al momento dell'entrata in vigore della presente legge, il diritto al transito di energia elettrica di cui all'articolo 5 è garantito a:

a. i consumatori finali il cui consumo annuo per punto di consumo, produzione propria compresa, supera i 20 GWh;

b. le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica in ragione:
   1. del 20 per cento dello smercio diretto annuo a clienti vincolati,
   2. delle quantità che forniscono direttamente o indirettamente ai consumatori finali e alle aziende d'approvvigionamento di energia elettrica che beneficiano del diritto di transito,
   3. dell'energia in eccesso che devono accettare dai produttori indipendenti conformemente all'articolo 7 della legge sull'energia del 26 giugno 1998[17];

c. i produttori di energia elettrica e le aziende di approvvigionamento che producono energia elettrica a partire da energie rinnovabili, a prescindere dal consumatore finale che riforniscono, fatte salve le centrali idroelettriche aventi una potenza lorda superiore a 1 MW.

2 Tre anni dopo l'entrata in vigore della presente legge, il diritto al transito di energia elettrica di cui all'articolo 5 è garantito a:

a. i consumatori finali il cui consumo annuo per punto di consumo, produzione propria compresa, supera i 10 GWh;

15 RS **730.0**
16 Queste disposizioni corrispondono agli articoli 74 e 89 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS **101**).
17 RS **730.0**

b. le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica in ragione del 40 per cento dello smercio diretto annuo a clienti vincolati.

3 Sei anni dopo l'entrata in vigore della presente legge, è garantito il diritto illimitato di transito di cui all'articolo 5.

Art. 28 Mutui alle centrali idroelettriche

1 In casi eccezionali, per un periodo di dieci anni a decorrere dall'entrata in vigore della presente legge, la Confederazione può concedere mutui a prezzo di costo e crediti con cessione di grado alle centrali idroelettriche che, in seguito all'apertura del mercato dell'elettricità, non sono in grado temporaneamente di effettuare gli ammortamenti necessari all'azienda.

2 In casi eccezionali, per un periodo di 10 anni a decorrere dall'entrata in vigore della presente legge, la Confederazione può concedere mutui a prezzo di costo e crediti concessione di grado per il rinnovo di centrali idroelettriche esistenti, sempre che tali misure migliorino sensibilmente l'economicità e l'impatto ambientale degli impianti in questione. Mediante ordinanza, l'Assemblea federale può prorogare questo termine di 10 anni al massimo.

3 Il Consiglio federale definisce i casi eccezionali e stabilisce le altre condizioni preliminari per la concessione dei mutui.

4 Il mutuo è concesso quando il beneficiario offre sufficienti garanzie.

5 I mutui e i relativi interessi vanno rimborsati non appena la situazione finanziaria e le liquidità dell'azienda lo permettono.

Art. 29 Retribuzione per il transito di energia elettrica prodotta con energie rinnovabili

Per la produzione a partire da energie rinnovabili con impianti fino ad una potenza di 1 MW che non possono essere gestiti in modo economico, il Consiglio federale può, per un periodo di 10 anni a decorrere dall'entrata in vigore della presente legge dichiarare esente da tassa il transito. Per le centrali idroelettriche lo stesso vale fino ad una potenza massima di 500 kW. I costi supplementari che ne risultano per i gestori di reti sono coperti dalla Società svizzera dei gestori di reti con un supplemento sui costi di trasmissione delle reti ad alta tensione.

Art. 30 Costituzione della Società svizzera dei gestori di reti

1 Al più tardi tre anni dopo l'entrata in vigore della presente legge, i gestori di reti di trasmissione costituiscono una Società svizzera dei gestori di reti (art. 8 e 9). Se entro tale data la società non è ancora stata costituita, il Consiglio federale provvede alla sua istituzione.

2 Fino al momento della costituzione, l'articolo 5 capoverso 3 si applica anche all'esercizio della rete di trasmissione.

Art. 31 Trasferimento di diritti su fondi alla Società dei gestori di reti

1 Al momento della costituzione o dell'aumento di capitale della Società svizzera dei gestori di reti, i gestori di reti di trasmissione e di distribuzione possono partecipare al capitale mediante conferimento in natura di diritti su fondi, attestato da un contratto scritto. Nel contratto di conferimento, tali diritti devono essere definiti sufficientemente. In seguito all'iscrizione dell'atto giuridico determinante nel registro di commercio, tali diritti diventano per legge di proprietà della Società dei gestori di reti.

2 Lo stesso vale per i diritti su fondi che sono stati definiti non trasferibili e che i gestori di reti di trasmissione e di distribuzione hanno conferito alla Società dei gestori di reti.

3 Entro tre mesi dall'iscrizione dell'atto giuridico determinante nel registro di commercio, la Società dei gestori di reti deve notificare il trapasso di proprietà su un fondo (art. 655 CC[18]) all'ufficio del registro fondiario competente, affinché provveda all'iscrizione nel registro fondiario. Quale attestazione del titolo fondiario per il trapasso, occorre un atto pubblico relativo a tale transazione.

Art. 32 Obbligo dell'approvvigionamento e prezzi per clienti vincolati

1 Fino alla completa apertura del mercato, le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica hanno l'obbligo, nel loro comprensorio, di:

a. fornire regolarmente energia elettrica sufficiente ai clienti vincolati;

b. fatturare gli stessi prezzi ai clienti vincolati appartenenti alla medesima categoria di clienti;

c. far beneficiare i propri clienti vincolati delle riduzioni di prezzo ottenute in virtù dell'articolo 27 capoverso 1 lettera b numero 1 e capoverso 2 lettera b.

2 I Cantoni stabiliscono le condizioni secondo le quali, in casi eccezionali, possono essere fatturate ai clienti vincolati tasse di allacciamento diverse.

Art. 33 Adeguamento dei contratti esistenti

1 Al momento in cui sono messe in vigore nuove fasi di apertura del mercato, le aziende d'approvvigionamento di energia elettrica possono esigere che i contratti di fornitura di energia elettrica con i fornitori precedenti siano adeguati:

a. in ragione delle quantità che esse forniscono ai consumatori finali con diritto di transito all'interno del proprio comprensorio;

b. in ragione del proprio diritto al transito di energia elettrica.

2 Se si esigono adeguamenti dei contratti secondo il capoverso 1 da parte di fornitori intermedi, questi possono a loro volta esigere dai loro fornitori precedenti l'adeguamento, nella stessa misura e tenendo conto della produzione propria, dei contratti di fornitura di energia elettrica.

18 RS 210

Sezione 4: Referendum ed entrata in vigore

Art. 34

[1] La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

[2] Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 15 dicembre 2000
Il presidente: Peter Hess
Il segretario: Ueli Anliker

Consiglio degli Stati, 15 dicembre 2000
La presidente: Françoise Saudan
Il segretario: Christoph Lanz

Data di pubblicazione: 28 dicembre 2000[19]

Termine di referendum: 7 aprile 2001

1467

[19] FF **2000** 5426